Hist. Germ
IV. Schles
Oct 242

H. St. Germ
IV. Schles
Oct 242

Materialien
zur
evangelischen
Religionsgeschichte
von
Oberschlesien,
gesammlet
von
Gottlieb Fuchs,
Pastor bey der Pfarrkirche zu Hünern ohnweit Breßlau.

KÖNIGLICHE
UND
UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
BRESLAU.

Breßlau,
bey Johann Friedrich Korn, dem ältern.
1773.

Ex
Heredisate
Steinwehriana

Materialien
zur
evangelischen
Religionsgeschichte
der
Fürstenthümer
und
freyen Standesherrschaften
in Oberschlesien,

bestehend
in Sechs Stücken
nebst
zwo Fortsetzungen und nöthigen Registern
aus
bewährten Schriftstellern, seltnen Handschriften
und Archivalischen Urkunden
von

KÖNIGLICHE
UND
UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
BRESLAU.

Gottlieb Fuchs
Pastor an der evangel. lutherisch. Pfarrkirche zu Hünern bey Breßlau
und Mitglied der patriotischen Gesellschaft in Schlesien.

Male materiatae, ruinosae
CIC. DE OFFIC.

Breßlau, 1776.
bey Johann Friedrich Korn, dem ältern.

Ex
Hereditate
Steinwehriana

L. i. 301329, 1-1

Dem

Hochwürdigen, Hochwohlgebohrnen,

Hochgelahrten Herrn

Johann Ernst Gottlieb von Radetzky,

Hochfürstl. Würtemberg-Oelsnischen Consistorialrathe und Hofprediger, der evangelischen Kirchen und Schulen des Fürstenthums und der Stadt Oels hochverordneten Superintendenten, und des herzoglichen Seminariums Inspector ꝛc.

meinem hochzuverehrenden Gönner.

KÖNIGLICHE
UND
UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
BRESLAU.

Hochwürdiger,

Hochwohlgebohrner!

Verehrungswürdigster Herr

Consistorialrath!

Die liebreichen Gesinnungen, die Ewr. Hochwürden und Hochwohlgebohrnen bey der Uebernahme meines Lehramtes im oelsnischen Fürstenthume gegen mich vorzüglich blicken lassen, veranlassen mich diesen Materialien von Oberschlesien Deroselben preiswürdigen

Namen vorzusetzen. Ewr. Hochwürden haben sich schon von vielen Jahren her in der evangelischen Kirche aller Ehre würdig gemacht. Oberschlesien genoß zuerst das seltne Glück, von Dero tiefen Einsichten Nutzen zu ziehen. Und wer weiß es nicht, daß Ewr. Hochwürden dem Fürstenthume Teschen unvergeßliche Denkmäler der Gottesfurcht und Gelehrsamkeit hinterlassen haben? Nicht allein aber Teschen, sondern auch das Fürstenthum Jägerndorf, in welchem Dieselben, nach einer lange unterdrückten Religionsfreyheit, wiederum das erstemal mit vollem Segen das Evangelium verkündigten, preisen Dero große Vorzüge. Die erhabne Stelle, welche Ewr. Hochwürden unter dem Durchl. Würtemberg

berg-Oelsnischen Hause bekleiden, wo Dero theurer Werth noch immer glänzender wird, und wo, durch Deroselben unermüdete Aufsicht, das Oelsnische ansehnliche Fürstenthum in seinen Lehrern die kräftigsten Ermunterungen zur Rechtschaffenheit und Frömmigkeit empfängt, zeigt zur Gnüge, daß der Name von Radetzky nicht nur durch die Geburt allein, sondern auch durch eine ausgebreitete Kenntniß erhabner Wahrheiten, verdienstreich sey. Wie sehr wünsche ich, daß diese kleine Arbeit Ewr. Hochwürden eine süße Rücksicht in Dero verflossne Jahre würde: und daß der Allmächtige Hochderoselben Zeit, Kräfte und weit ausgebreitetes Amt verlängern, stärken und überall segnen möge. Die Erfüllung mei-

ner frommen Wünsche wird mir Gelegenheit verschaffen, in unverbrüchiger Ehrfurcht zu beharren,

Hochwürdiger, Hochwohlgebohrner!

Hochzuverehrender Herr Consistorialrath!

Dero

Hünern,
den 13ten März
1770.

treuergebenster Diener
Gottlieb Fuchs.

Vorrede.

Die oberschlesische Religionsgeschichte ist bey allem Fleiße der Geschichtschreiber am wenigsten bearbeitet und bekannt gemacht. Es ist aber auch nicht zu verwundern, wenn man an den Mangel der Nachrichten denkt, über welchen eine allgemeine Klage geführet wird. Dieser Theil des Landes verlor zuerst die Religionsfreyheit, und dadurch verloren sich auch die meisten schriftlichen Aufsätze, die man ehemals davon gesammlet hatte. Sie aufzusuchen, war einem Protestanten beynahe unmöglich; und wer hätte es auch wagen dürfen? Was davon noch übrig seyn möchte, wird entweder in Archiven vom Staube bedeckt, oder in kostbaren Handschriften gefunden, die man selten erlangen kann. In solchen Umständen wage ich hier einen Versuch, dem ähnliche der übrigen Fürstenthümer in Oberschlesien folgen könnten, einige Lücken dieser Geschichte auszufül-

len. Sollten diese Beyträge bey denjenigen keine Aufmerksamkeit verdienen, die sich mehr um Modeschriften, als um die Historie ihres Vaterlandes, bekümmern: so geht auch meine Absicht nur dahin, Männern, die ihre Religionskenntniß erweitern wollen, selten gewordne Documente vor Augen zu legen, aus denen die protestantische Religionsgeschichte mit der Zeit ergänzt werden kann. Diese Materialien sind mehrentheils aus gegenseitigen Schriftstellern genommen, der Wahrheit nirgends ein Hinderniß zu setzen. Scheinen diese Blätter etwa einer Beurtheilung würdig: so bitte dabey den Namen Materialien nicht aus der Acht zu lassen. Eine jede bescheidene Erinnerung und richtige Verbesserung wird mir angenehm seyn, und meiner Wißbegierde einen sehnsuchtsvollen Zuwachs verschaffen. Den Wunsch, dem Vaterlande nützlich zu seyn, wer wird ihn mißbilligen?

Inhalt.

Inhalt.

§. 1. Oberschlesien nimmt die Reformation an.

§. 2. Herzog Wenzel Adam führet die Reformation im Teschnischen ein.

§. 3. Herzog Adam Wenzel setzet die Reformation fort, und bestätiget dieselbe.

§. 4. Adam Wenzel wird catholisch, und ein heftiger Verfolger der Protestanten.

§. 5. Die Vormünder des Prinzens Friedrich Wilhelm fahren mit der Verfolgung fort.

§. 6. Die Bürgerschaft zu Teschen erhält von F. und St. ein Dekret, die weggenommene Kirche wieder in Besitz zu nehmen.

§. 7. Die Städte Skotschau, Schwarzwasser und vier Dörfer erhalten ein gleiches Dekret.

§. 8. Das Fürstenthum Teschen behält in der böhmischen Unruhe die Religionsübung.

§. 9. Das Fürstenthum Teschen wird Böhmen incorporirt.

§. 10. Teschen bleibt nach dem sächsischen Accord und Prager Frieden bey der protestantischen Religion.

§. 11. Teschen verliert nach dem westphälischen Frieden alle Kirchen, und wird reformirt.

§. 12. Alle Intercessionen für die Teschner bleiben unerhört.

§. 13. Das Fürstenthum Teschen erhält eine Gnadenkirche.

§. 14. Die Altranstädtische Convention leidet Abänderungen, und im Teschnischen erheben sich Religionsbedrükungen.

§. 15. Drey Prediger und zwey Schullehrer werden aus Teschen verwiesen.

§. 16. Die Teschner besitzen noch ihre Gnadenkirche.

§. 17. Jetzt lebendes Ministerium zu Teschen.

Materialien
zur
evangelischen
Religionsgeschichte
von
Oberschlesien,

gesammlet

von

Gottlieb Fuchs,

Pastor bey der Pfarrkirche zu Hünern ohnweit Breßlau.

KÖNIGLICHE UND UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK BRESLAU.

Breßlau,
bey Johann Friedrich Korn, dem ältern.
1773.

Materialien
zu der
teschnischen
Religionsgeschichte.

§. 1.

Oberschlesien nimmt die Reformation an.

Man würde es kaum glauben, daß sich die evangelische Lehre in einer so geschwinden Zeit durch das ganze Herzogthum Schlesien ausgebreitet hätte, wenn nicht davon überflüßige Beweise vorhanden wären. Der Zustand der römischen Kirche, der auch damals in Schlesien so zerrüttet war, daß er den traurigsten Eindruck bey Großen und Geringen machte, veranlaßte ein allgemeines Verlangen nach einer Reformation. Die vielen Bannflüche, die bisher über das Land waren 1478.
ausgerufen worden; die langwierigen Gezänke der
Kapitularen zu Breßlau mit dem Bischofe Jo- 1482.
hannes Rothus, die endlich in öffentlichen
Schmähschriften ausbrachen; die noch immer fort- 1520.
gesetzten

gesetzten Gelderpressungen durch den Ablaß; das höchst ärgerliche Leben der Klerisey, und viele andre Ursachen bewogen die schlesischen Fürsten, die in Sachsen ausgebrochne Verbesserung der Kirche, auch in ihren Landen zu veranstalten. Sie wagten bey allen vorausgesehenen Widerwärtigkeiten den kühnen Schritt durch ein verworrnes Gehege
1523. durchzubrechen. So begierig der Magistrat zu Breßlau, und der Herzog Friedrich II. zu Liegniz die Kirchenreinigung in Niederschlesien suchten: so sehr war auch der Marggraf von Bran-
1524. denburg, George, Herzog zu Jägerndorf in Oberschlesien, darum bekümmert. Ganze Fürstenthümer waren in wenig Jahren mit diesen von neuem ans Licht gebrachten Lehren der Schrift erfüllet. Die größten und ansehnlichsten Fürsten des Landes bekennten sich dazu, und nahmen sie in ihren Schutz. Eine Menge von Geistlichen der römischen Kirche verließen die Klöster, und folgten dieser großen Veränderung in der Kirche nach. Und das ganze Land wurde mit einer brennenden Begierde gereizet, der evangelischen Lehre ohne Gewalt beyzufallen. Konnte auch diese gereinigte Religion nicht so gleich überall öffentlich geprediget werden: so fand sich doch dazu in kurzer Zeit Gelegenheit in allen Fürstenthümern von Schlesien.

Buckisch Prolegomena, schles. Kirchenhist. c. IX. p. 88. 90. 91. c. XI. §. 12. ej. schles. Religionsacten Vol. I. c. I. m. 8. *Schickfus* Lib. III. c. 2. p. 26. *Henelii* Silesiogr. renou. Tom. II. c. VIII. p. 123. Siebigers Lutherthum, P. I. c. VIII. p. 61. Rosenbergs Reformationsgeschichte c. I. II.

§. 2.

§. 2.

Herzog Wenzel Adam führet die Reformation im Teschnischen ein.

Was nun der Marggraf George in Oberschlesien in den Fürstenthümern Jägerndorf, Troppau, Oppeln und Ratibor zur Aufnahme der lutherischen Religion angefangen und hinausgeführet hatte: das wurde durch den Herzog Wenzel Adam im teschnischen Fürstenthume gleichfalls unternommen. Er war ein Enkelsohn seines Vorfahren Casimirs, und wurde nach seines Vaters Wenzels Tode 1528 gebohren. In seiner Minderjährigkeit erzog man diesen Prinzen am kaiserlichen 1540.
Hofe, bis er sich mit Maria von Bornstein vermählte, und seinem Großvater in der Regierung folgte. Wie dieser Fürst für seine Person zur Erkänntniß der evangelischen Glaubenswahrheiten gekommen sey, das läßt sich nicht so genau bestimmen. Indessen wurde er doch das gesegnete Werkzeug, der wahren Lehre in seinem Fürstenthume Plaz zu machen, und sich öffentlich darzu zu bekennen. Er stund bey dem österreichischen Hause in großem Ansehen, und empfieng auch daher viele Gnade; wie denn bey der Vermählung seines Sohnes Friedrich Casimirs mit der liegnizischen Prinzeßinn Catharina, Maximilian II. 1563.
damals römischer, ungarischer und böhmischer König, mit vielen andern Fürsten und königl. Ministern nebst 2000 Pferden zugegen war. Wenzel Adam hatte nicht nur ein frommes Herz gegen seinen Gott, dem er alle seine irdischen Vorzüge und Glücksgüter dankbarlich zuschrieb, sondern auch eine ungemeine Leutseligkeit gegen seine Unterthanen, denen er Kirchen und Schulen in Städten und Dörfern aufschloß, und zu ihrer Unterweisung

weisung mit evangelischen Lehrern besetzte. Nach seiner zweyten Vermählung mit Sidonia Catharina von Sachsen Lauenburg, starb der Herzog
1579. in solchen fürstlichen Gesinnungen, und weil die beyden ältern Söhne vor ihm gestorben: folgte ihm sein einiger Sohn aus der andern Ehe Adam Wenzel.

Schickfuß Chron. p. 134. de *Sommersberg* Tab. VI. Geneal. n. 84. *Tilisch* von den Herzogen zu Teschen, p. 739. Lucä schles. Chron. p. 657. *Dewerdeck* Silef. numism. p. 525. *Henel.* Silef. renou. Cap. VIII. p. 273.

§. 3.

Der Herzog Adam Wenzel setzet die Reformation fort, und bestätiget dieselbe.

Dieser Prinz hatte seinen Vater gar frühzeitig verloren, und genoß eine fürstliche Auferziehung an dem Hofe des Churfürsten zu Sachsen Christian I. Beym Anfange seiner Regierung trat er glücklich in die väterlichen Fußtapfen, und suchte die evangelische Religion in seinem Lande durch verschiedene Sanctionen noch mehr zu befestigen. Durch seine Veranstaltungen empfieng das Fürstenthum Teschen, und die Hauptstadt
1584. desselben unter seinem fürstlichen Siegel 1584. eine Kircheninstruction. Dieser folgte für die Stadt
1598. Teschen 1598. ein Privilegium: „Daß zu ewigen „Zeiten keine andre Kirchen und Schuldiener da„selbst gehalten werden sollten, als die der aug„spurgischen Confession verwandt und zugethan „wären.„ Er hatte eben die Gnade am kaiserlichen Hofe zu genießen, wie sein Vater, und machte seine Tapferkeit als General der schlesischen

schen Völker vornämlich in Ungarn bekannt, wo 1601.
er den Fürsten von Siebenbürgen Zeckel Moses in die Flucht jagte. Da hernach im österreichischen Hause verschiedene Mißhelligkeiten zwischen dem Erzherzoge Matthias und seinem Bruder Rudolph, dem römischen Kaiser, entstunden: so half er, nebst den andern Fürsten den Majestät- 1609.
brief ausbringen, begleitete den neuen böhmischen König Matthias mit einem sehr prächtigen Gefolge nach Breßlau, und beeiferte sich in seiner Gunst zu stehen. Die freye Religionsübung stieg unter seiner Regierung im Teschnischen auf den höchsten Gipfel; es dauerte aber nicht lange, so faßte er die widrigsten Gesinnungen gegen seine Glaubensgenoßen, und wurde wegen einer Galanterie*, (wenn ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf) ein heftiger Verfolger derselben, und nahm ihnen die evangelischen Pfarrkirchen zu 1611.
Teschen.

Staat von Schlesien p. 247. *Henel.* Silesiogr. ren. c. VIII. p. 274. Einleitung in die Geschichte O. u. N. S. p. 247.

* Zu diesen Verfolgungen gab eine Schustersfrau aus Ollmütz Gelegenheit, die der Herzog mit sich nach Teschen genommen hatte.

§. 4.

Herzog Adam Wenzel wird catholisch, und ein heftiger Verfolger der Protestanten.

Der Herzog Adam Wenzel bekannte sich noch einige Jahre unter diesen Verfolgungen zur protestantischen Kirche, bis er endlich seinen Glau- 1613.
ben öffentlich abschwor, und die catholische Reli-

gion annahm. Kaum aber war dieses geschehen: so wurde man an ihm dasjenige gewahr, was man insgemein bey allen Neubekehrten bemerket. Es war ihm nicht genung, einen neuen Glauben für seine Person angenommen zu haben: er wollte auch alles in seinem Lande neu machen, und seinen Eifer zum Wachsthume der römischen Kirche durch sichtbare Proben bestätigen. Die evangelische Bürgerschaft zu Teschen bat vergebens um eine einzige Kirche in der Vorstadt, das neue Begräbniß, welches sie selbst erbauet hatte. Sie berief sich auf ihr Privilegium, das ihr der Herzog gegeben hatte (§. 3.), und da sie dasselbe im Originale vorzeigen mußte, so sandte es ihr der Herzog zerschnitten mit ausgekrazten Siegeln durch einen Pagen auf einer Schüssel zurück. Der evangelische Prediger Timotheus Lowczani, der 1599. nach Teschen war vocirt worden, ward nebst den übrigen Lehrern der Städte Skotschau und Schwarzwasser verjagt. Den Bürgern wurde verboten, sich bey Verlust Leibes und Lebens nirgends in Kirchen auf dem Lande finden zu lassen. Diejenigen, die nicht catholisch werden wollten, wurden eingekerkert, mit schweren Geldbußen belegt, und ihnen endlich durch ein Dekret anbefohlen, in einer bestimmten Zeit die Stadt zu räumen. Damit ruhete dieser Fürst nicht, bis an seinen Tod, der wenige Wochen nach seiner Erhebung zur Oberhauptmannschaft
1617. in Schlesien 1617. erfolgte.

Schles. Kirchenhist. 1. Theil. 189. Seit. Extract Schles. Grav. ab an. 1619. p. 34. 35. Schickfuß Chron. Lib. I. p. 259. 260.

§. 5.

§. 5.

Des Prinzen Friedrich Wilhelm Vormünder fahren mit der Verfolgung fort.

Adam Wenzel hinterließ einen unmündigen Sohn, Friedrich Wilhelm, der zwar anfänglich in der lutherischen Religion von seinem Lehrmeister Balthasar Epner erzogen wurde *; da sich aber der Bischof Erzherzog Karl, Karl Fürst von Lichtenstein, Herzog zu Troppau, und der opplische Landshauptmann von Opperesdorf, der Vormundschaft anmaßten: so wurde er in einem bayerischen Kloster catholischen Lehrern über- 1618.
geben. Diese 3 Vormünder waren nun sehr sorgfältig, die lutherische Religion im ganzen Fürstenthume völlig zu unterdrücken. Die Lehrer der evangelischen Kirche erhielten von ihnen einen unwiederruflichen Befehl, aus den übrigen Städten und von dem platten Lande zu weichen. Dieß veranlaßte die teschnischen Landstände, mit vereinigten Kräften dem Umsturze ihrer Gewissensfreyheit, wo möglich, vorzubeugen. Der Majestätbrief hatte sowohl in Böhmen als auch in Schlesien damals keinen Nachdruck. Die Schlesier hatten allein mehr als 233 Schriften, die lauter Religionsbeschwerden in sich faßten. Die Fürsten und Stände versammleten sich auf einem Fürstentage (den 8ten May 1618) ihre Religion zu schützen. Die teschnischen Landstände ersuchten diese erlauchte Versammlung, sie aus ihrer Noth zu retten, und die Vormünder zu einer Abänderung der Reformation anzumahnen. Weil aber die Verfolgungen im ganzen Lande mächtig fortgiengen: so hatte der F. und St. Fürbitte keine Beyl.
Wirkung. Die Vormünder beriefen sich auf den 1.

Kaiser, ohne dessen Einwilligung keine Kirchen wiedergegeben werden könnten (d. 25sten Jun. 1618.) Und da die F. und St. unmittelbar am kayserl. Hofe darüber Beschwerde führeten: (d. 20sten Aug. e. a.) so erfolgte doch auch keine Hülfe. Böhmen und Schlesien hatten sich durch eine Union verbunden, die protestantische Religion aufrecht zu erhalten. Sie gaben einander wechselsweise von ihren Bedrückungen Nachricht. Ein Land bat bey dem Kaiser für das andere, und keines wurde erhöret, bis endlich die Böhmen zu den Waffen griffen, und ihre Sache selbst vertheidigten. Die schlesischen Stände versuchten zuerst alle Mittel, das Kriegsfeuer auszulöschen: da aber die kaiserl. Völker gegen die Protestanten in Böhmen glücklich waren, schickten sie die unionsmäßige Hülfe von 1000 Reitern und 2000 Fußvölkern, wodurch die Gemüther gegen einander desto verbit-
1619. terter wurden. Sachsen suchte zwar zu Eger durch seine Interposition die Sache in gutem beyzulegen, die Schlesier hatten ihre Gesandten auch daselbst: man konnte sich aber nicht vergleichen, und der Compositionstag zerschlug sich.

Extract schles. Grav. p. 36. *Schickf.* Lib. I. c. 43. p. 252. Apologie der Stände sub vtraque in Böhmen. *Londorpii* Act. publ. T. I. Lib. III. Caraffa Germania sacra perturbata et restituta. p. 54.

* Lpners lateinisches Gedichte an Friedrich Wilhelm, verdient beym Schickfuß nachgelesen zu werden. Lib. II. p. 135.

§. 6.

§. 6.

Die Bürgerschaft zu Teschen erhält von F. und St. ein Dekret, die weggenommene Kirche wieder in Besitz zu nehmen.

So unruhig es auch um diese Zeit aussah, so verlor doch nicht die Stadt Teschen den Muth, von einem Fürstentage zum andern, um die Wiederherstellung ihrer Religionsübung anzuhalten. Die protestantischen Fürsten in Schlesien, die den Majestätbrief schützen sollten, fanden zu Wien kein Gehör, sie mochten auch ihre Beschwerden noch so nachdrücklich vortragen. Daher versahen sie die teschnische Bürgerschaft mit einem Dekrete, daß ihr die weggenommene Kirche, Schule und Begräbniß wieder eingeräumt werden sollte. Beyl. 2.
Der catholische Priester zu Teschen, Matthias Radzky, befand sich abwesend, da die Kirche in Besitz genommen ward. Man hatte zwar dabey alle nur mögliche Vorsichtigkeit gebraucht, zu neuen Beschwerden keinen Anlaß zu geben: allein wie oft muß nicht der kleinste Umstand die bittersten Vorwürfe zuwege bringen? und wie selten ist es möglich, den Pöbel bey einer ausgelaßnen Freude in völligen Schranken zu halten? dieser lief unter dem Gottesdienste auf den Pfarrhof, und schlug dem catholischen Glöckner wegen seines ungestümen Betragens die Nase blutig, welchem Frevel doch augenblicklich gesteuret wurde. Der Priester Radzky hatte indessen diesen Vorfall kaum in Polen erfahren: so schrieb er eine sehr ausschweifende Klage an den breslauischen Bischof, der so gleich dem Kaiser Nachricht davon gab, dem K. O. A. darüber nachdrückliche Vor- Bey. 3.
würfe machte, und dem teschnischen Landshaupt-

manne auftrug, den evangelischen Gottesdienst gänzlich wieder abzuschaffen. Die Einwohner der Stadt wollten sich aber nicht so plötzlich das erhaltne Decret wieder aus den Händen winden
Beyl. lassen; sie stellten ihr Anliegen dem K. O. A.
4. vor, und da dieses einen umständlichen Bericht von der Einnahme der Kirche erhielt, und in wie weit die angesponnene Klage des P. Radzky gegründet war: so begleitete das K. O. A. diese
Beyl. Nachricht mit einer Fürbitte für die Teschner an
5. den Bischof, welches dem so viel vermochte, daß diese Stadt im ruhigen Besitze der Religionsfreyheit blieb.

Buckisch Rel. Act. Vol. III. c. XXVI. m. 1 - 4.

§. 7.

Die Städte Skotschau, Schwarzwasser und 4 Dörfer erhalten ein gleiches Dekret.

Ein so glücklicher Vorfall ermunterte die übrigen Städte im Teschnischen, nebst einigen Dorfschaften, sich gleichfalls mit Bittschriften an das K. O. A. zu wenden, gleicher Freyheiten theilhaftig zu werden. Da aber der Kaiser Matthias durch seinen Tod eine größre Verwirrung anrichtete, als vorhin gewesen war, und diese auch in Schlesien um sich griff: so war es den K. O. A. nicht möglich, so vielen Klagen auf einmal ein Ende zu machen. Die Städte Skot-
Beyl. schau, Schwarzwasser die beyden Dörfer Pon-
6. czow und Dziegielow vereinigten sich mit den teschnischen Landsassen, zu denen sich noch 2 Dör-
Beyl. fer Olischau und Groze schlugen, das K. O. A.
7. aufs neue um ihre Kirchen anzurufen. Worauf denn zuerst 4 Kirchen und hernach auch die übrigen durch

durch ein Dekret eingeräumet wurden. Dem Grafen von Hohenzollern, der in Oberschlesien commandirte, ward die Execution dabey empfohlen.

Buckisch Vol. IV. c. VI. m. 1. 3. 4. 5.

§. 8.

Das Fürstenthum Teschen behält in der böhmischen Unruhe die Religionsübung.

Ferdinand II suchte beym Anfange seiner Regierung die böhmischen Unruhen mit vielen Versprechungen zu dämpfen; allein man trauete darauf nicht. Böhmen, Mähren, Schlesien und Laußnitz schloßen eine genaue Allianz. Der Bischof von Breßlau flüchtete nach Polen. Die Uniirten konnten zwar Ferdinands Kaiserwahl nicht hindern: sie erwählten sich aber einen neuen König in der Person Fridrich V, Churfürsten von der Pfalz, der auch in Schlesien die Huldigung annahm. Die schlesischen Stände ernannten Defensores zur Handhabung der Conföderation, zu welcher die catholischen Geistlichen und Klöster schwören mußten. Man bestellte, anstatt der catholischen, evangelische Hauptleute, und den Evangelischen wurden die entzogenen Kirchen zum Theil wieder eingeräumt. Da aber der neue König mit den Uniirten bey Prag auf dem weißen Berge aufs Haupt geschlagen wurde: so erkauften sich die Schlesier von dem Kaiser den churfächsi- 1621.
schen Accord um 3 Tonnen Goldes, und mit demselben zugleich neue Religionsverfolgungen. Der geächtete Marggraf Johann George von Jä- 1622.
gerndorf, der vom Accorde ausgeschlossen war, machte im teschnischen und troppauischen gute

1623. Beute, wurde aber geschlagen und sein Fürsten-
1624. thum verschenket. England, Holland und Dännemark schlossen ein Bündniß, den Churfürsten von der Pfalz wieder einzusetzen. Die Dänen brachen unter Johann Ernst, Herzog von Weimar, und dem Grafen von Mansfeld in Schlesien ein, und breiteten sich in den Fürstenthümern Teschen, Op-
1625. peln, Jägerndorf und Troppau aus. In diesen Unruhen starb der Herzog von Teschen, Friedrich Wilhelm, dessen Vormünder so eifrig das Lutherthum im Teschnischen unterdrückt hatten.

Einleitung in die Geschicht. O. und N. S. p. 247. nebst den vorigen.

§. 9.

Das Fürstenthum Teschen wird Böhmen incorporirt.

Nach seinem Tode maßte sich seine Schwester, Elisabeth Lucretia, der Regierung über das teschnische Fürstenthum an. Ihr Gemahl war der Fürst Gundaccar von Lichtenstein. Sie hielt das teschnische Fürstenthum für ein Allodium, und sich für eine vollkommene Erbinn wegen eines Vladislaischen Privilegiums. Ja sie wollte das Fürstenthum auf die weibliche Linie behalten, und führte deswegen wider den kaiserl. Fiscal Schickfuß einen Proceß, der ihr aber abgesprochen ward, weil das Fürstenthum im Lehnscataster stund. Die Einkünfte wurden ihr zwar, so lange sie lebte, gegeben: aber die Regierung behielt sie nicht bis an ihren Tod. Das Fürstenthum wurde Böhmen incorporirt, und die nachmaligen Herzoge waren mehrentheils römische Kaiser.

Dewerdeck Silef. numism. p. 534. *Schickfus* de Feud. Silef. Lib. II.

§. 10.

§. 10.

Teschen bleibt nach dem sächsischen Akorde und Prager Frieden, bey der protestantischen Religion.

Die dänischen Völker wurden gar zeitig von dem Generalissimo Wallenstein geschlagen und 1627.
gänzlich aus Schlesien vertrieben: dadurch aber traf Schlesien abermal die Reihe, von den Catholiken reformirt zu werden. Die oberschlesischen Einwohner bekamen den Namen der Rebellen, die alle ihre Freyheiten verloren hätten, und also auch ihre Religionsübung. Man nahm vielen von Adel ihre Güter, und gab sie den Geistlichen. Der päbstliche Nuntius Caraffa machte zur Reformation den Anfang in den Erbfürstenthümern, und schonte auch nicht gänzlich der Provinzen, welche noch eigene Fürsten hatten. Ihm folgte der Bischof zu Neisse, der Fürst Karl von Lichtenstein, der Burggraf von Dohna, der Freyherr von Oppersdorf, der Landshauptmann von Nechern, und der Freyherr von Bibran. Die Reformatores wurden von dem lichtensteinischen Regimente unterstützt, das aus einem Fürstenthume ins andre geführet wurde. Alle Klagen waren zu Wien darüber vergebens, den Ständen wurden ihre Zusammenkünfte verboten, die Abschickungen nach Hofe verwiesen, und ihnen untersagt, sich nicht in die Religion zu mischen. Den Städten drang man Reverse auf, keinem uncatholischen das Bürgerrecht zuzulassen, und von der römischen Religion nicht abzuweichen. End- 1630.
lich kamen die Schweden auf den deutschen Boden, die sich mit Sachsen und Brandenburg ver- 1631.
einigten, und Schlesien verheerten. Ganz Niederschlesien fiel in der Alliirten Hände, die eben 1632.

so sehr als ihre Feinde im Lande hauseten. Nach vielem Würgen und Verwüsten schloß Sachsen
1635. mit dem Kaiser einen Particularfrieden zu Prag, in dessen Nebenreceß Schlesien gar schlecht bedacht wurde. Die Protestanten in den Erbfürstenthümern hatten das Beneficium emigrandi zu erwarten, so bald der kaiserl. Hof Aenderung in der Religion vornehmen würde; wie denn auch bald in den Erbfürstenthümern geschah. Man
1642. streckte schon wieder den schweren Arm über Teschen aus, die Kirchen einzuziehen. Doch die Landstände daselbst erhielten auf vielfältiges Bit-
Beyl. ten von dem Kaiser die Versicherung, daß sie
8. allemal den andern Erbfürstenthümern würden gleich gehalten werden.

Lucä schles. Chron. Staat von Schlesien. Theatrum Europ. *Londorp. Meier* etc.

§. 11.

Teschen verliert nach dem westphälischen Frieden alle Kirchen, und wird reformirt.

Der Krieg zog sich bey allen diesen Religionsbedrückungen noch immer im Lande herum, und bestimmte die Schicksale der Religionen. Der westphälische Friede sollte nun der protestantischen
1648. Religion einen ewigen Pfeiler bauen, doch der Kaiser ließ sich in seinen Erblanden nicht eine völlige Religionsfreyheit für seine Unterthanen und das Jahr 1618. zum Vorschriftsjahre abdringen. Die Fürstenthümer Brieg, Liegnitz, Münsterberg, Oels, und die Stadt Breßlau, behielten die freye Ausübung ihrer Religion, und drey Erbfürstenthümer, Schweidnitz, Jauer und Glogau 3 Gnadenkirchen. So bald die feindlichen Völker

Völker das Land geräumt hatten: so empfieng die Reformationscommission eine kaiserl. Instruction, wie sie sich bey Wegnahme der Kirchen verhalten sollte. Was nun nicht ausdrücklich im Friedensinstrumente ausgenommen war, wurde reducirt und den Catholiken eingeräumt. Das Fürstenthum Teschen hatte gleiche Schicksale auszustehen. Die Landstände thaten Vorstellungen dagegen: sie beriefen sich auf das erhaltene Rescript von 1642. und da sie nach demselben den andern Erbfürstenthümern gleich gehalten werden sollten: so versuchten sie, ob sie nicht auch wie die Fürstenthümer Schweidnitz, Jauer und Glogau, eine Kirche und Begräbniß bey ihrer Hauptstadt erlangen 1659.
könnten. Sie fertigten aus ihrem Mittel Hanß George von Sobeck nach Wien ab, und ließen darum inständigst anhalten. Die Resolution darauf war zwar nicht, wie man wünschte: dem ohnerachtet wurden die Teschner nicht abgeschreckt, sich nach allen Seiten um Hülfe umzusehen. Sie bewarben sich um mächtige Fürsprecher, die dasjenige für sie auswirken sollten, was ihnen unmöglich war. Anfangs wandten sie sich an die 1669.
Herzoge von Liegnitz und Brieg, und so dann an Beyl.
die Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg. 9. 10.
Diese Prinzen fertigten auch Intercessionalschrei- 11. 12.
ben für sie aus, denen die Teschner eine eigne Supplik beylegten: sie erhielten aber keine Aenderung ihrer Drangsale. Ihre Religionsübung ward ihnen immer schwerer gemacht. In Ungarn waren die nächsten Kirchen, deren sie sich bedienen mußten. Man kann leicht denken, wie beschwerlich man ihnen diese seltnen und kostbaren Reisen, die sich auf 20 Meilen erstreckten, werde gemacht haben. Unter diesem Religionsdrucke aber wurden sie desto brünstiger und eifriger in ihrem Glauben.

ben. Sie scheueten, nach dem Geständnisse eines sehr heftigen Catholikens, keine Beschwerlichkeiten, keine Kosten, ihre Jugend fromm zu erziehen, keine Mühe, sich selbst durch Lesung geistreicher Bücher zu stärken. Dieß aber gab zur Ausbreitung der catholischen Religion einen schlechten Anschein. Daher heftete der Landshauptmann Johann Friedrich Freyherr von Larisch Patente an, worinnen allen und jeden Landsassen und Unterthanen bey schwerer Strafe nicht nur das Kirchengehen, sondern auch die Unterweisung der Jugend, das Lesen lutherischer Bücher, die Aufnahme zu Bürger- und Meisterrechten, zu den Zünften und Handwerken, verboten ward. Die teschnischen Landstände verbanden sich mit den vier vornehmsten Städten, Teschen, Skotschau, Schwarzwasser und Jablunka, und schickten mit schweren Kosten eine eigne Gesandtschaft nach
Beyl. Hofe: der Kaiser Leopold aber ließ es bey den
13. Verordnungen seiner Vorfahren bewenden.

Sammlung schles. Privil. T. II. n. 20. 21. Abdruck etlicher Schreiben das freye Rel. Exercit. in Schlesien betreffend. Buckisch Rel. Act. Vol. VI. c. XI. XIV.

§. 12.

Alle Intercessionen für die Teschner bleiben unerhört.

Die Landshauptleute, Königsrichter und catholische Obrigkeiten richteten sich nach eben dieser Norm in den übrigen Erbfürstenthümern. Chur-
1674. sachsen nahm sich dieser Provinzen an; die Krone Schweden ließ durch ihre Gesandten eine Intercession über die andre an den Kaiser ergehen.

Die

Die Generalstaaten und der König in Preußen, nebst England, wiederholten ihre Fürsprache; aber ohne allen Nutzen. Man fieng so gar an, in Schlesien die Frage zu verneinen: ob die Lutheraner der im Instrumento pacis den augspurgischen Confessionsverwandten verliehenen Religionsfreyheiten sich getrösten könnten? Den evangelischen 1684.
Pupillen wurden catholische Vormünder gesetzt, und verboten, sie außer Landes erziehen zu lassen *. Die vielen Kriege, welche Leopold zu führen hatte, hinderten nicht, daß in Schlesien hundert 1702.
Arten der Religionsbedrükungen erfolgten, über welche man gerne einen Vorhang werfen will. Der Kaiser, als Herzog zu Teschen, war unbieg- 1705.
sam in seinen Entwürfen, und starb mitten im Kriege.

* Dem Baron von Sobeck wurde zwar der Verkauf des Gutes Grädiz zugelassen: die Kaufgelder aber mußten so lange in Deposito bleiben, bis seine außer Landes sich befindende Kinder wieder herbey geschafft waren. K. O. A. Schreiben d. d. Breßlau, d. 6ten Mart. 1701.

Buckisch Obseru. ad Pac. Osnabr. Obseru. 119. p. 374. Gravamina der schles. Erbfürstenth. Beyl. n. I. Schles. Kirchenhistor. T. I. p. 330.

§. 13.

Das Fürstenthum Teschen erhält eine Gnadenkirche.

Der Kaiser Joseph stieg im vollen Kriege auf den Thron seines Vaters. Karl XII, König in Schweden, brach in Sachsen ein. Ein so naher Besuch machte dem Kaiser um seine Erblande

bekün-

bekümmert. Die fortgesetzten Religionsbedrükungen in Schlesien, worüber damals auf dem Reichstage so oft und viel gehandelt wurde, schienen dem schwedischen Könige Gelegenheit zu geben, sich des Landes anzunehmen. Der König foderte die den Schlesiern wider den westphälischen Friedensschluß weggenommenen Kirchen, und der Kai-
1707. ser sah sich gemüßiget, um mehrern Irrungen vorzubeugen, einen Vergleich zu Altranstädt mit Karln einzugehen: daß alle den Protestanten in Schlesien in dem westphälischen Frieden verwilligte Kirchen, Schulen und übrige Religionsübungen völlig restituirt, auch ihnen noch eine größere Religionsfreyheit, nebst 6 neuen Gnadenkirchen eingeräumt werden sollten. Das Fürstenthum Teschen nahm daran Antheil, und erhielt eine Gnadenkirche vor den Stadtthoren.

Executionsreceß der altranstädtischen Convention. d. 8ten Febr. 1709.

§. 14.

Der Convention zuwider erheben sich neue Religionsbedrükungen im Teschnischen.

Ohnerachtet diese Convention viele Schwierigkeiten vor sich fand, und einige Jahre erforderte: so mußte sie doch durch die Executionscommissarien erfüllet werden. Die Teschner säumten nicht, so bald die kaiserl. Resolution ankam, den 24sten May
1709. 1709. ihren Gottesdienst wieder anzurichten, und eine Kirche und Schule zu erbauen. Weil nun eine große Menge des Volks und der Communicanten daselbst zusammen kam: so wurden 4 Lehrer zu dieser Jesuskirche berufen. Dem Kaiser
1711. Joseph folgte sein Bruder Karl VI. in der Regierung

gierung nach, unter welchem die Convention verschiedentlich ausgelegt, und dadurch Ursache zu neuen Klagen entstunden. Die teschnischen Landstände hatten einige Ausländer, (darunter zween Hallenser, Schneider und Vogd waren,) zu ihren Lehrern erwählt; diese stieß man durch einen kaiserlichen Befehl aus der Kirche. Dieß veranlaßte gedachte Stände gewisse Reversalien aufzusetzen, die den neuzuberuffenden Lehrern vorgelegt werden sollten *. Den von Jaworskischen Kindern wurden wider den Vten Artikel der Convention, catholische Vormünder gesetzt, und es kostete viele Bittschriften, ehe ihnen ein Protestantischer an die Seite verordnet werden durfte. Gab es nun bey dem Adel solche verdrießliche Umstände, was war bey geringern Unterthanen zu erwarten?

Sammlung von schles. Privileg. T. II. n. 148. p. 396.

* Das wesentliche dieser Reversalien bestund darinn: „daß sich die Prediger zu allem, was in der heil. „Schrift, der ungeänderten augspurgischen Con„fession, und den Libris Symbolicis, Ecclesiae „Euangelico-Lutheranae enthalten und gelehrt „wird, mit Herz und Munde bekennen, und alle „fanatische Lehren verabscheuen sollten„. Ob diese Reversalien wirklich daselbst sind eingeführet worden, kann ich nicht behaupten.

§. 15.

Drey Prediger und zwey Schullehrer werden aus Teschen verwiesen.

Karl der sechste gab das teschnische Fürsten- 1722.
thum dem Herzoge von Lothringen, Leopold Joseph Karl, dem sein Sohn, nachmaliger römischer

scher Kaiser Franciscus Stephan, folgte. Die evangelische Religion blieb auch in diesen Zeiten nicht ohne Bedrükungen; so gar daß der Unterthanen einige hundert das Fürstenthum verließen, sich anderwärts hinbegaben, und also auch auf den herzoglichen Kammergütern der Mangel so sichtbar wurde, daß man von der Strenge abzuweichen, genöthiget ward. Niemand hatte sich bey diesen Gnadenkirchen mehr in Acht zu nehmen, als die Lehrer. Ihr geringstes Versehen zog Geldbußen, Suspension und Remotion nach sich. Die Jesuskirche zu Teschen hatte sehr wackere und gelehrte Männer, die mit aller Mühe und mit vollem Segen das Evangelium predigten. Der Senior zu Teschen, Muthmann, hatte 2 evangelischen Soldaten, aus der Schanze zu Jablunka, D. Günthers Himmelsweg gegeben, worüber er von dem Jesuiten P. Termes bey dem Obristlieutenant von Haßlinger zu Teschen heftig angeklagt wurde, dagegen sich aber Herr Muthmann herzhaft vertheidigte, (an. 1713.) und sein Amt würdig fortsetzte. So unermüdet die teschnischen Prediger für die Erbauung ihrer Kirchkinder sorgten: so ein wachsames Auge hatten sie auch auf die Schule. Und es dauerte auch nicht lange, so entstund durch sie ein berühmtes Waysenhaus oder Schule, wo die Jugend in allen Wissenschaften den gründlichsten Unterricht empfieng. Je mehr diese Schule in Flor kam, je verhaßter wurde sie. Und was das allerbetrübteste war, so entstunden selbst unter den Predigern und Schullehrern daselbst allerley Verdrüßlichkeiten, die unter dem Namen des
Beyl. Pietismus an den kaiserlichen Hof berichtet wur-
14. den. Karl VI. befahl durch ein Dekret, daß
1730. 3 Prediger und 2 Schullehrer binnen 6 Monaten

ten aus den kaiserlichen Erblanden verjagt werden mußten.

Unschuld. Nachricht. 1730. p. 827.

§. 16.

Die Teschner besitzen noch ihre Gnadenkirche.

Diese 5 redlichen Exulanten, Steinmez, Muthmann, Sassadius, Jerichovius und Sarganeck, wurden in kurzem in andere Staaten glücklich und ansehnlich versorget, und niemand hat eine fanatische Lehre von ihnen bemerkt. Die 3 erledigten Predigerstellen durften indeß nicht mehr nach der Teschner eigner Willkühr besetzt werden, indem sich die Subjecta supplicando unmittelbar zu Wien darum melden sollten, ed. Wien d. 10ten März 1730. In den mit Preußen getroffenen Friedensschlüssen, ist das Fürstenthum Teschen dem Hause Oesterreich vorbehalten worden. Zu unsrer Zeit ist der Prinz Albert von Sachsen damit belehnet worden, der die Linie von Sachsen-Teschen angefangen. Das Religionswesen ist den Lutheranern unverschränkt geblieben, und wir hoffen, daß dieser Herzog dasselbe niemals beunruhigen, sondern gnädig schützen werde.

§. 17.

Jetzt lebendes Ministerium zu Teschen.

Hier wünschten wir noch ein Verzeichniß der evangelischen Prediger, die sich in den ältern und neuern Zeiten zu Teschen befunden haben, herzusetzen; da uns aber nur einige davon bekannt sind: so soll es uns gnung seyn, das jetzt lebende Mini-

sterium, welches den Gottesdienst deutsch und polnisch besorgt, anzufügen.

1. Tobias Schubart von Bieliz, erstlich Schulcollege, hernach 1738. Prediger, seit 1762. erster Pastor, und von 1766. des kaiserl. Consistoriums A. C. und Schulen Inspektor.

2. Traugott Bertelmus von Bieliz, seit 1762.

3. Johann Glaubegott Lebrecht Fabri von Teschen, seit 1765.

4. Thomas Homann aus Polen, seit 1765.

Hensels allgem. Kirchengeschichte der Protestanten in Schlesien, p. 781.

Beylagen.

I.

Der schlesischen Fürsten und Stände Intercession bey den teschnischen Vormündern für die Städte Teschen, Skotschau und Schwarzwasser.

Unsre freundliche, geflissene, unterdienstliche, gehorsame und bereitwilligste Dienste, nebst Anwünschung alles liebes und gutes jederzeit zuvor.

Durchlauchtigste Fürsten, freundlich geliebter Herr Oheim, Bruder und Gevatter! auch gnädigste und gnädige Fürsten und Herren! Wohlgebohrner Herr! Besonders lieber guter Freund und Herr!

E. L. L. Fd. und Gn. dem Herrn und E. G. sollen wir hiebey freundlich in Freundschaft, gehorsamst und gehorsam und unterdienstlich zu berichten nicht unterlassen: daß uns die Ehrbaren, Wohlweisen und Vorsichtigen N. N. Burgermeister, Rath und ganze Gemeinde zu Teschen, Skotschau und Schwarzwasser im Fürstenthume Teschen, durch ihre Abgeordnete, bey jetzo gehaltner allgemeinen Zusammenkunft in Breßlau, supplicando, gehorsamlich und unterdienstlich, mit sonderer Wehmuth zu erkennen gegeben: welchergestalt, kraft habenden Privilegien, sie von langen Zeithero die Pfarrkirche und andere Kirchen in und vor der Stadt Teschen, nicht allein mit A. C. verwandten

Prädicanten versehen, besondern auch mit Vorwissen und gnädiger Ratificirung der damals gewesenen Landesfürstl. Obrigkeit selbst die Prädicanten berufen und erfordert; maßen sie die Kircheninstruction de an. 1584. unter dem fürstl. Decrete deßwegen producirt; auch hierauf ein sonderes Privilegium sub dato Montag nach Laurentii a. 1598. vorgezeiget: dessen allen aber ungeachtet, wäre a. 1611. wider sie de facto verfahren worden, indem ihnen die Kirchen genommen, ihre Pfarrherren abgetrieben, abgeschafft und ausgejagt, hergegen dieselben mit catholischen Priestern besetzt, ihnen das eine Privilegium in kleine Stücke zerschnitten, auch folgends mit scharfen Decreten und andern beschwerlichen Mitteln, und heftiger als vorhin geschehen, in sie gesetzet. Darauf sie alles demüthigen und gehorsamen Fleißes gebethen, wir diese Beförderung thun wollten, hiermit ihnen gedachte Kirchen, deren sie de facto und mit Gewalt entsetzt worden, förderlich wieder eingeräumet, und sie ihren Besitz und deren Privilegien Gebrauch wiederum erlangen, auch zum Ueberflusse des kaiserl. wohlerlangten Majestätbriefes fruchtbarlich genießen, und sie samt Weib und Kindern ihren Gottesdienst, darinnen sie gebohren und erzogen worden, unturbirt und unbeirret frey und öffentlich verüben möchten.

Ob nun wohl den armen Leuten weniger denn mit Recht und de mero facto die Kirchen eingezogen, und dieselben also fast in die 6 Jahre ihnen vorenthalten, auch bey Ableibung J. L. u. F. G. Herzog Adam Wenzels zu Teschen also befunden worden: so wird doch männiglich, dem Vernunft beywohnet, und auch nur der natürlichen und allgemeinen Völkerrechte sich erinnert, aussagen müssen, daß mit den armen Unterthanen also zu procediren es sich keinesweges gebühret hätte, so gewaltsamerweise zu verfahren, und wider die einmal aufrecht erlangte Privilegia, wider den öffentlichen Besitz der Kirchen, und wider den hinzukommenden Maj. Br. die Unterthanen zu beschweren, und ihnen das, was sie um ihr eignes Geld erkauft, mit ihren schweren Unkosten erbauet, und eine geraume Zeithero auf ihre eigne Darlage, und mit großen jährlichen abgegebenen Steuern, Schazung gehalten haben, abzustricken und wegzustreichen, ganz unverantwortlich seyn wolle:

Wenn wir denn dieses ganze Werk, dermaßen und nicht anders beschaffen, in allgemeiner zu Breßlau gehaltnen Zusammenkunft befinden; als haben wir der sondern Nothdurft erachtet, solches E. E. L. L. F. D. u. Gn. dem Hrn. u. F. G. als hoch- und wohlverordneten Vormündern des Fürstenthums Teschen, freundlich in Freundschaft, gehorsamst, gehorsam auch dienstlichst zu insinuiren, dieselbten hierbey ersuchende und ermahnende, daß sie gleichwohl dieß alles, so obangezogen worden, in sondere Erwegung ziehen, der allgemeinen Bürgerschaft zu Teschen, Skotschau und Schwarzwasser eben dieß, was ihnen bisher de facto abgestrickt und wider Recht entnommen, wiederum ehest restituirt und eingeräumt, auch hergegen zu mehrerm quäruliren und wehmüthigem Klagen, den armen Leuten oder auch der kaiserl. Majestät deswegen zu klagen nicht ferner Anlaß und Ursach gegeben werden möge.

Solches, ohne daß es sonst den Rechten und aller Billigkeit gemäß, verdienen wir um E. E. L. L. F. D. u. Gn. wie denn auch um den Hrn. und F. G. freundlich in Freundschaft, gehorsamst, gehorsam auch dienstwillig und gern. Wie denn auch die bedrängten Unterthanen solches mit äußerster Zusetzung ihres Leibes und Gutes zu erwiedern sich unterthänigst und gehorsamst anerboten haben. Und empfehlen hierbey ꝛc. Geben in Breßlau bey allgemeiner der Hrn. F. und St. Zusammenkunft d. 23ten Tag Maji a. 1618.

F. u. St. in Schlesien der A. C.

Buckisch Rel. Act. T. III. c. XXIV. m. 8.

2.

Der F. u St. A. C. Decret, daß der Burgerschaft zu Teschen die Kirche, Schule und Begräbniß wieder eingeräumt werden soll.

Demnach bey der Hrn. F. u. St. A. C. viel und öfters der A. C. Verwandte Rath und Burgerschaft zu Teschen sich erklaget, daß ihnen ihre Pfarrkirche, Schule und Begräbniß, darüber sie ihre wohlerlangte Privilegia gehabt, auch etliche in Händen noch haben, de facto eingezogen, gesperret und der christliche Gottesdienst ihnen hierdurch ganz verwiedert worden, und sie hierauf demüthig und inständig gebeten, ihnen vermöge der Religionsfreyheit zuzulassen, daß sie ihre entnommene Kirche, Schule und Begräbniß hinwiederum erlangen, ihrer theils habenden, theils hinwiederum vidimirten Privilegien genießen, das freye Exercitium A. C. üben, Pfarrherren und Colleges halten, und hierdurch ihren Gottesdienst, auch die Information der Jugend befördern möchten.

Ob nun wohl vor diesem die obbemeldten Hrn. F. u. St. an J. L. u. F. D. den Hr. Bischof und andre Hrn. teschnische Vormünder geschrieben und um die Restitution gebührentlich angehalten, des gewissen Vertrauens, es würden jetzt erwähnte Hrn. teschnische Vormünder sich hierinn selbst weisen, dem Rath und Burgerschaft die de facto abgenommene Kirche, Schule und Begräbniß hinwiederum einräumen, und ihnen das freye Exercitium, wie obsteht, vergönnen, und zu anderer Weiterung nicht Ursach geben, so hat doch über alle solche Zuversicht solches nicht fruchten wollen.

Weilen aber, bey jetzo währender allgemeiner der Hrn. F. u. St. in Breßlau Zusammenkunft, gemeldter Rath und Burgerschaft ganz inständig angehalten, auch die Landschaft des teschnischen Fürstenthums, wie hiebevorn,

vorn, also auch jetzo, ihre Interceſſionen für sie eingeschickt, und gleichwohl notorium, daß ihnen etliche Privilegia über die Kirche, Schule und Begräbniß zerschnitten und ihnen dieses alles entzogen worden: über dieses auch der Rath und Burgerschaft zur Zeit des erlangten Maj. Br. in quasi poſſeſſione befunden worden, und die Worte in demselben, wegen freyer Uebung der Religion hell und klar, dawider keine Interpretation noch Disputat statt haben soll, und aber über solchen Maj. Br. und allen denjenigen, so darüber bedrängt werden wollen, die Hrn. F. u. St. A. C. Schutz zu halten, befugt und schuldig:

Als haben sie den Primatorem, Rath und gemeine Burgerschaft dahin beschieden, thun solches auch hiermit und in Kraft dieses allgemeinen Schlusses: daß sie zur Uebung ihres Gottesdienstes ihre Pfarrkirche, welche ledig steht und von den Catholischen nicht besucht, auch ohne dieß nicht besucht werden soll, denn auch die Schule und Begräbniß hinwiederum einnehmen, einen Pfarrer und Collegas an und aufnehmen, und ihre christliche Religion öffentlich exerciren und verüben mögen.

Welches ihnen denn zu thun hiermit in Kraft ihrer richtig habenden und vidimirten Privilegien, denn auch des kaiserl. Maj. Br. Macht gegeben wird. Jedoch wollen die Hrn. F. u. St. sich versehen, ihnen auch mit gegeben haben, daß sich Primator, Rath und Burgerschaft sonsten den teschnischen Hrn. Vormündern, als ihrer vorgesetzten Obrigkeit, wie auch andern Subdelegirten allen schuldigen Gehorsam, Respect, Ehrerbietung leisten, auch in Predigten und Gottesdienste sich gebührender christlicher und in dem Maj. Br. anbefohlner Bescheidenheit gebrauchen.

Wenn aber ihnen was widriges in Uebung der Rell. gion oder Einnehmung der Pfarrkirche, Schule und Begräbniß begegnen wollte, sollen sie sich an die Hrn. F. u. St. A. C. halten, deren Schutz anfliehen, und gewiß

seyn, daß die Hrn. F. u. St. A. C. sie über diesem gegebenen Bescheide wider männiglich, vermöge des oft angezogenen Maj. Br. nach Möglichkeit schützen wollen. Wie sich denn die Hrn. F. u. St. A. C. dessen allem also einhellig entschlossen und geeiniget.

Zu mehrer Sicherheit diesen Beschluß mit der Hrn. F. u. St. Petschaften bekräftiget. Actum Vratislauiae in Concilio Princ. et Statum A. C. Vta die Febr. an. 1619.

Buckisch Rel. Act. Vol. III. c. XXVI. n. I.

3.

Des Bischofs Erzherzog Karls Beschwerde an das K. O. A. wegen Einnahme der Pfarrkirche zu Teschen.

Unserm ꝛc. Hochgebohrner Fürst ꝛc. Nicht mit wenigem Schmerz als Befremdung bringt uns unsre bis anhero äußerst verfolgte Priesterschaft zu Teschen die unverhoffte Zeitung gleich diese Stunde zu Gehör; welchermaßen die Bürgerschaft zu Teschen sich unterstanden habe, wider J. K. M. an die Stadt Teschen hiebevorn ergangne Poenalmandate de non innouando wider ihres eignen Landesfürsten Regal und Jurisdiction hinterrücks unsrer, als der fürstl. teschnischen Vormünder eigenmächtiger thätigerweise die Pfarrkirche daselbst einzunehmen, die Thüren und Fenster des Pfarrhofes gewaltsam zu erbrechen, die Kirchendiener zu verwunden, und den höchsten Gewalt, Frevel und Muthwillen an der höchsten und unmittelbaren Obrigkeit und dem allgemeinen Ruhestande zu verüben.

Ob nun, welches wie sich rühmen wollen, von E. L. und den andern A. C. verwandten Hrn. F. u. St. Ihnen anbefohlen worden, so wir denn keinesweges, weil unsre bey jüngst gehaltenem Fürstentage zu Breßlau anwesen-

wesenden Gesandten hievon nicht das geringste gehöret, uns einbilden können, wäre warlich zu beklagen, daß gleich in das hochgewünschte und von J. K. M. und des Churfürstens zu Sachsens Lbden angerichtete wohlgemeynte Friedenswerk dergleichen übel und weit aussehende Präparatoria entzwischen geworfen werden sollten.

Daß ein Fürst dem andern zumal einem fürstl. Pupillen, in seine fürstl. Stadtjurisdiction und Recht fallen, eingreifen, ordnen, gebieten, verbieten, ändern, dirigiren und sein Regal zu benehmen, Macht haben und geben ex jure et possessione ungehörten und unerkannten Rechtens heraus werfen wolle. Es sey aber dem, wie es immer wolle, so wollen wir kraft obliegenden und an statt der gesamten Vormundschaft wider dergleichen uns und unserm fürstl. Pflegesohne de facto angethanen Gewalt und Eintrag gegen E. L. als dem K. O. A. solenniter protestirt und uns angegeben haben, daß dergleichen in diesem Lande ungewöhnliche widerrechtliche Processe unserm abwesenden minderjährigen fürstl. Pupillen an seinem fürstl. Rechte, Regal und Jurisdiction zu einzigem Verfang oder Präjudiz gereichen noch gelangen solle, könne noch möge.

E. L. als das K. O. A. anstatt unsers Pflegesohns freundlich und brüderlich ersuchende, sie wollen aus natürlicher Beweg und Zuneigung der bloßen Justiz, dergleichen zum Fried und Vertrauen unschickliche Excessen, zu Verhütung allerhand Unraths kräftiglichen vorkommen, J. K. M. Reputation, Verordnung und Vormundschaft schützen, und die allen Recht erheischende Restitution unserm unmündigen fürstl. Pflegesohne und Pupillen wider die Bürgerschaft zu Teschen, als violatores pacis publicae wiederfahren lassen; sie aber die von Teschen dahin anweisen, im Fall sie mit Billigkeit was der Kirche halber zu suchen hätten, sie solches durch ordentlichen Weg des Rechtens, nicht aber dergleichen ärgerliche weit einreißende Gewaltthätigkeiten wider J. M.

die höchste Obrigkeit und ihre selbst eigne Pflicht und Eid ergreifen sollten.

E. L. haben leicht zu ermessen, wenn die catholischen F. u. St. dergleichen Resolution fassen sollten, wie ihnen hierzu Anlaß gegeben wird, was für Wohlstand dieses Landes, für Fried und Einigkeit zu gewarten, und wie weit man von dem Ziele und Finalintention des Majest. Br. und von J. K. M. mit so väterlicher Sorgfältigkeit angestellten churfürstlichen Interposition abweichen würde ꝛc. Und wir verbleiben ꝛc. Geben in unsrer Stadt Neiß, d. 28. Febr. a. 1619.

Buckisch Rel. Act. Vol. III. c. XXVI. m. 3.

* Die Gewaltthätigkeiten, worüber der Bischof klaget, bestunden eigentlich darinn, daß der Glöckner zu Teschen, da er die zu verschiedenen malen verlangte Kirchenschlüssel nicht heraus geben wollen, auch sonst in den Schenkhäusern die Protestanten uneheliche Söhne, Schelmen und Ketzer gescholten, und gedräuet, man würde sie wie Hunde niederhaueu lassen, von dem Pöbel etwas an der Nase beschädiget worden, wie die Antwort der Teschner d. d. Teschen d. 4 Apr. c. a. bezeiget.

4.

Der Teschner Klage an das K. O. A. daß sie ihre Kirche wieder abtreten sollen

Durchlauchtigster ꝛc. E. F. G. können wir aus hochbekümmertem Gemüthe gehorsamlich nicht bergen, was massen den 13ten dieses der Edle, Gestrenge Hr. Wenzel der ältere auf Freyhof zum Bober, des Fürstenthums Teschen Landrichter und angesetzter Hauptmann auf Teschen, auf des hochwürdigsten Hrn. Karls Bischof zu Breßlau schriftlichen Befehligung, uns aus tragendem

gendem Amte alles Ernstes anbefohlen, daß wir unsre Pfarrkirche, Schule und Begräbniß, welche wir auf der löbl. Hrn. F. u. St. A. C. gnädigen Beschluß und ertheilten stattlichen Decret d. 13 Febr. jüngsthin kraft des kaiserl. Maj. Br. und unsrer habenden fürstl. Privilegien friedlich eingenommen und nach Gelegenheit mit evangelischen Kirchen- und Schuldienern bestellt, in continenti wiederum abtreten und dem catholischen Decano (von dem wir keine Wissenschaft tragen,) einräumen und also von dem freyen Religionsexercitio abstehen sollten.

Wenn uns aber, gnädiger Fürst und Herr, hierinnen wider unser Gewissen-Folge zu leisten und unsre mit gutem Rechte und bekräftigtem ansehnlichem Edicto erlangte Kirche, Schule und Begräbniß wiederum abzutreten, und dem catholischen Geistlichen, dem kaiserl. Maj. Br. und unsern habenden Privilegien zuwider, einzuräumen ganz unmöglich ist.

Wir auch überdieß von den hochwohlgedachten Hrn. F. u. St. dessen versichert seyn, dafern uns in Einnehmung obermeldter Pfarrkirche, Schule und Begräbniß und Exercirung unsers Gottesdienstes was widriges begegnen sollte, daß wir uns an die Hrn. F. u. St. in Schlesien A. C. halten, dieselben um Hülfe anflehen und deren Schutz und Handhabung gewärtig seyn sollen. Und zu dem auch der polnische catholische Pfarr M. Matthias Radzky, der sich einige Zeit unrecht in unsere Pfarrkirche eingedrungen, samt seinem Anhange im Lande herum zeucht, und auf allerley Practiquen gedenkt, wie etwa wider das ertheilte fürstl. Decret und unsre habende Privilegia Gewalt an uns geübet werden möchte.

Als sind wir aus diesen Ursachen genothdränget worden, zu E. F. G. als dem K. O. A. unsre Zuflucht zu nehmen, und um gnädige Intervention gehorsamlich zu ersuchen.

Gelan-

Gelanget demnach an E. F. G. unser und unsrer armen Weiber, Kinder und Gesindel unterthäniges, gehorsames und um Gottes willen fleißiges Bitten, dieselben geruhen sich als das K. O. A. und anstatt der hochwohlgedachten Hrn. F. u. St. von denen uns solches wohl deliberirtes Edict ertheilet ist, unsrer in Gnaden anzunehmen, und wohlgedachten Hrn. Hauptmann auf Teschen in Gnaden anzubefehlen, hiermit er nichts gewaltthätiges wider uns vornehme, sondern uns bey dem freyen Exercitio Religionis, wie es bey Menschengedenken allhier gewesen, kraft des kaiserl. Maj. Br. unsrer Privilegien und des ertheilten fürstl. Bescheides unturbirt verbleiben lasse: und da er ja dessen nicht abstehen, sondern diesen und andern ernstlichen Befehlig Amtshalber nicht nachkommen und an uns was feindseliges tentiren wollte;

Als bitten E. F. G. wir hiermit ganz gehorsamlich, dieselben geruhen bey der löbl. Landschaft des teschnischen Fürstenthums, allhier die gnädige Verfügung zu thun, damit sie uns im Nothfall mit ihrer Hülfe beyspringen und für dergleichen Gewaltthätigkeit defendiren und schützen helfen.

Solches wird der allmächtige Gott E. F. G. ꝛc. Geben Teschen d. 16ten März. a. 1619.

Unterdienstwillige gehorsame

Primator, Burgermeister, Rath und ganze Gemeinde zu Teschen.

Buckisch Rel. Act. Vol. III. c. XXVI. m. 5.

Des

5.

Des K. O. A. Vorstellung an den Bischof, den harten Befehl an den Landshauptmann zu Teschen wieder aufzuheben.

Unsre ꝛc. Hochwürdigsten ꝛc. E. L. mögen wir freundlicher und gehorsamer Wohlmeynung nicht bergen: wasmaßen bey uns gleich bey unsrer der nächst angesetzten Hrn. Stände A. C. allhier wegen Fortschickung nach Eger gehaltenen Zusammenkunft, der Rath und Gemeinde zu Teschen mit ihrem Berichte einkommen, darinnen sie uns nicht allein zu erkennen gegeben, was massen auf E. L. Verordnung vermittelst des Hauptmanns zu Teschen ihnen in allem Ernst anbefohlen worden, die von ihnen mit der Hrn. F. u. St. A. C. Billigung und Zulassung zu Verübung der Religion wieder eingenommene, ihnen aus kundbarer Notorietät zustehenden und per manifestum spolium vor diesem abgenommene Pfarrkirche, Schul und Begräbniß, alsobald und in continenti abzutreten und dem Diacono einzuräumen, sondern auch gebeten, ihnen hierinnen mit unserer Intervention, damit sie bey solch ihrem freyen Religionsexercitio ruhig verbleiben möchten, zustatten zu kommen.

Wenn wir denn hierbey erwegen, daß sie an Wiedereinnehmung geregter Kirche niemand Unrecht, in dem sie ihre alte wohl titulirte Possession nur wider diejenigen recuperirt, welche ex spolio und öffentlicher Gewalt ihnen ein Recht machen und acquiriren wollen.

Solches aber mit keinem Beyfalle des Rechtens thun können, und beyneben versichert sind, daß E. L. u. H. D. aus angebohrner Erzherzogl. Milde und Zuneigung zur Billigkeit, deren öftern rühmlichen Erklärung nach der armen lang bedrängten Gemeinde zu Teschen nicht mißgönnen werden, daß sie das heilsame vti possidetis, ita possideatis, darinnen sie sich Zeit des erlangten Maj. Br.

besin-

befunden, und davon per vim dejiciret worden, nach Inhalt und Aussatz desselben dermaleins wieder genießen mögen.

Als ersuchen E. L. u. F. D. wir hiermit freundlich und gehorsamlich, Sie wollen Ihr die so billige Restitution gedachter Gemeinde in ihrem Religionsexercitio nicht zuwider seyn lassen, und die unbeschwerte Verfügung thun, damit sie ruhig dabey verbleiben, und alle widrige Befehlig und Bedrängniß abgestellt, auch von demjenigen, das E. L. u. F. D. selbst hiebevorn niemals zu pugniren begehrt, nicht genommen werden möge. Welches ꝛc. Datum zu Brieg bey unsrer Zusammenkunft d. 21ten März 1619.

N. N. Oberhauptmann und nächst angesessene F. u. St. A. C. und der abwesenden Gesandten.

Büchisch Vol. III. c. XXVI. m. 6.

6.

Der Städte Skotschau, Schwarzwasser und der Dorfschaften Ponczow und Dziegielow Schreiben an das K. O. A. um die Religionsfreyheit.

P. P.

E. E. E. F. F. F. G. G. G. Gestr. u. Gn. können wir in unterthänigstem Gehorsame zu erinnern nicht umgehen, was massen wir Rathmanne und Gemeinde der Stadt Skotschau und Schwarzwasser, sowohl beyde Dorfschaften Ponczow und Dziegielow A. C. bey J. F. G. dem K. O. A. vor diesem durch ein Intercessionsschreiben für die teschnische Landschaft erbeten, uns aber bis auf jetzige der Hrn. F. u. St. allgemeinen Zusammenkunft dahin zu völliger Resolution zu gedulden ermahnet worden,

den, da wir alsdenn durch ein kleines Memorial bey E. F. G. Gestr. u. Gn. dießfalls Erinnerung thun sollten, wie denn solches auch hiermit in Gehorsam und aller Demuth vollzogen wird, mit unterthänigster Bitte E. F. G. Gestr. u. Gn. geruhen uns nicht weniger als die Stadt Teschen, bey unsern wohlerlangten auch habenden Privilegien und Religionsfreyheiten, weil dieselbe weit mehr kräftiger und unversehrt nach Landeserfolgtem kaiserl. Maj. Br. durch ein ertheilendes wirkliches Decret gnädigst zu bedenken, damit wir mit Restituirung unsrer entnommenen Kirchen und den Gottesdienst hierinn zu halten hinwiederum möchten theilhaftig werden, und solche in unsern ruhigen Besitz, wie vor diesem, überkommen. Wie denn kein Zweifel, daß E. F. G. Gestr. u. Gn. ohne daß dieses zu vollziehen gnädigst bedacht, jedoch zu mehrerm unterthänigsten Gehorsam solches E. F. G. in aller Demuth erinnern sollen und wollen. Welches ꝛc. Actum Breßlau d. 23ten April 1619.

Buckisch Vol. IV. c. VI. m. 2.

7.

Decret der F. u. St. daß Skotschau, Schwarzwasser, Ponczow und Dziegielow ihre Kirchen wieder erhalten sollen.

Demnach bey jetziger währender allgemeinen Zusammenkunft der Hrn. F. u. St. zu Breßlau diejenigen, so der A. C. zugethan, zu End und gründlicher Abhelfung aller und jeder von vielen Jahren her höchlich geklagten Religionsbedrängnissen, so ihren Glaubens und Confessionsgenossen hin und wieder in unterschiedlichen Städten, Flecken und Dörfern durch Sperrung Kirchen und Schulen, Abschaffung der Kirchendiener und allerhand schädlicher Abschneidung ihrer Bürgerlichen Gewerbe, Handwerke, Urbars und Nahrung zuwider dem starken

Aussatz

Aussatz des so theuer erlangten und confirmirten K. u. K. Maj. Br. über das freye Exercitium der christlichen evangelischen Religion ohne alle Scheu tragen, angethan, sich nunmehro durch einen gleichsinnigen Schluß verglichen und vereiniget; und aber zu solchem christlichen Vorhaben und dessen wirklicher Fortsetzung vor hoch- und wohlgemeldten Hrn. F. u. St. dieses für das glimpflichste Mittel erachtet worden, daß nemlich bey jedweden Stande, Amte und Obrigkeit, oder in deren Abgang des Orts Landesältesten und Rechtssitzer die endliche Erledigung dergleichen Religions und entsponnenen politischen Beschwerden ungesäumt im Namen der gesammleten A. C. zugethanen Hrn. F. u. St. fortzustellen durch öffentliche Decreta auferlegt werden solle.

Wenn sich denn in den zwo Gemeinden der Stadt Skotschau und Schwarzwasser so wohl den Dorfschaften Ponkzow und Dziegielow ebenmäßige Gravamina bis anhero befunden, denen auch in keinerley Wege auf andre Weise remidirt werden wollen.

Als wollen hiermit hoch und wohlgedachte Hrn. F. u. St. A. C. maßen sie solches kraft und Inhalts des kaiserl. Maj. Br. zu thun ganz wohl berechtiget, denen wohlgeb. Gestrengen, Edlen, Ehrenvesten N. N. Herren und Ritterstandes auch andern Landeseinwohnern des Fürstenthums Teschen, so der A. C. zugethan, solche gänzliche Abschaffung der Religionsbeschwerden, wie sich dieselben zu Skotschau, Schwarzwasser, Ponczow und Dziegielow befinden werden, gänzlich aufgetragen und committirt haben. Dergestalt, daß durch gewisse hierzu erkiesete ihres Mittels Personen, vermöge des klaren in dem Maj. Br. befindlichen Buchstabens, gedachte Städte und Gemeinden ihrer de facto entsetzten und spolirten Kirchen und Schulen alsobald effectualiter restituiren, damit sie sich derselben zu Verrichtung ihres Gottesdienstes und Auferziehung der Jugend zu allen christlichen Tugenden zu gebrauchen, und dessen in vielgedachtem Maj.

Maj. Br. ausgesetzten Schlusses in der That selbsten zu erfreuen haben mögen, völlige Macht und Gewalt geben, auch sie inskünftige gegen alle Gewaltthaten wider männiglich dabey schützen und auf den unverhofften widrigen bedrängten Fall die Hrn. F. u. St. beyspringige und zuversichtliche Hülfe zu erwarten haben sollen.

Wie denn die Hrn. F. u. St. gegen mehr gedachter einer ehrbaren Landschaft (weil sie auch kurz vor diesem für die bedrängten gedachten Gemeinden selbst intercedirt) dieser gänzlichen zuversichtlichen Meynung und Anvertrauens geleben, sie sich in dieser Sache, welche einzig gerichtet zu Ausbreitung der Ehre Gottes, Erhaltung der reinen christlichen evangelischen Religion und Manuteni-rung des hierüber so theuer erworbnen Maj. Br. auch ungehinderter Beförderung eines jedweden Heil und Seligkeit treulich, fleißig und aufrichtig zu bezeigen: fürnemlich aber daß dabey nichts übriges und unverantwortliches mit einiger Thätlichkeit vorgenommen, die Unterthanen auch im übrigen zu allem schuldigen Gehorsam gegen die Obrigkeit angewiesen verbleiben, nicht unterlassen werden.

Damit auch desto sicherer verfahren werden möge, ist hierzu der wohlgeb. Hr. Hanß George Graf zu Hohenzollern gleichergestalt angeschrieben worden, wenn ihm von gedachten Hrn. Landständen der Tag zu solcher Execution angedeutet werden wird, ihnen zu assistiren und diese Sache zu endlicher Werkstellung, doch in Friede und glimpflicher Gemachsamkeit, zu richten helfen. Zu urkund ist dieses ꝛc. Actum Vratislauiae d. 21ten Jun. a. 1619.

Buckisch l. c. Vol. V. c. VI. m. 4.

8.

Kaiserl. Resolution an die teschnischen Landstände wegen Ausübung ihrer Religion.

Weil J. K. M. so viel vermerken, daß die angedeuteten Kirchen vorher niemals gerichtlich noch ordent-

lich gesperret worden; so ließen Sie es nunmehr dahin in Gnaden gestellet seyn. Was auch im übrigen das Religionswesen der ungeänderten A. C. erreichte, hätte es allerdings bey demjenigen Aufsatz, so in dem pragerischen Nebenreceß das gesammte Land Schlesien betrifft, sein Bewenden: es würden J. K. M. in alle Wege die teschnischen Hrn. Landstände der ungeänderten A. C. hierinnen denen andern Dero Erbfürstenthümern gleich halten lassen. d. d. Wien d. 5ten Aug. 1642.

Buckisch Observ. ad Pac. Osn.

9.

Intercession der briegischen Herzoge für die teschnischen Landsassen.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. E. K. u. K. M. sind wir zu allen unterthänigsten Diensten in schuldigster Devotion lebenslang verbunden. Und ob zwar E. K. M. bey den gegenwärtigen obliegenden hochwichtigen Reichsaffairen, mit anderweitig obliegenden Sachen zu behelligen, wir billig zurück halten und anstehen sollten, so vergewissert uns doch E. K. M. und Dero hochlöbl Erzherzogl. Hauses von Oesterreich angebohrne Clemenz und Güte, daß Deroselben Gnadenthron allen gehorsamsten Unterthanen, und also auch uns zu Ablegung einer demüthigen Bitte, der wir Gewissenshalben und aus schuldiger Liebe gegen unsre Glaubensgenossen nicht wohl entübriget seyn können, jederzeit frey und offen steht.

Diesemnach mögen E. K. M. wir in unterthänigster Submission nicht bergen, was gestalt bey Deroselben die gehorsamste Landsassen in Dero Erbfürstenthum Teschen A. C. um Verstattung ihres Religionsexercitii allerunterthänigst einzukommen, intentioniret, und dabey unsre bewegliche Intercessionales vermittelst Einschlusses inständigen Fleißes verlanget. Wenn die fernere Extension der Religionsfreyheit in diesen getreusten Landen E. K.

E. K. M. in dem heilsamen Friedenschlusse deutlich vorbehalten, und solchemnach die Gewährung gedachten Petiti von E. K. u. K. M. allergnädigstem Gefallen einzig und allein dependiret; als können wir die bekümmerten Supplicanten auch weiters nicht denn zu E. K. M. pur lautern und unumschränkten Clemenz vorbitten. Allermaßen E. K. M. wir in tiefster Demuth ersuchen, es wollten Dieselbe allergnädigst geruhen, mehr gedachte teschnische Landsassen in allergnädigster Erwegung, daß wegen Ermanglung ihres bekennenden Religionsexercitii sie in dem Gewissen nicht wenig beunruhiget, und denn die bishero treu erwiesene Schuldigkeiten, worinn sie auch bis auf den letzten Blutstropfen continuiren werden, mit ihrem unterthänigsten Petito zu hören, und dieselben wenigstens den andern 3 Erbfürstenthümern Schweidnitz, Jauer und Großglogau, zumalen sie von E. K. M. gnädigsten Hrn. Vater glorwürdigsten Andenkens dazu allergnädigst Vertröstung erhalten, in hoc passu religionis allergn. gleich zu machen.

Welche hohe K. u. K. Gnade Impetranten mit allergehorsamsten Danke erkennen, rühmen und mit Darsetzung ihres äußersten zu demeriren beflissen seyn werden. Wobey E. K. M. wir ꝛc.

Unterthänigst gehorsamste Fürsten
George, Herzog zu Liegniz und Brieg.
Christian, Herzog zu Liegniz, Brieg und Wohlau.

Buckisch Rel. Act. Vol. IV. c. XI. n. 2.

10.

Churbrandenburgische Intercession für die teschnischen Landsassen.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. E. K. M. treugehorsamste Einsassen des Fürstenthums Teschen allerunterthänigstes Anliegen der Religion, welches sie aus Trieb ihres ge-

ängstigten Gewissens von E. K. M. in tiefster Demuth flehentlich ausschütten, verursachet allein, daß ich abermals bey Derojelben für diese bekümmerte Leute mit meiner Vorbitte einkommen muß, E. K. M. unterthänigst bittende: Sie geruhen ihr dieses Dero treuen und für sie zu Gott unaufhörlich seufzenden Unterthanen recht christlich Begehren zu kaiserl. Herzen und Gemüthe mitleidentlich anzunehmen, auch sich dahin bewegen zu lassen, damit mehr angeregte Einsassen des Fürstenthums Teschen in ihrem billigen Verlangen allergnädigst erhöret, ihnen die von E. K. M. hochgeehrtesten Hrn. Vater weil. Ferdinand III. glorw. Andenken in passu liberi Exercitii Religionis und Oefnung der Kirchen allbereit hiebevorn beschehene Verwilligung, gleichwie andern Niederschlesischen Fürstenthümern wiederfahren, unverwehrt, auch die Erbauung einer neuen Kirche der Stadt Teschen und ein freyes Religionsexercitium darinn, benebst einer nöthigen Schule zu Erziehung der Jugend, und freyen Sepulturen allergnädigst zugelassen und gestattet werden möchte. Zu dieser allergnädigsten Concession wird E. K. M. meines Ermessens unter vielen Motiven nicht wenige Bewegung zukommen seyn; wenn sie allein allergnädigst zu reflectiren geruhen, wie daß nicht ein geringes Theil derer in Ungarn wohnenden Evangelischen durch den Zwang der Gewissen bisher so kleinmüthig und verzagt worden, daß sie anjetzo kaum das Herz fassen können, sich dem Erbfeinde, so wie sie es billig thun sollten, zu widersetzen; da hingegen E. K. M. wohl versichert seyn, daß diese wohlgedachte und allein um die Freyheit der Gewissen flehende Unterthanen durch sothane kaiserl. Gnade einmüthiger und beherzter worden, bey gegenwärtiger andringender Türkengefahr für E. K. M. und Dero Lande ihr Guth und Blut tapfer und freywillig aufzusetzen; auch bey dem Allerhöchsten getrost und wohlgemuth vor E. K. M. langes Leben und Sieg wider Dero Feinde mit unaufhörlichem Gebete inbrünstig anzuhalten.

Ich

Ich aber werde diese kaiserl. Clemenz ꝛc. Geben in meiner Residenzstadt Cölln an der Spree. d. 26ten Febr. 1669.

Unterthänigst gehorsamster Churfürst
Friedrich Wilhelm Marggraf zu Brandenburg.

Buckisch Vol. VI. c. XI. m. 3.

II.

Churſächsische Intercession für die teschnischen Landsassen.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. Das allergrößte Vertrauen, welches E. K. M. und Dero hochlöbl. Vorfahren allerglorwürdigsten Andenkens auf das Churhauß Sachsen von langen Jahren her gesetzt, und verhoffentlich in der That befunden haben, daß dasselbe niemals etwas gesucht und eingerathen, als was zu Dero hochlöbl. Erzherzogl. Hauses Interesse und Aufnehmen gezielet, verursachet mich bey jetziger dergleichen Gelegenheit E. K. M. in schuldigstem unterthänigstem Respect anzugehen, der unterthänigsten Zuversicht, Dieselben solches in kaiserl. Gnaden vermerken und aufnehmen werden.

Und ist E. K. M. ohne mein unterthänigstes Anführen bekannt, was wegen Freyheit der Religion ungeänderter A. C. in Dero schlesischen Erblanden vor geraumer Zeit vorgegangen, letztlich auch bey denen zu Münster und Osnabrüg gepflogenen Friedenstractaten von E. K. M. vielgeliebten Hrn. Vater K. M. allerglorwürdigsten Andenkens allergnädigst beliebet und geschlossen worden; zuversichtlich nicht zu dem Ende, als ob damit der kaiserl. Gnade und Disposition ein endlich Ziel sollte gestecket, sondern J. K. M. freye Hand behalten und gelassen werden, nach Bezeugung der Landstände und Unterthanen die landesväterliche Güte und angebohrne Mildigkeit weiter zu erstrecken: wie denn allbereits hochgedachte E. K. M. Hrn. Vaters K. M. auf die vormals

von Churfürsten, Fürsten und Ständen A. C. unter- und allerunterthänigste Vorbitte sich allergnädigst vernehmen lassen, der Effect auch ohne Zweifel würde erfolget seyn, wo nicht Dero allzufrühzeitiges Absterben ins Mittel kommen wäre, oder vielmehr die himmlische Güte E. K. M. neben der Succession in kaiserl. und königl. Würden, auch die Ehre und Ruhm dasselbe zu effectuiren und darüber aller A. C. verwandten Churfürsten, Fürsten und Stände gebührenden allerunterthänigsten Dank zu erwerben, vorbehalten wollen.

Wenn denn in solcher starken Hoffnung und Zuversicht die Herren und Ritterstandes der ungeänderten A. C. zugethane Landsassen des teschnischen Fürstenthums in Oberschlesien leben, sich bey dem so ihnen der Religionsfreyheit halber bisher allergnädigst verstattet worden, in schuldiger Geduld, Ruhe und Zufriedenheit betragen, sich in allertiefster Demuth unterwinden, E. K. M. allerunterthänigst anzusehen und zu bitten, daß weil in gedachtem E. K. M. Erbfürstenthume Teschen noch zur Zeit zum öffentlichen freyen Exercitio der Religion, Kirchen zu erbauen, nicht wollen verstattet werden, sondern die meisten Landsassen und Unterthanen sich desselben zum nächsten auf etliche 20 Meilen erholen müssen; viel aber so aus Schwachheit und Alter nicht dazu gelangen können, ohne Trost und Genießung der heil. Sacramente unter vieler Herzens und Gewissensangst dahin sterben, theils so die Ferne des Weges und Versäumniß der Nahrung abhält, des Gottesdienstes entwohnen, und endlich in durchgehende Verachtung des göttlichen Worts gerathen: und zumal die Jugend wegen Mangel der Schulen in ein ruchloses wildes Wesen, mit unwiederbringlichem Schaden des gemeinen Bestens, zu ihrem eignen Leibs und Seelenverderb aufwächst; ob E. K. M. allergn. geruhen möchten, ihnen durchgehends das mehr erwähnte Exercitium der Religion frey und öffentlich, wie es vor und zum Theil im letzten Kriege gewesen, oder daß doch, wenn über

über alle unterthänige Zuversicht dasselbe nicht zu erhalten, im ganzen Fürstenthum nur eine Kirche mit Bestellung der zugehörigen Pfarrer und Kirchendiener, ingleichen eine Schule zu Unterweisung der Jugend in Pietät und guten Künsten, samt alle dem, worinn das öffentliche Exercitium der Religion sowohl in als außer der Kirchen, nach dem christlichen Gebrauch derselben A. C. Verwandten Kirchen besteht, allergn. zu verstatten: des allerschuldigsten Erbittens, sich desselben in christlicher Ruhe, ohne jemandes Nachtheil, zu ihrer und der ihrigen Seelentrost zu gebrauchen. Wie denn ohne das der catholischen Religion in selbigem Fürstenthume davon weder Schaden noch Vortheil zuwächst, weil erwähnte E. K. M. Landsassen und Unterthanen A. C. bey Freyheit des Gewissens und ihrer Religion ohne Hinderung und Eintrag daselbst leben, auch des öffentlichen Exercitii Religionis andrer Orten sich erholen dürfen.

Nun aber im Fall eigne Kirchen zu erbauen verwehret wird, den armen Glaubensgenossen die Besuchung des Gottesdienstes, Genießung der heiligen Sacramente nnd andrer Dependentien schwerer gemacht, ja endlich die dahin nicht zu kommen vermögen, gar benommen wird: hergegen die Unterthanen, wenn sie des weiten und kostbaren hin und wieder reisens enthoben werden, ohne Versäumniß ihrer Haußhalt und Nahrung, Abwartung und Zuertragung der zu E. K. M. Dienst erforderten Onerum desto bereiter und vermögender seyn, auch bey weit herausgehender Türkengefahr gegen geschwinde Einfälle, welche doch Gott in Gnaden abwenden, an den Gränzen, daran sie gelegen, leichter zusammen kommen und höchst nöthige Gegenwehr thun können; so wollen sie der allerunterthänigsten Hoffnung leben, daß über andre hochwichtige in dergleichen Gewissens und Religionssache ereignende Consideration, auch diese E. K. M. zu desto ehender allergn. Erhörung bewegen, und Dero Fürstenthum die betrübte Beysorge benehmen werden, als ob

dasselbe den Fürstenthümern Schweidnitz, Jauer und Glogau in Erlangung der kaiserl. Gnade viel weniger geachtet und tractiret worden. Da vielmehr E. K. M. hochgeehrtester Hr. Vater glorw. Andenkens unterm dato Wien d. 5ten Aug. 1642. die Landstände dieses Fürstenthums in Religionswesen der ungeänderten A. C. übrigen Fürstenthümern allerdings gleichzuhalten, kaiserl. ausdrückliche Versicherung gegeben. Also daß, obschon der westphälische Friedensschluß erwähnte 3 Fürstenthümer nur allein benannt, es doch bey der kaiserl. Intention, ihnen nicht ein wenigeres wiederfahren zu lassen, jederzeit geblieben, und kein Zweifel, daß selbte, wie gedacht, auf fürgegangene allerunterthänigste Erinnerung und Vorbitte, wo es nicht wiederum der zeitliche Tod unternommen, der allergnädigsten Vertröstung nach würde erfolget seyn.

Mit weiterer Anführung Rationum und Zugemüthführung sind E. K. M. billig unterthänigst zu verschonen, zumalen es bey Dero kaiserl. allergütigstem Gemüth und väterlichen Liebe zu Dero getreusten Unterthanen derselben nicht bedarf. Wiewohl es sonsten nicht ermangeln würde, auch zuversichtlichst nicht die geringste sey, wenn E. K. M. ich in unterthäniger Reverenz zu allergn. Erinnerung bringen sollte, was vorhin 40 Jahren auf E. K. M. hochgeehrten Anherrn K. M. glorw. Andenkens allergn. Commission und Vollmacht mein selig verstorbener Hr. Vater den Ständen der A. C. in schlesischen Landen vor betheuerliche Versicherungen der Religion halber gegen vollkommene Erlangung damaliger kaiserl. Intention gegeben, dasselbe auch alles von jetzt hochgedachter J. K. M. ausdrücklich und umständlich allergn. ratificiret und es dabey zu lassen versprochen worden. Dessen nicht allein erwähnter mein Herr Vater bey seinem Leben, sondern auch ich nach angetretner Churfürstl. Regierung mich zu unterschiedlichen malen nicht ohne wehmüthiges Empfinden habe müssen erinnern lassen; sondern ich will allein die

die allergn. an die Hand gegebene unterthänigste Interceßion gebrauchen, und dieselbe für mehr erwähnte Stände und Unterthanen im Fürstenthume Teschen dahin unterthänigst einlegen: ob E. K. M. derselben allerunterthänigstem Petito allergnädigst deferiren und zugeben wollten, daß über allbereits genießende Freyheit des Gewissens ihnen auch eine Kirche an dem dazu bequemsten Orte mehr erwähnten Fürstenthums nebst Schulen und andern unabsonderlichen Annexen allergnädigst verstatten wollten.

Woran E. K. M. ein Werk der Barmherzigkeit zu Rettung und Trost vielen Gewissens geängster Unterthanen, Stiftung wahrer Gottesfurcht und Abwendung höchst schädlichen Kaltsinn und Ruchlosigkeit erweisen: welches die Unterthanen mit andächtigem Gebet vor E. K. M. Wohlergehen und Aufnehmen, nebst Darsetzung Leib und Leben, zumal bey vorstehender Türkengefahr, allergehorsamst erkennen, und E. K. M. dadurch alle der A. C. zugethane in und außer des Reichs ihr und Dero Hauß zum festesten verbinden. Ich aber kann ꝛc. Datum Regensburg am 13ten März 1669.

Unterthänigst treugehorsamster
Johann George, Churfürst.

Buckisch l. c. Vol. VI. c. XI. m. 4.

12.

Der teschnischen Landsassen eignes Memorial an den Kaiser.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. E. K. u. K. M. wird zuförderst von göttlicher Allmacht auf Seiten unsrer E. K. u. K. M. treugehorsamste Landsassen des der A. C. zugethanen Herren und Ritterstande Dero Erbfürstenthums Teschen langes Leben, alle in unzählbare nachfolgende Jahre continuirende höchste kaiserl. Prosperität und Heil

Sieg wider J. K. u. K. M. und Dero höchstlöbl. Erzhauses Feinde in treu beständigst gehorsamster Devotion allerunterthänigst von uns erwünschet. Und geruhen E. K. u. K. M. hierauf allergnädigst von uns allerunterthänigst zu vernehmen, wie daß bey E. K. u. K. M. in Gott selig ruhenden höchstgeehrtesten Herrn und Vater glorw. Andenkens, wir in puncto liberi exercitii Religionis und Oefnung der Kirchen in dem teschnischen Fürstenthum, einige allergnädigste Verwilligung laut J. K. u. K. M. des mehr erwähnter Stände damalen unsern Abgeordneten ertheilten allergnädigsten hierbey sub Lit. A. beygefügten Decreti d. d. Wien d. 5ten Aug. 1642. dahin erhalten: daß J. K. u. K. M. in allewege uns teschnische Landstände der ungeänderten A. C. hierinn denen andern Dero Erbfürstenthümern gleich halten lassen würde. Wir hierauf bey J. K. u. K. M. nicht unterlassen, hierum ferner allerunterthänigst anzuhalten, auch um Verstattung eines neuen Kirchenbaues vna cum appertinentiis bey der Stadt Teschen beynebenst freyer Sepulturen allergehorsamst, wehmüthigst und höchstflehentlich zu bitten.

Ob nun zwar zu Dato, außer was E. K. u. K. M. sich laut anderweitigem allergn. Recessus d. d. Wien d. 9ten Aug. 1659. sub Lit. B. wegen der freyen Sepultur allergnädigst erkläret, (wofür wir allen unterthänigsten Dank sagen) E. K. u. K. M. allergn. Resolution und Concession eines neuen Kirchenbaues in dem Teschnischen in suspenso verblieben, so haben doch in dem zu E. K. M. allergn. Erhörungen wir in Fortsetzung des vorigen allerunterthänigsten Ansuchens vielmehr continuiren, als hiervon daher absetzen wollen: indem ohngeachtet wir in dem zu Osnabrüg und Münster durch Gottes Gnad und Segen in an. 1648. erfolgten Friedensinstrument gleich E. K. u. K. M. niederschlesischen Erbfürstenthümern Schweidnitz, Jauer und Großglogau, ausdrücklich nicht begriffen; so würde dennoch bey E. K. u. K. M. allerdurch-

durchlauchtigstem Thron und Dero allergn. Clemenz dieses, daß E. K. u. K. M. aus K. u. K. M. und Vollkommenheit, und als unser Land- und Erbfürst andern Dero getreuen gehorsamsten Erbunterthanen derley Religionsfreyheit und Uebung allergn. zu ertheilen sich durch sothane Specialconcessiones niemalen begeben, wie derley allergn. Specialconcession gleichmäßig allerunterthänigst zu erbitten hierum ferner allergehorsamst und zwar so viel mehr dahin veranlassen, indem laut höchst angezogenen Recessus sub A. wir derley K. u. K. Begnadigung ehe und bevor in dem zu Osnabrüg und Münster aufgerichteten Friedensschluß dergleichen keinem Stande in den andern Erbfürstenthümern, auch denen so durch geschlossenen Frieden sothane K. u. K. Begnadigung erst nouiter überkommen und erhalten nicht wiederfahren, gehabt, uns durch K. u. K. nachdrückliche Worte: daß J. M. uns den andern Fürstenthümern in hoc puncto religionis gleich halten lassen wolle, versichert worden, auch ante conclusam pacem dessen erfreulichen und wirklichen genossen, indem die Eröffnung der Kirchen erfolget und uns publicum Religionis Exercitium dazumalen frey gelassen worden.

Wie nun allergnädigster Kaiser, König und Herr E. K. u. K. M. allergnädigst nicht zulassen werden, daß unsre Conditio deterior gleich den andern niederschlesischen Erbfürstenthümern ferner seyn werde, in allergnädigster Erwegung, daß allerhöchstgedachte K. u. K. M. Ferdinand III. vielmehr einige Vergleichung mit den andern Erbfürstenthümern in puncto Religionis uns in oft bedeutetem K. u. K. Receß sub Lit. A. allergn. versprochen, E. K. u. K. M. auch sich anderwärts mehrmalen dahin allergn. erkläret, über Dero hochgeehrtesten Herrn und Vater viel allerhöchstgedachten J. K. u. K. M. Ferdinand III. allerchristseligsten Andenkens allergn. ergangenen Resolutionen, was den Passum Religionis betrifft, es unverrückt verbleiben zu lassen, noch darwider

etwas

etwas vorzunehmen, zu verstatten. Als tragen an E. K. u. K. M. in diesem als zu unserm allergn. Erbherrn allerunterthänigst gesetzten sichern Vertrauen, die durch den sub Lit. A. beygefügten kaiserl. Receß bereits dahin erhaltne allergn. Resolution und hierauf niemals erfolgte kaiserl. cathegorische Abschlagung E. K. M. selbsten allerunterthänigst und wehmüthigst vor, mit allerunterthänigsten gehorsamsten Bitten, Flehen und Seufzen E. K. u. K. M. wollen um Gottes Ehre, um unsers allgemeinen Heilandes und Erlösers Jesu Christi willen uns keine Fehlbitte thun lassen, sondern aus angebohrner Mild und Gütigkeit auch Eigenschaft E. K. u. K. M. höchstlöbl. gütigsten Erzherzogl. Hauses als ein allgemeiner Vater der Catholischen und A. C. Verwandten dahin allergn. erhören wolle, womit wir in puncto Religionis gleich den andern 3 E. K. u. K. M. Erbfürstenthümern Schweidniz, Jauer und Großglogau Dero hochgeehrtesten Hrn. Vaters J. K. M. Ferdinand III. glorwürdigsten Andenkens allergn. Verwilligung nach geachtet, und uns einiger Kirchbau cum appertinentiis bey der Stadt Teschen, wohin E. K. u. K. M. die allergn. Anweisung thun lassen werden, allergnädigst verstattet werden möchte.

Allermaßen denn nun an E. K. u. K. M. gewierigsten allergnädigsten Resolution bey hierauf erfolgender von E. K. u. K. M. selbst vergönnten und von uns erhaltnen Chur und Fürstlichen unterschiedenen, an E. K. u. K. M. unter und allerunterthänigsten gerichteten Interventionen, wir desto minder Zweifel tragen, als wir die unendliche Güte Gottes E. K. u. K. M. hiervor zeitlichen und ewigen Segen und Vergeltung mildiglich zu wenden. Diese höchste unsterbliche Gnade aber werden wir nebst unsrer Posterität zu Bezeugung allerunterthänigsten Treu und Schuldigkeit mit Leib, Guth und Blut allergehorsamst, als treuen Erbunterthanen eignet und gebühret, abzuverdienen Lebenszeit unvergessen seyn,

bleiben

bleiben und jederzeit pflichtschuldig erfunden werden. Hiermit verbleibende

E. K. u. K. zu Hungarn und Böhmen Maj.

In tiefster Demuth allerunterthänigste treue Vasallen und Knechte
N. N. Herren und Ritterstandes A. C. zugethane Landsassen des Fürstenthums Teschen in Schlesien.

Buckisch l. c. Vol. VI. c. XI. m. 5.

13.

Kaiserl. Rescript an den Landshauptmann zu Teschen wegen seines gebrauchten Religionseifers.

Leopold! Wir haben aus deinem vom 17ten Julii jüngsthin eingelangten unterthänigstem Berichte gnädigst vernommen, was gestalt du zu dem Aufnehmen der heil. catholischen Religion in den Städten Teschen, Skotschau, Schwarzwasser und Jablunka unsers Fürstenthums Teschen, Publication gethan hast, wie es mit Unterrichtung der uncatholischen Jugend, Predigung des Catechismi, Aufnehmung der Uncatholischen zu dem Bürgerrecht, zu den Zünften und Handwerkslehre und der Frequentation des Exercitii in Ungarn soll gehalten werden.

Wie wir nun hieraus deine gute Vorsorge um die Fortpflanzung der heiligen catholischen Religion gnädigst vermerken: also ist dieses eine Sache, die um erheblicher Ursachen willen vielmehr in dem Werk zu thun, als vermittelst vorgehender Publication der Uncatholischen, zu Gelegenheit neuer Beschwerde fürzuhalten ist. Dahero wohl dergestalt besser geschehen wäre, wenn du mit solchen öffentlichen Ausschreiben an dich gehalten hättest. Befehle dir derowegen gnädigst dieses Werk bono modo also zu führen, damit eines und das andere, was zum

Besten

Besten der heil. catholischen Religion gereichet, in der That selbst befördert werde. Wien d. 12ten Aug. 1669.

Sammlung von schles. Privileg. T. II. n. XXI. Abdruck etlicher Schreiben, das freye Religionsexercitium in Schlesien betreffend.

14.

Kaiserl. Decret wodurch 3 Prediger und 2 Schullehrer von der teschnischen Gnadenkirche vertrieben werden.

Karl der VI ꝛc. Liebe Getreue! Wir haben so wohl aus eurem, als auch verschiednen von der Landshauptmannschaft des Fürstenthums Teschen anhero erstatteten allerunterthänigsten Berichten des mehrern ersehen, wie es mit dem in unserm Erbherzogthume Schlesien einschleichenden, und mit vielen fanatischen Lehrern angefüllten so genannten Pietismo beschaffen sey . . . Nun wollen wir auch hierauf unsre Resolution geben.

Da von denen bey der außerhalb der Stadt Teschen befindlichen lutherischen Gnadenkirchen angestellten 5 Wortsdienern der Johann Adam Steinmez, Johann Muthmann, und Samuel Ludwig Sassadius sich gleichfalls in dem vergangen, und darinn überwiesen worden, daß förderst er Steinmez der Urheber des ohne unsern erforderlichen Landesfürstl. Consens zu Teschen erbaut und aufgerichteten Schul oder Waysenhauses gewesen, mit ein und den andern in dem pietistischen Irrthum steckenden Personen vertraulich correspondirt, und nicht nur zu Schweidniz in alieno Territorio, sondern nebst seinen 2 Collegis Muthmann und Sassadius zu Teschen Conuenticula und Winkellehre gehalten, und sie alle 3 die von euch zu deren Abstellung ergangne Verordnung, wie auch die angedrohte Strafe per ein hundert Ducaten außer Acht gelassen und ihre Conuenticula keckerweise continuirt, nicht minder zu denen dasigen

dasigen Schulofficiis pietistische Sectarios aus der Fremde vocirt, mithin ebenfalls neue Secten daselbst einzuführen und zu disseminiren sich unterstanden haben: allermassen denn dieselbe von der Universität Wittenberg selbst pro Heterodoxis erkannt worden: so sind wir gnädigst gewilliget, daß auch diese 3 Wortsdiener, nebst dem dasigen Schulrectore Jerichovius und Conrector Sarganeck, als ihren Sectariis aus allen unsern Erblanden in einer 6 monathlichen Frist erga juratas reuersales in perpetuum abgeschafft werden sollen. Ihr werdet jedoch denen selbst sammt und sonders, daß sie sogleich ihres Ministerii entlassen seyn, denn aber sich in dem zu ihrem Abzug ausgesetzten Termino, respective von 6 oder 3 Monaten, so gewiß von allen weitern dabey Beginnen zu enthalten und sonst friedlich aufzuführen haben, als wir widrigenfalls gegen sie schärfer fürgehen würden, nachdrücksamst mitgeben; und ob ein solches wirklich geschehen, invigiliren, so denn nach Exspirirung derer obigen Terminen selbete, damit sie vor oder bey ihren Abzug aus dem Lande, sich etwa nicht hin und wieder aufhalten und neue Errores disseminiren, bis an die Gränzen, jedoch sine despectu führen lassen. Nachdem auch

Die in dem Fürstenthume Teschen aus denen dortigen Ständen zusammengesetzte 6 Kirchenvorsteher super orthodoxitate doctrinae dieser 3 vorgenannten Wortsdiener, sich so wohl bey dem Consistorio zu Dreßden, als bey der Universität zu Jena, mithin außer Landes und für sich nach ausgesetzten gewissen Quaestionibus Raths erholet; als werdet ihr die Abschrift ihrer dießfalls erlaßnen Schreiben von denenselben abfodern und anhero einschicken.

Finden wir auf eure allerunterthänigste Erinnerung und Anfrage, wie viel etwan nach der in vorbesagten Schul oder Waysenhaus dissolvirten Communität derer darinne unterhaltnen 90 Kostgänger bey einem dortigen Wortsdiener oder Schulpräceptore auch jemand andern

seyn

seyn dürfen? nicht nöthig, dießfalls einen Numerum aufzusetzen, maßen an dem gnung, daß derley Kostgänger nicht in Forma Communitatis beysammen, sondern in unterschiedlichen Haufen zerstreut wohnen.

Zweifeln wir zwar gnädigst nicht, daß weilen aus gleich gedachter Schul- oder Waysenhause vorbenannte 90 Kostgänger wirklich entlassen worden, dieselbe auch gespüret seyn worden, jedoch weilen es anjetzo dahin ankommt, ad quos alios vsus dieses Gebäu gebraucht werden könne, so werdet ihr darüber einen gutachtlichen Bericht nach vorheriger Vernehmung der teschnischen Landhauptmannschaft anhero erstatten.

Und ferners wegen des auf dem Pastorat zu Töppelwoda vorhin gewesenen Pastoris Steinmez, ob er nicht etwan alldort auch so wohl in Kirch als Schulsachen verdächtige Singularitäten hinterlassen hat? die Nachricht behörig einholen und anhero gleichfalls einsenden . . . Gegeben in unsrer Stadt Wien den 21ten Monatstag Januar. A. 1730.

An ein K. O. A. in O. u. N. Schles.
den 22ten Febr. 1730.

Unschuldige Nachrichten auf das Jahr 1730. p. 827.

Materialien
zur
evangelischen
Religionsgeschichte
des
Fürstenthums Troppau
in Oberschlesien,

KÖNIGLICHE UND UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK BRESLAU.

von

Gottlieb Fuchs,
Pastor bey der Pfarrkirche zu Hünern ohnweit Breßlau.

Der Oberschlesischen Religionsgeschichte
Zweytes Stück.

Breßlau,
bey Johann Friedrich Korn, dem ältern.
1771.

Ihro Excellenz

dem

Hochgebohrnen Grafen und Herrn,

HERRN

Christoph Heinrich

Grafen

von Reichenbach,

Herrn der freyen Herrschaft Neuschloß
und der Landgüter Hünern, Rux und
Nesselwitz,

Sr. Königlichen Majestät in Preußen
Erb-Ober-Landjägermeister und Ritter
des St. Hubertsorden,

Meinem Gnädigsten Grafen und Herrn.

Hochgebohrner Graf!

Gnädigster Graf und Herr!

Die ruhmvollen Verdienste des uralten Reichenbachischen Geschlechtes um die evangelische Religion, die bis zur ersten Stufe der Reformation in Schlesien hinauffsteigen, vereinigen sich noch in den Hochgräflichen

gräflichen Reichenbachischen Häusern, und vorzüglich in Ew. Excellenz vortrefflichem Geiste auf eine so bewundrungswürdige Art, daß das Andenken davon dem schlesischen Geschichtschreiber ganz Pflicht wird.

Jener feyerlichste und glänzenste Reichstag zu Augspurg, durch den die evangelische Lehre in alle Theile von Europa drang, und wo der Marggraf von Brandenburg und Herzog zu Jägerndorf sich über alle Fürsten, durch sein freudiges Bekenntniß und unerschütterte Standhaftigkeit, merkwürdig erhob, hatte in des Marggrafens zahlreichem Gefolge, eines Prinzens von Münsterberg-Oels und verschiedener schlesischer Ritter, die mächtigste Wirkung, daß Gregorius von Reichenbach, von der Wahrheit durchdrungen, von der Zeit an seinen Namen in den schlesischen Religionsannalen verherrlichte.

Ew. Hochgräfliche Excellenz haben Dero berühmte Vorfahren in der evangelischen Religion

Religion durch Exempel und Thaten weit hinter sich gelassen. Wie viele Jahre sind es schon, da Ew. Excellenz durch verschiedene Hindernisse hindurch brachen, und Dero zahlreichen Unterthanen in der freyen Herrschaft Neuschloß zur Anhörung des göttlichen Wortes Gelegenheit verschafften? Konnten sich Ew. Hochgräfliche Excellenz ein würdigeres Denkmaal stiften, als durch die Friedrichzionskirche, die nun durch Dero unermüdete Fürsorge zu Wirschkowitz erbauet wird?

Die gnädigsten Gesinnungen, die Ew. Excellenz schon geraume Zeit gegen mich, als einen Lehrer in Dero zwoten Kirche geäußert haben, die ich mehr fühle als mit Worten ausdrücken kann, haben mich veranlasset, diesen Materialien zu einer oberschlesischen Religionsgeschichte Hochderoselben mit großen Tugenden und Würden prangenden Namen vorzusetzen, um dadurch einem künftigen Geschichtschreiber ei-

nen Wink zu geben, dasjenige getreu der Nachwelt zu schildern, was die vollkommenste Dankbarkeit nur immer von mir fordern kann. Nichts in der Welt wird vermögend seyn, die tiefste Ehrfurcht aus meinem Herzen auszutilgen, mit der ich mich nenne

Ew. Hochgräflichen Excellenz

Hünern,
Oelsn. Fürstenth.
den 15ten März,
1771.

unterthänig gehorsamster
Diener
Gottlieb Fuchs, P.

Vorbe-

Vorbericht.

Die evangelische Religionsgeschichte des Fürstenthums Troppau in Oberschlesien liegt aus Mangel schriftlicher Nachrichten in einer solchen Dunkelheit, daß man bisher in gedruckten Schriften wenig davon findet. Die Ursachen davon sind nicht in der Nachläßigkeit der schlesischen Geschichtschreiber, die gewiß alles gethan, was zur Aufklärung historischer Nachrichten möglich gewesen, sondern in den Quellen, die ihnen völlig verstopfet waren zu suchen. Die Unterdrückung der evangelischen Religion im Troppauischen hinderte die Protestanten an der Bearbeitung ihrer Schicksale. Die gegenseitigen Schriftsteller hingegen hielten sich nicht verpflichtet, etwas davon bekannt zu machen. Der Herr Prälat Fiebiger brach theils seine Nachrichten in seinem sogenannten Lutherthum zu zeitig ab, die auch ohne dem viel zu allgemein waren, und sich mehr auf Widerlegung der evangelischen Religion, als ihre Schicksale bezogen; theils übergieng er als Scholiaste über den Henelius geflissentlich dieselben, und schränkte sich nur auf seine Kirche ein. Buckisch von Löwenfels konnte in seinen Religionsakten auch nichts mehr anführen, als was er etwa aus einem oder dem andern Archiv zu seinem Plane nutzte. Wie rar aber ist nicht diese seine Schrift! Indessen ist doch nicht zu läugnen, daß noch eine große Menge von Dokumenten übrig seyn muß, welche die troppauische Religionsgeschichte

um ein vieles aufklären würden, wenn man anders dazu gelangen könnte.

Gegenwärtige Materialien dazu, so wenig ihrer auch sind, sind in der Absicht zusammen getragen und in ein ganzes verbunden, um eines künftigen Geschichtschreibers Mühe in etwas zu erleichtern, und ihm zur Aufsuchung anderer Hülfsmittel mehrere Zeit gewinnen zu helfen. Man hat bey Verfertigung dieser Bogen nichts ohne Beweis aufgeschrieben und die Quellen sorgfältig angezeiget. Verschiedene große Männer, die in der schlesischen Kirchen- und Gelehrtengeschichte den ersten Rang verdienen, haben den ersten Aufsatz gelesen, und würden sichs zur Freude gemacht haben, Beyträge dazu zu liefern, wenn es ihnen möglich gewesen wäre. Vielleicht lassen sich diejenigen Gelehrten, die von der oberschlesischen Kirchengeschichte schriftliche Dokumente haben, zu gleicher Willfährigkeit bewegen. Man würde ihnen dafür keine geringere Hochachtung und Erkenntlichkeit bezeigen, als wozu man sich hier öffentlich gegen die angezogenen großen Gelehrten auf das kräftigste verpflichtet. Sollten diese Materialien nicht überflüßig scheinen, so wird der Gebrauch öffentlicher Archive in den übrigen Fürstenthümern den gegenwärtigen Mangel ersetzen. Ich wünsche nichts angelegentlicher, als daß die jetzigen evangelischen Schlesier bey der Freyheit ihrer Religionsübung an ihre Väter gedenken möchten, denen die Religion keine gleichgültige, vielweniger verächtliche Sache war. Diese wageten alles ihre Religion eifrig auszuüben, so wie jener viele nichts unversuchet lassen, solche zu schänden.

Inhalt.

§. 1. Das Fürstenthum Troppau bekennet sich zur evangelischen Religion. Der teschnische Herzog Casimir der 4te begünstiget dieselbe.

§. 2. Die Stadt Troppau erhält das Jus Patronatus über die Kirche zu unserer Lieben Frauen, und in der Vorstadt zu St. Barbara.

§. 3. Die Troppauer werden von dem Bischof zu Ollmütz in ihrer Religionsübung gedrückt und am kaiserl. Hofe darüber angeklaget.

§. 4. Die Stadt Troppau wird vom Kaiser in die Acht gethan und ihrer Kirchen beraubet, die sie mit Gewalt öffnen und zu ihrem Gottesdienste gebrauchen.

§. 5. Die F. und St. sollen die Acht zur Execution bringen, verweisen aber die Sache auf das Oberrecht.

§. 6. Der Kaiser Rudolph erobert durch das Geißbergische Regiment die Stadt Troppau. Die Kirchen werden aufs neue geschlossen und die Execution vollzogen.

§. 7. Der Erzherzog Matthias suchet die schlesischen Fürsten in sein Interesse zu ziehen.

§. 8. Die F. und St. erklären sich gegen den Herzog; fertigen eine Gesandtschaft an denselben ab, und erhalten dadurch eine Versicherung seines Schutzes.

§. 9. Die schlesischen Gesandten tragen dem Kaiser ihre Beschwerden vor; rügen die troppauische Religionssache; erhalten aber keine Hülfe, und rufen ihre Gesandten zurück.

§. 10. Die zwote Gesandtschaft nach Prag geht fruchtlos ab.

§. 11. Die F. und St. halten die Biergelder zurück. Der Bischof zu Breßlau, Erzherzog Karl, erkläret sich wider F. und St. Die Gesandten vereinigen sich mit den böhmischen Ständen. Diese Union confirmirt Rudolph; giebt den Schlesiern den Majestätsbrief, und den Troppauern die St. Georgenkirche.

§. 12. Der Landhauptmann empfängt das kaiserl. Dekret wegen der Georgenkirche zur Nachachtung. Die Bürgerschaft zu Troppau tritt in den Besitz dieser Kirche. Der Bischof zu Ollmütz erreget neue Verfolgungen. Der Fürst von Lichtenstein bekömmt das Fürstenthum Troppau und giebt der Bürgerschaft die Kirche zu St. Barbara.

§. 13. Die Troppauer fordern vom K. O. A. die ehemals weggenommene Kirche zu U. L. F. und erhalten solche.

Inhalt.

§. 14. Der Herzog von Troppau wird von F. und St. seiner Länder verlustig erkläret; bekömmt aber dieselben wieder und auch das Fürstenthum Jägerndorf, reformirt Böhmen und Mähren. Die Stadt Troppau kömmt auf eine kurze Zeit in dänische Hände. Dem ganzen Fürstenthume werden in den Städten die evangelischen Kirchen weggenommen.

§. 15. Der schwedische Krieg hindert die Reformation zu Troppau. Die Stadt kömmt zu verschiedenen malen in der Schweden Gewalt.

§. 16. Nach dem westphälischen Frieden wird die Reformation in Schlesien allgemein. Dazu gebraucht man gewisse entworfene Punkte, die nahmhaft gemacht werden.

§. 17. Adeliche und Unadeliche sind davon nicht ausgenommen. Die harten Befehle werden unter den Kaisern Joseph und Karl etwas gemildert.

§. 18. Jetziger Religionszustand im Troppauischen.

Beylagen.

1. Extract aus der Antwort, welche die schlesischen F. und St. den kaiserl. Gesandten zu Breßlau gegeben.

2. Extract aus dem Fürstentagsbeschlusse, wo den kaiserlichen Commissarien die Biergelder zurück gehalten werden.

3. K. Rudolphs Dekret, den Troppauern die St. Georgenkirche wieder zu geben.

4. Kaiserl. Verordnung an den troppauischen Landhauptmann wegen Einräumung der St. Georgenkirche.

5. Extract aus dem Fürstentagsbeschlusse wegen des Kardinals von Dietrichstein.

6. Revers des Fürstens von Lichtenstein über die freye Religionsübung zu Troppau.

7. Bittschrift der Troppauer um die Pfarrkirche und Abhelfung verschiedener Beschwerden.

8. Dekret der F. und St. wegen Einräumung der Pfarrkirche zu Troppau.

9. Schreiben der F. und St. an den Fürsten von Lichtenstein wegen dieses Dekrets.

10. Der Troppauer Bericht an das K. O. A. wegen Uebernahme der Pfarrkirche.

11. Allgemeiner Schluß der F. und St. wider den Fürst von Lichtenstein.

Materia-

Materialien
zur
evangelischen
Religionsgeschichte
des Fürstenthums Troppau
in Oberschlesien.

---

§. 1.

Das Fürstenthum Troppau bekennet sich zur evangelischen Religion.

Die evangelische Religion fand in Oberschlesien eben den Fortgang, den sie in Niederschlesien hatte. Ja, sie konnte sich anfangs noch eher und schleuniger in jenen Gegenden ausbreiten, da sie nicht einem so starken Widerstande ausgesetzet war. Alles, was damals der Gegentheil wider die Reformation that, schränkte sich vorzüglich auf die Hauptstadt des Landes und den Herzog Friedrich zu Liegnitz ein. So sehr sich die böhmischen Könige auch dagegen auflehneten, und ziemlich scharfe Befehle zu ihrer Unterdrückung in das Land ergehen ließen; so bezeigten hingegen

die

die schlesischen Bischöfe dabey mehr eine vernünftige Toleranz, als einen ausgelassenen Eifer. Einige neuere gegenseitige Geschichtschreiber bemühen sich, das Verhalten der Bischöfe zum Vortheil ihrer Religion auf einer andern Seite vorzustellen: sie fallen aber in Widersprüche, woraus sie sich selbst nicht helfen können. Was der sonst gelehrte Herr Prälat Fiebiger an einem Orte bejahet, verneinet er am andern; und man kann es ihm leicht anmerken, daß es ihm schwer fällt, den sonst für seine neu angenommene Religion eifrigen Buckisch von Löwenfels, der sich in seinen Religionsakten über die Fahrläßigkeit der Bischöfe beklaget, einer Unwahrheit zu beschuldigen *. Oberschlesien hatte an dem Marggrafen George, Herzog zu Jägerndorf, einen standhaften Beförderer der evangelischen Lehre, dessen Exempel mächtig genug war, die übrigen benachbarten Fürsten zu gleicher Nacheiferung anzuflammen **. Das Fürstenthum Troppau stund zur Zeit der Reformation unter der Krone Böhmen. König Ludwig räumete dasselbe dem Herzoge in
1523. Teschen, Casimir IV. auf Zeit seines Lebens ein. Dieser Herzog war es eigentlich, der den Ausbruch der Reformation im Troppauischen nicht hinderte, sondern vielmehr begünstigte. Er verwaltete zu verschiedenen Zeiten die Oberhauptmannschaft in Schlesien ***. In dieser Würde war es ihm sehr leicht, der Reformation nichts widriges entgegen zu setzen, zumal ihn der Prälat Fiebiger einen Lutherischgesinnten nennet †. Daher breitete sich die evangelische Lehre in diesem Fürstenthume zusehens aus. Zu Wagstadt waren die Einwohner mit unter den ersten, die ihren Gottesdienst dieser Religion gemäß einrichteten ††.

* Fiebigers

* Fiebigers eingerissenes Lutherthum. P. II. p. 218. 219.
** Rosenberg in der schlesischen Reformationsgeschichte, schreibt, daß an den Marggraf George die Fürstenthümer Troppau, Oppeln und Ratibor gekommen wären. Von den beyden letztern Fürstenthümern ist es unstreitig; von Troppau aber kann solches nicht erwiesen werden. Rosenbergs Reform. Gesch. c. 1. p. 26.
*** Füldners schles. Biblioth. p. 296-305.
† Fiebigers Lutherth. Tom. II. p. 3.
†† Hensels allgem. Kirchengesch. der Protestant. in Schlesien, p. 158.

§. 2.

Die Stadt Troppau erhält das Jus Patronatus über die Kirchen daselbst.

Indessen darf man doch nicht glauben, daß die Reformation im troppauischen Fürstenthume ohne alle Schwierigkeiten eingeführet worden wäre. Das Jus Patronatus gehörete an vielen Orten unmittelbar dem Fürsten: Casimir aber hatte nur lutherische Gesinnungen und lebete nicht lange. Diejenigen Herrschaften in den Städten und auf dem Lande, die das Kirchlehn hatten, konnten ihre Kirchen eher an ihre Glaubensgenossen vergeben, als wo die Geistlichkeit dieses Recht verwaltete. Ueberdieß stund damals das troppauische Kirchenwesen, wie auch noch jetzt, unter dem Bischofe zu Ollmütz; und da Casimir starb, so 1528.
kam das Fürstenthum wieder an Böhmen, wodurch denn der Reformation weniger Raum gelassen ward. Die Stadt Troppau hatte zwar schon alle Altarlehne zu St. George und Johannis mit der Obrigkeit gutem Willen erhalten; sie konnte sich aber dadurch noch kein Jus Patronatus zueignen *. Wie sich nun diese Stadt zur evangelischen

gelischen Religion bekannte, so schloß sie einen Contrakt mit George Funken, Commendatorn unter den Kreuzherren des deutschen Ordens ** zu Troppau, um die Fundation der Pfarrkirche
1542. A. 1542, worüber die Confirmation von Ferdinand I, als Herzog zu Troppau erfolgte. Dadurch bekam die Stadt eine freye Religionsübung. Diese ungekränkt fortzusetzen gelangete der Magistrat und die Bürgerschaft laut eines andern
1556. Contrakts, dd. Donnerstag nach Aegidii 1556. mit Blasio Sibelio, Dohmherrn zu Ollmütz und Pfarrer zu Troppau zum Patronatsrechte bey der Kirche zu unserer lieben Frauen. Endlich wurde auch den evangelischen Einwohnern in der Vorstadt die Kirche zu St. Barbara eingeräumet ihre Religion frey auszuüben. Der Scholiastes über den Henelius schreibt zwar ohne allen Beweis dem Gonzaga nach ***, daß die Franciscaner von den Lutheranern aus der St. Barbarakirche wären verjaget worden; allein außer dem, daß ein solches Unternehmen über des Magistrats Gewalt war, würde man die Stadt nicht eher wegen dieser Kirche beunruhiget haben, als wegen der Frauenkirche, wenn das Vorgeben einigen Grund hätte? Mit welchem Geschreye verließen nicht die Franciscaner zu Breßlau ihr Kloster? Und in der ansehnlichen Stadt Troppau sollten darüber keine Klagen erhoben worden seyn, wovon Buckisch in den Archiven keine Nachricht aufgefunden hätte? wer kann dieß glauben?

* Schickfuß Chron. Lib. IV. pag. 136. meldet, daß Johann Corvinus der Stadt Troppau A. 1501. alle Altarlehne verliehen habe, welches aber unmöglich ist, und keinen Grund hat, in dem die Geschichte deutlich ausweiset, daß Johann Corvinus die Herrschaft vom troppauischen Fürstenthume A. 1490. bald nach dem Tode seines Vaters verloren, da Uladislaus, König von Böhmen, das Fürstenthum eingezogen und es zu Bohmen geschlagen hat. Es muß also in der Jahrzahl ein Irrthum stecken. Mit Schickfuß irret zugleich der Verfasser der heutigen schlesischen Kirchengeschichte, und vermenget das Altarlehn mit dem Jure Patronatus. P. II. p. 251.

** So heißt es in der Urkunde (Beylage 6.), die vom deutschen Orden heißen in Schlesien Crucigeri cum rubra Stella, Johanniter oder Maltheser. Henel. Silef. renou. c. VII. §. III.

*** Franciscus de Gonzaga in tractatu magno de Origine Seraphicae religionis Franciscanae eiusque progressu P. II. Conc. 8. ap. Henelium l. c. P. I. c. VII. pag. 408.

§. 3.

Religionsbedrückungen zu Troppau.

Die kurzen Regierungsjahre Maximilian II, dessen Erbfürstenthum Troppau nach dem Tode seines Vaters, Ferdinand I, worden war, hielten die Verfolgungen der Protestanten in Schlesien ziemlich zurücke. Ferdinand hatte in seinen letzten Jahren vielmehr Gelindigkeit gegen die evangel. Schlesier blicken lassen, als bey dem Antritte der Regierung. Wie oft hat er nicht in seinem Gebethe gewünschet: Vereinige, o Gott, die Kirche durch das Band des Friedes! ach, laß mich das erleben *! Maximilian vereinigte nicht nur die letzten guten Gesinnungen seines Vaters gegen das Lutherthum in sich, sondern er erhöhete sie auch durch sein ganzes Leben hindurch, daß zu damaliger Zeit wenige Be-

schwerden gegen die evangelische Lehre in Schle-
1576. sien zur Reife kamen. Als Rudolph II dem Vater in der Regierung folgete, so entsponnen sich bald darauf in Schlesien neue Religionsverdrüßlichkeiten, unter deren Verhandlung sich der Kaiser wider die Lutheraner erklärete. Die Troppauer hatten mit großer Mühe die Religionsübung erhalten, sie wurden aber nichts desto we-
1577. niger in den Städten und auf dem Lande auf mehr als eine Weise gedrücket, zumal da der gegenseitige Clerus das Heft völlig in die Hände bekam. Die evangelischen Unterthanen wurden einzogen, an Gelde gestrafet, zum Verkaufe genöthiget, und die nicht sub una communiciren wollten, erhielten keine Trauung, kein Begräbniß und keine Taufe für die Kinder. Insbesondere klagete der Bischof zu Ollmütz die Troppauer an, daß sie irrige und verdächtige Kapläne hielten und allerley Neuerungen anfiengen, bis der Kaiser dem Magistrate und den Bürgern daselbst durch verschiedene Rescripte anbefahl die Prädicanten wegzuthun, und dem Bischofe zu gestatten, nur Catholische allein einzusetzen **. Die Troppauer riefen in verschiedenen Bittschriften, die Herren Fürsten und Stände um Schutz an, die sich auch mit Intercessionen an den Kaiser wandten. Es wollte aber nirgends recht fort.
1582. Die Bedrückungen dauerten in Troppau so lange, bis endlich die Stadt die schrecklichsten Folgen zu fühlen hatte.

* Zittardi 27. Predigten am kaiserl. Hofe gehalten. F. 182. 210. ed. Colon. an. 1571.

** Demonstration der Fürsten und Stände A. C. daß ihnen der Religionsfriede zu Augspurg 1555. nicht könne abgesprochen werden. dd. Breßlau den 30 Apr. A. 1582. Buckisch Rel. Act. Vol. I. c. XI. n. 9.

§. 4.

§. 4.

Die Stadt Troppau wird in die Acht gethan, und den Evangelischen werden die Kirchen verschlossen.

Die Gelegenheit dazu gab der langwierige Zank des Magistrats und der Bürgerschaft zu Troppau mit dem Kardinal Franciscus von Dietrichstein, Bischof zu Ollmütz, um das Jus Patronatus der Kirche zu U. L. F. welches die Stadt, wie oben gedacht, Contraktsweise an sich gebracht hatte. Der Bischof versuchte von einer Zeit zur andern sein Vorhaben, wegen Wegnahme dieser Kirche, durchzusetzen. Ein Decan aus Troppau, Namens Felix, erhielt den Bischof so lange in seinem Eifer, bis ihm endlich von dem Pöbel schimpflich begegnet wurde. Man ließ sich die Kirche nicht wegnehmen. Der Kardinal klagete bey dem Kaiser Rudolph, der schon an andern Orten widrige Gesinnungen gegen die evangelischen Fürsten und Stände in Schlesien hatte blicken lassen, erklärete dem Kardinal zu Liebe die Stadt Troppau in die Acht, den 20 Oct. 1603. Es wurden ihr alle Zufuhren 1603.
verboten, alle ihre Freyheiten, Begnädigungen und Privilegia genommen, und sie aus dem Friede in den Unfrieden gesetzet. Ob die Beschuldigungen der Troppauer, worauf der kaiserl. Bann fußet, ihren erweißlichen Grund haben, läßt sich hier, wegen Mangel gegenseitiger Zeugnisse, nicht erweisen. So viel ist unstreitig, daß man nach damaliger Gewohnheit das Ganze in einigen Theilen fand, und unter dem Scheine der Rebellion die Religion anzutasten suchte. Das

erste werden wir in der Folge dieser Geschichte finden: das letztere aber trug sich in einigen Mo-
1604. naten zu. Man verschloß den 15ten Jenner des folgenden Jahres den evangelischen Troppauern die Pfarrkirche zu U. L. F. und St. Barbara mit großem Wehklagen, Winseln und Heulen der Gemeinde, vom Greise an bis aufs Kind. In diesem traurigen Tumult wurde ein böhmischer Diener von Prag, der ihrer spottete und ihnen nachwinselte von den Handwerksburschen mit Stößen und Schlägen übel traktirt. Weil nun von der Zeit an der evangelische Gottesdienst in der Stadt gänzlich aufhören mußte, so eröffnete in einer Zeit von ein Jahr und sieben Monaten
1605. den 27 Junii 1605 wiederrechtlich ein Reuter von der Stadtgarnison mit einer Zimmeraxt die Thüre der Frauenkirche, worauf die Gemeinde den 18 Aug. ihre Gebethe und Predigten wieder anfieng. Die Catholiken wurden daraus nicht völlig verdränget, sondern sie behielten das Simultaneum.

Schickfuf. l. c. lib. IV. p. 136. Siehe auch Beylage 6.

§. 5.

Die schlesischen F. und St. verweisen diese Achtssache auf das Oberrecht.

Die Könige von Böhmen erhielten niemals eher die Huldigung in Schlesien, wenn sie nicht vorher in eigener Person den F. und St. des Landes zu Breßlau, die allgemeinen Landesprivilegia bestätigten, worinnen die absolute Gewalt eines Obersten Herzogs in Schlesien gewisse Gränzen erkennen mußte. Der Kaiser Rudolph hatte nun

nun einmal die Achtssache ausrufen lassen; es schien ihm aber bedenklich, solche allein auf sich zu nehmen, da er mit diesem Schritte zu weit in des Landes Gerechtsame getreten war. Er schickte einige Gesandten nach Breßlau, unter dem Vorwande, den F. und St. die Execution aufzutragen, und ihr Gutachten darüber zu vernehmen; es mochte aber wohl nur deswegen geschehen, um zu erfahren, was für Eindrücke dieser Vorfall im Lande gemacht hatte. Die F. und St. schrieben einen Fürstentag aus, in dessen Beschluß sie den Ungehorsam der Troppauer auf das äußerste misbilligten; doch aber den Kaiser dahin zu bewegen suchten, „daß er die Stadt Troppau der „Acht entlassen, das unruhige Wesen durch eine „Commission auf dem Oberrechte verhören, und „den Rechten gemäß entscheiden lassen möchte, „damit die Ruhe des Landes erhalten, und nicht „der Unschuldige mit dem Schuldigen zugleich „leiden dürfte.„ Dieser gute und in den Rechten gegründete Rath war dem Kaiser unter diesem Vorwande nicht beliebig: „es sey der kai„serlichen Autorität zuwider bey rechtmäßigen „Resolutionen erst neue Commissionsverhandlun„gen zu leiden. Dergleichen Processe mit hö„hern ja fürstlichen Personen wären niemals in „solchen Fällen gebraucht worden: ja die Prote„stanten in Schlesien hätten sich nicht einmal des „Religionsfriedens zu erfreuen.„ Eine so unerwartete und harte Antwort, der sich die Fürsten am wenigsten versehen hatten, mußte sie nothwendig auf das Gegenwärtige aufmerksam und um das Künftige besorgt machen. Sie erfuhren nächst dem, wie arg man unter kaiserlichem Schutz mit den evangelischen Troppauern

verfuhr. Das bewegliche Flehen derselben um Hülfe und Erörterung ihrer Sache auf dem Oberrechte, nach dessen Erkenntniß sich die Schuldigen der Strafe unterwerfen wollten, das Vorhaben des Kaisers, das ganze Land aus der evangelischen Religionsfreyheit zu stoßen, die alten Verfassungen aufzuheben, und andere Bedenklichkeiten, die sich daraus folgerten, veranlaßten sie auf einem andern Fürstentage sich mit dürren Worten gegen die kaiserl. Gesandten zu erklären: „Ihr Gutachten, das man ihnen abgefodert, „sey hinlänglich im allgemeinen Landesprivilegio „gegründet, in welchen ausdrücklich stünde: wo „ein König zu Böheimb auf irgend einen Für„sten und Erbsäßern, geistliche oder weltliche „Personen in diesem Lande, in welcherley Sache „dieß wäre, zu sprechen hätte, daß solches vor „dem Fürstentage oder Oberrecht zu Breßlau ge„schehen solle.„

Fürstentagsbeschluß vom Monat April und August, A. 1604. Extract aus den königl. Fürstentags-Propositionibus und Schlüssen von 1600 - 1691. von Heinrich Wenzel von Neudorf. Breßlau 1691. 4.

§. 6.

Kaiser Rudolph setzet die Execution zu Troppau durch. Neue Religionsverfolgungen daselbst.

Rudolph, den alle Aeußerungen der Fürsten mehr entflammten, als besänftigten, zeigte nun in der That, daß er gar nicht Willens sey, sich an ein Oberrecht zu binden, noch die Stadt Troppau der Acht zu entlassen. Er gab dem
1607. Geißbergischen Regimente, das in Mähren stund, den

den Befehl nach Troppau aufzubrechen und daselbst die Execution zu vollziehen. Die Troppauer, die zeitig genug das Ungewitter voraus sahen, womit sie bedrohet wurden, begiengen leider dabey den unverzeihlichen Fehler sich zur Gegenwehr zu rüsten, da doch das Ende allemal für sie schrecklich ausfallen mußte. Sie nahmen Obristen, Hauptleute, Fähndriche und Knechte an, zogen die großen Stücke aus den Zeughäusern, und besetzten die Wachen an den Thoren, Basteyen, Zwingern und Thürmen. Der Commendeur Friedrich von Geißberg foderte die Stadt den 7. 10. 11. 14. 22. und 24 August zur Uebergabe auf, mit höchster Betheurung, daß er nicht der Religion halber hinein begehrte, sondern seinen Abdankplatz daselbst zu halten. Weil er aber kein Gehör fand, so rückte er mit Ernst vor die Stadt, und ließ den 25 Aug. die ratiborische und grätzerische Vorstadt anstecken, daß verschiedene Häuser wegbrannten. Den 22 Sept. mußte sich die Stadt endlich gewonnen geben. Der Stadt zwey hundert geworbene Soldaten zogen aus, ihren Wachtmeister, Lieutenant und Fähndrich hielt man in der Vorstadt an, und drey Fähnlein der Geißbergischen zogen mit ihrem Obersten ein. Bald darauf wurden einige Bürger in die Haft gelegt, und den andern alle Tage auf die eingenommenen Soldaten 260 Gulden abgefodert. Die Kirchen wurden wieder geschlossen und die Execution vorgenommen *. Die beyden evangelischen Prediger, George Langer der ältere und Johann Isingius mußten den 1ten Febr. 1608. die Stadt räumen **. Man muthete den evangelischen Bürgern zu, bey den Juramenten, bey allen Heiligen und der Jungfrau Maria zu

schwören. Man zwang sie zur Procession, untersagte ihnen alle bürgerliche Nahrungen, verbot ihnen die Schulen, das auswärtige Kirchengehen und alle Actus ministeriales. Das alles ward durch kaiserl. Befehle gut geheißen ***.

* Man hat hier Schickfus. l. c. Lib. I. pag. 245. Lib. IV. pag. 136. 137. eigene Worte beybehalten, weil Backisch in Rel. Act. Vol. I c. XV. m. 1. aus dieser Quelle geschöpft, doch mit einigen Zusätzen, die Fiebiger in Silesiogr. renou. P. I. c. VII. p. 409. 410. getreulich nachgeschrieben.

** Casp. Eisrichts des ältern deutsch-evangelischen Predigers zu Troppau Kirchengebethe in der Vorrede. 1625. in 8.

*** Beylage 1.

§. 7.

Der Erzherzog Matthias suchet die schlesischen Fürsten in sein Interesse zu ziehen.

Ein so hartes Verfahren gegen diese wichtige Stadt, die doch nur in einzeln Gliedern (wie es die kaiserl. Patente selbst besagten) gesündiget hatte, verursachte bey den F. und St. nicht eine geringe Bekümmerniß. Die Religionsverfolgungen häuften sich auf allen Seiten. Sich der Gewalt zu widersetzen war weder der Fürsten Wille noch Werk. Sie mußten daher die Sachen gehen lassen, und die Gelegenheit zu einer Aenderung erwarten, die ihnen desto näher bevorstund, je weniger sie solche vermuthen konnten. Es ist besonders merkwürdig, daß den schlesischen protestantischen Fürsten bey ihren Bedrückungen selbst die Mittel, sich von ihren Beschwerden zu entledigen angeboten wurden. Unter den Mis-

hellig-

helligkeiten, zwischen dem Kaiser Rudolph und seinem Bruder, dem Erzherzog Matthias, wozu ein in Ungarn entstandener Aufruhr der Heyduken Ursache gegeben haben sollte, verband sich der Erzherzog nicht nur mit den ungarischen Reichsständen, sondern auch mit den ober- und niederösterreichischen und mährischen Landständen zu diesem vorgegebenen Zwecke: daß dieses Bündniß zu nichts andern dienen sollte, als nur zur Erhaltung des geschlossenen Friedens mit den Türken. Also, wenn ins künftige irgend ein Feind oder sonst ein Friedensstöhrer wider die mit den Türken zu Wien abgehandelte und zum Schlusse gebrachte Traktaten dem Reiche, dessen Provinzen und Landschaften oder auch ihren Mitgliedern und Blutsverwandten einige Gefahr über den Hals zu ziehen sich unterstehen würde, so sollten alsdenn der Erzherzog und beyderseits Stände in Ungarn und des Erzherzogthums in Ober- und Niederösterreich, wie auch die in Mähren mit gesammter Hülfe und Stärke sich zusammen thun, mit gemeiner Gefahr sich selbst und alle diejenigen, so diesem Bündnisse zugethan und dabey interessirt wären, zu beschützen, und darüber zu leben und zu sterben, unverbrüchlich verbunden und verpflichtet seyn. In diese Conföderation suchte nun auch Matthias das Land Schlesien zu ziehen. Er fertigte eine Ge- 1608.
sandtschaft nach Breßlau ab, mit dem Vortrage: es sey bey dieser Union nicht allein um die Festhaltung des zu Presburg geschlossenen Beschlusses zu thun, sondern auch um die Wiederherstellung der den Uniirten Ländern geschwächten Privilegien, Abhelfung der Gravaminum und wegen Anstellung eines bessern Regiments.

Instruction der erzherzoglichen Gesandten an F. und St. in Schlesien, dd. Kolin den 18 May, A. 1608. Buckisch Rel. Act. Vol. II. c. 1. m. 1. seqq.

§. 8.

Erklärung der F. und St. gegen den Erzherzog, an den sie Gesandten schicken.

Die schlesischen F. und St. waren dem Kaiser viel zu treu ergeben, als sich so gleich in die angebothene Union hinreißen zu lassen. Sie erklärten sich durch verschiedene Resolutionen * gegen die erzherzogl. und uniirte Gesandten: ihr Absehen sey auf nichts anders gerichtet, als auf die mit den verbundenen Landen von Alters her getroffene und aufgerichtete Compaktaten, und den zu Wien mit den Türken geschlossenen Frieden. Daneben verlangten sie von dem Erzherzoge, wenn die gewünschte Vergleichung mit dem Kaiser zu Stande käme, daß sie in dieselbe eingeschlossen, bey ihren Privilegien gelassen, und ihre Gravamina zu endlicher Erledigung gebracht werden möchten. Im Falle sich der Kaiser nicht dazu fügen sollte, (den sie doch aber auf alle mögliche Weise zu entschuldigen suchten und immer das Beste von ihm hoffeten), so würden sie dem verlangten Beytritt keine Schwierigkeit entgegen setzen. Die erzherzoglichen Gesandten, die auf ihre eingereichte Replik nichts weiter erhalten konnten, begaben sich von Breßlau wieder zurück. Dieß veranlaßte F. und St. diese Sache in eine ganze Ueberlegung zu ziehen, wenn nicht neue Gefahren daraus erwachsen sollten. Vom Kaiser wollten und konnten sie nicht gewissenhaft absetzen, und den Erz-

Erzherzog in einer so delicaten Materie zu beleidigen, war nicht minder bedenklich; zumal auch der wienerische Friede mit aller incorporirten Länder Bewilligung geschlossen war **. Sie faßten einen Entschluß an beyde uneinige Brüder Gesandten zu schicken, den Traktaten beyzuwohnen, und sich zu bemühen, daß sowohl die politischen Gravamina, als auch das freye Religionsexercitium unter einer gewissen Assecuranz dem Vergleich einverleibet werden möchten. Die schlesischen Gesandten Hartwig von Sitten, Melchior von Senitz, Joachim von Frankenberg, Samuel von Rott hatten in dem Feldlager des Erzherzogs vor Prag nicht geringe Schwierigkeiten ihren Zweck zu erhalten ***. Die kaiserlichen Commissarien, die mit dem Erzherzog in Unterhandlung stunden, machten ihnen jede Unternehmung schwer, und wollten sie gern von dem Congreß ausschlüssen. Die Uniirten, die durch die von den schlesischen F. und St. ausgestellten Resolutionen empfindlich gemacht worden waren, schienen sich ihrer auch nicht kräftig genug anzunehmen. Selbst die erzherzogl. geheimden Räthe machten nicht geringe Schwierigkeiten: der Erzherzog hätte von einem Tage zum andern auf die Gesandten vergeblich gewartet. Nun hätte man sich ihrer nicht mehr versehen. Der Erzherzog würde in seinen Traktaten schwerlich zurück handeln können, und was dergleichen Aeußerungen mehr waren. Daher wäre diese Gesandtschaft beynahe fruchtlos gewesen, wenn sie nicht an dem letzten Tage des Congresses noch eine Protestation den kaiserlichen eingehändiget hätte †: „Wofern F. und St. bey der Ab„sendung ihrer Gesandten nach Prag die Grava-

„mina

„mina also nicht erlediget würden, daß dem Lan-
„de Schlesien ein Genüge damit geschähe, die
„Privilegia auch nicht renovirt, und ins künftti-
„ge über dieselben alle wirklich gehalten werden
„sollte, daß alsdenn F. und St. ipso facto ihrer
„Pflicht erlassen, und sich an Ihro Hochfürstl.
„Durchl. Erzherzog Matthiam, als Interceſſo-
„rem und erwartenden König in Böhmen zu zie-
„hen, zu halten, und gleichsam den andern uniir-
„ten Landen unter Deroselben Protection zugeben,
„sollten befugt seyn; solches auch F. und St.
„an ihren Eidespflichten und Ehren allerdings
„unschädlich und unnachtheilig seyn solle.„ Nach vielen Debatten nahmen endlich die Kaiserlichen diese Protestation an, und versicherten die Gesandten, daß den Beschwerden gänzlich abgeholfen werden sollte. Indessen traueten die Gesandten nicht auf diese leere Zusage. Sie insinuirten ihre Protestation dem Erzherzoge und bathen ihn sich noch vor seinem Abzuge gnädig zu erklären, was sich ihre Principalen auf den Fall, da ihnen die Zusage nicht gehalten würde, von ihm gewiß zu vertrösten hätten ††? Matthias erklärete sich darauf: daß er durch seine Gesandten und Räthe ihr Ansuchen bey seinem Bruder und den Ständen der Krone Böhmen so weit betrieben, und es auch der Landtafel einverleiben lassen, daß den F. und St. nicht nur ihre Privilegia confirmirt, sondern auch ihren Beschwerden abgeholfen werden sollte †††. Wofern es nun geschehe, wäre es wohl und gut: wo aber nicht, wolle er ihrer Protestation nicht vergessen, ihnen auch hinführo, so oft es vonnöthen, gebührlich beyspringen.

* dd.

* dd. Breßlau den 30 May 1608. dd. den 3 Jun. e. a. Buckisch Rel. Act. Vol. II. c. I.

** Instrumento pacificationis Viennensis, A. 1606. d. 26 Sept. confecto, accessit foedus solemne inter Regnum Hungariae et Regnum Bohemiae, nec non Moraviam Silesiam et Lusatiam, quod Subscriptionibus Procerum tam Hungariae quam Bohemiae, Moraviae, Silesiae et Lusatiae, appensisque sigillis munitum est, cuius paria in Corpore iuris Hungariae p. 111-121. extant. Historia diplomatica de Statu religionis in Hungaria 1620. fol.

*** Feldlager vor Prag den 19 Jun. 1608.

† Schloß Lubin vor Prag den 23 Jun. e. a.

†† Feldlager vor Prag den 26 Jun. e. a.

††† Im Feldlager, Sterboholn den 30 Jun. e. a. Buckisch Rel. Act. Vol. II. c. I.

§. 9.

F. und St. tragen dem Kaiser ihre Beschwerden vor, erhalten aber keine Hülfe und rufen die Gesandten zurück.

Die übrigen schlesischen Gesandten Weighard Promnitz, Freyher zu Plesse, Hans George von Zedlitz auf Stroppen, Sigismund von Burghauß auf Stolz, Andreas Geißler, Doctor, und Wenzel Otter des Raths zu Schweidnitz hatten, unter diesen Verhandlungen mit dem Erzherzog, auch zu Prag ihre Beschwerden, die in funfzehn Punkten bestunden * bey dem Kaiser eingegeben, und um Abstellung derselben gebethen. Der erste und vorzüglichste betraf das evangelische Religionswesen im ganzen Lande und besonders zu Troppau. Sie bathen den Kaiser, „er möchte Sie und ihre Glaubensver-
„wandten sammt den Kirchen und Schulen bey
„dem

„dem libero Exercitio Religionis, in dem sie ge„bohren, erzogen und unterwiesen geruhiglich „verbleiben, die eingezogenen Kirchen restitui„ren, auch Sie und die Einwohner dieser Lan„de, ungeachtet, unter welcher Obrigkeit sie „gesessen, zu keiner andern Religion bringen, „und ihnen zu ihrem Gottesdienste auf ihrem „Grund und Boden nach derselben Gelegen„heit Kirchen und Kapellen zu bauen nicht ver„wehren, oder der Religion halber ab Officiis sie „ausschlüssen, noch sie in ihrem Gewissen, auf „was Mittel und Wege es immer seyn kann, be„trüben lassen, und darüber genugsam die F. und „St. assecuriren. Und da ihnen (den Ständen) „die Execution der Sachen, so sie nie gerichtet, „gehöret, anbefohlen, auch wie neulich im Trop„pauischen armata manu dergleichen Execution „vollstrecket sey, und dadurch J. K. M. selbst zu „Schaden, dieser Ort dermaßen verderbet wor„den, daß er sich gar nicht wieder hätte erholen „können, so bäthen F. und St. daß sie und des „Landes Einwohner bey ihren ordentlichen Rech„ten und Oberrechten geruhiglich möchten gelas„sen werden.„ Da die übrigen Gravamina nicht zu unserm Zwecke gehören, so wollen wir sie übergehen, und nur so viel anmerken, daß der Kaiser in seiner Resolution ** nicht nur die Religionsbedrückungen überhaupt, sondern auch die troppauische Execution armata manu ableugnete. Das Geißbergische Kriegesvolk sey zu Troppau nicht wegen der Rebellion, sondern anderer allgemeinen Beschwerungen und vorfallenden Geldesmangel halber zu Verhütung größerer Uebel einquartirt worden. Es war also wohl kein Wunder, daß die F. und St. ihre Gesandten von Prag

Prag abrufften und zu einem andern Fürstentage schritten. Dem Kaiser Rudolph, der nicht die geringste Neigung gegen die Protestanten blicken ließ, ohnerachtet die meisten Geschichtschreiber das Gegentheil versichern wollen, war beydes zuwider. Ein ernsthaftes Rescript an das Oberamt Herzog Karln zu Oels, den ausgeschriebenen Fürstentag einzustellen, oder wenn er schon angegangen alle weitere Tractation aufzuheben, war davon ein Zeuge ***. Der angefangene Fürstentag hatte indessen seinen Fortgang. Diese Zusammenkunft zu Breßlau und die schleunige Abrufung der Gesandten erweckte doch allerley Besorgnisse zu Prag. Der Kaiser fertigte einige Commissarien nach Breßlau ab, die Gemüther zu besänftigen, der Fürsten Meynung auszuspähen, und sie mit gnädigen Ausdrücken seiner Huld zu versichern †. Allein, dieses gab dem K. O. A. Anlaß viele Bedenklichkeiten über das kaiserl. Verhalten zu machen. Die Commissarien erhielten eine Schrift, in welcher die kaiserl. Resolution stückweise widerleget, und die troppauische Achtssache noch weitläuftiger, als vorhin, gerüget wurde ††. Die Commissarien gaben bey ihrer Abreise den F. und St. zu erkennen, daß durch einen anderweitigen Vortrag, der Kaiser gewiß bewogen werden würde, für Sie günstiger zu dekretiren. Beyl. I.

* Instruction der Gesandten nach Prag, dd. Breßlau den 6 Jun. 1608. num. I III.

** dd. Prag den 18 Julii c. a.

*** dd. Prag den 20 Aug. c. a.

† ibid. eod.

†† Breßlau den 28 Aug. c. a. Buckisch Rel. Act. l. c.

§. 10.

Die zwote Gesandtschaft nach Prag geht fruchtlos zurück.

Die Fürsten in Schlesien stunden noch immer in guter Hoffnung ihrer Wünsche theilhaftig zu werden. Sie entschlossen sich, da ihnen die kaiserlichen Commissarien günstige Vertröstungen gegeben hatten, zur zwoten Gesandtschaft an den Kaiser. Die Gesandten sollten sich nach ihrer Instruktion * auf die vorhergehende Schrift beziehen, die F. und St. den kaiserlichen Commissarien eingehändiget hätten. Sie sollten ferner der Protestation erwähnen, die ehemals den kaiserlichen Gesandten im Feldlager vor Prag sey mitgetheilet worden. Sollte aber ihr Bitten wider Vermuthen fruchtlos seyn, so möchten sich die Gesandten mit den drey böhmischen Ständen, die gleichmäßige Religionsbeschwerden hätten, vereinigen. Und wenn auch darauf keine Satisfaction erfolgte, und F. und St. genothdränget würden, auf andere Mittel zu sinnen, wollten sie vor Gott und aller Welt entschuldiget seyn. Sie wären zu der Zeit, da Schlesien noch zu Pohlen gehöret hätte, freye Fürsten gewesen. Und als sie sich hernach mit der Krone Böhmen ohne Drangsal noch mit dem Schwerte gezwungen, gut und freywillig mit ausdrücklichem Vorbehalte ihrer alten Freyheiten, Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten uniirt hätten, diese Union gar nicht auf ein absolutes Dominium gerichtet worden, wie die Litterä Unionis besagten. Daher könnten sie ihre Freyheiten nicht unterdrücken lassen. Aber auch diese Vorstellungen waren nicht vermögend den Kaiser von seinen vorigen Entschlüssungen abzubringen. In Ansehung der evangelischen Religion war er nicht mit den Ständen zu frieden, daß sie fast alle Kirchen und Schulen im Lande inne hätten. Es wäre den Catholiken nicht zu verdenken, wenn sie ihre Kirchen wieder mit dergleichen Dienern und Gottesdienst zu versorgen suchten, wie es ihr Beruf erfoderte und von alters bräuchlich gewesen. Bey den Troppauern sey nichts weiter geschehen, als was dem Gegentheile gebühre und von ihnen unrechtmässiger Weise an sich gerissen sey. Auf gleiche Weise verhielt sich auch der Kaiser gegen die übrigen Beschwerpunkte, die unerörtert blieben **.

* Instruction der schlesischen Gesandten nach Prag, dd. Breßlau den 6 Sept. 1608.

** Kaiserl. Resolution, dd. Prag den 16 Decemb. c. a. Buckisch Rel. Act. Vol. II. c. II.

§. 11.

F. und St. verweigern dem Kaiser die Biergelder. Achten des Bischofs zu Breßlau Widerspruch nicht, vereinigen sich mit den böhmischen Ständen. Diese Union confirmirt der Kaiser, giebt Schlesien einen Majestätsbrief und den Troppauern die St. Georgenkirche.

Diese kaiserliche Resolution that den schlesischen F. und St. kein Genüge. Das wenigste, was sie forderten ward ihnen bewilliget, vieles verschoben und vieles gänzlich abgesprochen. Dieses bewog sie dem Kaiser die sonst verwilligten Biergelder zurück zu halten. Sie schrieben einen Fürstentag aus *.

aus *. Die Commissarien waren beordert diese Gelder einzufordern. Man faßte einen Fürstentagsbeschluß ab, die verdrießlichen Traktaten zu beendigen, und dasjenige auszuführen, was F. und St. im Namen ihrer Gesandten im Weigerungsfalle dem Kaiser hatten bekannt machen lassen. Der Bischof in Breßlau, **Erzherzog Karl**, der bisher an allem öffentlich keinen Antheil genommen hatte, fieng sich nun auch an in diese Verhandlungen einzumischen, und den Fürsten einen neuen Stein in den Weg zu legen. Er vertheidigte durch seine Gesandten auf dem Fürstentage sein Recht zum Oberamte, und die catholische Religion, die niemand beunruhigte, (dd. Ottmachau den 29 May 1609.). Doch dieser Widerspruch beunruhigte weiter keinen Fürsten. Sie blieben vielmehr bey ihrem Entschlusse, dem Kaiser kein Biergeld zu bewilligen. Die troppauischen Religionsbeschwerden hatten sich unter der Zeit so gehäuft, daß man bey allen Für-
Beyl. 2. bitten für dieselben ernste scharfe Befehle unter kaiserl. Namen ausgefertiget hatte, wodurch den evangelischen Bürgern und Einwohnern auch außer der Stadt in andere Kirchen zu gehen, Taufen und Trauungen zu halten, war verbothen worden. Dieses Gravamen nebst den übrigen schickte man durch die angekommenen Commissarien an den Kaiser. Die schlesischen Gesandten machten nun ohne Anstand die Religionsbedrückungen mit den drey Ständen in Böhmen zu einer gemeinschaftlichen Sache. Sie errichteten unter sich eine Union, die Religion zu schützen, wenn sie irgends woher beunruhiget werden sollte. Es fanden sich zwar dabey einige Schwierigkeiten wegen der Hülfsvölker, die sie einander

versprachen. Sie wurden aber glücklich gehoben. Der Kaiser bestätigte diese Union, gab dem Lande Schlesien den Majestätsbrief (dd. Prag den 20 Aug. 1609.) und der Stadt Troppau die St. Georgenkirche auf dem Niederringe.

* dd. Breßlau den 6 Jun. 1609. Buckisch Rel. Act. Vol. II. c. III, IV. m. 1-5.

§. 12.

Der Landhauptmann empfängt das kaiserl. Dekret wegen der Georgenkirche.

Der Bischof zu Ollmütz hemmet die Religionsübung. Der Fürst von Lichtenstein bekömmt das Fürstenthum Troppau, und giebt der Bürgerschaft die Kirche zu St. Barbara.

Das kaiserl. Dekret, wegen Einräumung die- Beyl.
ser Kirche, wurde dem Landhauptmanne zur Nach- 3. 4.
achtung eingehändiget. Die evangelische Bürgerschaft fieng in derselben den 17ten Dec. 1609. ihren Gottesdienst in deutscher und böhmischer Sprache wieder an, und berufte zu ihrem ersten Prediger **Caspar Eisricht** den Aeltern, den 13 1610.
Jan. 1610. Der **Kardinal von Dietrichstein** konnte zwar diese Einräumung nicht hindern, er suchte aber den Einwohnern die Religionsübung desto beschwerlicher zu machen. Er verhemmete die Trauungen, Taufen und Begräbnisse nebst andern Stücken ihres Gottesdienstes, daß sich die F. und St. gemüßiget fanden, nicht nur solches dem Bischofe schriftlich zu verweisen, sondern auch den Landrechtsbeysitzern und dem Rathe der Stadt **Troppau** gemessenen Befehl zu ertheilen, sich in Beyl. 5.
den erlangten Rechten unbeirrt zu erhalten, mit

dem Zusatze: daß sie dabey gebührlich sollten ge-
1611. schützet werden *. Der Kaiser Rudolph überließ seinem Bruder Matthias das Königreich Böhmen und das Herzogthum Schlesien, wozu noch im folgenden Jahre nach seinem Tode das
1612. Kaiserthum kam. Matthias belehnte bald nach dem Antritte seiner Regierung den Fürst Karl, Regierer des Hauses Lichtenstein wegen Erledigung Dero ihm auf die Herrschaft Pardowitz gethanen Vertröstung, und zu Bezahlung der darauf haftenden Schulden mit dem Fürstenthume Troppau. Das K. O. A. erhielt den Befehl, diesen neuen Fürsten, in besagtes Fürstenthum einzuführen, ohnerachtet sich die troppauischen Stände aus gewissen Ursachen einige Zeit dagegen setzten. Ehe er die Landeshuldigung empfieng, mußte er vorher einen Revers ausstellen,
Beyl. 6. daß er alle kaiserl. und königl. Concessionen und Majestätsbriefe genau in Acht nehmen, und vornehmlich die Stadt Troppau bey ihren Schulen, Kirchen, Pfarrern und Begräbnissen, wie auch dem freyen Religionsexercitio verbleiben lassen wolle. Dieser Prinz bewies sich bald nach der Erbhuldigung der Hauptstadt sehr gnädig gegen die Bürgerschaft. Die St. Georgenkirche konnte die Menge der Evangelischen nicht fassen; daher überließ er dem Rathe und der Gemeinde die Hospitalkirche zu St. Barbara ** in der Vorstadt, worinnen gleichfalls böhmisch und deutsch gepredigt und andere Aktus verrichtet wurden. Dieß
1614. geschahe den 26 May 1614. am Montage nach dem Feste der Dreyeinigkeit ***. Die Stadt hatte nun wieder zwo Kirchen, doch nicht in völliger Ruhe.

* Fürsten-

* Fürstentagsbeschluß, dd. Breßlau den 10ten Mart. 1610.

** Der Herr Prälat Fiebiger im Lutherthume, und Buckisch in Rel. Act. schweigen beyde von diesem Vorfalle, den sie nothwendiger Weise wissen mußten.

*** Casp. Eisricht l. c. in der Vorrede.

§. 13.

Die Troppauer fodern von dem K. O. A. die ehemals weggenommene Kirche zu U. L. F. und erhalten dieselbe.

Matthias hatte sich zwar anfänglich der Protestanten rühmlich angenommen; allein er ließ es doch nachher geschehen, daß man sie verfolgte. Nirgends waren die Drangsale ärger, als in seinen Erbländern. Man führete an allen Orten vergebliche Klagen, und da endlich keine Hülfe folgte, und sich die Beschwerden immer häuften, so brach in Böhmen der dreyßigjährige Krieg aus, an welchem Schlesien Antheil nahm. Nach Matthiä 1619.
Tode erhielt der Churfürst von der Pfalz, Friedrich, den böhmischen Thron. Das protestantische Kirchenwesen ward durch das K. O. A. in Schlesien in eine andere Gestalt versetzet. Die Troppauer hatten sich kümmerlich mit ihren zwo kleinen Kirchen beholfen. Da nun verschiedene weggenommene Kirchen wieder gegeben werden mußten, ihnen aber die Pfarrkirche ohne Vorzeigung eines kaiserl. Befehls durch das Geißbergi- Beyl. 7.
sche Kriegesvolk genommen war, so ruften sie das K. O. A. um diese Kirche an. Sie wurde ihnen durch ein Dekret zugesprochen, dem Oberstlieu- Beyl. 8.
tenant von Langenau und Wandrisch die Execution aufgetragen, und das Dekret dem Fürst Beyl. 9.

von Lichtenstein insinuirt. Der Herr von Langenau beorderte den 29 Jun. 1619. drey Deputirte aus der troppauischen Ritterschaft, die mit Zuziehung des Magistrats den bisherigen Dekan nebst zwey Fratern auf das Rathhaus foderten, ihnen den Schluß der F. und St. andeuteten und die Kirchenschlüssel verlangten. Es gieng alles von Seiten der Gegner ohne Widerrede ab. Den 30 ej. (war der fünfte Sonntag nach Trinitatis) geschahe wieder die erste evangel. Predigt in derselben. Weil aber nicht nur die Kirche, sondern auch der dazu gehörige Pfarrhof und die Schule erbärmlich verwüstet und spolirt befunden wurden, so ließ man alles durch erbethene Rathspersonen von Jägerndorf und Leobschütz in Augenschein nehmen, und ein glaubwürdiges Attestat darüber ausfertigen.

Beyl. 10.

§. 14.

Der Herzog von Troppau verliert das Fürstenthum, bekömmt es aber nebst dem Jägerndorfischen zurücke. Reformirt Böhmen und Mähren. Die Dänen nehmen Troppau weg. Alle Stadtkirchen im Troppauischen gehen verlohren.

Unterdessen conföderirten sich Böhmen, Mähren, Laußnitz und Schlesien Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und den neuen König zu unterstützen. Die Defensores empfiengen den Eid von allen Ständen ohne Unterschied der Religion. Der Fürst Karl zu Troppau wurde verschiedene mal erinnert, den Eid zur Conföderation abzulegen*; er entschuldigte sich aber zuerst durch eine Krankheit, und endlich gab er dem Landhauptmanne

manne in Mähren durch ein Schreiben zu erkennen, daß er die Conföderation nicht beschwören wollte. Man erklärete ihn darauf auf einem Fürstentage seiner Länder verlustig, und verwandte die Einkünfte der Kammergüter zum Nutzen des Landes **. Allein Ferdinand II. überwältigte in kurzem seine Feinde, und empfieng von den Schlesiern drey Tonnen Goldes für den sächsischen Accord. Der Fürst von Lichtenstein nahm von seinen Landen wieder Besitz und bekam zugleich das Fürstenthum Jägerndorf, da der Marggraf, Johann George, vom Accorde ausgeschlossen und in die Acht gethan war. Der Fürst von Troppau vollzog als Gouverneur von Böhmen auf kaiserlichen Befehl die gewaltsame Execution an den böhmischen Ständen, und reformirte mit Hülfe des Kardinals von Dietrichstein das ganze Königreich *** und das Marggrafthum Mähren. Schlesien hatte sich zwar dem Kaiser unterworfen, dadurch aber gelangte es zu keiner Sicherheit. Die auf dem weißen Berge vor Prag zerstreueten Kriegesvölker ängstigten noch einige Zeit Oberschlesien. Dem ersten Kriege folgte die Pest, woran zu Troppau über 4000 Menschen sturben. Kaum hatte diese nachgelassen, so bemächtigte sich der dänische Oberste von Ranzow der Stadt Troppau, und that dem General Wallenstein einen verzweifelten Widerstand. Die Religionsverfolgungen breiteten sich von neuem in Schlesien aus, so bald die Dänen das Land verließen. Das Lichtensteinische Regiment nahm die Kirchen in den troppauischen Städten weg. Noch war dieses große Werk nicht völlig hinausgeführt, so starb der Fürst Karl zu Prag in seinem Hause ****.

Beyl. 11. 1620. 1621. 1622. 1623. 1627.

* dd.

* dd. Wien den 24 Febr. 1620.

** Breßlau den 29 May e. a. Beyde Urkunden liefert Buckisch l. c.

*** Von dieser Reformation verdienet gelesen zu werden, Historia persecutionum Ecclesiae Bohemicae, 1648. 12.

**** P. Crugerius vergißt bey den Lobsprüchen, die er diesem Prinzen giebt, daß er von der evangelischen Religion zur catholischen getreten sey. Scholiast. in Henel. Silesiogr. ren. Vol. II. c. VIII. pag. 296.

§. 15.

Der Krieg hindert die Reformation zu Troppau. Die Stadt kömmt zu verschiedenen malen in der Schweden Gewalt.

Karl Eusebius folgte in der Regierung zu Troppau seinem Vater, unter dessen Regiment das Lutherthum im ganzen Fürstenthume gewaltsam unterdrücket wurde. So bald das Land nach dem sächsischen Accord und dem darauf erfolgten dänischen Einfall einige Ruhe genoß, so breiteten sich die Religionsbedrückungen unter dem Namen der Rebellion schleunig in Oberschlesien aus *. Die Stadt Troppau war unter der Dänen Gewalt gewesen; dieses allein gab Gelegenheit genug, die Evangelischen ihrer Kirchen zu berauben. Da sich die Troppauer nicht freywillig zu einem andern Glauben bequemen wollten, so wurden sie durch eine eingelegte Besatzung dazu gezwungen **. Die Stadtämter wurden mit andern Religionsverwandten besetzet, denen es fest genug gelegt ward, die Ketzerey auszurotten. Allein, diese

diese gewaltsame Mittel erreichten nicht sogleich den gehofften Zweck. Der schwedische Krieg, der ohne und mit den Sachsen ununterbrochen fortgesetzt ward, machte den Troppauern noch manchmal Luft sich zu erholen und ihrer alten Religion beyzutreten. So bald sich aber diese Armeen aus einer Gegend herauszogen, so bemühten sich die Reformatores das versäumte desto hurtiger nachzuholen. Nach Wallensteins Tode hatte des General Schafgotschens, Oberstlieutenant Freyberg, die Stadt Troppau mit achtzehn Compagnien besetzt, den der kaiserl. General Götze zur Uebergabe nöthigte ***. Die Schweden behaupteten sich auch nach dem Prager Frieden in Schlesien, so daß Troppau sich dem General Torstensohn, und, da es die Kaiserlichen wieder erobert, dem General Königsmark ergeben mußte ****. Wer konnte es nun den schwedischen Feldpredigern wehren, öffentlichen Gottesdienst zu Troppau zu halten und den Bürgern demselben beyzuwohnen? 1634. 1642. 1647.

* Citatorium der kaiserl. Commissarien, kraft dessen diejenigen, so in Schlesien, besonders in Troppau und Jägerndorf bey dem Mannsfeldischen Einfall wider Ihro Maj. treulos gehandelt, und von dem kaiserl. Fiscal peinlich angeklaget worden; sich den 23 Nov. zu Troppau sistiren sollen. dd. Troppau den 8 Oct. 1629.

** Adhibita fuit fortior manus contra Troppauienses (melius Oppauienses) quibus adhuc pertinacius resistentibus praesidiarii fuere impositi. Caraffa in Germania sacra &c. p. 335.

*** Puffendorf. Libr. VI. Der schwedisch-deutschen Kriegesgeschichte in hunc annum.

**** Lucae Chron. p. 721.

§. 16.

Nach dem westphälischen Frieden wird die Reformation in Schlesien allgemein. Gewisse Punkte, nach welchen sie durchgesetzt wird.

Nach dem westphälischen Frieden verschwanden in Schlesien (ausgenommen in einigen Fürstenthümern) alle Hindernisse, die bisher der catholischen Reformation zuwider gewesen waren. Der Kaiser erhielt dadurch das Recht seine Erblande zu reformiren. Schlesien war kaum völlig von den Schweden verlassen, so ernannte der Kaiser Commissarien, seine Gerechtsame geltend zu machen. Diese Commissarien wurden, wo es nöthig war, mit Soldaten begleitet. Die Städte des Fürstenthumes Troppau hatten zwar schon vorher alle ihre Kirchen verlohren: doch auf dem Lande war die freye Religionsübung noch
1654. nicht völlig verschränket gewesen. Diese Landkirchen wurden in einem Jahre verschlossen, und den Catholiken übergeben. Nachdem die Kirchen weggenommen, und die Prediger nebst den Schulmeistern vertrieben waren, so suchte man durch gewisse Reformationspunkte (davon selbst die catholischen Schriftsteller* hinlängliche Nachricht geben) den Evangelischen alle Freyheit zu benehmen. Keiner derselben wurde zu einem Amte befördert, keine Trauung, öffentliches Begräbniß, kein Bürger und Bauer Recht zugelassen, alle Wirthschaft und Handthierungen verschränket, kein Lehrjunge und Geselle auf und angenommen, kein Schulgehen in auswärtige Oerter verstattet, das Postillenlesen, Gesänge und

und Kirchengehen bey nahmhafter Strafe verbothen, keine Sechswöchnerinn eingeleitet, kein Lehr- und Losbrief ausgefertiget, und was dergleichen harte Verordnungen mehr waren **. In den Städten konnten die catholischen Rathspersonen desto eher durchdringen, da sie unzählige Befehle dazu nöthigten. Die ansehnliche troppauische Bürgerschaft versuchte zwar das äußerste sich aus solchen gefährlichen Umständen zu retten und des Kaisers Gnade anzuflehen. Da aber alles vergebens war, und man den Evangelischen auch den Weg nach Hofe versperrete, so emigrirten nicht nur viele derselben; sondern es wurden auch die übrigen in solche Umstände versetzt, daß sie der Gefahr nicht weiter entgehen konnten ***. Daher ist es wohl nicht zu verwundern, daß man in der Stadt Troppau keine Protestanten mehr findet.

* Buckisch Rel. Act. Vol. VI. c. XVII. n. 4.

** Eadem plane consilia, idem modus procedendi, eademque principia, eadem scena vbique adversus Euangelicos semper acta est, et aguntur. Historia diplomatica Religionis Euangelicae in Hungaria supra iam citata in Prooemio. 1620. fol.

*** Die hieher gehörigen Documente sind wohl nirgends als in der Registratur zu Troppau aufzufinden.

§. 17.

Der Adel und der gemeine Mann ist davon nicht ausgenommen. Die harten Befehle werden unter den Kaisern Joseph und Karl etwas gemäßigter.

Man hatte zwar in Ansehung der adelichen Personen im westphälischen Friedensinstrument

auch

auch einige Vorsorge genommen, damit sie in ihrer Religion nicht bedränget würden, da aber die troppauischen Landstände bald nach geschlossenem Frieden einen eigenen Abgesandten, Gerson, an den Kaiser Ferdinand III, um ihre freye Religionsübung schickten, so erhielten sie A. 1650. den 5ten August zum Bescheid: Sie wären nicht im Instrumento Pacis mit begriffen, weil sie dem Bischofe zu Ollmütz unmittelbar zu gehorchen hätten. Vergebens bath der schwedische Abgesandte am kaiserlichen Hofe,
1674. Benedictus Oxenstiern, für die troppauischen Grafen, Barone und Edelleute, und berufte sich auf den Paragraph: Quod vero ad Comites &c. Er erhielt aber eben die Antwort, die man den Landständen ehemals gegeben hatte *. Die adelichen Pupillen geriethen gemeiniglich unter catholische Vormundschaft, wenigstens mußte einer davon dieser Religion zugethan seyn. Waren die Pupillen außer Landes geschickt, so mußten sie nach einem höhern Befehl wieder zurück gerufen werden. Und wie viele wurden nicht in einer andern Religion auferzogen. Das arme Landvolk hingegen, daß allen Anläufen bloß gestellet war, und dem man auch so leicht nicht die Emigration verstattete, wie sollte dieses seinen Glauben bewahren und auf ihre Kinder fortpflanzen? Die ersten kaiserlichen Befehle wider die evangelischen Landleute waren freylich sehr strenge, oder sie wurden vielmehr ohne kaiserliches Vorwissen noch strenger gemacht. Sie hatten keine Kirchen, keine Schulen, keine Lehrer. Sie durften keine Postillen verlesen noch einer den andern unterrichten. Man veranstal-

tete

tete öffentliche Hausvisitationen, nahm die lutherischen Bücher weg. Und ihre Kinder, die in catholische Schulen gehen mußten, wie konnten diese gerettet werden? Indessen ist doch auch nicht zu läugnen, daß die harten kaiserlichen Befehle nach der Zeit gemildert wurden. Selbst verschiedene catholische Geistlichen brauchten gegen die armen Landleute eine christliche Toleranz. Sie nahmen es nicht so strenge, wenn ihre Eingepfarrten die beschwerlichen Kirchreisen des Jahres einmal versuchten. Da unter dem Kaiser Joseph vollends die mit Karl XII, Könige in Schweden, geschlossene Convention zu Stande kam, und Kaiser Karl VI, oberster Herzog in Schlesien wurde, so blieb zwar die oberschlesische Kirche immer eine gedrückte, aber nie gänzlich vertilgte.

* Buckisch Obseruat. ad Instr. Pacis. p. 285.

§. 18.

Jetziger Religionszustand im Troppauischen.

In solchen Umständen befand sich die evangelische Religion im Fürstenthum Troppau, da Kaiser Karl VI starb, und Schlesien unter das Königl. Preußische Haus kam. Ein Theil dieses Fürstenthumes ist durch verschiedene Friedensschlüsse dem Könige eigen blieben, wodurch die evangelischen Troppauer nähere Gelegenheiten zur Besuchung ihrer Kirchen in andere Fürstenthümer erhalten haben. Der übri-

ge

ge Theil steht noch unter kaiserl. königl. österreichischer Hoheit. Möchte doch die große Kaiserinn Königinn, Maria Theresia, die niemals den Regeln einer Regierungskunst gefolget, die ein blinder Religionseifer belebet, sondern das öffentliche Beste und die Liebe gegen alle ihre Unterthanen ohne Unterschied sich hat angelegen seyn lassen, diese kaiserliche Maxime, so wie in ihren zahlreichen Staaten, also auch in Schlesien, und unter Ihr das noch jetzt regierende Hochfürstliche Haus von Lichtenstein im Troppauischen beyzubehalten suchen!

Beylagen.

1.

Extract aus der Antwort, welche die schlesischen F. und St. den kaiserlichen Gesandten zu Breßlau gegeben, dd. Breßlau den 28 Aug. 1608.

Die Gesandten sollen unter den vielfältigen Klagen, welche die A. C. Verwandten gegen die Catholischen führen, nur etliche, die sich neulich begeben, erzählen. Unter welchen noch vor Augen die troppauische Reformation, als deren Einwohner man nicht allein die Pfarrkirche und Schule versperret, die Prediger vertrieben, das Gehör des göttlichen Wortes abgestricket, den Catechismum der unschuldigen Jugend verbiethen, die Bürgerschaft in jüngst gehaltenem Feste Corporis Christi, zur Procession, Fahnen und Kerzen tragen gezwungen, und diejenigen, so sich zur Augspurg. Confession bekannt, die bürgerliche Urbar und Nahrung, als Bräuen und anders gesteckt; hingegen denjenigen, welche von der A. C. abweichen und sich zum catholischen Glauben begeben wollen, alle Rebellion condonirt, Handthierung und Brauwerk eröffnet, und ihre Waaren wieder gegeben. Auf solche Turbirung und Verdruckung der Gewissen sind fast alle Unruhen entstanden. Und wenn man dießfalls exemplificiren wollte, würden die Catholischen endlich zugestehen müssen, daß das troppauische und glogauische Unwesen aus keiner andern Ursache,

Ursache, als wie obgesetzt, den Ursprung genommen. Denn da den Troppauern die Kirchen angegriffen worden, ist aller Unrath erfolget, daß auch Land und Leute im troppauischen darüber verderbt werden müssen.

Denn obgleich etliche Personen Crimen Rebellionis begangen, (immaßen denn die kaiserl. gedruckten Patente auch nicht die ganze gemeine Bürgerschaft, sondern etliche gewisse Personen derselben Rebellion beschuldigen), wie solches mit denjenigen, die Zettel ihres Gehorsams angefangen, und daher Zedulken genannt werden, sowohl auch mit der Consignation auf etliche 30 Personen, so sich auf flüchtigen Fuß gesetzt, darzuthun; so hätte ja der Unschuldigen und Gehorsamen, wenn die Poena dem Delicto correspondiren sollen, verschonet werden sollen. Daß aber gleichwohl den Unschuldigen sowohl als den Schuldigen, und sonderlich der unschuldigen Jugend und Posterität, die Kirchen und Schulen, wie auch ihre Privilegien genommen worden, daraus erscheinet, daß gleichwohl J. K. M. und sonderlich von allen Particularitäten nicht allerdings Wissenschaft haben würden. Und weil dieses noch vor Augen, auch viel Unschuldige betroffen, als wollten die gehorsamen F. und St. nicht zweifeln, J. K. und K. M. auch derselben allergnädigst remediren würden. Da endlich auch Fürsten und Stände erfahren, wie man durch eine niemals gebrauchte Notel den Troppauern das Jurament abfodert, daß sie neben den Worten: als mir Gott helfe, auch bey der Jungfrau Maria und allen Heiligen schwören sollte, so wolle sich eben deswegen fast kein Bürger mehr in die Stadt Troppau begeben, sondern die Stadt würde letztlich öde stehen bleiben müssen.

Buckisch von Löwenfels schlesische Rel. Act. Vol. II. c. II. seq.

2. Extract

2.

Extract aus dem Fürstentagsbeschlusse, wo den kaiserl. Commissarien die Biergelder zurück gehalten wurden, dd. Breßlau am Pfingstabend 1609.

Ohnerachtet die Troppauer bey Zeiten J. K. M. hochgeehrtesten Herrn Vaters, K. Maximiliani, auch bey Antritt J. K. M. Regierung das freye Exercitium Religionis gehabt, ist ihnen dennoch wegen angezogener Rebellion, und von dem Bischofe zu Ollmütz angegebenen Prätension das ganze Exercitium genommen worden. Auch da immittelst bey J. K. M. aufgewartet und ihrentwillen um Restitution gedachter Troppauer quoad exercitium religionis alles Fleisses sollicitiret und angehalten worden, doch in J. K. M. Namen ernste scharfe Befehle in böhmischer Sprache ausgegangen, durch welche ihnen auch außer der Stadt in andere Kirchen sich zu verfügen, Taufen, Trauungen zu halten im Ernste abgeschafft, und das solches alles zur Billigkeit geschehen, so hoch ex fundamento petitorii defendirt wird. Denn ob wohl F. und St. an der Rebellion der Troppauer niemals keinen Gefallen getragen, vielmehr selbst dahin inclinirt, wenn vermöge der Privilegien J. K. M. Ihnen die Cognitionem causſae committirt hätten, daß sie dergestalt mit der Execution gegen denen, die es verschuldet hätten, verfahren wollen, daß J. K. M. ein gutes Genüge daran sollte gehabt haben. So können sie doch auch nicht sehen, wie derowegen den unschuldigen Weib und Kindern um solcher Rebellion willen die Religion genommen werden sollte.

Buckisch l. c. Vol. II. c. IV. m. 1.

3.

K. Rudolphs Dekret den Troppauern die St. Georgenkirche einzuräumen.

Von der R. K. M. unserm allergn. K. K. und Herrn wir unten benannte zur Unterhandlung des Religions- und Oberamtspunktes mit der Herren F. und St. in Schlesien Gesandten Deputirte urkunden hiermit. Daß es heute Dato wegen der troppauischen und glogauischen Kirchen also abgehandelt, geschlossen und verblieben sey. Als nämlich: es solle den Abgesandten, in dem noch wegen anderer ihrer Gravaminum übrigen Abschied eine absonderliche Versicherung mit und neben Uebergebung der zwey den Religions- und Oberamtspunkt betreffenden Majestätbriefen gethan und eingehändiget worden, dessen Inhalts: daß höchstgedachte J. K. M. auf so vielfältige unterthänigste Intercessiones der Hn. F. und St. durch Dero obberührte Abgesandten den Troppauern und Glogauern vermöge des aufgerichteten und auf sie eben sowohl als andere Erbfürstenthümer lautenden Majestätsbriefes ein freyes Exercitium den A. C. nun und zu jeder Zeit gnädigst aus kaiserl. Milde und Gnade; den Troppauern auch zur Uebung solcher ihrer Religion, die Kirche zu St. George am Niederringe, zusammt der Schule, da einige dazu gehörig, innerhalb drey Monaten von Dato der K. und K. Resolution entweder durch gewisse deputirte Personen, oder das K. O. A. in Schlesien eröffnen und einräumen zu lassen, und ins künftige sie darüber schützen.

Den A. C. Verwandten in der Stadt Glogau aber wollen Ihro höchstgedachte K. M. durch Deroselben Herren Commissarien eine geraume, bequeme und in der Ringmauer gelegene Kirche einräumen lassen. Dagegen und nach beschehener solcher Einräumung sollen die

die Pfarrkirche sie abzutreten schuldig seyn. Dessen haben wir den Gesandten, so lange bis obberührter Bescheid verfertiget ist, diesen Schein unter unsern Handschriften geben wollen. Actum treulich und ungefährlich, Prag den 20sten Aug. 1609.

George Ludwig, Landgraf zu Leichtenberg.
Adam von Sternberg, oberster Burggraf.
Hanß George von Schwanberg.
Adam der Jüngere, Herr von Wallstein.
Herr Burggraf zu Dohna.
Heinrich Mattheß, Graf von Thurn.
Wilhelm der Aeltere von Lobkowiz.
Joachim Andreas von Schlick.
Gr. Johann von Elena und Janowiz.
George Gerschdorf von Gersdorf.
Mattheß von Steinbach, der Aeltere.

Backisch Rel. Act. Vol. II. c. IV. n. 9.

4.

Kaiserl. Verordnung an den troppauischen Landhauptmann wegen Einräumung der St. Georgenkirche.

Rudolph! Ehrenvester, lieber Getreuer! Wir geben dir zu vernehmen, daß wir auf vielfältige und ämsige unsrer gehorsamen F. und St. in Schlesien für die Stadt Troppau beschehene Intercessiones uns gnädigst dahin bewegen lassen, und gegen die jetzigen Abgesandten erkläret haben: daß wir der A. C. Verwandten Gemeinde daselbst die Kirche zu St. Georgii genannt, so auf dem Niederringe in der Stadt gelegen und leer stehen soll, zu Verrichtung ihres Gottesdienstes einräumen lassen wollen. Damit sie nun solche unsre gnädigste Verwilligung genießen mögen, hat uns für gut angesehen, dir solche Verrichtung aufzutragen.

Ist demnach hiermit unser gnädigster Wille und Befehl, daß du mit Zuziehung noch anderer zwey Personen aus den Ständen unsers Fürstenthums Troppau, welche du deiner Discretion nach hierzu tauglich befinden würdest, dich ehest eines gewissen Tages entschlüssen; alsdenn mit denselben nach Troppau verfügest, ihre vorige Uebertretung und diese unsre kaiserl. Gnade und Sanftmüthigkeit ihnen wohl zu Gemüthe führest: nochmals obgedachte Kirche, und da etwa ein Schulgebäude dabey, jedoch mit Vorbehalt anderer dazu gehörigen Einkommen und Intraden einräumest. Für allen Dingen aber ernstlich dahin erwahnest, daß sie darinn ihren Gottesdienst ruhig und friedlich, ohne einiges Turbiren und Wiederdrieß der Catholischen daselbst verrichten, sich vor dergleichen ungehorsamen Beginnen, als vor diesem von ihnen beschehen, hüten, und also sich dahin dergestalt schuldigstermaßen verhalten, damit wir ein Werk ihrer Besserung und Gehorsam zu spüren haben, und durch den widrigen Fall zu anderwärts andern Mitteln gegen die Ungehorsamen zu verfahren nicht Ursach gewinnen mögen. Welches du also gebührlich wohl zu thun und uns des Erfolges ehest in Gehorsam wirst zu berichten wissen. Beschieht auch an solchem allem unsrer gnädigster und endlicher Wille. Geben auf unserm königl. Schloß, Prag den 6ten Tag Monats Novembr. A. 1609.

Buckisch l. c. Vol. II. c. IV. m. 10.

5.

Extract aus dem Fürstentags-Beschluß, dd. Breßlau den 10 Mart. A. 1610. wegen des Kardinals von Dietrichstein.

Dieweil von den Abgesandten des Fürstenthums Troppau mit sonderer Beschwerde fürgebracht worden, welcher Gestalt sich der Hr. Kardinal von Dietrichstein unter-

unterfangen hätte, die Einwohner der Stadt Troppau an ihrem Libero Exercitio Religionis A. C. wie dasselbe von höchstgedachter J. K. M. allergnädigst in der Kirche S. Georgii ihnen verwilliget, und von Deroselben abgeordneten und deputirten Commissarien eingethan und übergeben worden, mit Verhemmung der Trauungen, Taufen und Begräbnisse und anders ihres Christenthums de facto mit Despectirung J. K. M. Hoheit und Autorität, welche J. L. und F. G. als die Diener billig in hoher Acht und Observanz zu halten schuldig, zu beirren und zu bedrängen: So haben gleichfalls die anwesenden Herren F. und St. A. C. auf beschehenes gehorsames und dienstliches Anhalten der Abgesandten solch unverantwortlich Vornehmen und hochverbothenes Beginnen J. L. und F. D. schriftlich verwiesen, und sich klar angegeben, daß sie weder J. L. und F. D. noch Jemand andern dergleichen Bedräng und Beirrung der Religion weiter könnten noch wollten oder sollten nachsehen und verstatten. Habens auch benebens der Nothdurft erachtet an die Landrechtssitzer sowohl als den Rath der Stadt Troppau, absonderlich schriftliche Erinnerung zu thun, hiermit sie J. K. M. gnädigsten Concession und beschehenen Einräumung und Uebergebung gedachter Kirchè St. Georgii bey derselben unbeirrt erhalten und gebührlich geschützt werden möchten.

Buckisch l. c. Vol. II. ad an. 1610.

6.

Revers des Fürsten von Lichtenstein über die freye Religionsübung zu Troppau, dd. Breßlau den 28 Apr. 1614.

Von Gottes Gnaden Wir Karl zu Troppau in Schlesien Herzog, Regierer des Hauses Lichtenstein von Niclasburg ꝛc. R. K. M. Rath und Kämmerer, bekennen

nen hiermit öffentlich gegen männiglich: Nachdem die jetzt regierende K. und K. M. unser allergnädigster Kaiser, König und Herr uns Inhalts der hierüber aufgerichteten Verträge und ertheilten Majestätbrief das Land, Schloß und Stadt Troppau übergeben; und weil solches von undenklichen Jahren zu dem Lande Schlesien gehörig gewesen und auch bey dem Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Karl, Herzog zu Münsterberg und in Schlesien zu Oels, Graf zu Glatz, Herr auf Sternberg und Jaischwiz, Hochgedachter J. K. M. oberster Hauptmann in Ober- und Niederschlesien die allergnädigste Verfügung gethan, damit den sämmtlichen Herren F. und St. nicht allein solches insinuiret würde, sondern daß sie nunmehr uns auch für einen Fürsten, Stand und Herzog zu Troppau halten, uns aller Dignitäten, Freyheiten, fürstlicher Hoheiten genüßen lassen, und für ein Mitglied des Landes halten und erkennen wollen. Und aber mehr Höchstgedachte J. K. M. zu gehorsamster Folge J. L. das K. O. A. bey jetzo den 22 Apr. dieses instehenden Jahres ausgeschriebenen noch währendem Fürstentage J. K. M. den gnädigsten Willen den Herren F. und St. fürzutragen, sie sich gegen J. K. M. gehorsamst unabschläglich gegen uns dermaßen willfährig erwiesen, daß sie uns für einen Fürsten, Stand und Herzog in Schlesien zu Troppau erkannt und aufgenommen, auch aller des Landes Freyheiten fähig gemacht, aus dieser freund- und dienstlichen Erinnerung, daß wir uns gegen dem Lande, als wie es einem treuen Stande und Mitgliede dieses Landes eignet und gebühret, jederzeit erzeigen, und durch unsern Revers dessen assecuriren und sichern wollten.

Als haben wir solches für uns, unsre Erben und alle nachkommende Herzoge zu Troppau zu thun und der Gebühr nach zu vollziehen schuldig befunden. Geloben, zusagen und versprechen hierauf bey unsern fürstlichen

lichen Treuen und Glauben, daß wir uns, wie auch unsre fürstlichen Erben und nachkommende Herzoge zu Troppau nun und hinführo zu ewigen Zeiten als ein treuer Stand dieses Landes erweisen, von diesen Landen nicht trennen, den aufgerichteten Landfrieden, alle und jede kaiserl. und königl. Concessiones, Majestätsbriefe, Freyheiten, alte und neuerworbene General- und Specialprivilegia und Gewohnheiten, wie sie mit sonderm Namen genannt werden könnten und deren das Land Schlesien berechtiget ist, das allerwenigste nicht ausgeschlossen, genau in Acht halten, und neben den andern Herren F. und St. darob und daran seyn wollen, damit dieselben in ihrer Observanz und Richtigkeit bestehen und erhalten werden mögen.

Wir wollen auch das kaiserl. und königl. Oberamt gebührend respectiren, unsre Session nach denen regierenden Herren alten fürstl. Häusern und Geschlechtern dieses Landes, wie jetzt in der Ordnung die fürstl. Stände und Häuser ausgesetzt seyn, einnehmen und halten, und allen und jeden ausgeschriebenen Fürstenrechten beywohnen, dasselbe Recht geben und nehmen, wie auch alle Fürstentage und Zusammenkünfte fleißig besuchen: J. K. M. und dem Lande zum Besten dabey treulich einrathen, schlüssen, und was beschlossen demselben jederzeit fürsttreulich nachkommen und bey den Unsrigen mit Ernst exequiren und zur Wirklichkeit setzen. Auch alle Onera und Bürden tragen und mit denselben heben und legen.

Vornämlich die Stadt Troppau wollen wir bey ihren Schulen, Kirchen, Pfarrern und Begräbnissen und dem freyen Exercitio Religionis, als wie wir sie jetzo darinn befinden, sowohl allen ihren Rechten, Privilegien und allen alten Ordnungen und Gewohnheiten schützen und handhaben, da sie auch wieder uns Zuspruch gewin-

nen wollen, soll ihnen vermöge des allgemeinen Landes Schlesien Privilegen an gehörigen Orten zu thun unbenommen seyn. So wollen wir uns auch am kaiserl. Hofe, wie auch unsre Unterthanen mehr gemeldten Fürstenthums Troppau an keine andere als die schlesische Expedition halten, und da uns eine andere Expedition ausgehen und uns oder unsern Unterthanen zukommen würde, vermöge der Herren F. und St. hiebevor gemachten Beschlusses, nicht annehmen noch etwas darnach verordnen.

Und weil auch das Fürstenthum Troppau einen ansehnlichen Rest an Steuern dem Lande im Ausstande verbleiben, und bis dato die Stände zu Ablegung dessen nicht gebracht werden mögen, und aber diese mit der R. K. M. des Fürstenthums Troppau getroffenen Vergleichung von Höchstgemeldter J. K. M. zu Hinlegung aller erhobenen und vorgewesenen Streit und Irrungen gemeynet, so haben wir uns mit den Herren F. und St. dahin vernommen, daß wir solche Steuerreste so viel nach guter Abraitung und der Herren F. und St. Vergleichung klar gemacht werden, wir dergestalt über uns nehmen wollen, daß solche auf die Termine, derer wir uns mit den Herren F. und St. einigen endlich und gänzlich abgeführt und gut gemacht, auch jetzige und künftige Willigungen jederzeit in das General-Steueramt nach Breßlau zu rechter Zeit abgegeben werden sollen; dazu denn die Herren F. und St. uns jederzeit gebührliche Hülfe und Handreichung zu thun verwilliget. Alles fürstlich, treulich und sonder Gefährde.

Zu urkund und auf recht fürstliche Stet Festhaltung haben wir unser fürstlich Sekret wohl wissentlich hierauf zu drucken befohlen, und uns mit eigener Hand unterschrieben. Actum Breßlau bey währender der Herren

Herren F. und St. Fürstentage den 28 Apr. dieses laufenden 1614 Jahres.

Dieser Prinz war in seiner Jugend in der lutherischen Religion erzogen, verwechselte aber solche nachgehends mit der Romischcatholischen. Er setzte sich bey den Kaisern Rudolph und Matthia in große Gnade, welcher letztere ihn 1614 in den Fürstenstand erhob und zugleich mit dem Fürstenthume Troppau pfandweise belehnte. Ferdinand II machte ihn zum Vicario in Böhmen, wo er zu Prag den Generalpardon 1622 publicirte und an den böhmischen Directoren die scharfe Execution vollzog. Er ließ den 22ten Oct. desselben Jahres ein Dekret publiciren, wodurch alle lutherische Theologen zu Prag ihre Kirche räumen und die Bürgerschaft catholisch werden mußte. Die Jesuiten bekamen die Prager Universität und er das Fürstenthum Jägerndorf. An ihn mußten die schlesischen Stände 60000 Rthlr. zur Schadloshaltung bezahlen. In den böhmischen Unruhen verließ er nicht die kaiserl. Parthie, und starb zu Prag den 12ten Febr. 1627. Staat von Schlesien c. IV. p. 56. Henel. Silef. ren. P. II. c. VIII. p. 296.

7.

Bittschrift der Troppauer um die Pfarrkirche und um Abhelfung verschiedener Beschwerden.

P. P.

Gnädiger Fürst und Herr! Es ist nicht allein hindangesetzt allem Zweifel E. F. G. nicht unbekannt, sondern auch Männiglich wissend und aller Welt offenbar, welcher Gestalt die arme Stadt Troppau so, als man zu reden pfleget, gewißlich auf einen unglückseligen Grundstein gesetzet und gebauet worden seyn muß, je und alle wege viel Widerwärtigkeiten, Beschwernisse und mannichfaltiges Drangsal nicht allein wegen der vielfältigen Muster und Abdankungsplätze, mehrmalige des Kriegesvolks Durchzüge, hochschädler Feuersbrunst, und denn der schweren und unerträglichen Schul-

denlast viel leiden und ausstehen müssen; sondern wegen der wahren allein seligmachenden Religion und des sonnenklaren und scheinenden Lichtes des reinen und superfeinen Evangelii und Wortes Gottes; denn auch der Pfarrkirchen und Gotteshäuser allhier zu unser lieben Frauen genannt, und unsrer der A. C. zugethanen Prädicanten halben mannichfaltigen Anstoß und Widerwärtigkeit gehabt. Besonders aber, daß in 1603 sowohl vor und nachgehenden Jahren, unangesehen wir als ein Rath und gemeine Stadt vor undenklichen Jahren her und besage Kaiser Ferdinandi seligen Andenkens Begnadigung, so im 1542 Jahre über einen Contrakt gegeben, welcher zwischen weiland George Funken, Commendatoren unter den Kreuzherren deutschen Ordens allhier zu Troppau um die Fundation der Pfarrkirche getroffen: dann auch laut eines Contrakts so zwischen unsern lieben seligen Vorfahren Einen Rath und Blasio Sibelio, weiland Dohmherrn zu Ollmütz und Pfarrherrn zu Troppau, welcher den Donnerstag nach Aegidii im 1556 Jahre aufgerichtet worden, wahre Collatores gewesen und das Jus Patronatus gehabt.

Ob nun wohl aber dasselbe von J. K. M. Rudolpho seligen Andenkens uns wegen etlicher und weniger ungehorsamen Leute allhier durch ein kaiserlich Dekret benommen, so ist es doch hernach uns wiederum certa tamen limitatione aus kaiserlicher Mildigkeit uns wieder gelassen worden. Allda wir in besagter Pfarrkirche, unangesehen auch doch zu abwechselnden Stunden ein catholischer Priester darinnen geprediget, das liebe Wort Gottes von unsern Seelsorgern vor Männiglich ungehindert gehöret, und unsern Gottesdienst, als rechten Christen gebühret, verrichten lassen und verrichtet. Bis endlich das Geißbergische Regiment im 1607 Jahre anhero an die Stadt Troppau kommen, und solche Kirche auf Verordnung der damals kaiserl. Commissario-

sariorum ohne einzige Vorweisung kaiserlichen Befehls oder Patents durch der Soldaten Hülf und Vorschub, Gott erbarm es! im Monat Januar des nachfolgenden 1608 Jahres gesperret und von uns genommen worden ist. Wie denn darauf den 2ten Febr. der neue Commendator und angeordnete catholische Priester, Nicolaus Sarcander mit großer Solennität und ansehnlichem Comitatu mit Kreuz, Fahnen, brennenden Lichtern, Trompeten und Drommeln aus dem Kloster St. Wenceslai allhier geführet und in die Pfarrkirche introducirt und eingesetzt worden.

Was nun dazumal, Gnädiger Fürst und Herr, von uns, den Unsrigen Manns- und Weibspersonen, ja auch den unerwachsenen und unerzogenen Kinderlein, so nur ein wenig den Verstand erreichet, vor Herzleid, Jammer, Winseln und Wehklagen gewesen, haben E. F. G. und ein jeder Christliebender Mensch und Liebhaber des allein seligmachenden Wortes Gottes solches leichtlich zu erachten. Sintemalen wir hernach in der ganzen Stadt, darinn doch etliche große und schöne Kirchen der Catholischen sind, nicht ein einziges Räumlein gehabt unsern Gottesdienst darinnen zu befördern, das Wort Gottes anzuhören und die rechte Seelenspeise zu suchen, sondern außer der Stadt über Feld zur Predigt, heil. Communion und Taufe, da auch ein Täufling unter weges, so erbärmlich zu hören, verwahrloset worden und umkommen, öfters Winterszeiten in dem rauhen, ungestümen, kalten Wetter fahren und gehen müssen. Da hingegen die Catholischen in ihren Kirchen gar wenig anzutreffen gewesen, allda abermals wohl zu erachten, wie beschwerlich uns und der armen A. C. zugethanen Bürgerschaft solches gefallen und durch Herz und Mark gedrungen, hätten auch noch wohl bis zu diesen Zeiten in solcher Drängung und Klemmung verbleiben müssen, wenn es nicht nach-

nachmals, zu voraus durch göttliche Verleihung, und denn der hochlöbl. Herren F. und St. in Schlesien und andere christliche Potentaten und fürnehme Leute (denen es Gott in Ewigkeit belohnen wolle) fleißige Intercessiones und treue Beförderung bey der R. K. M. Rudolpho hochlöblichen Andenkens dahin gebracht und J. K. M. Herz bewogen worden wäre, uns das Kirchlein St. George allhier am Niederringe gelegen, darinn unsre Predigten und das Wort Gottes zu hören, die heil. Sakramenta christlich zu gebrauchen, und unsern Gottesdienst anzustellen, allergnädigst zu übergeben und einzuräumen, worüber sich denn wir und die arme zuvor betrübte und bekümmerte Bürgerschaft wiederum zum höchsten erfreuet, und die Predigten sowohl gemeine Wochengebethe mit christlichem und großem Eifer fleißig besuchet, und vor solche große Wohlthat und der Herren F. und St. treuherziger Beförderung dem Allmächtigen höchlich Lob und Dank gesaget.

Wenn denn aber Gnädiger Fürst und Herr solches Kirchlein vor eine so ansehnliche und große Gemeinde viel zu enge und zu klein ist, als haben wir uns zum öftern höchlich gewünschet, daß wir eine größere Kirche erlangen und einbekommen möchten. Daß aber solches Kirchlein vor dieser Stadt evangelische Bürgerschaft viel zu enge kann bewiesen werden mit den noch überlebenden ansehnlichen kaiserl. Herren Commissarien und denselben zugeordneten löbl. Räthen und Adelschaft, so im 1614 Jahre, als der Durchl. Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Karl in Schlesien zu Troppau, Herzog und regierender Herr des Hauses Lichtenstein von Niclasburg ꝛc. unser gnädigster Fürst und Herr von uns zum Erbherrn angenommen worden, allhier in Troppau auch gewesen, und in gemeldetem Kirchlein St. George unsre Predigt besuchet, welche gesehen und in der That befunden, daß nicht allein solch

solch Kirchlein mit Zuhörern des göttlichen Wortes in großem Gedränge erfüllet gewesen, auch vor allen vier Kirchthüren große Haufen Volkes gestanden, und sonsten außer dem Kirchlein auf dem Kirchhofe gesessen, und noch über dieß auf dem Niederringe eine ziemliche Menge der Bürgerschaft und freyledigen Handwerkspursche, so zur Kirche nicht kommen mögen, gestanden. Es ist auch wohl öfters geschehen, daß die Leute, besonders gesegnete Eheweiber wegen des großen Dranges in der Kirche krank worden, und also heraus geführet werden müssen: und müssen also viel fromme Christen zu voraus in den Festtagen wegen Mangel der Stellen und Raums in der Kirche die Predigt unbesuchet lassen. Es wird auch hiervon der Edle, Mannhafte und Gestrenge Herr Hanß von Langenau und Wandrisch, der Herren F. und St. bestellten Obristlieutenant über 1000. wohlgerüstete deutsche Arquebusierer Reuter, sowohl Ihro Gestrengen untergebene Ritterschaft und reisige Knechte, allhier guten Bericht zu geben wissen, wie diese Zeit her, besonders in den hohen Festtagen, als nächst vergangene Ostern, Pfingsten, Trinitatis eine ansehnliche Bürgerschaft von Handwerksleuten und andern Mitwohnern öfters in die 2. 300 Personen und darüber, so in unsre Kirche nicht kommen können, ihren Feldprediger hören müssen: da hingegen am andern Theile, wie auch oben gemeldet, in der catholischen Kirche gar wenig Zuhörer anzutreffen gewesen.

Dannenhero wir denn und zwar auf der ehrbaren Gemeinde mehrmaliges Anhalten fleißig dahin gesonnen, wie wir eine größere Kirche wiederum erlangen möchten: derowegen auch bey Hochged. J. F. G. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn bey deroselben Annehmung unter andern Conditionibus auch der Pfarrkirche gedacht, und um dieselbe beydes bey J. F. G. und denn den Hochansehnlichen Herren Commissarien in

Demuth

Demuth höchsten Fleißes angehalten, aber dessen nicht der völlige und wirkliche Effect damals erreicht werden mögen; Sind derohalben fast dahin bedacht gewesen, entweder oftgedachtes Kirchlein zu St. Georgen zu erweitern, oder aber vermöge des kaiserl. Maj. Briefes und J. F. G. unsers gnädigen Fürstens und Erbherrns uns und dieser armen Stadt gnädig ertheilten Concession und Privilegii eine neue und größere Kirche in der Stadt von Grund auf zu bauen, so wir aber hernach bey jetzigen Läuften und Zeiten noch in Anstand verbleiben zu lassen rathsam erachtet und vielmehr sich dahin entschlossen auf Mittel und Wege zu sinnen, wie uns und unsrer der A. C. zugethanen Bürgerschaft die Pfarrkirche, Schule, Pfarrhof und andere dazu gehörige Sachen wiederum eingeräumet werden möchten. Maßen Dieselbte, wie auch der dazu anstossende Pfarrthurm und Schule gänzlich eingehet, daran von jetzigem Decano nichts gebauet noch gebessert wird, und zu besorgen, wenn nicht andere Vorsehung ehester Zeit geschehen sollte, solcher Thurm, Schul und Kirchengebäude, maßen es von dem Regen eingeweicht und großen Schaden nimmt, unversehens übern Haufen fallen und an den nahgebauten Häusern und der darinn wohnenden Bürgerschaft großen und unverwindlichen Schaden thun dörfte. Denn auch weil Felix (sowohl per antiphrasin Infelix genannt werden mag) der Decanus sich, seine Vicarios und Schuldiener auf solcher Pfarre nicht wohl erhalten kann: Und damit wir ihn also hierdurch als einen unruhigen und widerwärtigen Menschen, der gemeiner Stadt und der armen Bürgerschaft vielfältiges Unheil angefädelt, desto füglicher lassen möchten. Denn wie allbereit männiglich bewußt, ist er nicht ein geringer Beförderer gewesen, daß das Geißbergische Regiment allhier in die Stadt Troppau zu der armen Bürgerschaft höchsten und unerstattlichem Schaden geleget worden

worden ist. Sintemal er vor selbiger Zeit und als er noch Prior im Kloster zu St. Wenceslai, in der Stadt gewesen, da er vielmehr in weltliche und so wichtige Händel sich nicht hätte einmischen, sondern seines Gottesdienstes und Kirchengebethes fleißig abwarten sollen, vielfältige Reisen zu Kutsche, Roß und Fuße bald an den königl. Hof nach Prag bald zu J. Hochw. und Fürstl. Durchl. dem Hrn. Kardinal von Dietrichstein und andern Orten, da er die Sache füglich zu befördern gemeinet, angewendet, sich auch je und alle Wege uns dem Rathe und unsern Bürgern widerwärtig erzeiget, vergebliche und unnöthige Actiones angefangen, uns und unterschiedliche Sachen, welches von seinen Vorfahren weder uns noch unsern sel. lieben Vorfahrern niemals geschehen, zu nöthiger Weise in Anspruch genommen, auch etlichen unsern Mitbürgern ihre wohlhabende und wohlbereitete Ackerstücke, die sie und ihre Vorfahren über 188 Jahr in ruhigem Posseß erhalten und genossen, wider alles Recht und Billigkeit abdringen und abzwacken wollen. Maßen er auch keiner andern Ursachen wegen seinen vorigen Orden verlassen, und sich zum Decanat begeben und gebrauchen lassen, als daß er unter dem Scheine des Rechten viel und allerhand Sachen zur Pfarrkirche ziehen und bringen wollen, wie er denn deswegen mit uns und besagten Bürgern vor dem Landeshauptmanne und etlichen Rechts-Landessitzern gehöret worden; auch hernach wider die löbl. Herren F. und St. in Schlesien unterschiedliche Schlüsse aus der böhmischen Expedition, Commission ausbracht, welchen wir aber als gehorsame und aus Furcht der angesetzten Pöne zu deferiren nicht unbillig Bedenken getragen, und uns in keine Verantwortung eingelassen. Was aber allda wider uns vor Unförmlichkeit vorgenommen worden, und wie uns dem Decano bis zu Erörterung solcher Streitigkeiten auf ver-

vermeyntes sein Recht alle Quartal 100 Thlr. da doch Lis noch nicht contestirt gewesen, zu erlegen zuerkannt worden, würde solches alles zu erzählen zu weitschüchtig seyn wollen. Da wir aber nachmals die von beyderseits eingelegten Schriften fleißig zusammen getragen und collationiren lassen und nach Leipzig geschickt eine Belehrung von der löbl. Juristen Facultät begehrend, ist uns das Recht und dem Decano abgekannt worden.

Und wenn E. F. G. alles dieses, wie er sich gegen uns und die Bürgerschaft gehäßig bezeiget, gehorsamlich vorgetragen werden sollte, würde sich des Dinges ein großer Haufe finden, und E. F. G. zu lesen und zu hören fast einen Verdruß bringen. Denn nur kürzlich zu gedenken, hat er sich den 4ten Febr. des 1615 Jahres unterstanden, unsern Bürgern und damals gewesenen Glöckner, Thomas Polanowsky, in der Kirchen, welcher heilige Ort doch sonsten billig dießfalls verschonet werden sollte, ohne gegebene und ja gar geringe Ursachen mit Ungestüm anzufallen, ihn blutrünstig und heftig zuschlagen, um den Hals gefallen, und hiernächst selbst nebst seinen Coadjuvanten aus der Kirche über den Kirchhof zum Halseisen, und also in locum publicum, dahin man öffentliche Delinquenten zu stellen pfleget, mit Gewalt geschleppt, ihm das Halseisen selbst um den Hals gelegt und mit eigener Hand (welches alles nicht einer geistlichen Person, sondern wohl einem andern gebühret) ein Schloß vorgelegt und davon gegangen, sagend: Nun laß dir deine Obrigkeit, darauf du dich berufest, heraushelfen. Und weil damals grimmige heftige Kälte gewesen, hätte der arme Mensch, wenn er nicht wäre mit Pelzen wohl verwahret worden, erfrieren und ums Leben kommen mögen. Woraus, weil er also fast den ganzen Tag über in Frost und Kälte stehen müssen, da wir denn, als wir uns solchen unsers Mitbürgers angenommen, mit ihm dem Decano viel zu

zu schaffen gehabt, und leichtlich geschehen können, daß von den freyledigen Pursch- und Handwerksleuten, so solch crudel Spectacul mit großem Erbarmen angesehen, der Pfarrhof hätte gestürmt und der Decanus mit seinem Pfaffengesindel erschlagen werden mögen.

Denn auch hat er gleichfalls einen unserer Mitbürger Gabriel Gircickowsky sammt seinem Weibe mit Prügeln fast zu todte geschlagen, also daß sie von Barbieren besichtiget werden müssen, auch vor sie von der Kanzel gebethen worden, und solches nur aus dieser geringen Ursache, weil er Gircickowsky ein Weinschenke ist, und vor Schlüssung des Pfarrhofes, darinn er gewohnet, einsmal nicht heimkommen konnte, daß ihm sein Weib aufgemacht und zur Thüre hinein gelassen.

Wollen geschweigen, was er uns wegen Ansetzung der Kirchenväter vor vielfältige Beschwer gethan, und wie er sich in allerhand Sachen zu den Bürgern zänkischer Weise genöthiget, ihnen ihr Vieh, so ihm doch bey seinen Aeckern nicht zu Schaden gangen, nur aus eigenem Muthwillen entweder eintreiben oder aber mit seiner Priester Pletze heftig beschädiget oder gelähmet. Und wer sonst sein unordentlich Leben und unpriesterlich Vornehmen, sowohl seine geistliche Unzucht nach der Weite erzählen wollte, dem würde es gewiß fast an der Zeit mangeln wollen.

Aus denen nun wenigen erzählten und mehrern Ursachen würde uns und gemeiner Stadt wohl gedienet seyn, wenn wir dieses widerwärtigen Mannes befreyet werden möchten. Wenn denn folgends, Gnädiger Fürst und Herr, Gott der Allmächtige in allen Orten seinem christgläubigen Häuflein Mittel und Wege weiset Kirchen und Gotteshäuser zu bekommen, uns aber als obgedacht die Pfarrkirche allhier ohne Vorweisung kaiserl. Mandats bey dem Geißbergischen Regiment

gesperret und weggenommen worden, unangesehen die Bürgerschaft allhier sie über Menschen gedenken zu ihrem Gebrauche gehabt.

Langet derowegen an E. F. G. als einem christliebenden und hochvernünftigen Potentaten auch kaiserl. Hauptmann in Ober- und Niederschlesien von uns und anstatt der A. C. zugethanen Bürgerschaft und Gemeinde allhier, welche uns auch ohne dieß solch christlich Werk treulich zu befördern, durch ihre allhier beygefügte Supplication höchlich gebothen und angemahnet, als E. F. G. gnädig hieraus zu befinden haben, gehorsame und ganz demüthige Bitte, dieselbte geruhen und wollen bey jetziger der hochlöbl. Herren F. und St. in O. und N. Schlesien in Breßlau Zusammenkunft dieses unsrer evangelischen Bürgerschaft ganz billiges und christliches Bitten und Suchen nach aller Nothdurft vortragen lassen und selbsten gnädig befördern helfen, damit auf einen Weg und Mittel gesonnen werde, wie wir sowohl unsre liebe Posteritât ostgedachte Pfarrkirche, Pfarrhof, Schule und dazu gehörige Sachen wiederum einbekommen und zu ewigen Zeiten zu ruhigen Posseß, und vor männiglich ungehindert zu unserm Gebrauch behalten und erhalten möchten: und ob es nicht (doch E. F. G. hierinn gar nicht vorzugreifen) ein Mittel wäre, daß die löbl. Herren F. und St. an hochermeldte J. F. G. unsern gnädigen Fürsten und Erbherrn, wie denn wieder J. F. G. dafür uns der allmächtige Gott gnädig behüten wolle, wir sonsten nichts vorzunehmen gesonnen, ein Interceſſionsschreiben ertheilet werden möge, damit sie selbsten aus fürstl. Mildigkeit und angebohrner Clemenz zu Erlangung oftgedeuteter Pfarrkirche, Pfarrhofe, Schulen, vermöge E. F. G. hoch und wohlbemeldten Herren Commissarien gethane Vertröstung befördern helfen wollten. Oder damit dieses unser christlich Petitum unter die andern

des

des allgemeinen Landesgravamina gebracht, und hiernächst ferner von der Hrn. F. u. St. Gesandten in Böhmen in fleißige Achtung genommen werden möchte.

Diesem nun folgend haben E. F. G. gleichfalls gute Wissenschaft, wie von der weil. R. K. M. Rudolph II, die arme Stadt in die Acht gethan, deroselben nicht allein Munition, Wehr und Waffen gänzlich abgenommen, sondern wie gemeiner Stadt also auch den Zünften und Zechen Privilegia, Freyheiten, Zechbriefe und Siegel auch allerhand schriftliche Handfesten, Contrakte und dergleichen eingezogen, und dieselben auf höchstgedachter K. M. allergnädigstem Befehl im 1611 Jahre auf das Prager Schloß geführet und geliefert worden. Da aber nachmals J. K. M. eines zu der Barmherzigkeit und Güte geneigten Potentaten Herz durch Erlauchter und vieler hochansehnlichen Herren Vorbitte gegen dieser armen Stadt wiederum gesänftiget worden, als hat sich nicht allein die arme Stadt der verfaßten Acht allergnädigst wiederum erlassen, sondern allerseits ihre Privilegia allergnädigst confirmirt und gänzlich herauszugeben verwilliget, allda wir unsers Mittelspersonen unsäumlich nach dem kaiserl. Hofe um die Privilegia und Sachen abgefertiget, der Meynung wir sie wiederum dergestalt, wie wir sie dahin geführet, erlangen würden. So hat sichs aber hernach wieder unser Verhoffen im Werk ganz anders befunden, in dem sie dieselben vor hindurch sehen, und uns nur der mindre Theil derselben vermöge beyhabender kurzer Verzeichniß, darauf uns doch sammt der Confirmation beynahe bis 2000 Thlr. gangen, eingeantwortet, die andern aber zur Pfarrkirche und andere geistliche Privilegia und allerhand Sachen, sowohl auch der Zünfte- und Zechen-Thrune, sammt ihren Zechbriefen, Siegeln und dergleichen hinterhalten worden und noch werden; und in Manglung derselben wir hierdurch in den Rechten, so

obgedachter Decanus mit uns angefangen merklich gehindert worden. Und hat wie zu erachten solchergestalt Decanus listiger Weise mit uns zu seinem Vortheil leicht wohl ein Recht anfangen können. Und nun wohl dieses alles bey den kaiserl. Herren Kanzleyofficieren vielfältig gesucht worden, so hat doch nichts erlangt werden mögen, sondern ist auf die armen Zechen, da sie anders ihre Privilegia und Sachen haben wollen, wieder eine absonderliche Taxe auch nahend auf 2000 Thlr. geschlagen worden. Welches denn groß Geld den Armen und zuvor durchs Geißbergische Regiment ausgesogenen und verarmten Leuten zu erlegen unmöglich ist. Daher und in Ermanglung ihrer Zech und Handwerksbriefe unter ihnen nicht allein bishero große Unordnungen und Verwirrungen entstanden, sondern auch ihnen voraus kleinen Städtlein Handwerksleuten schimpflich aufgerückt und vorgeworfen worden, sammt sie ihrer Privilegien entsetzt wären, und sich wohl ihnen öfters fürgezogen. Welches den armen Leuten zu gedulden vielmal schmerzlich gefallen und noch fällt.

Es hat zwar hochvermeldte J. F. G. unser gnädiger Fürst und Erbherr (welches auch Gott der Allmächtige J. F. G. reichlich belohnen wolle) in besagten Dero fürstl. Concession unter andern auch gnädig sich dahin erkläret, und uns den armen Zechgenossen allerhand hinterstellige Privilegia, Freyheiten, Zechbriefe und dergleichen ohne einiges Entgeld zuwege bringen, so aber bisher mit guter Gelegenheit nicht füglich und wohl beschehen mögen, J. F. G. auch wir wegen Deroselben hochwichtigen und vielfältigen Geschäfften gehorsamst hierinnen nicht verdenken können noch sollen.

Wenn wir denn aber nicht zweifeln dieses alles mit göttlicher Hülfe durch der löbl. Herren F. und St. gnädig, großgünstig und günstiges Beyrathen und Hülfe anjetzo in Prag (allda wir solche Sache noch zu seyn vermeynen) und durch der Herren Gesandten treu fleißige Bemüh- und Beförderung werde herfürgebracht und erlangt werden können; als wollen gleichfalls E. F. G. wir für uns und in Namen der ganzen ehrbaren Gemeinde, besonders aber der armen Zechgenossen allhier in höchster Demuth gebethen haben, E. F. G. zugleich auch dieses unser anders gehorsames Bitten in der Hrn. F. u. St. Mittel bringen lassen, und auf einen Weg gnädig vorsinnen, wie auch, wie diese arme Stadt und Zechgenossen zu solchem wider höchstgedachter J. K. M. Willen und Meynung hinterhaltenen Privilegien, Freyheiten, Zechbriefen, Siegeln und Sachen bey jetziger der Herren F. und St. Absendung in Böhmen erwünscht und füglich gelangen, auch dieß Werk nebst oberwehnter Kirchen nach allen Treuen befördert werden möchte.

Solches alles, wird Gott der Allmächtige E. F. G. sowohl auch den hochlöbl. Herren F. und St. gewißlich nicht unvergolten lassen. Und wir sowohl die ganze löbliche Bürgerschaft und ehrbare Zechgenossen allhier wollen göttl. Allmacht für dieselben treusten Fleißes anzuflehen niemals in Vergessen gestellet haben. E. F. G. sammt dem ganzen fürstl. Hause und löbl. Hause Liegniz und Brieg Gottes Schutz, zu E. F. G. aber fürstl. und gnädigster Affection und Neiglichkeit uns und die arme Stadt Troppau in Demuth empfehlend, und erwünschter Beförderung uns in Demuth getröstend

E. F. G.

In Demuth gehorsame
Bürgermeister und Rathmanne
der Stadt Troppau vor sich,
sowohl anstatt und im Namen
der Gemeinde daselbsten.

Buckisch l. c. Vol. IV. c. VI. m. 11.

8.

Dekret der F. und St. A. C. wegen Einräumung der Pfarrkirche zu Troppau, dd. Breßlau den 21 Jul. 1619.

Demnach bey jetzo in Breßlau gehaltenen allgemeinen Zusammenkunft der Herren F. und St. in Schlesien die evangelische Gemeinde der Stadt Troppau um Restitutirung der vor Jahren de facto und zu wider ihrer in Händen gehabten brieflichen Gerechtigkeit entnommene Pfarrkirche daselbst alles Fleißes angehalten, und die Herren F. und St. aus vielen erheblichen Ursachen und Considerationen solch ihr Ansuchen nicht allein für ganz billig gefunden, sondern demselben auch gebührend statt zu thun einhellig beschlossen.

Als haben sie, die Herren F. und St. A. C. kraft der erlangten freyen Religionsconcession, vermöge deren sie männiglich in dergleichen Bedrängnissen Schutz zu halten schuldig gedachter Bürgerschaft und Gemeinde zu Troppau hiermit und in Kraft dieses Macht, Fug und Recht gegeben, daß neben Zuziehung des Edlen Gestrengen Hansen von Langenau und Wandrisch, der Herren F. und St. Obristlieutenant über 1000 gerüstete Pferde, welcher dessen nicht weniger allbereit Befehl überkommen, das mit gewaltsamer Entziehung der Kirche ihnen zugefügte Spolium wirklich abstellen und ihren Gottesdienst der wahren allein seligmachenden evangelischen Religion darinn frey und ungehindert üben sollen und mögen. Doch daß solche Einnehmung ohne Tumult oder sonst gewaltsame unverantwortliche Attentaten oder Beleidigung der Catholischen, sondern mit gebührender Bescheidenheit geschehe. Ueber welchen allem auch die Herren F. und St. A. C. erböthig sind

sind den Rath und Gemeinde gegen männiglich zu vertreten und schadlos zu halten.

Zu Urkund ist dieses mit der Herren F. und St. und deren Gesandten A. C. fürgedruckten Petschaften bekräftiget. Actum Vratislauiae in Conuentu publico Principum et Statuum A. C. d. 21 Iunii 1619.

Buckisch l. c. Vol. IV. c. VI. §. 12.

9.

Schreiben der F. und St. an den Fürst von Lichtenstein wegen dieses Dekrets, dd. Breßlau den 20 Junii 1619.

Unsre freundliche Dienste und was wir sonsten gutes und liebes vermögen, auch willige, geflissene und gehorsame Dienste jederzeit zuvor!

Durchlauchter, Hochgebohrner Fürst und Herr! E. L. und F. G. mögen wir aus guter Wohlmeynung nicht bergen. Demnach E. L. und F. G. gehorsame Unterthanen die evangelische Gemeinde der Stadt Troppau uns ganz flehentlich und beweglich angeflohen, vermittelst unsrer Intercession es bey E. L. und F. G. dahin zu richten, damit E. L. und F. G. beschehenen Vertröstung nach sie dermaleins der großen Pfarrkirche in Troppau restituirt werden möchte, in welcher Anmerkung, daß ihnen dieselbe de facto und zu wieder ihrer in Händen gehabten brieflichen Gerechtigkeiten entnommen, und in das kleine Kirchlein zu St. Georgen, darinn sie sich deß so gar engen Raumes halber nicht wissen zu behelfen, verwiesen worden: daß wir dabey erwogen, ob wohl E. L. und F. G. zu solcher Restitution sich jederzeit geneigt erfinden lassen, daß Sie dennoch wie zuvor also auch fürder zu dem erst darüber mit dem Kardinal und Bischof zu Ollmütz vorgenommenen Ver-

gleich übel und schwer zu gelangen haben würden. Entgegen aber geregter Kardinal und Bischof ex vitiosissimo ja plane nullo titulo weniger denn mit Recht und ex mero facto sich vor diesem einer Prätension zur Kirchen als auch dem ganzen Loci Ordinariat selbigen Ortes angemaßt, welches die Herren F. und St. nicht allein ihm niemals nicht zugestanden oder eingeräumt; sondern da es auch fürder also ungeändert verbleiben sollte, solches dem ganzen Lande Schlesien leicht zu merklicher Präjudiz und Nachtheil an die Pertinenz des ganzen Fürstenthums Troppau gereichen könnte. Ingleichen, daß auch die wenigen Catholischen in der Stadt Troppau ohne dieß catholische Kirchen in der Stadt mehr, als sie deren zu ihrem Gottesdienste und Exercitio bedürftig, inne haben, und derowegen aus schuldiger Pflicht gegen unsre Religionsverwandte nicht umgehen durch einmüthigen unsern sämmtlichen Schluß ihnen die längst gesuchte Restitution der Kirche im Namen des Allerhöchsten zu verwilligen, und dem Rathe und Aeltesten der Gemeinde daselbst Fug, Macht und Recht zu geben, solche Kirche, doch ohne einigen unverantwortlichen Exceß, Attentat oder Thätlichkeit einzunehmen, und fort an ihren Gottesdienst stille, friedlich, ohne einige Beleidigung der Catholischen darinn zu üben: haben auch solches hiermit E. L. und F. G. freundlich und unterdienstlich zu berichten einer Nothdurft befunden mit freundlicher und gehorsamer Bitte, weil es zu nichts anders, als oben vermeldet, angesehen, wir auch der klaren offenen Billigkeit und Pflicht halber nicht Umgang haben können. E. L. und F. G. solches nicht ungleich empfinden oder zu einem fürsetzlichen Eingriff zu deuten Anlaß nehmen, oder auf Dero Unterthanen gereichen lassen wollen, sondern sich von uns vielmehr als auch von ihnen dessen gänzlicher Zuversicht, und versichert halten, daß wir sonst E. L. und F. G. Hoheit

heit und billigen Respect zu aller Occasion in gebührender Acht zu halten, sie auch solches um E. L. und F. G. Wohlstand gegen Gott dem Allmächtigen treulich vorzubitten und mit ihrem pflichtschuldigen Gehorsam treulich zu demeriren jederzeit geneigt und bereitwillig erfunden werden wollen. Und thun E. L. und F. G. hiermit göttlicher Beschützung treulich empfehlen. Datum bey der F. und St. Zusammenkunft in Breßlau den 20 Junii 1619.

N. N. A. C. Verwandte F. und St. in Ober- und Niederschlesien.

Buckisch l. c. Vol. IV. c. VI. m. 14.

10.

Der Troppauer Bericht an das K. O. A. wegen Uebernahme der Pfarrkirche, dd. Troppau den 13 Julii 1619.

P. P.

Gnädiger Fürst und Herr! daß E. F. G. bey der jüngsthin in Breßlau der Hochlöbl. Herren F. und St. in O. und N. Schlesien gehaltenen Zusammenkunft nicht allein unsere dahin abgefertigten Gesandten ganz gnädige Audienz ertheilet, desselben mündlichen und gehorsamen Vortrag angehöret, und die E. F. G. von ihm unser und geregter unsrer Gemeinde hochfleißiges und demüthiges Petitum der Pfarrkirche allhier und der bey dem königl. Hofe zu Prag unsrer gemeinen Stadtkirchen Privilegien, allerhand Handfesten, Contrakten und dergleichen Schriften, sowohl der armen hiesigen Zechen, Zechbriefe und Siegel concernirende allda von den Hochlöbl. F. und St. A. C. ganz treulich und gnädig nach aller Nothdurft vortragen lassen, und selbsten für

Ihro fürstl. Person aus angebohrner fürstl. Mildigkeit mit gespürtem Eifer solches alles treiben und fortstellen helfen. Also daß hierauf jetzt besagte Hochlöbl. Herren F. und St. sich aus sonderer des Allmächtigen Fügung gnädig, großgünstig und günstig dahin geeiniget und reiflich durch ein absonderlich Dekret verordnet, daß Kraft der freyen Religionsconcession uns und unsrer Bürgerschaft und Gemeinde A. C. Macht, Fug und Recht gegeben nebst Zuziehung des Edlen, Gestrengen Herren Hansen von Langenau und Klein-Wandrisch der Hrn. F. u. St. bestellten Obristlieutenant über 1000 wohlgerüstete Pferde geregte Pfarrkirche allhier, doch ohne Tumult oder sonst gewaltsame unverantwortliche Attentaten oder Beleidigung der Catholischen, sondern mit gebührender Bescheidenheit einzunehmen und unsern Gottesdienst der wahren allein seligmachenden evangelischen Religion fortan darinnen frey und ungehindert zu üben. Und daß über solchem allem Hochgedachte Herren F. u. St. uns und unsre Gemeinde gegen Männiglich zu vertreten, zu schützen und schadlos zu halten versprochen. Denn auch wie sie ihren hochansehnlichen und vornehmen Herren Gesandten ins Königreich Böhmen nachher Prag in Commissis aufgetragen, besagte hinterstellige Privilegia, Zechbriefe und allerhand schriftliche Sachen und Siegel ohne Entgeld wiederum zuwege bringen, haben wir sowohl die vorhin bedrängte Bürgerschaft und Gemeinde allhier zu unsrer Gesandten glücklichen Heimkunft aus deren uns vertrauten gethanen Relation, solches alles mit höchsten Herzensfreuden vernommen: wissen aber nicht, wie gegen vorbesagte Hochlöbl. Herren F. und St. und E. F. G. wir solche dieser armen Stadt und evangelischen Gemeinde abermals unerstattliche große Gnade und erzeigte christliche Gutherzigkeit nimmermehr ja nur im geringsten verschulden sollen. Und weil es aber in unserm geringen Vermögen

gen nicht stehet, als wollen wir nebst unsrer lieben Posterität Gott den Allmächtigen emsigst anzuflehen nicht unterlassen, daß derselbe getreue Gott vorbesagter Hochlöbl. Herren F. und St. und E. F. G. die der armen Stadt Troppau A. C. Verwandten Bürgerschaft und Gemeinde erwiesene Gutherzig- und Wohlthätigkeit mit seinem mildesten Segen zeitlich und ewig ersetzen und zu vielen tausendmalen reichlich vergelten wolle.

Damit aber auch E. F. G. etlicher maßen in Gnaden Wissenschaft haben mögen, welcher Gestalt die Einnehmung besagter Pfarrkirche angestellet worden, als berichten dieselben wir gehorsamlich. Demnach oftbesagter Hochlöbl. Herren F. und St. gemeldtes und mehr erwünschtes Dekretum nebst denen an J. F. G. den Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Karl in Schlesien zu Troppau Herzogen, unsern gnädigen Fürsten und Herrn, und denn J. Gestrengen Hrn. Hansen von Langenau, Obristlieutenant, wir dießfalls gegebene Schreiben überkommen, haben wir alsbald den 29 Tag nächst abgewichenen Monatstag Junii zu gemeldten Herrn Langenau, welcher gleich damalen an dem Chiragra und zugleich Podagra hart darnieder gelegen, unsre vorhin nach Breßlau gewesene Gesandten abgefertiget, und E. F. G. Oberamtsschreiben an ihn lautende überantwortet, auch bey nebst ihm oftgedachtes der Herren F. und St. Dekretum weisen und vorlesen lassen. Worauf Herrn Obristlieutenant vors beste angesehen, wir noch selbigen Tages unsäumlich aufs Rathhaus zusammen kommen, und von dem Modo, wie die Einnehmung geregter Pfarrkirche füglich angestellet werden möchte, deliberiren sollten. Und weil er Herr Langenau, wie gern es auch sonsten geschehen, Leibes-Schwachheit halben zu uns nicht erscheinen können, wäre er gemeynet drey Personen derunter gebnen Adelichen

Ritterschaft in unser Mittel abzufertigen mit uns in den Sachen Rath zu halten.

Als nun solches angestellet worden, haben wir den Decanum, so bisher die Pfarrkirche versehen sammt zwey seinen Fratribus vor uns aufs Rathhaus erfordern, und ihnen der Hrn. F. und St. A. C. dießfalls geeinigten Schluß andeuten und oftgedachtes Dekretum vorweisen, auch zugleich vermelden lassen. Er, Decanus, sich nunmehr erweisen und zu Verhütung allerley Ungemachs selbsten in die Sache sich schicken wolle, wornach auch E. F. G. hierinn ergangenen Oberamtsbefehl des Hrn. Obristlieutenants Deputirte verlesen, und dem Decano die Kirchenschlüssel zu überantworten angemuthet, welcher sich dessen gar nicht geweigert in Anmerkung den Herren F. und St. zu widersetzen er viel zu wenig wäre. Da es anders nicht seyn könnte, welche er solche Kirche und den dazu gehörigen Pfarrhof und Schule abtreten.

Damit nun aber besagte der Pfarrkirche Einnehmung, vermöge oft ermeldten Dekrets ohne Tumult oder Verletzung eines Catholischen abgehen möchte, haben wir nur etliche Personen aus den Zechen mit Ober- und Untergewehr auf das Rathhaus verordnet, fleißig Aufacht zu haben damit nicht etwa bey solcher Verrichtung von den freyledigen Handwerkspurschen oder sonst muthwilligem Gesindel etwas ungeschicktes und unverantwortliches, maßen sich Decanus sammt seinen zween Fratribus dessen nicht wenig befahret, unterlaufen oder vorgenommen werden möchte.

Und hat Herr Obristlieutenant durch seine Deputirte und andere mehr von Adel uns nachmals selbigen Tages kurz nach Vesperzeit zur Pfarrkirche zu begleiten und derselben Schlüssel sammt Kirche, Pfarrhof und Schule einantworten lassen. Worauf wir bald nachfolgenden Sonntag den 30 Junii die Introduction in selbige

selbige Kirche erhalten, und darinn Predigt zu halten angestellet. Allda sich eine Frequenz der Bürgerschaft und Gemeine A. C. häufig gefunden und begierig in die Kirche geeilet, also daß dieselbe von Zuhörern göttlichen Worts dermaßen erfüllet worden, daß fast gar kein Raum übrig blieben ist. Und ist in selbiger Predigt für seine Gnade dem getreuen Gott, wie billig, mit vielfältigem Lob und Dank gedanket, auch der Hochlöbl. Herren F. und St. A. C. besonders aber E. F. G. als K. O. A. große Gnade und Treuherzigkeit höchlich gerühmet und Gott emsigst angerufen worden: der Allmächtige solches alles Hochgeb. F. und St. und E. F. G. an zeitlichem und ewigem Segen reichlich und viel tausendfältig vergelten, auch derselben sammt und sondere Herzen allergnädigst dahin reizen wolle, damit sie uns und angedeutete Gemeinde bey Erhaltung solchen Gotteshauses jetzt und zukünftigen währenden Zeiten handhaben, schützen und erhalten helfen möchten, damit also dieselbige auf die liebe Posteritat transferirt und gebracht, auch ihr zu keiner Zeit wieder weggenommen werden möge. Worüber denn viel Leute, besonders Weibespersonen vor großer inniglicher Herzensfreude mildiglich geweinet und viel andächtige Seufzer und gute Gedanken von sich gehen lassen.

Weil aber diesem nach oft gemeldte Pfarrkirche, sowohl der dazu gehörige Pfarrhof und Schule zum höchsten und erbärmlichsten verwüstet und hingebracht, auch spoliert befunden worden, als haben wir solches durch Rathspersonen, hierzu mit Fleiß verschrieben, bey denen von Jägerndorf und Leobschütz den 8 instehenden Monats Julii in Augenschein nehmen lassen, und gebethen, uns dessen allen zu künftiger unsrer Nothdurft unter beyden gemeldten Städte Insiegel glaubwürdigen Schein zu ertheilen.

So E. F. G. wir in kurzem gehorsamlich zu berichten nicht unterlassen sollen. Der allmächtige und starke Gott wolle die in solcher Predigt vielfältige und herzlich gethane Wünsche allerseits reichlich bestätigen und bekleiben lassen; sondern auch E. F. G. als dem Patri Patriae bey diesen sorglichen Zeiten sammt dem ganzen löbl. Hause Liegniz und Brieg auf viele Jahre lang dem lieben Vaterlande zum Besten das Leben fristen, beständige Leibesgesundheit verleihen, zu glücklicher Regierung geist-himmlische Weisheit geben und sonst allen behäglichen und fürstlichen Wohlstand mildiglich gönnen. E. F. G. hiermit göttlicher Erhaltung und zu Dero fürstl. Gnaden und gnädigen Affection uns und hiesige arme Bürgerschaft und Gemeinde A. C. in Demuth gehorsamlich empfehlend. Datum Troppau d. 13 Iulii 1619.

E. F. G.

in Demuth gehorsame
Bürgerschaft und Rathmanne
der Stadt Troppau.

Buckisch l. c. Vol. IV.

II.

Allgemeiner Schluß der F. und St. wider den Fürst von Lichtenstein, dd. Breßlau den 29 May 1620.

Da der Herzog zu Troppau auf die unterschiedlich ergangene peremtorische und noch den 15 Januar. dieses Jahres wiederholte, und bey Verlust alles dessen, was er im Lande Schlesien hat, hält und besitzet, insinuirte ordentliche von allen Ständen beschlossene Oberamts-Citationes nicht erschienen. Und wiewohl er sich mit

mit Leibes-Schwachheit zu entschuldigen vermeynet, doch weder um Prorogation des Termini angehalten, noch sich zu Ablegung des Conföderations-Juraments erbothen, weniger einige der angegebenen Leibesbeschwer Continuation, oder Beschwerlichkeit weiter prätendirt oder bescheiniget, vielmehr aber als außm Marggrafthum Mähren gewisser Bericht einkommen, das Conföderationsjurament mit Vorschützung des nicht zulassenden Gewissens gänzlich entäußert, sich auch die ganze Zeit über und bishero bey dieser Lande Feinden gehalten, und denselben in viel Wege mit Rath und That beygewohnet, und nachmalen zu halten und beyzuwohnen nicht unterläßt.

Daß nämlich hierum und aus erzählten Ursachen hoch und wohl ermeldte J. L. und F. G. Herzog Karl zu Troppau, ihre bisher in Schlesien gehabte Standesgerechtigkeit an Session, freyer Stimme und Voto bey den Landeszusammenkünften, Landesfürstl. Regalien, Rechten, Herrlichkeiten, Ober- und Bothmäßigkeiten, und allem, was solcher Standesgerechtigkeit sonst anderwärts anhängig seyn mag; so dann auch alle ihre eigenthümliche oder auch Majorats oder Fidei commißweise habende Kammergüter, und ander ihr Haab und Gut und Vermögen, und was sie nach Gelegenheit ihres an desselben Dominio oder Possessione vel quasi habenden Tituli daran verwirken können gegen dem gemeinen Lande zu öffentlicher Caducität oder Heimfälligkeit für die gemeine Landesdefension zu gebrauchen verwirkt, auch hiermit und in Kraft dieses verwirkt zu haben und verlustig zu seyn erkannt und verurtheilt werden folgender Gestalt und also:

Daß das königliche Oberamt mit und neben denen nächst angesessenen Ständen Fug, Macht und Recht haben solle, die dem Herzoge zustehende Schloß und

Stadt

Stadt Troppau, ſammt aller darüber gehabten und beſeſſenen Gerechtigkeit, Regalien, Obmäßigkeit, Kammergütern, Vorwerken, Dorfſchaften, Aeckern, Wieſen, Teichen, Mühlen, Wäldern, Genüßen, Früchten, Renten, und Prätenſion zu Land und Fürſtenthum und in Summa nichts davon Klein und Groß, ſo S. L. und F. G. bisher in Schleſien gehabt, ausgeſchloſſen, zu Handen der Herren F. und St. einzuziehen; mit dem Rathe der Stadt Troppau wegen Continuirung der bisher im Beſtand gehabten Kammergüter, Stadt- und Biergefälle ferner zu traktiren und zu ſchlüſſen, die Unterthanen von Stadt und Dorfſchaften der gethanen Pflicht und Huldigung los zu ſagen, und in der Herren F. und St. Pflicht zu nehmen; dieſelben auch bey nebenſt zu Beſchwörung der Conföderation zu weiſen, auch gewiſſe Urbar, Regiſter und Genußzettel zu der Herren F. und St. ferner Nothdurft einzurichten, und was ſonſten zu des gemeinen Landes Beſten erheiſcht als in der Herren F. und St. heimgefallen Propergut zu thun und anzuſtellen. Decretum Vratislauiae in Conuentu Principum et Satuum d. 29 Maji 1620.

Buckiſch l. c. Vol. IV. c. XXII. m. 2.

Materialien

zur

evangeliſchen

Religionsgeſchichte

des

Fürſtenthums Oppeln

in Oberſchleſien,

KÖNIGLICHE UND UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK BRESLAU.

von

Gottlieb Fuchs,

Paſtor bey der Pfarrkirche zu Hünern ohnweit Breßlau.

Der Oberſchleſiſchen Kirchengeſchichte

Drittes Stück.

Breßlau,

bey Johann Friedrich Korn, dem ältern.

1772.

Dem

Hochwürdigen,

in Gott

Andächtigen und Hochgelahrten Herrn,

HERRN

Samuel Gottfried Raticke

Hochverordnetem Königl. Preußl.

Oberconsistorialrath,

Inspector aller Evangelischen Kirchen und Schulen in Oberschlesien, Pastor der Kirche in der Königl. Stadt Neustadt Oppelschen Fürstenthums.

Meinem Hochzuverehrenden Gönner.

Hochwürdiger Hochgelehrter,
Hochzuverehrender
Herr Oberconsistorialrath!

Ew. Hochwürden ungemeine Sorgfalt die Wahrheiten der Religion in den Gegenden Schlesiens, wo sie eine lange Zeit wegen unüberwindlicher Hindernisse nur in der Stille geglaubt werden durfte, öffentlich auszubreiten; Deroselben Eifer mit vollem Segen das Evangelium zum Preise des Allmächtigen Gottes in ganz Oberschlesien durch Beyspiel und überzeugenden Vortrag dem Christen ans Herz zu legen, sind Bewegungsgründe genug, die mich veranlaßt haben Ew. Hochwürden berühmten Namen diesen Blättern, worinn das Schicksal der evangelischen Lehre in diesen Landen aus Urkunden erzählt wird, vorzusetzen. Es ist schon eine geraume Zeit daß mich Ew. Hochwürden Dero Freundschaft würdigen, und mir davon nicht gemeine Proben gegeben haben. So unverdient und unverhoft ich daran noch jetzt Antheil nehme, desto mehr halte ich es für Pflicht mit Dank vollem Gemüthe davon zu reden.

Ich weiß es gar zu wohl daß dieses Zeugniß in einer Schrift von einigen Bogen sehr eingeschränkt ist; indessen da Ew. Hochwürden zur Geschichte desjenigen Theils von Schlesien, über welches Dieselben eine vollkommene Oberaufsicht

sicht führen, eine besondre Neigung haben, die auch gewiß von Denenselben weiter aufgekläret werden würde, wenn Dero weitläuftiges Amt nicht andere Geschäffte erfoderte, so hoffe ich wegen meines Unternehmens desto eher von Ew. Hochwürden eine gütige Nachsicht zu erhalten.

Möchte doch die erbarmende Regierung eines Gottes, der seiner Kirche noch immer unter allen Gefahren einen Raum gönnt, auch jene Gegenden seiner Ehre voll machen! Und Ew. Hochwürden Bemühungen um die Oberschlesischen Kirchen und Schulen, möchten doch diese immer zu seinem Preise und Dero eignen Zufriedenheit ungehindert, gesegnet, hinaus geführet werden! Unter diesen redlichen Wünschen halte ich es für Ruhm mich nennen zu dürfen

Ew. Hochwürden

Meines Hochzuverehrenden

Herrn Oberconsistorialraths

Hünern,
Oelsn. Fürstenth.
den 6 März 1772.

ergebenster Diener
Gottlieb Fuchs.

Vorbe-

Vorbericht.

Das große ansehnliche Opplische Fürstenthum hat in Ansehung der evangelischen Religionsübung wichtige Schicksale gehabt, deren Bekanntmachung den Geschichtsfreunden keine unangenehme Sache seyn kann. Bey dem bisherigen Mangel hinlänglicher Nachrichten davon, halte ich es für ein wahres Vergnügen wenigstens so viel aufgefunden zu haben, daß eine der fürnehmsten Städte dieses Fürstenthums, die sich mit unter den ersten zur evangelischen Kirche bekannt hat und am längsten dabey geblieben ein ausgebreitetes Licht dadurch erhält. Eine aus der Ezechielischen Verlassenschaft erhaltne Handschrift, die den Anfang der Reformation zu Neustadt berührt, veranlaßte mich mehrere Hülfsmittel dazu aufzusuchen. Meine Bemühung ward durch Beyhülfe einiger großen unbekannten Gönner unterstützt, die ich mit desto größrer Dankbarkeit verehre, je unerwarteter mir ihre Bereitwilligkeit war. Ich habe mich bey Verfertigung gegenwärtiger Materialien so genau an die Documente gehalten, daß die angefügten Beylagen zum Beweise hinlänglich seyn können. Vier mit diesen Archivalischen Originalien

verglichne Handschriften der Buckischen Schlesischen Religionsacten bestätigen die ehmals gewagte Muthmaßung Hr. Christian Runges in Miscellaneis litterariis Spec. I. n. IV. bey Beurtheilung derselben: opus esset incomparabile, si acta illa in se respicias, nisi forte verba illorum deprauata sint aut mutata. Die in den I. Beylagen bemerkte Varianten, Zusätze, Auslassungen und verwechselte Namen erregen einige Zweifel gegen Buckisches oder seiner Abschreiber Richtigkeit. Durch die wenigen II. Beylagen wird die Geschichte der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, wie ich glaube, auch einigen Zuwachs erhalten. Die zusammen gekettete Acten und gedrungene Schreibart wird man nach dem Zweck meines Vorhabens und nach ihrem innern Werth gütigst zu beurtheilen belieben. Das Urtheil der Kenner wird meine Bemühungen abkürzen oder verlängern.

Inhalt.

I. Abschnitt: Von Einführung der evangelischen Religion zu Neustadt bis zu dem von dieser Stadt abgenöthigten Revers. 1532 = 1629.

§. 1. Vorläufige Nachricht von den Regenten der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor zu Zeit der Reformation.

§. 2. Fortsetzung dieser Nachrichten und Anfang der Reformation zu Neustadt.

§. 3. Zwistigkeiten des Markgrafens George mit dem Könige Ferdinand I. und den böhmischen Ständen, um die Erbgerechtigkeit und das Pfandrecht beyder Fürstenthümer.

§. 4. Oeffentliche Religionsübung in den Kirchen zu Neustadt und Confirmation derselben.

§. 5. Der erste Versuch den Neustädtern die Kirchen wegzunehmen wird verhindert.

§. 6. Allgemeine catholische Reformation in ganz Oberschlesien. Der neustädter Versuch sie abzuwenden.

§. 7. Neustadt wird mit Reformationssoldaten belegt, und die Prediger müssen weichen.

§. 8. Treptau's Verrichtungen am kaiserl. Hofe wo er mündlich und schriftlich wider die Reformation Vorstellungen macht.

§. 9. Verfolg dieser Verrichtungen, die fruchtlos sind.

§. 10. Die Reformation wird zu Neustadt vollzogen und der Stadt ein Revers aufgedrungen.

II. Abschnitt: Von gewaltsamer Einführung der catholischen Religion zu Neustadt und dem dagegen bezeigten standhaften Widerspruch.

§. 1. Die zur Stadt Neustadt gehörigen Dörfer werden reformirt und Treptau wird vom Bürgermeisteramte abgesetzt.

§. 2. Einige Nachrichten von Treptau'n.

§. 3. Das Bürgerrecht und die Copulationen werden den Neustädtern ohne kaiserl. Befehl untersagt.

§. 4. Die Bürger protestiren wider den Revers und erhalten vom Kaiser ein nicht ungnädiges Rescript.

§. 5. Die evangelische Religion wird zu Neustadt von den Sachsen eingeführt und wider unterdrückt.
§. 6. Den Neustädtern wird ein Termin zur Beichte vorgeschrieben. 5. ansehnliche Bürger werden als Rädelsführer angeklagt und gestraft. Das Bürgerrecht, die Copulationen und auswärtiges Kirchengehen wird verbothen. Ein Feldprediger hält daselbst öffentlich evangelischen Gottesdienst. Der Magistrat verklagt den catholischen Kaplan zu Neisse.
§. 7. Opplische und ratiborische Landesregierung. Johannes Casimir befiehlt die Aemter zu Neustadt die Hälfte mit Evangelischen zu besetzen, dagegen lehnet sich der Magistrat und Landshauptmann vergebens.
§. 8. Protestation der evangelischen Neustädter wider die Erbauung des Kapucinerklosters. Die Bürger werden wegen ihrer Weiber verklagt.
§. 9. Der Kaiser befiehlt das Bürgerrecht keinem Auswärtigen zu geben. Der Landshauptmann bestimmt den Neustädtern einen Termin zur Annahme der catholischen Religion. Der Magistrat erwartet nähere Verhaltungsbefehle darüber. Die Bürgerschaft verweigert den Antrag.
§. 10. Die Neustädter protestiren beym Kaiser wider den Revers; colligiren Geld zu dieser Gesandtschaft, das Geld wird ihnen weggenommen, die Collectores gefangen gesetzt aber wider losgelassen und das Geld zurück gegeben.
§. 11. Die Kinder sollen zur catholischen Schule gehalten und alle Evangelischen der Aemter entsetzt werden, welches letztere der Kaiser misbilligt.

III. Abschnitt: Von gänzlicher Unterdrückung der evangelischen Religion zu Neustadt und in den dahin gehörigen Dörfern.
§. 1. Der catholischen Neustädter Vorbereitung zu gänzlicher Unterdrückung der evangelischen Religion. Sie entschliessen sich zu einer Gesandtschaft nach Wien und untersagen den Evangelischen ihre Zusammenkünfte.
§. 2. Der entworfne Plan wird durch Supplicationen an den Landshauptmann, die beyden Kanzler, das Consistorium, den Bischof, den Kaiser und an die kaiserl. Beichtväter den Neustädtern die Copulationen zu verweigern, hinaus geführt, und bekannt gemacht.

§. 3.

§. 3. Die darauf erfolgte Resolutionen vom Bischof, vom Kaiser und vom K. O. A.
§. 4. Den evangelischen Neustädtern wird der Zugang zu auswärtigen Reichsfürsten verschränkt. 2. Kaiserl Bedienten abgesetzt, Bürger- und Bauer Recht verweigert, und dem Scharcovius Stadtpfarrern vom Magistrat Vollmacht zur Reformation gegeben.
§. 5. Scharcovius übergiebt dem Bischofe Instructionspunkte, die vom Landshauptmann auf das strengste zu Neustadt eingeschärft worden. Darüber bezeigt der Kaiser seinen Widerwillen.
§. 6. Diese Punkte werden vom Scharcovius noch mehr erläutert und bringen das erste kaiserl. Emigrationsedikt zu Wege.
§. 7. Das Emigrationsedikt wird verlängert, inzwischen erfolgen harte Verordnungen vom opplischen Oberregenten und neue Bekehrungsvorschläge vom Scharcovius.
§. 8. Der Magistrat setzt sich vergebens dawider. Scharcovius behält bey dem Bischof die Oberhand. Die Evangelischen werden auf den Dörfern mehrentheils in der Stadt völlig ausgerottet.

IV. Abschnitt: Von Wiederherstellung der evangelischen Religion zu Neustadt und dem jetzigen Religionszustande in ganz Oberschlesien.
§. 1. Zustand der evangelischen Oberschlesier nach der Altranstädtischen Convention.
§. 2. Die evangelische Religion kommt zu Neustadt wieder empor durch Erbauung einer Kirche.
§. 3. Gegenwärtiger Religionszustand zu Neustadt nebst einer Nachricht von den alten evangelischen Kirchen und Schullehrern daselbst.
§. 4. Nachricht von den jetzigen evangelischen Kirchen in Oberschlesien.
§. 5. Desgleichen von den evangelischen Schulen.

I. Beylagen.

1. Friedrich Freyherrns von Oppersdorf, Landshauptmanns Amtsbefehl wegen Abschaffung des Prädicantens zu Neustadt dd. Oppeln d. 21 Oct. 1625.

2. Der

Inhalt.

2. Der Neustädter Supplication an das K. O. A. wegen dieses Amtsbefehls.
3. Des K. O. A. Intervention für die Neustädter dd. Rosenow d. 12 Nov. 1625.
4. Der Neustädter Schreiben an den Landshauptmann wider die angedrohte Religionscommission dd. Neustadt d. 26 Jan. 1629.
5. Derselben Schreiben an den Burggrafen von Dohna die Reformation von Neustadt abzuwenden dd. Neustadt d. 27 Jan. 1629.
6. Derselben Supplication an den König Ferdinand III. wegen der Reformation zu Neustadt dd. Neustadt d. 11 Febr. 1629.
7. Beweis der Neustädter dd. Neustadt d. 18 Febr. 1629.
8. Protestation derselben bey dem Magistrat gegen diesen Revers dd. Neustadt d. 26 Sept. 1631.
9. Der evangelischen Neustädter Supplication an das K. O. A.
10. Kaiserl. Resolution, wodurch den Neustädtern die Religionsübung untersagt und die Prädicanten auszuschaffen anbefohlen wird dd. Ebersdorf d. 15 Sept. 1637.
11. Des Magistrats zu Neustadt Beschwerde über ihren Stadtpfarrer beym Dekan zu Neisse, dd. Neustadt d. 26 Jan. 1646.
12. Johann Casimirs Rescript daß alle Stadtämter zu Neustadt mit Personen von beyden Religionen sollen besetzt werden dd. Burg Cracow d. 26 Jan. 1649.
13. Kaiserl. Rescript wodurch den Auswärtigen das Bürgerrecht zu Neustadt untersagt wird, dd. Wien d. 1 Mart. 1659.
14. Supplication der evangelischen Neustädter an den Kaiser um das Bürgerrecht.
15. Kaiserl. Rescript an den Landshauptmann wegen des Bürgerrechts und weggenommenen Gelder der Neustädter dd. Larenburg d. 24 May 1659.
16. Kaiserl. Rescript an den Landshauptmann in den Stadtämtern die Catholischen den Uncatholischen vorzuziehen dd. Wien d. 12 Aug. 1659.
17. Extract aus dem Bittschreiben des catholischen Magistrats zu Neustadt an den Landshauptmann die uncatholischen Rathsadjunkten und Gerichtsschöppen in den Aemtern zu behalten dd. Neustadt d. 5 Apr. 1660.

18. Kai-

Inhalt.

18. Kaiserl. Rescript wider die verweigerte Copulation und Bürgerrecht der evangelischen Bürgerschaft zu Neustadt dd. Wien d. 21 Apr, 1660.
19. Supplication des Magistrats zu Neustadt an den Vicekanzler Graf von Pötting dd. Neustadt d. 15 Oct. 1660.
20. Supplication desselben an das bischfl. Vicariat in Breßlau.
21. — — — an den Bischof.
22. Extract aus der Intervention des bischöfl. Consistoriums an den Bischof für die catholischen Neustädter dd. Breßlau d. 19 Oct. 1660.
23. Supplication des Magistrats an den Graf von Noftiz dd. d. 29 Oct. 1660.
24. — — — — an den Kaiser Leopold.
25. Kaiserl. Resolution an den Bürgermeister Gruhe zu Neustadt dd. Wien d. 29 Nov. 1660.
26. Bischöfl. Resolution an eben denselben dd. Wien d. 27 Nov. 1660.
27. Extract aus dem kaiserl. Rescript an das K. O. A. in dieser Sache dd. Wien d. 29 Dec. 1660.
28. Des K. O. A. Bescheid an die uncatholische Bürgerschaft zu Neustadt wegen Verweigerung der Copulation Breßlau d. 16 Dec. 1661.
29. Kaiserl. Verordnung an das K. O. A. wegen Inhibirung der Copulationen und verweigerten Bürgerrechts der uncatholischen Neustädter dd. Wien d. 22 Nov. 1662.
30. Des Stadtpfarrers zu Neustadt Scharcovius Klage über die evangelischen Neustädter beym Bischof dd. Neustadt 1670.
31. Extract aus der darauf dem K. O. A. gegebenen kaiserl. Resolution dd. Wien d. 23 Jan. 1672.
32. Des Landshanptmanns Grafen von Oppersdorf harte Verordnung an den Magistrat, wegen der Uncatholischen dd. Oberglogau d. 2 Mart. 1672.
33 Kaiserl. Rescript an das K. O. A. mit der Execution stille zu halten dd. Wien d. 1 Jun. 1672.
34 Der Neustädtischen Geistlichkeit Informationspunkte an den Landshauptmann.
35. Extract aus dem kaiserl. Rescript an das K. O. A. auf diese Punkte, dd. Ebersdorf d. 7 Sept. 1672.
36. Kaiserl. Rescript an das K. O. A. daß die evangelischen Neustädter binnen 6. Monaten emigriren sollen dd. Wien d. 15 Aug. 1674.

37. Kai-

Inhalt.

37. Kaiserl. Rescript an das K. O. A. einen andern halbjährigen Termin zur Emigration vorzuschreiben dd. Ebersdorf d. 5 Sept. 1676.
38. Des Oberregenten zu Oppeln Verordnung an den Magistrat der Neustädter dd. Neustadt d. 14 Apr. 1674.
39. Gravamina der Geistlichkeit zu Neustadt über die Reformation daselbst dd. Neustadt d. 14 Oct. 1676.
40. Extract aus dem K. O. A. Rescript an das königl. Amt wegen dieser Punkte dd. Breßlau d. 20 Nov. 1676.

II. Beylagen

1. Copei welcher Gestalt Königl. Maj. zu Polen an Herzog Hansen zu Opeln zu schreiben gebeten wurde.
2. Schreiben an Königl. Wird zu Hungarn vnd Beheim vff Hansen von Neiesteten vnd Caspar von Nennigen relation das Jr Königl. Wird Marggraf Georgen ꝛc. solche seiner F. G. wolerlangte vnd hienor confirmirte Vertreg vber die Herzogthumb Opeln und Ratiborn vnangesehn der Beheim einred nochmals confirmiren vnd dabey Handthaben, schuzen vnd schirmen solle. Datum Onolzbach am Tag Michaelis anno Dcem
3. Extract aus der Instruction der Markgräfl. Gesandten an die Stände der Krone Böheim auf dem Landtage zu Prag dd. Oculi 1537.

Mate-

Materialien
zur
evangelischen
Reformationsgeschichte
der
königl. Neustadt in Oberschlesien,
aus Originalacten.

I Abschnitt.
Von Einführung der evangel. Religion zu Neustadt bis zu dem von dieser Stadt abgenöthigten Revers 1532-1629.

§. 1.

Vorläufige Nachricht von den Regenten der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor zur Zeit der Reformation.

Die lezten beyden piastischen Herzoge Valentin zu Ratibor, und Johann zu Oppeln, machten mit dem Markgrafen George, Herzoge zu Jägerndorf eine Vereinigung und Erbverbrüderung, daß nach ihren Absterben die Fürstenthümer Ratibor und Oppeln mit allen Landen, Leuten, Haab und Gütern an den Markgrafen fallen sollten. Diesen Vertrag bewilligten nicht allein die Könige

Könige Vladislaus und Ludwig, sondern confirmirten und ratificirten ihn auch in bester Form für sich und alle ihre nachfolgende Erben. Die Stände der Krone Böhmen gaben dazu ihren Beyfall, und schrieben es zu ewiger Beständigkeit in die Landtafel. Der Herzog zu Ratibor
1516. Valentin starb zuerst. Sein Fürstenthum fiel an den noch übrigen Bruder, Herzog Johann zu Oppeln; und sobald dieser die Erbhuldigung von den Unterthanen des angestorbnen Fürstenthums Ratibor erhielt, so mußten auch auf Befehl des böhmischen Königs Ludwig die beyden Fürstenthümer dem Markgrafen, als dem künftigen Erben, huldigen; und dieser empfieng im Voraus die Herrschaft Oderberg nebst dem Titel eines Herzogs in Schlesien zu Ratibor; welcher Titel ihm auch von den böhmischen Königen und Ständen, vom Kaiser Carl und vom Sigismund, Könige in Pohlen, und den Ständen des römischen Reichs gegeben, und von ihm gebraucht worden.

In den Streitschriften wegen des Rechtsgegründeten Eigenthums des königl. Churhauses Preußen und Brandenburg auf die Herzogthümer und Fürstenthümer Jägerndorf, Liegniz, Brieg und Wohlun wird von einem Anonymo Schlesisch. Kriegsfama c. 21. p. 59. den preußischen Schriftstellern beygemessen, daß sie die Prätension auf die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor auf ein pactum mutuæ successionis gründen, welches Herzog Johann von Oppeln und Valentin von Ratibor 1520 mit dem Markgrafen George von Brandenburg gemacht, und König Ludwig 1524 bestätiget habe: allein Valentin war schon vor dieser Zeit gestorben. Die Titulatur des Markgrafens als Fürst zu Oppeln und Ratibor bezeigt eben daselbst p. 6. die 5te Urkunde dd. Prag. Simon et Jud. 1522. So

So führt auch Dewerdeck in Silesia numismat. p. 556. einen Vergleich an, den Markgraf George und Herzog Friedrich zu Liegniz, zwischen Sigismund I. einer, und Markgrafen Albert anderer Seits 1525. getroffen, worinn König Sigismund den Markgraf George, und dieser sich selbst Marchionem Brandenburgensem in Silesia Ratiborensem, Jagensdorffensem Ducem nennet: er irret aber, wenn er den Grund dieses Titels im Pfandrechte suchet.

§. 2.

Der Herzog Johann hatte noch nicht lange beyde Fürstenthümer beherrschet, da Luthers Reformation in Sachsen ausbrach. Die standhafte Art, womit George derselben beytrat, die unverdroßne Bemühung, sie in Oberschlesien einzuführen, die enge Verbindung mit dem Opplischen Herzoge machen es sehr begreiflich, daß die Reformation auch bald anfangs in diesen ansehnlichen Fürstenthümern um sich griff, und wenige Hindernisse fand. Das gute Verständniß hörte zwar zwischen diesen Prinzen in einigen Jahren auf; dieß aber hatte keinen Einfluß in die Religion: Wir finden davon keinen Beweis in der Geschichte. Der König Ferdinand verweigerte dem Markgrafen die Bestätigung seiner Erbgerechtigkeit, und machte mit Herzog Johann einen Vergleich, daß, so bald sich die Fürstenthümer erledigen würden, sie dem Könige heimfallen, und die Unterthanen von der Erbhuldigung des Markgrafens los seyn sollten. Der Markgraf vertheidigte zwar sein Recht zu Prag, und wo es nöthig war mit Unterstützung seiner hohen Bundesgenossen. Der König in Pohlen, Sigismund, schrieb selbst an den Herzog Johannes in dieser Sache: er konnte aber nicht zum

1517. Fortsetzung dieser Nachrichten, und Anfang der Reformation zu Neustadt.

II Beyl. 2.

II Beyl. 1.

Zwecke gelangen. Es blieb für ihn nichts übrig, als die Anwartschaft auf beyde Fürstenthümer gegen einen Pfandschilling von 183333 Gulden an Golde 30 Xr. Capital, und 9166 ½ Gulden 18 Xr. jährliche Interessen zu erhalten, und wenn diese wieder zurück gezahlt würden, solche an den König abzutreten, worauf sich auch das
1531. sogenannte Hanusische Privilegium beziehet, das Herzog Johann gedachten Fürstenthümern gegeben hat. Der opplische Herzog starb in einem Jahre darauf, und der Markgraf wurde Pfan-
1532. desherr. In dem ersten Jahre seiner Regierung erklärte sich die königl. Neustadt öffentlich zu der Confession, welche der Markgraf zu Augspurg mit unterschrieben hatte.

Die Memoires de Brandenbourg berühren mit kurzen Worten diese verweigerte Bestätigung der markgräflichen Erbgerechtigkeit. Die in der Ludwigschen Bibliothek angeführte Handschrift: Handlung und Fürbringen Markgraf George von Brandenburg vor königl. Maj. zu Hungarn und Böhmym auf dem Tage zu Prag, Mitwochs in den Pfingstfeyertagen 1528 ꝛc. muß davon noch weitere Nachricht geben. Diplomat. Beyträge zur Erläuterung der schlesischen Rechte ꝛc. III Theil. 3 Seite.

§. 3.

Zwistigkeiten des Markgrafens George mit dem Könige Ferdinand und den böhmischen Ständen, um die Erbgerechtigkeit und das Pfandrecht beyder Fürstenthümer.

Ehe wir zur Religionsgeschichte des neustädtischen Kreises fortschreiten, so werden es uns unsre Leser verzeihen, daß wir noch in der angefangenen Erzählung, so weit unsre Nachrichten langen, fortfahren. Der König Ferdinand hatte sich in dem mit dem Markgrafen zu Prag getroffnen Vergleiche zu gewissen jährlichen Baugeldern verstanden. Der Markgraf bemühte sich ver-

vergeblich von einer Zeit zur andern dazu zu gelangen. Er that daher dem Könige den Vorschlag, um eine solche Summe Geldes ihm entweder die beyden Fürstenthümer erblich einzuräumen, oder ihm darauf etliche Theile davon zur Versicherung zu übergeben, daß die Fürstenthümer vor seinem Tode nicht abgelöset würden. Dieser Antrag ward verworfen. Der Markgraf sahe kein anderes Mittel, als dem Könige die Ablösung anzutragen, und den Pfandschilling herauszugeben, wenn er aber dieß nicht thun wollte, ihm der Fürstenthümer Erbgerechtigkeit, zu seinem ohne dem habenden Rechte zu überlassen. Dadurch hoffte er um desto eher den König zu den Baugeldern zu bewegen, oder zu seinem Vertragsrechte zu kommen. Der König ergrif diese erwünschte Gelegenheit, und entschloß sich mit dem Administrator zu Passau um den Pfandschilling in Unterhandlung zu treten, dem er auch einige tausend Thaler Baukosten zusagte. Der Markgraf hatte dieses kaum erfahren, so begab er sich an den königl. Hof, und machte dagegen mündliche Vorstellungen: wenn die Ablösung wirklich geschehen müßte, so möchte man ihn eher bey dem Pfandrechte lassen, als solches einem Fremden zuwenden, welches ohne dem gegen den pragischen Vergleich stritte. Der König Ferdinand aber blieb nebst den böhmischen Ständen auf dem gefaßten Vorsatze, die Fürstenthümer abzulösen. Er bestimmte durch ein Schreiben dem Markgrafen in einem halben Jahre den Pfandschilling zu Breßlau anzunehmen. Der 1537.
Markgraf fertigte zwar seine Gesandten an den vorgeschriebnen Ort: doch da der Administrator wider Vermuthen nicht die Gelder auftreiben

konnte, so kam niemand von königl. Seite, und
II Beyl. 3. diese Handlung lief fruchtlos ab. Auf dem nächsten Landtage zu Prag erschienen die markgräflichen Gesandten aufs neue, und verlangten von den böhmischen Ständen, es bey dem Könige dahin zu vermitteln, daß die Ablösung niemanden anders zugelassen werden solle, als J. k. M. Erben, oder der Krone Böhmen, oder einem schlesischen Fürsten, wie es der Vertrag besage **. Die Churfürsten Johann Friedrich zu Sachsen, und Joachim Markgraf zu Brandenburg, Johann Ernst Herzog zu Sachsen, Johann Markgraf zu Brandenburg, Philipp, Landgraf zu Hessen interessirten sich in dieser Sache für den Markgrafen auf dem Landtage, und verwiesen die Unterhandlung auf eine rechtliche Erkenntniß ***. Die böhmischen Stände aber erklärten sich gegen diese Gesandten des Markgrafens und seiner Alliirten: Der Markgraf habe die Summe Geldes, die der Administrator von seinen Brüdern zu fordern gehabt, ins Stecken gebracht, wodurch die Ablösung rückgängig gemacht worden sey. Und da er sich zur Ablösung ohne rechtliche Erkenntniß nicht fügen wollte, so sey dieß wider den pragischen Vergleich ****. Der König stimmte mit ihnen überein: versprach aber dem Markgrafen, wenn er von seiner Foderung abstehen wollte, ihm die Herrschaft Oderburg Zeitlebens inne zu haben zu vergönnen, auch die Herrschaft Beuthen mit dem Bergwerke daselbst bis so lange auf des Markgrafen briefliche Urkund Erkenntniß ergienge, daß sie der Markgraf inne haben möchte. Anbey erklärte er auch, wenn er die Fürstenthümer den 1sten Septemb. nicht abtrete, so

so sollten die Stände beyder Landschaften ihres Eides los seyn, und in Breßlau davon Nachricht erhalten. Da nun dieser Termin für den Markgrafen, der sich zu Onolzbach aufhielt, zu enge war, so verlängerte ihn der König bis Michaelis. Der Markgraf bath sich von dem Herzoge Friedrich zu Liegniz einen geschickten Rechtsgelehrten aus, dasjenige zu Prag auszuführen, was seine Gesandten vernachlässiget hatten †. Der Ausgang dieser Unterhandlungen verhinderten die Ablösung, und bestätigte den Markgrafen in seinem Pfandrechte.

* Onolzbach am Tage Michaelis 1536.

** Instruction der Markgräflichen Gesandten an die Stände Böhmens auf den Landtag Decret. Am Tage Oculi 1537.

*** Zeiz Saboto p. Judica 1537.

**** Prager Schloß den 17 Apr. 1537.

† Onolzbach, Mitwoch nach dem heiligen Pfingsttage 1537.

Diese Nachrichten sind aus den Akten genommen, welche der Markgraf George mit eigenhändiger Unterschrift an den Herzog Friedrich zu Liegniz überschickt, worüber er sich sein Gutachten, und den berühmten Rechtsgelehrten, Stange, zu Führung seiner Rechte, ausbath. dd. Onolzbach Mitwoch nach dem heil. Pfingsttage 1537. Die ersten Beylagen sollen zum Beweise und zur Aufklärung dieser so wenig bekannten Geschichte angefügt werden. Der repliche Freund, der mir solche mitgetheilet hat, verdient einen allgemeinen Dank.

§. 4.

Die Neustädter richteten die Ausübung ihres Gottesdienstes unter diesen Verhandlungen ohne Widerspruch ein. Um den noch übrigen Ca-

Oeffentliche Religionsübung zu Neustadt, und Con-

firmation derselben.

Catholiken keine Ursachen zu Klagen zu geben, bedienten sie sich anfangs gewisser Privathäuser, und der alten Schule zu ihrer Religionsübung. Der Markgraf Georg Friedrich verwechselte hierauf die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor mit dem Saganischen, und Ferdinand traf mit Isabella, der Witwe des verstorbnen Johannis de Zapolia, Fürstens in Siebenbürgen, einen Vergleich, kraft dessen sie mit ihrem Sohne sich des Königreichs Ungarn und des Fürstenthums Siebenbürgen begaben, und dafür die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor nebst andern Bedingungen annahmen, wozu sie noch das Jahr darauf das Fürstenthum Münsterberg erhielten. Die kurzen Regierungsjahre der Königinn machten in den beyden Fürstenthümern in Ansehung der evangelischen Religion nicht die geringste Abänderung, sondern vergrößerten vielmehr ihren Zuwachs. Denn da zu dieser Zeit der letzte catholische Priester, Namens Kremmel, zu Neustadt ohne Glaubensgenossen starb; so erhielt die Bürgerschaft mit der Landesobrigkeit gutem Willen, die Pfarrkirche zu ihrem Gebrauche, worüber sie Ferdinand confirmirte. Dieses ihr wohl erlangtes Recht an Kirchen und Kirchlehen wurde ihr unter dem Zurückfalle der Fürstenthümer an die Könige in Böhmen, und besonders da Rudolph II dem Magistrate und der Bürgerschaft die Herrschaft Neustadt, Schloß und dazu gehörige Dörfer, Erb und eigenthümlich verkaufte, laut des kaiserl. besiegelten Urbariums ohne einige Religionsänderung und nachtheiligen Reservat allergnädigst überlassen, durch den allgemeinen Majestätsbrief, der Könige Matthiä und Ferdinand II

1554.

1597.

Con-

Confirmationen und den sächsischen Accord noch weiter bekräftiget. Die Religionsbedrückungen, worunter Schlesien vor der böhmischen Unruhe laut seufzte, waren zu Neustadt noch immer etwas unbekanntes, ohnerachtet sonst diese Stadt durch Pest und Theurung viel auszustehen hatte.

Summarischer Bericht etlicher Sachen, so von Anno 1616. in nachfolgenden Jahren sich zu Neustadt in Oberschlesien, und sonders mit mir, Jacob Treptau dabey begeben und zugetragen, mit glaubwürdigen Abschriften der Originalien. Eine Handschrift.

§. 5.

Der erste Versuch, den Neustädtern die Kirchen wegzunehmen wird verhindert.

Nach dem sächsischen Accorde erhielt Bethlen Gabor, der sich in den böhmischen Krieg mit eingepflochten hatte, von Ferdinand II diese zwey Fürstenthümer auf die ungarische Krone Verzicht zu thun. Er brach aber im andern Jahre den Frieden, und Herzog Heinrich Wenzel zu Oels gieng als kaiserl. Principalcommissarius nach Oppeln, und nahm die Fürstenthümer wieder in kaiserliche Pflicht, wiewohl sich Gabor des Titels darüber Zeitlebens gebrauchte. Ferdinand gab diese Länder seinem Bruder, dem Erzherzoge Carl, Bischof zu Breßlau, doch da auch dieser im kurzen starb, seinem eignen Prinzen Ferdinand Ernst, unter dessen Beherrschung die catholische Reformation in diesen Fürstenthümern ihren Anfang nahm. Der Landshauptmann Friedrich Freyherr von Oppersdorf, dessen Religionseifer bekannt genug ist, machte unter des Erzherzogs Namen einen allgemeinen Befehl in den ihm anvertrauten Fürstenthümern bekannt, die evangelischen Kirchen abzutreten. Den Neustädtern wurde angedeutet,

1623.

1Beyl. 1.

1625.

Angesichts dessen den jetzigen sectischen Prädicanten abzuschaffen, die Commissarien täglich zuerwarten, und ihnen die Kirche sammt allen von altersher dazu gehörigen Sachen zu übergeben, und einzuräumen *. Es war wohl kein Wunder, daß die ganze Neustadt, die noch nie einen solchen Befehl gehöret hatte, darüber in Entsetzen gerieth. I Beyl. 2. Der Magistrat meldete diesen unerwarteten Vorfall, sogleich an das königliche Oberamt, und bath dasselbe um eine Fürbitte bey dem Landshauptmanne der Stadt nur so viel Zeit zu gönnen, ihre Gerechtsame aufzusetzen **. I Beyl. 3. Das K. O. A. genehmigte diesen Vorschlag, und schrieb deswegen an den Landshauptmann ***. Die Neustädter fertigten zugleich ihren Rathmann I Beyl. 4. Jacob Treptau'n nach Oppeln ab, und bathen beweglich, daß sie mit dieser Commission verschont bleiben dürften, bis sie die Confirmation ihrer Privilegien selbst zu Wien würden gesucht haben. Dadurch wurde der Landshauptmann genöthiget, mit seinem Befehle inne zu halten, da Treptau nicht ohne geringe Schwierigkeiten die kaiserl. Confirmation auswirkte, und dadurch die Religionsgefahr abwandte †.

* Oppeln den 21 Oct. 1625.
** Neustadt den 1 Nov. c. a.
*** Rosenaw den 12 Nov. c. a.
† Wien den 8 Jun. 1626. Sumar. Bericht ꝛc.

§. 6.

Allgemeine Reformation in Oberschlesien, der Neustädter Versuch sie abzuwendē

Diese mit vielem Kummer und Unkosten erstrittene Religionsfreyheit war von kurzer Dauer. Der mansfeldische Einfall drückte ganz Oberschlesien, und also auch die Neustadt. Man sahe oftmals in dieser Gegend ganze Armeen einander

ander Abbruch thun. Die herumliegenden Städte waren in der Gewalt des Feindes. Neustadt suchte sich noch immer unter kaiserl. Schutz zu erhalten, und durch eigne Soldaten zu vertheidigen, bis sie kaiserliche Besatzung erhielt. So bald aber die mansfeldischen Völker vom General Wallenstein geschlagen und vertrieben waren, so eroberte dieser General Leobschütz, und belagerte Jägerndorf. Ehe man diese Stadt gewann, so zündete eine feindliche Parthey die Vorstadt zu Neustadt den 1 Jul. 1627 an, wodurch die ganze Stadt nebst Kirche, Schule und allem Getraidevorrathe verbrannte. Die evangelischen Einwohner erbauten auf ihre Kosten das Begräbnißkirchel zu ihrem Gottesdienste. Sie blieben aber nicht lange im Besitze derselben. Die Reformation folgte dem Kriege nach. Glogau, Schweidnitz und Jauer verlohren durch die lichtensteinischen Soldaten zuerst ihre Kirchen. Die Reformation zog sich hernach auf Münsterberg und Frankenstein. Ueberall wurde Execution gebraucht, und Reverse erzwungen. Die Neustädter, die noch meistens auf ihren Aschenhaufen saßen, erfuhren zeitig genug, was ihnen bevorstund. Auf einer Seite confiscirte und reformirte man zugleich wo die mansfeldischen Truppen gestanden hatten; auf der andern Seite kamen ihnen schreckliche Gerüchte entgegen. Sie machten sich, so gut sie konnten, auf diese Vorfälle bereit. Damit man ihnen nicht den Weg zu ihrem Landesfürsten sperren möchte, so brachten sie die jährliche Stadtrechnung in Ordnung, unternahmen eine neue Rathswahl, und übertrugen das Bürgermeisteramt dem Treptau, der gute Gönner zu Wien hatte. Diese Vor-

1627.

1629.

sichtigkeit sollte ihnen vermuthlich dazu dienen, daß wenn ihnen etwas widriges in ihrer Religion begegnete, sie bald Gelegenheit haben möchten, sich mit gutem Vorwande an den Hof nach Wien zu wenden. Sie schrieben zugleich einen sehr beweglichen Brief an den Burggrafen von Dohna das Ungewitter von ihnen abzuwenden, und beschenkte ihn mit einem Pferde. * Die Antwort, die sie von ihm erhielten, konnte nicht erwünschter seyn. Er nannte sie seine lieben Kinder, und bemäntelte sein Vorhaben mit den Leobschützern, die er als leichtfertige Schelmen und Rebellen auf das äußerste strafen und verfolgen wolle.

I. Beyl. 5.

Henel. Silesiogr. renov. P. I. c. VII. p. 328. Summarischer Bericht ꝛc.

* Neustadt den 27 Jan. 1629.

§. 7.

Neustadt wird mit Reformationssoldaten belegt und die Prediger müssen weichen.

Indessen kam die Gefahr immer näher. In einigen Tagen rückte des Obristen von Dohna Hofstadt mit etlichen 50 Pferden in Neustadt ein. Dieser folgte den 11 Febr. an einem Sonntage unter dem öffentlichen Gottesdienst der Kapitain la Mordi mit einer Fahne Soldaten, die sich selbst die Thore öffneten und auf dem Ringe im Gewehr stehen blieben, bis man sich wegen der Einquartierung verglichen und dem Kapitain ein Douceur von 300 Rthlr. gemacht hatte. Der Gottesdienst war noch nicht völlig geendigt, da die Soldaten schon bey den Bürgern Quartiere nahmen. Der evangelische Pfarrer M. Jonathan Tilesius bekam 18, der Diaconus Matthäus Simonius 14 Mann ohne Weiber und Kinder zur Verpflegung, die freylich

lich nicht gelinde und friedsame Gäste waren. Der Magistrat beschwerte sich zwar bey dem Kapitain über die Ausschweifungen seiner Mannschaft; er erwiederte aber, daß er nicht hieher gekommen sie zu reformiren: Indessen möchten sich die Neustädter an andern wichtigern Städten ein Exempel nehmen. Wenn sich die Prädicanten wegbegeben würden, so hätte die Beschwerde ein Ende, und er könnte alle Stunden zu ihrem Abzuge einen Paß ausfertigen. Weil es aber schon Abend war, so dauerten die Gewaltthätigkeiten besonders bey den Predigern ununterbrochen fort. Telesius mußte unter mancherley Qualen 22, und Simonius 16 Gulden herbey schaffen, bis sie endlich beyde den 12 Febr. Nachmittags um 1 Uhr in grausamer Kälte nebst Weib und Kind aus der Stadt geschafft wurden.

Summarischer Bericht ꝛc.

§. 8

Treptau's Verrichtungen am kaiserl. Hofe.

Unter diesen trübseligen Umständen berathschlagte sich der Magistrat in der ersten angstvollen Nacht, wie man eine Supplication an den König Ferdinand entwerfen könnte. Man wurde schlüßig dieses Geschäffte dem Bürgermeister Treptau zu überlassen. Das redliche Herz dieses Mannes ließ sich leicht bewegen dem Antrage Gehör zu geben, und diese Sache, die mit so vielen Schwierigkeiten verknüpft war, aus Liebe für die Stadt zu übernehmen. Er bestellte sich in der Stille einen Wagen, gieng zum Kapitain und bath ihn um einen Paß nach Hofe die Rechnungen der Stadt abzulegen und die Confirmation über die Rathswahl einzuholen. Er empfieng diesen ohne Widerrede und kam

glück-

glücklich in Wien an. Der Hofkanzler Lenkh nahm ihn liebreich auf und hörete seine Beschwerden geduldig. Wie er ihm aber einen guten Rath ertheilen sollte durch was für Mittel dem Uebel gesteuret werden könnte, so verwies er ihn an den Burggraf von Dohna, der damals gegenwärtig war. Der Burggraf fragte ihn ob die Prädicanten abgeschafft und die Bürger alle catholisch worden wären? Da ihm Treptau das betrübte Schicksal der armen Stadt beweglich fürstellete und ihn um Lindrung bath, so gab ihm der Burggraf zur Antwort: er hätte bereits durch einen Courier vom la Mordi vernommen, daß den nächsten Donnerstag alle Zechen gutwillig zur Beichte und Communion gegangen wären. Er möchte nur in dieser Angelegenheit weiter kein Wort verlieren und sich nicht unangenehmen Folgen bloß stellen, denn ehmals wäre Leuschner zu Schweidniz wegen gleicher Vorstellung gewiß zur Staupe gehauen worden, wenn er sich nicht zur catholischen Religion bequemet hätte. Treptau's empfindsames Herz wurde durch solche Unterredung so gerührt, daß er nicht ohne Thränen den Hofkanzler davon benachrichtigen konnte. Dieser rieth ihm darauf eine Supplication den Jahresrechnungen beyzulegen und solche zur Ablieferung an den König dem Freyherrn von Thun, Obersten königl. Hofmeister zu übergeben. Treptau brachte die zu Neustadt entworfne Beschwerpunkte in Ordnung, versiegelte alles in ein Paquet zusammen; und anstatt solches dem Herrn von Thun zuzustellen, überreichte er solches selbst den 23 Febr. dem Könige im Vorzimmer da er zur Messe gehen wollte auf den Knien mit einer von Thränen laut unterbrochnen

I. Beyl. 6.

brochnen kurzen Anrede. Ein so unvermutheter Zufall machte den König und den Erzherzog Leopold Wilhelm bestürzt. Der König hieß ihn zu drehen malen aufstehen und vertröstete ihn einer gnädigen Resolution. Kurz darauf übergab Treptau noch eine Supplication an den Freyherrn von Thun, bey dem Könige und dem Obristen von Dohna ein gutes Wort für die Neustadt einzulegen. 1629.

Summarischer Bericht ꝛc. Loci communes schless. Gravam.

§. 9.

Verfolg dieser Verrichtungen.

Es vergiengen einige Tage ehe Treptau zu einer Resolution vom Könige gelangte. In dieser Zwischenzeit bemühte sich der Hofkanzler, den Treptau durch glimpfliches Zureden zur catholischen Religion zu bewegen. Als er nun den 26 Febr. zu Anhörung der königl. Resolution eingeladen ward, so wurde ich, (wie seine Worte lauten) zuerst gefragt: ob ich die abgegebene Supplication selbst zu Wien gemacht, oder ob sie ihm von seinen Principalen wäre mitgegeben worden. Darauf ich geantwortet: Meine Principalen hätten mir solche entworfen. Auf welches man mir erwiederte: es wäre nun geschehen, wie es wolle, so empfänden doch solches J. M. ganz ungnädig, sonders aber daß darinn unterschiedlich gedacht würde: welche Leute sich zur catholischen Religion (als welcher der römische Kaiser, Ihro Königl. Maj und viele Potentaten der Christenheit zugethan wären) bequemten, gleichsam hernach in Verzweiflung fielen ꝛc. Als ich aber gebeten, dafern sonst etwas in gedachter Supplication geirret, solches

„ches dem großen Kummer und Eilfertigkeit mei„ner und meiner Principalen beyzumessen. Aber „dieser Punkt den Religionszwang belangende, „wäre mit vielen Exempeln, unter welchen ich „nur des Jacob Zackii Secretairs zu Jägern„dorf, anzoge, wohl ausführlicher zu machen.„ Darauf wurde ihm angedeutet: es sey J. M. nie in Sinn gekommen, weder ihre Länder noch einigen Menschen zur Religion zu zwingen. Wie denn auch J. M. um jetzt geklagte Reformation keine Verantwortung trügen, auch mit keinem Buchstaben oder Worte zu erweisen seyn würde, daß sie damit etwas zu thun hätten oder haben wollten, sondern es andern zu verantworten anheim stellten. Derowegen bey so unvollkommner Regierung J. M. Ihr auch nicht gebühren wolle der R. K. M. dafern ja solches von Dero Wissenschaft herrührte, sich in diesem Werke zu widersetzen: aber gerne möchten J. Königl. Maj. wünschen, daß alle Dero getreue Unterthanen sich gutwillig zur catholischen Religion accommodiren möchten ꝛc. Wollte er es für seine Person nicht thun, so würde es wohl nicht schicklich seyn, daß er sein Amt daselbst länger behielte. Treptau erklärte sich augenblicklich: daß er mit Bestand Gottes bey der einmal erkannten wahren evangelischen Religion, so er zwar in aller Einfalt, aber zu genugsamer Versichrung eines guten Gewissens und Seelen Seligkeit erlernet hätte, beständig zu verbleiben gesonnen, und den Ausgang dem lieben Gott befehlen wollte. Er begehre kein Amt in der Stadt zu bekleiden; verlange auch nicht eher nach Neustadt zu kommen, bis man würde

würde die vorhabende Intention erreicht haben; alsdenn möchte man ihn nur als eine Privatperson bey dem Seinigen so lange in Ruhe lassen, bis er sich bequem zur Abreise schicken könnte. Er bekam weiter keine Antwort als sich einer fernern Resolution zu getrösten.

Summarischer Bericht ꝛc.

§. 10.

Die Reformation wird zu Neustadt vollzogen und der Stadt ein Revers aufgedrungen.

Die guten Dienste, die Treptau in verschiednen wichtigen Angelegenheiten dem Kaiser und dem Vaterlande erwiesen hatte, waren zu Wien so bekannt, daß man diesen Mann nicht so leichtlich verstoßen wollte. Allein sein freudiges Bekenntniß schien zu Neustadt besorgliche Folgen zu erwecken. Er hatte sich zu Niederlegung seines Amtes willig verstanden, mehr konnte man von ihm nicht fodern. Man bemühte sich deswegen ihm die catholische Religion angenehm zu machen, und ihm D. Schülers catholische Wahrheit zum Lesen zu geben. Weil er nun dadurch noch nicht überzeuget werden konnte, so nöthigte man ihn unter einem sanften Befehl des Königes sich zweymal mit dem Dechant von Glaz und einmal mit dem Provincial der Minoriten in Religionsgespräche einzulassen. Mit dem ersten unterredete er sich von der Communion unter einer Gestalt, von der Verwandlung des Brods, von Autorität und Alter der römischen Kirche: mit dem letztern aber von den sieben Sacramenten und ob der Papst der Antichrist sey? Diese Unterredung lief so gut ab daß es seine Herren Gegner selbst nicht für thunlich hielten mit seiner Religionsänderung zu eilen. Treptau versuchte noch einmal die Gnade des

Königes

Königes anzurufen und bey dem Graf von Dohna um Abführung der Soldaten anzuhalten; wiewohl ihm auch dieser Versuch nicht glückte. Unterdessen verfuhren die Reformationsvölker zu Neustadt, wie zu Glogau und in den andern Fürstenthumsstädten. Diejenigen Bürger, die unter ihren Trübsalen noch nicht weich worden waren, trieb der Jesuit aus Glaz Wolfgang Cygnäus nebst dem Hauptmann la Mordi mit Gewalt zur Beichte, dazu sich die Stadt Zechenweise, der Magistrat und die übrigen Beamten, die nicht ausgetreten waren, schlechterdings verstehen mußten. Bey der Communion theilte der Kapitain in seiner Uniform den Kelch aus, und da der Wein nicht zureichte, ermahnte der Pater die Uebrigen einen Trunk Bier oder Milch zu Hause zu trinken, welches eben so viel wäre. Dem alten Bürgermeister Elias Klemm einem Manne von 70 Jahren steckte der Jesuit auf dem Krankenbette in Beysein des Kapitains unterm Gewehr der Soldaten die Hostie in den Mund. Doch dabey blieb es noch nicht, sondern es mußte die Stadt einen ihr vorgelegten Revers unterschreiben, und besiegeln: daß nun und zu ewigen Zeiten keine andere als die catholische Religion in und außer der Stadt geduldet werden sollte. Dieser abgedrungne Revers, der in folgender Zeit das Lutherthum gänzlich in der Stadt aufhob, wurde durch Soldaten erpreßt, da der Magistrat noch nicht confirmirt, der Bürgermeister nicht zu gegen war, zwo Zechen zur Unterschrift mangelten und dagegen kräftig protestirt wurde.

I. Beyl. 7.

Summarischer Bericht ꝛc. Loci communes schlesiſ. Gravam.

II. Abschnitt.

Von gewaltsamer Einführung der catholischen Religion zu Neustadt und dem dagegen bezeigten standhaften Widerspruch, 1629 - 1660.

§. 1.

1629. Die zur Stadt Neustadt gehörige Dörfer werden reformirt und Treptau vom Bürgermeisteramte gesetzt.

Nachdem die Prediger zu Neustadt vertrieben, und die Bürger zur Communion und zum Revers gezwungen waren; so erhielt Treptau zu Wien von dem neustädtischen Rathmann Abraham Paricius, der bey seiner Religion geblieben war, durch einen reitenden Bothen gar zeitig eine ausführliche Nachricht von allen Umständen, die sich dabey ereignet hatten. Er versäumte nicht einen Augenblick solches dem Hofkanzler zu melden und es an den König gelangen zu lassen. Der König aber gab ihm in einer schlüßlichen Resolution nochmals so viel zu erkennen: daß er mit dem fremden Werke der vorgegangnen Reformation nichts zu thun oder dessen Schuld haben wolle. Die Soldaten sollten abgeführt und er als Bürgermeister in seinem Amte bestätiget werden. So bald Treptau wieder nach Neustadt kam, so lehnte sich der P. Cygnäus mit aller Heftigkeit gegen ihn auf, und der Obriste von Dohna wurde ihm auf allen Seiten beschwerlich. Cygnäus bewog den Burggrafen 50 Soldaten von der montbrünnischen Compagnie des lichtensteinischen Regiments in die Neustadt zur Reformation der Stadtdörfer einzulegen. Diese überfielen die Einwohner der Stadtgüter, und die

die Unterthanen des Freyherrn von Mettich unversehens, brachten zugleich Priester ihrer Religion mit sich, verjagten die Landprediger und trieben die Leute in die Messe. Treptau und Paricius sollten zwar auf kaiserl. Befehl * noch in der Stadt geduldet werden: doch Cygnäus wies ihnen die Stadtthore und entsetzte Treptau'n de facto seines Amtes: welches den redlichen Mann antrieb nicht eher zu ruhen, bis er seine Dimission von Wien aus erlangte. Er veräußerte das Seinige, so gut er konnte, und ließ sich krank im Bette nach Breßlau führen.

Summarischer Bericht ꝛc.
* Wien den 15 Julii 1629.

§. 2.

Einige Nachrichten von Treptau'n.

Hier werden es uns die Leser erlauben noch einige Nachrichten von diesem merkwürdigen Manne in der neustädtischen Religionsgeschichte mit zu theilen. Jacob Treptau war zu Prenzlau in der Ucker Mark 1578 den 1 May geboren. In seiner Jugend, die eine fromme Auferziehung zum Grunde hatte, begab er sich in Kriegsdienste und that sich in einigen Feldzügen in Ungarn besonders hervor. Nach der Zeit ließ er sich in Neustadt häuslich nieder, wo er sich mit einer Tochter des evangelischen Pfarrers M. Stephan Henels 1607 verheurathete. Seine Beschäfftigungen in Neustadt bestunden anfänglich in bürgerlichen Nahrungen und einem beträchtlichen Weinhandel. Seine ökonomische Erfahrungen ließen ihn daselbst nicht lange auf Ehrenstellen warten. Von der Rathsadjunctur ward er unter die Magistratspersonen aufgenommen, und endlich zum Bürgermeister erwählet. In allen

allen seinen Aemtern, und ihm von der Stadt aufgetragnen Verrichtungen erwarb er sich eine allgemeine Liebe und Hochachtung. Er besorgte das Wohl seiner Bürger sowohl auf den Fürsten- und Landtagen als auch bey den größten Generalen und dem Könige mit Beyfall und Zufriedenheit. Er scheuete keine Gefahr, keine Mühe, keine Dauer, keine Kosten wenn er nützlich werden konnte. Er vertheidigte die Stadt gegen den mansfeldischen Einfall mit vielen Lobsprüchen des Hofkanzlers, des Grafen von Dohna, des General Wallensteins und des Königes, der ihn unter die Edlen des Landes erhob und ihm den Namen von Rosenhaimb beylegt (dd. Wien den 12 Jun. 1627.) Nach dem kläglichen Brande, wandte er der Stadt einige tausend Thaler Baukosten von Fürsten und Ständen zu; that aber auch einen Vorschlag, daß diese Gelder nicht von den confiscirten Gütern in Oberschlesien durften genommen werden. Da der Freyherr von Oppersdorf das Jus Patronatus der Stadt streitig machen wollte, so suchte er am königl. Hofe die Bestätigung der Privilegien und erhielt sie. In der darauf folgenden Reformation lag er vor dem Könige auf den Knien, solche mündlich und schriftlich abzuwenden ohne auf den Verdruß zu sehen, den er nothwendig dabey haben mußte. Seine ungeheuchelte Gottesfurcht, die willige Niederlegung seines Amtes, der Verlust eines großen Theils seines Vermögens, sein freudiges Glaubensbekänntniß zeigen von seiner Rechtschaffenheit und dem Grunde seines Glaubens. Um nur etwas weniges davon anzuführen, so mag dieses aus einem Schreiben an den Hofkanzler zur Probe genug seyn: „Was meine be-

„kannte christliche Religion belanget, darinn ich „erzogen bin, und bis auf diese Stunde lebe, „kann E. G. ich unter dienstlich nicht verhalten, „daß wie ich unsern einigen und ewigen Gott nach „seinem offenbarten Wesen und Willen aus des„sen heiligen Worte in Einfalt erkannt, ohne „sondere Weitläuftigkeit im wahren Glauben „angebethet und für vielfältige Erhörung mit „Herz und Mund gelobet und gepreiset; also be„kenne ich mich noch aufs einfältigste, dazu, „fürchte Gott und ehre den König; setze auch mit „Willen niemanden einiges Aergerniß, sondern „befleiße mich zu Bezeigung meines Christen„thums, so viel möglich, Gott wohlgefälliger „und dem Nächsten zu dienen schuldiger Werke. „Und ob ich zwar die in der römischen catholi„schen Kirche, als Christenthumsglieder, nicht „verdamme noch urtheile, sondern vielmehr als „Mitchristen liebe und ehre; so fället mir doch „Gewissenshalber ganz kümmerhaft und schwer „mich ungewohnter Sachen zu unterfangen, oder „was widriges, und das ich nicht fassen kann, „mit Zweifel oder Unglauben anzunehmen, wel„ches an ihm selber, und in der besten Religion „verdammlich: sintemal der gerechte Gott der„gleichen laue Leute, welche weder kalt noch „warm, auswendig so, inwendig aber anders „seyn, ausspeien und von seinem allerheiligsten „Angesicht ewiglich verwerfen will. Was aber „von 'politischen Häuptern in der Religion zu „halten, das erweisen vielmal die Exempel, und „lasse solches vernünftigen Leuten und der ehrba„ren Welt zu beurtheilen (Neustadt den 26 Jun. „1629.)„ Weil nun der Fürst Wallenstein vom Kaiser die Fürstenthümer Sagan und Groß-

glogau

glogau bekommen hatte und daselbst das Kammerwesen in Ordnung setzen wollte, so lag er Jacob Treptau'n zu wiederholten malen an, sich zu einem Kammerrath bestellen zu lassen, und versprach ihm nicht nur Religionsfreyheit sondern auch reichliche Versorgung. Treptau würde sich von diesem Antrage nicht los gemacht haben, wenn nicht Wallensteins Tod dazwischen kommen wäre. Nach der Zeit ernannten ihn Fürsten und Stände zu ihrem General Cassedirector, welches Amt er bis zum Prager Friede rühmlich verwaltet hat.

Summarischer Bericht ꝛc.

§. 3.

Das Bürgerrecht und die Copulationen werden zu Neustadt untersagt und anbefohlen zur Beichte zu gehen.

Die Bürger zu Neustadt erwachten kaum aus ihrer Betäubung, da ihnen der Verlust des Treptau's recht fühlbar ward. Die im ersten Tumult Ausgetretenen fanden sich wieder ein, und die Zurückgebliebenen vergassen des Reverses. Außer dem Magistrat war fast niemand der sich öffentlich zum catholischen Glauben bekannte, und auch dieser that es nur zum Schein. Der catholische Geistliche hatte nicht das Vermögen nach seinem Wunsch durch zu bringen. Daher suchte sowohl der Landshauptmann als auch das neißische Bisthum sich die Reformation angelegen seyn zu lassen. So fruchtlos auch der bischöfliche Versuch die Collatur und das Jus Patronatus der Kirche zu Neustadt an sich zu bringen ablief *; desto mehr vermochte der Landshauptmann und der Missionair Cygnäus, die ohne des Kaisers Wissen mit der Reformation fortfuhren. Der erste sperrete das Bürgerrecht und die Copulationen **; welches 1630.

ches sich auch die Bürger gefallen ließen, wenn man ihnen nach dem Prager Friede 3 Jahr gönnen wollte, das ihrige zu veräußern. Der Letztere zog in beyden Fürstenthümern Oppeln und Ratibor von einer Stadt zur andern die catholische Religion einzurichten. Dem Magistrat wurde vom oppliſchen Amt aufgetragen mit den Bürgern, Weibern und Kindern zur Beichte und Communion auf den Sonntag Quasimodogeniti zu gehen, sich der Disposition des P. Cygnäus zu unterwerfen, Beichtzettel von ihm zu nehmen und sie den Montag darauf an die Amtskanzley abzuliefern **. Und da dieser Befehl keinen Eingang fand, so wurde aufs neue gebothen, daß Manns- und Weibspersonen auch die Prädicantenweiber, (auf deren Ausschaffung schon der Hauptmann Montbrun aus Glogau gedrungen hatte ***,) ganz gewiß sich bis Pfingsten dazu bequemen sollten ****. Im Ausbleibungsfall müssen alsbald ihre Namen mit allen Circumstantien, ob sie gesessene Bürger, Witwen oder Jungfrauen wären, einberichtet worden. Der Hofkanzler Fenkh wiederholte die Untersagung des Bürgerrechts und befahl den Prädicanten aus der Filialkirche Moker weg zu bringen †.

1631.

* Wien den 15 Jul. 1629.
** Oppeln den 6 März 1630.
*** Oberglogau den 1 Aug. 1629.
**** Landeck den 15 May 1630.
† Wien den 14 Julii 1631.

§. 4.

Die Bürger protestiren wi-

Wie nun die Neustädter sahen daß die Verordnungen gegen sie immer lästiger wurden, so wand-

wandten sie sich an ihre erste Instanz den Magistrat mit einem beweglichen Bittschreiben *. Sie führten demselben zu Gemüthe: er möchte sich nur zurück erinnern unter was für Qualen ihnen der Revers sey aufgedrungen worden, und wie die damaligen Rathsherren selbst dagegen protestiret hätten. Vor kurzem wären sie noch sämmtlich ohne Ausnahme der evangelischen Lehre beygethan gewesen: nunmehr aber wären sie wider die Natur so verkehrt, daß einer den andern gleichsam auf der Post und wider Gewissen zu dem triebe, daß er selber noch niemals habe können verstehen oder um und an vor Recht erkennen und halten lernen. Sie als Rathsglieder sollten doch wohl prüfen, wie weit ihr Amt und Zwang sich in dieser Sache erstrecke? Sie sollten die gen Himmel steigenden Seufzer verhüten: und ihre Rathschläge dahin richten daß ein jeder sein habendes Recht ruhiglich genießen könnte. Anbey bathen sie auch des K. O. A. um eine mächtige Vorsprache bey dem Kaiser ** an den sie ein demüthiges Memorial beyfügten und sich darinnen erklärten: wenn es ja nicht anders seyn könnte als daß sie die Stadt meiden müßten, so möchte ihnen doch der Kaiser gnädigst verstatten vorhero ihre außenstehende Schulden einzutreiben, und ihre Hüttlein die nach dem großen Brande erst ein wenig erbauet wären, wieder anzuwähren, damit sie nicht mit ganz leeren Händen und ohne getroffne Richtigkeit in die Fremde ziehen dürften. Herzog Heinrich Menzel Oberamtsverwalter rieth darauf dem Magistrat zu Neustadt so lange in Geduld zu stehen, bis auf das eingeschickte Memorial an den Kaiser eine Resolution erfolgte ***: die

der den Revers und erhalten vom Kaiser ein gnädiges Rescript. I. Beyl. 8.

1632. I. Beyl. 9.

denn auch an den Landshauptmann ergieng † den Magistrat aufzutragen, daß er auf die Bürger Achtung geben sollte die ein, zwey oder mehrmal auf catholische Manier, Farb und Weise communiciret hätten und wieder abgefallen wären. Dergleichen Abfall sollten sie keinesweges gestatten: im übrigen aber dürfte von denen, so der Religion halben abziehen und sich des Beneficii Emigrationis bedienen wollten, kein Abzug oder Pfandgeld begehret vielweniger sie mit andern Schatzungen bedrückt werden.

* Neustadt den 26 Sept. 1631.
** 1632 sine dat.
*** Bernstadt den 8 May 1632.
† Lazenburg den 5 Junii 1632.

§. 5.

Die evangelische Religion wird zu Neustadt eingeführt und wieder unterdrückt.

Der schwedisch sächsische Krieg geboth zu verschiedenen Zeiten der Reformation einen Stillestand. Je tiefer diese Armeen ins Land giengen, je mehr gewan die evangelische Religion. Der Landshauptmann war durch das letzte kaiserl. Rescript gegen die Neustädter so aufgebracht, daß er ohne die geringste Erlaubniß vom Kaiser von ihnen verlangte: sie sollten sich erklären ob sie
1633. bis auf Pfingsten wollten catholisch werden oder nicht *? Die Bürger erwiederten: sie hätten sich schon in ihrer letzten Bittschrift zur evangelischen Religion bekannt, könnten auch jetzt nicht anders thun als daß sie bey der von Jugend auf erlernten evangelischen, lutherisch genannten, Religion nächst Gottes Hülfe standhaft zu bleiben gedächten, in der guten Hoffnung der kaiserl. Hof werde sie dabey gnädigst erhalten **. Unterdessen besetzten die Sachsen die Stadt Neisse und auch Neustadt. Der sächsische General-Lieute-

Lieutenant von Arnimb setzte den aus Neustadt verjagten Prediger Jonathan Tilesius wieder in sein Amt. Jedoch das abwechselnde Kriegsglück verstattete dem neustädtischen Kreise nicht eine lange Frist sich in seinen wieder erlangten Rechten zu behaupten. Neustadt kam in kaiserl. Hände. Die evangelischen Geistlichen, die man darinn fand, mußten sich
1634. gegen den neissischen Commendanten den Graf Johann Heinrich Schick reversiren ***, mit dem Feinde keinen Briefwechsel zu unterhalten, welches sie gerne bewilligten, da sie es niemals gethan hatten, noch zu thun Willens waren. Wie sich die vereinigten protestantischen Mächte aus Oberschlesien entfernt hatten, so kamen Commissarien, darunter der Dekan zu Neisse war nach Neustadt. Die evangelischen Prediger mußten sich wieder entfernen. Die Commissarien verlangten daß alle diejenigen, so seit etlichen Jahren zum Bürgerrecht geschworen, eben so anzusehen wären, als wenn sie zur catholischen Religion geschworen hätten, (der damalige Bürgereid aber hatte keine Klausul wegen der Religion), wenn sie nicht bis auf Johannis diese Religion annähmen, so sollten ihnen alle Nahrungen gesteckt und darüber exequiret werden. Der Dekan machte von dem neustädtischen Zustande einen Bericht an den Landshauptmann, daß fast die ganze Stadt apostasirt und öffentlich declarirt hätte bey der evangelischen Religion zu leben und zu sterben, unter dem Vorwande: sie wären durch Soldaten zum Abfall genöthiget worden. Der Prädicant Samuel Pitichius, der sich unter der Farbe eines Medici daselbst aufhalte, müßte mit Weib und Kindern gegen Reversalien sich

1635. in beyden Fürstenthümern nicht mehr betreten zu lassen, angehalten werden. Der Landshauptmann befolgte diese Nachricht und befahl dem Magistrat bey 500 # Strafe **** den Prädicanten anzuhalten die Stadt zu meiden, und keinen davon durchaus nicht mehr zu leiden, indem sie aus allen Erblanden vertrieben werden sollten †. Aus was für einem Grunde sich Pitichius noch einige Jahr zu Neustadt erhielt, ohnerachtet er ins Gefängniß eingesteckt werden sollte, und die Stadt seinetwegen noch oftmals geängstiget wurde ††, wissen wir nicht. Denn erst 1637 rescribirte der Kaiser das erstemal seinetwegen.

I. Beyl. 10.

1637.

* Neustadt den 8 März 1633. Neisse den 3 May e. a.

** Neustadt den 26 May e. a.

*** Neisse den 26 Jun. 1634.

**** Oppeln den 5 Dec. 1635.

† Neukirch den 21 Dec. e. a.

†† Schirowa den 28 May 1637 den 2 Jun. e. a. den 2 Juli e. a. Ebersdorf den 15 Sept. e. a.

Treptau meldet in seinem summarischen Berichte ꝛc. daß Tilesius von Wiedereinführung der evangelischen Religion, von deren Abschaffung durch eine Commission und von andern merkwürdigen Umständen dabey eine ausführliche Nachricht hinterlassen habe, die mir aber nicht vorgekommen.

§. 6.

Den Neustädtern wird ein Termin zur Beichte fürgeschrieben.

Der neue Landshauptmann Melchior Ferdinand Graf von Gaschin sahe sich bey den vielen Beschwerden über die evangelischen Neustädter genöthigt, die Verordnungen seines Vorfahren zu wiederholen und zu schärfen. Die den Vorstädtern fürgeschriebnen Termine zur Bekehrung verflossen von einem Jahre zum andern fruchtlos. Der Magistrat nahm sich der Sache unge-

ungeheißen nicht gerne an. Die Evangelischen wußten noch immer Mittel ihrem Verderben vorzubeugen. Man hatte bisher nach den Hauptpersonen gegriffen und sie von der Stadt entfernt. Nun waren noch 5 angesehene Bürger vielleicht der Ausschuß aus der Gemeinde, der Reformation im Wege. Diese wurden bey dem Landshauptmann als Rädelsführer angeklagt und auf ihre Vertreibung angetragen. Die Bürgerschaft supplicirte durch den Oberamtsverwalter Heinrich Menzel * an den Kaiser; welches so viel fruchtete daß der Proceß gegen diese Verklagten bis auf weitere Resolution ersitzen blieb **. Da nun der Graf Gaschin mehr Nachsicht als Eifer in der Verfolgung bezeigte, so nahm sich die bischöfl. Regierung des Religionswesens an. Bürgerrecht und Copulationen wurden untersagt *** und der Landshauptmann bewogen auch das Auslaufen in fremde Kirchen und die daselbst gesuchte Copulationen zu verbiethen ****. Dieß aber machte keinen großen Eindruck. Die Schweden näherten sich diesen Gegenden; ja was noch mehr ein evangelischer Feldprediger kam nach Neustadt hielt Beichte und Communion, wozu viele Leute von etlichen Meilen zusammen kamen. Der Magistrat konnte diese Begebenheit nicht verborgen halten, da sie zu viel Aufsehens machte. Er schrieb deswegen nach Neisse und bath ihm dabey nichts zur Last zu legen. Der Bischof hielt es für gut um mehreren Unordnungen vorzubeugen, Gewalt zu gebrauchen und den General Feldzeugmeister Freyherrn von der Golze um militarischen Beystand zu ersuchen †. Der General aber gab zur Antwort seine Verrichtungen beträfen nicht die Religion sondern den

5. ansehnliche Bürger werden als Rädelsführer angeklagt und gestraft.

Bürgerrecht, Copulation u. auswärtiges Kirchengehen wird verbothen.

1638.

1640. Ein Feldprediger verrichtet zu Neustadt den evangelischen Gottesdienst.

1641.

Krieg.

Krieg, außer dem, so müßte man sich vorher durch eine zuverlässige Person um alle Umstände zu Neustadt erkundigen lassen. Die Neustädter faßten indessen wieder frischen Muth wegen des gesperrten Bürgerrechts und der Trauungen dem Landshauptmanne Vorstellungen zu machen ††. Sie waren auch nicht gänzlich dabey unglücklich. Der Magistrat war es zufrieden, wenn er nicht angelaufen werden durfte, er schwieg so lange er konnte, auch bey manchen Vorwürfen, die er darüber hören mußte. Da aber der Caplan zu Neustadt auf Ausschweifungen fiel, und sich es beykommen ließ, dem Magistrate grob zu begegnen, ihm Gesetze vorzuschreiben und ungebührliche Geldstrafen einzutreiben; so wagte es der Magistrat wider den Caplan nach Neisse eine Klage einzuschicken, worinn er ihn beschuldigte, er hätte gedrohet, alle lutherische Bücher öffentlich zu verbrennen, der Magistrat müsse catholische kaufen, und sie austheilen. Er strafe die Leute um schweres Geld, und Niemand wisse, wo es hinkomme. Der Commissair möchte ihn doch anhalten, daß er die Religion mehr mit Glimpf als Importunität befördere; denn er hätte dem Magistrate entbothen: Gott solle ihm nur einmal auf die Kanzel helfen, er wolle schon reden, es möchte Kunzen oder Heinzen, Petern oder Pauln verdrüßen, ob nun dieses Religion und Einigkeit erbaue? möchte der Hr. Dekan selbst überlegen †††.

Der neustädtische Magistrat verklagt zu Neisse den catholisch. Capl.

I Beyl. 11. 1646.

* Breßlau den 17 Jun. 1637.
** Oppeln den 22 Jun. e. a.
*** Neisse den 29 Nov. 1638.
**** Schirowa den 28 Oct. 1640.

† Neis-

† Neisse den 9 May 1641.
†† Neustadt den 5 Sept. 1641.
††† Neustadt den 26 Jan. 1646.

§. 7.

Das Haus Oesterreich war den pohlnischen königl. Prinzen aus dem Jagellonischen Stamme ansehnliche Summen Geldes schuldig. Die versprochne Mitgift der beyden pohlnischen Königinnen aus dem österreichischen Hause, deren jeder 45000 rhn. fl. ausgesetzt war, waren noch rückständig. Das Darlehn von 30000 fl. rhn. welches Kaiser Ferdinand II von dem Könige Sigismund III. erborgt hatte, war noch nicht wieder bezahlt, und diese Summen hatten sich mit 100000 fl. rhn. Dodalgeldern vergrößert. Dieß waren die Ursachen, warum die beyden Fürstenthümer Oppeln und Ratibor an den König in Pohlen den 30 Mart. 1645 verpfändet wurden. Doch der unmündige Pfandsinhaber, Sigismund Casimir starb noch bey Lebzeiten seines Vaters (1648) und dieser folgte ihm nicht lange darauf im Tode nach. Sein Bruder, Johann Casimir erbte dieses Pfandrecht, und überließ es seinem jüngern Bruder, Carl Ferdinand, Bischof zu Breßlau, von dem es an den König Johann Casimir zurück fiel, der es aber nicht behalten konnte, sondern solches mit oberlehnsherrlicher Genehmigung 1657 an seine Gemahlinn Ludovica Maria übertrug. Der pohlnische König Johann Casimir hielt es seinem Gewissen nicht nachtheilig, den Neustädtern, die ihren vorigen Flor fast ganz verloren hatten, mehrere Freyheiten in der Religion zuzulassen, und daselbst zu befehlen, daß alle Aemter mit Personen

Opplische und Ratiborische Landesregierung.

Des Königes in Pohlen Johann Casim.

Befehl, die Aemter zu Neustadt halb mit Evangel. zu besetzen.

sonen von beyden Religionen zur Hälfte sollten besetzt werden *. Der catholische Magistrat mußte sichs gefallen lassen, sowol bey dem Landshauptmanne, als auch dem Weihbischofe zu Neisse dawider zu protestiren **. Der Landshauptmann ersuchte den Bischof das Mandat, das die Evangelischen von dem Könige durch ungegründete Vorstellungen erhalten hätten, zu cassiren, und ihn zu bescheiden, wie er sich indessen zu verhalten habe. Er wandte sich zugleich an das K. O. A. welches ihm aber wissen ließ: er möchte sich bis zu kaiserl. Resution in Terminis zu halten bedacht seyn, damit wider die königl. Concession nichts präjudicirliches vorgenommen würde ***. Diese günstige Erklärungen verursachten die evangelischen Neustädter vom Magistrate ihre öffentliche Begräbnisse und den Gebrauch der Glocken zu verlangen; da sie nach dem von dem Freyherrn Friedrich von Oppersdorf gemachten Aufsatz dafür genung bezahlt und nichts erhalten hätten ****.

1649.

I Beyl. 12.

Diplom. Beyträge zur Untersuchung der schlesischen Rechte und Geschichte P. II. p. 52. sq.

* Burg Cracow den 26 Jan. 1649.
** Neustadt sine dat. 1649.
*** Burg Breßlau den 22 Junii c. a.
**** Neustadt den 9 Dec. c. a.

§. 8.

1653. Erbauung des Capucinerklosters in Neustadt und Protestat. dagegē.

Der Landshauptmann, Graf von Hodiz, verewigte sein Gedächtniß zu Neustadt durch Erbauung eines Capucinerklosters, wozu der Hr. Weihbischof, Johann Balthasar, Lisch, Bischof zu Nicopolis, und Probst der beyden Collegiatkirchen zu St. Johann, und beym heil. Creuz

Creuz zu Breßlau, die mehreste Veranlassung gab. Der Graf erkaufte von den Lucas Sauerischen Erben einen Hof und Garten, nahe an der Begräbnißkirche vor der Stadt, solchen Fundum dem Orden der Capuciner zu einem Kloster zu schenken, wozu die Begräbnißkirche geschlagen werden sollte. Der Bischof zu Breßlau citirte durch ein offnes Patent * die Neustädter in 30 Tagen ihre Gegennothdurft, wo sie ja einige hätte, anzuführen. Die wenigen catholischen Bürger ließen sich dieses Vorhaben so wenig entgegen seyn, daß sie es gutwillig annahmen: allein die Evangelischen waren desto unzufriedner darüber. Sie protestirten bey dem Magistrate und dem Bischofe dawider, richteten aber damit weiter nichts aus, als daß dieß Werk vor sich gieng, und die Begräbnißkirche in eine Klosterkirche verwandelt wurde. Im übrigen finden wir nicht, daß sich dieser Landshauptmann ängstlich um das evangelische Religionswesen zu Neustadt bekümmert habe. Der Weihbischof hingegen fieng allmählig wieder an, die alten Verordnungen in Gang zu bringen. Er schrieb an den Landshauptmann **, der Magistrat mußte es auch thun, die Bürger zur Rede zu setzen, warum die Catholischen zu gelinde, und die Evangelischen zu hart gegen ihre Weiber verführen, und dieselben von der catholischen Religion abhielten? Der Graf von Hodiz befahl darauf den Magistrat *** ungesäumt zu inquiriren, wie es eigentlich mit einer oder der andern Bürgerinn bewandt sey? wie lange, wo, warum und durch wen sie pervertirt worden wären? und was sie sich hätten zur Ketzerey bewegen lassen? ob es aus Furcht, Bedrohung übler und unzufriedner Bey-

1654.

Die Bürge werden wegen ihrer Weiber verklagt.

-woh-

wohnung ihrer Ehemänner geschehen! damit es höhern Orts anhängig gemacht werden könnte. Der Magistrat hatte sich wohl eine solche Commission nicht eingebildet. Indessen gehorchte er, die Weiber läugneten dergleichen Beschuldigungen ab, und dem Magistrate blieb weiter nichts übrig, als dem Landshauptmanne zu erkennen zu geben ****: es sey aus allen Umständen zu schließen, daß die Freyheit der Ketzerey allen wohlgefalle.

* Neisse den 2 Jun. 1653.
** Neisse den 30 May 1654.
*** Landeckerbad den 12 Jun. c. a.
**** Neustadt den 19 Jun. c. a.

§. 9.

Der Kaiser befiehlt das Bürgerrecht keinem Auswärtigen zu geben.

Franz Eusebius, Graf von Oppersdorf, brachte das neustädtische Religionswesen in eine ganz andere Verfassung. So bald er die Landshauptmannschaft in den Fürstenthümern Oppeln und Ratibor erhalten hatte, so fieng er an, sich das Lob zu erwerben, das ihm von seinen Glaubensgenossen gegeben worden *. Die Erbfürstenthümer hatten im ganzen Lande Kirchen und gottesdienstliche Lehrer verlohren. Der Kaiser **Leopold** wurde dadurch in dieses Geschäffte mehr eingeflochten. Catholiken und Protestanten riefen ihn um die Religion an. Die Neustädter wurden bey ihm angeklagt, als Leute, die ihres alten von sich gegebenen Reverses nicht mehr eingedenk lebten, und daß wider denselben noch immer Lutheraner zu Bürgern aufgenommen würden. Der Kaiser schrieb daher an das oppliſche Amt, dem Magistrat zu Neustadt anzufügen, daß über dem Revers gehalten, und keinem aus-

I Beyl. 13. 1659.

auswärtigen Uncatholischen das Bürgerrecht verliehen werden sollte **. Der Amtsverwalter **Welczeck** insinuirte dieses dem Magistrat ***, und dieser verlas es den evangelischen Bürgern ****. Der Landshauptmann aber fertigte in einigen Tagen ein anderes Rescript an den Magistrat †, er sollte, nebst Zuziehung der Geistlichkeit, den Neustädtern ankündigen, zwischen dato und Ostern die catholische Religion anzunehmen. Die Bürger, die eigentlich nicht wissen konnten, in wie weit dieser Befehl mit des Kaisers Rescript übereinträfe, da sie es nur gehört, und nicht gelesen hatten, bathen den Magistrat um Verlängerung des Termins ††. Man verwies sie aber an den Landshauptmann, da man selbst noch nicht einig war, wie man die Sache anfangen sollte. Man fragte daher bey dem Landshauptmanne †††. Ob man denen, die das Bürgerrecht aufsagen möchten, es ohne kaiserliche Bewilligung zulassen könne? Ob das Verkaufen und Wegziehen zu erlauben sey? Ob man Geburtsbriefe ausfertigen dürfe? Ob von dato des Befehls an irgend ein Uncatholischer könne und solle zum Bürger aufgenommen werden? Ob diejenigen Witwer, Weiber, und freyledige Personen, die in der Stadt und auf den Dörfern lebten, möchten copulirt werden? Wie man sich gegen die Einwohner auf den Dörfern, die mit Entlaufen droheten, zu verhalten habe? Wie mit den Bürgern zu verfahren, die an Sonn- und Festtagen den Ihrigen Postillen vorläsen? Die Evangelischen fertigten aus ihrem Mittel 4 Personen an den Landshauptmann mit einer Supplik ab, den anberaumten Termin doch auf einige Zeit zu verlän-

Der Landshauptmann bestimt einen Termin zur Annahme der catholisch. Religion.

Der Magistr. laßt sich darüber v. Landshauptmann belehren.

Die Bürgerschaft verweigert dieses.

längern, da sie sich vom kaiserlichen Hofe darüber wollten belehren lassen ††††. Dieses ward ihnen abgeschlagen, und dem Magistrate noch einmal eingeschärft, mit allem nachdrücklichen Ernste ohne alle Dilation und unnütze Weitläuftigkeiten über dem einmal bekannten Befehle zu halten, und auf alle Conventicula Acht zu haben a). Dieser beschied darauf die Bürgerschaft auf das Rathhaus, und bestimmte einer jeden Zeche im Angesichte der Geistlichen einen Tag zur Beichte, welches sie zwar anhörten, aber ohne sich zu erklären, fortgiengen b).

* Crüger in pulu. sacr. Buchisch in Act. Rel. MSt.
** Wien den 1 Mart. 1659.
*** Oppeln den 18 Mart. c. a.
**** Neustadt den 31 Mart. c. a.
† Oberglogau den 3 April c. a.
†† Neustadt den 7 April c. a.
††† ibid. den 5 April c. a.
†††† ibid. den 17 Apr. c. a.
a) Oberglogau den 21 Apr. c. a.
b) Neustadt den 25 Apr. c. a.

§. 10.

1659. Die evangelischen Neustädter, die nun an allen Orten abgewiesen waren, wandten sich unmittelbar an den Kaiser. Sie rügten in ihrer Bittschrift vornehmlich den Revers, den man immer für eine freywillige und willkührliche Sache ansahe, und der doch unter tausend drohenden Gefahren mit ungewöhnlicher militarischer Execution erpreßt und von den neuangesetzten Rathsmännern und andern catholischen Beamten mit Widerspruch der übrigen untersiegelt, dagegen auch sogleich durch Treptau'n bey Hofe depreciret

Die Neustädter protestiren beym Kaiser. wider den Revers.

I Beyl. 14.

ciret worden. Um die Unkosten zu dieser Abschickung nach Wien zu bestreiten, sahen sich die Bürger genöthiget, einige Gelder zusammen zu tragen. Der Landshauptmann aber ließ das Geld nicht nur wegnehmen, und die Collectores ins Gefängniß werfen, sondern er beschönigte auch zu Wien dieses Unternehmen, und die Verweigerung des Termins dadurch, daß die Neustädter Willens gewesen wären, bey fremden Potentaten Hülfe zu suchen *. Er widerlegte ihre Bittschrift bey dem Grafen von Nostiz **: der Magistrat sey zu schwach die Bekehrung der Neustädter hinaus zu führen, wie ihm auch die Geistlichen das Zeugniß geben könnten. Man würde viel eher zum Zwecke kommen, wenn man bischöfliche Commissarien oder gewaffnete Hand brauchte; und da die Stadt so viel Schulden habe, so möchte nur die Verfügung getroffen werden, keine Emigration zuzulassen. Doch diese dem Grafen eingegebene Vorschläge fanden zur Zeit noch kein Gehör. Der Kaiser eiferte wegen der vorgenommenen Proceduren, befahl dem Landshauptmanne, das Geld wieder zu geben, und die Gefangnen auf freyen Fuß zu setzen ***.

Colligirt Geld zu dieser Gesandschaft, das ihnen weggenommen, aber widergegeben werden muß.

I Beyl. 15.

* Oberglogau den 26 Apr. 1659.
** ibid. eod.
*** Laxenburg den 24 May c. a.

§. 11.

Da man auf diesem Wege nicht fortkam, so betrat man einen andern. Man untersagte den Neustädtern die Unterweisung ihrer Kinder, sie mußten in der öffentlichen Schule zur catholischen Religion angehalten werden *. Anbey ward dem

Verboth der evangelischen Schule. Anzeige wie stark die Evangelischen, und wel-

ches die Vornehmsten darunter seyn.

Magistrate auferlegt **, ein richtiges Verzeichniß einzusenden, und zu berichten: ob die Evangelischen von solchen Mitteln wären, daß sich einige Motus von ihnen zu befahren, und ob etwas davon bemerkt worden? Wie hoch derselben Anzahl an den Haushablichen Wirthen sey? Und wie viel der Vornehmern wären, auf welche die Geringern ihr Absehen hätten? Da nun noch 290 Bürger, verschiedne Rathsadjunkten, und die meisten Zechmeister der evangelischen Religion zugethan waren, der Magistrat auch 16 Personen nahmhaft machte, die zur catholischen Religion müßten gezwungen werden, wenn es mit den übrigen keine Schwierigkeit haben sollte,

In die Aemter werden Catholische eingesetzt

1 Beyl. 16.

so wurde der vom Kaiser beliebte Entschluß bey allen Aemtern im Lande die Catholischen den Evangelischen vorzuziehen dem Landshauptmanne der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor zu gleicher Vorschrift bekannt gemacht ***. Der Magistrat that hierbey mehr als ihm befohlen war. Er machte sich anheischig, in kurzem die Evangelischen Beamten von 20 Jahren quasi indirecte abzusetzen ****. Der Landshauptmann aber verlangte die völlige Absetzung der Zechmeister und Rathsadjunkten, und von denen, die sich anderweits würden trauen lassen 20 Mark Kirchenbuße †. Der Magistrat erkannte seinen Fehler, und bath, wenigstens die Rathsadjunkten wegen ihrer treuen Dienste zu behalten ††; allein man beharrete unbeweglich darauf †††. Die Evangelischen versuchten mit vielen Bittschriften den kaiserlichen Befehl darüber zu sehen, und da sie ihn kümmerlich erhielten; so trugen sie dem Kaiser ihr Anliegen vor. Und der noch für die Neustadt gutgesinnte Leopold befahl dem oppli-

Alle Evangelische davon ausgeschlossen

1660.

1 Beyl. 17.

1660.

plischen Amte es bey den alten Verordnungen vom 24 May und 12 Aug. vorigen Jahres lediglich bewenden zu lassen, der evangelischen Bürgerschaft keine weitere Beschwerde zuzufügen, und sich gegen derselben alles Glimpfs und Dexterität zu gebrauchen ††††.

Der Kaiser misbilligt solches.

1 Beyl. 18.

* Oberglogau den 16 Jun. 1659.
** ibid. den 4 Jul. c. a.
*** Wien den 12 Aug. c. a.
**** Neustadt den 12 Sept. c. a.
† Oberglogau den 30 Jan. 1660.
†† Neustadt den 5 Apr. c. a.
††† Sorau den 21 April c. a.
†††† Wien den 21 Apr. c. a.

III Abschnitt.

Von gänzlicher Unterdrückung der evangelischen Religion zu Neustadt und der dahin gehörigen Dorfschaften.

§. 1.

Man fähret desto mehr mit der Reformation fort.

Wenn in Schlesien die kaiserl. Verordnungen wieder die Protestanten ihre Autorität erhalten hätten, und nicht so oft mit Zusätzen bereichert oder hinterhalten worden wären, so würde der Hof mit viel weniger Klagen belästiget worden seyn. Leopold konnte sich gegen eine tolerirte Religion nicht günstiger erklären, als er in diesem letzten Rescripte in Ansehung der Neustädter gethan hatte. Wer würde nun den Grund des gänzlich unterdrückten Lutherthums zu Neustadt darinne gesucht haben? Die evangelischen Bürger sahen von einer Zeit zur andern vergebens

bens der Erfüllung dieses Decrets entgegen. Der Magistrat, oder vielmehr das neustädtische Reformationscollegium entschuldigte sich gegen die Bürger: der Befehl sey zu dunkel, man müsse vorher eine Erläuterung darüber vom opplischen Amte einholen *. Anstatt aber dieses zu thun, bath man den Landshauptmann, das Decret in Suspenso zu lassen, und mit der Reformation fortzufahren **. Nunmehr suchte der Gegentheil mit vereinigten Kräften vollends die letzte Macht zu Unterdrückung der Evangelischen wirksam zu machen. Die bisherigen kaiserl. Verordnungen waren nicht selten mit Vorwürfen gegen das tumul'arische Verfahren, das man so oft erregt hatte, angefüllt gewesen. Um nun niemals den Kaiser zu einem widrigen Wahlspruche zu bewegen, und den Evangelischen alle Zuflucht nach Wien abzuschneiden; so entschloß sich das neustädtische Reformationscollegium, der Magistrat und die Geistlichen, zu einer eignen Gesandtschaft an den Kaiser, wobey sie alle ersinnliche Behutsamkeit anwandten, sowohl diese Sache verborgen zu halten, als auch den Evangelischen die Zeit abzugewinnen, und sie durch den Landshauptmann von allen Berathschlagungen und Zusammenkünften unterdessen abzuhalten, bis das große Werk völlig vollendet sey. Die Bürgerschaft, die mit dem schröcklichsten Ungewitter unwissend bedroht war, flehete den Landshauptmann nur um die einzige Gnade an, ihr doch nicht den Weg, wenn es die Nothdurft erfoderte zum kaiserl. Throne zu verschränken ***: allein da sich derselbe durch eine unerträgliche Willfährigkeit, daß bey ihren Berathschlagungen allemal eine oder zwo Rathspersonen gegenwärtig seyn müß-

Die Catholischen entschlüßen sich zu einer Gesandtschaft an den Kaiser.

Den Evangelischen werden die Zusammenkünfte verbothen.

müßten ****, dazu verstand, so supplicirte schon der Magistrat an den Landshauptmann †, ohne den nichts nach Wien durfte berichtet werden, und an den Obersten und Vicekanzler die Grafen von Nostiz †† und Pötting †††, der Evangelischen unfehlbares Bittschreiben, so lange zu verzögern, bis ihre Deputirten vorher ihre Angelegenheiten würden vorgetragen haben. 1660. I Beyl. 19. 23.

* Neustadt den 13 Sept. 1660.
** ibid. den 16 Sept. c. a.
*** ibid. den 23 Sept. c. a.
**** Oberglogau den 24 Sept. c. a.
† Neustadt den 29 Oct. c. a.
†† ibid. eod.
††† ibid. den 15 Oct. c. a.

§. 2.

Hierauf wurde der Plan entworfen, und einem geschickten Rechtsgelehrten zur Ausarbeitung übergeben. Die erste Supplik war an das bischöfliche Consistorium gerichtet, und von 82 Catholiken unterzeichnet. Ihr wesentlicher Inhalt bestund darinnen: da die verweigerten Copulationen nicht eine geringe Sperrung der Evangelischen Kräfte gewesen wären, so möchte dasselbe bey dem Bischofe dahin anhalten, daß dieses Verboth confirmirt, und die Neustädter zur Erfüllung ihres Reverses durch den Kaiser genöthiget würden. Die andre Supplik war unmittelbar für den Bischof, die dritte für den Kaiser bestimmt, die sich gleichfalls fast mit einerley Worten auf die Sperrung der Trauungen und auf den Revers bezogen. Diesen folgte eine Bittschrift von dem Consistorio an den Bischof *, die weit dringender als alle übrige war, dar-

Der Plan zu völliger Unterdrückung der Evangelischen wird entworfen.

Der Magistrat supplicirt an das Bischöfl. Consistorium. I Beyl. 20.

an den Kaiser. I Beyl. 24.

an den Bischof I Beyl. 21.

Das Consistorium an den Bischof.

darinne wurde unter andern vorgestellt: wenn der Revers zu Neustadt nicht sollte gehalten werden, so begiengen nicht nur die Bürger ein quasi crimen læsæ majestatis; sondern es würden sich auch alle reformirte Oerter in Schlesien, Mähren und Böhmen ein Exempel daran nehmen, und die angenommene Reformation wiederrufen; bliebe aber das Statutum bestehen, so würde Neustadt nichts Verderbliches zu fürchten haben, die Uncatholischen würden sich gerne zur catholischen Religion bequemen, wenn sie nur nicht ohne dieselbe die Copulation erhielten. Man sollte nur ihre Bittschrift dieß einzige mahl vom kaiserlichen Hofe abweisen, so würden sie wohl von einer solchen Importunität, die nur auf etlichen aufrührischen Köpfen beruhe, nachlassen und gänzlich abstehen müssen. Zuletzt erfolgte noch eine eigene Handschrift des heil. Officialis und in *spiritualibus Vicarii generalis* Sebastian Ignaz von Rostock an die kaiserl. Beichtväter. Wem die Grabschrift dieses nachherigen Bischofs in Schlesien bekannt ist, wird derselben nicht den gehörigen Nachdruck abläugnen. Noch fehlte zur Uebergabe aller dieser Papiere eine vertraute und verschwiegene Person, und diese fand man an dem neustädtischen Bürgermeister Gruhe, der mit einer Vollmacht ** von 42 unterschriebenen Personen unter den kräftigsten Versicherungen von dem Consistorio *** und dem von Rostock † seine Reise nach Wien antrat.

I Beyl. 22.

Der Generalvicarius an die kaiserlichen Beichtväter.

Der Bürgermeister Gruhe wird zum Bevollmächtigtē ernannt.

* Breßlau den 19 Oct. 1660.
** Neustadt den 4ten Nov. e. a.
*** Breßlau den 19 Oct. e. a.
† Breßlau den 29 Oct. e. a.

§. 3.

§. 3.

George Friedrich Gruhe, Bevollmächtigter der catholischen Neustädter, suchte seinen Verrichtungen Genüge zu leisten, und seine Bittschriften an den Orten, wo es nöthig war, mit einem mündlichen Vortrage geltend zu machen. Vom Bischofe erhielt er noch eher, als er dachte, Resolution *. Er versprach den catholischen Neustädtern, das Beste bey dem Kaiser zu reden, auch dem Consistorio Befehl zu ertheilen, daß mit der Inhibition der Copulationen fortgefahren würde. Die kaiserl. Resolution verzögerte sich um einen Monat länger, sie fiel auch für den Gruhe nicht so aus, wie er vermuthet hatte. Der Kaiser gab darinne zu erkennen: man solle es bey den ehemaligen Decreten, die deutlich genug wären, und keiner Erläuterung bedürften, bewenden lassen, und kein Geräusch machen **. Unterdessen rescribirte doch auch der Kaiser an das K. O A. befahl demselben, mit dem Consistorio in dieser Religionsangelegenheit zu conferiren, und nach dessen Gutachten die Neustädter zu bescheiden ***. Dadurch wurden auf einmal die Evangelischen von Wien abgewiesen, und ihr Anliegen vor das K. O. A. gezogen. Das Consistorium schrieb hierauf sogleich an den Stadtpfarrer nach Neustadt Hainold über dem Eheverboth zu halten †, und da er daber noch zu gelinde verfuhr, sich bey Strafe der Absetzung sich dasselbe angelegen seyn zu lassen ††. Auf gleiche Weise sprach es auch den Neustädtern das Bürgerrecht ab, welchen Spruch das kaiserliche O. A. confirmirte †††. Von beyden Punkten erhielten die Neustädter Nachricht auf ihre Bittschrift, die sie an den Kaiser abgegeben hatten.

Bischöfliche Resolut. darauf.

I Beyl. 26.

Kaiserl. Resolution an den Gruhe.

I Beyl. 25.

1660.

An das K. O. A.

I Beyl. 27.

Den Neustädtern werden die Copulationen abgesprochen.

I Beyl. 28.

* Wien den 27 Nov. 1660.
** Wien den 29 Dec. e. a.
*** ibid. eo.
† ibid. eod. †† ibid. eod. ††† ib. eod.

§. 4.

Man verschränkt den Evangelischen den Zugang zu auswärtigen Reichsfürste.

Nunmehr war das Consistorium besorgt den Neustädtern den Weg zu den evangelischen Reichsfürsten zu verschränken. Die Erbfürstenthümer hatten bisher manches nachdrückliches Intercessionsschreiben an den Kaiser von den auswärtigen Mächten erhalten, und dadurch die Reformation verzögert. Man bildete sich ein, daß sich die Neustädter auch dieses Weges bedienen würden: deswegen mußte der Magistrat eine Untersuchung anstellen, ob etwa die Bürger willens wären an den Churfürsten zu Brandenburg zu Fortpflanzung ihrer Ketzerey einen Abgeordneten zu schicken *? Der Magistrat konnte zwar davon nichts entdecken: man that ihm aber den Vorschlag bey dieser Gelegenheit zwo Personen, den kaiserl. Zoll und Biergefälle Einnehmer als Urheber von allerhand Rathschlägen, Zusammenkünften und heimlichen Correspondenzen anzuklagen, damit sie ihrer Aemter entsetzt würden **. Der Stadtpfarrer Scharcovius setzte zugleich eine Klage wider sie auf. Der Magistrat mußte darüber inquiriren ***. Sie wurden vor das Amt nach Oberglogau gefordert ****, weil man aber nichts auf sie bringen konnte, so bezahlten sie ihre Unschuld mit Gelde. Den andern Lutheranern kündigte der Fiscal, Ludwig de David, das Processiongehen an, und dictirte Strafen wegen Besuchung fremder Kirchen und Schulen, welches die kaiserlichen Rescripte allmählig zu begün-

1662.

Scharcovius dringt auf die Absetz. zweyer kaiserlich. Bedienten.

begünstigen schienen †. Die Verweigerung des Bürgerrechts wurde bey einem jeden Gesuche von dem Landshauptmanne und dem Magistrate wiederholet ††, und dem letztern von der bischöflichen Administration die Ermahnung gegeben, sich durch das ungestüme Ueberlaufen der Bürger nur nicht irre machen zu lassen †††. So vielen Seufzern und Thränen konnte endlich der Magistrat nicht mehr widerstehen, noch die ihm aufgebürdeten Vorwürfe fühllos ertragen. Daher suchte er sich dieser Sache zu entschlagen, und übergab dem Scharcovius und den Ordensgeistlichen Vollmacht, nach eignem Willen die Reformation über sich zu nehmen ††††. Die erste Folge davon war, die Evangelischen von allen Berathschlagungen auszuschließen a), und die Erben bemittelter Aeltern, als Verächter der catholischen Religion, zur Kirchenstrafe zu verurtheilen b).

Bürger- und Bauerrecht wird verweigert.

I Beyl. 29.

1664.

Der Magistrat giebt dem Scharcovius Vollmacht zur Reformation.

1665.

1669.

* Breßlau den 25 Jan. 1662.
** Neustadt den 30 Jan. e. a.
*** Oberglogau den 11 Febr. 1662.
**** ibid. den 10 May e. a.
† Wien den 22 Nov. e. a.
†† Oberglogau den 13 May 1662. Neustadt den 26 May e. a.
††† Neisse den 10 Jun. 1664.
†††† Neustadt den 29 Julii 1665.
a) Oberglogau den 28 Dec. 1666.
b) Neustadt den 30 Mart. 1669.

§. 5.

1670.

Scharcovius hielt sich nun wegen seines Amtes und der ihm aufgetragnen Vollmacht verpflichtet, den ehmaligen von der Stadt erzwungnen Revers mit Anmerkungen zu erläutern, und Instru-

Scharcovius übergiebt Instructionspunkte, worauf der Landshauptmann dringt. I Beyl. 30.

structionspunkte von dem neustädtischen Religionswesen dem Bischofe und dem Kaiser zu behändigen. Die Kinder würden in der Stadt und auf dem Lande in fremde Schulen verschickt: Die evangelischen Töchter würden von den catholischen Freyern abgehalten, und ließen sich auswärts trauen: Viele hätten wider den Revers das Bürgerrecht, und viele wollten weder Bürger noch Bauern werden aus Furcht man würde sie zur catholischen Religion zwingen. Die mehresten führen ins Lutherthum zur Kirche ohne einige Strafe zu gewarten. Der Bischof Sebastian übergab diese Punkte dem Landshauptmanne zur Nachachtung *. Diesem gab das Reformationscollegium zu Neustadt die Mittel an die Hand, dem Magistrate einzuschärfen, daß kein Uncatholischer in der Stadt und auf den Dorfschaften auch nicht zu dem allergeringsten Amte I Beyl. 32. solle aufgenommen und geduldet werden, und daß allen insgesammt keine bürgerliche und wirthschaftliche Nahrungen mehr zugelassen sey, bis sie catholisch würden. Alle Kinder sollten in die catholische Schule gehen. Kein Lehrjunge und Geselle sollte angenommen und behauset, kein auswärtiges Kirchengehen, kein Postillenlesen und singen, bey hoher Strafe, erlaubt werden. Wer sich binnen 6 Wochen nicht dazu fügen würde, sollte 100 # erlegen, die einzige Witwe von Schmettau sey wegen eines kaiserl. Indults davon ausgenommen **. Das K. O. A. hatte dem Kaiser kaum diese Verordnungen überreichen lassen ***, so schrieb er an dasselbe und a.. den Landshauptmann zurücke: Da alle bisherige Rescripte auf keine öffentliche Reformation noch bedrohende Emigration abgezweckt hätten, so müßte mit

1672.

I Beyl. 31.

Der Kaiser eifert dagegen. I Beil. 33.

der

der Execution stille gehalten und ein Bericht von den seit 1659 aufgenommnen Bürgern abgestattet werden ****.

* Breßlau den 21 Nov. 1670.
** Oberglogau den 2 März 1672.
*** Breßlau den 3 May e. a.
**** Wien den 1 Jun. 1672.

§. 6.

Diese Punkte verursachen das Emigrationsedict von Kaiser.

Wie wenn ein im Schiffbruch Verunglückter seine Hand umsonst empor hebt und von hundert Wellen hin und her geschleudert wird, bis er alle Kräfte verliert und ohnmächtig dahin fällt; so gieng es den evangelischen Neustädtern. Sie schwebten in einer beständigen Unruhe und fanden nirgends keine Errettung. Dem Landshauptmann war vom Kaiser aufgegeben worden eine anständige Verfügung zu thun damit er die Uncatholischen unvermerkter auf die Execution seiner allzufrüh eilend gethanen Verordnung nicht dringen, sondern sich den ergangnen Resolutionen gemäß bezeigen und informiren lassen solle, ob die Aufnahme zum Bürgerrecht durch Zuthun und Connivenz des dasigen Magistrats oder durch Fahrläßigkeit desjenigen, so den Rath verneure, geschehen sey? Er wandte sich in einem Handschreiben wider an die Geistlichkeit zu Neustadt, die ihm die Instructionspunkte entworfen hatte, ihm in dieser Sache an der Hand zu stehen, und es aufs möglichste verborgen halten *. Die I Beyl. 34. Antwort darüber fiel nun so aus: der Magistrat und der Ausschuß wären laulichte Catholiken, wegen ihrer lutherischen Weiber. Nach dem Tode der catholischen Männer behielten die lutherischen Witwen das Bürgerrecht und Urbar.

1672.

Auf

Auf den Dörfern fänden sich lauter lutherische Bauern. Der Magistrat sey einfältig und wisse keine Untersuchung anzustellen. Andere Städte wären durch die vorgeschlagnen Punkte catholisch worden. Es sey auch keine Entvölkerung zu besorgen, wenn man gleich die Lutheraner verjagte; es würden allemal mehr Käufer als Verkäufer seyn. Der Kaiser behielte dadurch die getreuesten Unterthanen, wenn er die Ketzer vertriebe und diese Vorschläge confirmirte **. Der Kaiser gab auf diesen Bericht noch einmal sein Mißfallen dem Landshauptmann, am meisten dem Magistrat darüber zu erkennen und befahl nur die lutherischen Kinder wieder herbey zu schaffen, und die in Gefahr stehenden zeitig in Sicherheit zu bringen ***. Weil sich aber der Gegentheil noch nicht daran begnügen ließ, so erklärte er endlich daß die evangelischen Neustädter binnen 6 Monaten entweder catholisch werden, oder emigriren sollten ****.

I. Beyl. 35.

I. Beyl. 36.

1674.

* Oberglogau den 20 Jun. 1672.
** Buckisch Rel. Akten Vol. VI. c. XVII. n. 10.
*** Ebersdorf den 7 Sept. c. a.
**** Wien den 15 Aug. 1674.

§. 7.

Der Emigrationstermin wird verlängert.

Das kaiserl. Emigrationspatent machte den Religionszustand zu Neustadt in den folgenden Jahren so beschwerlich, daß den Evangelischen in der Stadt alle Hoffnung, sich zu erretten, fehl schlug. Viele derselben veräußerten das Ihrige, so gut sie konnten und begaben sich weg. Der Magistrat sollte sich um Käufer bewerben *, allein wo waren sie anzutreffen, da andere Städte gleichfalls darum in Verlegenheit waren? Einige

ge brachten ihre Kinder zurück: andere versprachen bey der Copulation ihre künftigen Kinder zur catholischen Religion unter dem Verlust des dritten Theiles ihres Vermögens. Dies veranlaßte den kaiserl. Hof den ausgeschriebenen Emigrationstermin zu widerrufen, und von einem halben Jahre zum andern zu verlängern. Unterdessen giengen die Bedrückungen unverändert fort. Der Oberregent zu Oppeln Ludwig de David befahl dem Magistrat **, den Ausgetretenen das väterliche und mütterliche Erbtheil zurück zu halten; die alle Sonn- und Festtage nicht in die Kirche giengen mit 3 ß Wachs, die in fremde Kirchen mit ihren Kindern zögen mit 20 Mark, und die Postillen vorläsen mit 40 Thlr. zu bestrafen. Keine Sechswöchnerinn wurde eingeleitet, wenn sie nicht catholisch zu werden versprach; unterließ sie ihren Kirchgang, so verfiel sie in eine Geldstrafe. Kinder und Gesinde, die angelobt hatten, wurden so lange im Gefängniß verwahrt, bis sie ihre Zusage durch das Sacrament bekräftigten. Es sey nun daß entweder der Magistrat oder sonst jemand der kaiserl. Kammer von diesen Bedrückungen Nachricht gab und Scharcovium darüber anklagte, so erfolgte ein Befehl von Wien: daß der Parochus Loci das Incrementum der catholischen Religion mehr mit Glimpf als durch Incarcerirung befördern sollte ***. Scharcovius ward über diesen Verweis empfindlich aufgebracht. Er setzte nicht nur eine beißende Verantwortung an das Consistorium auf, sondern er überreichte auch neue Bekehrungsvorschläge, wozu ihm die übrigen Landgeistlichen behülflich waren ****. Da sie aber im

I Beyl. 37.

Harte Verordnung vom opplischen Oberregenten wider die Neustädter.

I Beyl. 38.

I Beyl 37.

1676.

Scharcovii neue Bekehrungsvorschläge.

I Beyl. 39.

im Grunde mit den vorigen übereinstimmten, so lohnet es nicht der Mühe solche anzuführen.

* Oberglogau den 19 Apr. 1674.
** Den 14 Aug. c. a.
*** Ebersdorf den 4 Apr. 1676.
**** Neustadt den 14 Oct. 1676.

§. 8.

Völlige Unterdrückung der Evangelischen in der Stadt doch nicht ganz auf den Dörfern.

Die evangelische Religion hatte nun fast ein halbes Jahrhundert zu Neustadt mancherley Schicksale erfahren, und alles verloren, was zu ihrem Vortheile dienen konnte: sie war aber noch nicht völlig zu Grunde gerichtet. Man hätte glauben sollen daß man unter der Zeit einer so langwierigen Verfolgung würde müde und überdrüßig geworden seyn. Allein wie konnte man es seyn da man den Zweck noch nicht erreicht hatte? Nach den jährlichen Berichten *, die Scharcovius einlieferte, fanden sich noch immer alte, mitlere und junge Lutheraner (so pflegte man die Evangelischen einzutheilen); es sollten aber keine mehr da seyn. Man verlas ihnen, so oft man es nöthig fand Befehle zur Emigration. Diese wurden ihnen nicht vorgezeigt damit sie in beständiger Furcht erhalten würden. Selbst der Magistrat wußte sich nicht darein zu finden. Die süßen Vorspiegelungen von einer Menge Käufer blieben bloße Träume. Die Einwohner verloren sich nach und nach. Wer sollte die leeren Häuser mit den öffentlichen Abgaben übertragen? Diese Betrachtungen und andere mehr veranlaßten den furchtsamen Magistrat Gegenvorstellungen beym Landshauptmann zu machen. Von an. 1652 bis jetzo hätte sich die Bürgerschaft nebst den übrigen Einwohnern noch auf 800 Mann erstreckt,

1677.

streckt, nun aber wären ihrer kaum 300. Währender Gnadenfrist hätten nur in der Stadt und auf den Dörfern 194 Personen die catholische Religion angenommen, ohnerachtet man keinem das Bürgerrecht noch die Copulation verstattet, keinem nirgends ein Haus verreicht, keinem keinen Lehr, Geburts- und Losbrief gegeben. Wo würden endlich alle Onera ertragen werden können, wenn man noch immer mit der Emigration drohe und die Bürger sich derselben bedienten **? Scharcovius aber fand bey dem Bischof mehr Gehör als der Magistrat. Der Kardinalbischof lag dem Landshauptmann an *** in hac Dei et religionis causa (in Scharcovii Bekehrungsvorschlägen) ihm allemal den erforderlichen Beystand wiederfahren zu lassen, damit in diesem Semestre der Gnadenzeit das Ketzerthum vollends ausgerottet würde. Dadurch brachte man es zuletzt so weit daß die Evangelischen in der Stadt außer einer einzigen Familie sämmtlich untergiengen; in den Dörfern aber blieb dennoch nicht eine geringe Anzahl übrig, die sich mit Geduld in ihr Schicksal finden mußten.

1 Beyl. 40.

* Oberglogau den 26 May 1677.
** Neustadt den 19 Nov. 1675.
*** Breßlau den 5 Nov. 1676.

Alte Lutheraner hießen diejenigen, so von an. 1629 erzogen waren. Mitlere Lutheraner so nach den Reversalien zum Lutherthum geschritten, und junge Lutheraner so 1672 auf dem Rathhause angelobet hatten.

IV. Abschnitt.

Von Wiederherstellung der evangelischen Religion zu Neustadt und dem jetzigen Religionszustande in ganz Oberschlesien.

§. 1.

Zustand der evangelischen Oberschlesier nach der altranstädtischen Convention.

Die altranstädtische Convention hatte die Absicht in Oberschlesien der evangelischen Religion einige Erleichterung zu verschaffen. Die beyden Kaiser Joseph und Carl hielten es für Pflicht nicht dawider zu handeln. Es fanden sich aber dennoch mit der Zeit verschiedne Eingriffe in dieselbe. Man fieng an den Oberschlesiern zu den Ministerial Verrichtungen als Taufen und Copulationen die dazu erforderliche Erlaubnißzettel zu verweigern. Diesem abzuhelfen wagten die Grafen von Roder und Pickler durch ihren Agenten zu Wien Vorstellungen dagegen zu machen. Sie waren auch so glücklich diese gnädige Erklärung für ganz Oberschlesien zu erhalten: daß es bey der Convention allerdings sein Bewenden haben solle. An den Orten wo das öffentliche Exercitium augspurgischer Confession verbothen sey, solle niemanden verwehret werden den Gottesdienst friedlich und bescheiden in seinem Hause für sich und seine Hausgenossen abzuwarten und die Kinder in auswärtigen Schulen oder durch Hauslehrer unterweisen zu lassen. Niemand von den Evangelischen solle weder zur catholischen Kirche noch Religion gezwungen, sondern ihre Aktus unbehindert gegen Erlegung der Stolä Gebühren an den catholischen Pfarrer in evangelischen Kirchen gesucht werden. Auch möchten sogar die evangelischen Prediger auf Erfordern ihre unter catholischer Jurisdiction wohnende Religionsverwandten in ihren Krankheiten besuchen und ihnen nebst den Gefangnen und zum Tode Verurtheilten das Abendmahl austheilen *. Nur sollte diese Verordnung nicht durch öffentliche Patente dem Lande bekannt gemacht werden: Laut der Convention hatte auch Oberschlesien eine Gnadenkirche zu Teschen erhalten, wohin sich ein Theil der Einwohner des Gottesdienstes wegen begab: die übrigen aber die Kirche zu Löwen im brigischen Fürstenthum des Jahrs einmal in kleinen Caravanen besuchten.

* Wien den 5 Apr. 1719.

§. 2.

Die evangelische Religion kommt zu Neustadt wieder empor.

Nachdem der König in Preußen Schlesien mit dem Schwert gewonnen hatte, so bekamen die Religionsangelegenheiten in diesem Lande eine andre Wendung. Den Catholiken ward alles gelassen, wie es der König gefunden: die Protestanten erlangten überall eine freye Religionsübung und die Erlaubniß sich auf ihre Kosten und verwilligte Collecten eigne Bethhäuser, (welche nach der Zeit mit dem Namen der Kirchen begnadigt wurden,) aufzubauen. Oberschlesien, das so lange des Gottesdienstes war beraubt worden genoß eben dieser Vortheile, wie Niederschlesien. Wer hätte es vermuthet, daß die königliche Neustadt nach ihrer damaligen Verfassung, der Ort seyn sollte, wo die evangelische

lische Religion zuerst in Oberschlesien öffentlich
1742. würde geprediget werden? Der Generallieutenant Graf von Dohna war das Werkzeug, wodurch die evangelische Lehre in Neustadt empor kam, so wie sie ehemals ein Burggraf von Dohna vor 113 Jahren daselbst unterdrückt hatte. Der Generallieutenant, der von dem Zustande der Evangelischen durch seine Gegenwart in Oberschlesien am besten unterrichtet war, brachte es
Die Neustädter erbauen eine Kirche. bey dem Könige dahin, daß eine evangelische Kirche in Neustadt erbauet werden durfte, wobey er sein Andenken durch eine merkliche Beysteuer verewigte und sich um ganz Oberschlesien verdient machte. Die Eröffnung des Gottesdienstes daselbst geschahe am Ende des 1742 Jahres. Herr Johann Albrecht Schüßler erhielt eine königl. Vocation dahin und hielt am 2 Sonntage des Advents auf dem in dem alten Schlosse Wagendeissel zubereiteten Saale zum innigsten Vergnügen einer unglaublichen Menge von Zuhörern die erste Predigt. Er wurde 1743 am Sonntage Lätare von dem Superintendenten Hrn. Johann Caspar Lessel aus Brieg seiner Gemeinde vorgestellt und auf die Oerter Neustadt, Wiese, Buchelsdorf, Leiber, Dittersdorf, Kreschendorf, Pommerswiz, Wiendorf, Steubendorf, Elschnig, Schlekwiz, Laswiz, Zeiselwiz und Moker angewiesen. Da sich aber Pommerswiz eine eigne Kirche ausbath, so wurde dieser Ort nebst Wiendorf und Steubendorf von der neustädtischen Kirchfahrt abgerissen und einem eignen Prediger anvertraut.

§. 3.

§. 3.

Gegenwärtiger Religionszustand zu Neustadt.

Die kurz darauf erfolgten Kriege mit dem österreichischen Hause haben der Religionsfreyheit in Oberschlesien keinen Anstoß in den Weg gelegt. Die große Kaiserinn, Königinn Maria Theresia, war weit entfernt an den Orten, wo ihre Waffen siegten den Evangelischen einiges Leid wiederfahren zu lassen. Man würde ihren erhabnen Ruhm sehr beleidigen, wenn man ihrem Befehl dasjenige beymessen wollte, was von einigen ihrer Kriegsleute in dem zweyten schlesischen Kriege an dem neustädtischen Bethhause schimpfliches begangen wurde. Noch war 1743.
dieser Krieg nicht geendigt, da sich der König entschloß in der Stadt Oppeln ein Oberconsistorium aufzurichten (das sich nun in Brieg 1744.
befindet), und 2 Oberconsistorialräthe von evangelischer Seite, zu Brieg den Superintendenten Herrn Johann Caspar Lessel, und zu Neustadt den Pastor Hrn. Johann Albrecht Schüßler bey demselben zu ernennen. Diesem letztern folgte nach seinem Tode Hr. Samuel 1764.
Gottfried Ratcke, erstlich Feldprediger von 1751 - 1758 bey dem ehemaligen hochlöbl. hautcharmögischen Infanterieregiment, hernach Diaconus bey der Haupt und Pfarrkirche zu St. Nicolai in Brieg von 1758 - 1764, und von der Zeit königl. Oberconsistorialrath, Pastor in Neustadt und Inspector aller oberschlesischen evangelischen Kirchen und Schulen, dessen tiefe Einsichten in die Wissenschaften, ungemeine Fürsorge für die evangelischen Kirchen und Schulen und liebenswürdiges Herz, sich auf allen Seiten Lob und Verehrung

zu erwerben, ohne weitere Anzeige bekannt genug sind.

Wir wollen hier noch diejenigen gottesdienstlichen Lehrer anführen, die ehemals der Kirche und Schule zu Neustadt vorgestanden haben; es sind uns aber wegen Mangel historischer Nachrichten von den 13 Pfarrern bey der neustädtischen Pfarrkirche nur folgende bekannt.

I. Kirchenlehrer.

1. Dietrich Borck aus Kölln 1554.

2. M. Stephan Henel, geboren zu Troppau, studirte in seiner Vaterstadt, hernach zu Breßlau, und zu Wittenberg, wo er Widebramum, Pezelium, Peucerum, Viesheimium und Rüdingern zu Lehrern hatte. Nachdem er daselbst Magister worden und ins Vaterland zurück kommen war, wurde er Pastor zu Freudenthal, darauf zu Neustadt und endlich zu Rudiger und Dibmar. Er lebte mehr als 30 Jahr in seinen Aemtern und verschaffte sich durch seine ungemeine Gemüthsgaben Lob und Ehre. Der Tod übereilete ihn gleich nach gehaltner Predigt am heiligen Christtage 1602 in einem Alter von ohngefähr 56 Jahren. Von seiner Frau Anna geborne Kyninn hinter ließ er nebst andern Kindern den berühmten Sohn Nicolaus Henelius von Hennefeld, kaiserl. und herzogl. liegniz-briegischen Rath und breßl. Syndicum, der sich durch verschiedne Schriften um sein Vaterland verdient gemacht und seines Vaters Leben in der *Silesia togata* MSt. weitläuftig beschrieben hat. Der Prälat Fiebiger hat sowohl diesen als andre lutherische Theologen in der Silesiographia renovata ausgelassen: worinn er ohnedem die meisten Lebensbeschreibungen aus der *Silesia togata* verstimmelt hat.

3. Samuel Czepkius, sein Vater war Samuel Czepkius, Senior zu Brieg. Er bekam das neustädtische Pastorat und kam von da nach Wohlau. Geboren zu Brieg den 22 Jun. 1559, starb den 22 Febr. 1610, alt 50 Jahr 7 Mon. 21 Tage. Henelii Silesia togata. Vol. II. Lib. XII. Köllners Wolaviographie p. 295.

4. Michael Scultetus (Scholz), geboren zu Brieg den 27 May 1559. Erstlich Pfarrer zu Schwanowiz briegis. fürstenth. Diaconus zu Neustadt 1588-1605, hernach Senior zu Brieg, starb 1618. Conrad. Silef. togat. p. 218. Jachmanni Centifolium Scholzianum n. 39.

5. Petrus Scultetus, geboren zu Wohlau 1583. Pastor zu Neustadt bis 1617, hernach Diaconus zu Wohlau. Jachmann. l. c. n. 41. Köllner l. c. p. 356.

6. David Schweidner, Diaconus zu Neustadt, hernach zu Engelsberg an der mährischen Gränze. Köllner l. c. p. 277.

7. M. Jonathan Tilesius, ein Sohn M. Nathanael Tilesius, Pastor und Superintendent zu Militsch, wurde 1629 aus Neustadt vertrieben, durch die Sachsen wieder eingesetzt, muste abermals weichen. Er hat im

MSt. hinterlassen. Umständliche Nachricht was bey dem Abzuge der sächsischen Völker und darauf erfolgten Reformationscommission seltsames zu Neustadt vorgegangen. Summar. Bericht ꝛc.

8. Matthäus Simonius, Diaconus zu Neustadt, mußte mit Tilesio die Stadt zugleich räumen.

II. Schullehrer.

1. Matthias Bilizerus von Biliz, geboren zu Neustadt den 22 Dec. 1550, studirte zu Wittenberg und bekam das Rectorat zu Neustadt unter dem Pastor Henel, wurde darauf Rathmann und Bürgermeister daselbst. Der Kaiser Rudolph erhob ihn in den Adelstand, starb 1616, alt 66 Jahr. Seiner beyden Söhne Matthias V. J. D. und Christophs Leben beschreibt Henelius in Silef. togat.

2. Caspar Neander, von Frankenstein, war ein vortrefflicher Grieche und Lehrer bey der Schule zu Neustadt, unter welchem Nicol. Henelius studirte. Nachdem er einige Jahre dieser Schule vorgestanden hatte, so legte er sich auf das Studium Medicum und practicirte zu Glaz, wo er 1600 starb. Er schrib Consilium de peste pro Comitatu Glacensi 1599. Henelii Silesia togat. Ej. silesiographia renouat. Vol. II. c. III. p. 123.

3. M. Abraham Paricius, geboren zu Oels 1584 den 4 Aug. war kaiserl. gekrönter Poet und Rektor, wie auch Rathsverwandter zu

zu Neustadt. Er blieb unter dem aufgezwungnen Revers 1629 standhaft in der evangelischen Religion, und mußte vermuthlich nach Treptau'n die Stadt räumen. Cunr. Silef. tog. Sinapius in Olsnographia P. I. p. 974.

§. 4.

Nachricht von den jetzigen evangelischen Kirchen in Oberschlesien.

Was den gegenwärtigen Religionszustand in Oberschlesien betrifft, so haben die Evangelischen daselbst verschiedne volkreiche Gemeinden, die ohne Hinderniß ihre Religion ausüben können. Der Herr Oberconsistorialrath zu Neustadt hat darüber die Oberaufsicht, wie denn auch alle Schulen von derselben abhangen.

1. Das opplische Fürstenthum hat gegenwärtig folgende Kirchen.
   a. Zu Neustadt.
   b. Schnellewalde.
   c. Falkenberg.
   d. Grase ein Filial davon.
   e. Tarnowiz.
   f. Lubschau.
   g. Molnau.
   h. Auf dem hohen Ofen am malapaner Flusse.
   i. Die Schloßkirche zu Plodniz.
2. Das jägerndorfische Fürstenthum.
   a. Die Kirche zu Moker, wo der Gottesdienst von Neustadt aus verrichtet wird.

b. Die Kirche zu Pommerswiz, wohin die Dörfer Wiendorf und Steubendorf gehören.

c. — — Rösniz, wozu das Dorf Steuberwiz geschlagen ist.

3. Die Standesherrschaft Plesse hat 2 Kirchen.

2. Zu Plesse, wo 2 Prediger sind.

b. Golassowiz, eine ansehnliche Gränzkirche.

§. 5.

Desgleichen von jetzigen Schulen.

Außer den Schulen zu Cosel, Leobschüz und andern Städten, welche mit Lehrern von der Garnison besetzt sind, gehören zur oberschlesischen Inspection diese:

I. Stadtschulen.

1. Die Schule zu Neustadt, seit 1742 hatte Anfangs einen Cantor. Unter gegenwärtigem Inspectorat dirigiret dieselbe der Herr Rector, der aus der Kämmerey salarirt wird.

2. — Oppeln hat einen studirten Rektor, der theils aus der Kämmerey, theils von der Garnison, theils vom Schulgelde unterhalten wird.

3. — Krappiz, deren Rektor die Kämmerey und das Dominium besoldet.

4. — Schurgast, der Lehrer bekommt seinen Unterhalt mehrentheils vom Dominio.

5. Die

5. Die Schule zu Carnowiz, hat einen Rektor und Cantor, die von der schmesgalischen Fundation versorgt werden.

6. — Plesse hat 3 Klassen und 3 Lehrer, der Oberste ist der Rektor, stehet in einer guten Verfassung.

7. — Falkenberg deren Lehrer das Kirchärarium besoldet.

II. Landschulen, die vom K. O. C. confirmirt sind.

1.	Im neustädtischen Kreise	7	Schulen.
2.	Im falkenbergischen	— 17	—
3.	Im oppliſchen	— 4	—
4.	Im rosenbergischen	— 15	—
5.	Im lublinizer	— 2	—
6.	Im leobschüzer	— 5	—
7.	Im plessischen	— 4	—

Bey-

Beylagen
zur evangelischen Religionsgeschichte der königl. Neustadt im Fürstenthum Oppeln.

I.

Friedrich, Freyherrn von Oppersdorf Landshauptmanns Amtsbefehl wegen Abschaffung des Prädicantens zu Neustadt.

Extract: Weil mir wohlbewust, auch solches bewiesen werden kann, daß von Alters her eure Kirchen zur pohlnischen Neustadt allezeit den Catholischen gehörig, und ohnlängst ihnen eingezogen, und mit uncatholischen Pfarrern besetzt worden: Und ob zwar ich der gänzlichen Meynung gewesen und stets erwartet, daß ihr euch selbsten, wie treue Unterthanen weisen, und dem bey nächst vergangnem Landtage (d. 26 May) zur Oppeln vorgeleßnem Befehlig nach verhalten, und euren uncatholischen Pfarrer abschaffen und einen catholischen eingesetzt haben würdet. Weil denn solches bis Dato nicht geschehen, und mir nichts anders gebühren will als über solchem Befehlig zu manuteniren und selben gehorsamst zu effectuiren:

Als will ich euch im Namen hochgedachter Fürstl. Durchl. und kraft tragendem Erzherzogl. Oberamtshalber ernstlich unter dem Gehorsam, so ihr J. D. schuldig und mit eurem Jurament confirmiret, auch Verhütung Deroselben höchster Ungnade und Straf auferlegt und anbefohlen haben, daß ihr alsbald Angesichts dieses

dieses den jetzigen sectischen Prädicanten abschafft, die abgeordneten Commissarien täglich erwartet, ihnen die bemeldten Kirchen, sammt allen von Alters her dazu gehörigen Sachen übergebet, einräumet und abtretet. Hieran vollbringt ihr J. F. D. gnädigsten Befehlig und meine Amtsverfügung. Geben Oppeln d. 21 Oct 1625.

Præsent. Neustadt d. 27 Oct. 1625.

Friedrich v. Oppersdorf.

Acta specialia von Introducirung der Catholischen und Extirpirung der evangelischen Religion bey der Stadt Neustadt und dazu gehörigen Dörfer Vol. I. f. 5.

2.

Der neustädter Supplication an das K. O. A. wegen dieses Amtsbefehls.

Durchlauchtigster ꝛc. Was im Namen J. H. F. D. Erzherzogs Ferdinando Ernesto unsers gnädigsten Landesfürsten und Herrn der Wohlgebohrne Herr Friedrich von Oppersdorf Herrn Landshauptmanns wegen Abschaffung unsers Predigers angedeutete Commission und Einräumung unsrer Kirchen uns Amtshalber anbefohlen, werden E. F. G. aus beygefügter Abschrift gnädig vernehmen.

Weil uns denn keine Neuerung bey Menschen Gedenken, noch daß wir den Catholischen in währender Uebung A. C. im wenigsten was entwendet hätten, nicht kann beygebracht werden; sondern daß unsre Vorfahren gedachter A. C. unter Kaiserl. Maj. Ferdinand I. hochseligen Andenkens neben dem Pfandschilling der Herrschaft Neustadt gehabt, auch von J. M. den nachfolgenden röm. K. u. K. in Böhmen bis auf gegenwärtige Zeit des gehaltnen Pfandschillings, wie auch darauf erfolgten Erbkaufs geruhiglich dabey gnädigst erhalten worden, wie nicht weniger

weniger der allgemeine Maj. Brief und Churſächsiſche Accord mit gnädigſtem Belieben jetziger kaiſerlichen Maj. uns darin beſtätigen thut.

Alſo bewendet an E. F. G. als des K. O. A. Verwaltern in O. und N. Schleſien unſer allerſeits der ganzen Gemeinde zu Neuſtadt und eines jeden inſonderheit unterthäniges und gehorſames Bitten, dieſelben geruhen gnädig O. A. halben unſern auch gnädigen Hrn. Landshauptmann dahin zu ermahnen, daß wir mit angedeuteter Religionscommiſſion und was demſelben anhängig, möchten verſchonet bleiben. Wir ſind des gehorſamſten Erbittens, da es von nöten unſerm langgehabten und von unſern Vorfahren geruhiglich auf uns gelangten Religionspoſſeß bei unſerm gnädigſten Erzherzog und Landesfürſten, ja auch vor J. R. K. M. in gehorſamſter Demuth ausführlicher zu produciren und unzweiflich weiter gnädigſten Schuß darüber erlangen. Weilen denn dieſes unſer demütiges Bitten hoffentlich nicht unbillig, auch wider den ſchuldigen Gehorſam unſrer höchſten Landesobrigkeit nicht laufen thut; alſo getröſten wir uns in dieſem Paſſu gnädiger O. A. Willfährigkeit. Das ſind nun E. F. G. wir in gehorſamſter Demuth hinwiederum zu verdienen befließen

E. F. G.

Oberamtsgehorſame

Rath und ganze Gemeinde zur Neuſtadt ſamt und ſonders Opplisch. Fürſtenth.

Neuſtädt. Rel. Act. Vol. I. f. 12.

3. Des

3.

Des K. O. A. Intervention für die Neuſtädter.

Von Gottes Gnaden George Rudolph Herzog in Schleſien zur Liegniz, Brieg und Goldberg ꝛc. Unſre Gunſt! Wohlgebohrner ꝛc. Wir geben Ihm durch den Einſchluß mit mehrerm zu vernehmen was an Uns in tragender O. A. Verwaltung N. Rathmanne und ganze Gemeinde zur Neuſtadt in O. Schleſien wegen des Exercitii A. C. darinnen ihnen anitzo Einhalt gethan werden wollte, ganz beweglichen gelangen laſſen. Wenn wir denn bei J. K. u. K. M. in nachtragender O. A. Verwaltung auch dahin verbunden, wie des ganzen Landes alſo eines und des andern Orts erlangte und wohlhergebrachte Privilegia und Freiheiten in gebührender Acht zu halten; gerügte Stadt auch ſelbſten allerunterthänigſt und gehorſamſt ſolche vor Menſchen Gedenken erlangte Conceſſion und ruhige Poſſeſſion derſelben von J. D. Dero gnädigſtem Erzherzoge und Landesfürſten oder J. M. ſelbſten auszuführen ſich anerbieten thut: als wollen wir hoffen, es werde der Herr dieſe unſre O. A. Erinnerung nicht ungleich bemerken.

Gelanget derowegen unſer gebührliches Ermahnen für die Perſonen günſtiges Geſinnen an den Herrn er wolle gemeldte Stadt mit vorhabender Commiſſion zu Einziehung und Aendrung der Kirchen verſchonen, und bis zu J. K. M. welche ſie hierüber anzuflehen gemeinet, einkommender allergn. Reſolution in ruhiger Uebung verbleiben laſſen. Maßen wir denn nicht zweifeln, J. M. dieſen Ort und das ganze Land Schleſien bey dem wohlerlangten und von Ihr ſelbſt confirmirten Maj. Br. zu ſchüzen, allergn. geruhen werden. Dabey

wir

wir dem Herrn mit günstigem Willen zu allem Guten wohlbeygethan verbleiben. Geben auf unserm Hause Rosenow d. 12 Nov. 1625.

George Rudolph.

Neust. Relig. Act. Vol. I. f. 16.

4.

Der Neustädter Schreiben an den Landshauptmann wider die angedrohte Religionscommission.

Wohlgebohrner Freyherr ꝛc. Und demnach gnädiger Herr, wir unterschiedlich, besonders aber neulich durch unsern Rathsfreund Jacob Treptau berichtet worden, samt E. G. die Aendrung unsrer Evangelischen Religion allhier gerne sehen möchten, und dessentwegen entweder an uns zu schreiben oder aber mit etlichen Patribus einzukommen gemeint wären. Als haben hierauf wir E. G. dieser Gelegenheit zu behelligen und um gnädigen Frieden zu bitten nicht unterlassen können. Sintemahl E. G. unverborgen, in was jämmerlichem Zustand unser etlichen Jahren anfänglich zwar durch die grausame Pest, nachmals aber durch das unversehne Kriegswesen und denn vollends durch die darauf gefolgte schröckliche Feuersbrunst dieser unser armer Ort gerathen.

Wodurch denn viel arme Witwen und Wayse gemacht, die ganze Bürgerschaft bey ihrer bekannten und beständigen Treue äußerst ausgezehret, und was noch übrig blieben durchs Feuer hingenommen, und also aller Wohlstand (da je einer hier gewesen) beides des gemeinen und Privatwesens in die Asche gelegt worden, in Ansehung daß einer neben dem andern in Grund verderbt, Schulden und allerhand große Verwirrungen wie-

wieder Willen eingeschlichen und bey Continuirung dieser bösen Zeit noch zu keiner Richtigkeit gelangen mögen. Denn ob wir wohl gehoffet, unsrer höchsten Obrigkeit gnädige Intention und Ausschreiben bey den Hr. F. u. St. wie auch diesem Lande um was großes sollte gefruchtet haben, so ist doch zur Zeit noch wenig erfolgt. Von uns selber aber aus diesem verworrnen Zustande uns zu wirken, will sehr schwer und langsam hergehen. Da wir nun über dieses wieder alles Hoffen und Verschulden von jemanden in unserm Gewissen und langgehabten christlicher Religion solten betrübt und angefochten werden, würde nicht allein Männiglich dieses Orts hierüber höchlich bestürzt werden, und einer neben dem andern in größre Verwirrung gerathen, sondern auch die berührte große Unrichtigkeiten, gehäufte Schulden-Last, und was diesem weiter anhängig, würden unbetrachtet, unerörtert und unabgeführt, ja dieses arme Oertel ewiglich in seiner Asche sizen bleiben, wie zu des ganzen Landes Schaden also nicht weniger unsrer höchsten Obrigkeit Interesse Schwindung.

Gelanget derowegen an E. G. als unsern gnädigen Landshauptmann, dem wir nächst Gott und unsrer höchsten Obrigkeit jedesmahl mit aller Treue und Amtsgehorsam gebührlich entgegen gegangen, unser um Gotteswillen demütiges Bitten, Sie geruhen uns zu gnädigem Amtsschuz zu fassen, und nicht zuzulassen, daß wir bey so beschafnem überjämmerlichem Zustand durch jemanden unsrer friedlichen Religion betrübt und verunruhiget werden möchten, damit wir uns doch wieder etlicher maßen erholen und nachmahlen unsrer höchsten Obrigkeit unsre unterthänigste Schuldigkeit ablegen mögen.

Welches (da wir in diesem Passu E. G. Schuz erfreulich empfinden) mit wirklicher Dankbarkeit neben gebührlichem Gehorsam wir sämtlich zu verdienen nicht

vergessen wollen. E. G. hierbey göttlicher Gnadenwaltung wohl empfehlende. Neustadt d. 26 Januar 1629.

Praesent. zu Neukirch d. 6 Febr. 1629.

Neust. Relig. Act. Vol. I. f. 27.

5.

Schreiben an den Burggrafen von Dohna, die Reformation von Neustadt abzuwenden.

Extract: Nächstbey aber sollen E. G. wir wehmüthig nicht bergen, wie daß uns von verschiednen Orten zukommen samt sollte dieß unser abgebrandtes Städtlein unversehens mit Kriegsvolk belegt und zur Religions Reformation (davon uns doch bis dato das wenigste nicht zukommen und angedeutet worden) beleget werden, worüber denn unsre arme und zuvor in Grund verderbte Burgerschaft höchlichen erschrocken und bestürzt. Nun wissen wir uns ja nicht zu bescheiden, womit wir so wohl einen harten Stoß um jemand verdient haben sollten. Es ist auch E. G. unser elender Zustand, darein wir wieder unser Verschulden gerathen, wie auch die alhier ungerühmte, jedoch beständige Treue, so wir je und allewege unsrer höchsten Obrigkeit, dem Lande, Ew. Gnaden, und Deroselben löblichen Regiment, nach aller Möglichkeit erwiesen haben, genugsam bekannt, wie wir denn auch ferner darinnen zu beharren wie schuldig, also gänzlichen gemeinet seyn. Daß also dannenhero, ob Gott will, niemand etwas Böses oder Verdächtiges von uns muthmaßen, vielweniger mit Wahrheit reden kan. Zudem so haben wir ja auch in dieser beschwerlichen Zeit, da wir nirgend keinen Nachlaß in so viel Steuerresten erlangen mögen, uns gleichwohl äußerst dahin

dahin bemühet, daß wir dieselben mit anderwerts aufgenommenen Interessen Geldern gänzlichen zu Dato ohne einigen Hinterrest abgeführt und gut gemacht. Welches vielleicht von vielen, so wohl dergleichen Elend weit nicht ausgestanden, nicht mag beschehen seyn. Zumahl gebrauchen wir auch uns zu dieser Zeit keiner Kirchen, so jemals den Catholischen zugestanden wären, sondern behelfen uns einig und allein mit demjenigen kleinen Begräbnißkirchel, welches wir durch allgemeine Contribution der Burgerschaft von Grund auf selbst erbauet. Und weil wir überdieß mit unserm zweyjährigen Stadträgtungen, Rathswahl und hinterstelligen Schutzgeldern nacher Hof zu kommen angemahnet worden, alda wir auch unsre Schuldigkeit zu den Füßen J. königl. Maj. ehesten ablegen, und Dero gnädigsten Willen uns allergehorsamst unterwerffen wollen.

Als gelanget an E. G. unsern jedesmahl gnädigen Herrn, unser um Gottes willen demütiges Bitten Sie geruhen uns zu Dero gnädigen Schuz zu fassen, unser gnädig zu verschonen, und nicht zu verstatten, daß wir durch Jemanden in unsrer Armuth und Gewissen gewaltsamer Weise möchten beläſtiget oder betrübt werden. Damit wir doch aus der großen Verwirrung, Schuldwesen und Brandschaden beymählig uns wiederum erholen; und wie der höchsten Obrigkeit, also nicht weniger E. G. und dem Lande unsre Schuldigkeit leisten möchten. Welches wir in Unterthänigkeit erkennen, höchlich nachrühmen und möglichster Dankbarkeit uns zu erhalten, nimmermehr vergessen wollen. E. G. in den Schutz des Allmächtigen ꝛc. Datum Neustadt d. 27 Januar 1629.

Ew. Gnaden

Unterthänige und gehorsame

Bürgermeister und Rathmanne

der Stadt Neustadt.

Summarischer Bericht etlicher Sachen so von an. 1616 in nachfolgenden Jahren sich zu Neustadt in Oberschlesien, und sonders mit mir Jacob Treptau dabey begeben und zugetragen, mit glaubwürdigen Abschriften der Originalien. MSt. f. 86. Neustädt. Rel. Vol. I. f. 29.

6.

Supplication an den König Ferdinand 3. wegen der Reformation zu Neustadt.

Durchlauchtigster ꝛc. Ew. königl. Maj. in tiefster Demuth anzufliehen haben wir arme hochbetrübte Leute nothdränglich nicht umgehen können Deroselben allerunterthänigst vortragende: wie daß gleich als wir unsre Jahres Rägtungen abgegeben, die Rathswahl vollzogen, und solche mit einander gehorsamst nacher Hofe zu befördern, geschlossen, bald darauf folgenden Tag als den 9 huj. auf ertheilte Audienz Hr. Obristen zu Dohnau dessen Hofstadt, heute dato aber der Capitain la Mordi gleich unter der Amtspredigt mit einem starken Fähnlein Fußvolk bey uns unversehens einquartiret, sonder Zweifel, wie sie andrer Orten gethan auch bey uns die Religionsändrung vorzunehmen. Maßen wir denn alsobald unsre bis daher gehabte Prediger, welche von dem Fußvolke Tag und Nacht übel tractiret worden, zu Verhütung mehrer Gefahr abschaffen müssen, und unser von der Bürgerschaft selbst erbautes Kirchlein (weil unsre auch eigentliche Pfarrkirche d. 5 Julii 1627. durch die allgemeine Stadtbrunst ganz zu Grunde gangen) sperren. Welches schnelle und harte Procedere wir zwar niemals verdienet, weniger besorget; auch zu wieder deren von unterschiedlichen römischen Kaisern und Königen zu Böheimb bis zu Dato uns hierüber allergnädigst beschehnen Begnadungen und Schuzes, und

und außer Zweifel gnädigstem Willen und Vorwissen E. K. M. lauffen thut, und also uns, die wir auf das ausgestandne große Elend uns aller Ergötzlichkeit zu getrösten und zu erfreuen haben sollten; im Gegentheile noch mehr Betrübniß zu und angefüget werden will. Da doch dagegen unsrer höchsten und nachgehenden ordentlichen Obrigkeiten, wir uns niemals anders als treu und gewährlich erwiesen, wie solches von männiglichen bezeigt wird, und sonderlich unser von dem hochlöbl. Hause Oesterreich wohl erworbne Proprietät vornämlich zu desselben und dessen getreuen Officieren Angelegenheiten in aller Unterthänigkeit vielfältig angewendet, maßen denn für die R. K. M. wir auch um eine ansehnliche Bürgschaft haften: darneben aber in unsrer bekannten und in Gottes heiligem Worte wohlgegründeten Glaubensübung zu unsrer ungezweifelten Seligkeit ohn allen Anstoß und Eintrag, nunmehr nahend in die hundert Jahre still und friedlichen verblieben, und dabey jedesmahl in gehorsamster Unterthänigkeit willig und geduldig alles daßjenige vertragen, was uns das wiederwärtige Glück zugebracht und unsre Schuldigkeit erfodert hat.

Denn einmahl sind wir nunmehr von 4. abgeschiedenen Römischen Kaisern, Königen zu Böheimb und Obristen Herzogen in Schlesien aller hochlob seligsten Angedenkens bey richtigem Possess unsrer Kirchen und freyen Exercitio der reinen evangelischen Religion, so mit der ungeänderten A. C. allerdings übereinstimmet allergnädigst gehalten und geschüzt worden. Welchen Possess denn Exercitium Religionis und besonders an Kirchen und Kirchlehen von unsrer vorhergeweßnen Landesfürstlichen Obrigkeit wohl erlangtes eigenthümliches Recht durch höchstgedachte K. u. K. M. Rudolph 2. wie in dem kaiserl. Urbario zu lesen uns zugeeignet, durch den allgemeinen dem Lande Schlesien a. 1609. ertheil-

theilten Maj. Br. noch weiter befestiget, auch noch förderst vermittelst dessen im Namen iezt regierenden kaiserl. Maj. unsers allergn. K. K. und H. durch Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen getrofnen Accordo und hernach unterschiedlich publicirte kaiserl. Assecurationes zum Ueberfluß bestättiget worden. Welches alles wir auch mit keiner Uebelthat verwirket, noch hoffentlich uns verlustig gemacht haben. Im Falle wir nun hierüber in unserm Gewissen dergestalt bekümmert, und durch ein so schnelles Procedere irre gemacht werden solten, würde gewißlich Jedermann unter uns Muth und Hände sinken lassen. Und wie die große Verwirrungen, welche die auf einander gefolgte Pest, Theurung, Krieg und Feuersbrunst beym Rathhause verursacht, unverrichtet; also dieß noch schlecht reparirte und wieder erbaute Städtlein meistens in seiner Asche sizen und erliegen bleiben nicht ohne des Landes, ja E. königl. Maj. eigne Interesse Schwindung, dessen wir denn Exempel an unsern Benachbarten haben, welche durch diese schnelle und harte Aenderung der Religion aniezo des gröstен theils mehr Menschen Schatten, als Menschen seyn, Haß gegen sich selbsten und Ueberdruß ihres elenden Lebens in unverwindlicher Schwermuth ihres Gewissens mit sich herummer tragen.

Als gelanget an E. K. M. unser um Gottes willen allergehorsamstes Flehen und Bitten E. K. M. geruhen uns doch dieses Zwanges zu befreien, und bey unserm bekannten Religions Exercitio gnädigst fürder zu lassen: oder ja, da je E. K. M. gnädigst entschlossen, uns Dero jederzeit gehorsamste und gewierigste Unterthanen mit mehr besagter Religion länger nicht zu dulden, wir denen in Böhmen, Mähren und anderswo beschehen, in gemeßner Frist, entweder sich freiwillig derselben zu bequemen, oder sich hinweg zu ziehen in königl. Gnaden zu erlauben. Indessen aber uns zu Dero gnädigstem

digstem Schuz fassen und nicht zu verstatten, daß Jemand was gewaltthätiges zu unsrer gänzlichen Ruinirung mit uns beginne oder vornehme, damit wir unser Gewissen unbetrübt erhalten, und das beschwerte Schuldwesen wider zur Richtigkeit bringen mögen. Welche besondre königl. Gnade der Allerhöchste Gott, als der rechte und einige Glaubens Prüfer E. K. M. nicht wird unvergolten lassen: und wir werden solches die ganze Zeit unsers Lebens unterthänigst zu erkennen unvergessen halten. E. K. M. in den Schuz des Allerhöchsten, uns ärmste aber zu Dero königl. Gnade und Erbarmniß treulichst und unterthänigst empfehlende. Datum Neustadt d. 11. Febr. 1629.

E. K. M.

Allerunterthänigste und Gehorsamste

Bürgermeister, Rath, Adjuncten, Schöppen und Aeltesten für sich und im Namen der ganzen Gemeinde.

Summarischer Bericht ꝛc.

7.

Revers,
Der den Neustädtern durch Beihülfe Lichtensteinischer Soldaten abgedrungen worden.

Wir Bürgermeister und Rathmanne nebenst Schöppen, Aeltesten, Geschwornen, Oberhandwerks Meistern vor uns und im Namen aller Zünfte und Zechen der ganzen Bürgerschaft und Communion der Stadt Neustadt bekennen hiermit öffentlich:

Demnach wir allesamt durch Erleuchtung der heiligen (göttlichen Buckisch) Dreyfaltigkeit den wahren allein seligmachenden uralten Römischen Catholischen und Apostolischen Glauben und Religion freiwillig amplectirt und angenommen, und daß wir daben nicht allein die Zeit unsers Lebens standhaftig verbleiben, sondern auch dieselbe auf unsre Posterität und Nachkommende zu bringen eifrig bedacht seyn wollen. Welchem wir denn anstatt des Hoch und Wohlgebohrnen Herrn, Hr. Karl Hannibal, Burggrafen zu Dohnaw, Herrn auf Wartenberg (Bralin und Goschüz B.) R. K. M. (Geheimden Raths B.) und General Obristen in Schlesien durch Handgegebne Treu und Angelobung dem Hrn. Wolfgango Cygneo Priestern der Societät Jesu zu Ollmüz heunt Dato wirklich zu folgen versprochen. Damit aber solches also um so vielmehr fort und in das Werk gestellet werden möge. So haben wir freiwillig zur Gezeugniß unsers wohl eingefaßten Gemüths und Eifers, so wie zu der erkannten christlichen (catholischen B.) Religion tragen, deßgleichen gegen der R. K. M. unsern allergnädigsten Kaiser, König und Herrn allerunterthänigsten Devotion (jedoch bis auf höchstgedachter K. M. allergnädigsten Ratification) dieses wohlgemeinte Statutum und Schluß gemacht, daß nunmehro und hinführo in, bei, und um die Stadt Niemanden das Jus municipale conferirt, keiner zum Burger und Einwohner, wie auch auf den zu gemeiner Stadt gehörigen Dorfschaften auf und angenommen, noch geduldet werden soll: er sei denn der wahren christlichen uralten Römischen (catholischen B.) und Apostolischen Religion zugethan, und wer solches nicht mit Profitirung seines catholischen Glaubens durch die Beichte und heilige Communion, oder da er ein Fremder, durch die ordentlichen catholischen Magistrats und Obrigkeits Testimonia und Zeugnuß gnungsamb verificiret und erwiesen haben würde. Wir

Wir wollen auch innen und umb die Stadt gute Disciplin und Aufachtung geben und halten lassen, damit hinführo und inskünftige das wenigste nicht wieder höchstermeldte (J. K. M. noch wider die uralte catholische B.) Religion, bei welcher wir obgesagter massen (ganz B.) eifrig und standhaftig halten und verbleiben wollen, attentirt und vorgenommen werde.

Und da niemand etwa darwider was attendire oder vorzunehmen und beginnen sich solte gelüsten lassen, so soll gegen denen muthwilligen Frevlern und Verbrechern mit unabläßiger Strafe zu männiglichs Abscheu procedirt und verfahren werden.

Dessen zu wahrer (mehrer B.) Versicherung stet, fest und unverbrüchlichen Haltung, haben wir unser des Raths so wohl aller Zünften und Zechen gewöhnliches Insiegel hierauf gedruckt. Geschehen zu Neustadt A. 1629. d. 18. Febr.

Daß diese Abschrift aus denen bei der Amtskanzlei der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor befindlichen Originalien von Wort zu Wort abgeschrieben, ist zu Beglaubigung dessen Ihro Gnaden Hr. Landes Amtsverwalters Insiegel hiervor gedrukt worden. Oppeln d. 18. Mart. 1659.

L. S.

Ex Cancellaria Oppolienſi.

Neustädt. Rel. Act. Vol. I. f. 31. Buckisch Rel. Act. Vol. V. c. XII. m. 7. Summarischer Bericht ꝛc.

Verschiedne mit dieser vidimirten Copie verglichne Abschriften haben einige, wiewohl unerhebliche Varianten.

8.

Protestation der Neustädter bey dem Magistrat gegen diesen Revers.

Extract: Obwohl nicht ohne daß uns verwichner Zeit unsre aus gutem Grunde beliebte und über Menschengedenken ruhiglich geübte Christliche Religion durch Kriegesgewalt gehemmet, auch ein vorgeschriebner Revers, daß wir uns solcher ganz begeben solten, zu besiegeln anbefohlen, und abgedrungen worden. So werden doch die Herren sammt und sonders guter maßen darneben sich erinnern, mit was vor vielfältigem Depreciren, Flehen und Thränen die damalige Rathspersonen dawider protestiret; auch vernünftig bey sich erachten, welche eine hohe schwere und gefährliche Sache es sey die Religion an einem Orte zu ändern, die armen Gewissen zu turbiren und den Leuten einen neuen Glauben einzunötigen. Wollen nicht sagen, daß die rechte Religion aus dergleichen Proceduren, Zwang und Steckung Handels und Wandels gar schwerlich abzusehen sey. Item nicht wie schimpflich und hönisch hievon durchs ganze Land auch von altcatholischen Leuten, so Vernunft haben, geredet wird. Und welch einen üblen Nachklang die kurze Zeit daher diese vorhin überall wohl gehörte und geliebte Stadt deßentwegen überkommen. Indem wir, die wir noch vor gar weniger Zeit sämmtlich und ohne Exception der Evangelischen Lehre beygethan geweßt, auch vor vielen andern einen besondern Eifer darzu von uns haben rühmen lassen, und nunmehro so geschwinde fast wieder die Natur verkehret, und also einer den andern gleichsam auf der Post und wieder sein eigen Gewissen (nicht ohne merklichen Schein der Sünde in den heiligen Geist) zu dem treibet, das er selber noch niemals hat können verstehen,

hen, oder um und an vor recht erkennen und halten lernen. Womit wir doch denjenigen, die sich ungezwungen vielleicht darein finden im wenigsten nichts zu wieder meinen. Auch an seinen Ort hinstellen, daß die Meisten derer, so sich von noth wegen äußerlich bequemet, einen Weg als den andern zum vorigen Glauben innerlich sich bequemen, und solchen wohl vermuthlich, daß sie ihn niemals recht gefasset, nimmermehr fahren lassen werden.

Nur erinnern E. E. R. noch dieses daß gleichwohl keine junge Leute (alter wohlverhaltner und verdienter Bürger zu geschweigen) die sich Lust zu nähren hätten, und die vor Zeiten wegen des Müßiggangs übel wären angesehen und gebührlich besprochen worden, auf diese Weise wieder ihren Willen zu feyren und zu faullenzen angewöhnet werden. Welches, obs zur gemeinen Stadt Aufnehmen und Nutzen gereicht kein Vernünftiger bey sich befinden wird. Denn hintangesetzt daß dieses auch politisch guten Sitten zu wider, so werden ja daneben die meisten, so sonsten nichts vorzusetzen haben mit ihren Weib und Kind in die äußerste Armuth hierdurch gesetzt, da es denn so leer nicht abgehen kann, es muß schon ein andrer, der ihnen etwas getrauet (darunter zumahl nicht wenig arme Waisen) Haare neben ihnen lassen.

Andrer Inconvenientien und sonderlich der Interesse, so der gemeine Fiscus künftig von dieser Veränderung haben möchte, unerwähnet. Dannenhero wir nun der tröstlichen Hoffnung leben ein E. R. diese unser gehorsame Bitte und schuldige Anerinnerung im besten vermerken; eines und anders und ganz aber förderst wie weit ihr Amt und Zwang in diesem Passu sich erstrecke, reiflich und wohl erwegen, so viel aus innerstem Herzen der armen geängsteten Leute gen Himmel steigende Seufzer, die endlich diesem Orte nichts gutes

caussiren möchten, wie auch sonst allerhand Mißverstand unter uns lieber verhüten, und dagegen neben ihren Zugegebnen ihre Rathschläge und Thun allermöglichst dahin richten werden, hiermit diese Stadt und Burgerschaft bey ihrer obgeregten Freyheit und Privilegien erhalten, einer gleich dem andern und also ein jedweder an seinem Orte, wie vor diesem auch hinfürder derselben sich erfreuen, seines habenden Rechtens ungeirret genüßen, und auf so vielfältig ausgestandnes Unglück, bey jetzigen ohne dieß sehr elenden und schweren Zeiten möglich wiederum erholen, es auch künftig gegen Gott und jederman, sonderlich aber der lieben Posterität möge zu verantworten seyn ꝛc. Neustadt d. 26 Sept. an. 1631.

War unterschrieben und besiegelt von 29 Personen.

Neustädt. Rel. Act. Vol. I. f. 61.

9.

Der evangelischen neustädter, Supplication an das K. O. A.

Durchlauchtigster ꝛc. E. F. G. als das hochlöbl. K. O. A. in O. u. N. Schlesien in aller Demuth anzufliehen hat uns arme bedrängte Leute die unumgangliche Noth verursacht und getrieben. Indem von E. E. R. der Stadt Neustadt als unsrer vorgesetzten Obrigkeit (so doch neben uns vor der Zeit zur A. C. ganz eifrig sich bekennet) wir nicht allein des gröstен Theils diese Jahre daher unterschieden um daß wir uns zur röm. cathol. Religion von Gott und Gewissens wegen nicht verstehen, oder aber wie andre zu äußerlichem Schein dieselbe simuliren können mit sonsten unverdienten

ten Gefängniß beleget, item uns alle Urbar und Handwerke geleget (dabey wir uns doch nichts destoweniger gleich den andern, die sich die Zeit her unsers Schadens zu ihrem besondern Frommen wieder nachbarlich erfreuet, mit anbefohlner Abgebung aller und jeder Anlagen und Steuren, wie auch unbeschwerter Behausung der allhier einquartirten Soldaten jederzeit in Geduld gehorsamst verhalten) sondern auch jetzo von neuem zum Ueberfluß anbefohlen worden uns entweder zu obgesagter cathol. Religion inner 8 Tage vom 17 April an zu bequemen, oder nach Ausgang derselben unsre Häuser zuzuschlagen, daneben doch einen und den andern Weg die darauf ergehende Steuren gut zu machen und also dieser Stadt alsobalden uns gänzlich zu begeben.

Ob wir nun wohl nicht wissen auch uns keinesweges einbilden können daß dieses also der R. K. und zu H. u. B. K. M. als unser allerhöchsten allergn. Obrigkeit, deren denn unser ungerühmte allerunterthänigste schuldigste Treu und darüber vielfältig ausgestandnes großes Unglück gründlich bekannt endlicher und eigentlicher Wille seyn solle, wie wir denn in Wahrheit weder allgemeinen noch sonderbaren Befehl deswegen jemals gesehen haben; darneben auch sehr zweifeln ob ein hiesiger Rath der kaiserl. Instruction und Beschaffenheit dieses Ortes nach berechtiget ehrliche und sonder Ruhm wohlverhaltene (darunter viel 60 und mehr jährige theils auch gewesne Rathsverwandte) Bürger eigenmächtig auszuschaffen und dadurch dieß vorhin ziemlich erödete Städtel vollends ganz zu Grunde zu richten: ungeachtet unsre liebe gottselige Vorfahren zu Erkauffung dieser Stadt und Zugehörung (andrer von uns theils uns, theils den unsrigen diesem Orte geleisteten vieljährigen treuen Dienste zu geschweigen) an ihrer Mühe und Kosten nicht erwinden lassen auch vielleicht ihm und uns ihren Nachkommenden zu gut ein solches gethan, desgleichen

gleichen sich viel, die so hart auf unsre Austreibung dringen, nicht werden zu rühmen haben. Da wir nun das Unsrige, so etliche unter der Burger- und Bauerschaft außen stehen haben, erheben, andre aber unser verschuldete Hütlein, die wir von unsrer wenigen und armen Ueberbleibung und dem darauf erfolgten großen Brande etwas wieder aufgebauet, an wehren und sonst allerhand Richtigkeit befördern könnten: sintemahl mit gar leeren Händen und außer besagter Richtigkeit in die Fremde zu ziehen uns ganz schwer und bekümmert auch fast nachtheilig fallen will.

So ist und gelanget derowegen an E. F. G. unser ganz gehorsames und unterthäniges Bitten, E. F. G. uns mit fürstl. kräftiger Intercession an die zu H. u. B. K. M. Ferdinand III. unsern gnädigsten König, Landesfürsten und Herrn beyzuspringen in F. G. geruhen wollen, hiermit die an J. M. uns von E. E. R. an die Hand gegebne Supplication in königl. Gnaden anzusehen und wir arme und gröstentheils vorhin am zeitlichen sehr entblößte Leutlein ungeirret mit unverletztem Gewissen bey dem Unsrigen allhier verbleiben: oder aber, da wir solches über unser festes Verhoffen nicht erhalten solten vor unsrer ganz unverdienten Ausjagung zu nothwendiger und daher vielfältig gebetner Richtigkeit gelangen mögen. E. F. G. damit göttlicher Gnaden ꝛc.

Unterschrieben von 45 Personen.

Neustädt. Rel. Act. Vol. I. f. 65.

10. Kai-

10.

Kaiserl. Resolution wodurch den Neustädtern die Religionsübung untersagt und den Prädicanten auszuschaffen anbefohlen wird.

Der R. K. auch zu H. u. B. K. M. unsers gnädigsten Herrns wegen denen von der Stadt Neustadt im Opplischen Fürstenthum gelegen anhero Abgeordneten hiermit anzudeuten, es wäre höchsterwählter J. K. M. die von ihnen überreichte das gesuchte Liberum Exercitium Religionis betreffende allerunterthänigste Supplication nach allen Umständen gehorsamst referirt und vorgetragen worden. Wenn denn J. K. M. wie in allen Dero Erbfürstenthümern auch des Orts es mit Kirchen und Schulen in dem vorigen Stande, wie es a. 1631 gewesen, wiederum allerdings restituirt und gesetzt allergn. wissen wollen;

Als werden sie und ihre Principales sich dawieder nicht zu setzen sondern gehorsamst zu accomodiren haben, und den bis dato unterm Prätext und Schein eines Medici daselbst aufgehaltnen Prädicanten (zum Fall er über Zuversicht sich alldorten noch befinden solte) alsobalden abzuschaffen. Im übrigen aber bey J. K. M. verordneten Landshauptmann der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor (dem dieselbe Dero allergn. endlichen Willen dießfalls albereit vergeoffenbaret) ferners Bescheides sich zu erholen und also darnach zu richten haben. Decretum per Imperator. Majest. in Consilio Bohemico. Ebersdorf d. 15 Sept. 1637.

Wilhelm Graf Slawata.

Albr. v. Colowrat.

Buckisch Relig. Act. Vol. V. c. XVI. m. 3.

11. Des

II.

Des Magistrats zu Neustadt Beschwerde über ihren Stadtpfarren beym Decano zu Neisse.

Hochwürdiger, WohlEdler, Hochgelehrter, insonders Hochgeehrter Herr Commissarius ꝛc.

Ew. Hochw. mit diesem kleinen Memorial freundlichen aufzuwarten und zu berichten, mögen wir nicht umgehen, wie daß vergangnen 18 Januar tit. Unser Herr Stadtpfarr unsern bestellten Schulcollegen Hr. Johann Wohlan zu uns aufs Rathhauß gesendet und vermelden lassen, weil der Neißer Jahrmarckt vorhanden, wir solten alda catholische Bücher einkauffen und den Kindern austheilen, denn er weiter nicht die kezerischen Bücher dulden könnte, widrigens wolte er dieselbe nehmen und öffentlich verbrennen.

Wenn denn wir unsers theils dieses gar gerne sehen und wünschen wolten die gesammte Burgerschaft sich der catholischen Religion accommodirte; so haben auf wohlgedachten Hrn. Pfarrers Anbringen ihme hierauf diese mündliche Resolution beybringen lassen dieweil der Fiscus ganz erschöpft, und wir anderwerts von den Creditoren stark angemahnet, von dem löblichen Ausschuß auch dahin erbeten worden, den Hr. Pfarr dahin zu bitten, hierin noch in etwas zu conniviren, denn die Jugend durch dieses Mittel aus der Schulen gezogen werden möchte: von wohlgedachten Hr. Pfarr aber gar passionirte Antwort erhalten: er könnte länger nicht zusehen, dieweil ihm von seinem Hrn. Commissario zugeschrieben würde, er wäre in Erbauung der Religion nachläßig, wartet mehr seines Bauchs und des Beutels, denn der Religion, ja könnte von uns keine Attestation erhalten, derowegen thäte er anders nicht, so bald

bald er ausgehen könnte, wolte er die Bücher öffentlich verbrennen. Ob nun durch dieses Mittel die Religion erbauet würde, wollen Ew. Hochw. Dero hochvernünftigen Discretion anheimb gestellet haben.

2do haben bey wohlgedachtem Hr. Pfarr bitten und freundlich suchen lassen, weil ihm gut wissende seyn würde, daß er den Seiffensieder wegen begangnen Adulterii eine Kirchenstrafe von 140 Thlr. wie uns der Seiffensieder selbst berichtet auferlegt, auch von ihm abgeführet worden, wohin denn solche Strafe verwendet, hat er uns diese Resolution ertheilen lassen; daß solche Strafe bemeldten Seiffensieder er nicht auferlegt, sondern tit. sein Hr. Commissarius, und daß hierinnen diese Disposition geschehen: 50 Thlr. wären J. H. F. Durchl. als Bischof assignirt, 30 Thlr. der Kirchen und 30 Thlr. Hrn. Pfarrer ob nun wohl der Seiffensieder ihm ein mehrers gegeben, wäre darum geschehen, daß er ihn nicht öffentlich promulgirt und mehrer confundirt, dieses würde ihn niemand nehmen. Derowegen Ew. Hochw. freundlichen bitten den Hrn. Pfarrer dahin zu bescheiden daß er uns in unserm Recht, weilen sonst alles zur Kirchen der Möglichkeit nach verschaffen, nicht eingreiffe, sondern das Geld, was der Kirche zuständig ausfolgen lasse, weilen er sich klar angeben er müste vor diese 30 Thlr. der Kirchen etwas zum Gedächtnis davon schicken, ob er nun Collator und Pfarrer, wollen solches Ew. Hochw. zu erkennen geben: alldie weilen denn wir dießfals in unsrer habenden Collatur prägravirt worden.

Als bitten Ew. Hochw. Sie geruhen wie in einem also dem andern Punkt ihm solches gebührlichen abschaffen und dahin bescheiden, hiermit er sich freundlicher comportire, die Religion mit Glimpf befördre, und

nicht mit solcher importunität, wie er uns klar entbitten lassen: Gott solte ihm nur noch einmal auf die Kanzel helffen, er wolle schon reden, es möchte Kunzen oder Heinzen, Petern oder Pauln verdrüßen. Ob nun dieses Einigkeit und Religion erbauet wollen Ew. Hochw. hochvernünftig urtheilen lassen. So Ew. Hochw. wohlmeinende beyzubringen nicht umgehen sollen. Neustadt d. 26 Jan. 1646.

Dienstschuldigste

Burgermeister und Rathmanne der Stadt Neustadt.

Dem Hochwürdigen, WohlEdlen und Hochgelehrten Herrn Simoni Wenceslao Lachnet von Hoettenberg Philosophiae Doctori. J. H. F. D. Caroli Ferdinandi Prinzens zu Polen und Schweden, Bischoffes zu Breßlau Commissario in Spiritualibus, wie auch zu S. Joan und Nicolai in Neiß Decano.

Neustädt. Rel. Act. Vol. I. fol. 121.

12.

Johannis Casimirs königl. Rescript daß alle Stadtämter mit Personen von beyden Religionen sollen besetzt werden.

Wir Johannes Casimirus von Gottes Gnaden König in Pohlen, Großfürst in Littauen, Reußen, Preußen, Maßawen, Samayten, Lifland, Smolensko und Czernichaw, der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor in

in Schlesien Herzog; wie auch der Schweden, Goten und Wenden Erbkönig; Fügen hierdurch öffentlich jedermänniglichen, insonderheit aber denen daran gelegen kund und zu wissen, daß uns von gesamten angesetzten Unsern getreuen Inwohnern und Mitbürgern der Evangelischen Religion unsrer Stadt Neustadt, gehorsamst beygebracht worden ist, wie daß erst benannte Stadt durch bisherige geführte Regierung in tiefe Schuldenlast gerathen sey: damit nun aber sie solchen ferner entgehen und zu vorigem Vigor und Wohlstande gelangen möchte, haben Sie uns um gnädigste Verwilligung, daß sie so wohl als die Catholischen, nach Qualitäten zu Aembtern gebraucht, in den Rath gezogen und bey ihren habenden Privilegiis geschützet werden möchten, gehorsamst angeflehet. Indem wir nun dieses ihr unterthänigst und gehorsamstes Petitum nach sattsamer und reiffer Ponderirung daß es nämlich zur Conservation des allgemeinen Nutzens gereichet, gnädigst placidiret. Als befehlen wir hierdurch und kraft dessen allen und jeden so wohl künftig als gegenwärtig unserm Landshauptmann, Amtsverwesern, Oberregenten, und welch etwan was so obgedachte Stadt Neustadt concerniren thäte, committirt werden möchte, daß Sie selbige wohl beobachten, bey ihren Privilegiis schützen, handhaben, und den Rath und Aemter mit tauglichen und wohl qualificirten Subjectis beyder Religion besetzen und versehen, damit der Untergang mehr gedachter Stadt verhütet, und sie in vorigen Flor und Wohlstand könne gesetzt werden. Welchem ein jedweder Recht zu thun und Unsern gnädigsten Willen schuldigst und gehorsamste Folge hierin zu leisten wissen wird. Zu mehrer Urkund haben wir uns mit eigner Hand unterschrieben, und unser königl. Insiegel wissentlich anhangen lassen. So geschehen in unsrer Burg Craclaw

den 26 Monatstag Januarii des 1649. Unsrer Reiche des polnischen und schwedischen im ersten Jahr.

Joannes Casimirus Rex.

(L. S.) Præs. d. 11 Jun. 1649.

Neustädt. Relig. Act. Vol. I. f. 125.
Buckisch. Rel. Act. Vol. VI. c. II. m. 1.

13.

Der Kaiser Leopold untersagt den evangelischen Neustädtern das Burgerrecht.

Leopold! Demnach wir in gewisser Befindung uns gnädigst reflectiren, wie daß weiland unserm Hochgeehrtesten Anherrn Ferdinando II. höchstseligsten Angedenkens Burgermeister und Rath zur polnischen Neustadt freywillig und ohne Zwang, einen Revers, dessen Copia hierbey kommt, von sich gegeben, nicht allein selbst jederzeit bey der allein seligmachenden römischen catholischen Religion festiglich zu halten, sondern auch keinen, so der römischen Kirchen nicht zugethan zum Burger und Einwohner in oder außer der Stadt ihres Gebietes an und aufzunehmen. Wir aber nur bey angetretner Regierung vernehmen müssen daß solchem heilsamen Vornehmen und darüber gegebnen freywilligen Revers nicht nachgelebet, sondern mehr mit Annehmung der Uncatholischen bis anhero das Wiederspiel verübet worden seyn solle.

Hierumen so befehlen wir dir hiermit gnädigst daß du mehr gedachten Burgermeister und Rath solch ihr gethanen Versprechens gebührend erinnern und zu wirklicher Vollziehung dessen, wozu sie sich also anerboten und

KÖNIGLICHE UND UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK BRESLAU.

und kräftiglich verreversiret mit Nachdruck anhalten sollest. Maßen du denn recht zu thun und uns hierauf auch weitern Bericht zu erstatten wissen werdest. Geben in unsrer Stadt Wien den 1 Monatstag Martii im 1659. Unsrer Reiche des Römischen im 1 des Hungarischen im 4 und des Böhmischen im 3 Jahr.

Leopold.

Ad mandat. S. C. R. Majest. propr.

Johann Hertwigius Comes de Nostiz.

Franz Graf von Pötting.

An das Amt der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor. Praes. d. 11 Mart. 1659.

Neustädt. Rel. Act. Vol. II. f. 4.
Buckisch. Rel. Act. Vol. VI. c. VIII. m. 3.

14.

Supplication der evangelischen Neustädter an den Kaiser.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. E. K. M. haben wir fußfällig und in tiefster Unterthänigkeit vorzutragen wie daß der verschienenen 18 Martii von J. G. der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor Hrn. Landshauptmanne E. E. W. W. Rath der Stadt Polnisch Neustadt, von denselben aber hier wieder uns Ew. Maj. hierbey abschriftlich beygefügtes Rescript wegen Stabilirung der röm. cathol. Religion und Nichtannehmung der Evangelischen zum Burgerrecht vermöge derer A. 1629 von dem Rath und Gemeinde alhier dießfals ausgehändigten Reversalien insinuirt und wissend gemacht worden.

Nun müssen E. M. wir in Unterthänigkeit vorstellen daß ungeachtet dieser von E. M. pro fundamento gesetzte und vor richtig præsupponirte Revers mit dem Namen einer freyen und ungezwungnen Willkühr intitulirt, und daß der allhiesige Rath sammt der ganzen Gemeinde sich secundum eius tenorem der Religion halber proprio motu verbindlich gemacht, darinnen gemeldet, daß dennoch nicht weniger denn einiger freyer Wille hiebey gewesen, sondern vielmehr dazumalen præsenti mille periculorum terrore und durch zu vorhin unerhörte Schärfe der militarischen Execution die arme Stadt von dem Hrn. Burggrafen von Dohna (wie dem ganzen Rath und Männiglich bekannt) hierzu vi metuque gezwungen, die Siegel aber durch die neugesetzte Rathsherren und andre catholische Officianten renitentibus et contra dicentibus cæteris aufgedruckt worden. Gestalt denn nicht allein alsobald mit vielen heißen Thränen und Flehen selbiger Zeit Burgerschaft diesem wiedersprochen, sondern auch bey E. M. hochgeehrtesten Anherrn glorwürdigsten Andenkens den hierbey vorgelaufnen Zwang durch eine sonderlich abgefertigte Person nacher Hofe gehorsamst remonstriret und den feruorem et vigorem reformandi aller unterthänigst depreciret: der damalige und noch gehende catholische Magistrat aber so gar kein momentum hier aufgesetzt hat, daß weder denen Evangelischen die Annehmung zum Burgerrecht difficultiret nach dieses Reverssus und Reseruati (bey dessen Vorhaltung wir uns sonst wieder zu lassen Bedenken getragen haben würden) mit einigem Worte gedacht, sondern vielmehr von J. K. M. selbsten (wie solches denen Senatoribus bekannt) A. 1639 die zur gemeinen Stadt Aufnehmen dienende reception deren der röm. cathol. Rel. nicht zugethanen Burger dem Rath per expressum rescriptum mitgegeben, und

also bis ietzo in viridi obseruantia non sine notabili incremento ciuitatis gehalten worden.

Derowegen wir uns denn nicht versehen daß E. K. M. Uns die wir in treu beständigster Devotion das unsrige bey bisherigen Kriegsläuften bis ietzo mehr als andre dergleichen Communionen zugesetzt und voriger Jahre in Redimirung des Neustädtischen Dominii damals regierender K. M. Rudolpho II. christmildester Gedächtnis mit so großer unsrer Empfindlichkeit gehorsamst entgegen gegangen, wie auch in solcher Treu noch ferner bis auf den letzten Blutstropfen zu verharren gedenken, entweder durch Beängstigung unsers Gewissens oder Verstoßung von dem Unsrigen als den beyden härtesten Strafen der Welt unverdienter weise anzusehen intentionirt seyn werden, sondern wollen uns vielmehr unterthänigst getrösten E. M. werden denen, welche in den allgemeinen Troublen von ihrer Treue das wenigste nicht deflectirt, noch einigen Catholischen an ihren Religions Exercitio (wie deren ganze Priesterschaft und Obrigkeit uns gewissenhaft attestiren muß) im geringsten nicht geirret, auch der bey dem Osnabrüg und Münsterischen Frieden verwilligten und durch nachgehende allergn. kaiserl. Promessen versicherten Gewissens-Freyheit gleich andern Dero Erbfürstenthümern und Unterthanen (welche, ungeachtet von ihnen dergleichen und noch andre schärffere Reversalien ebenmäßig damals erzwungen, dennoch bey Besuchung des Gottesdienstes in benachbarten Orten und freyem Aufenthalt höchst rühmblich verbleiben) die kaiserl. Gnade und Hulde mit Hintansetzung dieses nichtigen Reverssus fähig seyn und uns nicht zum Exempel der von E. M. erzeigenden höchsten Ungnade und unverdienten Bestrafung ohne alle Schuld vor allen andern Städten verterben und verjagen lassen werden.

Allermaßen wir denn hierumb in allerunterth. Subjection seufzen und das dem hochlöbl. Opplischen Ambte der Landshauptmannschaft, von der aber unserm Stadtmagistrat die fernere Turbation und Procedur, welche ohne das præter intentionem E. M. allergn. aus obgedachten Rescript erscheinenden Willens, so allein dem ungültigen Revers nach von nicht fernerer Annehmung Evangelischer Burger redet, noch weiter auch auf unsern der Anwesenden Zwang extendiret werden würde, allergn. inhibiret werden möge, wehmütigst bitten, die wir Lebenslang seyn

E. K. M.

allerunterthänigste und gehorsamste

N. N. die gesamte Evangel. Bürgerschaft zur Opplischen Neustadt.

(L. S.) Ex Cancellaria Oppolienſi.

Neustädt. Rel. Act. Vol. II. f. 29.

15.

Kaiserl. Rescript an den Landshauptmann wegen des Burgerrechts und weggenommnen Geldes der Evangelischen Neustädter.

Leopold! Hochwohlgebohrner ꝛc. Uns ist gehorsamst referirt und vorgetragen worden, was uns Du wegen der Uncatholischen Burgerschaft zur polnischen Neustadt im Fürstenthum Oppeln vom 26 Apr. jüngst vorwichen unterthänigst berichtet hast. Wenn nun aber unsre allergn. Intention in dem de dato den 1 Mart. nächsthin an dich abgelaßnen gnädigsten Rescript nicht dahin gerichtet gewesen daß in Religions Sachen der Zeit

Zeit etwas turbirt, sondern allein daß inskünftige der vom Burgermeister und Rath gedachter Stadt freywillig von sich gegebne Revers wegen Aufnehmung der Auswärtigen zum Burgerrecht besser als bishero beobachtet, und dieß Werk absque ſtrepitu nach und nach eingerichtet werden solte. Derowegen so ist unser allergn. Befehlig hiermit daß du wieder die bereits angenommne uncatholische Burgerschaft weiters nichts verfahren, sondern das Werk von selbsten also ersitzen lassest, und darob seyest, damit ermeldte Burgerschaft bono modo gestillet und kein motus oder fernere Beschwer dießfalls erfolge. Immaßen du mit geziemender Dexterität der Sachen schon recht zu thun, wie auch das von mehr besagter Burgerschaft wegen ihres unterthänigsten Recurſus zu Uns und suchender Abhelfung ihrer Beschwerden zusammen gebrachte Geld ausfolgen zu lassen, und die etwa derenthalben in Verhaft gezogne auf freyen Fuß zu stellen: im übrigen aber oberwehnten Revers unsrer allergn. Intention gemäß inskünftig zu practiciren und der Religion Bestes geziemend zu befördern die gehörige Verordnung zu thun wissen werdest. Hieran wird erstatet ꝛc. Geben zu Laxenburg d. 24 Monatstag May im 1659 Jahre.

Leopold.

Ad mand. S. C. R. Maj. propr.

Joan Hartw. Comes de Noſtiz.
R. B. S. Cancellar.

Dem Hochwohlgebohrnen unserm lieben Getreuen Franz Eusebio Grafen v. Oppersdorf Præſ. d. 30 Maj. 1659.

Neustädt. Rel. Act. ex Originali Vol. II. f. 42.
Buckisch. Rel. Act. Vol. V. c. VIII. m. 4.

16.

Kaiserl. Rescript an den Landshauptmann in den Stadtämtern die Catholischen den Uncatholischen vorzuziehen.

Leopold! Hoch und Wohlgebohrner ꝛc. Was du uns wegen der Uncatholischen Burgerschaft zur polnischen Neustadt vom 18 Julii ferner unterthänigst berichtet, das haben wir gnädigst vernommen.

Sintemahlen wir es aber dießfals bey unserm den 24 May dieß Jahr ergangnen gnädigsten Rescript allerdings bewenden lassen. Als wirst du demselban gemäß dich zu verhalten, und den Burgermeister und Rath alda zu Observirung des von sich gegebnen Reverses anzumahnen wissen. Allermaßen auch im übrigen zu des Raths Disposition stehet zu den Aembtern bey der Stadt die Catholische denen Uncatholischen vorzuziehen, und also absque strepitu der Religion Bestes zu beobachten. Gleichwie wir auch bey unsrer kaiserl. Hofcammer die Verfügung thun werden in den Aembtern bey der Stadt welche von der Schlesischen cammer dependiren denen Catholischen, so dazu qualificirt den Vorzug zu geben. Welches wir zur Nachricht dir gnädigst nicht verhalten wollen. Geben in unsrer Stadt Wien d. 12 Aug. 1659.

Leopold.

Ad mand. S. C. R. M. propr.
J. H. Com. de Nostiz.
Franz Graf von Pöttingen.

Præs. d. 23 Aug. 1659. Joh. Golz.

(L. S.) Ex Cancellaria Supremi Capitaneatus Ducat. Oppolienſ. et Ratibor.

Neustädt. Rel. Act. Vol. II. f. 51.

17.

17.

Extract aus dem Bittschreiben des cathol. Magistrats zu Neustadt an den Landshauptmann die uncatholischen Rathsadjuncten und Gerichtsschöppen in den Aemtern zu behalten.

Hochwohlgebohrner Reichsgraf ꝛc. Es gelanget an E. Gr. Gn. unser gehorsames Ansuchen und Bitten E. Gräfl. Gn. geruhen gnädig zu belieben hiermit die ersten beyden Classes der Uncatholischen Rathsadjuncten und Gerichtsschöppen bey vorgehender Rathspublication intuitu ihrer vieljährigen treu geleisteten Dienste und bey hiesiger gemeiner Stadt getragnen großen Kummerlast noch ferner in ihren Aemtern möchten gelassen und erhalten werden. In gnädiger Erwegung, daß sie (außer donum der catholischen Profession) sonsten ehrbare, wohl meritirte alte Männer sind ꝛc. Neustadt d. 5. Apr. 1660.

Burgermeister und Rathmanne der Stadt Neustadt.

Neustädt Rel. Act. Vol. II. f. 58.

18.

Kaiserl. Rescript wider die verweigerte Copulationen und Burgerrecht der Evangelischen Burgerschaft zu Neustadt.

Leopold ꝛc. Hochwohlgebohrner ꝛc. Wenn wir uns denn gnädigst erinnern so viel die Inhibirung der Copulation anbelanget, daß von uns dießfals etwas wäre verordnet worden, besondern wir es dieser uncatholischen

schen Burgerschaft halber, wie mit ihnen sich zu verhalten bey unserm an dich d. 24. May und 12. August nächst verstrichnen Jahres gnädigst ergangnen Rescripts allerdings bewenden lassen. Als werdest Du, wie hiemit unsrer gnädigster Befehlig ist, denenselben gehorsamst zu inhäriren haben. Im übrigen aber und darüber ermeldter Burgerschaft keine Beschwer weiters zufügen lassen, und dich gegen derselben alles möglichsten Glimpfs und Dexterität zu gebrauchen wissen. Hieran wird erstattet ꝛc. Geben Wien d. 21. Apr. 1660.

An das Amt der Fürstenthümer Oppeln
und Ratibor.

Praes. d. 15. Maji 1660.

Neustädt. Rel. Act. Vol. II. f. 64.

19.

Supplication des catholischen Magistrats zu Neustadt an den Grafen von Pötting, Vicecanzler im Königreich Böhmen.

Hoch und Wohlgebohrner Reichsgraf ꝛc. Ew. Excellenz geruhen gnädig von unserm abgeordneten Agenten Heinrich Franz Nobligen mit mehrerm zu vernehmen, in welchem Statu und Beschaffenheit das bishero bey J. R. K. u. K. M. unserm allergn. K. K. u. H. tractirte und Ew. Excellenz völliglich bewuste Werk in puncto religionis und Juris municipalis der Stadt Neustadt Oppl. Fürstenth. in Ober Schlesien uncatholischen Evangelischen Burgerschaft bestehe. Denn obschon die allergn. kaiserl. Rescripta vno tenore lauten, daß die Uncatholischen sich ihrer Reversalien gemäß allerunterthänig gehorsamst verhalten sollen, so hat es bis-

bisher wenig gefruchtet, sondern bemühen sich de facto ihre Intention zu Opprimirung der armen Catholischen zu befördern und zu vollziehen.

Weilen denn besagte Evangelische Burgerschaft gemeldter Neustadt albereit im Werk wiederum begriffen bey J. K. und K. M. zu sollicitiren, damit sie bey ihrer lutherischen Sect und dem Burgerrecht gleich denen Catholischen mögen erhalten werden; die catholische Religion hingegen und Dero zugethane wenige Burger in manifestum periculum oppressionis fallen; als ist an Ew. Excellenz unser und der betrübten catholischen kleinen Commun unterthänig gehorsames Bitten Ew. Reichsgräfl. Gnaden und Excellenz geruhen gnädig durch Dero hochgültiges Wort bey J. R. K. M. so weit vermögen, damit in euentum (welches zwar gewiß geschehen wird) wenn die Evangelische Gemeinde ihr Petitum wird vortragen, solches ein wenig, jedoch ohn alle gehorsame Maßgebung differirt werden möge, bis J. K. M. wir kummerhafte Catholischen unsre große Nothdurft auch allerunterthänig gehorsamst vorbringen können. Solche hohe Gnade wird der allgewaltige ꝛc.

Ew. Excellenz

Neustadt in Oberschlesien
d. 15 Oct. 1660.

Unterthänig gehorsame

Bürgermeister, Rathmanne
u. cathol. Commun Oppl.
Neustadt.

Neustädt. Rel. Act. Vol. 2. f. 78.

20.

Supplication desselben an das Bischöfliche Vicariat in Breßlau.

Hochwürdige ꝛc. Ew. Hochw. entsinnen sich gnädig zurück, daß schon etliche mahl bey Einem Hochw. Consistorio gehorsam von uns insinuiret worden, was maßen die uncatholische Part aus unsrer Gemeinde in Oppl. Neustadt nicht allein quoad forum politicum die burgerlichen Recht und Gerechtigkeiten allerseits denen Catholischen gleich zu erzwingen sich indefesse bemühen thue, sondern auch Tag und Nacht dahin gedenket und speculiret, wie sie tuendo errorem in ihren sectischen Wegen fortgehen und verbleiben mögen, nit ansehende ob J. R. K. M. allergn. Intention und Rescriptis selbst allerunterthänigst gehorsamst von ihnen nachgelebet werde. Und weilen sie ganz hitzig nach ihrem Memorial wie Beylage sub n. in actu wiederum stehen, damit sie wohl in ihren Evangelischen Blättern also Jurium municipalium protocollen ungehindert tichten, meditiren und verbleiben mögen, auf solche Manier aber nimmermehr die catholische Religion und derselben liebhabende wenige Bürger sich allhier erquicken können. Als ist der unumgänglichen hohen Nothdurft daß wir wachsam ehester Zeit uns auch vorsehen und die höchste uns von Gott vorgesetzte Obrigkeit auf Erden J. R. K. auch zu H. u. B. K. M. wie auch J. Hf. D. laut der Beylage sub num allerunterthänigst gehorsamst anflehen. Indem nun von Ew. Hochw. große Assistenz wir bishero mit Trost erkennet, daß per viam inhibitorialem ratione Copulae matrimonialis bey den Evangelischen nicht eine geringe Sperrung ihrer Kräften gewesen, da sonsten vielleicht die Catholischen schon gar supplantirt wären, so leben wir hinführo auch in tröstlicher Hoffnung ein Hochw. Consistorium wird in allen Gnaden unser gehorsames Petitum auf und annehmen, und bey Ihro HFDl. unserm gnädigsten Fürsten, Bischofen und Herrn interueniendo also gnädig cooperiren uns auch solche Interventionales durch Ueberbringern dieses allhero gnädig übersenden, weilen ehester Tages der Burgermeister allhier nacher Hofe in diesem negotio abreisen wird, auf daß hochgemeldte J. HFDl. nicht allein sothane Inhibition wegen der ehlichen Trauung respectu der Uncatholischen, uns aber benötigten Catholischen zu Schutz und Aufwachsen gnädigst confirmire, sondern auch mit Dero höchstvermögenden Wort die R. K. u. K. M. dahin commovire, damit die Uncatholischen besagter Oppl. Neustadt durch stetfeste Observanz ihres von sich gegebnen Reverses also gestillet werden, auf daß die wahre catholische Religion (welche hoc rerum statu nicht allein sehr fluctuiret, sondern kürzlich gar bey hiesigem Ort von den Uncatholischen dürfte erstickt werden) und mit derselben die armen catholischen Burger, derer über 82 nicht gezählet werden, ein wenig zu nehmen und der Uncatholischen Gehorsam besser leuchte.

Dieser Ew. Hochw. gnädiger Schutz gegen uns kleines Völcklein der Catholischen wird bey dem Höchsten mehr und mehr mit seiner Stärke bestehen, und durch solchen die Impugnatores samt ihrem Wiederwillen leichtlich zurückfallen.

E. E. Hochw. Hochw. Gn. Gn

Burgermeister und Rathmanne ꝛc.

Denen Hochwürdigen, HochwohlEdelgebohrnen, WohlEdelgestrengen und Hochgelehrten Hr. Hr. N. N. Officiali und in spiritualibus Vicario generali, wie auch Hochverordneten Consistorial Räthen des Bißthumbs Breßlau ꝛc.

Neustädt. Rel. Act. Vol. II. f. 80.

21. Sup-

21.

Supplication des Magistrats zu Neustadt an den Bischof.

Hochwürdigst Durchlauchtigster ꝛc. E. HEdl. befinden gnädigst aus der copialischen an J. R. K. und K. M. allerunterthänigst gehorsamst überreichten Supplicationsschrift (sub num.) wie wenig die catholische Religion in der Opplischen Neustadt des Herzogthums Oberschlesien wachsen und zunehmen könne, welches doch mit großem Troste in andern vornehmen Städten Großglogau besagtes Landes gespüret wird. Denn obschon J. K. u. K. M. unterschiedliche Rescripta zu stet fester Observanz der von den Uncatholischen A. 1629. d. 18 Febr. schriftlich verfaßten wie Beylage n. und unverbrüchlich zu haltenden Reversalien allergn. sub dato Larenburg d. 24 May 1659. item dd. Wien d. 12 Aug. e. a. it. Wien d. 21 Apr. 1660. ergehen lassen; so bemühen sich nichts desto weniger de facto die gehäufte Evangelischen solchen ihren gegebnen Revers quasi poenitendo nicht allein verdrehter Weise zu interpretiren, sondern auch gar wenn es nicht verbo summi Principis zu wieder zurückzuziehen und zu cassiren, wie aus ihrem Libell n. an etlichen Orten klar zu ersehen.

Und indem bey J. R. K. M. Sie Uncatholische inständig das Burgerrecht aliaque Jura municipalia praecando zu erhalten laboriren, sie auch zugleich daß ihnen Copula matrimonialis und die Trauung zugelassen werden solle, durch welche Practicirung wenn sie ihren Intent solten erreichen, die wenig Catholischen in Neustadt nicht allein ganz und gar supplantiret, sondern die catholische Religion auch totaliter eradicirt würde. Denn in

in Betrachtung daß pro 1mo die Autores der Lutherischen in J. K. M. Zoll und Biergefäll Aemtern versiren, sparen sie 2do keine Unkosten zur Supprimirung Catholicorum und colligiren durch heimliche Zusammenkünfte Geld, damit sie ihre Sache befördern; auch so in Handwerken etwa ein Ort vacirt, schlüßen sie mit Uebersetzung und andern harten Verordnungen den gebührenden Zutritt, wie denn auch in andern Contracten überall große Difficultäten zur Abschröckung und Verhindrung den Catholischen einwerffen.

Punctum religionis aber betreffend wird dieselbe auf solche weise, welche hoc rerum statu in Oppl. Neustadt zu finden niemals können weder ein weder fortgepflanzet werden, dieweil sie die Uncatholischen den Gottesdienst, Predigt und Lehre in der Kirchen nichts achten, sondern ihren Weibern, Kind und Gesinde an Sonn- und Feyertagen verkehrte, meistens Martinische Predigten und andre sectische Postillen vorlesen, aus welchen entspringen thut, daß sie viele von der Religion, so darinn getauft und erzogen, fälschlich pervertiren. Zu dem, welches schmerzlich zu sehen und zu sagen, so bald ihre Kinder in der catholischen Schule die ersten Fundamenta der catholischen Lehre und Religion erhalten, verschicken sie dieselbe an uncatholische Oerter, auf welche die Alten und Aeltern selbst in großer Menge zueilen, daß also der Saame des catholischen Glaubens bey der Jugend bald in der ersten Blüte gedämpft und ersticket werde. Und dieses alles lauffet nit allein ihren Reversalien straks zu wieder, sondern thut die Religion und wenig catholischen armen Leute bey besagter Neustadt ganz und gar verhindern und unterdrucken, auch nimmermehr, wenn J. R. K. M. allergn. Rescripta nicht besser von den Uncatholischen observirt werden, einzige Hoffnung eines Sinnes und römisch apostol.

Glaubens also zu erwarten, welches doch, wie oben berühret, in größern Städten des Landes und E. HEdl. gehorsamsten Breßl. Bißthumbs tröstlich gesehen wird. Und hat bisher sehr viel gefruchtet die eifrige Inhibition a copula, welche EHEdl. im Bißthumb Breßlau Officialis und in spiritualibus Vicarius generalis Hr. Sebastian Ignatius v. Rostock bey genannter Neustadt gethan, indem sonst, wenn dieß Verbot, wegen der Trauungen, nicht geschehen wäre, der lutherische Haufen über die maßen zugenommen hätte, und vielleicht den armen wenigsten Catholischen zu letzter Vertilgung gereichet.

Derowegen geruhen EHEdl. gnädigst dieses gute und gerade Mittel per dictam viam inhibitorialem der Trauung halber zu confirmiren, damit die alleinseligmachende catholische Religion über sich kommen und zunehmen möge: die Uncatholischen aber und Evangelischen errabundi durch solche heilsame Furcht der geschloßnen Copulationen zu einem andern sich unterthänigst bequemen. Und denn weil die bürgerlichen Sachen und Jura municipalia den Religionspunkt per mutuam connexionem bey gemeldtem Ort gleichsam einverleibet, bey J. R. K. M. gnädigst interueniendo vermögen, damit sie die Uncatholischen ihre Reversales, wie solche nach dem Buchstaben lauten unverrücklich halten, und die allergn. Rescripte ohne alle Interpretation, Glossirung und eigensinnigen Wahn mit continuirlicher Observanz der R. K. M. und EHEdl. allergn. Intention gemäß in stete Uebung bringen, auf daß mitler Zeit nicht allein das ganze Land diesen kleinen neustädtischen Acker mit der cathol. Religion wohl angebauet sehe, sondern die Früchte selbsten zu der R. K. M. und EHEdl. zeitbar und ewige Genüßung gereichen. Welches die kleine

ne Heerde der Catholischen in oft erwehnter Oppl. Neustadt mit sterem Seufzen gegen Gott wünschet und bittet.

EHEdl.

Unterthänigst gehorsamste

Burgermeister und Rath.

Neustädt. Rel. Act. Vol. II. f. 82.

22.

Extract aus der Intervention des Bischöfl. Consistoriums an den Bischof für die Catholischen Neustädter.

Durchlauchtigster Hochwürdigster Erzherzog ꝛc. Da verspüret worden, daß die allergn. kaiserl. Ermahnungen gleichwohl billigst ergiengen: von den Uncatholischen Neustädtern aber gleichsam in Wind geschlagen würden, und die cathol. Religion daselbst in Gefahr gänzlicher Verlöschung stünde, haben wir den 9 Aug. verwichnen Jahres dem Pfarrer die Uncatholischen zu trauen ex officio consistoriali inhibirt, und nachmals solche Inhibition unserm obberührten einem hochlöbl. königl. Oberamt erstatteten Gutachten nach dahin erkläret, daß nur die Uncatholischen Witwen, wenn sie sich mit catholischen verheuratheten oder das Burgerrecht aufgeben, und diejenigen Männer, welche bereits zum Burgerrecht aufgenommen seynd, andre aber gar nicht zur Copulation gelassen werden dürften. Welches seithero, wie der Rath ausdrücklichen bezeiget zu Stabilirung der cathol. Religion merklichen gereichet hat. Worauf sich die Uncatholischen unterstanden und

anitzo wiederum aufs äußerste bearbeiten bey J. K. u. K. M. sowol die Aufnahmb zum Burgerrecht, als die freye Copulation der ihrigen ohne allen Unterschied auszubringen. Herentgegen aber der Rath nebst dem catholischen Antheil um gnädigste Confirmation des letzten Passus E. Erzherzogl. Durchl. beederwegen aber J. K. u. K. M. durch ihren hierumen specialiter abgefertigten Burgermeister allerunterthänigst anflehen und bitten.

Wenn denn gnädigster Erzherzog mehr erwähnter uncatholischen Neustädter, auch mehr erwähntes an J. K. u. K. M. noch immerzu treibendes und E. Erzherzogl. Durchl. von der Catholischen Abgesandten in Copey gehorsamlich zukommendes Anbringen und Vorwenden ganz unerheblich, ohne Bestand und unverschämt, daher auch ihr darauf folgendes Suchen und Begehren durchaus unbillig und unzuverläßig aus folgenden Ursachen erscheinet. Indem

1mo der Stadt Revers und von allen Gliedern des ganzen Corpo wilkührlich gemacht, beliebt und bekräftigtes auch von J. K. u. K. M. allergn. ratificirtes Statutum publicum von ihnen so leicht ungültig, nichtig und erpreßt, sine crimine forsan laesae Maiestatis nicht kann gehalten werden. Zumalen

2do solches bald von Anfang bis a. 1639. da die feindlichen Waffen überhand genommen und also ganzer 10. Jahre practicirt worden, und in viridi Obseruantia gewesen. Allermaßen auch

3tio der Rath mit lauter Catholischen bis Dato noch jederzeit besetzt verblieben, da doch, im Fall diese Reversales ungültig seyn solten auch Uncatholische dazu aufgenommen werden möchten, zuwieder den allergn. kaiserl. Rescripten. Woraus denn

4to

4to Viel andre reformirte Oerter nicht allein im Lande Schlesien, sondern auch Böhmen und Mähren ein Exempel nehmen, sich dieses Behufs gebrauchen, ihre angenommne Reformation wiederrufen, uncatholische Beambten einführen, und allerhand schädliche Motus und Confusiones erregen würden. So ist auch

5to der Stadt Untergang und Verderb aus Bestand und Gebrauch solches Reverses ganz nicht zu befürchten. Sintemahl die Stadt wohlerbauet und gnungsam besetzt, mit besonderm guten Gewerb, Handthier und Narungsmitteln wohl versehen, liegt an in gar erleidlicher Indiction; dahero sie von catholischen Leuten, wenn sich etwa ein Abgang der Inwohner ereignen sollte, welches doch nicht zu befürchten, in kurzer Zeit wohl ersetzet und bezogen; auch wie wir bereits Nachricht haben, viel der Uncatholischen selbsten, wenn ihnen nur das Burgerrecht beständig verweigert würde zu der catholischen Religion sich bequemen würden.

Als gelanget an EHEdl. unser Für und mit gedachtem Rathe und catholischen Gemeinde zur polnischen Neustadt unterthänigstes Ersuchen und Bitten, dieselbte deren Angelegenheit zu wirklichem Effect bestermaßen empfohlen zu halten gnädigst geruhen wollten, hiermit Ihr Uncatholische Mitburger mit dem unbilligen Gesuch beym kaiserlichen Hofe nur ab und zu schuldigster Haltung der ganzen Stadt freywillig von sich gegebnen Revers und aufgerichteten Statuti publici verwiesen werden möchten. Welche nachmals, dafern ihnen nur vor dießmahl ein solches wiederfahren sollte, von ihrer Importunität und nur auf ihrer etlicher vermeßnen und aufrührischen Köpfen, so meistentheils in kaiserl. Aemtern sitzen herrührenden Unwesen wohl nachlassen und gänzlichen abstehen würden, so dann

zu großem Vortheile der cathol. Religion aller Orten des Landes Schlesien gedeihen thäte.

Euer Erzherzogl. Durchl.

Breßlau d. 19 Oct. 1660.

Neustädt. Rel. Act. Vol. II. f. 85.

23.

Supplication des Magistrats zu Neustadt an den Obersten Kanzler des Königreichs Böhmen Grafen von Nostiz.

Hoch und Wohlgebohrner Reichsgraf ꝛc. Weilen die Uncatholischen (welche der gröste Haufe zur Opplischen Neustadt ist) de facto im Werk begriffen auf daß sie bey ihrer sectischen Lehr und den Catholischen in allen zugleich mögen fovirt werden, ja wie aus ihrem Memorial prope finem erscheinet ihren Revers gerne cassirt hätten (contra legem, quam sibi ipsi scripserunt) die catholische Religion aber nimmermehr auf solche Weise allhier ein Aufkommen erreichte. Wie auch des Rath und catholische Commun genannter Neustadt augenscheinlich und handgreiflich erfahren, daß wir nunmehr von der Uncatholischen Bestreitung in periculum suppressionis fallen möchten; als geruhen Ew. Excellenz gnädig aus Dero hohem Eifer gegen Dero Röm. cathol. Apostol. Religion und Dero emsig zugethanen Unterthanen diese gnädige Hülfe uns zu ertheilen, damit wenn die Uncatholischen (wie sie denn in procinctu seyn) bey J. R. K. M. ihre gefaßte Petita werden vorbringen, ein wenig, jedoch ohn alles gehorsamstes Maßgeben, dieses Werk möchte differirt werden, bis inner kurzen Zeit bey J. R. K. M. und E. Hochgräfl. Excellenz

cellenz allerunterthänig gehorsamst wir durch unsre catholische Deputirte unsre Gegennothdurft sowohl schriftlich als mündlich eingeben können. Diese hochrühmliche in gradu excellenti bestehende Gnade gegen uns bedrängten catholischen wird der Höchste Ew. Excellenz mit allem Ueberfluß zeitlicher und immerwährender Güter belohnen ꝛc.

Ew. Excellenz unsers gnädigen Grafens und Herrns

Unterthänig gehorsame

Bürgermeister und Rathmanne zu Neustadt.

Dem Hoch und Wohlgebohrnen Grafen und Herrn Johann Hertwigen, des heil. Röm. Reichs Grafen von Nostiz ꝛc.

Neustadt den 29 Oct. 1660.

Neustädt. Rel. Act. Vol. II. f. 92.

24.

Des Magistrats zu Neustadt Supplication an den Kaiser Leopold.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. Was E. R. K. K. M. das uncatholische Theil aus der Neustädtischen Commun Oppl. Fürstenth. allerunterthänigst wegen nicht ferner Annehmung der Evangelischen zum Burggerrecht laut ihres A. 1629. d. 18. Febr. von sich gegebnen und von E. K. M. keinmahl imminuirten Reversus supplicando vorgetragen, dasselbe laborirt an unterschiedlichen Orten und Difficultäten. Denn erstens zwar

interprediren sie die Uncatholische ihre Reversales vor sich und gar anders als die allergn. Intention Dero röm. K. M. Ferdinand 2 christmildester Gedächtniß gewesen, welche K. u. K. M. des damaligen Raths sammt der ganzen Gemeinde Erkenntniß pro constanti et perpetua voluntate ac observantia in kaiserl. Gnaden angenommen. Und nicht daß sie sollten willkührlich bald wiederum ab und zufallen, vielweniger ihrer Nachkommen etwan einiges Unterschliefs und Vortheils sich gebrauchen. Und hat der Graf von Dohnau höchstgemeldter K. u. K. M. allergnädigste in hoc passu vorgeschriebne Weiß und Maaß im geringsten nicht überschreiten können. Dahero haben die allergn. nachfolgende Rescripta auch ihren beständigen Lauf et modum fixum und den Revers in keinem Buchstaben verlöschet. Denn sonst würden die Rescripta, welche sich allezeit auf den Revers tanquam originem dieses Religions und Civilwerks beruffen, wie die Uncatholischen selbst erkennen müssen in terminos variantes vel plane contra dictoribus gezogen werden, welches aber unmöglich ist, respectu summi Principis, cuius verbum non dicitur frustrum.

Und ist

2do nicht ohne Verwundrung, wenn die Sequelen erwegen worden, daß die Uncatholischen Supplicanten ihre Reversales so gar annulliren und zu cassiren sich bemühen, indem sie an einem Orte ihres Libells selbigen nichtig, verbis mit Hintansetzung dieses nichtigen Revers ꝛc. anderswo ungültig, so allein dem ungültigen Revers nach ꝛc. nennen und intituliren, welches aber directe E. K. u. K. M. allergn. rescriptis zu widerstehet. Denn in dem ersten dd. Laxenburg d. 24. May 1659. wird die allergn. Intention expresse gefunden, daß inskünftig Dero vom Burgermeister und Rath gedachter Stadt Neustadt freywillig von sich gegebne Revers wegen Aufnehmung der Auswärtigen zum Burgerrecht besser

besser als bishero beobachtet, und dieß Werk absque strepitu nach und nach eingerichtet werden könne. Item: „und im übrigen oberwehnten Revers unsrer allergn. „Intention gemäß zu practiciren, und der Religion Be„stes geziemend zu befördern, die gehörige Verordnung „zu thun wissen werdest„. Im andern aber dd. Wien d. 21. Apr. 1660. sich wiederum allergnädigst ad priora beziehende: „besondern wir es dieser uncatholischen „Burgerschaft halber, wie mit ihnen sich zu verhalten, „bey unserm an dich d. 24. May und 12. Aug. nächst „verstrichnen Jahres gnädigst ergangnen Rescripts al„lerdings bewenden lassen„. Welche allergn. ergangne Rescripta vno eodemque respectu auf die Reversales sehen, selbte allzeit vor gültig und kräftig erkennet und erkennen, weil sie ein unfehlbar Mittel seyn Ew. K. u. K. M. allergn. Willen und Meinung, welche per omnia mit J. M. sanctae memoriae allerdurchl. Anherrn übereinstimmet, zu vollziehen. Daß diesem nach wiederum unmöglich ihnen Uncatholischen ein einziges Jota von der freywilligen Reversirung zu verstreichen, weil allezeit firmiter verbum summi Principis verbleibet, und solchem wir gar kleine Zahl der Catholischen in besagter Neustadt allerunterthänigst gehorsamst nachzuleben ohne alle Interpretation Tag und Nächte uns befleißen. Indem sie melden, daß ihr uncatholischer Hauffen non sine notabili incremento Civitatis bis itzo in viridi zugenommen, hätten sie auch sollen dazu setzen sed cum notabili etiam decremento catholicae Partis. Denn mit leichter Supputirung wird man 30. Uncatholische gegen 1 catholischen Burger befinden, welches nicht schwermüthig zu beklagen wäre, wenn sie ihrer majorum und Vorfahren ja ihr selbst eigne verreversirte Pflicht und Schuldigkeit ruhiger beobachteten.

Dahero allergn. K. K. u. Herr, wil dieses Religionswerk, deme die Jura municipalia anhängig in 3. potißimum Punctis bestehen: nämlich, daß die Acatholischen mit den Röm. Glaubens und Apostol. Lehr gleiches Bürgerrecht erzwingen wollen: Dann die oft allegirte Reversales viel anders auslegen, als ihr Tenor lautet. Drittens dem Hochlöbl. Opplischen Amte der Landshauptmannschaft und uns allerunterthänigsten Rathsverwandten der Evangelischen Begehren nach inhibirt werde, damit die fernere Turbation und Procedur, wie sie berichten, nicht extendirt werde; hingegen ihrer der Evangelischen Manier nach bey so gestalten Sachen zur Oppl. Neustadt, weil sie die meisten Mittel in Händen haben in J. K. M. Diensten selbst sitzen, ihre Jugend und Kinder in uncatholische Oerter verschicken, auch so irgend eine Stelle in einem Handwerk offen den Catholischen allen Zutritt sperren zu Supplantirung der Röm. Religion heimlich Geld colligiren und vieler andern Ursachen halber mehr, die Catholischen nimmermehr wachsen und zunehmen werden können; und wir ihnen bishero keine Turbation sondern ad litteram allergn. Rescripta allerunterthänig gehorsamsten gezeiget, vorgelesen und zu Dero gehorsamsten Folge ermahnet haben, E. K. u. K. M. geruhen eine allergn. Declaration über erwehnte Punkte zu ertheilen, und bevoraus wie allergn. diejenige Clausul im Rescripto dd. Laxenburg wegen Aufnehmung der Auswärtigen zum Burgerrecht ꝛc. zu verstehen und zu halten. Denn obschon keine Fremde in bemeldter Stadt sich begeben, oder denselben der Zutritt prohibiret worden, so sind der Inwohnenden und ihrer Kinder gnungsam von welchen die Catholischen supprimirt werden, und die Röm. Religion allzeit stecken bleibet, daß dine gehende Häuffle der Catholischen armen Neustädtischen Burger unter die Flügel des röm. apostol. Adlers allergn. genommen

men E. K. u. K. M. mildreichste Intention überall erfüllet, und die rechten in einem Sinn verharrende Gemüther Dero allerunterthänigst gehorsamsten Unterthanen erfreuet werden mögen.

Ew. Röm. Kaiserl. und Königl. Maj.

Allerunterthänigste

Burgermeister und Rath zu Neustadt.

Neustädt. Rel. Act. Vol. II. f. 94.

25.

Kaiserl. Resolution dem Neustädtischen Burgermeister Gruhe gegeben.

Der R. K. auch zu H. u. B. K. M. Unsers allergn. Herrns wegen Hrn. George Friedrich Grue Burgermeister der Stadt Neustadt Opplischen Fürstenthumbs in Oberschlesien hiermit zum Bescheidt in Gnaden anzufügen. Allerhöchstgedacht J. K. u. K. M. haben Ihro ausführlichst gehorsambist referiren und vortragen lassen, was er vor sich und die Rathmanne besagter Stadt Neustadt im Namen gesambten Catholischen Burgerschaft daselbst wegen gnädigster Erklärung des, den 18 Febr. A. 1629 der catholischen Religion halber von sich gegebnen Reverses und darauf ergangner kaiserl. allergn. Rescriptorum supplicando unterthanigst angebracht und gebeten.

Gleichwie nun J. K. u. K. M. dessen in Fortpflanzung und Beförderung der heiligen allein seligmachenden catholischen Religion bezeigender Eifer zu Dero sonderbaren allergn. Wohlgefallen gereichet, und Sie ihme dieß-

dießfals Dero kaiserl. und königl. Schutzes gnädigst versichern.

Also haben sie auch allergn. anbefohlen Ihme zu erinnern daß er also in Fortsetzung seiner guten Intention noch ferner continuiren; und weilen im übrigen ermelter Reuers an sich selbsten, wie auch die darüber von J. K. u. K. M. ergangne gnädigst Rescripta klar genug, und keine declaration bedürffen; er denenselben inskünftige ipso facto nachzukommen und der Religion Bestes zu befördern, jedoch absque strepitu und mit gehörigem Glimpf zu verfahren ihm angelegen seyn lassen soll. Wornach er sich zu richten und mehr höchsterwehnter J. K. u. K. M. gnädigsten Willen und Befehlig gehorsamst nachzukommen wissen wird. Decretum per Imperatoriam Regiamque Majestatem in Consilio Bohemico. Viennæ die 29 Mensis Decembr. Anno Domini 1660.

Hanß Hartwig Graf von Nostiz.

J. v. Golz.

Neustädt. Relig. Act. Vol. II. f. 98.

26.

Bischöfliche Resolution an eben denselben.

Von J. H. F. Durchl. Herrn Leopold Willhelm Erzherzog zu Oesterreich und Bischof zu Breßlau wegen dem allhier anwesenden Burgermeister zur polnischen Neustadt hiermit in Gnade anzufügen: Es wäre hochgedachten Erzherzogl. Durchl. gehorsamst vorgetragen worden, was vor Beschwerden derselbe gegen seine uncatholische Burgerschaft daselbst angeführet und dabey gebeten. Wie nun J. Erzherzogl. Durchl. von tragendem Bischöfl. Amts wegen nicht umgehen werden bei

bei J. K. M. Dero Cooperationes zum Besten der alldorten befindlichen catholischen Burgerschaft anzuwenden, als haben dieselben Ihres Bischöfl. Ortes Dero Stifts Breßl. Consistorio gemeßnen Befehl ertheilet, daß sie zufolge des von einer gesammten Burgerschaft an. 1629 beliebten Statuti publici mit denen bishero gegen die Uncatholischen gebrauchten Inhibitionibus copulandi fortfahren sollen ꝛc. Wien unter Dero hervorgedruckten geheimen Hofkanzlei Secret insiegel.

Johann Kaltschmidt.

Per Ser. ad Rdum Dn. Archid. Episc. Vratisl. d. 27 Nou. 1660.

Buckisch. Rel. Act. Vol. V. c. VIII. m. 8.

27.

Extract aus dem kaiserl. Rescript an das K. O. A. wegen dieser Sache.

Sintmalen bei Uns zugleich auch die Uncatholische Burgerschaft allda wegen Verweigrung der Copulationen sich gehorsamst beschweret; als haben wir solches Anbringen an Euch remittiren wollen, mit gnädigstem Befehlig daß Ihr, über diesen Passum mit dem Bischofl. Consistorio zu Breßlau nothdürftiglich conferiret, das Werk reiflich überleget, und wie es am thunlichsten zu seyn befunden wird, ermeldte uncatholische Burgerschaft, welche wir an Euch verwiesen haben, demnach bescheidet; dabey nebst aber auch uns dessen zu unsrer gnädigsten Nachricht gehorsamst berichtet.

Im übrigen werdet Ihr auch eine Copia des von uns obgesagten Burgermeisters ertheilten Bescheides dem (tit.) Franz Grafen von Oppersdorf ꝛc. zukommen

men lassen, auch dießfalls mit ihm jedesmahl gebührend correspondiren - - - doch aber darob seyn damit absque strepitu und mit geziemendem Glimpf in Sachen verfahren werde ꝛc. Wien d. 29 Dec. 1660.

An das K. O. A. im Herzogthum Schlesien.

Neustädt. Rel. Act. Vol. II. f. 99.

28.

Des K. O. A. Bescheid an die uncatholische Burgerschaft zur Neustadt wegen Verweigerung der Copulationen.

Von der R. K. auch zu H. u. B. K. M. Oberamtskanzler und Rathen bey Dero K. O. A. im Herzogthum O. u. N. Schlesien der uncatholischen Burgerschaft zu Neustadt hiemit anzufügen. Demnach höchstgedachte J. K. M. unterm 31 Dec. 1660 dem O. A. Collegio allergnädigst anbefohlen sie uncatholische Burgerschaft auf ihr bei J. K. M. allerunterthänigstes Anbringen wegen Verweigerung der Copulationen zu bescheiden. Und nun solchem allergehorsamst nachzukommen der unterthänigsten Schuldigkeit befunden: als wird wegen ihres obgedachten Ansuchens ihnen dieses zum Bescheid ertheilet.

Daß weilen von J. Erzherzogl. D. als Breßl. Bischoffen und Loci Ordinario dergleichen verlangte Copulationes inhibiret worden, solche Copulationen auch von ihnen anders nicht als zu Erlangung des Burgerrechts, welches doch deme von J. K. M. unter obigem Dato allergn. confirmirten der Stadt Neustadt Revers entgegen lauffen würde, gesucht worden, ihnen der uncatholischen

tholischen Burgerschaft mit dieser verlangten Copulation (außer derer, so bereit zum Burgerrecht angeworben seyn) nicht könne gefüget werden. Wornach sie sich zu richten.

Actum Breßlau d. 16 Dec. 1661.

Georg Abraham von Diehr.

Ex consilio supremæ Regiaeque Curiæ Ducat. Silesiæ.

Vallisius.

An die uncatholische Burgerschaft zu Neustadt.
Præs. d. 29 Dec. 1661. Public. d. 30 ej.

Neustädt. Rel. Act. Vol. II. f. 102.

29.

Kaiserl. Verordnung an das K. O. A. wegen Inhibirung der Copulationen und verweigerten Burgerrechts der Neustädter.

Leopold! Wohlgebohrne ꝛc. Was maßen wir Euch noch d. 21 Apr. des 1660 Jahres auf der uncatholischen Burger zur polnischen Neustadt Oppl. Fürstenth. unterthänigste Beschwer wegen nicht Annehmung zum Burgerrecht ihrer Religion Verwandten allda und Verweigrung der Copulation gnädigst anbefohlen, daß, nachdem wir uns in Religionssachen allda, und sonderlich auch wegen Inhibirung der Copulationen etwas ferneres verordnet zu haben, gnädigst nicht erinnern thäten; ihr daher mit dem Würdigen Unserm andächtigen und lieben Getreuen Sebastian von Rostock Canonico wie auch Archidiacono und Officiali des Bißthums Breßlau,

lau, damit diese Beschwerniß aufgehoben werde, Euch dießfalls vernehmen und uns euren gehorsamsten Bericht von dem Erfolg unverlängt erstatten, auch allerseits darob seyn sollet, auf daß besagte Burgerschaft sich weiters zu beschweren und Uns zu behelligen keine Ursach haben möge, dessen werdet ihr euch gehorsamst noch wohl zu entsinnen haben.

Sintemahl nun aber solcher Bericht noch Dato nicht erstattet worden entzwischen obgemeldte Burgerschaft bei uns abermals unterthänigst einkommen, und sammt unter dem Vorwand daß, weil sie den catholischen Processionen nicht beigewohnet von dem Opplischen Fiscali nicht allein angeklagt, sondern ihnen auch das Burgerrecht und die Copulationes verweigert worden, sich durch die Beilage wehmüthigst beschweren, auch um Abhelfung eines und des andern gehorsamst bitten thun.

Als haben wir auch dieses an euch hiermit in Gnaden remittiren wollen, mit beigefügtem unserm gnädigsten Befehls, daß ihr obangedeuter unsrer gnädigsten Verordnung nicht allein inhäriren, und einen abgeforderten Bericht nunmehr wirklich erstatten, sondern auch euch in beyliegender Beschwer besehen, und über derselben ausführliche Information einziehen, auch was es damit für eine Beschaffenheit habe nebst eurem beigefügten gehorsamsten Gutachten unsrer Böhmischen Hofkanzlei umständlich berichten sollet ꝛc. Geben in unsrer Stadt Wien d. 22 Nou. 1662.

Leopold.

An das königl. Oberamts Collegium. Præs. d. 30 ej.

Neust. Rel. Act. Vol. II. f. 146.

30. Des

30.

Des Stadtpfarrers Scharcovius Klage über die Evangelischen Neustädter beim Bischof.

Hochwürdigst Durchlauchtiger ꝛc. E. F. G. erinnern sich annoch gnädig wie durch J. K. u. K. M. allergnädigste Rescripta der von unsrer Stadt Neustadt Oppl. Fürstenth. d. 18 Febr. 1629 der catholischen Religion halber von sich freiwillig gegebne Revers zum öfftern sei confirmirt und bestätiget worden. Auch weilen jetzt ermeldter Revers an sich selbsten klar gnung und keiner Declaration bedürftig gewesen, demselben inskünftige ipso facto nachzukommen und der Religion Bestes zu befördern allergnädigst anbefohlen worden.

Nun aber gnädiger Fürst und Herr wird dieser vorgemeldte Revers, wie auch die allergnädigst darüber ergangne kaiserl. Rescripta gar schlecht und wenig beobachtet, also daß die catholische Religion ziemlich Schaden leidet und viel Seelen dadurch verlohren werden. Denn

1mo hat der Revers diese formalia: daß die Stadt Neustadt nicht allein die Zeit ihres Lebens bey der Röm. Apostol. Religion standhaftig verbleiben, sondern auch dieselbe auf ihre Posterität zu bringen bedacht seyn solle.

Und dennoch (sind über 800 alte bei der Stadt zu finden, die lutherisch sind B.) werden die Kinder lutherisch auferzogen, auch die zu vorhin vermittelst des Catechismus (gnungsam B.) instruirte Jugend so gar an andre Orte und fremde Schulen, wo unsere Widersachere ihr Exercitium zugelassen, oftmahlen wieder der Jugend ihren eignen Willen so wohl in der Stadt als auf denen zu der Stadt gehörigen Dorfschaften, verführet und von der wahren Religion abgehalten. Auch wenn catholische Freyer der lutherischen Töchter

heyrathen wollen, so werden diese jenen nicht versprochen, bis man sie bei ihrem Lutherthum zu lassen angelobe und verspreche.

Wenn man ihnen aber die verlangte Copulation abschlägt, so ziehen sie davon und lassen sich anderswo im Lutherthum trauen.

2do besagt der Revers ausdrücklich daß nunmehro und hinführo in, bei und um der Stadt keinem das Jus municipale conferirt, keiner zum Burger und Einwohner, wie auch auf denen zu gemeiner Stadt gehörigen Dorfschaften zu Unterthanen auf und angenommen, noch geduldet werden solle, er sei denn der wahren uralten catholischen Römischen Apostolischen Religion zugethan.

Und dennoch werden viel gelitten die Burgerliche Narung treiben und führen, und sind doch weder mit Recht noch der Religion zugethan. Wobei ich wohl gehorsamst bitten thäte daß dergleichen Personen, welche das Burgerrecht nur in fraudem et contemtum der oft besagten Reversalium fliehen thun, selbtes je ehender je besser anzunehmen, auch vermittelst dessen J. K. u. K. M. darunter allermildest gesuchte Meinung der Conversion halber zu erfüllen angehalten werden möchten.

Was die Dorfschaften, die zu der gemeinen Stadt gehörig seynd, anbelanget, so sind dieselben mehrentheils Lutherisch und werden ohne einzigen Unterschied zu Pauerrecht und Einwohnern angenommen, welches auch in der Stadt gehalten wird, in dem lauter Lutheraner zu den geringern Stadtdiensten genommen und gute qualificirte Christen ausgelassen werden.

3^tio^ hat sich die Neustadt mit dem Revers verwilliget, daß wenn sich Jemand wieder die gemeldte catholische Religion etwas zu attentiren oder vorzunehmen oder beginnen solte gelüsten lassen, so soll gegen den muth-

muthwilligern Frevlern und Verbrechern mit unnachläßiger Strafe zu männiglich Abscheu procedirt und verfahren werden.

Und dennoch werden viel Exorbitantien wieder die heilige Religion geübet, öffentliche Wagen mit Bänkeln oder Sesseln werden auf dem Platz zu Wegführung der Uncatholischen Communicanten gelitten. Und wie wohlen die in an. 1618 zu Breßlau gegebne kaiserl. Instruction besagt: daß die Inwohner der Stadt Neustadt bei ernster Strafe allen und jeden Gottesdienst beizuwohnen und die Wachsstrafe der Kirchen zu applicziren schuldig seyn. Dennoch bleiben sie in denen Sonn- und Feyertagen zu Hause. Gehen nicht allein den Bier und Brandtwein Oertern unter währendem Gottesdienst nach, sondern unterstehen sich auch so gar in Conventiculis die Lutherischen Postillen zu lesen, und um die Oesterliche Zeit lauffen (und fahren B.) sie haufenweise ins Lutherthum (zum Pfaffen Wahlfahrt wegen B.) ihres Exercitii Wohlfahrt wegen cum maximo vincinorum *locorum* scandalo anzustellen (und führen die Jugend mit sich B.). Welches alles wieder ihre eigne Reversales auch wieder J. R. K. M. darüber zum öftern ergangne allergn. Rescripta laufen thut, und durch solche Beschaffenheit die heilige Religion großen Schaden leidet.

Als kann ich aus Eifer zu Fortpflanzung der catholischen allein seligmachenden Religion ex conscientia meines geistlichen Standes und Amts solches nit verschweigen, sondern verwendet diesem nach an E. F. G. mein demütiges Bitten dahin gnädig zu geruhen, womit die Neustadt zu genauester Observanz der von sich gegebnen auch confirmirten Reversalien ernstlich angehalten, die Jugend nicht verführet, auch kraft kaiserl. Instruction der Gottesdienst bei gewisser Straf nicht

versäumet, das Burger, Pauer und Inwohner Recht nicht verstattet werde, es sei denn, daß sie sich zuvor zu der heiligen Religion bequemen. Solches wie es zu verlangender Auferbauung und Fortpflanzung der heil. Religion ersprießlich; also getröste ich mich gnädiger Deferirung, und will E. F. G. langes Leben, beständige Gesundheit und glückliche Regierung bei Gott inständigst mit priesterlichen Gebeten abzudienen jederzeit verharren. Neustadt med. Nou. 1670.

Euer Fürstl. Gnaden.

Unterthänigster Diener u. Capellan

Matthias Aloysius Scharcovius
Pfarrer zu Neustadt.

An Ihro Fürstl. Bischöfl. Gnaden
zu Breßlau und Neiß.

Neust. Rel. Act. Vol. III. f. 5.

Eben diese Klage des Scharcovius an den Kaiser Leopold nur mit veränderter Titulatur liefert Buckisch in Rel. Act. Vol. VI. c. XVI. m. 1. In der Neustädter Registratur ist sie ausgelassen. Hier ist Buckisch wieder sehr mangelhaft wie der veränderte Abdruck anzeigt.

31.

Extract aus der darauf dem K. O. A. gegebnen kaiserl. Resolution.

Sintemahl wir jetzt mißfällig vernehmen müssen daß Burgermeister und Rath der poln. Neustadt nicht allein von ihrem ersten Religionseifer und deme von ihren Vorfahren löblich gemachten Statuto selbsten abweichen, sondern auch die Uncatholischen zu Einwohnern promiscue auf und annehmen und so gar denenselben hierinnen auch für den Catholischen allen Vorschub leisten sollen; Wir aber über demjenigen worzu mehr gedachten Burgermeister und Rath erwehnter Revers kräftiglich verbindet feste und unabweichliche Hand zu halten, gnädigst entschlossen haben, auch denen mitler Zeit dawieder etwa eingeschlichnen Mißbräuchen unverzüglich und bestmöglichst abgeholffen wissen wollen.

Diesemnach befehlen wir euch gnädigst daß ihr euch vermittelst unsers königl. Amts der Oppl. Landshauptmannschaft über dem vorjetzigen Religionsstandt in der polnischen Neustadt gründlichen informiren, Burgermeister und Rath alldorten zu alleifriger gehorsamster Befolgung obbedeuteten freywilligen Reverses förtershin damit zu continuiren nachmahlen ernstlichen ermahnen, die dawieder etwa eingeschlichne Mißbräuche ohnverlängt ab und einstellen, auch uns wie ein und anders nützlichen verrichtet worden zu handen unsrer königl. Böhm. Hofkanzley berichten sollet. Hieran ꝛc. Geben in unsrer Stadt Wien d. 23 Januar im 1672 Jahre ꝛc.

Leopold.

Ad mand. S. C. R. M. proprium

Jo. Hartw. Com. de Nostiz.

Adolph Wratislav Gr. v. Sternberg.

J. v. Lam.

An das königl. Oberamts Collegium in Schlesien.

Præs. d. 28 Jan. 1672.

Neust. Rel. Act. Vol. III. f. 10.

32.

Des Landhauptmanns Grafen von Oppersdorf harte Verordnung an den Magistrat zu Neustadt.

P. P.

Ihr ersehet aus den Copialbeilagen mehrern Inhalts was maßen J. K. u. K. M. unser allergn. Herr unterm dato d. 23 Jan. instehenden Jahres an Dero Hochlöbl. K. O. A. absolute zu reſcribiren allergn. geruhen, damit nicht allein die allgemeine Stadt Neustadt vermöge derer A. 1629 freywillig gegebnen Neversalien mit Ausrottung der Uncatholischen und Annehmung derogleichen Inwohnern, sondern auch so gar die dazu gehörige unterthänige Dorfschaften zu der allein seligmachenden und Gott liebenden catholischen Religion dem von euren Vorfahren Löblich gemachten Statuto, und in diesem Passu gegebner selbst eigner Verbindniß nach, zu deßfalls allergehorsamster Parition unverlängt angehalten werden solle: ingleichen was hierüber das Hochlöbl. K. O. A. wegen wirklicher Effectuirung dessen an mich gelangen lässet. Wie nun diesem allem allerunterthänig gehorsamste und schuldigste Parition zu leisten meine Schuldigkeit allerseits erfordert; also habe nach gnungsamber und reiffer Erwegung aller und jeder Circumstantien die punctuatim nachgesetzte abhelfliche Media erfunden, welche auch verhoffentlich allerhöchstgedachte J. K. M. allergn. zu placidiren geruhen werden. Als

1mo Damit kein Uncatholischer in als auch außerhalb der Stadt auf denen unterthänigen Dorfschaften zu einigem auch allergeringsten Amte auf alle ersinnliche Weise promoviret, ingleichen kein Inwohner, Haußgenoß, oder wie es den Namen haben möchte gelitten, son-

sondern vielmehr durch euer aufrichtig catholisches exemplarisches Leben diese hart eingewurzelte Häresis gänzlichen exstirpiret werde. In noch mehrer Anmerkung, daß

2do der von eurer Stadt, wie obgedacht A. 1629 gegebne Revers, auf welchen mehr höchstgemeldte K. u. K. M. Dero allergn. ieziges Mandat fundiren, klar besaget, daß die Stadt Neustadt die Zeit ihres Lebens bey der uralten Röm. cathol. und Apostol. Religion standhaftig verbleiben und keinen Uncatholischen Inwohner in und außerhalb der Stadt gedulden wolle und solle. Dannenhero die per iniuriam temporum et belli eingeschliechne Mißbräuche, welche sich, vermöge in Handen habender geistlicher attestationen so gar auf den Dorfschaften in weit größere und auf viel tausend Personen höher als die Catholischen in der Anzahl sich befinden, ferner nicht verstattet werden können. In noch weiterer ferner Beobachtung daß derogleichen Reformation in denen Fürstenthümbern Troppau und Jägerndorf, welche doch keinen Revers von sich jemals gegeben *, albereit wirklichen vorgegangen, solchem nach ab exemplis vniformibus et ab actu ad potentiam wieder euch gar zu sehr zuläßlich argumentiret und verfahren werden kann. Hierauf nun

3tio ist allen und jeden Uncatholischen Inwohnern, Sie haben das Burgerrecht oder nicht, Bierbräuen, Handwerks und insgesamt tam in genere quam in specie alle Hand und Wandlungen bey der Stadt, auf euren unterthänigen Dorfschaften aber allen und jeden Inwohnern die Wirthschaft und Handthierungen zu

* Oppidum Leobschüzense statuto speciali ad Religionem catholicam semper et constanter tenendam, specialissime se obligauit. Pukisch Obseruat. ad Pac. Osnabr. Art. V. §. 39. Obs. 108. p. 285.

verschränken, und bis sie sich innerhalb 6 monatlicher Frist zu der heil. cathol. Kirchen und Religion gutwillig bequemen, auf alle mögliche Weise zu sperren. Maßen denn ebenfalls schon vor längst A. 1652 die Stadt Jägerndorf durch dergleichen compulsions media auf den wahren allein seligmachenden catholischen Weg gebracht worden. Und demnach auch

4to der gegebne Revers auf die Posterität und Jugend deutlicher sich beruffet, als werdet ihr ernste Aufsicht haben und bey nahmhafter Straf verbieten daß niemand die Jugend in die uncatholische Schul und Oerter verführe, sondern ein jeder Inwohner die Seinigen bey den catholischen Exercitien als den Schulen, Kinderlehren, Ceremonien, Beicht und der heiligen Communion eifrig anhalte. Viel weniger

5to von den Meistern und Handwerksleuten einiger Lehrjung oder Gesell, welcher der heil. cathol. Religion nicht beygethan ist, angenommen, behauset und behofet werden solle.

6to Vernehme auch höchst mißfällig daß nicht allein die Conventicula unter den Uncatholischen zu denen Postillen Lesungen, Gesängen und andern ihren vermeinten und so genannten superstitiose eingebildeten Ceremonien ohne einzige Abscheu gehalten werden, sondern auch so gar publice mit 30 und mehr Wagen zu ihrem lutherischen Stopffen nachher Brieg, Löwen und andre lutherische Oerter zu fahren sich unterstehen, welche temerität um desto unerduldlich und strafmäßiger ist, daß hierdurch ein scandalum publicum welches mir und euch künftig bey J. K. u. K. M. zu verantworten schwer fallen dürfte, verursacht wird. Diesemnach werdet ihr so wohl dieses alles von obhabenden Amts wegen mit ernstem Nachdruck einstellen, als auch denen Stadt Inwohnern, ingleichen auf den Dorfschaften der Pauerschaft bey Aussetzung einer nahmhaften Straf die

die Anordnung unverzüglich ergehen lassen, damit alle und jede dem heil. cathol. Gottesdienst besage alter kaiserl. allergn. Instruction jedesmahl unnachbleibentlich beywohnen. Noch vielmehr aber

7mo werdet ihr alle und jede Scalirungen, üble und schimpfliche Nachreden besonders in denen Wirths und Schenkhäusern, wie es bishero boßhaftig geschehen, allen und jeden Ungläubigen, absonderlich aber den Aufwieglern, Anhetzern und Verführern des Volks bey Aussetzung einer hohen nahmhaften Geldstrafe inhibiren. Und schlüßlichen

8uo auf alle und jede heilsame Weg und Mittel alles Ernstes und möglichen Fleißes et ex zelo conscientiæ darob seyn, damit diese jetzige bey eurer Stadt und Dorfschaften per iniuriam temporum et bellorum eingeschliechne und nunmehr Euren J. K. M. gegebnen Reversalien zu wieder, mißbräuchlich und allzuhart eingewurzelte Hæresis binnen oben ausgesetzter 6 monatlichen Frist, dergestalten exstirpirt werde, womit alle und jede Inwohner, wie obgedacht tam in genere quam in specie zu der allein seligmachenden cathol. Religion sich bequemen; oder aber in halsstarrigem und widersetzlichem Fall elapso termino des Juris migrandi unfehlbar sich bedienen, und die Stadt auch das ganze Neustädtische Territorium und Jurisdictionem meiden. Hierbey aber ist zu erinnern daß tit. Frau Maria Elisabet von Schmettau Wittib, samt allen ihrigen, vermöge ihres allergn. kaiserl. special Indulti von diesem Mandato gänzlichen exempt zu æstimiren sey, und dießfalls unturbirt gelassen werden solle.

Und demnach nun meiner allerunterthänigsten Pflicht und Schuldigkeit seyn will mehr allerhöchst gedacht J. K. M. allergn. Willen und Intention ad amussim und allergehorsamst zu erstatten.

Als befehle euch ernst und endlich, auch ein vor allemahl von königl. Amts wegen damit ihr allen und jeden vorhergesetzten Punctis mit wahrhaftem und ungefärbtem Catholischen Religionseifer gehorsamlich nachlebet und bey unnachbleibendlicher der alldortigen armen Pfarrkirchen zufälliger Straf 100 Ducaten toties quoties unfehlbar solches effectuiret. Wornach sich eigentlich zu richten und vor selbst eignem Schaden zu hütten seyn wird. Anders nicht thuende ꝛc. Oberglogau d. 2 März A. 1672.

Franz des H. R. R. Graf von Oppersdorf.

Præs. d. 11 May 1672.

Public. d. 13 dito dem Ausschuß,

Nachmittags der ganzen Burgerschaft.

Neustädt. Rel. Act. Vol. III. f. 19. Buckisch Rel. Act. Vol. VI. c XVII. m. 4. Die mit andern Lettern gedruckten Worte sind im Buckisch ausgelassen.

33.

Kaiserl. Rescript an das K. O. A. mit der Execution stille zu halten.

Wenn wir denn bey der Sachen gehorsamsten Vortrag gnädigst wahrgenommen daß dieses hoch importirende Religionswerk seiner Wichtigkeit nach nicht überleget worden; unsrer Opplischer Landshauptmann auch mit seiner Verordnung allzu weit und wieder unsre dießfalls d. 24 May u. 13 Aug. wie nicht weniger vom 21 Apr. 1660 sowohl an unser K. O. A. als auch an ihn Landshauptmann ergangne gemeßne allergn. Resolutiones sich vergangen hat, bey derer Aufsuchung unschwer zu

zu finden gewesen seyn würde daß wir es bey ermeldter poln. Neustadt in kraft dieses von sich gegebnen Reverses niemals zu einer öffentlichen Reformation und bedrohenden Emigration, wie gleichwohl anietzo ohne unsern Bewust geschehen, haben wollen kommen lassen, sondern vielmehr der allergn. Intention jederzeit gewesen und noch seyn: daß obgedachter Revers mit guter Obsicht in Observanz gebracht und dem Mißbrauch bono modo et sine strepitu gesteuret werden solte.

Als befehlen wir solchem nach D. L. und Euch gnädigst daß Sie und Ihr dieses gleichwohl wichtige Religionswerk noch einsten vor die Hand nehmen, sich über den Statum Religionis alda, fürnämlich aber weil viele lutherische Personen von 1659 unsern obgedeuteten allergn. Resolutionen und dem von sich gegebnen Revers zu wieder ins Bürgerrecht oder auch sonst zu öffentlichen Gewerbe mitlerzeit alldorten auf und angenommen worden; wie nicht weniger ob solches durch Zuthun und Connivenz des daselbstigen Raths, oder aber durch Fahrläßigkeit desjenigen, so den Rath verneuret, gründlich informiren, und uns alsdenn ihr ausführlich rechtlich Gutbedenken hierüber erstatten: inzwischen aber bei unserm Oppl. Landshauptmann die weitere anständige Verfügung thun, damit er die Uncatholischen unvermerkter auf die Execution seiner allzufrüh eilend gethanen Verordnung nicht dringen, sondern sich viel mehr unsern obangezognen allergn. Resolutionen gemäß verhalten solle ꝛc. Wien d. 1 Junii 1672.

Leopold.

Joh. Hartwig Com. de Nostiz.

Adolph Wratisl. Gr. v. Sternberg.

Buckisch Relig. Act. Vol. VI. c. XVII. m. 9.

34. Der

34.

Der Neustädtischen Geistlichkeit Information an den Landshauptmann.

1. Quod Senatus Neostadiensis cum aliis Officialibus et Ausschuß Ciuitatis profiteatur quidem catholicam religionem sed tepide propter Lutheranas vxores. Lutheranorum ciuium de facto sunt 100. praeter foeminas et iuuentutem cum familia, quarum numerus in aliquot centenis consistit.

2. Contra Reuersales et Caesarea decreta sit abitus ad Lutheranismi exercitium educatio prolium in haeresi, quarum ab anno 1659. illius numerantur 229. Deductae et facto inuentae secundum specificationem inclusam: mortui autem in Lutheranismo iam dicto tempore sunt 400. proh dolor! quantum damnum animarum.

3. Nullus quidem Acatholicus hactenus vir sit susceptus ad ius municipale formale; sed multis talibus viris concessus sit vsus iuris municipalis, et foeminis plerisque, quae licet fuerint Lutheranae, tamen hactenus nupserint Catholicis maritis, et in absentia vel post mortem horum practicauerint ius municipale. In pagis vero omnibus omnes fere rustici cum iuuentute sint et suscipiantur Lutherani in ius rusticale.

4. Hi et similiter excessus contra Reuersales et Caesarea rescripta adscribendi sint, partim illis, qui hactenus Senatum renouarunt, siquidem nusquam fuerat mentio, taceo inquisitio facta de religione catholica promouenda, et in renouatione magistratus, partim etiam et vel maxime Senatui, qui in idiotis, tepidis et crassa ignorantia praeditis consistebat.

Cum modus igitur promouendae religionis ab Illustrissimo Domino Capitaneo num VIII. praescriptus sit

sit Reuersalibus consentaneus, quo aliae Ciuitates, vti Opolium, Carnouia, Oppauia, Ratibora conuersae sint, et nullum periculum deuastationis timeatur, quia plures sint emtores, quam venditores: et licet decem abirent, tunc reliqui multi centeni conuerterentur, et tali modo Caesar haberet fideles subditos catholicos. Ideo excratur obnixissime confirmatio punctorum et Reformatio Lutheranorum.

Buckisch. Rel. Act. Vol. VI. c. XVII. m. 11.

35.

Extract des kaiserl. Rescripts darauf an das K. O. A.

Leopold! L. G. Uns ist ausführlich gehorsamst referirt und vorgetragen worden, was und D. L. und Ihr in caussa religionis zur polnischen Neustadt in unserm Herzogthume Schlesien unterm 15. Jul. dieses 1672. Jahres gutachtlich gehorsamst berichtet haben ꝛc.

Dem Rath daselbst werden D. L. und Ihr ernstlich bedeuten lassen: wir hätten zwar gnungsame Ursache, sie insgesammt ihrer Aemter zu entsetzen, weilen sie diesen von ihren Vorfahren für sich und ihre Nachkommen löbl. gegebnen Revers so fahrläßig außer Augen gesetzet, und das Incrementum Religionis catholicae so wenig beobachtet hätten. Wir wollten aber unsre Clemenz und Güte noch vor dießmahl der Schärfe vorziehen, und verseheten uns gegen ihnen Rathmannen gnädigst, sie würden solches hinführo mit gutem und beständigem Eifer wiederum ersezen: Fürnämlich aber darob seyn, damit die lutherisch erzognen Kinder wiederum beigeschaft und catholisch unterwiesen: die übrigen aber, so noch in Gefahr stehen sollen, zeitlich in Sicher-

Sicherheit gebracht werden. Gestalten wir in dessen Nachbleibung der Sachen auf andre Wege zu remediren würden gemüßiget werden. Deme D. L. und Ihr in einem und andern schon recht zu thun, auch hieran unsern gnädigsten Willen und Meinung gehorsamst zu erstatten wissen werden ꝛc. Geben zu Ebersdorf d. 7. Sept. 1672.

Leopold.

Ad mandat. S. C. M. propr.
Io. Hartw. Com. de Nostiz.

J. v. Tam.

An das K. O. A. in Schlesien.
Praes. d. 28. Nov.

Neust. Rel. Act. Vol. III. f. 38. Buckisch. Rel. Act. Vol. VI. c. XVII. m. 12.

36.

Kaiserl. Rescript an das K. O. A. daß die Neustädter emigriren sollen.

Leopold! Wir haben allergnädigst resolvirt, und wollen vor allen Dingen, das an. 1629. pro incremento religionis catholicae allda aufgerichtete Statutum hiermit aufs neue aufs allergnädigste confirmirt und demselben unsrer nach unterm 1. Merz 1659. ergangnen allergn. Resolution gemäß, in alle Wege nachgelebet wissen.

Anlangend aber diejenigen, welche diesem Statuto gemäß zu der heiligen allein seligmachenden catholischen Religion bishero noch nicht bequemen wollen, ist unser gnädigster Befehlig hiermit, daß D. L. und ihr denenselben

selben durch den Hoch und Wohlgebornen unsern Rath, Kämmerern und lieben Getreuen Franzen Eusebium Grafen von Oppersdorf zu ihrer Bekehrung noch einen halbjährigen Termin präfigiren, ihnen aber untereinsten mit bedeuten lassen, daß zum Falle sie sich in dieser aus K. u. K. Gnaden ihnen verliehnen Frist zu dem wahren Glauben nicht bequemen (würden oder B.) wollen, sie so denn das ihrige verkaufen, und gegen einen gewissen Abzug Geld (es wäre denn Sach daß die Stadtgüther, Renten und Einkünfte zu Bezahlung der von ihnen Emigranten mitgemachten allgemeinen Stadtschulden ohne der Burgerschaft particular Beitrag ohne dieß erkleklich wären) emigriren sollen. Wobei ermelder unser Oppl. Landshauptmann zugleich dahin zu instruiren ist, daß er sich immittelst mit Zuthat unsers Oppl. Oberregentens und des Magistrats allda unter der Hand bemühen solle, andre catholische Subjecta, welche der Abweichenden ihre Häuser in billig mäßigen Werth erkauffen möchten, aufzubringen und zu erziegeln um daß dem Publico an dem Contributionswesen nichts entgehen, noch die (gesammte B.) catholische gehorsame Burgerschaft hindurch in Uebertragung dieser Nonentium prägraviret werden möge.

Betreffend die verschickte uncatholische Jugend haben wir aus denen eingelangten Berichten gnädigst wahrgenommen, daß etliche Aeltern ihre Kinder wiederum zugestellen, gutwillig angelobet haben, andre aber solches zu thun auf keinerlei weise zu bewegen gewesen. Wie nun die ersten zu Erfüllung dessen, was sie einmahl versprochen billig anzuhalten seyn; also und nach dem der andern halber noch nicht wissend ist, ob sie in ihrer Hartnäckigkeit verharren, oder wessen sie sich in der ausgesetzten halbjährigen Frist noch erklären möchten, wird mit denselben (maßen unser gnädigster Befehlig hiermit) noch in etwas nachzuwarten seyn.

Was

Was schlüßlichen die zu mehr besagter poln. Neustadt gehörige und in oberwähntem Statuto mit begriffne Dörfer betrift, bleibt es billig bey deme, was D. L. und ihr eurem Bericht nach ohne dieß schon in Observanz und Uebung ist, fürnämlichen daß hinführo keinem Uncatholischen einiges Bauerguth mehr verkauft werde.

In dem übrigen aber und so viel die Frequentirung des lutherischen Exercitii concerniret, sehen wir gnädigst nicht, wie diese Dorfschaften einer bessern Condition als die Stadt, unter welche sie gehören, seyn können.

Befehlen solchem nach D. L. und euch gnädigst auf vorgepflogene Vernehmung mit unsrer königl. Schlesischen Kammer die behörige weitere Verordnung zu thun, daß gedachten Dorfschaften die Frequentirung des lutherischen Exercitii nicht verstattet, sondern dieselbe nach und nach zu Frequentirung der catholischen Kirchen disponirt: doch aber auch das Werk sine violentia und also eingerichtet werde, damit die besorgende Depopulation in alle Wege verhütet werde, und nicht zugleich Seel und Leib auf einmahl verlohren gehen mögen. Deme D. L. und ihr. Geben in unsrer Stadt Wien d. 15. Aug. 1674.

Leopold

Ad mandat. S. C. R. M. propr.

Adolph Wratisl. Gr. v. Sternberg

J. v. Tam.

An das K. O. A. in Schlesien.

Praes. d. 21 Aug. 1674.

Neust. Rel. Act. Vol. III. f. 89. Buckisch. Rel. Act. Vol. VI. c. XVII. m. 13.

Buckisch hat hier nicht nur den Namen Adolph mit Rudolph verwechselt, sondern auch nach dem veränderten Druck ein ganzes Stück ausgelassen. Ich habe solches in 4. Exemplaren nicht gefunden. 37. Kai-

37.

Kaiserl. Rescript an das K. O. A. den Neustädtern einen andern halbjährigen Termin zur Emigration vorzuschreiben.

Leopold! Nachdem gleichwohl unsre unterm 15. Aug. 1674. emanirte allergn. Resolution nächst göttlichem Beystande so viel gewirkt, daß pendente semestri bei der poln. Neustadt und Dorfschaften Ein hundert vier und neunzig: vom 8. Oct. An. 1672. aber auf die Acht bis Neunte halb hundert Seelen zu der heiligen allein seligmachenden catholischen Religion gebracht und bekehret worden. So tragen wir zwar gnädigstes Bedenken obberührte unsre allergnädigste Resolution widerum zu revociren, und die alldortige uncatholische Burgerschaft durch nicht Exprimirung eines gewissen Termini in ihrem Irthume obstinater zu machen: haben uns jedoch aus denen von Euch und ermeldter unsrer königl. Schles. Kammer angeführten Ursachen dahin bewegen lassen, daß wir obbedeuten halbjährigen Termin, ohnerachtet derselbe schon längstens und mehrmahlen verstrichen ist, wiederum auf ein anderes Semestre von Publication dieser unsrer allergnädigsten Resolution anzuraiten, in Gnaden extendirt und erweitert haben, mit gnädigstem Befehlig: daß ihr nicht allein solches unsrer königl. Schlesischen Kammer, wie auch unserm Oppischen Landshauptmann und vermittelst desselben dem Rath allda zu weiterer Publicirung behörig intimiren, sondern auch den Parochum loci durch das Bischöfl. Breßl. Consistorium dahin ermahnen lassen sollet, daß er hinführo das incrementum religionis catholicae mit gutem Glimpf suaui et bono modo befördern, und das Seelenheil mehrers durch heilsame Lehr als durch Incarcerirung wirken solle.

Sintemahl wir auch gnädigst nicht zweifeln es werde sich in diesem abermal ausgesetzten halben Jahr der numerus Acatholicorum merklich mindern, und diesem nach so dann diese unsre allergnädigste Resolution um so viel leichter zur Execution gebracht werden können. Als befehlen wir euch gnädigst, daß ihr euch nach Verfließung des obbestimmten halbjährigen Termins über dem Religionszustand zu mehr besagter poln. Neustadt gründlicher informiren, und uns sodann den Befund aufs neue gutachtlich berichten sollet. Vollbringende hieran ꝛc. Geben zu Ebersdorf d. 5. Sept. 1676.

Leopold.

Ad mandat. S. C. R. M. propr.

Adolph Wratisl. Gr. v. Sternberg

Io. Hartw. Com. de Nostitz.

J. v. Tam.

An das K. O. A. im Herzogthum Schlesien. Praes. d. 10 Sept. 1676.

Neust. Relig. Act. Vol. III. f. 105.

38.

Des Obberregenten zu Oppeln Verordnung an den Magistrat zur Neustadt.

Es werden die zur Prosequirung der Reformation zur Neustadt E. E. R. vor dienlich erkannte Mittel folgender Ordnung nach angedeutet und deren stet feste Handhabung im Namen J. K. u. K. M. ernstlich anbefohlen.

1mó soll keinem sein Geburtsbrief noch den Unterthanen die Loslassung geben weder einiger Lehrjunge freygesprochen, auch niemand es sey Mann- oder Weibl. Geschlechts copulirt werden, er habe denn vorher die catholische Religion angenommen.

2do die in der Stadt und Dorfschaften Jugend betreffend, soll die Zahl der Abwesenden, und ob solche der väterlichen Gewalt oder aber vormündlichen Tutel unterworfen, und wo solche befindlich, damit man sich der Obrigkeitl. Manutenenz bedienen, und die von frembden Orten vindiciren möge, specificirt; ihnen von denen man weiß terminus peremtorius comparitionis bey Verlust ihres väterlichen und mütterlichen Erbtheils, angedeutet, doch auf unerfolgten Fall nur die ihnen zustehende Substanz arretirt et sub bona custodia gehalten werden.

3tio Ablangend die intra tempus obligationis ab A. 1629. gebohrne und verheyrathete Uncatholischen, selbte sollen auf alle mögliche Mittel zur catholischen Religion geleitet werden, alle Sonn- und Feyertage dem Gottesdienst beywohnen, und der Magistrat durch gewisse hierzu Deputirte in beiden Kirchen die Abwesende notiren, und selbte mit 3 ℔. Wachs halb in die Pfarr halb in die Capucinerkirchen bestrafen, ihre und der alten von der Zeit der Reversalien gebohrnen uncatholischen ab A. 1659. gezeugte Kinder aber längsten bis künftig Osterfest catholisch werden lassen. Sie auch die alte Uncatholische so von der Zeit der Reversalien gebohren, sollen nicht befugt seyn öffentlich pro exercitio religionis zu fahren: solte es sich aber begeben, daß sie auch ihre Kinder mit sich zu nehmen, sich unterstünden, sollen mit 20 Mark halb in die Kirche, halb dem Magistrat gestraft werden. Conventicula aber es sey in der Stadt oder Dorfschaften, allwo Postillen gelesen werden bey Verlust 40 Thl. zur Strafe scharf verbitten lassen, und dem Hr. Pfarr einen Adjunct um die Postillen auszusuchen, zu verordnen: womit durch derer Beneh-

nehmung das verführerische Lutherthum vollends ausgerottet werde.

Sinte mahlen nun besagte ad propagandam fidem catholicam vorgeschlagne modi in Ansehung der so scharfen Reversalien anders nichts als lauter Clemenz nach sich ziehen, solche auch von dem E. Rath gebilliget, daher um desto mehr J. K. M. und der Hochlöbl. Schles. Kammer versichert worden, daß hierdurch Dero allergn. so heilsame Intention mit beständigstem Eifer allerunterthänigst erstattet werde. Solten aber in ein oder anderm Fall einige wiedersezige Halsstarrigkeit dessentwegen mehr ad extrema procediren und hieraus einigen Tumultum besorgen müste, soll der Rath zeitlichen an die hochlöbl. Kammer mit Bericht recurriren, und alda gnädige Belehrung implorirt, und solches alles was hier geschrieben in summo silentio gehalten werden. Actum Neustadt d. 14. Apr. A. 1674.

L. S.

Ludwig de David Röm. Kaiserl. Maj. Oberregent ꝛc.

Neust. Relig. Act. Vol. III. f. 130.

39.

Gravamina der Neustädtischen Geistlichkeit über die Reformation daselbst.

Nos infra scripti testamur fide sacerdotali multa quidem Caesarea decreta pro conuersione Neostadii et pagorum ad hoc spectantium hactenus vigore reuersalium A. 1629. libere datorum fuisse emanata, verum de facto in nulla aut exigua obseruantia habori.

1. Ad

1. Ad Officia et Seruitia Communitatis promouentur et tolerantur Lutherani contra Decretum Caesareum A. 1659. Viennae d. 12. Aug. emanatum.

2. Diuinis non interfunt diebus festiuis ex quauis domo, neque absentes mulctantur contra Caesaream Instructionem A. 1628. d. 21. Febr. datum.

3. Iuuentus adhuc sat multa inhaeret Lutheranismo, quae tamen vigore Rescripti Caesarei ad fidem catholicam ante quatuor annos reducenda erat.

4. Acatholici pergunt ad suum exercitium contra inhibitionem Caesaris et Camerae ordinationem.

5. Libri haeretici non tolluntur, neque eorum Lectiones sub diuinis impediuntur, contra Caesareae Camerae Commissionis Instructionem.

6. Functiones iuris municipalis et rusticalis conceduntur iis, qui nec habent ius formale municipale aut rusticale neque Catholicae sunt addicti Religioni contra Reuersales suas et Caesarea decreta.

7. Insolentiae et excessus contra catholicam religionem facti non puniuntur, neque in limitibus aut aliis rebus iustis a magistratu debita praestatur iustitia.

Cum itaque iam commemorata in magnum religionis Detrimentum vergant, insuper Caesareae Maiestatis decreta ludibrio habeantur, et eiusdem inclitae Camerae rescripta non obseruentur. Ideo nos ex conscientia nostra sacerdotali et parochiali officio humillime rogamus Superiores, quos concernit, dignentur nobis tantum praestare gratiae, quatenus supra dicta ad amussim seruentur et violatores puniantur, his nos secundum Caesareum decretum Vto Sept. a. c. emanatum omni possibili modo salutarem doctrinam conabimur addere breui sperabimus totum dominium Neostadiense conuersum iri ad fidem vnice saluificam. In

cuius maiorem fidem hasce propria manu subscriptas et consueto sigillo roboratas dedimus. Neostadii d. 14. Oct. 1676.

Quod supra scripta sub hoc anno, folio consistens Copia cum suo Originali de verbo ad verbum concordet, in fidem requisitus attestor Vratisl. d. 23. Oct. 1676.

(L.S). Matth. Aloysius Scharcouius
Parochus ibidem.

(L.S.) Ioan. Georgius Stein p.t.
Paroch. Leuberensis.

(L.S.) Salom. Ignatius Schuberth p.t.
Paroch. Dittersdorffiensis.

(L.S.) Melchior Balthasar Alnoch p.t.
Paroch. Schnellwaldensis.

(L. S.) Melchior A. Rottenberg Anthoc Pontif. et Impl. public. nec non Vmi Cpli Vratisl. iuratus Notarius mpl.

40.

Extract aus dem K. O. A. Rescript an das königl. Amt wegen dieser Punkte.

Der R. K. auch zu H. u. B. K. M. Obrister Hauptmann Friedrich von G. G. der heil. Röm. Kirche Kardinal, Landgraf zu Hessen ꝛc. Da der Pfarr zur polnischen Neustadt Matthias Aloysius Scharcovius, nebst den andern Pfarrern selbiges Distrikts in unterschiednen designirten Punkten anzeiget, wie bei gedachter Stadt und alldasigen Dorfschaften wider die ernstgemeßne K. u. K. Befehle, als auch der löbl. Kammer-

merverordnungen einen Weg als den andern annoch gehandelt werde, und was er nebst besagten andern Pfarrern für Remedirung darüber inständig suchet.

Gleichwie nun solche Mißhandlungen wieder die allegirte K. u. K. allergn. Befehle und Kammerverordnungen freilich wohl zu lauffen befunden werden; also zweifeln wir günstig auch freund und dienstlich nicht, thun auch dem Herrn hiermit von K. O. A. wegen ermahnen, derselbe wolle seines Ortes die nachdrückliche Verfügung ergehen lassen, womit diesem Unheil in allen und jeden Punkten efficaciter remedirt, und denen heilsamist angezielten Befehlen und Anstalten gehörige wirkliche Ausrichtung verschaffet werden möge. Uns dabei göttl. Aufsicht empfehlende. Geben Breßlau d. 20. Nov. 1676.

Ex Consilio Supr. Regiaeque Curiae
Duc. Silesiae.

Friedrich Landgraf von Hessen.

George Hr. v. Welczeck.

An das königl. Amt der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor.

Praes. d. 17. Dec. 1676.

Neustädt. Rel. Act. Vol. III. f. 120.

II.

Beilagen

Die Erbvereinigung Marggraf Georgens mit den beiden Fürstenthümer Oppeln und Ratibor betreffend.

I.

Copei, welcher gestalt konig Mjt zu Polen an Herzog Hansen von Opeln schreiben zu lassen gebeten wurdt.

Sigismundus Rex Polonie ꝛc.

Enbietene dem Hochgeborneene Fuersten Hernn Johannsenn Herzogenn Jn Schlesien zue Opelnn vnnd Ratibor ꝛc. Vnserm liebene Oheim, vnnser Freuntschaft zuuor.

Vnnd nachdem vnns der Hochgebornne Fuerst vnnser liebenn Schwestersone, Herr Georg Marggraff zue Brandenburg Jnn Preussen zue Stettin, Pomernn der Cassuben vnnd Wennden, auch Jnn Schlesien zu Ratiborn vnnd Jegerdorff Herzog, Burggraf zue Nurembergk vnnd Fuerst zue Ruegenn, vorgangner tag glaubwirdigenn Schein, fürbringen lassenn hat, welcher gestalt vnnd massenn sich E. L. vnnd weylandt Herzog Valentyn von Ratiborn seiliger Jnn kraft vnnd nach Vermogene Jrer vonn alters erlangtenn bisher confirmirtenn vnnd wolherbrachtenn freyheit mit Jme Marggraf George vergangner Jar verainigt, verbrudert vnnd vertragen habenn, das nach E. L. todlichem abgang,

abgang, die Herzogthumb Opelnn vnnd Ratiborn mit allenn Landenn, Leuttenn habenn vnnd Guternn ann gedachtenn vnnsernn Schwestersone Marggraf Georgenn ꝛc. vnnd seiner Lieb erbenn, gefallenn vnnd komen soltenn.

Welche vonn alters privilegirte Vertrege vnnd agnatio legalis weylund der Durchleuchtig Fuerst vnnser liebster Bruder kenig Wladislaus, auch nachmaln seiner konigl. Wird sone vnnser liebster Vetter konig Ludwig, beder loblicher vnnd seiliger gedechtnus, umb genants vnnsers lieben Schwester sons langwirigenn getrewen Dienst vnnd angeborner Freunthschafft willenn nit allein bewilligt, sondern auch für sich alle Jre Erbenn vnnd Nachkommenn Jnn bester form ratificirt vnnd confirmirt.

Alles auch nachmalenn die Stende der Cron zue beheim darein bewilligt, vnnd solichs zue ewiger Bestendigkait Jnn ihre Landtaffel geschriebenn. Jngl. das die Vnderthanenn Jnn denn Herzogthumbenn Opelnn vnnd Ratiboren vnnserm liebenn Schwester sone Marggraf Georgenn ꝛc. aus bevelich konig Ludwigs seiliger, vnnd mit E. L. gutem wissen vnnd willenn, Erbhuldigung gethann habenn. Dadurch denn S. L. rechtmessiglich Jnvestirt eingeweist vnnd gemeldter S. L. gerechtigkait Jn Possessirung vel quasi sein. Also das Jnn solchem alles das sich zue bevestigung vnnd erhaltung menschliches trawens vnnd glaubens geburt, recht vnnd redlich tractirt vnnd uffgericht ist,

Mit danebenn grundtlichem Bericht, weß sich sein vnnsers liebenn Schwester sons Marggraf Georgenn ꝛc. wiederwertige vnnterstandenn bey dem Durchleuchtigenn Fuerstenn Herrenn Ferdinandenn konigen zue Hungernn vnnd beheim ꝛc. vnnserm liebenn Bruder, zu vorhindernn, das sein konigl. Wird S. L. solch seiner lieb privilegirt vnnd confirmirt gerechtigkait weitter nit

bestettigenn solte, Als auch S. L. sollich bestettigung bisher (vber mannigfeltig sein selbst vnnd seiner Herrenn vnnd Freundt ansuchenn, auch vber vnnd wider das sein konigl. Wird sollichs alles ein verschriebner erb vnnd nachkommenn aus demselbenn vnnd andernn gegrundten Vrsachenn zue thun schuldig ist) nit hetten bekommenn megenn, Sonder es sey auch dem allem zuewider zwischenn konigl. Wird zue Hungernn vnnd beheim vnnd F. L. vnserm Schwester sone Marggraf Georgenn ꝛc. Inn Ruekenn haimlich einn vermainter Vertrag uffgericht vnnd darauf vorgenommenn, die Amptleinn vnnd Vnderthanenn von Irer vorigenn Erbhuldigung vnnd pflicht vnnserm liebenn Schwester son Marggraf Georgenn ꝛc. bescheen, zur andernn widerwerttigenn pflichtenn zue tringenn oder zue bewegenn. Vielleicht dieser vermainter, Vrsachen halber, nachdem konig Ludwig vor E. L. todlichenn abgegangenn, so solte die angezogenn geschehenn Verbruedrung auch die Belehnung vnnd bestettigung so darauf gefolgt damit aufgehabenn vnnd der Vertrag nicht Inn sein craft gangenn sein, so doch E. L. sich leichtlich zuerinnern, aus was Titel vrsach vnnd rechtenn dieselb das Herzogthumb Ratibor so sich vor hochgedachter konigl. Wird absterbenn verledigt, angenommenn vnnd bishier geprauchte hat. Wie vnns dann S. L. aller solchenn Handlung vff gehaltnem tag zue Prag vnnd izt vff dem Reichstag zue Speier gepflogenn, vnnd angezogenn, grundtlichenn Bericht gethann, vnnd darauf alls seinen Herrenn vnnd nechst gesipnenn Freundt vmb weitternn rath vnnd hilff ersucht vnnd gebetenn hat, damit S. L. bey Irer offenbarenn erweistenn Gerechtigkeit pleibenn, vnnd Dero anrecht nit entsezt turbirt oder verhindert werdenn,

Vnnd dieweil vnns denn mergenannter vnnser schweser sone Marggraf Georg ꝛc. mit so nahender Sipschafft

schafft des gepluts vnnd dazue des Herzogthumbs Preussen halbenn dermassenn verwandt vnnd zugethan ist, das wir Ime zue seiner offenbarn erwießenn Gerechtigkeit mit Radt, hilf vnnd beystandt nit verlassenn konnen, So begehrenn wir demnach E. L. wolle sich anders nit denn gemeß denn Vertregenn vnnd vnnserm liebenn Schwester sone Marggraf Georgenn vfgericht, vnnd vonn vorigenn konigl. Wirdenn zue Hungarnn vnnd beheim fur sich alle Ire Erbenn vnnd Nachkommenn confirmirt haltenn, auch denselbenn zue wieder nichts furnehmenn noch handeln, Sonder alle dem, das dawider furgenommenn gehandelt oder zue thunn vnnterstandenn Ist, entlich genzlich vnnd vnverzogentlich absteen, widersprechenn, vnnd sich Inn solchem dermassen erzeigenn, wie einem loblichenn Fuerstenn woll anstehet, damit vnnser lieber Schwester sone Marggraf George ꝛc. vnnd seine erbern bey Irer wolerlangtenn privilegirtenn vnnd hivor confirmirtenn gerechtigkeit vnnbetrubt vnnd vnverhindert Auch E. L. vnnd des Herzogthumbs Opelnn, privilegien, deßgleichenn beeder verstorbener konig Wladislai vnnsers geliebtenn Bruders vnnd Ludwichenn vnnsers geliebtenn Vetters konigl. Wird ehr vnnd gerücht, daß wir Inn Irem Grab nit weniger zue schuzenn denn Im lebenn schuldig, vnnverseert, dazue der loblichenn Chron behem lang hergebrachter Rhum, auch vnnser freundtlicher guter Will, vnnd aller der, so Ehr vnnd Gerechtigkait liebenn, sonder mehr je mehr gebraitenn vnnd gemehrt, vnnd allenthalbenn Weitterung des handels verhuet werde, das wollenn wir widerumb gein E. L. Inn Freundtschafft erkennen, euch auch nebenn vnnsern Schwester sone mit Handthabung, schuz vnnd schirm mit verlassenn, vnnd wiewoll wir vnns keines andern zue E. L. versehenn, So begehrenn wir doch hierauf E. L. beschriebenn antwort bey diesem vnnsernn

Pot-

Pottenn, vnns vonn gemeldts vnnsers liebenn Schwester sons Marggraf Georgenn ꝛc. wegenn, vnnd zue handthabung seiner Gerechtigkeit entlich dornach wissenn zue richtenn, Datum ꝛc.

Ann Herzogenn zue Opelnn.

2.

Schreiben an konigl. Wird zue Hungern und Beheim vff Hansen von Neiesteten vnd Caspern von Nennigen Relation das Jr konigl. Wird Marggraf Georgen solche seiner furstl. Gn. wohlerlangte vnd hievor confirmirte Verträg vber die Herzogthumb Opeln vnd Ratiborn vnangesehen der bescheien einred nochmals confirmiren vnd dabey handhaben schützen vnd schirmen solle.

Durchleuchtiger konig gnediger lieber Herr, Oheim vnd Schwager, als wir vergangner tag zwen vnser Rethe, nemblich am ersten Caspern von Nennigen vnd folgends Hanßen von Neiesteten zue ewer konigl. Wirden geschikt vnd auf vnser vorig darthon, vnser offenbarn erweiste Gerechtigkeit geboten haben, das vns E. K. Wird die Vertrege, vergangnen Jare zwischen den Hochgebornen fursten Valentin zue Ratiborn seiligen und Herr Johansen zu Opeln, herzogen vnsern lieben Oheimen vnd Vetern, vnd vns, mit sonderlichem wißen willen vnd Ratification weylund ewer konigl. Wird vorfaren Schweher vnd Schwager Konig Wladislaven vnd Konig Ludwigen zue hungern vnd beheim seiliger hochloblicher Gedechtnis, vnsern gnedigen lieben Herrn und Vättern vfgericht, vnd nicht allein durch itzt gedacht E. K. W. Vorfahren, für sich, Jre Erben und Nachkommen (das nur E. K. W. sind) Jn bester Form, confirmirt, sondern auch von den Stennden der Crone zu Beheim bewilligt, vnd in die Konigl. Landtaffel

taffel in Quatere der Gedechtnuß zu ewiger Bestendigkeit eingeschrieben, laut konigl. vnd andrer wohlerlangten Brife vnd Siegel, gnediglich zu bestettigen vnd vns bey solchem vor alters privilegirten vnd hievor confirmirten Vertregen vnd vnser offenbare gerechtigkeit gnediglich zu handhaben, zu schutzen vnd zu schirmen, wie E. K. W. Vorfaren koniglichen Verschreybung wie obsteet, fur sich alle Jre Erben vnd Nachkommen, gegeben, auch der Crone zue Beheim bewilligung vnd E. K. W. manigfaltigem versprechen zusagen vnd zue schreyben, nach, vns neben andern, schlesischen Fursten vnd Stennden, vnd dan insonderheit bescheen, der beheimen vermainten vnd vnpilligen einred halben, vnverhindert zuethun schuldig.

Sind wir durch benannte vnser Rethe zue Jrer Widerkunft bericht, was Jnen von E. K. M. vff vnser zimblich, vnd notwendig ersuchen begegnet, vnd fur schriftlich antwurt geben ist, des Jnhalts das E. K. W. Schwager so viel sich geburt, vnd E. K. M. zu thun schuldig, gnadigen Willen zu erzaigen, sondern auch alles das jhenig zu verhelffen, was die Gerechtigkeit erfodert, dieweill aber die Stennde der Crone zu Beheim E. K. W. mermalen ersucht, vnd gebeten hat, vnd noch nit vfhorten, das vns E. K. M. die obgedachten Verschreybung, vnd Vertrege, zu keinerley weis zu bestettigen geruhten, mit Anzeigung das solige Vertrag durch absterben weyland Konig Vladislaus vnd Ludwigen hochmilter Gedechtnus nichtig vnd ganz abweren, derhalb wir wol zuermessen hetten, das E. K. W. nit gezimen wolle, vns solich verschreybung vnd vertrag zu confirmiren, biß so lang die sachen zwischen vns vnd den Stennden der Cronn zue beheim zue einem austrag oder orterung gelangten, vnd sonderlich die weyl. sich die Stennde der Cronn zu behaim, derhalben wie hernach folgt zum rechten bewilligten vnd beruffen.

Darauf

Darauf bedancken wir vns zu vorderst, E. K. W. gnediger Naigung, auch daneben, gnedigen vnd freundlichen zu entpietens vns durch bede vnser obgenannte rethe angesagt, wo es auch E. K. W. nach dem gnedigen Willen Gottes In Irem furnehmen wider den Türken vnd sonst allenthalben syglich vnd wol zustund, das weren wir allzeit ganz begirlich zu vernemen.

Aber das ewer konigl. Wird der Beheim vermainten vngegrundten einred halben, furwenden, als sollt e. k. w. darüber nit gezimen, vns die angezaigten, von alters privilegirten vnd hievor confirmirten Vertrege zu bestettigen, des hetten wir vns vber vnser hievor dorgethon offenbar vnd erwaist Gerechtigkeit vnd ablainung der Behmen unpilligen vnd vnbestendigen einred gar nit versehen.

1. Denn obwohl E. K. W. vorfarn, Schweher vnd Schwager Konig Wladislaus vnd Ludovicus seliger Dechtnus, die bede fell, der Herzogen von Opeln vnd Ratiborn nit erlebt, so haben doch Ir beder konigl. Wirden, aus Irer konigl. Maj. Macht, Vollkommenheit, die vfgerichten von alters privilegirten Vertrege nit allein für sich, sondern auch für alle Irer konigl. Wird, erben vnd nachkommen, bewilligt vnd confirmirt, darumb Ihrer konigl. Wird konigl. Verschreybung nit mit Irem absterben gefallen oder nichtig vnd abseie, sondern sich für vnd für auf Irer konigl. Wird Erben vnd nachkommen ziehen vnd erstreken, wie Irer konigl. Wird Wort, das ewig war seie vnd pleyben sollen, im Puchstaben clarlich lauten, fur aines.

2. Zum andern so haben die Stennde der Crone zue Beheim, wie vorberurt zu einem Vberflus bey Leben Konig Ludwigs, vnd auf seiner konigl. Wird selbst ansuchen, in der angezaigten vfgerichten von alters privilegirt Vertrege vnd konigl. Donation gewilligt vnd dieselbe bewilligung zu ewiger bestendigkait In den Quatern

Quatern der Gedechtnuß In die konigl. Landtaffel geschrieben, vns auch deßelben briflich vrkund geben vnd in solchem selbst lauter gesezt vnd bekannt, das bede verstorbne Konig, e. k. w. Vorfarn, vns als Irem plutfreunde, solich Donation, aus Irer konigl. Macht, gethan, vnd obwol die Stennde der Crone zu beheim, in Irer bewilligung gesezt, das es on schaden des Konigs zue beheim, fraihait vnd gerechtigkaiten sein soll, so haben sie doch dasselbig als pald selbst declarirt das nach todlichem Abgang vorgenannts vnsers lieben Oheims vnd Veters des Herzogs zue Opeln die Furstenthumb Opeln vnd Ratiborn mit Iren Zugehorungen, vff vns gefallen sollen, nach begnadung konigl. Maj, vnd wenn wir selben Furstenthumber Inhaben werden, so sollen wir vns gegen konigl. Maj. vnd der Crone zue Beheim nach den erblichen rechten, zu welchen soliche Furstenthumber gehorn, verhalten, wie iziger Furst von Opeln vnd andre Fursten in der Schlesien sich zu verhalten schuldig vnd verpflicht sein, vnd ain bekanntnußbriff vnder vnserm Insigl geben, wie das die Wort der dreyen Stennd der Crone zue beheim bewilligung an Inen selbst im Puchstaben lauter vnd clar mit sich bringen.

Daraus ja e. k. w. vnd menniglich, erbars gemüts vnd verstands gar eigentlich finden vnd erkennen megen, das sich der Crone zue Beheim Bewilligung vff ihr selbst entlich dahin erstreckt, das vns die vorigen Konig In Donation, aus konigl. Vollmacht geben haben, das auch In kraft derselben, und der Stennd bewilligung, die Furstenthumber Opeln vnd Ratiborn mit Irer Zugehorung, nach Herzog Johannsen von Opeln tod (der fale geschee wan der wolle) vff vns gefallen, vnd wir dieselben egenemen, vns auch alsdann, damit gegen konigl. Maj. vnd der Crone zue Beheim, verhalten sollen, wie der izig Furst von Opeln vnd andere Schlesische Fursten.

Wo es auch die mainung vnd verstand nit het oder haben, sonder die Donation allain, der konig lebenlang kreftig gewesen sein sollt, wer In der Stennd bewilligung on not gewesen, vnd konigl. wirden verschreybung für sich alle Ire Erben vnd nachkummen ein vergebenlich unnuz ding, auch mer ein Verfurung, donn bestendige konigl. vollmachtige Donation, das aber wait von e. k. w. vnd allen dergleichen Herren vnd Stennden sein soll, vnd wer wollt doch kaisern vnd konigen vff dergleichen Ire Briff vnd sigell dienen, oder In andre Weg trawen, was glaubens, wolt auch der Crone zue beheim bewilligung vnd einschreyben in die konigl. landttafel haben, wenn e. k. w. vnd die lobl. Crone gestatten wollten, dergleichen locher darein zu reissen.

Zum dritten so ist offentlich ja vnd war, das nit allein konig ludwig hoher gedechtnuß, Herzog Valentins zue Ratiborn todlichen abgang erlebt vnd so viel gehandelt hat, das vns Oderburg mit seiner Zu vnd eingehorung als nit der wenigst tail solichs Furstenthumbs Ratiborn In nuzlich gewer eingeben ist, vnd also die voruffgerichten privilegirten vnd confirmirten vertrege realiter vollzogen vnd zue Ir Wurkung kummen sind, sonder das vns auch die prelaten, herren, Ritterschafft, Amptlein vnd Vnterthanen beder Furstenthumb Opeln vnd Ratiborn bei zeit seiner konigl. wird Lebens vnd aus derselben gehaiß mit bewilligung vnsers lieben Oheims vnd Vaters, des Herzogen von Opeln, als iezt regierenden Furst erbhuldigung vnd pflicht geton, nach seinem Absterben vns als Iren Erbherrn gehorsam vnd gewertig zue sein, dadurch wir denn zue Possession beder Furstenthumb Lande vnd Leut eingeweist vnd der also Ire Inhaben vel quasi sein, wie vns auch der Tittel Herzog in Schlesien zue Ratiborn nit allein von Konig Ludwigen vnd den Herzogen zue Opeln zu schreyben, zu lassen, sondern auch von Irer konigl. wirden

wirden vnd Liebden, auch von ewer selbst konigl. wirden vnd andern Stennden der Crone zue Beheim vnd In Schlesien offentlich geschryben worden, welches nun nach vermög aller recht vnd Vernunft, nichts weniger ist, denn als ob mehr gedachte Konig zu Hungern vnd Beheim e. k. w. vorfahren bede fall erlebt, vnd dieselben realiter vff vns hetten kummen laßen.

Wie dann Konig Matthiaß vnd ander vorgeende Konig Verschreybungen, für sich Ire Erben vnd nachkummen gegeben, allererst nach Irem Absterben auch In Wurkung kummen vnd dergestalt wie izt unpillig unterstanden wurdet, nie angefochten sind, als des mer dann ain Fall zue Notturft angezaigt werden mag.

Zusampt dem, ob wir gleich der vorigen konigl. Wirden Donation vnd confirmation auch der Crone zue Beheim Bewilligung nit hetten, die wir doch wie obgemelt haben, vnd nicht mer begeben wollen, so hetten dennocht bede Herzogen von Opeln vnd Ratiborn, in kraft vnd nach vermog alter wol hergebrachter vnd von ainem konig zum andern confirmirter konigl. freiheiten, fug, macht vnd gut recht gehabt vns Ire Furstenthumb, land, leut, habe vnd guter zue verprudern, zue geben zue verschaffen vnd zue verschreyben, der Konig vnd Crone zue Beheim, auch sonst menniglichs halben unverhindert als dann solichs bey den Schlesischen Fursten vor mer zu schulden kummen, vnd nit kain verhindrung darin gethan, also das der Stennde zue Beheim bewilligung zue obberurten von alters privilegirten vertregen nit not gewesen ist, darum e. k. w. aus izt vnd angeregten gegrundeten Vrsachen schuldig sein vns vnser wohlerlangte Gerechtigkait vngeachtet der beheim vermainten vngegrundten vnd vnziemlichen einred zu confirmiren, dabei zue handhaben, vnd Dero Anrecht nit entsezen zue laßen.

Vnd als weiter in e. k. w. jungst gegebnen Antwort eingefurt wurdet, nemblich das sich die vielgedachten Stennde der Crone beheim fast vnd hochlich thuen beklagen von wegen eines schreibens, so von vns im truck ausgangen, in welchem die Stennde außerhalb e. k. w. hochlich beschwert vnd verunglimpft worden, vnd derhalb an e. k. w. begert, Jnen mit vns, als ainem Schlesischen Fursten vnd e. k. w. unterthan, ainen tag für e. k. w. anzusezen, allda wollen sie dan was also von vns ausgeschrieben nicht allein kain statt geben, sondern auch viel weniger glauben, daß wir solchs vor e. k. w. war machen mit angehefter Mainung, wo wir nun solich Sach vff e. k. w. tagleistung halben zu pleiben nit vermainten, das dan die Stennd aus beheim an allen Orten im Reich, sich durch Jr schreyben was wir Jnen ungepurlichs zugesagt, vnd sie sich (als izt gemelt) erboten hat, verantwurten mochten.

Dazu geben wir die Antwurt, das wir aus obgemelten der beheim fergeben nit versteen mogen, welches Ausschreybens sie sich von vns beschweren, dieweyl wir erstlich die acta zu Prag vnsern Herrn vnd Freundten zugeschikt, vnd nachmalen ain ausschreyben an die Ambtleut vnd landishafte beder Herzogthumb Opeln vnd Ratiborn in Schlesien truken vnd ausgeen laßen, aber sie mainen nun welches sie wollen, so tragen wir doch dero kaines Scheuch, dann in dem ersten nichts anders gesezt noch begriffen, dan was offentlich zu Prag hin vnd wider schriftlich vnd mündlich geredt vnd gehandelt, so ist in dem andern auch nichts gesezt noch ausgeschryben, dan was vns vnpillichs begegent, vnd wir nachmalen zue Scheyer e. k. w. mit beystand etlicher vnser Herrn vnd Freundte, mit gutem beständigen Grunde der Warheit furbracht haben, auch zur Notturft weiter vnd reichlicher darthun mögen.

Es

Es wurdet sich aber darinnen nit finden, das wir die gemainen Stennde der loblichen Crone zu beheim darinn mit ichts beschwert, oder vor unglimpft, sonder allain etliche vnser Mißgonner dannocht unbenamt angezogen, vnd allwegen gesagt vnd geschryben haben, sagen vnd schreyben auch noch vnd wißen es zue Notturft war zu machen, das wir nye dafur gehalten, vnd noch nit, das die lobl. vnd er liebenden Stennd der Crone zue Beheim gemeiniglich Jn berurten Handel wieder vns sein, vnser uffenbar wohl gelangt gerechtigkait, auch gemeiner Stennd Bewilligung angesehen, ob aber etlich beheim wie wohl auch unserhalb unverschuldt, aus haß vnd neid wieder vns sein, die sich vnsers ausschreybens (so allein vff vnser Mißgonner gedeut ist) annehmen, vnd damit offentlich fur vnser unverursacht Mißgonner bekennen, das mussen wir gescheen laßen, trösten vns aber vnser Gerechtigkait, vnd das, das von vns nichts anders denn die lauter Warhait geschryben, welches auch so offenbar, das derwegen mit denselben vnsern Mißgonnern ainicher Verhore oder taglaistung on not ist, wie wol wir der, vor e. k. w. gar kain Scheuch tragen, vnd wo vnser unbenannte auch zum tail unwissende Mißgonner darüber ain Schreyben in das Reich, wider vns ausgeen laßen, vnd damit zu nahende sein, werden sie vns nit abschlagen mogen dagegen vnser weiter Notturft wiederumb an tag zu geben, das wir um Fried vnd glimpfs willen lieber übrig waren.

Beschließlich zue der Beheim vermainten weitleuftigen unrechtemeßigen Erbitten, das sie von wegen der Bestettigung vnser Verschreybung und Vertrege der Furstenthumb Opeln und Ratiborn halben vffgericht, vor den ordentlichen richter im Furstenthumb Schlesien vor den verordneten vnd unverdechtigen rechten im kayserhoff zue Preßlaw zusteen, vnd alles des was Jnen allda zue oder aberkannt wurdet zu leiden,

vermainen allein das wir solichs vff vnsern tail zu thun auch bewilligen solten,

Sagen wir, das wir solich der Beheim vermaintlich erbitten dergestalt anzunehmen oder zu bewilligen aus vor vnd hernach angezaigter gegrundten Vrsache nit schuldig sein. Denn erstlich wißen wir mit den beheim, so sich on alle redlich vrsach vber Irer vorigen konig vnd herrn koniglich Briff vnd Sigell, auch der Stennde der loblichen Crone Bewilligung ungeburlicher Weiß, wider vnsrr offenbar erweist gerechtigkait zu sezen untersteen, nichts zu schaffen noch zue rechten, konnen auch dieselben fur kain person annemen noch erkennen, sonder wir suchen die Confirmation bey e. k. w. als ainem rechten regierenden konig zue Beheim, in des Vollmacht steet vns vnser gerechtigkeit ungeirret menniglichs zu confirmiren, wie dan auch e. k. w. aus vorgesezten vrsachen zu thun schuldig sein, vnd fug in solchem der Beheim vormainten einred halben noch in ander weg vff kain unziemlichait entschuldigen mogen.

So sind wir auch fur andere nit schuldig vns vber so offenbar erweiste vnd bestendige gerechtigkeit zue ainem cleger machen zu laßen, vnd dadurch vnser eingeweist investirt und possession on erlangts rechtens zu begeben, sonder es gepurt euer konigl. wird als ainem gerechten konig vns bey solicher vnser Gerechtigkeit, Possession zu handhaben vnd Dero an vorgeende ordentliche erkanntnuß des rechten mit nichten zu entsezen, vnd noch viel weniger Jemand andern daßelb zu gestatten vermog e. k. w. vnd vnser aller der Schlesischen Fursten vnd Stennde gemeinen privilegien rechtens vnd Landfriedens.

Wenn vns denn e. k. w. in kraft e. k. w. Vorfarn verschreybung fur sich alle Jre erben vnd nachkummen gegeben, auch e. k. w. selbst gnedigem Versprechen vnd zuschreybenus vnser Gerechtigkait zue recht confirmire, vnd

vnd als obberurt bey derselben vnser gerechtigkait vnd Possession zu recht handhaben, wie sich wol geziempt vnd geburt, so seien wir wie vor urpetig und bewilligen hiemit, wer vns alsdenn derhalb spruch vnd Vorderungen, zu erlassen nit vermaint, als ein Schlesischer Furst rechts zu pflegen, nach laut vnser Schlesischen Fursten vnd Stennde freihaiten vnd gemainen Landrechten, oder vor vnsern erbainigungs verwanten Kurfursten vnd Fursten des heiligen reichs, oder vor dem kaiserl. Cammergericht an welchem derend ainem dem gegentail gefellt.

Und dem allem nach ersuchen wir E. K. W. abermals unterthanigs vnd freundlichs Vleis bittend, die wolle vns in ansehung vnser vffenbarn gerechtigkeit vff vnser rechtmeßig erbitten (welches E. K. W. pillig hoher achten dann vnser Wiederwertigen) die gebetene Cirfirmation on langers Verziehen, mittailen, vnd dapey anders nit, denn zu recht, wie obsteet gnediglich handhaben, auch als Jrem gnedigen vnd freundtlichem Zusagen vnd zuschreyben nach, vnser gnediger lieber Herr Oheim vnd Schwager sein vnd pleyben, des wollen wir vns gegen andern vnsern Herrn vnd Freundten, die wir dannocht von andern Konigen, Herrn Kurfursten vnd Fursten stattlich haben berumen vnd mit samt denselben um E. K. W. vnsers Vermogens ganz willig vnd freundtlich verdienen, vnd bitte hierauf E. K. W. richtig beschriben Antwort bey diesem Poten. Datum Op. am Tag Michaelis Anno [illegible]

An Konig Ferdinanden.

Von Gottes Gnaden Georg ꝛc.

3.

Extract aus der Instruction der Marggräfl. Gesandten an die Stände der Krone Beheim auf dem Landtage zu Prag dd. Oculi 1537

Die Gesandten sollen den Böhmischen Herren und Ständen erinnerlich machen wie J. F. G. zu den Fürstenthümern Oppeln und Ratibor nicht allein mit langwierigen Diensten, so dieselben König Vladislauen und Ludwigen, auch ieziger Königl. Maj., der Krone Böhmen unverdroßen gethan, gute, gewiße, beständige und rechtmäßige Gerechtigkeit bekommen hätte; sondern auch durch aufrichtige Verträge mit den beiden Herzogen Johannsen zu Oppeln und Herzogen Valentin zu Ratibor aufgericht, welche Verträge durch vorgemeldte Königl. Maj. Vladislaen und Ludwigen confirmirt und bestättiget worden wären, also daß die genennten Fürstenthümer nach Absterben beider Herzogen an den Marggrafen gefallen und kommen sollen.

Der Marggraf hätte deßwegen über vielfältiges Ansuchen bei dem Könige, Kaiser, den Ständen des Reichs und der Krone Böhmen die Erbgerechtigkeit derselben Fürstenthümer samt Herzog Johannsen Baarschaft, Schaz, Silbergeschirr und Kleinodien, dazu auch in die 80000 und mehr hungarische Gulden, vergewisser verbriefter Schulden müßen fallen laßen und sich bloß allein an dem Pfandschilling ohne einige Steuer, Angefälle, geistlicher und weltlicher Lehen begnügen laßen müßen.

Außer dem hätte der Marggraf von ihrem väterlichen Erbe und eignem Guthe, welches sich uf viel tausend Gulden erstreckt, zugesezt und vermög des Pragischen Vertrags nachgelaßen, hätte er zu diesem Vertrag und Ruhe kommen wollen.

Dieser

Dieser Schade wäre von dem Marggrafen erduldet worden in Hofnung der König würde nachher diesen Verlust auf andre wege ergüten, da er aus Liebe zum Könige Schlößer und Güther in Hungarn, die mehr Einkommen, als die beiden Fürstenthümer gehabt hätten, verloren: es sei aber daran nicht gedacht worden. Und wie wohl der Marggraf dem Könige oftmals anzeigen laßen wie schadhaft, baufällig und zerrißen die Schlößer und Häuser in beiden Fürstenthümern wären, daß man sie weder in Kriegs noch Friedens Zeiten brauchen könne, daß er nach Anweisung des Pragischen Vertrags sich zu einer Summe Baugeldes verstehen möchte, und diese unvermeidliche Nothdurft von einer Zeit zur andern verzogen worden; so hätte sich der Marggraf gedrungen sehen den König um die Ablösung der Fürstenthümer zu ersuchen; oder wenn dieses nicht geschehen solte, ihm auf eine leidliche Art die Erbgerechtigkeit darüber zuzustellen.

Dieser Antrag aber sei nicht zu dem Ende geschehen den König so gleich zur Ablösung zu bewegen, sondern ihn vielmehr dadurch zu einem nothwendigen Baugelde zu vermögen. Der König hingegen habe so gleich diesen Antrag angenommen und die Fürstenthümer an einen Ausländer den Bischof von Passau gegen den nämlichen Pfandschilling und etliche tausend Gulden Baugelds übergeben wollen. Der Marggraf habe sich um deßwillen zu dem Könige Ferdinand nach Wien begeben und daselbst vorgestellet, da die Ablösung nach dem Vertrage allein an den König oder deßen Erben geschehen solte; es möchte derselbe die Ablösung keinem Frembden gestaten, sondern ihn den Marggrafen vielmehr dabei laßen.

Der König aber hätte darauf keinen Bedacht genommen, sondern sei vielmehr durch einige Böhmische Stände angereizt worden dem Administrator zu Passau

die

die Fürstenthümer zuzuwenden. Der Marggraf hätte sich endlich dazu fügen wollen wenn er nach allen Punkten und Artikeln des Pragischen Vergleichs zufrieden gestellt würde. Indeßen hätte der König an den Marggrafen ein Ausschreiben der Ablösung halber geschikt und versprochen in einem halben Jahre den Pfandschilling in Breßlau zu erlegen: da aber niemand von königlicher Seite daselbst zu angeregter Zeit erschienen sei, so wären die Marggräfl. Gesandten wider fruchtlos abgereiset, welches gegen den Vertrag stritte, nach welchem die Lösung gewiß geschehen müße, wenn sie angesezt worden wäre. Da nun der König ein zweites Schreiben deßwegen an den Marggrafen abgelaßen und die Ablösung dem Administrator zugedacht hätte, so wolle sich der Marggraf ohne rechtliche Erkenntnis nicht mehr dazu entschlüßen.

Die Böhmischen Stände möchten sich entsinnen daß dieser Vertrag mit ihren Siegeln bestättigt sei, und als Erbainigungsverwandte mit seinen Voráltern sich anheischig gemacht ein Theil den andern bei dem Seinigen handzuhaben; daher solten sie bei dem Könige dahin mitwirken daß die Ablösung an den Administrator unterbliebe, und er der Marggraf bei seinem Pfande gelaßen würde.

Diese vorstehende II. Beilagen sind mit Marggräfl. Hand und Siegel autorisirt, wovon die Originalien im Archiv zu Anspach nothwendig befindlich sind.

Materialien
zur
evangelischen
Religionsgeschichte
der Fürstenthümer
Oppeln und Ratibor
in Oberschlesien.

KÖNIGLICHE UND UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK BRESLAU.

Der Oberschlesischen Kirchengeschichte
Viertes Stück.

Breßlau,
bey Johann Friedrich Korn, dem ältern.
1772.

Dem

Hochwürdigen,

in Gott

Andächtigem und Hochgelahrten Herrn,

HERRN

Friedrich Eberhard Rambach,

Doctor der Gottesgelahrtheit,

Kön. Preußl. Oberconsistorialrath,

des Fürstenthums und der Stadt Breßlau
Inspector sämtlicher Kirchen und Schulen,
Pastor der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabet,
erster Professor der Gottesgelahrtheit beyder
Gymnasien, und Assessor des Stadt-
Consistoriums.

Meinem Hochzuverehrenden Gönner.

Hochwürdiger, Hochgelahrter Herr Doctor! Hochzuverehrender Herr Oberconsistorialrath!

Ew. Hochwürden überall erkannte große Verdienste die Wahrheiten der Religion überzeugend zu beweisen und zu vertheidigen: Deroselben unermüdete Begierde die Lehren von Jesu zur Verherrlichung des allerhöchsten Gottes durch Beyspiel und einnehmenden Vortrag liebenswürdig und Annehmungswerth zu machen, sind für mich Anreizungen gnung Ew. Hochwürden unvergeßlichen Namen diesen Blättern, die das Schicksal der evangelischen

Lehre, eines Theils von Oberschlesien, aus Urkunden in sich halten, vorzusetzen.

Ich bin zwar zur Gnüge überzeugt, daß der Name Rambach, der schon lange dem ganzen evangelischen Zion in und außer Deutschland Ruhm gewesen, in einer so kleinen Schrift nicht den rechten Platz hat; indessen da Ew. Hochwürden gegen die Kirchengeschichte eines Landes, worüber Hochdieselben eine gar ausgebreitete Oberaufsicht führen, unmöglich gleichgültig seyn können: so hoffe ich wegen meines Unternehmens desto eher von Ew. Hochwürden entschuldiget zu werden.

Der Allgewaltige, der seiner Kirche Schicksale nach der höchsten Weißheit bestimmt, breite seine Ehre auch in den Oberschlesischen Gegenden je länger je mehr aus. Er verherrliche seine Erbarmungsvolle Treue an Ew. Hochwürden theuren Person, berühmtem Hause und wichtigen Aemtern, mit benöthigten Kräften, langer Dauer und reichem Segen. Ich halte es für ein wahres Glück wenn ich mich nennen darf

Ew. Hochwürden
Meines Hochzuverehrenden
Herrn Oberconsistorialraths

Hünern,
Oelsn. Fürstenth.
den 23 Apr. 1772.

ergebensten Diener
Fuchs.

Vorbericht.

Diese Fortsetzung der oberschlesischen evangelischen Religionsgeschichte ist mit eben dem Fleiß, wie die vorigen Stücke ausgearbeitet worden. So viele Mühe ich mir auch durch Beyhülfe gelehrter Freunde gegeben habe meinen Vorsatz auszuführen, so kenne ich doch die Lücken gar zu wohl, die noch auszufüllen sind, die aber schwer ausgefüllet werden können, wenn die Archive nicht dazu aufgethan werden. Allein die zu diesen Materialien benöthigten Archive sind mehrentheils am unbrauchbarsten und zu fest verschlossen. Ist ein Andrer glücklicher mehr aufzufinden, so wird mirs wenigstens zur Freude gereichen, den Anfang dazu gemacht zu haben.

Es ist noch ein Theil dieser Geschichte übrig, der das Fürstenthum Jägerndorf betrifft; und hier wünschte ich wohl daß sich diejenigen Gelehrten, die mit autentischen Nachrichten davon versehen sind, bewegen lassen möchten, Beyträge zu liefern. Ich würde dafür sehr verpflichtet seyn, und der Herr Verleger würde zum richtigen Empfang das Seinige willig beytragen.

Gott lasse auch seine Kirche in allen Gefahren unbewegt bleiben, und diese geringe Arbeit zur Verherrlichung der Religion gereichen.

Inhalt.

Inhalt.

I. Abschnitt. Kurzer Abriß von der evangelischen Religionsgeschichte beyder Fürstenthümer Oppeln und Ratibor.

II. Abschnitt. Schicksale der Protestanten in der Stadt Oppeln.

§. 1. Unterdrückung und Wiederherstellung der evangelischen Religionsübung zu Oppeln.

§. 2. Verschiedne Hindernisse der Religionsübung zu Oppeln, denen F. u. St. abzuhelfen suchen.

§. 3. Völlige Abschaffung der freyen Religionsübung zu Oppeln.

III. Abschnitt. Schicksale der Protestanten in der Stadt Oberglogau.

§. 1. Freye Religionsübung zu Oberglogau und deren Schicksale bis zum Majestätsbriefe.

§. 2. Die Oberglogauer erbauen sich eine Kirche und Schule; darüber entstehen schwere Verfolgungen.

§. 3. Fortgesetzte Religionsverfolgungen daselbst.

§. 4. F. u. St. beschweren sich darüber bey dem Landshauptmann, Oppersdorf und dem Kaiser.

§. 5. Die Oberglogauer verlieren durch ein öffentliches Statutum ihre Religionsübung.

IV. Abschnitt. Schicksale der Protestanten zu Ratibor.

§. 1. Die evangelischen Ratiborer werden durch einen kaiserl. Befehl aller bürgerlichen Freyheiten beraubt.

§. 2. Die Ratiborer erbauen sich eine evangelische Kirche und werden durch eine Commission darüber hart verfolgt.

§. 3. Die Ratiborer verlieren Prediger und Kirche, und werden zum Theil aus der Stadt und den beyden Fürstenthümern Oppeln und Ratibor verwiesen.

§. 4. F. u. St. nehmen sich der Ratiborer vergeblich an.

Inhalt.

§. 5. Die Ratiborer kommen wieder zu ihrer Religionsübung.

§. 6. Die evangelische Religion wird zu Ratibor abgeschafft.

Beylagen zum I. Abschnitt.

1. Des Landshauptmanns Friedrich, Freiherrn von Oppersdorf, Amtsbefehl die Prädicanten aus den Fürstenthümern Oppeln und Ratibor fortzuschaffen.
2. Extract aus dem Memorial, welches die Erbfürstenthümer an die evangelischen Deputirten nach Osnabrüg überschickt.
3. Extract aus dem Memorial der Reichsstände an den Kaiser, wegen der Reformation in den Standesherrschaften und Fürstenthümern Oppeln und Ratibor.
4. Extract aus dem Memorial der Reichsstände für Schlesien.
5. Kaiserl. Resolution an die Abgeordneten der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, wegen der Pupillen.
6. Kaiserl. Resolution an die Abgeordneten der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, wegen der skalischen Pupillen.

Beylagen zum II. Abschnitt.

1. Der F. u. St. Schreiben an den Landshauptmann der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, den Bürgern zu Oppeln an ihrem Religionsexercitio nicht hinderlich zu seyn.
2. Bittschrift der Oppler an das K. O. A. wegen ihrer Religionsbeschwerden.
3. Dekret der F. u. St. an die Landrechtssitzer der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, die Oppler in ihrem Religionsexercitio zu schützen.
4. Der Oppler Bittschreiben an F. u. St. um Abhelfung verschiedner Beschwerden und Erlaubniß den Gottesdienst unterdessen im Oberkloster zu üben.
5. Der F. u. St. Antwort darauf.
6. Der F. u. St. Schreiben an den Amtsverwalter zu Oppeln, Andreas Kochtizky, den Bürgern zum Simultaneum zu verhelfen.

Inhalt.

7. Der F. u. St. Dekret, wodurch den Opplern eine Commißion zu ihrer Religionsübung versprochen wird.

Beylagen zum III. Abschnitt.

A. Des K. O. A. Schreiben an den Hrn. von Oppersdorf.

B. K. O. A. Befehl an den oppliſchen Landshauptmann, den Oberglogauern Schutz zu halten.

C. Zweytes Schreiben des K. O. A. an den Landshauptmann.

D. Der F. u. St. Schreiben an den Landshauptmann.

E. Ingleichen an den Hrn. von Oppersdorf.

F. Extract der Oberglogauer Religionsbeschwerden an den Kaiser.

G. Kaiserliche Resolution darauf.

H. Kaiserl. Rescript an den oppliſchen Landshauptmann.

J. Der Oberglogauer Bittschreiben an F. u. St. um Abhelfung ihrer Religionsbeschwerden.

K. Das erpreßte und vom K. Ferdinand II. confirmirte Religionsstatutum der Stadt Oberglogau.

Beylagen zum IV. Abschnitt.

1. Der F. u. St. Schreiben an den Kaiser wegen der Ratiborer Religionsbeschwerden.
2. Schreiben der F. u. St. an ihre Abgesandten, der Ratiborer Religionsgravamina mündlich und schriftlich dem Kaiser vorzutragen.
3. Schreiben der F. u. St. an den Kaiser, wegen der Religionsbedrückung zu Ratibor.
4. Extract aus dem mündlichen Vortrag des Herzogs zu Brieg, Johann Christian, an den Kaiser Matthias, wegen der Ratiborer Religionsverfolgungen.
5. Extract aus dem von dem Kaiser schriftlich begehrten Aufsatz der von den schlesischen Gesandten mündlich vorgetragnen Religionsbeschwerden zu Ratibor.
6. Kaiserl. Resolution darauf.

Inhalt.

7. Kaiserl. Schreiben an den oppliſchen Landshauptmann, wegen der Ratiborer Religionsangelegenheiten.

8. Der Ratiborer Supplicat an F. u. St. um völlige Reſtitution und Einräumung der Pfarrkirche.

9. Supplicat des Magiſtrats zu Ratibor an den Biſchof, Erzherzog Karl.

10. Dekret der Hrn. F. u. St. an die Landrechtſitzer der Fürſtenthümer Oppeln und Ratibor, die Religionsbeſchwerden in denſelben und zu Ratibor abzuſchaffen.

11. Dekret der F. u. St. an die Landofficiers und Landrechtſitzer zu Ratibor, evangeliſche Rathsherren den Katholiſchen anzuſetzen

12. Der F. u. St. Dekret an die Bürgerſchaft zu Ratibor, wegen ihres Religionsexercitiums.

Materialien
zur
evangeliſchen
Religionsgeſchichte
der
Fürſtenthümer Oppeln und Ratibor.

I Abſchnitt.
Kurzer Abriß von der evangeliſchen Religionsgeſchichte beyder Fürſtenthümer Oppeln und Ratibor.

Die evangeliſche Religion hatte in den Fürſtenthümern Oppeln und Ratibor einen gleichen Anfang und einerley Schickſale. Unter dem Pfandsherrn Markgraf George, wurde ſie in beyden Fürſtenthümern eingeführet, und ſo lange die Markgrafen dieſes Pfandrecht zu genießen hatten, geſchützt und ungehindert ausgeübet. Die Königinn Iſabella, ſo kurze Zeit ſie auch dieſe Länder beſaß, nahm ſich dieſer Religion nicht weniger ruhmwürdig an, und begna-

guadigte an einigen Orten dieselbe. Nachdem aber besagte Fürstenthümer wieder unter die böhmischen Könige kamen, und verschiedne Verwechselungen der Regenten erfolgten, so nahm auch die Religion daran Antheil. Ihre meisten Schicksale bestimmten die über die Fürstenthümer gesetzten **Landshauptleute**. Von ihrer Strenge oder Nachsicht hieng es am meisten ab, die Religion zu drücken oder zu toleriren. Einige Jahre vor dem Majestätsbriefe, der den schlesischen Fürsten und Ständen so viele Mühe kostete, waren die Verfolgungen ohne Ausnahme in beyden Fürstenthümern. Der **Majestätsbrief** war kaum ausgebracht, so fiengen sie sich von neuem an. Im Anfange der **böhmischen Unruhe** erhielten die evangelischen Bewohner dieser Fürstenthümer von Fürsten und Ständen Erlaubniß, Kirchen und Schulen aufzurichten, und an öffentlichen Aemtern Antheil zu nehmen; sie wurden aber daran unablässig gehindert und
Beyl. 1. gedrückt. Nach dem **mansfeldischen Einfalle** fiel man den Evangelischen unter vorgeschützter Rebellion sehr hart, und nöthigte den Städten Reverse auf, ihrer Religion auf ewig zu entsa-
Beyl. 2. gen. Noch ehe der **westphälische Friedensschluß** beendigt ward, bestrebte sich ganz Schlesien in denselben eingeschlossen zu werden: der Kaiser aber behielt sich das Recht vor, die Erbfürstenthümer zu reformiren, ohnerachtet viele
Beyl. 3. 4. Interceßionen dawider geschahen. Die Reformation nahm zwar einen schweren Anfang, die Städte setzten sich lange Zeit dawider; allein sie gieng doch fort, und erhielt, was sie suchte. Auf dem Lande zeigten sich mehr Hindernisse. Der Adel und ihre Unterthanen hatten bey dem Verluste

luste ihrer Kirchen doch einige Freyheiten durch den Friedensschluß erhalten, ohnerachtet man in folgender Zeit stark dagegen arbeitete *. In der **altranstädtischen Convention** wurden ihnen ihre Freyheiten aufs kräftigste bestätiget, und von den Kaisern **Joseph I** und **Carl** confirmirt. Den Evangelischen erlaubte man das auswärtige Kirchengehen und die Ministerialactus gegen Erlegung der Stolä Gebühren. Dieses dauerte unter manchen Einschränkungen, bis zu itziger Regierung, wodurch die evangelische Religion, so wie in ganz Schlesien, also auch in den Fürstenthümern **Oppeln** und **Ratibor** vollkommne Freyheit erhalten hat.

Beyl. 5. 6.

* Und den Adlichen wegen der Pupillen sehr schwer fiel.

II Abschnitt.

Schicksale der Protestanten in der Stadt Oppeln.

§. 1.

Unterdrückung u. Wiederherstellung der evangelischen Religionsübung zu Oppeln.

Unter der Landshauptmannschaft des Freyherrn von Malzan, Hanß Bernhards, hatte die evangelische Bürgerschaft zu Oppeln ihre freye Religionsübung im **Oberkloster**. Sie wurde desselben nach der Zeit beraubt und aus dem Kloster gewiesen. Als ihr aber der Majestätsbrief die Freyheit gab, wieder dazu zu gelangen, so trug sie dem Magistrate und dem Landshauptmanne ihr Anliegen vor, und wie man sie abwieß, so bath sie das K. O. A. darum. Dieses fertigte für sie verschiedene Intercessionsschreiben an den Landshauptmann, ihnen entweder auf dem

Beyl. 4.

1611.

Rath-

Beyl. 1. Rathhause, oder in einem andern Hause, den freyen Gottesdienst zu erlauben, bis sie ein Gotteshaus aufbauen könnten; allein der Landshauptmann schützte den Mangel kaiserl. Resolutionen dazu vor. Man verboth den Bürgern die Zu-
1613. sammenkünfte; und da sie beym Magistrate anhielten ihnen zu erlauben, daß sie sich der Religion wegen unterreden möchten, weil sie ein Oberamtsschreiben an den Landshauptmann abzugeben hätten, so wurden sie vom Bürgermeister und Rath leichtfertige Leute und Verräther gescholten, ins Gefängniß geworfen, ihnen gedräuet, daß man durch Glockenklang das Volk zusammenbringen, und das Haus, wo sie zusammen kämen, stürmen würde *. Je mehr sich das K. O. A. der Sache annahm, je mehr wirkte der Bischof vom Kaiser wiedrige Befehle aus, und beschwerte sich darüber als Thätlichkeiten und Neuerungen **. Indessen wiederholten die Bürger ihre Bitte bey jedem Fürstentage, bis endlich die protestantischen Fürsten und Stände ihnen durch ein Decret mitgaben, sich durch kein Verboth irre machen zu lassen, öffentlich den Gottesdienst einzurichten ***. Den Landshauptmann mahnten sie von allem Widerspruche ab, weil hierzu keine kaiserlichen Resolutionen nöthig wären, sondern sie allein den Majestätsbrief zu schützen hätten. Doch der Landshauptmann berufte sich, wie zuvor, auf gegenseitige Befehle vom Kaiser, und wollte in nichts willigen.

* d. 13 Mai 1613. lit. d. num. 4. Oppl. Extract. Schlesische Gravamina in Puncto religionis 1619.

** den 5 Jun 1613. Oppl. Extract lit. y. n. 7. Schlesische Gravam.

*** dd. Neumark d. 16 Oct. 1613.

Hanß

Hanß Bernhard Malzan, Freiherr auf Wartenberg und Pentzlin, R. K. M. Rath, Oberhauptmann der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, ein Vater Hrn. Joachim Malzans, Freiherrn zu Militsch, starb in der Legation zu Sigismundo Augusto, Könige in Pohlen, zu Lublin d. 7 May 1569. Polk Tagebuch p. 171.

§. 2.

Verschiedene Hindernisse der Religionsübung zu Oppeln, denen F. u. St. abzuhelfen suchen.

Die Bürger zu Oppeln behandelten nach diesem Dekrete ein Haus in der Stadt, ihre Religion darinne zu üben. Der Landshauptmann untersagte sogleich die Einrichtung dieses Hauses mit Vorschützung kaiserl. Verbothe, die aber nur vorgelesen und Niemanden gezeiget wurden. So wie sich nun dieser dem Kirchenbau nach allem 1614.
Vermögen wiedersetzte, so supplicirte das Domcapitul zu Oppeln an den Kaiser *, (da die Evangelischen in der Charwoche einen Prediger einführten), des Inhalts: daß die kaiserl. Hoheit nicht wenig lädirt und prägravirt würde, wenn so wenige Handwerker, die gar nichts zu verlieren hätten, durch einen unruhigen Kopf das Religionsexercitium einführen sollten. — Dieß erkaufte Haus war noch nicht völlig in Ordnung gesetzt, so brach eine unvermuthete schröckliche Feuersbrunst durch Unvorsichtigkeit eines breßlauischen Weibes aus, wodurch 104 Personen theils erstickt, theils durch den Einfall brennender Häuser ums Leben kamen **. Zu diesem Unglücke kam noch ein viel größeres. Die Evangelischen hatten ihre Häuser verloren, nun sperrete man ihnen vollends alle bürgerliche Nahrungen, schloß sie von den Aemtern aus, zwang sie zu den Processionen, und warf sie wohl gar ins Gefängniß. Kein Begräbniß und Trauung wurde ihnen mehr

1619. zugelassen. Sie beklagten sich darüber auf den
Beyl. 2. Fürstentagen ***, und deckten ihre Beschwerden auf, welches Fürsten und Stände nicht nur veranlaßte am kaiserl. Hofe darüber Klage zu führen;
Beyl. 3. sondern auch, da dieses nicht fruchten wollte, ein Dekret an die Landesrechtsitzer auszufertigen, daß der Bürgerschaft zu Oppeln auf dem von ihnen erkauften Platze eine Kirche aufzubauen, Pfarr- und Schuldiener zu Verrichtung des Gottesdienstes und Auferziehung der Jugend anzunehmen, völlige Macht gegeben sey, darüber sie der F. u. St. Schutz zu gewarten haben sollten ***.

* Oppeln d. 6 Nov. 1614. d. 10 Sept. 1614.
** Henelii Silesiogr. renou. Vol. II. p. 404
*** Oppeln d. 7 Jun. 1619.
**** Breßlau d. 30 Jun. c. a.

§. 3.

Völlige Abschaffung der Evangel. Religion zu Oppeln.

Die Oppler fiengen hierauf ihre Religionsübung von neuem an. Doch da sie durch die letzte Feuersbrunst um das Ihrige gekommen waren, und das erkaufte Haus noch nicht völlig bezahlet war, so verlangten sie durch oberamtliche Vermittelung das Oberkloster, in dem sie ehemals ihren Gottesdienst verrichtet hatten, oder das Simultaneum in der Pfarrkirche, die zwey
Beyl. 4. Predigtstühle hatte *. Dieses Kloster ward ihnen abgeschlagen **, da es dem Majestätsbrief
Beyl. 5. zuwider war. Sie wurden auf das Rathhaus verwiesen. Aber auch dieses konnte die Menge
1620. der Evangelischen nicht fassen, daher ersuchten
Beyl. 6. F. u. St. den Landshauptmann Andreas Pruskowsky, den Bürgern entweder durch gütliche Tractaten mit den Katholiken zum Simultaneum in

in einer Kirche zu verhelfen, oder ihnen eine wüste Stelle zum Kirchenbau anzuweisen ***. Der Landshauptmann schlug diesen Gesuch schlechterdings ab, daß die Bürger abermals das K. O. A. um Verhelfung zu einer Kirche und Begräbniß antraten ****. Eine Commission sollte hierauf Beyl. 7.
so wohl wegen der Religion, als Besetzung der Stadtämter daselbst alles in Richtigkeit setzen. Was sie daselbst ausgerichtet, ist uns unbekannt, wohl aber daß der evangelische Gottesdienst A. 1625 unter der Landshauptmannschaft des Freyherrn Friedrich von Oppersdorf völlig aufhörte.

* Oppeln den 2 Sept. 1619.
** Breßlau vltim. Sept. c. a.
*** Brieg den 14 Mart. 1620.
**** Breßlau den 10 Oct. c. a.

III. Abschnitt.

Schicksale der Protestanten in der Stadt Oberglogau.

§. 1.

Freye Religionsübung zu Oberglogau und deren Schicksale bis zum Majestätsbriefe. 1551.

In der Stadt Oberglogau hat sich gar zeitig eine evangelische Gemeinde gesammlet und ihren Gottesdienst eingerichtet. Die Königinn Isabella war durch einen Tausch ihrer ungarischen Länder mit dem Könige Ferdinand I. zum Besitz der Fürstenthümer Oppeln, Ratibor und Münsterberg gelangt, und hatte demselben 1551 den 28 Aug. Siebenbürgen, die königl. Kleinodien, Kron, Scepter und ein Paar goldne

Schuhe übergeben *. Ob sich nun zwar die Königinn nebst ihrem Sohn Johann nur einige Jahre in Schlesien aufhielt, so hatte sie doch die
1555. Stadt Oberglogau dahin privilegirt, daß sie Macht haben sollte zu ewigen Zeiten in der Stadtmauer eine evangelische Kirche zu erbauen, Prediger zu berufen, Schulen anzulegen, und daß einem jeden, ungeachtet der Religion, das Bür-
1572. gerrecht unverschränkt seyn solle. — Der Kaiser Maximilian hatte durch ein Rescript den Einwohnern daselbst neue Religionsfreyheiten verliehen. — Indessen war doch die Stadt mit so vielen Bedrückungen geängstigt worden, daß sie keine Kirche zu ihrer Religionsübung behalten hatte.

* Polii Hemerologium p. 324. Schlesische Gravamina in puncto religionis summarischer Weise extrahirt und zusammen gefaßt 1619. p. 21. 44. 46.

§. 2

Die Oberglogauer bauen sich eine Kirche und Schule, darüber entstehen schwere Verfolgungen.

Der Majestätsbrief berechtigte die Oberglogauer dem K. O. A. eine Bittschrift zu Wiedererlangung ihrer verlornen Religionsübung zu übergeben. — Die vereinigten protestantischen Fürsten und Stände bewilligten ihre Bitte durch verschiedne Dekrete. — Die Bürger hatten kaum ihren Kirchenbau angefangen, so machten der Bischof Erzherzog Karl, und Rudolph von Oppersdorf dagegen Vorstellungen am kaiserl. Hofe, daß alles abgeschafft und der Kirch- und Schulbau eingestellt werden sollte. — Nach ei-
1614. nem kaiserl. Rescript dd. Prag den 11 Sept. 1614 sollte eine Commission die Sache untersuchen — und Rudolph von Oppersdorf verlangte vom K. O. A. daß seine Unterthanen sich bis dahin alles Gottesdienstes enthalten sollten. Da sich aber

aber die Commission verzögerte, so berief sich der Hr. von Oppersdorf auf einen neuen Befehl und ließ der Gemeinde andeuten: es sey des Kai- 1616.
sers ernster Wille daß sie von der Religionsübung gänzlich abstehen müßten, sonst würde die Kirche verschlossen werden. Der Prädicant müsse sich von Stund an aus der Stadt bey Strafe von 500 Marken packen. Sie sollten zusehen daß es nicht zu einem großen Unglück käme und der Kinder in Mutterleibe nicht verschonet würden: die Schule müsse so gleich aufgehoben werden **. — Er nahm hierauf den Bürgern das Bürgerrecht und verweigerte ihnen die Erkaufung liegender Gründe. Der Zimmermann, der die evangelische Schule gebauet, und der, der den Bau angegeben, wurden in Arrest genommen, und Stadtrecht über sie gehalten. Einem Fleischer Jacob Losarchen, welcher der Religion halben mit dem dasigen Dekan in einen Wortwechsel gerathen, sprachen bischöfl. Commissarien dieß Urtheil: daß er mit Ruthen am Pranger gestrichen und des Fürstenthums verwiesen werden sollte: weil er aber ein alter Mann war, so verdammte man ihn zu 100 ℔ Strafe, legte ihm das Handwerk und zwang ihn in 6 Wochen das Seinige zu verkaufen.

* Oberglogau den 18 Nov. 1614.

** Den 27 Apr. 1616. Hensels allgem. schlesische Kirchengeschicht der Protestanten p. 213. wo der Zimmermann mit dem Fleischer verwechselt wird. Bucklsch. Rel. Act. Vol. II. c. XXIV. m. 1. Schlesische Gravam. l. c. p. 44. 46.

§. 3.

Fortgesetzte Religionsverfolgungen daselbst.

Als hernach Hr. George von Oppersdorf die oberglogauische Herrschaft an sich brachte,

wurden die evangelischen Einwohner noch härter bedrängt. Denn da ihm die Bürger die gewöhnliche Huldigung leisten sollten, und sie vorher ihrer Religionsfreyheit von ihm versichert zu seyn begehrten, so ließ er dieselben sämmtlich auf
Beyl. B. dem Rathhause einsperren, und nachgehends in
C. F. verschiedne Gefängnisse werfen. Er befahl dem Büttel sie auf öffentlichem Platze für Schelmen auszuschreyen, und da er dieses zu thun Bedenken trug, ihn seines Amtes zu entsetzen. Er heftete öffentliche Patente an, in welchem er sie für rebellische, treu, ehren, ruchlose Leute ja für Schelmen erklärte: nahm ihnen das Bürgerrecht, legte den jüngsten Meistern die Handwerke, verboth ihnen allen Urbar und Miethungen bey 20 schweren Schocken.

Schles. Gravamina p. 45. 46. Relation der wienerischen Absendung 1618 in diplom. Beyträger. III. Theil.

Georgius ab *Oppersdorf* cum Patribus Jesu fuit cor et anima vna: eorum opera suos praecipue subditos lucratus est Deo per fidem Romano Catholicam. Cui in Silesia etiam in aliis instillandae ac propagandae maxime inuigilauit, *perpetuus Lutheranismi Terminus* ac *Stator*. Acnelii Silef. renou. c. VII. p. 170.

§. 4.

1618. Die F. u. St. beschweren sich darüber beym Landshauptmann, Oppersdorf und dem Kaiser. Beyl. C. D.

Solche Angstvolle Trübsale bewogen ein K. O. A. der Oberglogauer Klagen mit gerührtem Herzen anzunehmen und dem Hrn. von Oppersdorf kräftige Gegenvorstellungen zu machen von dergleichen Processen, Zwang und Verfolgungen abzustehen *; auch dem oppelschen Landshauptmann Hanß Christoph Pruskowsky anzubefehlen, daß er den Oberglogauern Schutz halten und

und den Hrn. von Oppersdorf von solchen Unternehmungen abmahnen sollte **. Dieser nahm zwar die Patente ab; schlug aber andere gleichen Innhalts an und verboth darinnen die Handwerke und Urbare. Er zog in einem Berichte an den Landshauptmann *** das K. O. A. spöttisch durch; bürdete den Unterthanen politische Verbrechen auf und verschränkte ihnen den Weg zu den oppelschen Landtagen. — Die Oberglogauer wandten sich wieder an das K. O. A. und bathen dasselbe, den oppelschen Landshauptmann dahin anzuhalten, damit ihnen der Hr. von Oppersdorf das Bürgerrecht, Urbar und den Zugang zum Landrecht offen lassen möchte. So geneigt ihnen das K. O. A. diese Bitte gewährte ****, so wiedrig verfuhr der Hr. von Oppersdorf durch Vorschützung geheimer Befehle — gegen dieselben. Dadurch wurden die evangelischen Fürsten und Beyl. E. Stände veranlaßt noch viel ernstlichere Abmahnungen an den Landshauptmann und den Hrn. von Oppersdorf ergehen zu lassen †, auch diese Religionsbedrückungen endlich den böhmischen Ständen †† und dem Kaiser zu Gemüth zu führen.

* Brieg den 17 Jan. 1618.
** ibid. eod.
*** Oberglogau den 7 Febr. 1618.
**** Brieg den 13 Mart. c. a.
† Brieg den 24 May c. a. Buckisch. Rel. Act. Vol. II. c. XXIV. m. 2. 3. 4. 5. Schles. Gravam. p. 46.
†† Breßlau den 24 May 1618.

§. 5.

Dem ohnerachtet wurde der Verfolgung nicht abgeholfen. Der Erbherr zog die Rathswahl allein an sich. Der Stadtvogt mußte auf die

Die Oberglogauer verlieren durch ein öffentliches Statu-

tum ihre Religionsübung.

Evangelischen genau Achtung geben; die jüngsten Bürger mußten in den katholischen Kirchen die Lichter anzünden und in der Procession die Stäbe herum tragen. Die auf ihren Häusern stehenden Kirchengelder wurden ihnen aufgekündiget. Wurde darüber geklagt, so verwieß der Kaiser die Sache aufs Landrecht, und dazu konnten Beklagte nicht gelangen. Weil nun die evangelische Gesandtschaft nach Wien wenig Trost erhielt, und F. u. St. sich endlich nach der Union in Verfassung seßten den Majestätsbrief zu schützen, so trugen sie den Landrechtbeysitzern der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor auf, zu Oberglogau das Religionsexercitium wieder empor zu bringen *. Allein die böhmische Unruhe und der vergebliche mansfeldische Einbruch in Schlesien gaben dem Grafen George von Oppersdorf Gelegenheit nicht eher zu ruhen, als bis er wenigstens auf seinen Gütern die Gewissensfreyheit gänzlich unterdrückte und zu Oberglogau ein Religions Statutum öffentlich fest seßte **.

Beyl. F. G. H. 1619.

Beyl. J.

Beyl. K. 1629.

* Breßlau den 30 Jun. 1619. Brieg den 5 Oct. e. a.
** Oberglogau den 9 Apr. 1629.

IV. Abschnitt.

Von den Schicksalen der Protestanten zu Ratibor.

§. 1.

Die Evangelischen Ratiborer verliere

Die evangelischen Bürger zu Ratibor behielten ihre freye Religionsübung unter den Pfandsherren, bis zur Regierung des K. Rudolphs

dolphs unverschränkt. Unter diesem Kaiser fand der Gegentheil mehrere Gelegenheit der evangelischen Kirche schwer zu fallen; besonders in den Erbfürstenthümern, wo sich die Verfolgungen überall ausbreiteten. Die wenigen Katholiken versuchten auch zu Ratibor mit verschiednen Klagen bey dem Kaiser so lange anzuhalten, bis es ihnen endlich glückte ohne Vorbewust und Willen des Magistrats, Vogts, Schöppen, Zechmeister und der übrigen Gemeinde, ein Privilegium über die katholische Religion zu erhalten, nach welchem alle Lutheraner von bürgerlichen Freyheiten und Nahrungen ausgeschlossen wurden. —

durch einen kaiserl. Befehl alle bürgerliche Freyheite.

1607.

Schles. Gravam. in puncto religionis etc.

§. 2.

Der Majestätsbrief sollte zwar eine Gleichheit in beyden Religionen zu Wege bringen und die Gemüther mit einander vereinigen; wie wenig aber den Protestanten dadurch geholfen ward, ist bekannt. Die Ratiborer suchten ihre verlorne Religionsfreyheit wieder einzuführen. Sie erhielten durch das K. O. A. den Befehl dazu und erkauften sich ein Haus, eine Kirche daraus zu machen: zu was für einer bittern Rache reizten sie aber nicht dadurch ihre Wiedersacher? Die Ratiborer klagten ihren Druck dem Magistrat und dem Landshauptmann. Wie konnte ihnen aber geholfen werden, da der Landshauptmann unerbittlich blieb? Er veranstaltete vielmehr eine Commission nach Ratibor, da seine Drohungen vergeblich geblieben waren. Die Commissarien verwiederten den Evangelischen die Trauungen, Begräbnisse, das Bürger- und Meister-

Die Ratiborer erbauen sich eine evangelische Kirche und werden durch eine Commission aufs neue verfolgt.

Beyl. 1. 1616.

Beyl. 4.

recht, die Ankaufung liegender Gründe und Erlernung der Handwerker. Die gedrückten Bürger legten hierauf dem K. O. A. ihre mannichfaltige Beschwerden vor. Dieses ermangelte auch nicht sich ihrer durch verschiedene Rescripte an den Landshauptmann anzunehmen. Man hatte sichs aber zur Pflicht gemacht, bey der Nachsicht des Kaisers, nicht darauf zu achten.

§. 3.

Die Ratiborer verlieren Prediger und Kirche und werden zum Theil aus der Stadt und den beyden Fürstenthümern Oppeln und Ratibor verwiesen.

Beyl. 2. 3. 5.

Weil nun noch die Bürger unter aller dieser Härte standhaft bey ihrem Glauben verharreten, so wurde dem evangelischen Pfarrer zu Ratibor durch Zwangsmittel anbefohlen, alle Gemächer und Kasten in der Kirche aufzuschlüßen. Daraus nahm man einen Kelch, zwey Altartücher, einen Ornat, vier Chorröcke, die Kirchenagende. Der Gotteskasten wurde zerschlagen und die Bänke in die Schergenstube getragen, die Kirche versiegelt, verschlossen, Soldaten davor gestellt und endlich den Jesuiten eingeräumt. Etliche Personen wurden dabey verwundet, der Pfarrer mit Weib und Kind durch mehr als 60 Soldaten, als ein Uebelthäter, bey hellem Sonnenschein aus der Stadt verwiesen: eine Anzahl Bürger, die man für Aufwiegler hielt, in Verhaft genommen, davon 4 Personen, so 36 Wochen gefangen gesessen und an ihren Gliedmaßen verdorben, ins Elend gejagt und ihnen die Städte Oppeln und Ratibor verbothen. Auf dem Landtage verlas man den Bürgern eine kaiserliche Resolution, davon man ihnen keine Abschrift gab, daß man 14 eingekerkerte Personen auf eine Urfriede und wirkliche Caution loßlassen sollte mit der Bedingung; wo sie diese Gnade

Gnade nicht erkennen würden, so sollten sie wieder eingezogen und gestraft werden. Die Landstände nahmen sich der Ratiborer bey dem Landshauptmann an; sie erhielten aber diesen Bescheid: würden die Gefangnen einen solchen Revers fertigen, daß sie mit den Katholischen friedlich lebten, keine Neuerung anrichteten, und der kaiserl. Resolution — bey Verlust Habes, Gutes, Leibes und Lebens nachkämen, sollten sie alsdenn loß gelassen werden. Worauf sich denn 10 Personen bey Leibes und Lebensstrafe verschreiben mußten, ferner nicht mehr die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor zu betreten: die übrigen blieben im Gefängnisse liegen.

Buckisch. Rel. Act. Vol. II. c. XIX. m. 3. Böhmischer Stände 2 Apologie Beylage n. 131. Euidentia Causae Bohemic. in allegat. n. 64. p. 73. Relatio der wienerischen Absendung im Jahr 1618. in der diplomatischen Beyträgen zur Erläuterung der schlesischen Rechte und Geschichte P. III. p. 50.

§. 4.

Die F. u. St. nehmen sich der Ratiborer vergeblich an. 1618.

Beyl. 1.

Die protestantischen Fürsten konnten in so ängstlichen allgemeinen Umständen nichts anders thun, als den Kaiser Matthias mit Bittschriften um die Erhaltung ihrer Religion anflehen. Sie stellten unter andern vor: daß ihre bisherige Bemühungen, so wohl bey dem Landshauptmann, als dem oppelischen Landgericht, in Ansehung der Ratiborer ohne Frucht gewesen wären: Sie könnten ohnmöglich glauben, daß dergleichen unerhörtes Verfahren, das dem Majestätsbriefe schnur stracks entgegen sey, durch königliche Rescripte hätte herrühren können. Diese Rescripte, die man doch niemals vorzeigte, müßten

ten entweder erdichtet seyn, oder durch friedhäßige Leute und ihren ungleichen Bericht ihren Ursprung empfangen haben. Der Kaiser möchte doch nicht zu lassen, daß durch abgünstige Leute ihre Religion und Religionsverwandten zu Ratibor so erschröcklich mishandelt würden. Sie bathen er sollte die fürgegangnen Actus cassiren und sie bey ihrer Religion handhaben *. Sie rügten eben diese ratiborische Religionssache in einem Schreiben an die böhmischen Stände **. Und wie alles nichts helfen wollte, schickten sie eine eigne Gesandtschaft nach Wien, die Beschwerpunkte mündlich vorzutragen. Die alliirten Länder stunden schon in den Waffen sich selbst Recht zu verschaffen. Die schlesischen Völker waren über Glaz nach Böhmen vorgedrungen. Der Kaiser hatte den Gesandten einigen Schein zu einer Aenderung ihrer Beschwerden gegeben: Daher zogen sich die schlesischen Soldaten aus Böhmen zurück. Man fieng mit dem Könige Tractaten an: allein der Compositionstag zu Eger zerschlug sich. Die böhmische Unruhe kam zum Ausbruche und Schlesien nahm vermöge der Union Antheil daran.

Beyl. 4. 5. 6.

Buckisch. Rel. Act. Vol. II. c. XXIV. m. 6.
* Breßlau den 24 May 1618.
** ibid. cod. Buckisch. Rel. Act. Vol. III. c. III. m. 2.

§. 5.

Die Ratiborer kommen aufs neue zu ihrer Religionsübung. 1619. Beyl. 8.

Zu dem Fürstentage, der in dieser ersten Unruhe zu Breßlau gehalten wurde, kamen von allen Orten Religionsbeschwerden, die abgemacht werden sollten. Den Ratiborern war es wohl nicht zu verdenken, daß sie sich gleichfalls durch Abgeordnete anmeldeten. Die F. u. St. dekretirten

tirten an die Landrechtssitzer der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, die Religionssache daselbst in ihre alte Ordnung zu setzen, welches auch geschahe. Die Ratiborer hatten noch nicht lange ihren Gottesdienst verrichtet, so erfuhren sie schon wieder neue Chicanen. Man war durchs Fenster in ihre Kirche gestiegen, und man hatte den Altar spolirt und zu Schanden gemacht. Der gegenseitige Pöbel ließ sich verlauten: es wäre nur um eine Woche zu thun, so müßte alles über den Haufen geworfen und in vorigen Stand gebracht werden. Darüber beschwerte sich nicht nur die evangelische Gemeinde; sondern sie bath auch um Einräumung der Pfarrkirche, in welche sich die pohlnischen Katholischen vor diesem doch nur per fas et nefas eingeschlichen hätten: und daß die Vertriebnen wieder in ihre Haab und Güter möchten eingesetzt werden. Der Magistrat hatte dieses nicht so bald erfahren: so supplicirte er an den Bischof Erzherzog Karl sich ihrer bey F. u. St. anzunehmen, damit sie bey ihrer Kirche und dem Maj. Br. geschützt würden. Der Bischof aber schwieg dazu stille.

Beyl. 9.

Buckisch. Rel. Act. Vol. IV. c. VI. m. 17. 18.

§. 6.

Die evangelische Religion wird zu Ratibor abgeschafft. Beyl. 10. 11. 12.

Diese Beschwerden der Ratiborer veranlaßten nochmals das K. O. A. den Landrechtssitzern anzubefehlen * den Ratiborern Recht zu verschaffen und ihnen alle bürgerliche Nahrungen aufzumachen. Die Landofficiers sollten laut dem 18 Artikel der Conföderation das Rathhaus zu Ratibor ~~Troppau~~ mit beyden Religionsverwandten besetzen, darunter der Bürgermeister Evangelisch

seyn

seyn müßte **. Daneben sollten sich die Landstände vereinigen und einen evangelischen Landshauptmann in beyden Fürstenthümern bestellen ***. Endlich wurde auch die Bürgerschaft beschieden, sich entweder an dem schon erlangten Hause zur Kirche begnügen zu lassen, oder durch gütliche Mittel zu versuchen ob sie per Vices in einer katholischen Kirche ihren Gottesdienst zu bestellen Gelegenheit erlangen könnten ****. Allein da sich die Schlesier genöthiget sahen den Sächsischen Accord einzugehen, so hatten alle diese Einrichtungen eine kurze Dauer. Die Ratiborer verloren ihre Gewissensfreyheit und hatten mit Oppeln gleiche Schicksale.

1620.

* Breßlau den 30 Jun. 1619.

** ibid. vltim. Sept. 1619.

*** Brieg den 5 Oct. 1619.

**** Den 10 Mart. 1620. Schlesische Gravam. p. 38 - 43. Buckisch. Rel. Act. Vol. IV. c. VI. m. 19. V. c XXI.

Beylagen
zum ersten Abschnitte.

I.

Des Landshauptmanns Friedrich Freiherrn von Oppersdorf Amtsbefehl, die Prädicanten aus den Fürstenthümern Oppeln und Ratibor fortzuschaffen.

Meinen Gruß und alles Gute bevor! Ihro fürstl. Durchl. unser gnädigster Landesfürst haben mir sub dato d. 30 Apr. von Wien gnädigst zugeschrieben und anbefohlen, allen derer beeden Fürstenthümern Inwohnern zur Ungebühr den Catholischen entzogne Kirchen die Restitution derselben in Dero Namen und bey Verlust ihres Juris patronatus aufzuerlegen, welcher gnädigste Befehlig bey nächst verschiednem 26. Mai, so gewest der Montag Trinitatis, gehaltnem Landtage zu Oppeln ist publicirt und vorgelesen worden.

Weil sich denn bis dato Niemand gefunden, der sich, laut bemeldten Schreibens gehorsamst verhalten, und diesem nachkommen wäre, sondern ein Jedweder mit eiteln unnützen excusationibus Ihro Durchl. zu contentiren vermeinet: Derowegen haben wir Ihro Durchl. de novo unterm dato Wien d. 13 Julii wiederum gnädigst zugeschrieben und anbefohlen: weil sich J. F. D. mit solchen kahlen Entschuldigungen nicht wollen contentiren lassen, sondern gnädigst vermerken, daß dadurch diejenigen viel mehr große Ungnad Ihres Landesfürsten

fürsten thun caußiren, abzumahnen; und daß ich alle in diesen beeden Fürstenthümern zuvor geweßne Catholische und zur Ungebühr entzogne Kirchen ohne allen Termin die Restitution in J. F. D. Namen auferlegen solle: im widrigen aber, und da ich dieß Orts einige unverantwortliche Widersetzlichkeit, oder auch verschimpflicher Worte Einsprengung vermerkte, solle J. F. D. zu Dero fernern gnädigsten Resolution erinnern. Geben Oppeln d. 21. Oct. 1625.

Friedrich, Freih. von Oppersdorf, Ferdinand Ernesti, Hauptmann der Fürstenthümer Oppeln u. Ratibor.

Neustädt, Rel. Act. Vol. I. f. 5.

2.

Extract aus dem Memorial, welches die Erbfürstenthümer an die Evangelischen Deputirten nach Osnabrüg überschickt.

So viel das Mansfeldische Wesen anlanget, haben ja die Erbfürstenthümer ihres Orts, daß die Dännemärckisch, vom Herzog zu Weimar, und dem Grafen zu Mansfeld commandirte Armee in Oberschlesien eingerucket, und unterschiedliche Plätze occupirt, nicht verhindern können, würde auch verhoffentlich nicht zu erweisen seyn, daß damals einziges Erbfürstenthum in uniuerso sich an J. K. u. K. M. vergangen, und mit den Widerwärtigen correspondirt haben sollte.

Gesetzt nun, daß etliche Privati sich an J. Maj. vergriffen, was könnte dessen eine ganze Universität, und

und diejenige treue und gehorsambste Unterthanen, welche bei der versprochenen und verpflichteten Devotion und Fidelität unverrückt verblieben, entgelten. Die Verbrecher, so weit sie vel confessi vel convicti, seynd billig zu strafen, und J. M. kein Ziel noch Maaß zu geben, wie sie mit denselben in particulari nach Verordnung der Rechte verfahren wollen. Daß es aber die Feinde der Evangelischen Religion so weit gebracht, daß nicht allein dieselbe eben ex hoc capite offentlich verfolget, sondern auch deren freigehabtes und ruhiglich hergebrachtes Exercitium ganzen Fürstenthümern, Herrschaften, und denen darinn befindlichen so viel tausend unschuldigen Einwohnern, als im Opplischen, Ratiborischen, Troppauischen, Teschnischen und Jägerndorfischen, Plessischen, Freistädtrischen, Oderbergischen und Beutnischen, nicht weniger als um selbige Zeit auch im Neissischen und Grotkauischen fürgegangen, durch und durch benommen, ihre Kirchen und Schuldiener verbannet, die Kirchen meistenteils mit Römisch catholischen Priestern besetzt, oder doch so weit gesperret, daß auch in denen beiden fürnehmen Fürstenthümern Oppeln und Ratibor, des Herren und Ritterstandes der Augspurgischen Confession Zugethane keine Kirche, in welcher sie ihres Gottesdienstes pflegen könnten, behalten, ja dieselbe durch öffentliche publicirte Patenta, ihre Kinder aus den Evangelischen Schulen, und von ihren priuatis præceptoribus wegzunehmen und in die Catholische Schulen zu geben, bey Straf 1000 # befehlicht, überdieß auch ihnen an den Orten, da sie und ihre Vorfahren von undenklichen Jahren her, ihre christliche Begräbnisse gehabt, die Erde, ihre Todten zu bestatten, (wie denn viele Freiherrliche und uralte Adliche Geschlechtspersonen ins Feld und andre Orte sepelirt werden müssen) nicht vergönnet, dergleichen auch anderswo ingemein

geschehen, das ist ja Gott im Himmel zu klagen. — Ja es ist dabei nicht geblieben, sondern es hat diese Peitananke militaris so weit prävaliret, daß viel Städte unter des Raths und der Gemeinde, wie auch der Zechen und Zünfte Insigel, welche aber zum Theil nur auf charta blanca, unterm Fürgeben, als ob dieselbe zu was anders gebraucht werden sollten, aufgedruckt, und darauf hernachmals dasjenige, worinn die Zünfte, Zechen und Gemeinen nicht gewilliget, hinter ihrem Rücken geschrieben worden, Reuerse von sich geben müssen, sammt sie den Römischen catholischen Glauben und Religion, ohne Zwang, freiwillig und wohlbedächtig amplectirt und angenommen, überdieß noch dazu statuta gemacht, die auch hernach imperatoria autoritate bestättiget worden, daß hinführo zu ewigen Zeiten keiner zum Burger und Zunftrecht aufgenommen werden solte, der nicht vorhin catholisch worden wäre. In andern Städten aber, wo dergleichen nicht fürgangen, wären nichts desto weniger diejenigen, die zur catholischen Religion sich nicht bald verstehen wollen, nicht allein ihrer Ehrenämter entsetzet, sondern auch aller Urbar und Narung ihnen abgeschnitten und verboten worden. — So bald hernach die Evangelische Armee (Chursachsen und andere conjungirte Trouppen) auf getroffnen Prager Accord, das Land quittirt, ist der Gewissenszwang von neuem angangen, die Kirchen wiederum reformirt, die Evangelische Religion mit und unter dem Vorwand, samt J. K. u. K. M. in allen Dero Erbfürstenthümern es der Religion halber in den vorigen Stand, wie es an. 1631. gewesen, wiederum allerdings restituiret und gesetzt, gnädigst wissen wolten, da doch solcher vorhergehender Status und dessen angezogne quasi possession, mit der damaligen Land- und weltkündigen Violenz, und vorhin unerhörter Thathandlungen afficirt und behaftet ist, cassiret und ausgebannet,

net, die Leute nicht weniger als zuvor gesteckt und gepflöckt, zur Beicht, Messe, Procession und Wallfarten, durch Gefängniß, Geldstrafe, Steckung des Urbars, Versagung des Burgerrechts, der Copulation und Trauung, genötiget, das Gehör göttlichen Wortes auf den Dörfern durch Sperrung der Stadtthore am Sonntage, und scharfe mulctas gänzlich verboten, den Landleuten, insonderheit die bannisirte und verwiesene Prädicanten, in keinerlei Manier, Weise und Wege auf ihrem Grund und Boden zu gedulden, zu hegen, noch einigen Vorschub zu thun districte, ja gar bey Verlust 500 ℔ in specie inhibirt: Der Abgestorbnen christlichen Leichen auch so gar nicht verschonet worden, daß dieselbe mit ungewöhnlicher Geld Abheischung gleichsam ranzionirt, und doch ohne Klang und Gesang, sine lux et crux auf die ungewöhnliche Oerter dahin getragen werden müssen —.

So ist auch in den Erbfürstenthümern expresse verboten, daß sich Niemand zu einer Commission und Absendung an die Evangelische Chur und Fürsten gebrauchen lassen solle. Da die Landsaßen ohne der Hauptleute Wissen und Consens nicht zusammen kommen dürfen, bey denen mit neucatholischen Rathleuten besezten Rathshäusern sind die Stadtsiegel nicht zu erlangen. — Ebenmäßige Obstacula sind ihnen im Wege, daß sie im Lande selbsten der Evangelischen Fürsten in Schlesien Hülfe und Rath nicht imploriren können, massen dem K. O. A. wie in andern Sachen, also auch insonderheit in hoc passu religionis alle Macht aus den Händen gerissen und abgestrikt ist. —. Anno 1646. mense Julio.

Lundorp in Actis publicis Tom. VI. c. 39. Buckisch. Observat. ad Pac. Osnabr. §. 38. p. 344.

3.

Extract aus dem Memorial der Reichsstände an den Kaiser, wegen der angefangnen Reformation in Schlesien, in Ansehung der Standesherrschaften und Fürstenthümer Oppeln und Ratibor.

Ob auch wohl, Allergnädigster Kaiser, König und Herr der vier freien Herrschaften, Plesse, Wartenberg, Militsch und Trachenberg und andern, so unter keinem Schlesischen Erbfürstenthum gelegen, in mehr angezogner allerunterthänigsten Intercession, in specie keine Erwähnung geschehen, so wird zwar nicht gezweifelt, es werden E. K. M. weil das ganze Land Schlesien insgemein allerunterthänigst vorbeten, Dero allergn. Resolution auch auf dieselbige, wie nicht weniger, als im nächsten unterthänigsten Memorial allbereits erwähnt, die der Krone Polen gewisser maßen eingeräumte Fürstenthümer Oppeln und Ratibor sich erstrecken, wollen aber doch zum Ueberfluß darum allerunterthänigst angesucht, und ihnen gleich andern, mehrere Freiheit der Religion allergehorsamst gebeten haben. Regenspurg am $\frac{1}{11}$ Aug. 1653.

Buckisch Obseruat. ad Instrum. Pac. p. 473.

4.

Extract aus dem Memorial der Reichsstände für Schlesien.

E. R. K. auch H. u. B. königl. Maj. werden von Dero gehorsamsten Churfürsten und Ständen, auch der anwesenden Gesandten und Abgeordneten A. C. Zugethanen hiermit allerunterthänigst angelanget, daß dieselbe allergn. geruhen möchten, auf die vorlängst allerunterthänig eingereichte Vorbittschrift vor die A. C. Verwandten Dero Erbkönigreiche und Lande sich mit gewieriger, wie zu Gott und E. K. M. gehoffet wird, kaiserl. Resolution heraus zu lassen. Und hätten zwar E. K. u. K. M. so bald deßwegen zu behelligen wir noch allerunterthänigst angestanden, wenn nicht wider alles Vermuthen glaubwirdig erschollen, daß in beiden verschienen Monaten den Predigern, Kirchen und Schuldienern geregter Confession in dem Breßlauischen, dann in den Fürstenthümern Oppel und Ratiborischen, wie auch denen übrigen Schlesischen Fürstenthümern im Namen E. K. u. K. M. alles Ernstes befohlen worden, die Kirchenbücher und Schlüssel auszustellen, des bißherigen Religions-Exercitii sich gänzlich zu enthalten, und inner 6 Wochen nebst den Ihrigen das Land zu räumen. Wie wohl wir nun, wie nicht weniger unsre hohen Principalen und Obern, nach dem zu E. K. K. M. allerunterthänigst tragendem Vertrauen, uns von Ihnen nicht einbilden können, daß anstatt verhoffter und allergn. vertrösteter Erhörung, es auf diese vorhin nie gebrauchte Schärfe ausschlagen und dergestalt zu verfahren befohlen seyn sollte; sondern vielmehr dieses, wie auch anderes dergleichen, einig und allein der Strengigkeit etlicher Bedienten zuzurechnen: maßen denn vom K. O. A. in einer so wichtigen Sache kein kaiserl. Befehl vorgezeigt worden. So ist doch an dem, daß der armen Gewissensbedrängten Leute flehentliches Bitten, damals nichts dawider verfangen, sondern das O. Amt auf voriger Härtigkeit beharren wollen. Daher E. K. u. K. M. wir vor uns, und aufhabenden Specialbefehl unser gnädigsten und gnädigen Herren Principalen und Obern allerunterthänigst anflehen, E. K. u. K. M. wollen allergn. geruhen, sothane

thane angedrohte Execution aller Orten Dero Erbländer zu inhibiren und aufzuheben, und uns auf die übergebne Intercession mit einer gewierigen allergn. Resolution in kaiserl. Gnaden förderlichst versehen.

Theatr. Europ. sub an. 1653. f. 458.

5.

Kaiserl. Resolution an die Abgeordneten der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor wegen der Pupillen.

Der R. K. und auch zu H. u. B. K. M. unsers allergnädigsten Herrns, wird denen Wohlgebohrnen und Gestrengen Hr. George Heinrich Grafen von Redern, und Hr. Karl von Trach, als von denen gesammten von Grafen, Herrn und Ritterschaft A. C. zugethanen Hrn. Ständen beder Erbfürstenthümer Oppeln und Ratibor an den kaiserl. Hof Herren Abgeordneten hiemit zum Bescheid in Gnaden anzufügen. Allerhöchstgedachte J. K. u. K. M. hätten allergnädigst vernommen, was bei Deroselben sie Herren Abgeordnete im Namen ihrer Hrn. Principalen wegen abermahl ihrer Kinder und Pupillen, so vermittelst gewisser von mehr allerhöchstgedachter J. K. u. K. M. Rath, Kämmerern, dem Hoch und Wohlgebohrnen Hrn. Franzen Eusebio, Grafen von Oppersdorf ꝛc. Landshauptmann der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor publicirten Patenten durch einen hiezu mit vollem Gewalt absonderlich verordneten Commissarium geschehen thäthe, für Beschwerden unterthänigst vor und anbracht haben. Nachdem aber mehr allerhöchst erwähnte J. K. u. K. M. einer Nothdurft zu seyn befunden, hierüber behöriger Orten weitern gründlichen Bericht einzuziehen,

ziehen, auch nicht unterlassen wollen nach dessen Einlangung sich hierinnen gestalten Dingen nach allergn. weiter zu resolviren, wie sie dann ohne dieß gnädigst nicht gemeinet seyn, Dieselben wieder Gebühr von Jemanden beschweren zu lassen. Also werden sie Hrn. Abgeordnete zu Ersparung mehrer Unkosten sich immittelst wiederum nach Haus begeben, und allda nebst ihren Hrn. Principalen J. M. fernere Resolution gehorsamst zu erwarten haben. Wornach sie sich zu achten. Und verbleiben ꝛc. Decretum per Imperatoriam Regiamque Majestatem in Consilio Bohemico aulico, Viennae d. 18. mens. Febr. A. 1673.

Hanß Hartwig Gr. v. Nostitz.

Wratislav Gr. v. Sternberg.

J. v. Tam.

Cimelium nostr.

6.

Kaiserl. Resolution an die Abgeordneten der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor wegen der Skalischen Pupillen.

Der R. K. auch zu H. u. B. K. M. unsers allergnädigsten Herrns wegen den Wohlgebohrnen und Ehrenvesten Herren Joachim Albrecht, Freiherrn von Blumenthal, und Herr Jaroslaw von Stzela und Oberwiz als Abgeordneten der A. C. zugethanen N. N. N. Grafen, Herren und Ritterstandes, in Dero Erbfürstenthümern Oppeln und Ratibor im Herzogthum Schlesien, hiermit in Gnaden anzufügen: Allerhöchstgedachte J. K. M. hätten Ihro diejenigen Beschwerden, welche ihre Herren Principalen wider das königl.

Amt der Landhauptmannschaft, und Dero alldortiges königl. Landrecht in puncto der Vormundung und begehrten Ausfolglassung des Melchior Wilhelm Skalischen Pupillen, Balthasar Heinrich v. Skal, wie nicht weniger der dannenhero erfolgten Sequestration des Gutes Moschner, durch die Hrn. Abgeordnete anbringen lassen, neben deme, was dießfalls sonsten eingekommen unterm 4 Monatstag Decembr. nechsthin, ausführlich gehorsamst referiren und vortragen lassen.

Gleichwie nun J. K. u. K. M. so viel diesen, und noch etwelche andere particular Casus anbetrift, die Notdurft an Dero königl. Oberamts Collegium in obbemeldten Dero Herzogthum Schlesien, allbereit haben ergehen lassen, auch Sie, der A. C. zugethane Herren Stände bey deme, was ihnen in dem Instrumento pacis Monasterienſis aus Gnaden verliehen worden, und die sechshundert ein und achtzig den 4. Julii zu Neustadt emanirte k. u. k. Resolution vermag, annoch zu schützen, allergn. gemeint seyn. Als haben hingegen dieselbe nicht absehen mögen, wie ihre Hrn. Principalen also gleich von einem casu particulari causam communem zu machen, und diese kostbare Absendung ohne alle vorgehende Begrüßung Dero königl. Amts der Landshauptmannschaft zu thun, einige gefügte Ursache gehabt haben; sondern versehen sich vielmehr gegen ihnen, Hrn. Abgeordneten, und ihre Hrn. Principalen gnädigst, Sie werden sich hinführo vielmehr J. K. u. K. M. gerechtesten Verordnungen pflichst schuldigst bequemen, aus einem und dem andern Particular casu, welche gemeiniglich ihre besondere Umstände und Absätze haben, nicht also gleich hin ein gemeines Gravamen erwecken, noch aber ohne Noth, Vorbewust und Begrüßung Dero königl. Amts der Landshauptmannschaft

schaft dergleichen kostbare Absendung mehr veranlassen. Im übrigen verbleiben ꝛc.

Decretum per Imperatoriam et Regiam Maiestatem in Consilio Aulico Bohemico Viennae die 5. Dec. 1684.

Franz Ulrich Khinsky.

Carl Maximilian, Graf v. Laschansky.

Johann von Tamm.

Schles. Kirchenhistor. I. Theil p. 293.

Beylagen zum zweyten Abschnitte.

I.

Der F. u. St. Schreiben an den Landshauptmann der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, den Burgern zu Oppeln, an ihrem Religionsexercitio nicht hinderlich zu seyn. dd. Neumark d. 16. Oct. 1613.

Wohlgebohrner Herr! Besonders lieber Freund, Oehm, Schwager, auch Gnädiger Herr! Es erinnert sich der Herr, was wir die gesammten Hrn. F. u. St. A. C. wegen der Burgerschaft der Stadt Oppeln gedachter Religion zugethan unterm dato Breßlau d. 13. Oct. verwichnen 1611. Jahres, wie auch vom 25. Apr. jüngsthin an ihn gelangen lassen, und günstig in Freundschaft, auch freundlich und dienstlich dahin ermahnet und ersucht, daß der Herr und J. Gnaden

von tragenden Amtswegen darob seyn und verstatten wolle, damit ermeldte Burgerschaft das freie Exercitium ihrer Religion, vermöge des von der jüngst abgeleibten R. K. M. hochlobseligsten Andenkens diesen Landen ertheilten und von dem itzt regierenden unserm allergn. Herrn confirmirten Majestätsbriefes entweder auf dem Rathhause, oder in einem andern bequemen Hause, bis sie zu einer andern Stelle und Aufbauung einer Kirche gelangen könnten, gleich andern Städten in J. K. M. Erbfürstenthümern ungehindert haben und üben möchten.

Nun haben uns wohl dessen wir uns keines andern versehen, es würden der Herr und J. G. als welchem in eben ermeldten kaiserl. Maj. Br. eben so wohl als andern J. K. M. Ober und andern Hauptleuten über solche Concession und erlangten Freiheit gebührlich zu halten, mitgegeben wird, hierinnen der Billigkeit sich selbst erweisen, und ferner die armen Leute in Aufrichtung und Uebung ihres Gottesdienstes ungehindert gelassen haben; so müssen wir doch abermals erfahren, daß sie dessen allem ungeachtet zu ihrem Intent bis dato nicht angelanget, sondern mit einer kaiserl. Resolution, so der Hr. u. J. G. dießfalls erwarten thäten, aufgezogen werden. Ohnerachtet daß von uns Herzog Karln dem K. O. A. unterm dato Oels d. 15. Mai solch Einwenden zur Gnüge abgelehnet, sonderlich aber dieses ausgeführet worden: daß höchstgedachte J. K. M. mit der Confirmation, dadurch sie den Maj. Br. wie andre des Landes habende Privilegien, stattlich bestättiget, sich dießfalls zur Gnüge resolvirt, daß es keiner neuen Resolution bedürffe: wir auch nicht verstatten würden über solchem Privilegio neuer Resolutionen sich zu erholen. Und wenn wir denn kein anders befinden können, als daß sie, die Oppler, nicht weniger als andre Einwohner dieses Landes Schlesien solches Privilegii

vilegii sich zu erfreuen und wirklich zu genüßen, uns auch darüber zu halten, und unsern Glaubensgenossen gebührenden Schutz zu leisten haben.

Als haben wir der Nothdurft erachtet, den Hrn. u. E. G. einst dessen hiermit zu erinnern und zu ermahnen, er wolle hintangesetzt seiner an uns des K. O. A. beschehnen Entschuldigung, daß ihm kein anders gebühren wolle, als J. K. M. Resolution hierüber zu erwarten, die wir bei solcher Beschaffenheit der Sache nicht admittiren können, ihnen den A. C. Verwandten Burgern zu Oppeln, vermöge des oft angezognen kaiserl. Maj. Br. und unsrer zu vorhin beschehnen Erinnerungen solch Exercitium Religionis zu verstatten, ferner sich nicht zu verweigern. Denn da es nicht geschehen solte, könnte uns der Hr. u. E. G. alsdenn nicht verdenken, daß wir andre Mittel, deren es uns nicht mangeln würde, unsern Glaubensgenossen solch Exercitium einzuräumen, und sie gebührlich dabei zu schützen, an die Hand nehmen müssen. Immaßen wir der oftgedachten Burgerschaft per decretum allbereit mitgegeben, daß sie des Hrn. u. E. G. Inhibitiones, da er über Verhoffen mit denselben continuiren würde, sich nicht irren, sondern ungehindert predigen lassen, und sonst ihren Gottesdienst üben, und dadurch des Maj. Br. wirklich sich gebrauchen sollen. Und wir wollens dadurch dem Hrn. u. E. G. dem wir sonst mit günstigem Willen, Freundschaft, freundlichen auch willigen Diensten wohlzugethan und geneigt, nicht bergen. Datum Neumark bey unsrer allgemeinen Zusammenkunft d. 16 Oct. 1613.

Buckisch. Rel. Act. Vol. II. c. XV. m. 1.

2. Bitt-

2.

Bittschrift der Oppler an das K. O. A. wegen ihrer Religions-Beschwerden.

dd. Oppeln d. 7. Jun. 1619.

PP.

Was maßen bey den Hrn. Fr. und St. wir hochbekümmerte und zuvorhin durch unterschiedliche erschröckliche Feuersbrünste verderbte arme Leute um Freilassung vermöge des von J. K. K. M. hochlöblichen Gedächtniß erteilten Maj. Br. des Exercitii Religionis A. C. so wohl um Remedirung andrer vielen unterschiedlichen Gravaminum in politischen Sachen, so uns ex odio Religionis angethan, nebst andern benachbarten Städten unterthänigst gehorsamst von vielen Jahren her supplicando angehalten, dessen werden sich Dieselben gnädigst, gnädig und großgünstig zu entsinnen haben. Welchem petito auch so weit deferiret worden, daß diesfalls von den Hrn. F. u. St. wegen Erbauung eines Gotteshauses so wohl aller zu solchen geistlichen Exercitio gehörigen Notdurft ein Dekret, so aber nunmehro durch die Feuersbrunst verdorben, uns ertheilet worden, vermöge desselben auch denn wir zu einer Kirche vor dem Brande eine Stelle in der Stadt um 1450. Thl. baar erkauft, welche wir noch bis dato doch unerbauet, in ruhigem Besitz haben; solchen Bau aber noch nächst göttlicher Hülfe und dem Schutze der Hrn. F. u. St. nach unserm armen Vermögen und durch Vorschub treuherziger frommer Evangelischer Christen, ohnerachtet daß wir ohne dieß bedrängte Leute, zu sonderen Trost unsers Elendes und unsrer Seelen Heil und Seligkeit, so wohl der blühenden Jugend als unsrer lieben Poste-

Posterität, zum Besten ins Werk zu richten, denselben auch zu continuiren vermeinen.

Weil wir denn hierinn gern sicher gehen wolten, damit nicht etwa in Aufrichtung solches neuen christlichen Werks nachmals Verhindrung geschehen möchte, auch zu vorhin den geklagten Gravaminibus, wie wir uns denn dießfalls auf die vorher gegebne Supplicationen hiermit referiren, abgeholfen zu seyn wir wünschen.

Als haben wir der höchsten Notdurft erachtet, bei dieser allgemeinen der Hrn. F. u. St. Zusammenkunft de nouo unser Petitum zu erfrischen und zu urgiren, und über vorige geklagte Gravamina noch dieses zu erinnern, daß wir gar keines weges uns eines geruhigen Zustandes in solchem Exercitio, so wohl in unsrer Burgerlichen Narung zu getrösten haben, ehe denn und zuvor hin der Rath allhier entsetzt werde: in dem blos nebst dem Burgermeister zwo andre Personen, als zwey von der Bäkerzeche bey der Stadt das Regiment unterhalten. Dannenhero wir uns keines Schutzes zu getrösten, sondern viel mehr von Tage zu Tage allerhand Verfolgungen und Attentaten zu befahren haben. Wie denn leider, Gott erbarm! es der Augenschein gegeben, daß der Burgermeister, ohngeachtet daß ihm von den Hrn. Ständen unsrer Gravaminum halber Einrede geschehen, mit einem unsrer Glaubensgenoßen ganz unschuldiger weise am Tage Corporis Christi aus bloßem Eifer verfahren: Indem er die Anordnung gethan, daß sie in der Procession um den Ring gegangen, daß ein jeder junger Meister, theils in ihrer ganzen Rüstung, theils mit Musqueten und Seitengewehren aufwarten und der Procession beywohnen müssen: Unter welchen denn einer mit Namen Matthes Korn, Büchsenmacher, als der-

derselbe nicht eilends das Haupt, weil er mit einem schweren Harnisch angethan, auch eine Musquete getragen, entdecket, vor seiner Thüre der Burgermeister mit einer brennenden wächsernen Kerze um den Kopf dermaßen geschlagen, daß er auch eine Beule davon getragen. Damit aber noch nicht ersättigt gewesen; sondern denselben noch über ausgestandne Schläge ins Gefängniß werfen lassen, wodurch endlich ein Tumult und Aufruhr wäre verursacht worden. Ob nun ihm solches gebühret, stellen wir jedes höchsten Discretion nach zu judiciren, an seinen Ort. Daraus denn leicht zu conjecturiren, daß dergleichen mehr Zwangsmittel wir denn auch anjezo geschweigen, allerhand Hindernisse wegen Brauurbars, so einem und dem andern geschehet, wenn wir in unserm Exercitio fortfahren uns keines Schuzes zu getrösten hätten, vor die Hand würden genommen werden.

Derowegen gelanget an die Hrn. F. u. St. hiemit unser unterthänigst, demüthigst gehorsamstes Flehen, ja um Gotteswillen, dieselben geruhen doch nicht allein nunmehr dermaleins höchster Discretion nach allerhand geklagten Gravaminibus dermaßen abzuhelfen, damit gewünschter maßen wir dermaleins unsers vielfältig geschehnen Petiti fruchtbarlich genießen, und dieser Status Religionis in integrum restituirt werden möchte; sondern auch uns zusammen zu kommen, welches uns bei Verliehrung, Leib, Ehr und Gut inhibirt worden, wieder freygelassen werde: und uns hierüber gnädigst, gnädig und großgünstig gewisse Investituren erteilen, mit welchem wir uns wieder allerhand vorfallende Attentaten, so ja Gott der Allmächtige gnädiglich verhüten wolle, schüzen möchten.

Dessen

Dessen wird Gott der Allmächtige den Hrn. F. u. St. hier zeitlich und dort ewiglich ein reicher Belohner seyn: und wir sind solches tiefster Demuth nach in unterthänigstem Gehorsam nebst unserm täglichen Gebet zu vorbitten und zu verschulden jederzeit willig und beflißen. Datum Oppeln d. 7 Jun. 1619.

Buckisch. Rel. Act. Vol. IV. c. VI. m. 15.

3.

Dekret der Hrn. F. u. St. an die Landrechtssizer der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor die Oppler in ihrem Exercitio Religionis zu schüzen. Breßlau den 30 Jun. 1619.

Wenn sich denn in den Fürstenthümern Oppeln und Ratibor dergleichen Religionsgravamina mehr denn gnungsam befunden, derselben auch ungeachtet vieler der Hrn. F. u. St. so wohl im K. O. A. vorgetragne treue Erinnerung auch ernster Abmahnung gar nicht remedirt werden wollen.

Als wollen hiermit mehr und wohlgedachte Hrn. F. u. St. A. C. maßen sie solches Kraft und Inhalts des kaiserl. Maj. Br. wohl befugt den Wohlgebornen, Gestrengen, Ehrenvesten Landesältesten und Landrechtsizern der vorgedachten Fürstenthümer Oppeln und Ratibor solche Hinleg und gänzliche Abschaffung der Religionsbeschwerden, wie sich dieselben in ein und anderm Orte der Fürstenthümer befinden werden, gänzlich aufgetragen und committirt haben; dergestalt daß sie vermöge des klaren in dem Maj. Br. befindlichen Buchstabens

Der Evangelischen Burgerschaft zu Oppeln auf dem von ihnen dazu erkauften Platze eine Kirche aufzubauen,

zubauen, Pfarr- und Schuldiener zu Verrichtung ihres Gottesdienstes und Auferziehung der Jugend zu allen christlichen Tugenden anzunehmen und zu halten völlige Macht und Gewalt geben; auch sie inskünftige gegen alle Gewaltthaten dabei wieder Männiglich zu schüzen, und da ihnen was wiedriges zu dessen Verhindrung entgegen gesezt werden wolte, die Hrn. F. u. St. A. C. beispringen und zuversichtliche Hülfe zu erwarten haben sollen. Actum Vratislaviae in Consilio Princip. et Statuum A. C. d. 30 Jun. 1619.

Bucklsch. l. c. Vol. IV. c. IV. m. 9.

4.

Der Oppler Bittschreiben an F. u. St. um Abhelfung verschiedner Beschwerden und Erlaubniß den Gottesdienst unterdessen im Oberkloster zu üben. dd. Oppeln d. 2 Sept. 1619.

P. P.

Und können E. E. F. F. G. G. und Gunsten dieses noch über vorhergehendes vielfältiges suppliciren abermals unterthänigst, gehorsamst, demütigst nicht bergen: demnach wir arme der Stadt Oppeln Inwohner durch die leidige Feuersbrunst zu zweymalen verderbte Leute gleichwohl für das zeitliche, dessen wir dadurch entsezt worden, nunmehr durch der Hrn. F. u. St. gnädige, väterliche Vorsorge und treuherzige Handreichung durch die verordnete Hrn. Landrichter und Landrecht Beisizer mit Dazuziehung etlicher Deputirten Ausschuß vornehmer von dem Lande des Oppelischen und Ratiborischen Fürstenthums, dieß so unser Heil und Seligkeit, derentwegen wir allerhand Verfolgung eine geraume

geraume Zeit ausstehen müssen, demnach auch so viel sonderlich alte verlebte Leute herzlich gewünscht und gehoft, erlanget; in dem wir noch den 26 Aug. jüngsthin geschehner Anweisung zu Erbauung einer Evangelischen Kirche, Schule, Pfarrhof und dessen allen andern Zugehörungen den 1 Aug. dieses instehenden Monats September auch unser Exercitium Religionis öffentlich interim mit predigen und communiciren, dazu sich eine große Menge Volkes beides von der Stadt, als dem Lande, also daß auch solcher Ort fast nicht zureichen wollen, verfüget, vermöge göttlicher Hülfe durch einen erbetnen wohlgelehrten Hrn. Prädicanten, so wir über etliche Meil weges mit unsern Unkosten, ohngeachtet daß wir wenig oder nichts in unserm Vermögen, auch keine fabricam von dem wenigsten Heller haben, abholen müssen, in einem Hause allhier den Anfang gemacht; dafür wir zuvörderst Gott im Himmel, nachmals den Hrn. F. u. St. und denen sämtlichen, so uns in unserem kümmerlichem Zustand allzeit mit treuem Rath beigestanden, höchlich danken, auch ferner bitten thun, daß solch angefangnes großes und christliches Werk in gutem Fried und Ruhe durch uns, so lange Gott der Allmächtige uns das Leben fristet, fortgepflanzet, und auf unsre liebe Nachkommende mit Schuz transferiret werden möchte; dazu dem auch gewiß zuförderst der Hrn. F. u. St. väterliche Hülfe und Auge, nachmals treuherziger Christen Vorschub und gutwillige Hülfe, wie auch nichts destoweniger mit Versetzung gewisser Obrigkeit bei dieser Stadt, deren Schuz wir uns (wie denn ohnmöglich, daß wir allezeit die Hrn. Landrechtssizer, dahin wir denn voriger Zeit gewiesen worden, bey der Hand haben und erlangen können, und deren Hülfe, so wir denn von dem Rathe selbsten, rebus sic stantibus angefochten wurden, zu getrösten haben möchten,) höchlichen von nöten. Derentwegen

denn diesfals bei den Hrn. F. u. St. unsre Notdurft bei dieser allgemeinen Zusammenkunft zu erkennen zu geben, und um Remedirung zu bitten, wir hiermit verursacht worden. Und zwar

I. ist uns armen bekümmerten Leuten wegen des Exercitii Religionis A. C. per decretum gleichsam eine Investitur vor etlichen Jahren und zwar vor dem ersten Brande unter der Hrn. F. u. St. sämtlichen Pressalien, so wir vor ein sonderlich Kleinod gehalten, und unsre beste Schutzwehre bei vorgefallner Ungelegenheit in Punkto Religionis gewesen, gnädigst, gnädig und großgünstig ertheilet worden, solches aber durch den Brand gänzlich umkommen und verdorben, wir also dessen gänzlich entsetzt und diesfalls nichts in Händen haben, so unsern Widersachern gar lieb zu hören, und darüber ein sonderlich Frohlocken haben. Vors

II. so ist notorium, was maßen wir arme gänzlich in äußersten Grund verderbet und an Bettelstab gerathen, dermaßen, daß wir auch aniezo in großem Kummer stehen, welcher gestalt wir die 1450 Thlr. so wir vor etlichen Jahren zu Erkaufung eines Hauses und Plazes zu der Kirchen abführen sollen, welches uns aber unmöglich, so wir nicht etwa treuherzigen Beischubes und Hülfe uns zu getrösten haben solten: sondern noch ferner, wie leider bis anhero geschehen in großem Schaden wegen der Nichtzahlung solches Anlehns, so albereit auf etliche 100 Thlr. anlaufen, gerathen würden, daß auch endlich der Bau auf solcher Stelle uns möchte (weil solcher nicht bezahlt) inhibiret werden. Zu welcher Inhibition denn der Rath so bloß, wie ferner die Hrn. F. u. St.

St. berichtet werden sollen, selbander nebst dem Burgermeister, so auch allein das factotum allzeit gewesen, gar willfährig und bereit seyn würde, damit also nachmalen wir müde gemacht, und von dem angefangnen Exercitio würden abstehen müssen. Dazu denn vors

III. auch wie vorgemeldet kommen würde, so auch nicht das geringste, daß wir uns keiner Hülfe noch Schuz bei dem Rath zu getrösten haben, vielweniger zuversichtlicher haben würden, wenn der Status Reipublicâ, wie bis anhero leider geschehen, solte fortgerrieben werden. Sintemahl blos und allein der Burgermeister mit zwo Rathspersonen von der Beckerzeche, welche keine adjungirte Rathsherren, welche alle catholisch und zum höchsten eifrig, etliche Jahre regieret, allerhand in der Stadt liegende Gründe alieniret, die Gelder zu sich genommen, hievon, wo sie hingewannt, Niemanden keine Rägtung gethan. Ingleichen denn auch mit den von den Hrn. F. u. St. uns armen Abgebranndten aus dem Steueramt gnädigst bewilligten 4000 Thlr. ihres Gefallens gebahret, davon alsbald der catholischen Kirchen baar 1000 Thlr. entrichtet; auf das andere 1000. zwar eine Einteilung auf uns arme Leute, da denn, weil unsrer nicht eine geringe Anzahl, gar ein geringes pro Rata kommen, gemacht; hingegen auch also bald, damit wir dessen nicht habhaft werden möchten, ein andres, dadurch wir nur gedrukt, und dieß, was die Hrn. F. u. St. uns aus Erbarmung erteilet, aus den Händen spielen mögen, wieder uns erdacht und vorgeben, samme einer oder der ander vor etlichen Jahren auf das Rathhauß restiret, wieder zurück innen behalten,

und also dieß mit einer Hand gegeben, mit der andern aber wieder genommen. Aber, wo solcher vermeinter zurückbehaltner Rest und die andern 2000 Thlr. hinn angewendet worden, hievon ist Niemanden wissend. Wie es denn auch der Augenschein gibt, daß nichts an Bauung der Stadtmauren, Thürme und andern nothwendigen Gebäuden in dem wenigsten gebessert, ungeachtet daß auch die Hrn. F. u. St. sonderlich zu diesem Ende auch die Biergelder auf 6 Jahr bewilliget, so von ihnen gleichfalls eingenommen. Wollen geschweigen, was andre gutherzige Leute von Städten und Lande hin und wieder beides an Getreide und baarem Gelde unter uns zu teilen gutwillig eingeantwortet, der Empfang aber nirgends vor Ausgabe verrechnet wird, und also ihres Gefallens mit gemeiner Stadt Haab, Gut und Einkommen erwehnter Eleemosynen, samt es allein das ihrige wäre, gebahren, so nirgends erhört worden: auch nicht begehren vermöge hiesiger Stadtprivilegien den Rath, wie vor alters, mit 6 Personen besezen zu lassen, blos zu diesem Ende, damit sie nachmals mit uns ihres Gefallens gebahren, und wie bis anhero leider geschehen, ihres Gefallens und eignem Nuzens mit unser beiderseits Religion Burger und Inwohnern merklichen Schaden gebrauchen möchten: welchem Unheil aber, ob Gott will, zu remediren den Hrn. F. u. St. an Mitteln, wenn sie solchen höchster Discretion noch beherzigen nicht mangeln wird, sondern wir Armen getrösten uns auch in dieser unser oberzählten Notdurft gehöret zu werden.

Als gelanget diesem noch an E. E. F. F. G. G. Gestreng und Gunsten unser unterthänigst, demütiges gehorsam-

horsamstes Bitten, dieselben geruhen doch gnädigst, gnädig und großgünstig das vor etlichen Jahren erteilte, und wie obgemeldt, verbrannte Dekret in puncto exercitii religionis aufsuchen zu lassen, und dasselbe, wie vorhin de nouo ertheilen und confirmiren, und solches zwar meistenteils unsrer lieben Posterität zum Besten; auch uns mit einer gnädigen Beisteuer zu was Bezahlung der erkauften Stelle in Gnaden behülflich zu erscheinen, was dero gnädiger Wille und Gefallen seyn möchte, damit ja in Verbleibung dessen, wir nicht etwa möchten verursacht werden, solche, sonderlich, wo wir durch Gerichtszwang hiezu möchten gebracht werden, wiederum abzutreten, welches aber Gott gnädiglich verhüten wolle.

Wie wohl auch zwar wir dahin bedacht seyn wollen, wie ehest, wo möglich auf die erkaufte Stelle unsre Kirche möchte erbauet werden; so fällt uns doch iezo dieser große Kummer und Nachdenken vor, daß zur Zeit noch nicht das wenigste, ja gar nichts zu Beförderung solches Werkes weder an baarem Gelde noch Vorrath an Zeuge verhanden, daß also solches zu befördern ohne fernere Schuldenlast, wie denn auch die Zeit wegen bevorstehenden Winters gar kurz anberaumt, uns unmöglich. Derentwegen ja wir uns die glückseligsten zu seyn erwünschten, wie denn auch viel Vornehme Adelspersonen allhier der gänzlichen Meinung und tröstlichen Zuversicht, auch uns dahin ermahnet bei den Hrn. F. u. St. Ansuchung zu thun, wenn wir bei den Hrn. F. u. St., darum wir denn auch hiermit demütigst, unterthänigst und gehorsamst bitten thun, über unser voriges Bitten gnädigst, gnädig und großgünstig möchten gehöret werden, damit wir auf Dero Väterlich Anordnen und Gutachten durch die Löbl. Hrn. Landrechtsizer und Adjunkten voriger gehaltner Commission, an welche wir zwar solches alsbalden

supplicando gelangen lassen, so sich aber aus Ursachen, daß solches damalen nicht in ihren Commissis zu thun gestanden, entschuldiget, etwa in einer Kirche allhier, deren 4. vorhanden, sonderlich in dem Oberkloster, darinn gar selten 2 Ordens Mönche, wie denn auch iezo geschiehet, zu befinden, welche denn aus Furcht die vergangne Nacht, als die Commission folgenden Tag gehalten werden solte, sintemahl es lautbar gewesen, daß wir darinnen mit unserm Exercitio solten eingewiesen werden, selbsten alle und jede ihre Sachen ausgetragen und geflüchtet, der Meinung also ihren Abschied zu nehmen, möchten interim angewiesen werden; in sonder Anmerkung, daß uns solche baustandig zu halten in der Eil leichter vorfallen würde; ja auch zu Zeiten Herrn Malzans Freiherrns, damals gewesnen Hauptmanns sel. in solchem Kloster und Kirchen durch einen Priester die Evangelische Lehre etliche Jahre gepredigt, der Gottesdienst mit Reichung der hochwürdigen Sacramente, Tauffen, Trauungen und Begräbnissen ohne jedermännigliche Verhindrung verrichtet worden. Nach diesem auch da ermeldter Priester wiederum von hinnen weggezogen, weil die Geistlichen überdieß übermäßige Kirchen gehabt, das Niederkloster auch ohngefehr 60 Jahr wüste gestanden, das Oberkloster aber bald nach Abzug gemeldten Priesters die ganze Gemeinde, wie denn derer noch etliche beim Leben, so es kundig, solche Kirche zu ihrem Begräbnisse viele Jahre gebraucht, die verstorbnen Leichen mit deutschen Psalmen und andern geistlichen Gesängen dahin zur Erden bestättiget: Hernach aber wieder vor kurzen Jahren erst durch die Ordensleute, weil wir keinen Schuz, so wohl als andre, nicht gehabt, mit was Recht, ist uns unwissend, besezt worden: aniezo aber wiederum gar in Abnehmen kommen: und schlüßlich gnädigst, gnädig und großgünstig nachzusinnen, wie etwa

etwa durch die zu vorhin bey der Commission verordnete Hrn. Landrechtsizzer, oder von denen bei der jüngsten Commission adjunkten Personen ehest von dem Burgermeister und den 2 Rathspersonen richtige Rägtungen in Beiseyn des Stadt Ausschusses angenommen, auch nachmals, wie vor alters, und vermöge der Privilegien völlig mit tauglichen, friedliebenden und gemeiner Stadt nützlichen Rathspersonen, derer Hülf und Schuz wir uns auch in Nöthen zu getrösten haben möchten, Dero höchsten Discretion nach ersezt werden möchten.

Dessen wird den Hrn. F. u. St. Gott der Allmächtige ein reicher Belohner seyn, so wir auch in unserm täglichen Gebet zu Vorbitten jederzeit neben schuldigen ganz willigen Diensten höchster Möglichkeit nach befließen und eingedenk seyn wollen ꝛc. Geben Oppeln den 2 Sept. 1619.

Der Herren Fürsten und Stände

Unterthänigst, demütigste, Gehorsamste
der A. C. Verwandte daselbst.

Buckisch. l. c. Vol. IV. c. XI. m. 3.

5.

Der Fürsten und Stände Antwort darauf dd. Breßlau vlt. Sept. 1619.

Die Hrn. F. u. St. A. C. in O. u. N. Schlesien haben mit mehrerm angehört und vernommen was an dieselben die Evangelische Burgerschaft der Stadt Oppeln abermals um Abhelfung ihrer Religions Beschwerden, damit sie sonderlich mit einer Kirche in der Stadt,

das Oberkloster genannt, gedacht, oder sonst mit Beförderung zu Bezahl und Erbauung der erkauften Kirchstelle versehen, auch zu besserm ihrem Schuz mit Ersezung der Rathstellen gewisse Richtigkeit getroffen, und wie die Hrn. F. u. St. ihnen pro libero Religionis exercitio oftmals ertheiltes Dekret durch die unlängst bei der Stadt entstandne Feuersbrunst verdorben, dasselbe renovirt werden möchte, supplicando gelangen lassen.

Wie wohl nun die Hrn. F. u. St. ihnen in solch ihrem Anliegen gnädig und gern allerdings geholffen sehen wolten; dennoch weil ihnen durch des Landes Schlesien in puncto Religionis erlangten Maj. Br. nicht frei gelassen catholische Ordensleute ihrer Kirchen Possession und Inhabung zu entsetzen, sich auch zu Fortpflanzung alles friedlichen Wohlstandes und gleichmäßigen Schuzes gegen beiderlei Religionsverwandten nach gedachtem Maj. Br. zu richten ganz schuldig erkennen, als hat Supplicanten in ihrem Suchen wegen des Oberklosters für diesesmahl und bei so gestalten Sachen nicht gewillfahrt werden mögen.

Da aber Supplicanten gewisse und bequeme Mittel an die Hand bringen können, solche Kirche oder Kloster mit gutem Willen der Ordensleute zu erlangen, soll ihnen dasselbe völlig gegönnt und unverschränkt seyn. Außer diesem sie sich nach Besag und Inhalt des Maj. Br. und der Hrn. F. u. St. vor diesem darauf gerichteten und ihnen erteilten Dekrets entweder die erkaufte Stelle und neue Aufbauung einer besondern Kirche zu halten, oder da sie dazu auch nicht Mittel haben können, sich mittelst bis zu beßrer Gelegenheit der freien Uebung in einem Hause zu gebrauchen wissen.

Weil aber gar billig daß das Rathhauß daselbst, nicht weniger auch zu Ratibor vermöge der zur Krone Böheim gehörigen Lande aufgerichteten Conföderation zugleich mit Evangelischen und Catholischen Rathspersonen

sonen in gleicher Anzahl, doch daß darunter in alle Wege der Burgermeister eine Evangelische wohl qualificirte Person sey, besezt werde.

Als sollen die verordnete Landofficiers und Rechtsizer der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, denen es auch hiemit von den Hrn. F. u. St. committirt und aufgetragen wird, aufs allereheste eine ordentliche Raths Chur beides in der Stadt Oppeln als auch zu Ratibor nach Ausmeßung des XVIII. Artikels der Conföderation anstellen, so wohl auch wegen voriger Administration gebührende Rächtung abfodern, den alten Rath zu Vertretung der befindlichen Mängel anhalten, und wo es sonsten von nöten zu gleichmäßigem Schuze beiderseits Religionsverwandten erheischende Anordnung verfügen, alsdenn das vor Jahren der Evangelischen Burgerschaft zu Oppeln zu Verübung der Evangelischen Religion von den Hrn. F. u. St. ertheilte Dekret im O. Amt aufgesucht, und entweder unter des K. O. A. Recognition, oder gänzlich unter der Hrn. F. u. St. gesammten aufgedruckten Sekreten und Petschaften verneuert ausgegeben werden solle. Zu Urkund ꝛc. Breßlau vltim. Sept. an. 1619.

Buckisch. l. c. Vol. IV. c. XI. n. 4.

6.

Der F. u. St. Schreiben an den Amtsverwalter zu Oppeln Andreas Kochtizky den Burgern zum Simultaneum zu verhelffen.

dd. Brieg d. 14 Merz 1620.

Unsern günstigen Gruß, und alles Gute bevor! Wohlgebohrner Herr! besonders lieber! Wir fügen dem Herrn in Gnaden zu vernehmen, daß bei dem

allgemeinen in Breßlau nächst gehaltenem Fürstentage die Evangelische Gemeinde zu Oppeln mit ihrer Supliration gehorsamst einkommen und Bericht gethan, daß zu Verübung und Fortstellung ihres Evangelischen Religions Exercitii das Rathhauß für sie zu enge, auch sie selbsten so unvermögend wären, daß ihnen eine neue Kirche zu erbauen sehr schwer, ja fast unmöglich seyn wolle, dabei nebst in tiefster Demuth gebeten, weil zu Oppeln 6 Kirchen, in der Pfarrkirche 2 Predigtstühle, daß ihnen entweder eine eigene Kirche, oder ja ein Predigtstuhl in der Pfarrkirche eingeräumt werden möge. Wie nun die sämmtlichen Hrn. F. u. St. darauf nicht unterlassen angeregtes ihr Suchen in notdürftige Berathschlagung zu ziehen; also haben sie einmütig dahin geschlossen, daß der Herr als das ordentliche Amt ihnen eine wüste und verlaßne Kirche, so die verhanden, also bald einräumen: oder ja da eine solche nicht verhanden, mit den Catholischen durch gütliche und annehmliche Traktaten und ihrem guten Belieben gegen einen Recompens, so weit sich die Burgerschaft angreiffen und die Sache dahin richten sollet, damit ihnen in einer Kirche das Exercitium per vices möchte zugelaßen werden.

Wenn uns denn dieser und der sämtlichen Hrn. F. u. St. gemachten Schluß zu förderlicher Werkstellung in alle Wege zu richten gebähren will;

Als ist hierauf unser O. Amts Verordnen an den Herrn, daß er förderlichst auf einen oder den andern Weg dieses zu förderlicher Werkstellung richte, und sich bester Möglichkeit bemühe damit mehr gemeldter Evangelischer Gemeinde gewillfahret werden möge.

Hieran vollbringet er der sämmtl. Hrn. F. u. St. einmüthig gemachten Schluß, auch unser O. A. Verordnen. Und wir verbleiben dem Herrn zu günstig geneigtem

neigtem Willen und allem Guten wohl beigethan. Brieg d. 14 Merz 1620.

Buckisch. l. c. Vol. IV. c. XXI. m. 8.

7.

Der F. u. St. Dekret wodurch den Oppelern eine Commission zu ihrer Religionsübung versprochen wird.

dd. Breßlau d. 10 Oct. 1620.

Demnach bei iezo im Monat October gehaltnen Zusammenkunft der Hrn. F. u. St. in Schlesien die Evangelische Gemeinde der Stadt Oppeln alles gehorsamen Fleißes berichten laßen, wie sie zu Forttreibung ihres Evangelischen Gottesdienstes bei den Catholischen zu Erlangung einer Kirche und Sepultur auf gütliche Unterhandlung gar nicht gelangen können, auch keine Hofnung seyn wolte, daß sie von ihnen inskünftige was erlangen möchten; und hierauf demütiglich gebeten: es geruhten Hoch und Wohlgedachte Hrn. F. u. St. die gnädige Verfügung zu thun, daß ihnen gedachten Evangelischen Burgern und Inwohnern daselbst zu einer Sepultur und Kirche zu freier Ubung ihres Gottesdienstes mit Beten, Predigen, Spendirung der heiligen Sacramente der A. C. gemäß verholffen werden möge.

Als haben mehr Hoch und Wohlgedachte Hrn. F. u. St. A. C. solch gehorsam Ansuchen genüglich erwogen, und sie dahin bescheiden laßen: daß nämlich durch eine neue Commission, so im Namen der sämtl. Hrn. F. u. St. A. C. ehest möglichst zu beförderlicher Werkstellung nach Oppeln soll gerichtet werden, all fleißiger Versuch erfolgen soll, hiemit den Religions-Verwandten

ten A. C. in ihrem beweglichen Ansuchen auf ein oder den andern Fall ausgeholffen werden könne. Dahin sich denn die Evangelische Gemeinde zu gedulden, und unter deßen aller Gebühr, Gehorsam und Friedfertigkeit wird zu bezeigen haben und wißen. Deßen zu Urkund ꝛc. Actum Vratislauiae in Conuentu Princip. et Statuum Sileſiae A. C. d. 10 Oct. 1620.

Buckisch. l. c. Vol. IV. c. XXIII. m. 3.

Beylagen
zum dritten Abschnitt.

A.

Des K. O. A. Schreiben an den Herrn von Oppersdorf.

Unsern günstigen Gruß ꝛc. Wohlgebohrner ꝛc. Was an uns abermals eure der A. C. Zugethane Ober-Glogauer Unterthanen mit sonderlicher Beschwer gelangen laßen und gebeten, solches habt ihr aus einliegender Copia mit mehrerm zu vernehmen. Wiewohl man sich nun zeithero selbigen Orts allewege befließen die fürgegangne Executiones, und daher causirte Beschwerden auf politische Verbrechen und Händel zu ziehen und zu deuten, damit wir denn auch in tragender O. A. Verwaltung jederzeit desto geneigter gewesen die Sache an ihr ordentlich Forum zu remittiren: so will doch nunmehro aus Supplicanten Bericht mehr denn gnungsam erscheinen, daß alles, was fürgehen thut, allein zur Hinder und Austilgung der Religion A. C. angesehen sei. Wenn ihr aber so wohl als andre Einwohner und Stände

Stände der Lande Schlesien der einmahl ausgegangnen und erlangten Religions-Concession in allen deroselben Klauseln, Punkten und Artikeln unterworffen, und Euch deroselben als legis publicâ, darauf die Ruhe und Wohlstand dieses Landes beruhet, zu widersezen keinesweges gebühret, solches auch zu Ziehung des criminis violatae pacis publicae nicht geschehen mag; indeßen aber desto weniger verantwortlicher seyn will, dermaßen also geklaget wird neue unerhörte, und noch von keiner Röm. Cathol. Obrigkeit auf vor publicirter Religions-Concession in diesem Lande vorgenommne Processus Executionis wieder die Unterthanen an die Hand zu nehmen.

Als haben wir zu Handhabung des gemeinen Landfriedens und Policei, und zu Verhütung schwerer Inconvenientien und Confusionen, die aus dergleichen Vernehmen leicht erfolgen könnten, von tragender O. A. Verwaltung wegen Euch der Sachen Nothdurft wohl meinend erinnern und hiermit ermahnen wollen, daß Ihr nicht allein solche neue und weit aussehende Processus, welche auszuführen Euch endlich selbst zu schwer fallen dürften, gegen Eure Unterthanen gänzlich ab und einstellen sollet; sondern auch gedachte Unterthanen bei dem freien Exercitio Religionis, deßen sie aus K. u. K. Concession einmahl berechtiget, und auch hiermit nicht unrecht daran seyn: Die Ihr auch bei Erkauffung der Herrschaft in solchem Stande gekauft und erfunden, geruhiglich verbleiben laßet; und dagegen von ihnen alles schuldigen politischen Gehorsams, dazu sie denn von Uns nicht allein mit allem Ernst angewiesen werden, sondern auch nochmalen vltro erbötig sind, gewärtig seyn. Denn Ihr auf widrigen Fall leicht zu ermeßen, da diese Sachen an die Hrn. F. u. St. A. C. (wie wir denn auf längerm Wege weiter nicht würden verhüten können) gelangen solte, daß es ihnen an Mit-

teln

teln und Wegen zu nötiger Schuzleistung Eueren Unterthanen, und Hintertrieb und Abtilgung der vorgenommenen Executionsprocesse nicht ermangeln werde: neben dem, daß wir sicher und gewiß sind, daß J. K. M. unser allergn. Herr, welcher nicht minder ob der Religionsconcession als andern des Landesprivilegien männiglich Hand zu haben, treulich versprochen, an dergleichen Zwang und Verfolgung, bevoraus aber an solchem weit aussehenden Procedere, daraus gemeiniglich schwere Excesse, die leichter zu erregen, als nachmalen abzustellen, zu erfolgen pflegen, daß sie deßen, wie wir denn endlich nicht vorbei gehen mögen, berichtet werden solten, keinen Gefallen tragen werden.

Welches wir Euch in Zuversicht künftiger der Sachen Verbeßrung und Annehmung andrer billigen Moderation und Bescheidenheit erheischender Notdurft noch nicht bergen wollen ꝛc. Datum Brieg d. 17 Jan. 1618.

Johann Christian.

Bucksch. l. c. Vol. XXIV. m. 1.

B.

K. O. A. Befehl an den Opplischen Landshauptmann den Oberglogauern Schuz zu halten.

Demnach sich Supplicanten beklagen, daß auch von dem Herrn in solch ihrem Anliegen sie weder erhört noch mit einiger Hülf und Rettung angesehen werden wollen, haben wir nicht vorüber gehen wollen bei dem Herrn diejenige Erinnerung zu thun, welches uns von K. O. A. Verwaltung wegen zu thun in alle Wege obliegen wollen.

Und

Und so dann vernämlich offenbar, daß in Kraft der einmahl ergangnen Religions-Concession der allgemeine Friede, Ruhe und Wohlfahrt des Landes auf die freie öffentliche Ubung beider Religionen gestellet ist, hat der Herr leicht zu ermeßen; ob aus solchem Zwang und Verfolgung, wie nicht minder auch dem unförmlichen Procedere das, als geklaget wird und beigefügte Abschrift des Anschlagens ausweiset, von der Herrschaft zu Oberglogau vorgenommen wird, allerhand schwerliche Inconvenientien und Confusionen, wie bei so öffentlichen Schmähungen der Handwerksleute zu erfolgen iezt nicht neu ist, erwachsen solten, wie schwer ihm dergleichen nachgesehen zu haben, zu verantworten seyn würde? Nebst dem daß, sintemal der Herr beiderlei Religionsverwandten und derselben Ubung nicht weniger als andre Hauptleute der königl. Erbfürstenthümer einmahl zu Schuz gesezt ist, seine Amtsverrichtungen außer derselben wirklicher Handhabung keines weges ein Begnügen thun könne:

So hat der Herr auch unschwer abzunehmen daß, da er den beschwerlichen Sachen von Amtswegen nicht Rath schaffen würde, daß wir endlich zu Erhaltung Ruhe, Fried und Verhütung beschwerlicher Weitrung nur verursacht werden würden, dieselben an die sämtl. Hrn. F. u. St. (als wir bishero in Zuversicht des Herrn billigen Amts Intervention mit Fleiß verhütet) kommen zu laßen.

Ob nun dieselben von der Herrschaft zu Oberglogau dergleichen Attentat, Eintrag und Eingrief in das allgemeine Lands und Religions Privilegium dulden, oder es ihnen an Mitteln und Wegen und zu Hintertreibung des vorgenommnen unbedächtigen Zwanges und Executions Processen mangeln, oder ob nicht solche derselben Herrschaft zu mehrerm Nachtheil und Ungelegenheit gereichen möge? wird billig einem jedweden Vernünftigen

künftigen anheim gegeben, als dem dieser Modus procedendi unzweiflich desto mehr befremdlich vorkommen muß, daß Männiglich wißend, daß die Herrschaft zu Oberglogau, ja kein Stand im Lande vielweniger einige Jura territorialia oder Jus quäsitum für sich anzuziehen hat, sondern in meris terminis eine Privatperson, und darum derjenigen Ordnung, welche die K. u. K. M. durch die erteilte und confirmirte Religionsconcession so wohl im Oppliſchen Fürstenthum als im ganzen Lande Schlesien dießfalls stabilirt, dießfalls desto mehr unterwürffig zu befinden. So würden wir auch endlich nicht vorüber können zu Vorkommung alles besorglichen Unheils und Confusion die K. M. unsern allergnädigsten Herrn, dieser ohne alle Noth so schwierig gemachten Sachen und deren Beschaffenheit gehorsamst zu erinnern. Sind auch deßen sicher und gewiß, daß J. K. M. als ein gerechtester K. K. u. Herr ihr dermaßen ungereimtes Procedere, und daß sonderlich dasselbe ohne Unterschied nachgesehen würde, keines weges gefallen laßen werde.

Derowegen und damit dergleichen, wie bishero also auch fürders eingestellet bleiben, keine beschwerliche Weitrung erfolgen, sondern alle besorgliche Inconvenientien verhütet, auch Ruhe, Fried und gut Gemach selbigen Orts zwischen Herrschaft und Unterthanen erhalten werden möge; wollen wir den Herrn in tragender O. A. Verwaltung hiemit alles gebührenden Fleißes ermahnet haben:

Er wolle nicht allein durch gebührende Vorsezung seiner Amtsautorität die Herrschaft zu Glogau von dem vorgenommnen geschwinden und weit aussehenden Executorialproceß gänzlich abhalten, sondern auch dahin anweisen, damit sie um gemeines Besten, auch ihres und der ihrigen selbst eignen Ruhe und Wohlstands willen Dero Unterthanen bei der freien Ubung ihrer Reli-

Religion, und in dem Stande, wie sie sich bei Erkaufung der Herrschaft befunden haben, ruhig und ungeirrt verbleiben lassen: Dagegen die Unterthanen wie jederzeit, also auch nochmalen erbötig sich zu allem schuldigen politischen Gehorsam und Unterthänigkeit ohne einigen Mangel oder Abgang zu ergeben, und darinnen zu erhalten. Wie uns denn gar nicht zweifelt der Herr erheischender Amtsgebühr und Notdurft nachzuthun nicht unterlassen werde ꝛc. Datum Brieg d. 17. Jan. A. 1618.

Johann Christian.

Buckisch. l. c. Vol. II. c. XXIV. m. a.

C.

Zweites Schreiben des K. O. A. an den Landshauptmann.

Unsern günstigen Gruß ꝛc. Wir mögen dem Herrn wohlmeinend nicht verhalten, was maßen bei uns die der A. C. zugethane Burgerschaft von Oberglogau abermalen, daß sie von ihrer Herrschaft mit Abstrikund Wegnehmung des Burgerrechts und burgerl. Urbars noch einen Weg als den andern unaufhörlich bedränget, und die vorigen Schmähpatente wieder angeschlagen; wie nicht minder auch den Weg ihre Notdurft bey den Oppliſchen Landtagen zu klagen und billige Rettung zu suchen, wie bei nächster der Oppliſchen Landstände Zusammenkunft beschehen seyn solle, verschränket werden wolle, mit ganz kläglichen und erbärmlichen Lamentiren beschwerend eingekommen, und um Gottes und seiner heiligen Gerechtigkeit willen geberen, ihnen behülflich zu seyn, damit sie doch bei ihrer häus-

lichen Narung, Handwerken und Urbare bis zu ordentlicher der Sachen Entscheid sicher und unbeirret gelassen, und mit ihrer Obrigkeit zu ordentlich und billigem Gehör kommen möchten.

Nun wollen wir in Wahrheit nichts liebers wünschen, denn daß wir mit so schwürigen Sachen nicht behelliget werden dürften, sondern daß denselben längst nach Ordnung und Billigkeit jener Orts Gerichtsbräuche und Privilegien abgeholfen wäre, maßen wir denn in solcher Intention die klagende Augspurgische Confessionsverwandte Burgerschaft jederzeit an den Herrn als das kaiserl. Amt und ordentlich Landrecht so münd- als schriftlich verwiesen. Demnach aber geregte Burgerschaft darüber nicht klaglos gemacht, indessen doch aber wieder sie mit ganz unerhörten ungewöhnlichen, weit aussehenden Processen verfahren werden wollen, haben wir vor diesem von tragendem K. u. K. O. A. Verwaltung nicht umgehen mögen, bey so gestalten Sachen die Herrschaft zu Oberglogau erheischender Gebühr zu erinnern, solches auch dem Herrn, als dem des Orts fürgesezten kaiserl. Amte zu des emsigen Einsehen und Fürkommung alles Unheils mit geziemender und gehöriger Abmahnung zugleich als jüngst vom 17. Jan. 1618 beschehen, zu Gemüth zu führen, des gänzlichen Versehens, es werde selbige Oberglogauische Herrschaft, was sich dießfalls erheischet, in gehörige Acht genommen haben, und unsre von tragender O. A. Verwaltung wegen an statt J. K. u. K. M. unsers allergn. Herrns wohlgemeinte Erinnerung gebührende statt finden lassen.

Wie scherzlich aber und verächtlich dieselbe solche gehalten, ist uns nicht allein zum besten bewust, sondern thuts auch das an den Herrn nächsthin überschickte unbesonne ungebührliche und wohl abgespizte Schreiben gnungsam erweisen. Wie wohl wir nun dasselbe für dieß mahl an seinen Ort gestellet seyn lassen, indem es

zu gelegner Zeit seine Beantwortung wohl finden wird, die auch von uns in keinen Vergeß gestellet seyn solle; so haben wir doch aus des Herrn von iezt gemeldtem Dato an, an uns ergangne Schreiben desto lieber vernommen, daß derselbe dieser Sachen Weiterung neben uns reiflich erwogen und vernünftig gefunden, daß demselben anderwerts zu Beruhigung Herrn und Unterthanen und zu Wiederbringung guten Friedstandes zu begegnen seyn wolle, sich anerboten und oft gedachten Oberglogauischen Herrschaft nothdürftige Unterredung zu halten, und dieselbe auf glimpflichere und leidlichere Wege zu bringen. Derowegen wir denn nunmehro, weil wir in denen Sachen wiederum von neuem behelliget worden, aus unvermeidlicher Nothdurft verursacht worden, dem Herrn hiemit solches anderweit eindräft zu machen, von tragender O. A. Verwaltung wegen günstig gesinnend: Er dießfalls so weit sich interponiren wolle, damit vermittelst seiner Amtsverfügung diese Sachen zwischen Herrschaft und Unterthanen entweder durch gütliche, friedsame und den allgemeinen Landsprivilegien und Concessionen, deren die Unterthanen Opplischen Fürstenthums nicht weniger als andre des Landes Schlesien Inwohner zu genüßen haben, auf gemäße Mittel gütlich componirt, oder der Weg zur ordentlichen Verhör ihnen, weilen sie sich dazu ziehen thun, solcher auch Niemand zu verwiedern an Ort und Stelle, wohin diese Sachen der Uebligkeit und fundirten Jurisdiction gehörig seyn werden, nicht verschränket; indessen aber von der Herrschaft alles in dem Stande, wie sie es gefunden und als lite pendente von Recht geschehen soll, gelassen werden möge. Dem auch der Herr vernünftig zu ermessen, wo diese Sachen nicht in kurzem in andern und bessern Stand gebracht werden sollten, daß uns in tragender O. A. Verwaltung solchem Unwesen in die Länge zuzusehen, nicht zu verantworten

stehe; sondern uns vielmehr zu Abwend- und Fürkommung mehrer Confusion und besorglicher Zerrüttung selbiger Orte gemeiner Friedstand obliegen werde,, da dießfals erheischender Nothdurft und was in allem fürgelauffen, der K. M. unserm allergn. Herrn zu unsrer Entschuldigung gehorsamst fürzutragen und dieselbte um allergn. Remedirung und billiges Einsehen anzuflehen. Neben dem daß wir auch die so bedrängten Leute bey den sämmtl. Hrn. F. u. St. A. C. Hülf und Rettung zu finden suchen nicht weiter würden abzuhalten vermögen, davon wir denn abermahl in euentum entschuldigt seyn wollen. Zweifeln aber gar nicht, der Hr. solchem allen vernünftig fürzukommen, und daß insonderheit die K. M. mit dergleichen Sachen nicht molestirt werden dürfte, wie zu verhüten, nicht unterlassen werde. Das wir wiederum gegen ihn in Freundschaft und günstigem Willen zuerkennen unvergessen seyn wollen. Datum Brieg d. 13. Mart. 1618.

Johann Christian.

Buckisch. l. c. Vol. II, c. XXIV. n. 3.

D.

Der Evangelischen F. u. St. Schreiben an den Landshauptmann.

Unsern ꝛc. Wohlgebohrner ꝛc. Wir mögen dem Hrn. u. E. Gn. wohlmeinend nicht verhalten, was maßen die A. C. verwandte Burgerschaft zu Oberglogau bey iezt gehaltner unsrer Ober- und Fürstenrechts-Zusammenkunft allhier uns mit mehrerm klagend zu erkennen gegeben, mit was für Drangsal und eußerster verderblichen Beschwerung sie eine zeithero von ihrem Erbherrn

herrn Hr. George v. Oppersdorf belegt und geplaget worden, welches dem Hrn mit weitläuftiger Einführung zu erzählen wir darum für unnötig achten, daß ihm dieselbe Beschwerpuncte ohne dieß aus mehrfaltigem unserm des der Zeit K. O. A. Verwalters wohl meinenden Erinnern und öftern der Glogauischen Burgerschaft wehmütigen wiewohl vergeblichen Klagen und Sollicitiren nicht unbekannt seyn können.

Ob wir uns nun wohl keines andern versehen, denn daß der Hr. u. E. Gn. als der in seinem Amte Inhalts des K. Maj. Briefes einer Religion so wohl als der andern zu Schuz fürgesezt, und dem unverborgen, daß nicht allein angeregter Maj. Br. nunmehr lex publica und fundamentalis dieses Landes geworden; sondern daß auch auf gleichmäßigen Schirm beyder Religionen der friedliche und ruhige Wohlstand dieses Landes einig und allein beruhet, auf so oft beschehenes Erinnern und Ansuchen den Beschwerden längst hätte remediren und abhelffen sollen; damit nicht als was iezt beschehen muß die K. M. unser allergn. Herr damit beschweret werden dürfte. Dessen a der Hr. u. E. Gn. desto mehr Ursach gehabt, daß für diesem, als wir berichtet worden, selbst den fürgenommen Modum procedendi nicht für billig und verantwortlich befinden können, auch nicht gar recht gewesen, sich des Oppersdorfs alt ungereimt Verdrehen, samt es nicht Religions, sondern politische Sachen wären, als welches er keinem einfältigen Bauern, weniger vernünftigen Leuten nimmermehr glaubhaft machen wird, beirren zu lassen. Dennoch weil über alle solche Zuversicht die armen Leute bey dem Hrn. u. E. Gn. bis dato keine Hülfe und Rettung finden mögen, müssen wir zwar bis zu seiner Zeit an seinen Ort gestellet seyn lassen. Demnach aber des Prosequirens der armen bedrängten Leute bey dem v. Oppersdorf noch

kein Ende seyn will, und wie Bericht vorkommen, die Schmähschriften noch öffentlich angeschlagen seyn sollen.

Als wollen wir den Hrn. u. E. G. nochmahlen wohlmeinentlich erinnert haben, Er nunmehr dermaleins darauf bedacht seyn würde, auf daß durch gebührliche Interponirung seiner Amts Authorität dem von Oppersdorf sein Unfug abgeschaft, unsern Confessions und Glaubensverwandten das freye Religions Exercitium wiederum eröffnet, Urbar und Burgerrecht verstattet, und insonderheit die angeschlagne Schmähschrift alsbald abgenommen und cassirt werden möge. Damit wir nicht verursacht werden auf Mittel, so auch in euentum albereit vor der Hand, bedacht zu seyn, wie die arme zur Unschuld diffamirte und geschmähte Leute auch wider des Oppersdorfs Dank ihrer Ehren ergänzt und hiewiederum aller Welt kundig gemacht werde, für wen wir nach Anleitung des Maj. Br. ihn den Oppersdorf selbst zu halten und zu publiciren Fug und Ursach haben werden. Dazu es aber verhoffentlich der Hr. u. E. Gn. in dem wir es lieber Glimpfs halben umgehen wolten, nicht werde kommen, sondern vielmehr zu verhüten, so viel immer möglich, ihm angelegen seyn lassen.

Das wir gegen Ihm hinwiederum mit günstigen ꝛc. Datum bey gehaltner Zusammenkunft zu Breßlau d. 24. May a. 1618.

F. u. St. in Schlesien A. C.

Buckisch l. c. Vol. II. c. XXIV. n. 4.

E. Der

E.

Der Evangelischen F. u. St. an den Herrn von Oppersdorf.

Unsern ꝛc. Wohlgebohrner ꝛc. Wir mögen Euch wohlmeinend nicht bergen, was maßen wir bey iezo gehaltner Oberrechts Zusammenkunft allhier nicht ohne sondere Befremdung Bericht bekommen: wie Ihr der Hr. u. E. Gn. sich eine Zeit her unterstanden den Unterthanen der A. C. zu Oberglogau zuwieder ihrer habenden General und Special Privilegien nicht allein an ihrem wohlbefugten freyen und öffentlichen Religionsexercitio zu turbiren, sondern unterm fürgesezten Schein der verwiederten Erbhuldigung auf einen neuen und in diesen Landen vorhin nie erhörten Modum mit öffentlicher Schmähung und Ehrverlezung, Hinlegung der Handwerke, Sperr und Verbietung alles Urbars und Nahrung, wie auch Benehmung des Burgerrechts sie zur Confession sub una oder ja zu Verlassung des freyen Religions Exercitii zu zwingen: Da doch Euch dem Hrn. u. E. Gn. wohl bewust gewesen, daß keiner Obrigkeit mehr in diesem Lande freygelassen, die Unterthanen von einer zu der andern Religion von und zu dringen, sondern wie die Römischcatholischen in ihrem Exercitio von den A. C. Verwandten unbedrängt und unangefochten wohl verbleiben, also auch dieselben an dem ihrigen von den andern nicht beirret werden sollen noch müssen, wo Fried, Wohlstand und Ruhe im Lande erhalten, und allerhand Unheil, Zerrüttung und Confusion hindangestellet verbleiben soll, also gar daß in dem kaiserl. darüber aufgerichteten Landes Privilegio mit klaren dürren Worten ausgesetzt: „Da sich Jemand er „sey von Geistlichen oder Weltlichen Personen wieder die „erhaltene Religionsversichrung zu handeln unterstünde,

„daß zu dem als zu einem Zerstöhrer des gemeinen Frie„dens gegriffen werden solle„.

Und da auch Euch dem Hrn. u. E. Gn. wohl wissend gewesen, daß wegen verwiederter Erbhuldigung zu solchem unverantwortlichen Procedere darum nicht Ursache gnungsam, daß Ihr der Hr. und E. G. selbst keiner Obrigkeit, so sich zu Erhaltung der habenden Privilegien nicht erklären solte, die Erbhuldigung zu leisten sich schuldig erachten werden, auch von keiner christlichen Obrigkeit, daß sie sich dergleichen Unterhaltung der Privilegien für Annehmung der Unterthanen Huldigung zu erklären, als von euch gleichwohl erfolget seyn soll, verwiedert, iemahls erfahren. Und ob wir wohl beynebst Bericht bekommen, daß ihr d. Hrn. u. E. G. sich bisher befließen den actum causse zu verkehren und politische Händel daraus zu machen, wird doch solches auch dem einfältigen Bauersmann, vielweniger vernünftigen Leuten nimmermehr glaubhaft vorkommen und gemacht; auch zulezt von Euch dem Hrn. u. E. G. selbst nicht zugestanden werden können, wo ihr d. Hr. u. E. G. dessen sich ganz wohl vergeßlich machen wollen, was zu Anfang bey des Hrn. Bruders Rudolph v. Oppersdorf Zeiten mit ausdrücklicher Inhibirung des Religions Exercitii und Bedräuung der Kirchenversieglung, so wohl auch was nachgehends und zeithero zwischen der Römischcatholischen und A. C. Verwandten Burgerschaft mit großem Unbescheid fürgegangen, und daß den A. C. Verwandten zu entboten worden: wenn sie sub una communiciren wolten, daß sie zu ihrem Handwerk und Urbar, allermaßen denn auch den Abgefallnen würklich erfolgt, restituirt werden solten.

Derowegen wir uns denn wohl versehen, daß d. Hr. u. E. G. dieses alles, wo nicht für sich selbst, doch aus Anleitung dessen, was Euch d. Hr. u. E. G. das die

Zeit

Zeit verwaltende K. O. A. wohl mehr denn eines durch Schreiben erinnert, auch vermittelst des Opplischen Amts erinnern lassen, wie billig zu Gemüth gezogen und von vorigem fürgenommnem Unfug abgestanden haben würde. Demnach aber solches nicht geschehen, sondern hingegen wir erfahren, daß dessen allem ungeachtet das tyrannische Prosequiren keinesweges ab, sondern vielmehr zugenommen, ja das K. O. A. selbst von Euch d. Hrn. u. E. G. hierüber nicht geringe Beschimpfung, daß Euch d. Hr. u. E. G. noch zu verantworten stehet, aufheben müssen, insonderheit aber daß die angeschlagne Schmähcarte noch einen Weg als den andern angeheftet stehen solle; wir aber unterdessen bey so gestalten Sachen von Gottes und Gewissenswegen schuldig und pflichtig erkennen uns dießfalls unsrer Glaubens und Confessionsverwandten anzunehmen.

Als wollen wir Euch ꝛc. noch einsten und zum Ueberflusse wohl meinend hiermit ermahnet und erinnert haben, Ihr ꝛc. wolle sich an dem allgemeinen Religionsprivilegio in Zerstöhrung des freyen öffentl. Religions Exercitii A. C. bey dessen Unterthanen zu Oberglogau, Legung der Handwerke, Sperr und Verbietung der Nahrungen, Urbar und Burgerrechten auch schmäliger ihrer Proclamirung ferner, wiewohl bisher unverantwortlich gnung geschehen, zu vergreiffen nicht gelüsten lassen; sondern vielmehr die angefangne Turbationes, Inhibitiones, Verbot, Diffamationes und Proclamata cassiren und aufheben, und alles in ruhigen Stand dem Religionsprivilegio gemäß, als dem Ihr ꝛc. gnung zu thun schuldig seyd, bringen und restituiren. Denn wofern dieß auf wiedrigen Fall nicht geschehen solte, wollen wir uns hiermit ein mahl auf allemahl deutlich angegeben und verwahret haben, daß wir unsre Glaubensgenossen keinesweges hülflos lassen, sondern auf Mittel und Wege, wie sie bey ihrem wohl-

befugten Religionsexercitio erhalten, an ihrem guten Nahmen und Ehren öffentlich ergänzt und restituirt, auch wiederum vermittelst öffentlicher Publication aller Welt kundig gemacht werde, was Ihr ꝛc. an den allgemeinen Privilegien, Fried und Wohlstand des ganzen Vaterlandes verübt, und für wen wir Euch ꝛc. zu halten, und was wir gegen Ihn fürzunehmen nach Anleitung und Erkenntniß des kaiserl. Religions Privilegii Fug und Ursach haben werden. Daran wir alsdenn, und was daraus erfolgen möchte für Gott, d. k. M. und der ganzen Posterität entschuldigt seyn wollen. So wir Euch nicht bergen wollen. Datum bey gehaltner Zusammenkunft in Breßlau d. 24. Maii 1618.

F. u. St. in O. u. N. S. A. C.

Bucklsch. l. c. Vol. II. c. XXIV. m. g.

F.

Extract der Oberglogauer Religions Beschwerde an den Kayser.

Demnach die Oberglogauer ein Kirchlein von Holz sammt einer Schulen aufgerichtet, dessen sie nicht allein vermöge des Maj. Br. sondern auch längst zuvor von der Königin Isabella dd. Wischniz 1555. absonderlich erlangten und auf dem Rathhause daselbst befindlichen Privilegii, darinnen klar begriffen, daß sie Macht haben solten zu ewigen Zeiten an die Stadtmauer eine Evangelische Kirche zu bauen, Priester zu vociren und auch eine Schule für die aufwachsende Jugend aufzurichten, und daß auch einem jeden ungeachtet der Religion das Burgerrecht unverschränkt seyn solle, berechtiget gewesen: und solchem nach Hr. Rudolph von Oppers-

persdorf, wie er die Herrschaft Oberglogau angenommen, ihnen zugesagt und versprochen, sie bey solchem freyen Religions Exercitio zu schützen: daß doch dessen allem ungeachtet sie bald hernach gemeldter Oppersdorf aufs Rathhaus erfordern und durch den Rath anzeigen lassen: es wäre E. K. M. sowohl des neuen Königs ernster Wille und Befehlich, daß sie von dem Religions Exercitio abstehen sollten, und da sie es nicht thun würden, er die Kirche versiegeln wolte, wie er folgends den Zimmermann, der die Schule gebauet und den Bau angegeben, in Haft nehmen und das Stadtrecht darüber halten lassen.

Und obwohl hierunter bemeldter Rudolph v. Oppersdorf die Herrschaft seinem ältern Bruder George v. Oppersdorf verkauft, hätte doch die Verfolgung nicht ab, sondern vielmehr zugenommen. Denn als derselbe die Huldigung von ihnen nehmen, sie aber sich billig erinnernde, was ihnen wegen des freyen Exercitii Religionis angedeutet und de facto vorgenommen worden, für solcher Huldigung desselben Exercitii versichert seyn wollen, weil überall üblich, daß sich die Unterthanen ihrer Privilegien halben versichern lassen, wäre zugefahren, die A. C. Verwandten aufm Rathhause versperret, und nachgehens in gewisse Gefängnisse werfen lassen wollen, und wie sie sich dahin einzustellen verwiedert, dem Büttel befehlen lassen, sie auf dem Plaze für Schelmen auszuschreyen und zu publiciren. Und als dessen der Büttel Bedenken getragen, ihn seines Dienstes entsetzt, und darauf durch öffentlichen Anschlag sie für rebellische Treu, Ehrenruchlose Leute, ja gar für Schelmen publicirt, ihnen das Burgerrecht verwiedert, den jüngsten Meistern die Handwerke gelegt, alle Urbar auch die Miethungen bey angesezter Pön verboten, und was des unverantwortlichen Procedirens noch mehr gewesen. Derowegen sie ihre Zuflucht zu uns genom-

men

men und Rath, Hülfe, Schuz und Remedirung solcher Beschwerung und Verfolgung, und damit sie bey angefangnem wohlbefugtem Religions Exercitio gehandhabt werden möchten, ganz kläglich gebeten.

Ob wir nun hiebevor nicht unterlaßen beydes den von Oppersdorf als auch den Landhauptmann der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor hierüber gebührlich zu belangen und um Abstellung dergleichen Bedrängniß und Prosequirung unsrer Religionsverwandten zu ersuchen, so hat doch bei gemeldtem Hauptmann das wenigste nicht gerichtet werden mögen, sondern alles mit Vorschüzung E. K. M. Resolutionen und Befehlige beschöniget werden wollen.

Wenn wir uns aber keinesweges bereden laßen oder in Gedanken nehmen können, daß dergleichen dem erlangten und von E. K. M. selbst bestättigten Maj. Br. ex diametro zu wider laufendes Procediren mit E. K. M. Vorwißen und Einwilligung, als deren hochlöbl. kaiserl. friedliebendes Gemüth und angebohrne Milde mehr denn gnungsam bekannt, fürgangen sei, sondern vielmehr ob einige dergleichen Resolutionen oder Befehlig ausgangen nach Anleitung geregten Maj. Br. und darinn ausgedrückten und von E. K. M. abermals selbst confirmirten und approbirten Erklärung, dieselbe für sub et obrepticie ausgebracht zu halten, und anders nicht zu glauben Ursach haben, denn daß sie vermittelst ungleichen Berichts von friedhäßigen Leuten E. K. M. beigebracht seyn müßen.

Als werden wir von Gott und Gewißens wegen genothdrängt unserer Glaubensgenoßen uns anzunehmen, und ob ihrer zustehenden kläglichen und erbärmlichen Handlung und Bedrängniß E. K. M. als unsern nächst Gott einigen Schuzherrn anzuflehen: Sie geruhen ꝛc. Datum bei gehaltner unsrer Zusammenkunft in Breßau d. 24 Mai 1618.

Bucklisch.

Bucklisch. l. c. Vol. II. c. XXIV. m. 6. Relation der Wienerischen Absendung dd. Wien d. 5 Sept. 1618. Diplomat. Beitr. zur Erleutrung der Schlesischen ꝛc. III. Th. p. 41. Schreiben der F. u. St. an die Böhmischen Stände Breßlau d. 24 Mai 1618. Bucklisch. l. c. Vol. III. c. III. m. 2.

G.

Kaiserl. Resolution darauf.

Die über Georgen von Oppersdorf von seinen Unterthanen zu Ober Glogaw Augsp. Confeſſ. geführte Beschwer haben J. Maj. umb mehrer Information willen nit vnterlaßen, gedachten von Oppersdorf hieuber zu uornehmen, Welcher zu seiner entschuldigung eingewendet, daß dieses nicht die Religion, Aldieweil Er Ihnen Ihre auferbawte Kirch und Schulen gelaſſen, Sie auch ihre Todtenbegengnuß, und andere Ceremonien, ohne menniglichen Verhinderniß verrichtet, Sondern viel grobe vnd starcke, von ernanndten seinen Vnterthanen verübte politische Exceß betreffen thue, indeme sie nicht zu wenigem seinem als ihrer vnmittelbaren von Gott dem Allmächtigen fürgeseczten Obrigkeit Despect vnd Verkleinerung Ihme allen vngehorsamb vnd widerwerttigkeit erzeigt, eine macht aufgenommen, die Catholischen verleczt, die verſperreten Thor mit drey oder vierhundert Personen aufbrochen, vnd lädirt, auch nach seinen Brüdern schießen wollen, den Burgermeister gefenglich eingezogen, vnd an seinen Ehren geschmehet, vnd in Summa solche attentata fürgenomben, daß er oft nicht gewust, wann er oder die seinigen mit ihren Hälßen sicher wären, loße Pursch vnd vnnüzes Handtwerks gesindel, auch die von andern Orten vertriebene, vnd so den Burgern das Brodt mit ihrer Handthierung ohne Burgerrecht für dem Maul hinwegnehmen, ohne alle Nothdurft angenomben,

ben, welche auf keine Obrigkeit, weder auf ihn, noch den Rath was geben wolten, gehorsamb gelaistet, vnd wann sie es vordient, in gefengliche Haft sich nicht einstellen wollen. Dahero er ein offentlich Patent, so allein auf diejenigen gerichtet, so kein Burgerrecht haben, vnd sich gleichwol mit Macht burgerlicher Narung gebrauchen wollen, offentlich anzuschlagen verursacht worden, daran er dann seines erachtens gar nicht zu viel gethan habe, sondern was in derogleichen Fällen die Rechte zu laßen, vnd die von J. M. vndt deroselbten Hochgeehrten Vorfahren, ihme vnd seinen Voreltern verliehne Regalia mit sich bringen thäten.

Weil nun dieses alles in facto beruhet, und dahero eines und das ander theil noch weiter mit seiner Nothdurft hierüber gehört, vnd vernomben werden muß; so ist demnach von J. K. M. iezigen Schlesischen O. Amte, vermöge seines unter Dato d. 27 Maj. jüngsthin einkombenen gehorsamsten Schreibens vernünftig und wohl geschehen, daß es diese Sache für den Landshauptmann der Fürstenthümber Oppeln und Ratibor vnd das ordentliche Landrecht, als dahin vermög der Landes Ordnung solche zwischen einem Herrn, vnd seinen Vnterthanen sich enthaltene Differenzien und Streitigkeit gehörig, verwiesen,

Dabei es J. M. auch nicht allein in Gnaden verbleiben laßen, sondern befehlen auch gedachten Landshauptmann, daß er die Verfügung thue, damit vermöge der Landesordnung in dieser Sachen procedirt und deroselben gebührlich abgeholffen werde. Decretum per Imperatorem Viennae die XXX. Aug. A. 1618.

Sdemlo Ad. Poppl. d. Lobkowicz.
L. S.

J. Liebe.

Diplom. Beitr. III. Theil. p. 57.

H. An

H.

An den Opplischen Landeshauptmann.

Matthias! dir ist in gehorsamb bewust, was sich des wolgebohrnen Georgen von Oppersdorf Unterthanen A. C. eine Zeitlang über gedachten ihren Erbherrn, sowohl wegen Turbation in der Religion, als auch wegen eines wider sie publicirten Patents beschweret, deßwegen denn nicht allein unser K. O. A. sondern auch unsere getreue gehorsambe F. u. St. in Schlesien A. C. bei uns in Unterthänigkeit einkommen.

Nun haben wir zwar nicht unterlaßen, gedachten von Oppersdorf hierüber zu vernehmen, welcher zu seiner Entschuldigung eingewendet, daß dieses nicht die Religion, alldieweil er ihnen ihre aufgebaute Kirchen und Schulen gelaßen, sie ihre Todtenbegängnis und andere Ceremonien ohne männigliches Verhinderniß verrichtet, sondern viel grobe von Ihnen verübte politische Exceß betreffen thue, indem sie ihme vielfältigen Despect und Ungehorsam erwiesen, allerhand Gewalthaten fürgenommen viel böse Bursch und unnüze Handwerksgesindel, so den andern Einwohnern, welche das Burgerrecht redlich erworben, das Brodt vor dem Maul weg nehmen, ohne alle Nothdurft angenommen, dem er denn anders nicht als durch Anschlag eines offentlichen Patents auf diejenigen gerichtet, so kein Burgerrecht haben, und sich gleichwohl mit Macht burgerlicher Narung gebrauchen wollen, hätte remediren können, mit gehorsamster Bitt, ihn dießfalls weiter zu hören.

Wenn denn dieß alles in facto beruhet, dannenhero eines und das andere Theil noch weiter mit seiner Nothdurft gehört werden muß, unser K. O. A. aber, seinem unterthänigsten Bericht nach, für dich dießfalls hierin gebührliche Verfügung zu thun, diese Sache remittirt

und

und die Landesordnung vermag, daß solche und dergleichen zwischen Herren und Unterthanen erhaltne Strittigkeiten für den Landrechtsizern fürgenommen und erörtert werden sollen; Hierum so ist unser gnädiger Befehlich an dich, daß du die Anschaffung thust, damit vermög der Landesordnung in dieser Sach procedirt, und derselben gebührlich abgeholffen werde. An dem ꝛc. Wien d. 30 Aug. Ao. 1618.

Diplom. Beiträge ꝛc. P. III. p. 58.

J.

Der Oberglogauer Bittschreiben an F. u. St. um Abhelffung der Religionsbeschwerden.

P. P.

Und können diesem nach den Hrn. F. u. St. auf unser vielfältiges zu vorhin geschehenes klagen und bitten wegen Remedirung der eingegebnen Gravaminum damit wegen der Religion A. C. wir arme und bekümmerte Leute, auch consequenter derentwegen in andern politischen Sachen wir etliche Jahre her beleget und aufs äußerste verfolgt worden, ferner unterthänigst, demüthigst und gehorsamst nicht bergen, daß wir zwar der tröstlichen Hofnung je und allewege gewesen dermaleins die gewünschte Zeit, darauf wir denn beides mündlich und schriftlich jederzeit vertröstet und zur Gedult ermahnet worden, zu erleben, darinn wir in unserm Exercitio Religionis zu Friede und Ruhe gelangen möchten.

Als hat zwar durch väterliche Vorsorge der Hrn. F. u. St. sich dießfalls nächst göttlicher Hülfe so weit unserm Petito die Gelegenheit erzeigt, daß zwar wir nunmehro nicht allein mit unserm Kirchenbau und Exercitio bis dato fortfahren können, sondern auch die Sachen,

Sachen, so in foro politico versiren, nunmehro von den Hrn. Ständen dieser Fürstenthümer bei nächstgehaltnem Landtage zu Oppeln einhelliglich auf eine Commission, deren wir denn mit Verlangen erwarten thun, dirigiret. Bei welcher Hofnung allerhand einschleichende und ex Odio religionis herrührende Attentaten wird abgehölffen werden.

Weil wir aber gleichwohl zur Zeit noch inter spem et metum versiren, und das höchste Gravamen noch täglich wegen Denegirung des Burger und Meisterrechts unsern Glaubensgenoßen, welches das vornehmste, womit man zu debilitiren im Schwange gehet, wie auch die allergn. Concession vermöge des Maj. Br. in Acht zu nehmen des Exercitii Religionis A. C. dieselbe zu corroboriren unsrer lieben Posterität zum Besten auf Mittel und Wege zu sinnen, gnugsame Ursache haben.

Als haben wir nicht umgehen können noch sollen bei dieser der Hrn. F. u. St. Zusammenkunft ein wachendes Auge zu haben, und ferner bei denselben, vermöge der vorhin von uns einkommnen Ach und Wehklagen, dahin wir uns wegen Enge der Zeit demüthigst referiren thun, solch unser Petitum zu erfrischen und vorzutragen.

Und gelanget diesem nach an die Hrn. F. u. St. unser unterthänigst gehorsamste und demüthigste Bitte, dieselben geruhen nebst gnädigster, gnädiger, großgünstiger Revidirung unsrer bishero in causa religionis eingegebnen Gravaminum höchster Discretion nach die Sache dahin zu dirigiren, damit solchen abgeholffen, und die Sache dermaleins in portum tranquillum möchte gebracht werden; sonderlich aber damit das Burger und Meister Recht ferner nicht möchte denegirt werden, sondern, so sich ehrlich verhalten und ordentlicher weise suchen, möchte vergönnet werden. Auch gnädigst, gnädig und günstig wegen unsrer erbauten neuen Kirchen

und deren Pertinenzien in sonderbarer Betrachtung des dießfalls vorhin uralten habenden Privilegii der Königin Isabella hochlöbl. Gedächtnis eine Investituram, damit wir uns in vorfallender Gelegenheit, welche Gott gnädiglich verhüten wolle, so wohl unsre Nachkommende schüzen möchten, zu erteilen.

Deßen wird den Hrn. F. u. St. der Allmächtige hier zeitlich und dort ewiglich ein reicher Belohner seyn ꝛc.

Buckisch. l. c. Vol. IV. c. VI. m. 16.

K.

Das erpreßte und vom Kaiser Ferdinand II. confirmirte Religions Statutum der Stadt Oberglogau.

Wir Ferdinand II. von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser ꝛc. Bekennen hiermit offentlich, daß uns der Hoch und Wohlgebohrne Unser Rath, Kämmerer und lieber Getreuer Georg Graf von Oppersdorf, Freiherr zu Aich und Friedstein, auf Oberglogau und polnisch Neukirch, Hauptmann unsers Fürstenthums Glogau, unterthänigst vorbringen laßen, was maßen seine Stadt Oberglogau und die daselbst wohnende Burgerschaft, nach dem sie durch Erleuchtung der hoch heiligen göttlichen Dreifaltigkeit ihren Irthum, darinnen sie bishero gestecket, erkennet, den wahren alleinseligmachenden uralten Römischen Catholischen und Apostolischen Glauben und Religion freiwillig amplectiret und angenommen, auch dabei nicht allein die Zeit ihres Lebens standhaftig zu verbleiben, sondern auch dieselbte auf ihre Posterität und Nachkommen zu bringen eifrig bedacht waren. Damit aber auch

auch solches um so vielmehr fort und ins Werck gestellet werden möchte, so hätten sie freiwillig zu Bezeugung ihres wohleingefaßten Gemüts, und Eifers, so sie zu der erkannten heiligen catholischen Religion trügen, mit einhelliger und einmütigsten Stimmb und Gemüth zu Fortpflanzung und Erhaltung der heiligen catholischen Religion, einführung gottseliger catholischer Ceremonien, und Ausrottung der Kezereien ein ewig währendes Statutum geschloßen, und aufgerichtet, so von Wort zu Wort also lautet:

Wie schön und stattlich wird bei diesen Zeiten des heiligen Psalmisten Davids sein im ein hundert vier und vierzigsten Psalm allegirter Sentenz: fidelis Dominus in omnibus verbis suis, et sanctus in omnibus operibus suis, verificiret, und uns vor die Augen gestellet, siehet man handgreiflich aus diesen, daß freilich wie Gott der Allmächtige Ihme treulich angelegen seyn läßt, und sich dahin bearbeitet, auf daß er alle die Sünder bekehren, und zu ihm in das Himmelreich hinaufziehen möchte, er auch gar gnädig in diesen Landen, als Böhmen, Mähren und in ziemlichen Theil Schlesien dies zu erkennen hat gegeben. Indeme vor kurzer verwichener Zeit fast und wenig ausgenommen, die Inwohner in der eiersten Finsterniß und tiefster Kezerei versincket, iezo durch seine Mildigkeit und Gabe, (denn der Glaube ist eine Gabe Gottes) wiederumb meistenteils alle aus solcher Finsternuß und Kezerei heraus gerißen worden, und die Wahrheit zu erkennen seine göttliche Gnade und Segen erlanget haben. Solche große göttliche Gnade, nachdem nun auch diese Stadt Oberglogau erreichet, und die vorigen Burger und Inwohner alle aus sonderbarer väterlichen Gnade, Barmherzigkeit und Schickung Gottes, die Kezerei und Irthumber, in welchen sie eine lange Zeit gestecket, gänzlich verlaßen, und nunmehro einmahl die wahre, rechte, heilige, alte,

Römische, Apostolische, alleinseligmachende, catholische, Religion erkennet und angenommen (vor welche Gnade denn diese Stadt und Inwohner nimmermehr gnungsam gegen seiner heiligen Allmacht und Barmherzigkeit dankbar werden seyn können). Und aber zu befahren, daß wenn man sich in hoc passu inskünftige nicht gnungsamb mit Verfaßungen versehe, und versicherte, gar leicht und mittler Zeit wiederum voriger solcher süßer und teuflischer Gift in der Menschenkinder Herz ingestreuet, die Kezereien wie zuvor wieder angenomben, und also wohl das letztere ärger als das erste möchte werden; Als haben wir Primas, Burgermeister, Neu und alter Rath, Schöppen, Geschworne, und alle Zechen, sammt der ganzen Gemeinde, niemand ausgenommen der Stadt Oberglogau dieses alles wohl beherziget, und uns zu Gemüth geführet, daß wirs auf den jüngsten Tag nimmermehr verantworten könnten, wenn wir solche Gott dem Allmächtigen Begnadung so scherzlich halten, und dieselbe wiederumb, es sei kurz oder lang, verscherzen und verlieren solten: Haben also mit Wust, Willen und gnediger Genehmhabung des Hoch und Wohlgebohrnen Herrn Georgens des heil. Röm. Reichs Grafen von Oppersdorf, Freiherrn zu Aich und Friedstein, Herrn auf Oberglogau, R. K. M. Rath, Cämmerers, und des Fürstenthums Glogau vollmächtigen königl. Hauptmanns, unseres gnädigen Erbherrns, und in Beiseyn des Wohl Ehrwürdigen, Edlen, Gestrengen und Hochgelehrten Herrn Adami Karas von Schombstein, SS. Th. Doctoris, Thumherrn zu Breßlau, Neiß, und Ratibor, Dechants zu Oberglogau, R. K. M. sowohl Ihrer Hochfl. Durchl. Erzherzogs Leopoldi Rath, einhellig mit einander geschloßen und diese Verfaßung wohlbedacht und mit reiffem Rath aufgerichtet:

„Daß

„Daß von heute an bis zukünftig ewigen Zeiten, „so lange diese Stadt stehen möchte, kein Inwohner „allhier soll geduldet werden, noch jemand herein zu „kaufen, heirathen, wohnen, und burgerliche Na„rung zu treiben Macht haben soll, es sei in der „Stadt, oder den Vorstädten, ja in allen unsern „Stadtdörfern, der nicht höchstermeldter heiligen Re„ligion zugethan wäre, oder aufs wenigste dieselbe „realiter amplectiren und ehistes, und zwar in dre„en Monaten anzunehmen sich scharf verbindlich „machte. Was die Weiber anlanget, wenn sich zu„trüge, daß etwa ein Bürger eine Wirthin anderst„wo von einem lutherischen Ort herein heirathe, soll „zwar dieß ihm freistehen, er soll sich aber zu bemü„hen schuldig seyn, daß er sie aufs ehiste zu dem „catholischen Glauben bekehre: unterdeßen soll sie „außer der Stadt anderswo unter ihrem Verlust „zwanzig Thaler nit communiciren gehen, auch „wenn sie stürben ohne Priester, singen, Glocken, „und in keinen geweihten Ort geleget; wenn sie auch „Wittib würden, weiter in der Stadt nicht gedul„det werden ꝛc.

Nun folgt die Regulirung der 2 Hauptprocessionen Dominica Cantate et in Festo Corporis Christi.

Und uns hierauf im Namen, und von des Primassen, Burgermeisters und der ganzen Stadt wegen unterthänig und gehorsamst angeruffen, und gebeten, daß wir solche Ordnung und Gott wohlgefälligen Schluß zu confirmiren und zu bestättigen gnädigst geruhen möchten.

Wenn wir denn diese ziembliche Bitt und Lobwirdiges Vorhaben gnädigst angesehen, und darnebenst betrachtet, daß solches zu Erhaltung und beständiger Beharrung der catholischen Religion gereicht und angesehen:

sehen: als haben wir aus wohlbedachten Muth und gutem Wißen, auch auf vorgehabten zeitigen Rath als regierender König zu Böheimb und Obrister Herzog in Schlesien die gemachte und hier oben einverleibte Ordnung, nicht allein gnädigst confirmirt, und bestättiget, sondern auch noch dieses hinzu sezen wollen: daß eines catholischen Mannes uncatholisches Eheweib kein kezerischen Prädicanten hören und seine Predigen keinesweges besuchen solle. Confirmiren, und bestättigen nun hierauf dieselbe in allen Articuln, Clausuln, und Puncten hiemit wißentlich, und in Kraft dieses. Meinen, sezen, und wollen, daß mehr gemeldte Stadt Oberglogau, und ihre Nachkommen sich oft berührter Ordnung, und alles deßjenigen, was sie derselben Inhalt nach hierdurch befugt seyn, hinfüro erfreuen, dieselbe zu Gottes Ehre erhalten und gebrauchen sollen, können und mögen, von Jedermänniglich ungehindert, doch daß hierdurch der Clerisey oder andern Ordenspersonen, so iezt allda seynd oder künftig seyn möchten, an ihrer Präcedenz nicht präiudicirt werde. Und gebieten solchem nach allen und jeden unsern Unterthanen, was Würden, Standes, Amts oder Wesens die seynt, auch sonst männiglichen ernstlich, und wollen, daß sie mehr gemeldte Stadt Oberglogau bei berührter aufgerichter Ordnung und dieser unser gnädigster Confirmation allerdings ruhiglich verbleiben laßen, daran im wenigsten nicht beschweren, noch verhindern, noch solches Jemanden andern zu thun verstatten, sondern sie vielmehr dabei schüzen und handhaben, als lieb einem jeden seye unsre hohe Strafe und Ungnade zu vermeiden. Das meinen wir ernstlich. Mit uhrkund besiegelt mit unserm kaiserl. und königl. anhangenden grössern Insiegel. Geben in unser Stadt Wien, den neundten Monatstag Aprilis, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt in ein tausend, sechs

sechs hundert, neun und zwanzigsten. Unsrer Reiche des Römischen im zehenden, des Hungarischen im eilften, und des Böhmischen im zwelften Jahr.

Ferdinand.

Diplom. Beiträge ꝛc. III. Theil p. 48.

Beylagen
zum vierten Abschnitt.

I.

F. u Stände Schreiben an den Kaiser wegen der Ratiborer Religions Beschwerden.

Extract: Allerdurchlauchtigster ꝛc. Wiewohl wir nun nicht zweifeln es werde E. K. M. von den unsrigen Religions Verwandten noch anwesenden Abgesandten unterthänigst unsre Nothdurft sowohl mündlich als schriftlich nach der Länge angebracht worden seyn, und draus allergn. befunden haben daß uns den sämtl. gehorsamen F. u. St. ganz kümmerlich zu vernehmen vorfallen thut, daß bei E. K. M. allergn. bestättigten und confirmirten Maj. Br. an ein und andern Orten Commissiones, Resolutiones, Rescripte und dergleichen vom Gegenteil ausgebracht worden, und wir mit den Unsrigen Religionsverwandten in dem freien Exercitio Religionis Turbirungen und Verhindrungen empfinden müßen, und dahero in unterthänigster Hofnung gestanden E. K. M. uns förder nicht beschweren zu laßen, sondern allergnädigst erwegen würden daß wir und unsre zugethane Religionsverwandten nach laut und

Inhalt des Maj. Br. aller Resolutionen, Dekreten, Rescripten, Commissionen und dergleichen ganz befreiet und geübriget seyn und bleiben solten, so haben wir doch aus dem daß E. K. M. sich — im Oppliſchen Fürstenthum wieder die Gemeinde der Stadt Ratibor zur Commission, Verhör und Tagfahrt bewegen laßen, abermals Anlaß und Ursach bekommen E. K. M. unterthänigst zu Gemüte zu führen, wie uns gleichwohl und unsern Religions Verwandten allerhand Bedrängniße bisher begegnet und je länger je mehr angefüget werden wollen. Indem J. L. u. F. D. der Bischof — mit Prätendirung ihres Loci Ordinariats, davon doch wir außerhalb ihrer Geistlichkeit über unsre Kirchen und Geistlichen J. L. u. F. D. nichts gestehen, auch in andern J. L. u. F. D. nicht unterlegnen Orten und also in den Erbfürstenthümern dergleichen Beirrung sich anmaßen und mit Assistenz ihrer Abgeordneten in der That erweisen thun. Wie solches bei der Stadt Ratibor augenscheinlich zu befinden gewesen. Daß es fast nunmehr kein ander Ansehen gewinnen will, denn daß man das freie Exercitium Religionis A. C. ganz zu verdunkeln gemeint seyn müße —

Weil nun die zu Ratibor geschehne Execution wieder den klaren Buchstaben des Maj. Br. und E. K. M. königl. Confirmation e diametro streitet, auch der Maj. Br. durch ein ad partem ausgebrachtes Privilegium nicht kan zernichtet werden, oder demselben, weil er aufrecht und öffentlich erlangt worden, etwas präiudiciret worden. Als bitten E. K. M. wir zu verordnen hiemit solche Execution abgestellet, die armen Leute ihrer Haft entlediget, beim Exercitio gelaßen und künftig nicht bedränget werden mögen.

Und wie E. K. M. wir in unserm nächsten schriftlichen Anbringen durch unsre Gesandten gehorsamst gebeten: thun wir hierdurch unterthänigst dieselbe zu wiederholen:

derholen: es geruhen E. K. M. allergn. uns mit dergleichen Resolutionen, Commissionen oder Rescripten zu verschonen und ungnädigst nicht zu verdenken, daß wir uns des aufrecht erlangten und von E. K. M. confirmirten Maj. Br. sowohl der Uebung des freien Exercitii unsrer Religion halben, und wegen der ausgebrachten Resolution, Dekret, oder wie es sonst mag angezogen werden, entschuldigen müssen —. Datum Breßlau bey unsrer Zusammenkunft d. 8. Oct. 1616.

Buckisch Rel. Act. Vol. II. c. XIX. m. I. Lucä Denkwürdigkeiten p. 371.

2.

Schreiben der F. u. St. an ihre Abgesandten die Religions Gravamina mündlich und schriftlich dem Kaiser vorzutragen.

Extract ꝛc. So ist auch denen zu Ratibor in der Stadt unversehens eine Verhörungscommission angemeldet: und ohnerachtet das K. O. A. den Hrn. Commissarium dabei alle Nothdurft zu Gemüthe geführet, fortgefahren etliche viel Personen gefänglich angenommen, und die vorhin in die 30 Wochen und drüber incarcerirt gewesen, die Stadt zu räumen, los gegeben, und zugleich der Pfarr des Orts aus der Stadt mit Hohn und Spott gedrungen worden; dabei denn J. L. u. F. D. des Bischofs abgeordnete Assistenten auch zur Stelle gewesen und mit Prätendirung eines niemals gestandnen Loci Ordinariats sich dessen Wesen eifrig annehmen lassen —.

Wenn wir denn hieraus handgreiflich befinden daß es der sonderbaren Nothdurft die Sachen in Zeiten anders zu remediren, und wir doch gerne allen glimpfli-

chen Mitteln und gemeinem Frieden, Ruh und Wohlstandswillen weiter nachhängen wollen, haben wir es nötig und in einhelligem Rath erachtet, daß der Herr, E. G. und Ihr, wo es nicht allbereit geschehen den löblichen Ständen in Böhmen unsrer Religion das gefertigte und euch zugestellte Schreiben mit mündlicher weitrer Ausführung des Zustandes und Beschaffenheit unsers Religionswesens unverlängt einhändiget und gebührlich übergebet und sie in unserm Namen günstig, freundlich und dienstlich ersucht und beweget, daß sie ihres Mittels etliche Personen dem Hrn. E. G. u. Euch adjungiren und zuordnen wollen, welche neben dem Hrn. E. G. u. Euch coniunctim bei J. K. M. auf erlangte allergn. Audienz voriges in unserm Euch zugestellten Schreiben ausgeführtes Ansuchen fürtragen und wiederholen möchten. Da zugleich der Herr, E. G. und ihr in solcher erlangten Audienz dieß unser anderweit ausgefertigte Schreiben, davon wir denselben hier zu Ende Abschriften beigelegt haben, gehorsamst zu übergeben und zu bitten hättet: daß J. K. M. dergleichen Eintrag, Verhindrung und Verhemmung unsrer Religions Confession ernstlich und eifrig sowohl bei J. D. dem Bischof, als andern Orts Geistlichkeit abschaffen, und uns bei dem erlangten und von J. K. M. nach reiffer Berathschlagung bestättigten Maj. Br. allergnädigst schützen und erhalten, und mit dergleichen Commissionen, Resolutionen und Rescripten nicht präiudiciren, und sonderlich den Unterthanen in den Erbfürstenthümern das Exercitium, so fürnämlich im Maj. Br. denselben zuertheilet worden, und selbte nicht minder als andre Stände erwerben helffen, und bei J. K. M. mit treuherzigen Hülffen auch bis zum äußersten sich erweisen, durch die Hauptleute und Stadträthe nicht verhindern lassen; und zugleich die gnädigste Anschaffung thun, damit die zu Ratibor von der Geistlichkeit gefäng-

gefänglich eingezogne Personen, nicht allein auf freien Fuß gesezet, sondern auch die 4 Personen, so vormals des Religionswesens halber eine geraume Zeit gefänglich gehalten worden, bei der Stadt und ihrer Narung bleiben, die sämtliche Gemeinde A. C. daselbst ihren Prediger wiederum haben und ihr Exercitium ungehindert forttreiben mögen —. Datum Breßlau bei unsrer der A. C. Verwandten F. u. St. Zusammenkunft d. 8. Oct. 1616.

Buckisch. Rel. Act. Vol. II. c. XIX. m. 3.

3.

Schreiben der F. u. St. an den Kaiser wegen der Bedrückungen zu Ratibor.

Extract: Allerdurchlauchtigster ꝛc. Und haben diesem nach nicht umgehen mögen E. K. M. unterthänigst vorzutragen, was maßen bei unsrer iezo gehaltnen Zusammenkunft beim Fürstl. Oberrecht in der Stadt Breßlau die Burgerschaft und Einwohner der Stadt Ratibor, so der A. C. zugethan sind mit Wehklagen und Suppliciren, über die vielfältige Bedrängnisse und Verfolgungen, so ne wegen des freien Exercitii ihrer Religion und Glaubensbekenntniß eine Zeitlang erdulden müssen, bei uns einkommen: indem die von Ratibor berichtet, daß man ihnen ihre Kirche, derer sie Inhalts der erlangten Religions Concession und Maj. Br. nicht minder als die Catholischen der ihrigen befugt gewesen, unlängst verwichner Zeit versiegelt, den Gotteskasten zerschlagen, Geld daraus genommen, einen Kelch, 2. Altartücher, Ornat, Chorröcke, Agenda und andre Sachen daraus entwannt, die Bänke in die Schergen Stube transferirt, etliche Personen verwun-

det,

det, den Prädicant als einen Uebelthäter aus der Stadt gewiesen, etliche Personen in gefängliche Haft genommen, und davon bis 14. ihrer ins Exilium gewiesen —.

Als werden wir von Gewissenswegen genothdrängt uns unsrer Glaubensgenossen anzunehmen, und ob ihrer zustehenden kläglichen und erbärmlichen Handlung und Bedrängniß E. K. M. zu bitten Sie geruhen der armen und bedrängten Leute zu Ratibor — schwere Drangsall und Seufzen in kaiserl. Gnaden und Erbarmniß zu beherzigen — damit die mit den Ratibor entgegen und wieder den kaiserl. Maj. Br. und Concession fürgegangne Actus cassirt, aufgehebet, sie wiederum restituirt und bei ihrem freien Exercitio Religionis gleich den Catholischen gehandhabt werden mögen ꝛc. Datum Breßlau bei gehaltner Zusammenkunft d. 24. Mai 1618.

Buckisch Rel. Act. Vol. II. c. XXIV. m. 6.

Ein gleiches Schreiben an die Böhmischen Stände dd. Breßlau d. 24. Mai 1618. Buckisch l. c. Vol. III. c. III. m. 2.

4.

Extract aus dem mündlichen Vortag des Herzogs Johann Christian als Principal Gesandten an den Kaiser Matthias wegen der Ratiborer Religions Beschwerden.

Auch hat man den Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Ratibor sehr übel umgangen, ihre Kirchen spolirt, den Prädicanten, auch etliche Bürger ins Exilium verjagt, ihrer vieler mit schwerer harter langwieriger Gefängniß, Burger und Meister Recht ihnen

ihnen versaget, endlich auch nach prästirter ungewöhnlicher Caution relegiret.

Schickfus Schles. Chronic. lib. I. p. 260.

5.

Extract aus dem von dem Kaiser schriftlich begehrten Aufsaz der von den Schlesischen Gesandten mündlich vorgetragnen Religions-Bedrückungen.

Ferner so haben auch die A. C. Verwandte in der Stadt Ratibor bei uns anbracht, daß man dieselbten mit Geldstrafen, auch Bedräuung und Verweisung, und daß man die Todten wie das unvernünftige Vieh hinwerfen würde, zu den Processionen und Messen zwingen, ihnen die Trauungen nicht verstatten, auch Leichen nicht begraben lassen wollen, und daß man ihnen Burger und Meister Recht verschränket, auch der Orte einzukauffen, und Lehrjungen anzunehmen verwiedert. Nachmals hätte man auch ihnen die Kirche verschlossen und versiegelt, den Gotteskasten zerschlagen, Geld daraus genommen. Ein Kelch, zwei Altartüchlein, einen Ornat, 4 Chorröke, Kirchenagenda und andre Sachen daraus entwendet, die Bänke in die Schergenstube transferiret, etliche Personen verwundet, den Prädicanten, wie einen Uebelthäter aus der Stadt gewiesen, etliche Personen in gefängliche Haft genommen, davon 4 Personen, so 36 Wochen gefänglich gesessen, ins Exilium verjaget, und ihnen die Städte Oppeln und Ratibor verboten worden: bei gehaltnem Landtage aber hätte man eine kaiserl. Resolution vorgelesen dieses Inhalts, daß man die 14. Personen auf einen Uhrfried und wirkliche Caution loslassen, und wo

sie

sie diese Gnade nicht erkennen, sie wieder eingezogen und gestraft werden solten, und obwol die Landstände für sie intercediret, wäre ihnen doch nur dieses zum Bescheide erfolget, wenn sie einen solchen Revers fertigen würden, daß sie mit den Catholischen wolten friedlich leben, keine Neurung anrichten, und der kaiserl. Resolution nachkommen, bei Verlust Haabes, Gutes, Leibes und Lebens, so solten sie alsdenn losgelassen werden.

Entlichen hätten auf abgelesene, ihnen aber nicht zugestellte unterschiedliche kaiserl. Resolutiones sich ihrer 10. bei Verlust Leibes und Lebens ferner in den Fürstenthümern Oppeln und Ratibor, und der Stadt Ratibor nicht betreten zu lassen, verschreiben, und darauf noch bei Sonnenschein ins Exilium begeben müssen. Breßlau d. 14. Jul. 1618.

Diplom. Beitr. I. c. III Theil p. 50. 51.

6.

Kaiserl. Resolution darauf.

So viel deren von Ratibor, so der A. C. Verwandt, geführte Beschwer —; da wäre zwar, wenn es sich in facto also verhielte, der Sachen zu viel geschehen. Weil aber vom Landshauptmann J. M. gehorsamst berichtet, daß vorgedachte Personen das Amt mit vielfältigem Ungehorsam despectiret, ungewöhnliche Rathschläge fürgenommen, Winkel Conventiones gehalten, ein Haus eingenommen, solches mit Waffen, Röhren, und Hellebarten befestiget, einen Prädicanten mit Gewalt eingeführet, J. M. Pflicht und Amts Patente hintangesezt, daß von weiland K. Rudolpho dem 2. hochlöblichster Gedächtnis, der Stadt Ratibor Ao. 1607. und also 2. ganzer Jahr vor dem Maj. Br. verliehene Privilegium, J. M. Regalien und habenden Juribus Majestatis zu wieder zu cassiren in den Landshauptmann gesezt; als haben derowegen J. K. M. weil gleichermaßen solches alles in facto beruhet, eine Commission von beiden Religionsverwandten dieser Sachen halber zu inquiriren, die beschuldigte Personen mit ihrer Antwort zu vernehmen, und nach Befindt dieselbe gebührlich abzustrafen, gnädigst angeordnet. Und weil bei solcher Inquisition sich des Hauptmanns Bericht im Werk also befunden, so haben die Commissarien vermöge ihrer eingeschickten Relation mit der Relegation oberwähnter 4. Personen, als Rädelsführer verfahren, die andern so sich solcher Wiederwärtigkeit theilhaftig gemacht, in gefängliche Haft einziehen, das eingenommne Haus sperren, und die darinn verhaltne Waffen, Röhre und Hellebarten neben andern auf dem Rathhauß verwahren, und daneben beiden Religions Verwandten anstatt J. M. mitgeben, mit einander friedlich und ruhig zu leben, und weder mit Worten noch Werken einander wiedersezig zu seyn. Ob nun wohl solcher Gestalt auf gnungsame Erkundigung mit der Relegation wieder die 4 Rädelsführer procediret, und derowegen sie sich hierinnen des schuldigen Gehorsams verhalten, und der Stadt Ratibor müßig gehen sollen; so haben sie sich doch angeregter Relegation und J. M. Landesfürstl. hohen Obrigkeit despectirlich hintangesetzt eigenmächtig und trotziger Weise wiederum daselbst eingestellet. Weil denn kein Landesfürst oder Obrigkeit, wer der auch sei, dulden oder leiden würde, daß die Personen, so ihres Landes verwiesen, sich in ihrem Gebiet wiederum ohne Begnadung betreten lassen solten, so hätten sie zwar mit diesem ihrem ganz unverantwortlichen Begunsten ein anders, nach denjenigen Rechten darauf das Land Schlesien gewiedmet, und allenthalben im Brauch gehalten werden, verwirkt: man hat es ihnen aber aus Gnaden so

so weit kommen lassen, daß wegen solches Verbrechens man mit anderweit relegation wieder sie verfahren. Wegen der Uebrigen aber noch im Gefängnis enthaltnen Personen ist dem Landeshauptmann auferleget worden, daß er sie zum Frieden und Ruhe alles Fleißes ermahnen solle. Weil sie sich aber nicht des schuldigen Gehorsams verhalten, noch die vom Hauptmann, seinem Bericht nach, ihnen fürgehaltne friedliche Mittel eingehen wollen, ist die Relegation ingleichen wieder sie vom Landeshauptmann zu Hand genommen.

Weil denn J. M. hierunter nichts anders gethan, noch von Deroselben von beiden Religionen Deputirten Commissarien fürgenommen worden, als was sich vermöge der Recht auf Derogleichen Mißhandlungen gebühret, solches auch ein jeder Fürst und Oberherr in seinen eignen Landen thun würde: als lassen es derowegen J. M. noch zur Zeit gnädigst dabei bewenden. Sie wollen aber noch zu allem Ueberfluß, wegen der lezt relegirten Personen, mehrern Bericht von dem Landeshauptmann, was er in specie für friedliche Mittel ihnen fürgehalten, sie aber ausgeschlagen, und dahero von ihme mit der Relegation wieder sie procedirt worden, wie auch was obberührter Personen aller und jeder insonderheit, und wie sich einer und der ander sonsten, ehe und zuvor mehr erwähnte Attentata von ihnen fürgenommen, verhalten, in Gnaden einziehen, und sich alsdenn ferner hierauf der Billigkeit nach resolviren. Wien d. 30. Aug. 1618.

Diplom. Beitr. l. c. III. Theil p. 54. 55.

7. An

7.

An den Opplischen Landshauptmann.

Matthias ꝛc. Was wegen der A. C. Verwandten zu Ratibor sich eine Zeithero vor Beschwer erhalten, das ist dir vorhin zur Gnüge wissend.

Ob wir nun wohl demselben durch unsre von beiden Religionen verordnete Commissarien auf gnungsame vorhergehende Erkundigung der Sachen, und gebührliche Vernehmung abhelffen lassen, und wieder die Verbrecher wegen deren von ihnen verübten unverantwortlichen politischen Excessen und Mißhandlungen mit gebührlichen Strafen procedirt worden. Weil aber unsre getreue und gehorsame F. u. St. A. C. ihrenthalben bei uns gehorsamst einkommen, die wir auch mit ausführlicher Erzählung, aus was Ursachen gedachte Personen berürter massen in Straf genommen, albereit dahin beantwortet, daß wir es noch zur Zeit zwar hiebei bewenden lassen, von dir aber noch deinen fernern Bericht wegen der lezt relegirten Personen abfordern wolten, was für friedliche Mittel unserm gnädigsten Befehlich zu gehorsamster Folge du vor der Relegation ihnen fürgeschlagen, sie aber nicht eingehen wollen, so wohl, was es wegen obberührten Personen aller und jeder insonderheit für Gelegenheit habe, und wie sich einer oder der Andre sonsten, ehe und zuvor mehr erwähnte attentata von ihnen fürgenommen, verhalten, wie du aus beigefügter Abschrift gedachten unsern gehorsamen F. u. St. von uns ertheilten Antwort in Gehorsam mit mehrerm zu sehen; als ist demnach unser gnädigster Befehlich an dich, daß uns du zu handen unser königl. Hofkanzlei Schlesischer und Laußizer Expedition

hievon deinen förderſamſten ausführlichen Bericht in Gehorſam zukommen laſſeſt, Uns ferner hierauf der Gebür nach zu reſolviren. An dem ꝛc. Wien d. 30. Aug. Ao. 1618.

Diplom. Beiträge ꝛc. III Theil p. 55 ſq.

8.

Der Ratiborer Supplicat an F. u. St. um die völlige Reſtitution und Einräumung der Pfarr Kirche.

PP.

Es wird den Hrn. F. u. St. ſonder Zweifel unentfallen ſeyn, was maſſen wir hochbekümmerte Arme, ſonderlich aber wir Exulirende ſeit an. 1607 mit ſonderbarem Ach und Wehklagen wegen vieler Punkten in cauſſa exercitii Religionis A. C. ſo wohl wegen andrer vielmehr politiſchen Sachen, derentwegen wir ex Odio religionis angefeindet und verfolget worden, wie denn auch ſolches noch bis dato währen thut, um Remedirung derer ſupplicando eingegebnen Gravaminum unterthänigſt, wehmüthigſt und gehorſamſt gebeten haben, ſo aber aniezo zu recapituliren wir die Nothdurft nicht erachten, ſondern die einkommende und faſt unzählige Supplicationes hiermit demüthigſt, unterthänigſt und gehorſamſt referiren thun.

Ob nun zwar je und alle Wege die Hrn. F. u. St. ſo viel die Zeit erduldet, höchſter Diſcretion nach, ſo weit geſonnen, wie etwa unſerm Elend ſuccurriret und remediret werden möchte, auch allezeit zu chriſtlicher Ge-

Geduld und weltlichem Gehorſam, den wir doch ohne Ruhm zu melden, allezeit gehorſamlich nachgelebt, ermahnet; wie denn auch jüngſthin bey der allgemeinen allhier der Hrn. F. u. St. Zuſammenkunft ſolches alles nicht allein d. 26. Apr. dieſes 1619 Jahres, ſondern auch unſre dergleichen Gravamina bei dem Oppliſchen ordentlichen Landrecht einzubringen remittirt, deſſen wir uns dem hiermit unterthänigſt, demüthigſt und gehorſamſt bedanken thun.

Welches wir denn auch jüngſthin gehorſamlich ins Werk gerichtet, und unſrer ſchlechten Einfalt nach nebſt den Opplern, Glogauern unſre Gravamina zu Oppeln bei dem jüngſthin d. 27. abgewichnen Monats allgemeinem der Hrn. Landſtände gehaltnen Landtage vorgebracht, ſo auch dieſelben zu remediren, welches Gott der Allmächtige reichlich belohnen wolle, nicht allein einhelliglich der höchſten Notdurft befunden, ſondern auch dießfals an die Hrn. F. u. St. durch Dero Abgeordnete Hrn. Geſandten zu dieſer Zuſammenkunft gnädige und großgünſtige Interceſſiones ertheilet und gelangen laſſen, deren wir denn nächſt göttlicher Hülffe fruchtbarlich und zuvorhin vielfältig gewünſchter maſſen endlich zu genießen der tröſtlichen und gewiſſen Hofnung dabei wir es auch zwar hätten bewenden laſſen.

Weil denn aber gleichwohl ſeither dieſem obgeſezten Landtage von den Römiſchcatholiſchen ſich neue Widerwärtigkeiten entſpinnen wollen, indem man erſt vergangner Woche in unſerm Gotteshauſe durch Erſteigung deſſelben unſer Altar ſpolirt de nouo, und ganz zu Schanden gemacht, alldieweil darinn die heilige Dreifaltigkeit abgemahlet, ſolches Gemälde um und um bis auf die Rahme ausgeſchnitten, auch ſich in der gemeinde verlauten laſſen: ob zwar bei dem Landtage einhellig wegen Reſtituirung und Inſtallirung unſers

Exercitii Religionis geschlossen, so wäre es allein um eine Woche zu thun, so solte und müßte doch alles widerum über einen Hauffen geworffen und in den vorigen Stand gebracht werden. Wollen geschweigen andrer unnüzen Reden, so der Pöbel als ihr Anhang, ausschütten thut. Also haben wir gleichfalls der höchsten Notdurft erachtet dieses solches den Hrn. F. u. St. zu referiren und zu erinnern, dieselben geruhen doch gnädigst, gnädig und großgünstig höchster Discretion nach nicht allein den alten Gravaminibus, sondern auch den, wie es sich ansehen läßt, neuen Einschleich und Attentaten, deren sie sich wohl künftig unterstehen dürften, nicht allein im Ernst remediren, sondern auch uns zu unserm Gottesdienste, da es auch möglichen die Pfarrkirche, sintemahl dieselbe von den Deutschen, laut darüber uralten verhandnen Privilegien fundirt, und uns allein zuständig, die polnischen Catholischen sich hierin per fas et nefas obtrudirt, und vor alters ihr Dohmcapitul gewesen auf dem Schloß vor der Stadt, dazu denn auch die Schloßkirche, in welcher sie sich ihres Exercitii gebraucht allein gehörig, so aber sie der Zeit, als sie in die Stadt eingeschliechen, was enger und kleiner gebauet worden. Darinn sie denn auch hoffentlich Raums genung; in dem allein in derer 6. Vicarien gehalten, so wohl ein Obrister als ein Jesuiter, Namens Valentinus Caulovius, so unsrer Relegirten so wohl aller andern Gravaminum vornehmster Ursacher, nebst Installirung unsers Prädicantens, so mit anjezo hier zur Stelle, und Ertheilung unter der Hrn. F. u. St. einer gewissen Investitur allem dessen, so zu solchem vorhabenden christlichen Exercitio von nöten, erwartet, endlich einmahl zu restituiren, ingleichen auch die ernste Verfügung thun, damit der uns Exulirenden abgezwungne Revers wegen Meidung beider Fürsten-

stenthümer Oppeln und Ratibor zurückgegeben, cassiret, und daß wir hinwiederum beides in Ehren, Haab und Gut restituiret, auch allerhand und bisanhero verursachte Schaden und Unkosten, so wir zu liquidiren erbötig von dem Rath, so allein dießfalls Ursach, refundirt werden möchten. Solches wird Gott der Allmächtige den Hrn. F. u. St. hier zeitlich und dort ewiglich ein reicher Belohner seyn, so wir auch nebens schuldigem Gehorsam in tiefster Demuth und Unterthänigkeit gegen dieselben in unserm und der unsrigen täglichen Gebet zu vorbitten und zu verdienen jederzeit ganz willig und geflißen. Ao. 1619.

Buckisch l. c. Vol. IV. c. VI. m. 18.

9.

Supplicat des Magistrats zu Ratibor an den Bischof.

PP.

E. HFd. als iezt vornehmstes Haupt aller Catholischen des Landes Schlesien mit dieser unsrer unterthänigsten Supplication in allem Gehorsam anzuflehen, dringet uns die höchste Noth; indem wir schmerzlich empfinden müssen, was vor Ansuchung und Begehren diejenigen Personen aus unsrer Burgerschaft, so vor diesem wegen ihres unbilligen Vornehmens, Neuigkeiten, auch in politischem Wesen der hohen Obrigkeit nachteiligen Vorgrief und Zerrüttung, welche sie in dieser J. M. erbeignen Stadt wieder Deroselben gnädigsten Willen und Verbot angefangen, sintemahl keine gütliche Mittel und Abmahnung bei ihnen nichts verfangen wollen, von der R. K. M. hochlöbl. Gedächt-

nis unsers allergn. K. K u. H. durch Dero allergn. und gerechtesten Ausspruch und Dekret ihrem Vornehmen und Verdienst nach gestraft worden, bei dem iezigen in den allhiesigen Fürstenthümern Oppeln gehaltnem Landtage durch ihre ungegründete Supplication gethan, die Sachen auch so weit gebracht, daß ihnen ihrem Begehren nach von den Hrn. Landständen an J. F. G. die Hrn. F. u. St. in Ober und Niederschlesien A. C. ein Intercessionsschreiben ertheilet, hiemit dieselben wiederum in der Stadt allhier ihre Narung haben, auch von J. K. M. abgeschafte Pfarr wiederum in die Stadt eingebracht, und ihnen das erkaufte Hauß zu Exercirung ihrer Religion eingeräumet werden möchte, und was dergleichen weiter ihr Begehren, hierumben denn Zweifels ohne weiter bei dieser vorstehenden der Hrn. F. u. St. Zusammenkunft zu Breßlau anhalten und sich bemühen werden ihre Sachen zu beschirmen und uns in den grösten Unglimpf zu bringen, welches wenn es ordentlich verhört und von ihnen dargethan werden solte, sich anders befinden würde, und allbereit von beiderseits Religionsverwandten von ihnen das Contrarium befunden worden.

Wenn denn gnädigster Herr von Anfang und etliche viel hundert Jahr allhier bei uns keine andre Religion als allein die Römischcatholische gewesen, und bis daher ruhig besetzen und erhalten worden, sie auch die Sollicitanten die gewöhnliche von undenklichen Zeiten gebrauchte Religion, Burgerrechtsnotul, nichts neues einzuführen, sondern sich der catholischen Kirchen zu erhalten mit Eidesschwur ungezwungen betheuret; wir auch überdieses noch vor dem General Maj. Br. so zwar dem ganzen Lande Schlesien, besonders und in specie in unsern wohl erlangten Privilegiis sowohl begnadigt und privilegirt sind, daß über dieses bei uns keine andre

dre Religion eingeführt werden solle, auf welche Privilegia darüber handzuhaben wir zu unsern Aemtern verbunden; nebst diesem auch der erlangte General Maj. Br. klar und ausdrücklich besaget: vti possidetis ita possideatis d. i. einem jeden sein gehabtes Recht nicht genommen, sondern befestiget, dem billig nachgelebet und darwieder in dem wenigsten nichts dergleichen wiedriges vorgenommen werden solle. Dannenhero wir nicht allein in possessione, sondern auch in petitorio Juris et facti erfunden und solchergestalt der General Maj. Br. zu Bestättigung unsrer vorgehabten Berechtigung mehr zu statten als Verfang gereichet.

Als gelanget solchem nach hiermit an EHFD. unser unterthänigstes gehorsamstes Bitten und Flehen, dieselben geruhen und wollen als, wie obgedacht, das vornehmste Haupt der catholischen Kirche allhier derselben sich anzunehmen, damit wir bei derselben bishero und etliche hundert Jahre, besonders aber solcher unsrer wohlerlangten Privilegiis geruhig gelaßen, und dawider nicht bedränget, noch was wiedriges zu Nachtheil und Verkleinerung derselben eingeführet werden möchte.

Denn wenn es wieder alle unsre Zuversicht und Zuflucht beschehen und erfolgen solte, solches nicht allein dem ausgebrachten Maj. Br. in dem Punkt: vti possidetis, ita possideatis, sondern auch unsern wohlerlangten Privilegien, wie nicht weniger J. M. dießfalls unterschiedlichen Aussagen, und durch Dero ansehnliche Herren Commissarien publicirten Dekreten und Aussprüchen zu wieder lauffen müste: seynd aber der tröstlichen Zuversicht EHFD. als dieser Länder der catholischen Religion vorgesetztes Haupt und Protector nicht allein uns hierinnen nicht hülflos laßen, sondern auch die Hrn. F. u. St. damit hierinn dem Maj. Br.

unsern Privilegien, wie auch J. M. dießfalls ausgegangnen und publicirten Dekreten nicht zu nahe gegangen werden möchte, dieß alles in Acht zu nehmen gnädigst erwegen, und uns in Dero gnädigsten Schuz und Billigkeit nehmen werden. Deroselben ꝛc.

E. H. F. D.

Unterthänigst gehorsamste Burgermeister und Rathmanne an statt der ganzen Gemeinde der Stadt Ratibor.

Buckisch. l. c. Vol. IV. c. VI. m. 18.

10.

Dekret der Hrn. F. u. St. an die Landrechtsizer der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor die Religions Beschwerden in denselben abzuschaffen.

Demnach bei ieziger allgemeinen Zusammenkunft der Hrn. F. u. St. in Breßlau diejenigen so der A. C. zugethan zu endlicher und gänzlicher Abhelffung aller und jeder von vielen Jahren her mit Schmerzen und Wehmuth geklagten Religions Beschwerden, so ihren Glaubens und Confeßionsgenoßen hin und wieder in unterschiednen Städten, Flecken und Dörfern durch mißgünstig und friedhäßiges Verleiten und Antrieb etlicher unruhiger Geist und Weltlichen Römischcatholischen bei ihren sonst friedliebenden Obrigkeiten, bis anhero ganz unverschuldet, wieder alles Recht und natürliche

liche Billigkeit und den starken dürren Aussaz des so theuer erlangten und confirmirten Maj. Br. über das freie Exercitium der christlichen Evangelischen Religion theils mit öffentlicher Abschaffung der Kirchen und Schuldiener, Sperrung der Kirchen und Gotteshäuser, Verwiedrung des Burger und Zechrechts, Verstrikung des gemeinen Brauurbars und andrer männiglich sonst zuläßigen burgerlichen Handthierungen und dergleichen; theils auch, nachdem sie auf ungleichen Bericht und unter dem Schein politischer Verbrechen kaiserl. Rescripta expracticiret mit öffentlicher Relegirung Geist und Weltlicher Personen bis anhero, ungeachtet alles glimpflichen Ermahnens auch Vorbildung allerhand daraus besorglicher erfolgenden Ungelegenheit, ganz Vorsezlich und ohne alles Scheutragen angethan, sich nunmehro durch einen gleichstimmigen Schluß verglichen und geeiniget; und aber zu solchem christlichen Vorhaben und deßen nunmehr bleibender Fortstellung von Hoch und Wohlbemeldten Hrn. F. u. St. dieses zum ersprießlichsten und glimpflichsten Mittel an die Hand zu nehmen, der Notdurft erachtet worden, daß aus einem jedweden aus den Erbfürstenthümern nach Gelegenheit dem Hauptmann nebst den Landesältesten, oder ja den Landesältesten allein die wirkliche Erledigung dergleichen Religions und daraus entsponnen politischen Beschwerden ungesäumt fortzustellen im Namen der gesammten A. C. zugethanen Hrn. F. u. St. durch ein öffentlich Dekret auferlegt werden solle. Wenn sich denn in den Fürstenthümern Oppeln und Ratibor dergleichen Religions Gravamina bis Dato mehr denn gnungsam befunden, derselben auch ungeachtet der Hrn. F. u. St. sowohl im K. O. A. fürgetragnen treuen Erinnrung auch ernster Abmahnung gar nicht remedirt werden wollen:

Als wollen hiemit mehr und wohlgedachte Hrn. F. u. St. A. C. massen sie solches Krafts und Jnhalts des K. M. Br. wohl befugt den Wohlgebohrnen, Gestrengen, Ehrenvesten N. N. Landesältesten und Landrechtssizern der obgedachten Fürstenthümer Oppeln und Ratibor solche Hinleg und gänzliche Abschaffung der Religionsbeschwerden, wie sich dieselben an ein und anderm Orte der Fürstenthümer befinden werden, gänzlich aufgetragen und committiret haben, dergestalt:

Weil sich die Evangelische Gemeinde zu Ratibor neben den vertriebnen Personen, wie auch der Pfarr zu Peterwiz Georgius Quintilianus wegen hinterhaltnem Decems vom Custode Templi zu Ratibor sich höchlich beschweret, daß sie zum äußersten verfolgt und an ihrem Gottesdienste neben Abstrikung des Burger und Zechenrechts samme ihrer häußlichen Narung und Urbars sehr verhindert würden:

Als werden vorgedachte Landsälteste und Landrechtsizer auch dieses Orts solchen Gravaminibus zu endlichem Grunde abzuhelffen, die Exules zu Restituirung Burger und Zechrechts samt dem häußlichen Gewerb und Urbar zu öffnen und dieselben Glaubensgenossen zu ruhigem freien Schuz und Gebrauch des vielgedachten Maj. Br. effectualiter zu sezen, ihnen bestmöglichst obgelegen halten.

Wie denn die Hrn. F. u. St. gegen mehrgedachte Landesältesten und Landrechtsizer dieser gänzlichen zuversichtlichen Meinung und Anvertrauens geleben, sie sich in dieser Sache, welche einzig gerichtet zu Ausbreitung der Ehre Gottes, Erhaltung der reinen christlichen Evangelischen Religion, und Manutenirung des hierüber so theuer erworbnen Maj. Br. auch ungehinderter Beförderung eines jedweden Heil und Seligkeit treulich, fleißig und aufrichtig zu bezeigen nicht unterlaßen

laßen werden. Deßen zu mehrer Sicherheit ist dieses mit der Hrn. F. u. St. A. C. vorgedruckten Petschaften bekräftiget. Actum Vratislauiae in Consilio Princ. et Statuum A. C. d. 30 Jun. 1619.

Buckisch. l. c. Vol. IV. c. VI. m. 19.

II.

Der F. u. St. Dekret an die Landofficiers und Landrechtsizer zu Ratibor Evangelische Rathsherren den Catholischen anzusezen.

Weil es gar billig daß das Rathhauß zu Ratibor vermöge der zur Crone Böheimb gehörigen Landen aufgerichteten Conföderation zugleich mit Evangelischen und Catholischen Rathspersonen in gleicher Anzahl, doch daß darunter in alle Wege der Burgermeister eine Evangelische wohl qualificirte Person sei, besezet werde;

Als sollen die verordnete Landofficiers und Rechtsizer der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, denen es auch hiermit von den Hrn. F. u. St. committirt und aufgetragen wird aufs allereheste eine ordentliche Raths Chur beides in der Stadt Oppeln als auch zu Ratibor nach Ausmeßung des XVIII. Artikels der Conföderation anstellen, sowohl auch wegen voriger Administration gebührende geraume Rägtung abfodern, den alten Rath zu Vertretung der befindlichen Mängel anhalten, und wo es sonsten von nöthen zu gleichmäßigem Schuz beiderseits Religions Verwandten erheischende Anordnung verfügen ꝛc. Breßlau vltim. Sept. 1619.

Buckisch. Rel. Act. Vol. IV. c. XI. m. 4.

12.

Der F. u. St. Dekret an die Burgerschaft zu Ratibor wegen ihres Religions Exercitii.

Die Hrn. F. u. St. A. C. in O. u. N. Schlesien haben mit mehrerm angehöret und vernommen, was an dieselbte die Evangelische Burgerschaft zu Ratibor supplicando gehorsamlich gelangen laßen, nämlich: daß ihnen entweder die Pfarrkirche daselbsten, oder ja das Kloster zu S. Jacob sammt dem Einkommen zu ihrem Evangelischen Religions Exercitio möchte abgetreten und eingeräumt werden.

Wie nun die sämmtl. Hrn. F. u. St. darauf nicht unterlaßen angeregtes ihr Suchen in nothwendige Berathschlagung und Erwegniß zu ziehen, also geben sie ihnen hiermit diesen Bescheid:

Daß sie bei so beschaffnen Sachen an dem Hause, welches sie zu ihrem Religions Exercitio albereits erlanget, sich sollen begnügen laßen.

Doch stellen hochgedachte Hrn. F. u. St. es dabei nebens dahin, ob die Evangelische Burgerschaft zu Ratibor mit den Catholischen durch annehmliche Traktaten und ihrem guten Belieben, entweder eine Kirche selbst, oder ja das Exercitium per vices zu üben, erhalten können, auf welchen Fall den Evangelischen solches zu versuchen und aller Möglichkeit nach zu Werke zu richten, hiermit ganz unbenommen und unverschränkt seyn solle. Wornach sie sich zu richten haben. Breßlau d. 10 Merz 1620.

Buckisch. l. c. Vol. V. c. XXI. m. 5.

Im IIIten Stück der Materialien beliebe der geneigte Leser folgende Fehler zu verbessern.

Seite 16. Zeil. 26. anstatt Wohlun lies Wohlau.
— 18. — 22 anstatt Böhnym lies Böheimb.
— 22. — 8. anstatt Sibenbürgen lies Siebenbürgen.
— 30. — 5. anstatt Zackii lies Tackii.
— — — 27. anstatt Bestand lies Beistand.
— 36. — 30. anstatt Hauptern lies Häuchlern.
— 38. — 23. anstatt worden lies werden.
— 41. — 10. anstatt Schick lies Schlick.
— 43. — 11. anstatt Menzel lies Wenzel.
— 45. — 15. anstatt Dodalgeldern lies Dotalgeldern.
— 46. — 12. anstatt Resution lies Resolution.
— 50. — 13. anstatt Buchisch lies Buckisch.
— 54. — 15. anstatt niemals lies einmahl.
— — — 16. anstatt Wahlspruche lies Machtspruche.
— 56. — 18. anstatt heil. lies Herrn.
— — — 26. anstatt Gruhe lies Gruhn.
— 57. — 2. anstatt Gruhe lies Gruhn.
— 66. — 16. anstatt Roder lies Reder.
— 68. — 27. anstatt Schleckwiz lies Schlockwiz.
— 70. — 14. anstatt Vieshemium lies Vinshemium.
— — — 19. anstatt Dibmar lies Ditmar
— 75. — 1. anstatt Carnowiz lies Tarnowiz.
— 78. — 22. anstatt nun lies um.
— 83. — 12. anstatt Stadträgtungen lies Stadtraytungen.
— 99. — 34. anstatt Craclaw lies Cracow.
— 102. — 28. anstatt wiederzulassen lies niederzulassen.
— 112. — 3. anstatt E. HEdl. lies HEDl.
— 123. — 12. anstatt Gruhe lies Gruhn.
— 133. — 24. anstatt Lam lies Tam.
— 152. — 11. anstatt Ennbietene lies Entbietene.
— — — — anstatt Hochgeborneene lies Hochgebornuen.
— 153. — 18. anstatt Ingl. lies nehmlich.
— 154. — 9. anstatt F. l. lies E. L.
— 156. — 12. anstatt bescheien lies Beheim.
— — — 20. anstatt geboten lies gebeten.
— 157. — 1. anstatt in Quatere lies in Quatern.
— — — 33. anstatt die weyl. lies dieweyl.

Seite

Seite 159. Zeil 33. anstatt egenemen lies eyenemen.
— 160. — 3. anstatt In der lies Jr der.
— — — 32. anstatt Jre lies Jm.
— 161. — 33. anstatt Anrecht lies on recht.
— 162. — 31. anstatt Scheyer lies Speyer.
— 164. — 23. anstatt eingeweist lies eingeweister.
— 165. — 26. anstatt Datum Op. lies Datum Onolzb.

Druckfehler

zum 4. Theil der O. Schl. Kirchengeschichte.

Seite 22. Zeil. 25. anstatt Ænelii lies Henelii.
— 29. — 31. anstatt Troppau lies Ratibor.
— 39. — 24. anstatt Stezela lies Strzela.
— 55. — 4. anstatt Rägtungen lies Räytungen.
— 57. — 11. anstatt Rägtung lies Raytung.
— 67. — 15. anstatt eindrack lies eindenk.

Materialien

zur

evangelischen

Religionsgeschichte

des

Fürstenthums Jägerndorf

in Oberschlesien.

Der Oberschlesischen Kirchengeschichte Fünftes Stück.

Breßlau,
bey Johann Friedrich Korn, dem ältern.
1773.

KÖNIGLICHE UND UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK BRESLAU.

Dem Hochgebohrnen

Grafen und Herrn,

HERRN

Wilhelm Heinrich

Grafen

von Reichenbach-Neuschloß

des Brandenburg-Bareuthischen rothen Adler-Ordens Ritter, und Großkreuz, Erb- und Gerichtsherrn auf Hünern, Trebniz. Kreises ꝛc.

Meinem gnädigsten Grafen und Herrn.

Hochgebohrner Graf,

Gnädigster Graf und Herr!

Ich wiedme gegenwärtige Schrift vom Fürstenthume Jägerndorf Ew. Hochgräfl. Gnaden zum Zeugniß der unterthänigsten Ehrfurcht, die mir Hochderoselben vortrefflicher Charakter schon eine so geraume Zeit zur Pflicht gemacht hat.

Damals schon, da ich, theuerster Graf, Dero preiswürdige Eigenschaften nach und nach, doch meistens entfernt, kennen zu lernen die Gnade hatte, wünschte ich Gefühlvoll ein beständiger naher Zeuge von Hochderoselben großen Einsichten und edlen Empfindungen zu seyn. Wider alles Vermuthen, und da ich es kaum denken konnte, erlangte mein Wunsch seine Erfüllung. Wie heiter müssen meine Tage, wie reizend meine gegenwärtige Lage seyn, den besten Grafen in der Nähe zu bewundern, und sein erhabnes Beyspiel zweckmäßige Eindrücke verbreiten zu sehen!

Beyspiele, die sich auf Religion und Rechtschaffenheit gründen, und ins allgemeine wirken, sind unstreitig Kennzeichen eines hohen Adels. Ew. Hochgräfl. Gnaden verfeinern nicht nur diese Kennzeichen durch

durch eigenthümliche Stärke des Geistes, durch die nützlichst gewählte Lectüre, sondern auch durch Vereinigung Dero uralten glorreichen Vorfahren Charaktere in Dero Person. Welche glänzende Züge sind davon übrig, die auch die schlesische Kirchengeschichte nicht miskennt.

Ew. Hochgräfliche Gnaden großmüthige Leutseligkeit gegen meine niedrige Person veranlassen mich, aus diesem Grunde einen Theil der Oberschlesischen Kirchengeschichte Hochdero Namen vorzusetzen. So klein dieses Opfer auch immer ist, so rührt es doch aus den reinsten Trieben des erkenntlichsten Herzens, die Hochdenenselben zuverläßig nicht misfallen können.

Der Allmächtige lasse sich Dero Hochgräfliches Haus und den Flor desselben auf immer kräftig empfohlen seyn. Und ist je

ein Segen, der Ew. Hochgräfliche Gnaden und Dero Gemahlinn Hochreichsgräfliche Gnaden Gesundheit, Zufriedenheit und ununterbrochnes Glück vergrößern und bevestigen kann, so sey er eine göttliche Belohnung für Hochderoselben beyderseitige nachahmungswürdigste Tugenden. Ich bitte um nichts als Ew. Hochgräfliche Gnaden fortdaurendes gnädigstes Wohlwollen, und ersterbe

Hochgebohrner Graf!

Gnädigster Graf und Herr,

Ew. Hochgräfl. Gnaden

Hünern
den 20 Apr. 1773.

unterthänigster Diener,
Gottlieb Fuchs.

Vorbe-

Vorbericht.

Die evangelische Religionsgeschichte des Fürstenthums Jägerndorf lieget mit dem übrigen Oberschlesien in gleicher, wo nicht noch größerer Dunkelheit. Die Ursachen davon sind nicht schwer ausfindig zu machen, wenn man erwegt, daß theils die markgräflichen Regenten sich oft außer Landes in Anspach und Berlin aufgehalten, und viele Religionsakten nach sich gezogen, theils diese Landstücke zur mährischen Ordination gehören, theils die Landsarchive, die den mehrsten Stoff dazu geben sollten unzugänglich und unbrauchbar sind. Was man etwa zur Aufklärung dieser Geschichte noch brauchen kann, hat Buckisch in den Religionsakten gesammlet, und in seine Observationes ad instrumentum Pacis gewebt.

Inzwischen habe ich mir nach meinem Vermögen und Standort alle Mühe gegeben, so viel möglich auch hier einige Klarheit zu verbreiten. Man wird hier sowol Urkunden aus Archiven und aus Buckisches Religionsakten finden, als auch einen litterarischen Beytrag, den ein berühmter Rechtsgelehrter aus einer der ansehnlichsten Fürstenthumsstädte in Niederschlesien freywillig mitgetheilt, ein desto schätzbares Geschenke, da es das einzige in dieser Art ist. Der zusammen gedrängte Aufsatz, der doch noch immer den Namen Materialien verdient, ist wörtlich aus den Quellen geschöpft, und von einem der größten Gelehrten unsers Vaterlandes genau geprüft, so daß die Wahrheit nirgends darunter leiden wird. Ein Theil der Beylagen sind zwar schon in Buckisches berührten Observationen abgedruckt: ich habe sie aber mit drey

Handschriften seiner Religionsakten verglichen, um dadurch zu erweisen, wie sehr diese vom Original abweichen, so wie das Original selbst von andern archivalischen Urkunden, davon ich schon Proben im 3ten Theile der Materialien gegeben habe, und wenn es nöthig wäre, noch ferner geben könnte.

Es wäre nun zu wünschen daß ein geschickter Gelehrter dieses Oberschlesische Feld vollends bearbeiten möchte, da es sich jetzt ein jeder Patriote zur Ehre macht, dem Vaterlande zu dienen. Wer kennet nicht schon die Verdienste des berühmten Verfassers der diplomatischen Beyträge zur Aufklärung der schlesischen Rechte und Geschichte? Folgen mehrere seinem Exempel, so wird die Oberschlesische Kirchengeschichte aus zuverläßigen Materialien eine ganz neue Gestalt gewinnen, und den Wünschen der Kenner entsprechen.

Als ein Anhang dieser Materialien folgt noch im VI Stücke ein diplomatisches Verzeichniß größtentheils ungedruckter und archivalischer Nachrichten, die den Zustand der evangelischen Kirche in den oberschlesischen Fürstenthümern erleutern, als eine Fortsetzung D. Anthon Balth. Walthers Silesiae Diplomaticae, wo man die gedruckten Urkunden zur O. Schl. Religionsgeschichte überhaupt nachlesen kann.

Gott lasse auch diesen Versuch, so mangelhaft er unter gegenwärtigen Umständen ist, den Freunden der Wahrheit nützlich seyn, und seiner Kirche zum Segen gereichen.

Inhalt.

Inhalt.

I. Abschnitt. Von Einführung der evangelischen Religion im Fürstenthume Jägerndorf 1524=1612.

§. 1. Markgraf George erkauft das Fürstenthum Jägerndorf, und führt die evangelische Religion daselbst ein.

§. 2. Bemühungen des Markgrafens George um die Reformation in Franken und im Jägerndorfischen.

§. 3. Nachricht von den Regenten nach George des Frommen Tode, George Friedrich, Joachim Friedrich und Johann George.

§. 4. Zustand der evangelischen Religion unter diesen Regenten.

II. Abschnitt. Von Einführung der reformirten Religion im Herzogthume Jägerndorf, und dem darüber geschehenen Vergleich mit den evangelischen Bürgern zu Jägerndorf. 1613=1624.

§. 1. Die reformirte Religion findet in Schlesien Anhänger, die von dem Markgrafen Johann George im Jägerndorfischen geschützt werden.

§. 2. Zwey evangelische Kapläne zu Leobschütz, Aleuthner und Zindler wiedersprechen der reformirten Religion und werden vom Amte gesetzet.

§. 3. Zwistigkeiten der Leobschützer mit der markgräflichen Regierung wegen der reformirten Religion, die der Markgraf mit Ernst zu stillen sucht.

§. 4. Dergleichen Zwistigkeiten zu Jägerndorf, wo endlich nach vielen Debatten und Streitschriften des K. O. A. mit

mit dem Markgrafen, das Simultaneum eingeführet wird.

§. 5. Veränderte Landesregierung im jägerndorfischen Fürstenthume: der Markgraf Johann George wird in die Acht erklärt, und der Fürst von Lichtenstein bekommt diese Lande vom Kaiser.

III. Abschnitt. Von den Schicksalen der protestantischen Kirche im Fürstenthume Jägerndorf bis auf Kaiser Karl VI. Tod 1625=1740.

§. 1. Anfang der catholischen Reformation im jägerndorfischen, und das erste Religions-Statutum in Leobschütz durch die lichtensteinischen Soldaten.

§. 2. Schicksale der Protestanten im jägerndorfischen und der gegen sie gebrauchten Compulsionsmittel, welche die Städte nebst den Landständen vergeblich abzuwenden suchen.

§. 3. Fortsetzung der Reformation in diesem Fürstenthume durch den Bischof von Ollmütz und seine Missionairs, dem der Kaiser auf Intercession der Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg Einhalt thut, und von ihm einen Bericht von dem wahren Religionszustande daselbst begehret.

§. 4. Die catholische Religion erhält endlich das Uebergewicht, und wird in den Städten durch erneuerte Religionsstatuta festgesetzt.

§. 5. Zustand der evangelischen Religion auf dem platten Lande bey den Adlichen und dem gemeinen Volke, der durch verschiedene Zufälle zuletzt erträglicher wird.

IV. Abschnitt. Von Wiederherstellung der evangelischen Religion im Fürstenthume Jägerndorf preußischen Antheils 1740=1772.

§. 1. Der König in Preußen Friedrich II. beweist sein Recht auf das Fürstenthum Jägerndorf, und da er Widerspruch findet, gewinnt er fast ganz Schlesien.

§. 2. Gegenwärtige Religionsverfassung in den jägerndorfischen Städten.

§. 3. Wie

§. 3. Wie auch auf den Dörfern, wo evangelische Kirchen erbauet und Schulen disseits der Oppa angelegt werden.

§. 4. Nachrichten von ehemaligen Kirchen und Schullehrern der Städte Jägerndorf und Leobschütz.

Beylagen.

1. Begnadigungsbrief des Markgrafens George Friedrich zu Brandenburg: daß die Städte Jägerndorf und Leobschütz bey der Religion A. C. sollen gelassen und erhalten werden, dd. Onolzbach d. 29. Oct. 1599.

2. Rescript des Churfürstens Joachim Friedrich an die Jägerndorfer Regierung den einschleichenden Calvinismum zu Leobschütz und der Kapläne daselbst verdächtige Reden betreffend dd. Cölln an der Spree, den Osterdienstag 1605.

3. Gravamina der Gemeinde zu Leobschütz wider ihre 3. Prädicanten dem Magistrat daselbst übergeben. dd. Leobschütz d. 10 Sept. 1615.

4. Des K. O. A. Herzog Karl zu Oels Schreiben an den Markgrafen Johann George wegen Einführung der reformirten Religion im Herzogthume Jägerndorf dd. Oels d. 4. Jun. 1616.

5. Des Markgrafens vorläufige Antwort darauf dd. Schloß Jägerndorf d. 6. Jun. 1616.

6. Ausführlicher Bericht des Markgrafens an das K. O. A. wegen Einführung der reformirten Religion dd. Schloß Jägerndorf d. 11. Jun. 1616.

7. Zweytes K. O. A. Schreiben an den Markgrafen wegen Abstellung der einzuführenden reformirten Religion, und Abdankung der Soldaten dd. Oels d. 18. Jun. 1616.

8. Des Markgrafens Antwort und Versicherung die Soldaten abzuschaffen dd. Schloß Jägerndorf d. 1. Julii 1616.

9. Pacta Religionis zwischen dem Markgrafen Johann George und der evangelischen Bürgerschaft zu Jägerndorf wegen des

Inhalt.

des Simultaneums in der Pfarrkirche daselbst dd. Jägerndorf d. 14. May 1616.

10. Kaiser Leopolds Rescript an den Residenten am sächsischen Hofe, den von Blumb, dem Churfürsten allen Verdacht wegen der ihm beygebrachten gewaltsamen Reformation im Fürstenthum Jägerndorf zu benehmen dd. Wien d. 5 Sept. 1671.

11. Bericht des Bischofs zu Ollmütz an den Kaiser Leopold über den Punkt ratione matrimoniorum und Erhöhung der Taxae Stolae zu Leobschütz, und wie die Reformation fortzustellen sey dd. Crembsier d. 17 May 1673.

12. Neu aufgerichtetes Statutum Religionis zu Leobschütz dd. Leobschütz d. 7. Sept. 1674.

13. Hochfürstl. Lichtensteinische Confirmation darüber dd. Feldtsperg d. 16. Nov. 1674.

14. Kaiserl. Confirmation über eben dasselbe dd. Wien d. 10. Oct. 1674.

Materialien
zur
evangelischen
Religionsgeschichte
des
Fürstenthums Jägerndorf in Oberschlesien

---

1 Abschnitt
Von Einführung der evangelischen Religion im Fürstenthum Jägerndorf.

§. 1.

Markgraf George erkauft das Fürstenthum Jägerndorf und führt die evangelische Religion daselbst ein.

Der Markgraf George zu Brandenburg Anspach, des Königes Vladislaus in Ungarn Schwester Sohn, Mitvormund und Gouverneur Ludwigs, der im 10 Jahr seines Alters König ward, stund schon vor der Reformation mit verschiedenen schlesischen Fürsten, besonders mit den beyden letztern Herzogen zu Oppeln und Ratibor wegen einer errichteten Erbverbrüderung, in einem so genauen Ver-

Verhältniß, daß er die schlesischen Angelegenheiten, als die Seinigen ansahe und daran Antheil nahm. Kaum war die Reformation in Sachsen angegangen, so zeigte er schon seine gute Gesinnungen gegen dieselbe in den Streitigkeiten der Stadt Breßlau mit den Bernhardiner Franciscanern. Diese Religiosen begaben sich eher aus der Stadt als in das Kloster zu St. Jacob, und verklagten darüber die Breßlauer bey dem Könige Ludwig. Der König drohete der Stadt eine schwere Rache; allein George redete vor seinem Zögling das beste von der Stadt, und wandte als Commissarius alles besorgliche Unglück völlig ab. Nicht lange hernach kaufte er mit Bewilligung Ludwigs das Fürstenth. Jägerndorf nebst der Erbherrschaft Leobschütz von George von Schellenberg, der die Schwester des letztern Herzogs von Jägerndorf, Barbara, eine Erbinn dieses Landes, zur Ehe hatte, um 58900. guter Ungarischer rechter Gulden, welches Geld er von den in Ungarn losgeschlagenen Landstücken gelöset hatte. Ludwig und Ferdinand I. confirmirten diesen Kauf, und der Markgraf nahm Sitz und Stimme auf den schlesischen Fürstentagen. Er richtete sogleich in seinem neuen Erbeigenthume die Landesregierung zum Besten der Unterthanen ein, vergrößerte seine Residenz und verschönerte sie mit einem neuen Schloße. Das Vornehmste aber, wodurch er sich bey den Nachkommen berühmt machte, war die Einführung der evangelischen Religion in ganz Oberschlesien und im Herzogthum Jägerndorf.

1522.

1523.

1524.

Schickfus Chron. Lib. II. p. 143. IV. p. 139. Henel. Silesiogr. ren. P. I. p. 191. P. II. p. 301. Dewerdeck. Silef. numism. p. 559. Henelii Annal. Silef. ap. Sommersberg Vol. II. p. 396. Rechtsgegründetes Eigen-

Eigenthum des Königl. u. Churfürstl. Hauses Brandenburg auf die Herzogthümer und Fürstenthümer Jägerndorf ꝛc. Buckisch Rel. Akt. Vol. I. c. VI m 15. Seckendorf Histor. Lutheranism. Lib. II. p 49. Einleitung in die Geschichte von Ober- und Niederschlesien p. 253. wo aber unrichtig Schellendorf anstatt Schellenberg stehet.

§. 2

Es hatte der Markgraf George aber nicht nur in Schlesien, sondern auch in Franken die größte Klugheit und Behutsamkeit nöthig in diesem schweren Reformationswerk durchzudringen. Hier hatte er seinen Bruder Casimir zum Mitregenten, der die Reformation nicht sonderlich betrieb: dort hingegen wo sich drey Könige Ludwig, Sigismund und Ferdinand dawider lehnten, und in einem sehr ernsten Ton gegen die Protestanten schrieben, mußte er zugleich mit für den Riß treten, besonders da er mit Ferdinanden in Zwistigkeiten wegen der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor lebte. Indessen hinderte dieses ihn nicht im Gefolge eines Münsterbergischen Prinzens und verschiedner schlesischer Edelleute, nebst den übrigen Reichsfürsten, die sich für die Reformation erklärten, den Reichstag zu Augspurg zu besuchen, und daselbst seine Unerschrockenheit und merkwürdige Standhaftigkeit zu verewigen. Nachdem er die Confession, wozu er durch die Schwobacher Artikel den Weg gebahnet hatte, mit unterschrieben und übergeben; so setzte zwar der König Ferdinand das Project durch, die Erbverbrüdrung zwischen dem Opplischen Herzog Johann und dem Markgrafen zu zernichten, und diesem gegen einen Pfandschilling nach dem Pragischen Vertrage die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor einzuräumen;

Bemühungen des Markgrafens George um die Reformation in Franken u. im Jägerndorfischen.

1528.

1530.

1531.

men; allein was George auf dieser Seite verlohr, gewann auf der andern Seite die evangelische Religion, denn nun konnte er mit mehrer Muße an ihre Ausbreitung denken. Daher versorgte er nicht nur die Kirchen und Schulen seines Herzogthums mit redlichen Lehrern; sondern führte auch daselbst
1533. eine eigne Kirchenordnung * ein, bestellte in seiner Residenzstadt Jägerndorf einen Superintendenten, dem er gewisse Kreißseniores zu ordnete, durch deren Beyhülfe die kirchlichen Angelegenheiten in Gang gebracht, die Mängel verbessert und die Streitigkeiten entschieden wurden. Anbey befahl er auch durch Synodalzusammenkünfte den Fleiß der Priesterschaft in den Religionswahrheiten zu beleben und zu unterhalten: auf eben die Weise, wie der Herzog Friedrich zu Liegnitz, ohne dessen Rath er nicht leicht etwas unternahm. Seine Bemühungen um das Aufnehmen der evangelischen Religion erstreckten sich nicht minder auf die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor; wie ihm denn die Oppler öffentlich nachrühmten, daß er sie durch seinen eignen Kaplan und Prediger im Oberkloster daselbst durch Predigen und Austheilung der Sakramente, habe aufrichten lassen. Uebrigens suchte der Markgraf George durch die gelindesten Mittel den Lauf der Reformation zu befördern. Denn ob er gleich seine Gesandten auf dem Convent zu Schmalkalden hatte, und in Ansehung der Religionsartikel mit den protestantischen Ständen völlig übereinstimmte; so nahm er doch an dem daselbst gemachten Bunde keinen andern Antheil, als den Verbindungen mit dem Kaiser, dem Könige Ferdinand und den Familienverträgen mit Sachsen und Hessen aufs treulichste nachzukommen,

men, und nach denselben das erforderliche zum Reformationswerk beyzutragen. Durch diese seine Gelindigkeit, mit welcher er nichts anders als die Ehre Gottes suchte, brachte er es noch vor seinem Ende so weit, daß in der Stadt Leobschütz der catholische Gottesdienst völlig aufhörte, indem die Religiosen von der regulairen Observanz die dasige Bernhardinerkirche bis den 16 Dec. 1541. besassen, und noch in diesem Jahre die Leobschützer evangelisch darinnen predigen ließen.

Rentsch Brandenb. Cederhayn p. 625. Fiebig. Lutherthum Vol. I. p. 206. Seckendorf l. c. Lib. II. p. 49. 162. Oberschl. Kirchengesch. III. St. 17 Seit. Hermanns Capistranus triumphans p. 438. Diplom. Beytr. zur Erläutrung der Schlesischen Rechte und Geschichte IV. St. 120 Seite.

* Ob die jägerndorfische Kirchenordnung d. d. Jägerndorf am Montage nach Antonii, d. i. den 20 Januar, von derjenigen verschieden sey, die der Markgraf zu Anspach und in seines Mündels Albertus Fränkischen Landen eingeführet, auch von der Stadt Nürnberg und ihrem Gebiethe angenommen worden, können wir zur Zeit nicht bestimmen. Wir wollen doch den Inhalt dieser letztern hieher setzen. Sie bestehet eigentlich aus zween Theilen.

Der erste Theil enthält zwölf Kapitel.

1. Von dem Amte der Bischöfe, welches die Lehrer der Kirche führen, nämlich das Volk aus dem Worte Gottes zu lehren, dasselbe zu christlichen Sitten und zur Beständigkeit im Glauben zuermahnen, die Irrenden aus dem Worte Gottes zu recht zu weisen.
2. Vom Unterschied des A. u. N. Testaments.
3. Von der Buße.
4. Von der Natur und dem Nutzen des Gesetzes.
5. Von der Lehre des Evangeliums.
6. Vom Kreuz und Trübsalen.
7. Vom Gebeth.

8. Vom freyen Willen.
9. Von der christlichen Freyheit.
10. Von den Traditionen.
11. Von der Taufe.
12. Vom heiligen Abendmahl. Zuletzt sind noch Collekten und einige Ceremonien bey Haltung des Abendmahls und Trauungen angehängt.

Der andere Theil fasset die sechs Hauptstücke des Catechismus und deren kurze Erklärung in sich. Sie ist zu Hof im Voigtlande 1591. gedruckt. Der Churfürst zu Brandenburg Joachim II. hat sehr vieles daraus in seine Kirchenordnung übertragen lassen. Seckendorf l. c. Lib. III. p. 71.

§. 3.

1543. George der Fromme hinterließ einen vierjährigen Prinzen George Friedrich zum Nachfolger. Seines Herrn Vaters Bruders Sohn Albertus Alcibiades in Franken maßte sich der Vormundschaft im Jägerndorfischen Herzogthum an. Weil nun König Ferdinand gegen ihn um verschiedner Ursachen willen mistrauisch war, so ließ er zum Besten des minderjährigen Prinzens die Einkünfte des Herzogthums sequestriren; und wie George Friedrich das 19 Jahr erreicht hatte, ihm nicht allein das Land wieder einräumen, sondern auch die bisher erhobnen Einkünfte wieder bezahlen. Der Markgraf George Friedrich wurde hernach über
1557. sein väterliches Erbe von den Königen Ferdinand und Maximilian confirmiret und empfieng die Huldigung von seinen Unterthanen. Er hinterließ aber von zwo Gemahlinnen keine Kinder und vermachte seine Länder nach väterlicher Verordnung
1567. Joachim Friedrich damaligen Administrator von Magdeburg, nachherigem Churfürsten, der
1595. sie nach George Friedrichs Tode mit allen Zugehörungen in Besitz nahm, und die Huldigung ohne allen Widerspruch empfieng. Doch der Churfürst 1603. überließ Jägerndorf nebst den übrigen Herrschaften seinem zweyten Prinzen, Johann George, der sich des Bißthums Strasburg hatte begeben müssen. Der Kaiser Rudolph war zwar damit nicht wohl zu frieden (laut eines Schreibens an den 1607. Churfürsten d. d. Prag den 27 Nov. 1607.); allein der Markgraf Johann George kam bald zu Anfange des 1607. Jahres nach Schlesien, und trat, wie seine Vorfahren, nach geleisteter Huldigung die Regierung an.

Nachricht von den Regenten im Herzogthum Jägerndorf nach Markgraf Georgens Tode.

Schickfus l. c. Lib. I. p. 143. 248. Dewerdeck l. c. p. 559. Sommersberg Script. Silef. Vol. II. p. 407. 460. Rechtsgegründetes Eigenthum ꝛc.

§. 4.

In diesen Jahren war die evangelische Kirche im Jägerndorfischen in dem blühendesten Zustande. Alles, was George der Fromme zu ihrem Vortheil eingerichtet hatte, wurde durch George Friedrich und seinem Nachfolger unermüdet fortgesetzt. Die kleinen Anfälle, die zu den Zeiten Ferdinands manchmal auf dieselbe geschahen, zerfielen von sich selber. Man sahe überall die Wahrheit triumphiren und ihrer Fahne huldigen. George Friedrich unterstützte die Kirche mit Vorschriften und Exempel. Die Synodalzusammenkünfte, auf welchen sich die Lehrer mit gründlich ausgearbeiteten Abhandlungen theologischer Sätze beschäfftigten, daureten ununterbrochen fort, und wurden jedesmal durch eine feyerliche Rede des Superintendentens eröffnet. In Kirchen und Schulen arbeiteten Männer, die nicht ohne

Zustand der evangelischen Religion unter diesen Regenten.

Prüfung und Unterschrift der ungeänderten A. C. und des Concordienbuchs zu gelassen wurden. Ja, damit die Reinigkeit der Kirche desto gewisser erhalten werden möchte; so beworben sich beyde Beyl. I. Städte Jägerndorf und Leobschütz bey diesem Markgrafen um einen Begnadigungsbrief * daß sie künftig bey der evangelischen Religion kräftigst möchten geschützt werden, den sie auch erhielten.

* d. d. Onolzbach den 29 Octbr. 1699.
Schickfus l. c. Lib. IV. c. 21.

II. Abschnitt.

Von Einführung der reformirten Religion im Herzogthume Jägerndorf, und dem darüber geschehenen Vergleich mit den evangelischen Bürgern zu Jägerndorf.

§. 1.

Die reformirte Religion findet in Schlesien und im Jägerndorfischen Anhänger, die von dem Markgrafen Johann George geschützt werdē.

Die reformirte Religion hatte bald anfangs verschiedne Anhänger in Schlesien, ohnerachtet sie mehr als die Evangelischlutherische von den Catholiken angefeindet wurde. Viele Schlesier studirten unter Melanchthon zu Wittenberg, und nahmen an seinen veränderten Lehrsätzen Antheil, die sie hernach in den überkommnen Pfarr- und Schulämtern auszubreiten suchten. Im Jägerndorfischen war zwar wider die Einführung dieser Religion ziemlich gesorgt, weil kein Prediger und Schullehrer ohne Unterschrift der ungeänderten Augspurgischen Confession und des Concordienbuches

ches angenommen werden durfte; weil aber das Concordienbuch nicht durchgängig von den evangelischen Lehrern gebilliget wurde, und sich die Anhänglichkeit an dasselbe auch im Jägerndorfischen mit der Zeit verminderte; so war es sehr leicht, daß unter dem Namen der Augspurgischen Confessionsverwandten reformirtgesinnte Lehrer in Kirchen und Schulen kamen. Nach des Markgrafens George Friedrichs Tode, da der Churfürst Joachim Friedrich dieses Herzogthum inne hatte, kam es so gar mit einigen Superintendenten zu Jägerndorf so weit, daß sie von der alten Kirchenordnung abwichen, und nicht so genau auf die benannte Unterschrift drungen, und den Eingang in geistliche Aemter leichter machten. Damit waren die strengen lutherischen Prediger, die das Concordienbuch der Confession gleich verbindlich hielten, nicht wohl zu frieden; am wenigsten aber waren sie es, wenn ihre junge Amtsbrüder nicht allemal diesem Buche das Wort redeten, sondern darüber disputirten. In einer solchen Lage befand sich der Pfarrer zu Leobschütz Christoph Tscheutschner. Er hatte 1605.
zwey Diakone zu Collegen, die sonst große Eifrer für die evangelische Religion waren; in Ansehung des Concordienbuches hatten sie nicht mit ihm einerley Meynung, zumal da sie das Diakonat ohne Unterschrift erhalten hatten. Tscheutschner gerieth daher in manchen Wortwechsel mit ihnen. Er beschwerte sich darüber bey dem Superintendenten, und wie er da kein Gehör fand; so wandte er sich nach Berlin an den Churfürsten, und verklagte die Diakone, Tobias Aleuthner und Johann Zindler, wegen verdächtiger Reden, die er an ihnen bemerkt hätte; legte auch in dieser Klage dem Superintendenten zur Last, daß er die Syno-

den, die feyerlichen Reden bey Eröffnung derselben, und die Probpredigten nebst der Unterschrift des Concordienbuchs von den Kandidaten vernachläßige und aussetze. Der Churfürst befahl darauf der Regierung durch ein ernstes Rescript* die Diakone zur Unterschrift ohne alle Bedingung und zu mehrerm Glimpfe zu vermahnen, wie auch dem Superintendenten in Gegenwart des Leobschützer Pfarrers seine Nachläßigkeit zu verweisen und ihm aufzugeben: daß er sich der Einführung des Calvinismus (so nannte man damals die reformirte Religion) gänzlich enthalten, die Synoden wieder anstellen, und überhaupt auf der Prediger verfängliche und ärgerliche Reden Achtung geben solle, damit George Friedrichs Begnadigungsbrief in allen Punkten aufrecht erhalten würde. Weil sich nun nachher das Churhaus Brandenburg zur reformirten Religion bekannte, und der Markgraf Johann George sich eine Zeitlang in Berlin aufhielt, so nahm er selbst diese Religion an, und suchte sie in seinem Herzogthum zu begünstigen.

Beyl. 2.

* d. d. Cölln an der Spree, Dienstag in heiligen Ostertagen 1605.

§. 2.

Zwey evangelische Kapläne zu Leobschütz widersprechen der reformirte Religion u. werden abgesetzt.

Der Religionshaß pflanzte sich in den damaligen Zeiten noch immer mächtig fort. Die Catholiken vergaßen es nicht daß die Reformation mitten unter ihnen ausgebrochen war: und die Protestanten konnten einander auch nicht mit gleichgültigen Augen ansehen, je nachdem ein Theil vor dem andern ein altes Herkommen oder ein Recht voraus zu haben vermeynte. Man darf sich aber über diesen Fehler der Alten nicht wundern, da er bis auf heute,

heute, bey allen Schriften von der Toleranz, noch so tief eingewurzelt ist, und wo er nicht sichtbar werden darf, desto mehr im finstern schleicht. So bald die reformirte Religion wegen der Hofpartey, die das mehreste zu sprechen hatte, im Jägerndorfischen um sich grief: (Der Markgraf ließ solche zuerst auf dem Schloße zu Jägerndorf öffentlich predigen und führte solche auch auf einigen Kammergütern ein) so wollten die Lutheraner zu Leobschütz und Jägerndorf keine Neurungen bey ihnen geschehen, hingegen die Reformirten sich nichts in den Weg legen lassen. Daraus entstunden nach und nach Verbitterungen, die nur auf eine Gelegenheit zum Ausbruch warteten. Die beyden Leobschützer Capläne Aleuthner und Zindler, ehemals von Tscheutschnern als Verdächtige angeklagt, nun aber starke Eiferer für die Lutherische Religion, hielten die Toleranz wider ihr Gewissen, und brachten die Religionsstreitigkeiten mit den Reformirten auf die Kanzel. Sie tadelten Melanchthons verdächtige Lehrsätze, wo es sich nur schicken wollte, öffentlich vor ihren Zuhörern. Die Markgräfliche Regierung hatte kaum davon Nachricht erhalten, so forderte sie die Kapläne vor die Kanzley, und gab ihnen sechs Wochen Zeit Melanchthons Irrthümer aufzusetzen und einzureichen. (Wir erzählen diese Begebenheiten bloß aus den Markgräflichen Nachrichten, und überlassen davon das Urtheil dem Leser). Die Diakone gehorchten dem Befehl; weil aber die Regierung an dem Aufsatz verschiedene Mängel bemerkte; so legte ihnen der Landshauptmann ein Stillschweigen auf; und wie dieß nicht fruchten wollte, so wurden sie ohne die Gemeinde zu Rath zu ziehen, ihrer Gottesdienstlichen Aemter entsetzt, und zwey andere,

Martin Arnold und Joachim Leuthner an ihre Stelle verordnet.

§. 3.

Zwistigkeiten der Leobschützer mit der Markgräflichē Regierung wegen der reformirten Religion, die der Markgraf zu stillen sucht.

1613.

Kurz darauf starb Tscheutschner. Die Leobschützer, die sich das Jus Patronatus zuschrieben, vocirten in das erledigte Pastorat ohne Wissen und Willen der Regierung einen von den vertriebnen Kaplänen, Aleuthnern. Die Regierung stellte darüber den Magistrat zur Rede, cassirte die Vocation und berief den Pastor von Tarnowitz, Thomas Stegmann, der vor diesem acht Jahr ein Schulmann zu Leobschütz gewesen war, zum Pastorat. Unterdessen konnten es die Leobschützer nicht verschmerzen, daß man bey Besetzung dieser Predigerstelle so wenig Rücksicht auf sie genommen hatte. Es entstunden darüber Factionen in der Stadt; und weil Bürger und Prediger nicht mit einander zufrieden waren, so bezeigten beyde Theile deswegen ihr Misvergnügen: es vergieng auch nicht ein Jahr da diese Verdrüßlichkeit öffentlich ausbrach. Ein Schneider, der zu laut von den verdächtigen Predigern geredet, und sich vor der Canzley zu stellen gewegert hatte, wurde auf Verlangen der Regierung fest gemacht. Darüber erhob sich ein allgemeines Murmeln, daß endlich der Pöbel den Magistrat überlief den Gefangnen wieder auf freyen Fuß zu setzen. Doch damit ward diese Sache nicht abgethan. Die Bürger hatten allerley Beschwerden, die sie abgemacht zu werden begehrten. Die Regierung erlaubte ihnen deswegen in den Zechen zusammen zu kommen ihre Beschwerden zu überlegen und abzufassen.

Beyl. 3. Sie übergaben darauf dem Magistrat ihre Klagen über die Prediger, zween Schullehrer und den Syndicus,

cus, und verlangten die Remotion derselben. Der Magistrat hinterhielt vier Wochen lang diese Beschwerpunkte: wie es die Regierung erfuhr; so foderte sie solche originaliter, und fand es für gut, den alten Magistrat abzusetzen und eine neue Rathswahl vorzunehmen, auch solches von der Kanzel den Sonntag vorher der Gemeinde bekannt machen zu lassen. So bald diese Wahl nicht ohne Widerspruch geschehen war; so wurden die Gravamina zuerst wider den Syndicus und die Schullehrer, und hernach über die Prediger und das Jus Patronatus, von der Regierung untersucht. Bey den erstern schien sich die Gemeinde ziemlich zu beruhigen; bey den letztern aber zeigten sich mehrere Schwierigkeiten. Die Regierung ließ sich mit den Bürgern in einen scharfen Wortwechsel über das Jus Patronatus, das Concordienbuch und den Majestätbrief ein. Sie behauptete, daß das erste niemanden als dem Fürsten gebühre: die Formula Concordiä sey von den schlesischen Fürsten niemals angenommen worden, und der Majestätsbrief gienge nicht die Evangelischen unter einander, sondern die Evangelischen und die Catholiken an. Diesem allen widersprach von Seiten der Gemeinde Daniel Karnike, der ehemals ein Rathsherr gewesen war, mit vieler Heftigkeit. Er berief sich auf des Markgrafens George Friedrichs Privilegium, nach welchem die Städte Jägerndorf und Leobschütz auf die ungeänderte A. C. und das Concordienbuch privilegirt, auch von dem jetzigen Landesherrn confirmirt worden wären. Die Regierungsräthe aber legten dieß Privilegium anders aus, und erbitterten dadurch um destomehr die Gemüther. Man verboth den Bürgern die weitern Zusammenkünfte, verwies sie mit ihren

Be-

Beschwerden an den Magistrat, und schlug ihnen die Absetzung der Prediger ab. Die Bürger waren damit nicht zufrieden: sie bathen nochmals um ihre Zusammenkünfte an den Markgrafen zu appelliren, welches man ihnen endlich unter dieser einzigen Einschränkung bewilligte, und den Predigern zugleich anbefahl, ihre Antwort auf die wider sie erhobne Klagen an den Markgrafen einzureichen. Unterdessen wurden die Unterhandlungen auf dem Rathhause mit den Fürnehmsten aus der Bürgerschaft fortgesetzt, und aus Furcht daß sich der Pöbel nicht mit hinein dringen möchte, die Thüren abgeschlossen. Worauf ein Schneider, Namens Fuchs, der kurz vorher vom Rathhause weggelaufen war, einen ungewöhnlichen Rumor in der Stadt erregte und den Pöbel zusammen rief; so, daß die weitern Traktaten abgebrochen werden mußten. In einer solchen Gährung blieben die Unruhen bis der Markgraf aus Berlin zurück kam. Allein seine Gegenwart machte das Feuer größer. Die Leobschützer ruften das K. O. A. um Schutz an, sie wurden aber von demselben auf Vorstellung des Markgrafens an ihn, ihre Obrigkeit verwiesen. Weil sich nun dadurch die Unruhen mehr häuften, so ließ der Markgraf nicht nur den Bürgern das Obergewehr abfordern, sondern ihnen auch zugleich vortragen, daß nur drey Wege in der Welt wären, strittige Sachen zu entscheiden: Güte, Recht und Gewalt. Weil die Güte bey ihnen nichts hätte verfangen wollen; so sollten sie sich rund erklären, welcher Weg von den letztern ihnen am schicklichsten wäre, denselben würde er auch einschlagen. Dieß veranlaßte die Bürger ihren Beschwerden zu entsagen und sich zu beruhigen. Der Markgraf begab sich zuletzt selbst dahin, räumte den Leobschützern

tzern die Ernennung der Prediger, doch mit seinem Consens durch ein besonderes Privilegium ein, und bewilligte ihnen zugleich die jetzigen Prediger gelegentlich an andre Oerter zu versetzen.

Der Markgräfl. jägerndorfischen Räthe Bericht an den Markgrafen Johann George von dem in Leobschütz wegen besonderer Reformation entstandnen Tumult d. d. Jägerndorf den 9 Nov. 1615. Buckisch Observat. ad Instrum. Pac. p. 556. ejusd. Relig. Akt. Vol. II. c. XVIII. m. 2.

§. 4.

1615.

Dergleichen Zwistigkeiten zu Jägerndorf, wo endlich nach vielē Debatten und Streitschriftē des K. O. A. mit dem Markgrafen, das Simultaneum eingeführt wird.

Dergleichen Unruhen ereigneten sich auch in der Stadt Jägerndorf, da der Markgraf willens war das Simultaneum daselbst einzuführen, und einen Hofprediger seiner Religion in die Pfarrkirche einzusetzen: denn wo ist eine Religion so heilig, die durch eine übertriebne Toleranz nicht sollte geschändet werden? Der Markgraf foderte von der Stadt gewisse Deputirte mit ihrer Beystimmung ein Concept zu entwerfen, wie es mit dem Gottesdienst in besagter Kirche insküftige sollte gehalten werden. Man brachte darüber verschiedne Tage zu, ehe man es publiciren konnte. Als die Bürger den Befehl erhielten sich aufs Rathhaus zu versammlen dasselbe anzuhören; so unterliessen sie solches und rotteten sich unter freyem Himmel zusammen, diesen Neuerungen von ganzem Herzen zu widersprechen. Sie setzten zwo Supplicationen an den Markgrafen auf, worinnen sie den Superintendenten Johann Volkmann, und den Diakon Johann Leuthnern den ältern einer verdächtigen Religion beschuldigten und von sich auszuschaffen begehrten. Der Markgraf übergab diese Papiere dem Landshauptmann. Die

Predi-

Prediger mußten sich gegen die Beschuldigungen im Angesicht eines Ausschusses der Bürgerschaft verantworten, und man will, daß dieser damit zufrieden gewesen sey. Allein die Gemeinde war es nicht weniger: denn da ihr das Concept wegen des Simultaneums wieder vorgelesen werden sollte; so mochte niemand auf dem Rathhause bleiben. Sie klagten vielmehr bey dem K. O. A. darüber und verlangten im Besitz der lutherischen Religion gelassen zu werden. So unangenehm dem Herzog Karl zu Oels diese Verdrüßlichkeiten waren; so glaubte er doch daß sich dieß Ungewitter vielleicht selbst zertheilen würde; weil aber der Markgraf auf einmal den Knoten zu zerschneiden, 150 Soldaten, unter dem Namen einer Leibgarde in Sold nahm, und von den Bürgern die Hausgewehre foderte; so suchte das K. O. A. durch verschiedne Schreiben den Markgrafen von einem so weit aussehenden Unternehmen abzumahnen, und drohete, wenn diese Erinnerungen nicht Eingang finden sollten, dem Kaiser davon Nachricht zu geben. Da sich nun der Markgraf unterdessen mit den Jägerndorfern durch gewisse Pacta Religionis friedlich setzte und das Simultaneum zu stande kam; so versprach er dem K. O. A. die Soldaten abzuschaffen. Er confirmirte den Jägerndorfern Kirchen und Schulen, doch daß die angeklagten Prediger im Amte bleiben sollten. Der Bürgerschaft ward anbey freygelassen noch einen friedsamen Prediger, der mit dem Böhmischen Diakon den Gottesdienst zugleich verwalten könnte, vorzuschlagen.

1615

Bl. 4. 5. 6. 7. 8.

1616.

Beyl. 9.

Buckisch R. A. Vol. II. c. XVIII. m. I. ej. Observat. l. c. p. 536. Hensels allgem. protestant. Kirchengesch. p. 210. nach welcher George Friedrich diesen Vergleich soll befördert haben, der war aber schon 1603. gestorben. So sagt auch Schickfus in Chron. Lib. IV. c. XXI. p. 139. dieser Vergleich sey den 2 Julii 1616. gemacht, da er doch den 10 und 11 May abgefaßt und den 14 ej. publiciret worden. Der Markgraf erklärte sich vom 1 Julii gegen das K. O. A. daß sich die Bürger in beyden Städten zu schuldigem Gehorsam bequemt hätten.

§. 5.

Veränderte Landesregierung im jägerndorfischen Fürstenthume, welches der Fürst von Lichtenstein erhält.

In der böhmischen Unruhe commandirte der Markgraf Johann George die schlesischen Hülfsvölker, und blieb nach der Prager Schlacht unbeweglich auf des Pfalzgrafen Seite. Darüber ward er vom sächsischen Accord ausgeschlossen und in die Acht gethan. Doch das hielt ihn nicht ab Oberschlesien mit seinen Völkern bey abwechselndem Kriegsglücke zu vertheidigen, und die bischöfliche Residenzstadt Neiße zu ängstigen, wie Hanibal von Dohna die Stadt Jägerndorf. Endlich ward er genöthigt nach Ungarn zu entweichen, wo er zu Leutschau starb, und in Stuhlweißenburg fürstlich beerdiget wurde. Er hinterließ einen minderjährigen Prinzen, Ernst. Verschiedne Fürsten legten für denselben eine Vorbitte ein, das unschuldige Kind nicht fremder Schulden wegen leiden zu lassen, sondern ihm das väterliche Land einzuräumen: Sie fanden aber kein Gehör. Der Kaiser schenkte das Fürstenthum Jägerndorf dem Fürsten von Lichtenstein, dessen mährische Güter Betlem Gabor aufs äußerste mitgenommen hatte, ohne auf des Churhauses Brandenburg Widerspruch zu achten.

1624.

Schickfus l. c. L. I. p. 256. DeWerdeck l. c. p. 572. de Sommersberg Script. Vol. I. p. 270. Lucä Chron. p. 744. sequ. Rechtsgegründetes Eigenthum ꝛc.

III. Abschnitt.

Von den Schicksalen der protestantischen Kirche im Fürstenthum Jägerndorf, bis zu Kaiser Karls VI. Tode.

§. 1.

Anfang der catholischen Reformation im Jägerndorfischen und das erste Religionsstatutum zu Leobschütz.

Hundert Jahre hatten die Markgrafen das Fürstenthum Jägerndorf beherrscht, und eben so lange hatte sich die protestantische Kirche daselbst aufrecht erhalten. Der Fürst von Lichtenstein ließ zwar beym Anfang seiner Regierung diese Religion in ihrer Verfassung, und bestätigte zum Ueberfluß in der Confirmation der Privilegien der Stadt Leobschütz das von dem Markgraf George Friedrich der Stadt gegebene Privilegium mit diesen Worten: „Zum vier und zwanzigsten „Markgraf George Friedrichs Privilegium „daß die Städte Jägerndorf und Leobschütz „bey der Religion A. C. sollen gelassen und er„halten werden. Datum Onolzbach den neun „und zwanzigsten Octobris, Anno Ein tausend, „funf hundert neun und neunzig„. Da aber nach dem Mansfeldischen Einfall in Oberschlesien dieses Fürstenthum besonders dem Kriege ausgesetzt war, und die Städte Jägerndorf und Leobschütz sehr darunter leiden mußten, so hatte kaum Wallenstein die Dänen aus dem Lande gejaget, da schon der General Dohna Ordre erhielt mit lichtensteinischen Soldaten die Reformation in Schlesien anzufangen. Man kam auch damit so weit, daß alle Städte in Oberschlesien ihre evangelische Kirchen und Prediger verlohren, und

und die Bürger einen Revers ausstellen mußten keine andre als die catholische Religion zu bekennen, und standhaft dabey zu bleiben. Wir können hier von diesem wichtigen Werke nichts mehr sagen, als was der Cardinal Caraffa unten in der Anmerkung von Jägerndorf meldet. Zu Leobschütz ward das erste Religionsstatutum d. 17 Febr. 1629 errichtet. 1629.

Caraffa in Germania Sacr. p. 335. fortior manus adhibita contra Jaegerndorfienses, quibus adhuc pertinacius resistentibus praesidiarii fuere impositi.

§. 2.

Schicksale der Protestanten im Jägerndorfischen, und der gegen sie gebrauchten Compulsionsmittel, welche die Landstände vergeblich abzuwenden suchen.

Doch diese Religionsstatuta verloren durch den bald darauf erfolgten schwedisch sächsischen Krieg ihr Ansehen. Die Bürger in den jägerndorfischen Städten wandten wieder um, und unterwarfen sich den Verfolgungen eines unbeständigen Krieges. Ohnerachtet des prageriſchen Friedens mit Sachsen, in welchem sich der Kaiser erklärte, nur diejenigen zu strafen, die sich an ihm versündiget hätten, und wenn wegen der Religion eine Aendrung vorgenommen werden sollte, den evangelischen Unterthanen drey Jahre zur Emigration zu verstatten, scheute man sich nicht ausdrücklich zu behaupten, daß Oberschlesien und die Erbfürstenthümer nicht in den Accord mit eingeschloßen wären, weil alle Städte freywillig und ungezwungen sich zur catholischen Religion bekannt hätten. Mit dem Abzuge der Sachsen setzte man alles in der Religion wieder in den Stand, wie es 1631. gewesen war. Die evangelischen Lehrer in Kirchen und Schulen, wurden zum zweyten mal vertrieben, und die Bürger zu ihren Reversen ge- 1635.

nöthiget. Weil aber die Schweden hernach den Krieg in Schlesien mit Macht fortsetzten, und sich im jägerndorfischen Fürstenthume am längsten aufhielten, so konnte daselbst die Ausübung der evangelischen Religion sowol in den Städten als auf dem Lande nach der Lage des Krieges zwar gehindert, aber nicht gänzlich unterdrückt werden. Wie hart man aber um diese Zeit diesem Fürstenthume und Oberschlesien überhaupt gefallen, schildert das Memorial der schlesischen Stände in den Erbfür-
1646. stenthümern, das sie an die **Deputirten** zu dem **westphälischen Friedensschluß** abgaben. Was bey der Schweden Aufenthalt zum Vortheile der catholischen Religion nicht ausgeführet werden konnte, geschah nach ihrem Abzuge desto emsiger. Die **Landstände** der **troppauischen und jägerndorfischen** Lande sahen dieses zum voraus, und schickten bald nach dem Friedensschlusse einen
1649. Abgeordneten, **Gerson**, nach **Wien**: er kam
1650. aber mit der Antwort zurück, daß, da gedachte Fürstenthümer nicht im Friede mit begriffen wären, sie sich der Reformation unterwerfen müßten *. Man machte hierauf wieder mit den Städten den Anfang, und bediente sich der so genannten **Compulsionsmittel** **. Die Prediger, die sich zeither noch erhalten hatten, bekamen ihren Abschied, **David Schwerdtner** Pastor zu Jägerndorf und **M. Johann Schiller**, Prediger zu Leobschütz verloren beyde ihre Aemter: und die Bürger Bürgerrecht, Trauungen, Begräbnisse und alle bürgerliche Nahrungen. Dieß veranlaßte sie die Städte haufenweise zu verlassen, daß auch der
1655. Magistrat zu Leobschütz an die benachbarten Stadträthe schrieb auf die entlaufenen Bürger Achtung zu geben, und sie zur Wiederkehr zu bewegen***.

Die

Die Landstände mußten die **Kirchenschlüssel** an gewisse dazu bevollmächtigte **Commissarien** abliefern; und was für sie das betrübteste war, sich für Vasallen, die nicht unmittelbar zur königl. Kammer, sondern zur **mährischen Ordination** gehörten †, halten lassen. Die Einwohner der Städte machten mit den Landesständen gemeinschaftliche Sache ihren Fürsten und den Kaiser um Mildrung anzuflehen. Sie fertigten einen neuen Abgeordneten, **Paul Winkler** ††, nach Hofe, wie auch an die Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg. Und obwohl diese letztern bey dem Kaiser für sie nachdrückliche Vorbitten einlegten; so blieben sie doch unerhört. Der Kaiser Leopold geboth zwar zu verschiednen malen den Verfolgungen Stillestand, um den hohen Mächten allen Verdacht einer gewaltsamen Reformation zu benehmen; allein er blieb doch immer bey dem Grundsatze: daß Troppau und Jägerndorf von den Erbfürstenthümern verschieden und vom Friedensschlusse ausgenommen wären.

* d.d. Wien d. 5 Aug. 1650.
** Caraffa l. c. p. 186. O. Schl. K. G. III St. 134 Seite.
*** d.d. Leobschütz d. 7 May 1655.
† Buckisch Observat. p. 285.
†† Paul Winklers eigene Lebensbeschreibung MSt.

§. 3.

Fortsetzung der Reformation von dem Bischof zu Ollmütz.

Der **Bischof zu Ollmütz** betrieb indessen diese Reformation durch gewisse Missionairs, worunter besonders P. **Engel**, S. J. gehörte, mit vielem Eifer; fand aber auch nicht einen geringen Widerstand, der nur allein mit Gewalt weggeräumt werden konnte. Außer den gewöhnlichen

Mitteln wurden fleißige Hausvisitationen veranstaltet, kein ketzerisches Buch übrig zu lassen, und ungewöhnliche Stolagebühren zu fordern. Den Leobschützern glückte es noch einmal die protestantischen Churfürsten auf ihre Bedrückungen aufmerksam zu machen. Der Kaiser bekam davon zeitig genug Nachricht. Er haßte überhaupt das Geräusche, das sich von der Reformation in Schlesien weit ausbreitete. Wie oftmals mußten nicht deswegen die Landshauptleute und selbst die catholischen Geistlichen Verweise von ihm anhören? Hiernächst wußte er gar zu wohl, daß den protestantischen Fürsten an der Erhaltung ihrer Religion so viel gelegen war, als dem Gegentheile an der Unterdrückung derselben; und daß das gute Vertrauen zwischen Haupt und Gliedern bey seinen langwierigen Kriegen nothwendig nicht in die Länge bestehen konnte. Diesen unangenehmen
Beyl. 10. Folgen vorzubauen, schrieb Leopold an seinen
1671. Residenten nach Dreßden, den Baron von Blumb *, dem lauten Geschrey der Leobschützer am churfürstl. Hofe zu widersprechen, und das Gegentheil bekannt zu machen. Er ließ sogar die churfächsische Intercession für die Leobschützer dem Bischoffe von Ollmütz einhändigen, mit dem Befehle, eine Nachricht von den wahren Umständen der Reformation zu Leobschütz einzureichen,
1673. und bis auf weitere Ordre mit dem Eheverboth und der übersetzten Stolagebühr inne zu halten **. Allein der Bischof hielt die Bedrückungen der Pro-
Beyl. 11. testanten für rechtmäßig: was er nicht verantworten konnte, beschönigte er mit Unwissenheit. Die verwiederten Copulationen wären das sicherste Mittel zum Zwecke zu gelangen, wie die Herrschaften Gottschdorf und Sternberg auswiesen. Er beschloß

beschloß endlich seinen Bericht *** mit dieser Bitte: der Kaiser möchte nur auf keine Gegenvorstellungen mehr achten und die Aemter in Städten und Dörfern mit tauglichen Catholiken besetzen lassen; so würde gewiß diese kostbare Reformation ein mal zu Ende kommen, und die ausgetretnen Unterthanen Gelegenheit suchen, sich wieder einzufinden.

* d.d. Wien d. 5 Sept. 1671.
** ibid. d. 8 Mart. 1673.
*** Crombsier d. 17. May 1673. O. Schl. K. G. III St. 60. 61 Seite.

§. 4.

Die catholische Religion wird in den jägerndorfischen Städte durch Religionsstatuta aufs neue festgesetzt.

Diese Vorstellungen des Bischofs, so hart sie auch den Protestanten waren, erhielten endlich das Uebergewicht, und überwanden alle Gegenbemühungen der auswärtigen Fürsten. Die Bürger zu Leobschütz wurden durch ein kaiserl. Rescript zur Erfüllung ihres abgezwungenen Reverses angehalten, und wie dieses noch nicht fruchten wollte, zur Emigration binnen sechs Wochen verwiesen. Sie ließen sich diese größtentheils gefallen, so daß der Landshauptmann Graf v. Mattuschka sich um Käufer zu den leeren Häusern, in andern Gegenden Mühe geben mußte *. Doch der Mangel an Einwohnern herrschte überall: acht hundert Leob-
1674. schützer, die nach dem Memorial ** des schwedischen Gesandten Grafen von Oxenstiern am wienerischen Hofe, am Bettelstabe herumirreten, konnten so leicht nicht ersetzt werden. Unterdessen ließen es sich doch die wenigen zurückgebliebenen Catholiken zu Sinne kommen, ein neues Religionsstatutum, da das alte längst verloren
Beyl. 12.

war, aufzurichten, worüber sie von dem Fürsten Karl Eusebius von Lichtenstein und dem Kaiser
Weyl. 13. 14. Leopold kräftigst confirmiret wurden. Dergleichen Entvölkerungen, die sowol dem Landesherrn als dem Lande selbst zum größten Ruin, andern Staaten aber zum Flore gereichten, beherzigte man damals wenig, wenn man nur Christen verfolgen konnte. Man jagte freylich nicht die Bürger mit Gewalt aus der Stadt: ein jeder hatte die Wahl zu bleiben oder wegzuziehen. Wählte er aber das erste, so blieb ihm weiter nichts übrig, als die damit verknüpften Bedingungen ohne Anstand zu erfüllen. Und mit leeren Händen — Hinterlassung der Kinder — Ehegatten — Anverwandten und andern beschwerlichen Umständen — in die Fremde ziehen, dazu gehörte Muth und Standhaftigkeit. Unter solchen Aengsten, davon kein Ende zu sehen war, mußte nothwendig die catholische Religion wachsen. So laulicht anfangs ihre neuen Bekenner waren, so brachte man es doch endlich durch Unterweisung der Jugend in den Städten dahin, daß der evangelische Glaube mehrentheils vergessen wurde.

* d.d. Jägerndorf d. 4 Sept. 1673.
** Lünigs Syllog. Public. negot. T. I. p. 76.

§. 5.

Zustand der Protestanten von Adel und dem Landvolke bis zu Kais. Karls VI Tode.

Was man nun in den Städten mit Zwangsmitteln zuwege gebracht hatte, konnte man auf dem Lande nicht mit gleichem Erfolge wagen. Der Adel nebst dem gemeinen Manne waren dem Lande unentbehrlich, wenn nicht eine Wüsteney daraus werden sollte. Inzwischen lebten sie doch unter einem schwerern Drucke, als die Erbfürstenthümer. Der Adel hatte viele Behutsamkeit nöthig, nicht irgendswo zum Anstoße zu werden. Die Pupillen desselben kamen unter catholische Vormunde, und dadurch zu einer Religion, von welcher ihre Aeltern nichts gewußt hatten *. Die letztern durften außer dem Fürstenthume nicht ihren Gottesdienst abwarten, noch auch dem was ähnliches zu Hause vornehmen, wollten sie nicht in eine unwiederrufliche Strafe verfallen. Und wenn sich diese Trübsale nicht mit der Zeit gemindert hätten; so würde die protestantische Kirche noch mehrern Nachtheil in diesen Gegenden erlitten haben. Allein es mußten sich verschiedene Umstände ereignen, die ihr wieder in etwas Luft machten. Die letztern Kriege des Hauses Oesterreich, die Josephinische sanfte Regierung, die mit dem schwedischen Könige Karl XII geschloßne Convention, die Kaiser Karl VI. so viel möglich, beobachtete, hatten in die Religionsübung der Protestanten einen nicht geringen Einfluß. Adliche und gemeine Leute bekamen ein freyes Recht auswärtige Kirchen zu besuchen, und zu Hause laut zu bethen, zu singen und Predigten zu lesen. Die catholischen Geistlichen wurden zum Theile toleranter. Der arme Landmann unterwies seine Kinder am meisten durch den Gesang geistreicher Lieder, die er von seinen Aeltern gelernet hatte, und schickte sich, so gut er konnte, in seinen traurigen Zustand: wer sich aber an andern Oertern fortzukommen getrauete, veräußerte das Seinige, und zog mit den Seinigen in der Stille davon.

1707.

* In den oberschlesischen Erbfürstenthümern Oppeln und Ratibor mußten auf Befehl des Landshauptmanns gewisse Commissarien die adlichen Pupillen aufsuchen und in Sicherheit bringen, worü-

ber sich die Ritterschaft durch ihre Abgeordneten, den Hrn George Heinrich Graf von Reder, und Karl von Trach am kaiserl. Hofe beschwerte und Resolution erhielte d.d. Wien d. 18 Febr. 1673. Worauf eine kaiserl. geheime Instruktion an alle Landeshauptleute des Herzogthums Schlesien, wegen der Pupillen ergieng, die das K. O. A. insinuirte. d. d. Breßlau d. 25 Apr. 1690.

IV Abschnitt.

Von Wiederherstellung der evangelischen Kirche im Fürstenthume Jägerndorf.

§. 1.

Der König in Preußen beweist sein Recht auf das Fürstenthum Jägerndorf; findet Widerspruch, und gewinnt endlich fast ganz Schlesien.

Die Ansprüche, die das königl. Churhaus Brandenburg auf das Fürstenthum Jägerndorf, und die Fürstenthümer Brieg, Liegnitz, Wohlau und zugehörige Herrschaften, hatte, schienen zwar durch verschiedene Verträge aufgehoben zu seyn; sie erneuerten sich aber auf einmal, da der österreichische männliche Stamm mit Kaiser Karl VI. erlosch. Der König in Preußen, Friedrich II. rückte bald nach diesem Todesfalle mit einer furchtbaren Armee in Schlesien ein, und bewies sein Recht auf diese Fürstenthümer durch verschiedene Schriften. Weil es aber der Wiener Hof nicht an Gegenschriften ermangeln ließ*; so mußte das Schwerd den Ausschlag geben, welches dem Könige fast ganz Schlesien gewann. Die Hauptstadt und ein Theil des Fürstenthumes Jägerndorf blieb der Kaiserinn, Königinn, und heißt nun nebst den übrigen Landesstücken, das österreichische Schlesien.

1740.

* Die

* Die Hauptpersonen in diesem Schriftstreit waren von preußischer Seite die Herrn von Ludwig und Cocceji; von Oesterreichischer hingegen die Herren Kannengießer und Karl Otto Rechenberg, Ordinarius der Juristen-Facultät zu Leipzig.

§. 2.

Gegenwärtige Religionsverfassung in den jägerndorfischen Städten;

In so weit dieses Fürstenthum der österreichischen Hoheit unterworfen geblieben, stehet es in Ansehung der Religion noch in seiner vorigen Verfassung. Die hieher gehörigen Städte und besonders Jägerndorf, sind der catholischen Religion zugethan, und nach den ehemals eingeführten Statuten dazu verbunden, ohnerachtet überall mehr Toleranz herrscht. Was den preußischen Antheil betrifft; so ist die freye Religionsübung an allen Orten unverschränkt eingeführet worden. Die Städte auf dieser Seite haben zwar alle ihre catholische Kirchen, wie sie die preußische Regierung gefunden hat, behalten; da sich aber nach der Zeit in denselben evangelische Einwohner niedergelassen, so verschaffen ihnen die Guarnisonen Gelegenheit, dem öffentlichen evangelischen Gottesdienste beyzuwohnen, und die Kinder in ihre Schulen zu schicken.

1742.

§. 3.

Wie auch auf dem platten Lande, wo verschiedene evangelische Kirchen erbauet worden.

Die Dorfschaften haben außer der Religionsfreyheit überhaupt in beyden Theilen dieses Fürstenthums, noch diesseits der Oppa die königl. Erlaubniß erhalten evangelische Bethhäuser und Schulen aufzubauen. Daher befinden sich nun im Leobschützer Kreise unter preußischer Regierung.

I. Drey Kirchen.

1. Die Kirche zu Mocker, ist ein Filial von Neustadt. Hieher hält sich nicht nur ein großer Theil Einwohner des leobschützer Kreises, sondern auch die mehrsten Unterthanen der im österreichischen Schlesien gelegenen Herrschaft Goschdorf, die dem Baron von Skrbensky gehöret, der auch dem neustädtischen Pastor eine besondere Vocation wegen dieser Herrschaft ertheilet. Die österreichischen Unterthanen können hier alle vier Wochen den Gottesdienst abwarten, und zur Communion gehen.

1743. 2. Die Kirche zu Rößnitz nahm im Jahre 1743 ihren Anfang. Die Gemeinde berief mit Genehmhaltung des Hrn. Baron von Trach, den nunmehrigen ölsnischen Consistorialrath und Superintendenten, Herrn Johann Ernst Gottlieb von Radetzky, damaligen Rektor zu Teschen, zum ersten Prediger, welcher den 13 Sonnt. nach Trinit. e. a. die Anzugspredigt
1749. über Coloss. 4, 17. ablegte, und 1749. Hr. Jacob Oelschläger von Gilgenburg aus Preußen, Rector und Mittagsprediger in Festenberg zum Nachfolger hatte.

3. Pommerswitz, dem Hrn. Grafen von
1765. Reichenbach gehörig, vocirte zum ersten Prediger 1765. Hr. M. Ernst Daniel Adami, der sich schon als Conrector zu Landshut durch verschiedene Schriften bekannt gemacht hat.

II. Nebst diesen Kirchen hat sich das Fürstenthum Jägerndorf verschiedner wohl angelegter Schu-

Schulen zu erfreuen, worinn die Jugend mit Nutzen zur Erkenntniß Gottes und zu guten Sitten angehalten wird. Unter diesen Schulen waren schon fünf zur Zeit der Inspection des nunmehro sel. Hrn. O. C. Raths Ratticke im 1772.
leobschützer Kreise confirmirt, ohne die übrigen kleinen Schulen, deren Lehrer noch keine Confirmation gesucht haben. Alle diese Schulen stehen unter der Aufsicht drey besondrer Prediger. Sind ihrer zwar noch immer in Ansehung eines ganzen Fürstenthumes eine kleine Anzahl, so sind doch Mittel genung vorhanden, sich derselben zu bedienen, besonders da es der Wille des Königes ist, die Auferziehung der Jugend zu einem Hauptgeschäffte in allen Ständen zu machen.

§. 4.

Litterarische Nachrichten von Kirchen und Schullehrern zu Jägerndorf und Leobschütz.

Wir wollen hier zum Beschlusse einige Nachrichten von Kirchen- und Schullehrern der beyden Städte Jägerndorf und Leobschütz anfügen, die den Lesern Anlaß geben mögen mehrere Zusätze zu machen.

I. Der Stadt Jägerndorf erste Kirchenlehrer sind uns gänzlich unbekannt. Bey Einführung der reformirten Religion stunden daselbst im Amte:

1. M. Johann Volckmann und
2. Johann Leuthner, der ältere. Der erste war Superintendens, und der letztere Diakon. Die Gemeinde klagte sie bey dem Markgrafen Johann George als verdächtige Prediger an, und drang auf ihre Absetzung: sie blieben aber beyde im Amte.

3. Da-

3. David Schwertner, gebohren zu Neustadt d. 27. Dec. 1602. Er war zuerst Pfarrer in Molwitz brieg. Fürstenthum eilf Jahr, hernach zu Domatschin im ölsnischen ein Jahr, und endlich in der Stadt Jägerndorf vier Jahr. Von da gieng er nach geschlossenem westphälischen Friede als Exulant nach Brieg, wo er den 1 Jun. 1676. im 74 Jahre seines Alters starb. Vergleiche Schwerdtners funfzigjähriges Gedächtniß der evangelischen Kirche zu Jauer p. 200.

II. Der Stadt Leobschütz.

A. Kirchenlehrer vom Anfange der Reformation.

1. Der erste Prediger zu Leobschütz war ein Mönch von Jägerndorf, den Markgraf George dahin schickte. Sein Name ist unbekannt.
2. Johann Steinbach, auch ein Mönch, blieb wegen seines wüsten Lebens halber nicht lange im Amte.
3. Martin Dithius 1534.
4. George Caplan ein und ein halb Jahr 1541.

Zwischen den Jahren 1534 und 1541. war das Pastorat zuweilen vacant.

5. M. Anton Pausius, ein Breßlauer 1542.
6. Christoph Poppius, 1543.
7. George Sacellanus ein und ein halb Jahr 1545. auch um diese Zeit war das Pastorat unbesetzt.
8. M. Jacob Türck, oder Bellick, ein Breßlauer 1546.

9. Mat-

9. Matthias Schröter, 1548.
10. M. Johann Pezelt, ein Schweidnitzer, 1550. Er hatte wegen seines exemplarischen Wandels acht Jahre hindurch so viele Verfolgungen auszustehen, daß er sein Amt d. 13. Jun. 1558. niederlegte, und zu Schweidnitz sein Leben beschloß.
11. Andreas Isingius (Eising) gebohren zu Lemberg 1523. war zuerst in seiner Vaterstadt und hernach zu Leobschütz Pastor. Von da kam er nach Brieg in die Stadtkirche als Pastor, und wurde von Herzog George II. zum Hofprediger 1555. und zum Superintendenten 1557. berufen. Nach seiner Absetzung 1563. verwaltete er das Pastorat zu Glaz, wo er den 15 Aug. 1591 starb in einem Alter von 68 Jahren. Cunrad. in Silef. togat. p. 137. Eberti Leorin. erudit. p. 28. 29. Aelarii Glaciograph. p. 303. Extract aus den alten Annalen der Stadt Brieg, Fol. 91-93.
12. M. Jahann Seibel, ein Bunzlauer, 1558.
13. George Löscher, Diakon. 1565. lebte zur Zeit eines bürgerlichen Aufstandes, worüber er entweichen mußte.
14. Aegidius Teschner, Diakon. an dessen Stelle Löscher zurück berufen ward.
15. M. Franz Walther, ein Breßlauer 1566. bekam seinen Abschied 1578.
16. Florian Nerger, Diakon, starb an der Pest, da er das Pastorat in dem Dorfe Grose 1572. annehmen wollte.
17. Johann Reichel, Diakon, kam aus Glaz hieher, und hatte einen Sohn, Christoph,

der

der zu Lüben im Amte stund. Honelii Sileſ. togat. MSt.

18. Christoph Tscheutschner, ein Bunzlauer, ward von Tarnowitz nach Leobschütz 1578. vocirt. Er trat sein Amt d. 2 Jul. Dom. V. p. Trin. e. a. an, hatte mit seinen Collegen und dem Superintendenten zu Jägerndorf mancherley Verdrüßlichkeiten, starb den 10. Aug. 1612.

19. Johann Arnold, ein Brieger. Er kam aus Glaz hieher, da Reichel nach Lomnitz befördert wurde, und hielt seine Anzugspredigt d. 25. Jan. 1582.

20. M. Christoph Pohl, ein Leobschützer, studierte zu Wittenberg sechs Jahr, und überkam das Diakonat d. 2 Jul. Dom. V. p. Trin. 1589. starb 1609. d. 18 Febr.

21. Johann Zindler, ein Leobschützer. Bediente sich zu Wittenberg Taubmanns Unterricht. Er war erstlich Pastor zu Roswald und 1609. Diakon zu Leobschütz. Sein Eifer gegen die reformirte Religion veranlaßte die markgräfl. Regierung ihn 1613. abzusetzen. Von seinen Gedichten sind vorhanden:

Poemata miſcella Lipſ. 1619. 12. Paſſionis Dominicae Hiſtoriam carmine heroico 1619. 12. Micheas Propheta carmine heroico 1618. 12. Einige Gedichte in Collectione Variorum Carminum ſacrorum per Chriſtian. Philometrum. Vergl. Cunrad. Sileſ. tog. p. 344. M. Joan. Sigism. Johnii Parnaſſ. Sileſ. Centur. II. p. 187.

22. To-

22. Tobias Aleuthner, gebohren zu Leobschütz 1574. Nachdem er zu Schweidnitz auf Kosten seiner bürgerlichen Aeltern drey Jahre studirt hatte, gieng er nach Görlitz und Frankfurt, mit Unterstützung eines Rathsstipendiums von ohngefähr 433 Floren neun Jahr lang den Wissenschaften obzuliegen. Er nahm darauf das Diakonat in seiner Vaterstadt 1604 an: weil er aber nebst seinem Collegen, Johann Zindler, ein zu großer Eiferer wider die Reformirten war, so wurde ihm von der Regierung zu Jägerndorf das Pfarrhaus und die Kirche verbothen, und abgesetzt. Nach Christoph Tscheutschners Tode berief ihn die Bürgerschaft einmüthig in die erledigte Pastorstelle; die markgräfl. Regierung cassirte diese Vocation und gab sie Thomas Stegmann 1613. Nach den Zeugnissen Cunrads, Grossius und Johns soll Aleuthner wieder Pastor in Leobschütz worden seyn, und 1622 bey der ersten Reformation seinen Abschied bekommen haben; worauf er von dem Magistrate zu Görlitz zum Pastor nach Friedersdorf vocirt, und im Monat Octobr. 1633. von den Croaten, denen er nicht genug Geld verschaffen können im 59sten Jahre seines Alters, erschossen worden. Er erhielt den poetischen Lorberkranz 1599. von Paul Schedius oder Melissus, und schrieb:

Carmina iuuenilia Octern. VI. Epigrammatum miſcellan. Centuriae aliquot. Francf. 1601. 8. Paraphraſis Carmin. Pythagorae et Phocylidis carm. heroic. Lignic. 1610.

1610. 8. Chilias Epigramm. ibid. 1608. 8. Carmina natalitia in Laudem Saluatoris, Carmina Lyrica, Epicedia. Roſtoch. 1603. 8 Epigrammatum Cent. XI. Lign. 1609. 8. Centur. V. Francf. 1601. 8. Bellum Angelicum Francf. 1600. 8. Vergl. Cunrad. l. c. p. 4. Groſſii Sidera Luſatiae &c. Johnii Parnaſſ. Sileſ. Cent I. p. 16. Cent. II. p. 10. Sonſt ſind ſeine Epigrammata auch unter dem Titel herausgekommen : Epigrammatum miſcellorum Chilias, in pentacoſiadas duas tributa P. I. Lign. 1608. Pars poſterior continuatis numeris et paginis, cum Epitaphio Patris, Matris, Fratrum, Sororis et indice nominum.

23. Thomas Stegmann arbeitete neun Jahre in der Schule zu Leobſchütz, ward darauf Prediger zu Tarnowitz, und nach Aleuthners Abſetzung Paſtor zu Leobſchütz. Die Bürgerſchaft verlangte 1615. von der Regierung ihn aus der Stadt zu ſchaffen.

24. M. Martin Arnold, aus dem Dorfe Dabſchütz, trat an Zindlers Stelle, dagegen die Bürger heftig proteſtirten.

25. Johann Leuthner, Johann Leuthners des ältern Diakons zu Jägerndorf Sohn, ein Reformirtgeſinnter, über welchen die Bürger Gravamina beym Markgrafen einreichten, und ihn abzuſetzen bathen.

26. M. Martin Gruntmann, ein Leobſchützer Patricius.

27. Tho-

27. Thomas Michaelis, ein Meißner, beyde Diakons. Um dieſe Zeit war drey Jahr kein Paſtor zu Leobſchütz.

Vorſtehende Nachricht von den Leobſchützer Predigern iſt von dem daſelbſt geweſnen Paſtor Tobias Aleuthner (deſſen Name in Buckiſches Religionsakten und in Obſeruat. ad Inſtrument. Pac. falſch *A. Leuthner* geſchrieben, und deſſen Tod in der Schleſ. Kern Chronica unrichtig auf 1610 angegeben worden) in einem alten laut Titelblats aus deſſen Bibliothek herrührendem Buche eigenhändig nachgetragen und hier nur mit einigen Zuſätzen erweitert worden. Merkwürdig aber iſts, daß Andr. Iſingius, den ſo viele Schriftſteller unter die Leobſchützer Paſtores rechnen, darinn ausgelaſſen iſt. Von den übrigen Lehrern weis ich keinen zu nennen, als :

M. Johann Schiller, der nach dem Friedensſchluſſe vertrieben, und 1656 zum Collaborator der Schule zu Reichenſtein angenommen wurde. Vergl. Reichenſteiniſche Schulakten im MSt.

B. Schullehrer. So fruchtbar ehedem Jägerndorf und Leobſchütz an gelehrten Männern waren, dergleichen wir viele anführen könnten; ſo berühmt waren auch ihre Schulen; aber wie unbekannt ſind die Nachrichten davon? Ich kenne von den Leobſchützern nur

1. Andr. Faber, Rector, lebte um das Ende des 16 Seculums, nach Henelius

Zeugniß in Silef. togat. MSt. Vir natus et eruditus.

2. Michael Gretser, gebohren zu Hof in der Herrschaft Sternberg in Mähren d. 4 Jul. 1584. College der Schule zu Leobschütz 1611. Cantor zu Bernstadt 1613. Pastor zu Wabnitz 1617. Senior zu Nassel 1622. starb zu Oels, als ein Flüchtling 1633. im 49 Jahr seines Alters. Sinap. Olsnogr. P. I. p. 479. P. II. p. 512.

3. Thomas Stegmann, der unter den Predigern angeführet wird.

Beylagen.

I.

Begnadigungsbrief des Marggrafen George Friedrich zu Brandenburg, daß die Städte Jägerndorf und Leobschütz bei der Religion A. C. sollen gelassen und erhalten werden.

dd. Onolzbach d. 29. Oct. 1599.

Von Gottes Gnaden, Wir Georg Friedrich Marggraff zue Brandenburg, Inn Preußen zue Stetin Pommern, der Caßubenn vnndt Wenden, auch in Schlesien, zue Jägerndorff, vnndt ꝛc. Herzog, Burggraff zue Nürnberg, vnndt Fürst zue Rügen, Nachdem bey Vnnß die Ehrsamen vnnsere Vnterthanen, vnndt liebe Getrewe Burgermeister, Rathmanne vnndt Gemeindt, beyde vnnserer Stette Jegerndorff vnndt Leobschüz, vnterthänigstes Vleüß angesucht, vnndt gebeten, Ihnen die besonndere Gnadt, Vorgünstigung, vnndt Bewilligung zuthun, daß Sie, Ihre Erbenn vnndt Nachkommen inn gemelten Stedten, vnndt dero angehorigen Dörffer, vnndt Pfarrern, bey der Christlichenn Religion Augspurgischer Confession, wie dieselb weylanndt der Hochgebohrn Fürst, vnser gnediger freindtlicher Geliebter Herr Vater Herr Georg Marggraff zue Brandenburg, Inn Preussen, Herzog ꝛc. hochlobseliger Gedechtnuß, neben andern Chur-Fürsten vnndt Stendten, Kayser Carl den Fünften, vffm großenn Reichstage zue Augspurg, Anno fuffzehenhundert vnndt dreyßig stanndthafftig vbergebenn helffenn, vnndt durch Gottes Gnadt Dero Allmacht, zue Lob vnndt Ehren Inn

vnsern Schlesischen, auch anndern in vnsern Fürstenthumb, vnndt Lannden, rein, lauter vnndt vnverfellscht nach denn Prophetischen vnndt Apostolischen schrifften, Innhalt des Concordien Buchs geleret, vnnd geprediget worden, vnndt Sie bey Ihrer Gnaden Lebzeuten her, vnndt noch darinnen vnterwisenn, die heylig Sacramennt darnach gebraucht, vnndt also vber die Sechzig Jahr dabey geblieben. Nachmalen vnnverenndert gelassen, vnndt darüber von vnnsern Erben vnndt Nachkommen oder Jemanndt anders, nicht beschweret, oder beträngt werden möchten. Bekennen vnndt thun kundt gen Jdmänniglichen, daß Wir sollche Jhre vnterthänigste Bitt, auch trewe geleiste Gehorsame willige Dinst, die Jhre Voreltern, vnndt Sie, vor hochernantem vnnserm gnedigen Geliebten Herrn Vatern vnndt Vnnß, bishero gethann, vnndt künftig Vnns vnsern Erbenn, vnndt Nachkommen, noch ferner wohl thun können, sollen vnndt mögen, gnediglich angesehen, vnndt Jhnen die Begnadigung, Vergünstigung, vnndt Verwilligung gethann, Thun auch solches hiemit vnndt Inn Crafft diß Brifes wissentlich, vnndt wohl bedächtiglich, allso vnndt dergestalt,

Nachdem der Allmächtige ewige güttige Gott Jhme die Gewissenn vnndt Seelen der Mennschen allein zue regieren vorbehaltenn, vnndt keiner Weltlichen Obrigkeit, gebüret, Jmanndt darinnen wider seln Willen zu engsten, oder zuebeschweren, weniger zue einer andern Religion zutringen, noch zuuergeweltigen, das Sie vnsere Vnnterthanen, Burgermeister, Rathmanne, vnndt Gemainen, beyder Stedt Jägerndorff vnndt Leobschüz, sampt allenn Jhren zugehörigen Erben, vnndt Nachkommen, von vnnß vnnsern Erben vnndt Nachkommen, bey obgemellter vnnserer Christlichen Religion der Augspurgischenn Inn Gottes Wort gegründeten vnndt vnwiderläglichenn Confession, auch derselben hergebrachten Exercition Vbung, Gebrauch vnndt Bestellung, als die auch so wohl die Römische

mische Catholische vom heiligenn Reich zugelassenn, vnndt mit Inn Religionfriedenn gesezt. Vnweigerlich verbleiben, dabey gelassen, geschüzt, gehanndthabt, vnndt darwieder Inn keinerley Weyß noch Wegen, wie das Nahmen haben, vnndt vnter was gesuchtem schein, das bescheen möcht, beträngt oder beschweret werden sollen. Alles getrewlich vnndt ohne gefehrdte, vnnd bei Vermeitung vnndt entpflihung Gottes Allmechtigenn Zornß vnndt ernsten Straff, so die Verprecher dieser vnnserer Väterlichen wohlmeinenden, Christlichenn Verortnung, vnndt Begnadigung, hie vff dieser Welt zeitlich, vnndt dort am Jüngsten Gericht, vor dem strengenn Richterstuel Gottes Inn alle Ewigkeit zuegewartenn haben werden. Zue Vhrkundt mit vnserm anhangennden großenn Insiegel, vnndt mit eigene handen vnterschribenn; So geben ist zue Onolzbach, denn Neün vnndt zwanzigsten Monatstag Octobris. Nach Christi vnnsers lieben Herrn, vnndt Seeligmachers Geburt Funffzehenhundert vnndt Jm Neün vnndt Neünzigsten Jahr ꝛc.

Georgius Fridericus
Marchio

Wier Burgermeister vnndt Rathmanne der Stadt Jegerndorff bekennen hiemit, daß wir diese Abschrifft mit dem Original collationiret vnndt von Wort zu Wort in allen Puncten vnndt Clausulen gleiches Lauttes befunden. Dessen zue Vrkundt Wier vnser Stadtsigel aufgedrugt. So geschehen Jegerndorff d. 19. Jan. An. 1624.

L. S.

Ex Archiu. Leobsch.

2.

Rescript des Churfürstens Joachim Friedrich an die Jägerndorffer Regierung den einschleichenden Calvinismum zu Leobschüz und der Kapläne verdächtige Reden betreffend, dd. Cölln an der Spree den Osterdienstag 1605.

Copia literarum ad Consiliarios Jaegerndorffienses.

Joachim Friedrich Churfürst ꝛc.

Unsern Gruß zuvorn ꝛc. Räthe vnnd liebe Getrewe. Wier vberschicken bey verwahret, waß der Würdige vnser Pfarrer zue Lübschüz, vnnd auch lieber Getrewer Chr. Christophorus Tscheutschner deß daselbst einreisenden Calvinismi halber, an vnser geistlich Consistorium allhier gelanget, Innsonderheit aber sich vber die beyde Capläne alldar, ziemblicher verdächtiger Händel halb beschweret.

Darauß denn allenthalb ferner zu vernehmen daß vnser Superintendens zue Jägerndorff, indem er öffentlich seinem gegebnem Revers zue wider gehandelt, vnnd anbefohlne auch hochbeteurlich beliebte vnnd wohlgemeinte Christliche Mittel, dadurch diesem entstandnem Vnwesen gar leicht vorgebauet werden können, so liederlich vnnd fast verächtlich vnverantwortlicher Weise mutwillig verlasset vnnd hintangesetzt; hierzue nicht die geringste Vhrsache.

Da nu deme allem also, vnnd Ihr hiervon Wissenschaft erlanget, hett Euch gleichwohl auch eures theilß demselben zu zu sehen, so lange nicht gebühret. Bevorab aber were hierunter eures Ambts gewesen, gemeldtem Superintendenten zue Effectuirung weyland Vnsers freundlich lieben Vettern Herrn Marggraff George Friedrichs hochlöblicher Christmilder Gedenken, ewres nunmehr in Gott ruhenden treuherzigen frommen Landes-

Landesfürsten, Gottseliger Christlicher vnnd löblicher Verordnung, vnnd denn seines selbst teuerbaren Reverßes ernstlich anzuhalten, vnnd die Sachen dergestalt zue großer Aergerniß vnnd vor Augen schwebender Vnruhe, welche sonsten gar leicht von sich selbst gefallen, nicht auf die lange Bahn kommen vnnd schieben zue lassen.

Wier lassens aber noch zur Zeit an seinen Ort gestellet seyn.

Vnnd damit gleichwohl solchem eingeführtem Vbel bey zeiten gewehret, haben Wier derohalb ausführliche Erkündigung einziehen, vnnd ferner die Gebühr beschaffen zuelassen eine hohe Notturfft zu seyn erachtet, Euch auch die Sachen hiemit gnediglich anbefohlen vnnd committiret. Mit gnedigstem Begehren befehlend, wollet mit Zueziehung gedachtes Pfarrern zue Lübschüz, vnnd in seinem Beyseyn nicht allein den erstbemelten Superintendenten an Euch bescheiden, vnnd Ihm ernstlich verweisen, daß er zue wider seiner hohen Verpflichtung weder den Synodum noch die anbefohlne Oration gehalten, sowohl auch weitere Christliche vnnd bey iezo gefehrlichen Leufften, ohne daß hochnötig, dergleichen Versamlungen gänzlich ferner eingestellt; sondern auch die Subscription der Kirchen vnnd Schuldiener vnter höchstem seinem Verdacht, durchaus nicht gefürdert. Vnnd dadurch die Kirchen Christi im selbem vnserm Fürstenthumb gefehrlich zerrüttet. Mit weiterm Begehren bestendige Rede vnnd Antwortt von sich zu geben, was Ihn hiezue vervhrsacht, vnnd er darunter fürnemblich gesuchet. Ist nu die Antwort vnnd Ablehnung darauf dermassen beschaffen, daß diese grobe Verlassung, welche zue seiner Zeit zue Eyffern, nicht zue sterkung vnnd muthwilliger Einführung des gefehrlichen Calvinismi geschehen, vnnd er würde sich zue Entlästigung solcher Verdacht hieneben, wie denn in alle Wege geschehen soll vnnd muß, vorerwehnter Christlicher

Verordnung, vnnd seinem selbst verhandnem Reverß nochmalen ein Gnügen zue leisten, nicht allein mit Widerholung voriges Reverseß vnnd handgegebnen Treẅe an Aidesstadt anerbitten, sondern alsbald praeparatoria dazue machen, vnnd Tagefahrt zum Christlichen Synodo: dabey er denn durch die Oration, so ihm hiebevorn zuethun auferlegt, seine Hinläßigkeit vnnd so lang Verzug hierunter sich selbst soll tariren. Auch zur deutlichen cathegorischen Subscription aller Kirchen vnnd Schuldiener in vnserm ganzen Jägerndorffischen Fürstenthumb intimiren vnnd ansetzen, hette es dabey seiner Person halben an iezo sein Bleiben. Vnnd sollet Ihr darauf neben Ihm dem Superintendenten vnserm Pfarrer von Lübschüz (welchen Ihr bey diesem Actu gleichergestallt zue Euch zue ziehen) sammt beyden verdächtigen Diaconis an Euch bescheiden, auf alle hiebey specificirte Puncte gegen einander hören, fleißig zum rechten Grunde inquiriren, Jedes documenta vnnd Zeugnißa auf vnnd annehmen. Wofern Sie die Diaconi geführter verdächtiger Reden auf der Kanzel vnnd sonsten, welche gleichwohl nicht directe wider die öffentliche Wahrheit unsrer reinen Lehre A. C. lieffen, convincirt, dieselben deßwegen ernstlich zue Reden sezen; auch ihre Erklärung darüber vernehmen, vnnd wofern solche mit vnsrer A. C., derer Oerter Kirchenordnungen vnnd dem Concordienbuch einstimmig, vnnd sie sich der Gebühr vnnd Schuldigkeit allenthalb bequemen würden, Ihnen Vnsertwegen vntersagen, hinführo solche gefährliche Reden abzustellen, vnnd das allein seligmachende Wort Gottes nach obiger Form rein, lauter vnnd vnverfälscht zue lehren und zue predigen: ihren Pfarrer zue ehren, zue lieben, in allen billigen Dingen zu respectiren, auch mit ihm friedlich vnnd eintrechtig zue leben, die Formulam Concordiae nochmalen cathegorice vnnd absque vlla Conditione zue unterschreiben, dieselbige zu vertheidigen, als oft es die Text mittebringen. Die Errores aduersariorum, es gehe gleich wider den Calvinum, oder andere, den Zuhörern ohne einig Schelten vnnd invehiren fein sanftmütig, mit stetter gnungsamer Ausführung aus heiliger göttlicher Schrift zum heilsamen Vnterricht zuentdecken, fundamentaliter zue refutiren, vnnd also hochgedachtes Vnsers in Gott ruhenden Vettern seligen Christlichen Verordnungen in Lehr vnnd Ceremonien allenthalben gehorsamlich nachzuleben. Sintemahl Wier durchaus nicht gemeinet einigen wiedrig falschen Lehrern oder Lästermäulern, so wieder die Lehre des Herrn Christi nur andre von den Canzeln öffentlich schmähen vnnd aus lauter Rachgier vnnd Ehrgeiz, Aergerniß in der Kirche Gottes anrichten, in vnserm Churfürstenthumb vnnd Landen zu dulden; sondern vielmehr derselben Stellen mit andern tüchtigen vnnd qualificirten Personen, vermittelst vnsers gnedigsten Vorbewust vnnd auf vorhergehende vnsre gnedigste Ratification hiernechst ersezet wissen wollen.

Also sollet Ihr auch vnsern Räthen beider vnsrer Städte Jägerndorff vnnd Lübschüz vnsertwegen ernstlich anbefehlen bey Ihrer hervorgebrachten Marggräflichen Kirchenordnung A. C. vnnd Formula Concordiae in Lehr vnnd Ceremonien vnverbrüchlich zu halten. Alle Calvinische vnnd andre ärgerliche Reden sowohl auf der Kanzel, als in andern Zusammenkünften wieder die Formulam Concordiae kurzumb meiden zu lassen vnnd zue einiger Endrung oder Vnruhe im geistlichen vnnd weltlichen Wesen bey vnsrer hohen Straffe vnnd Vngnade kein Vrsach zue gaben, um allerhand großer Gefahr, welche sich oben solcher neuerlichen Religion halber albereit in andern umbliegenden Oertern bißhero ziemlich erwiesen, hierdurch abzuwenden. Wie denn Vnsre getrewe Vnterthanen in bemelten vnsern beyden Städten sie bey der wahren Religion A. C. nach den prophetischen

schen vnnd apostolischen Schriften, Inhalt des Christlichen Concordienbuchs albereit vor diesem zu lassen gebeten, auch von Hochgedachter Ihrer Seligen Liebe ein sonderbar Privilegium darüber, wie beyliegend, ausgewirkt vnnd erhalten haben, vnnd ihr gleicher gestalt daß dem allen also gehorsamlich nachgesezt, bey euren Pflichten fleißige Aufsicht zu haben schuldig.

Wollen hierüber ferner daß nicht allein izo sondern auch künftig für vnnd für jährlich mit den Christlichen Synodis vnnd einer öffentlichen Kirchpredigt pro defensione derselben Kirchenordnung wahrer A. C. vnnd der Formula Concordiae Lehr vnnd Ceremonien, wie auch fernerer Subscription des Concordienbuchs, so oft neue Kirchen- vnnd Schuldiener ankommen, solle hinführo stetig verfahren werden.

Die Vnterthanen, Land vnnd Leute um so vielmehr bey einmahl erkannter Wahrheit, christlicher Eintracht, Friede vnnd Ruhe zu erhalten.

Als man sich auch hiebey Gottes Segens vnnd alles gedeylichen Aufnehmens allemahl vm so vielmehr zu getrösten.

Wie nun die Sachen hierunter allenthalb eines vnnd andern theilß ablauffen werden, davon thun Wier euren ausführlichen, umbständlichen, gegründeten wahrhaften Relation neben Wiederzurücksendung aller vnnd jeden hiebey liegenden Producten vnverlängt in Gnaden erwarten. Als Ihr denn zugleich mit berichten werdet: Ob mit Annehmung des einen Caplans M. Tobiä so verdächtig vnnd arglistig umbgangen? warum solches geschehen? vnnd ob auch noch in allen vnsern Kirchen desselben vnsers Herzogthumbs die alten Marggräflichen Kirchenordnungen vnnd Concordienbücher verhanden? den Sachen hierauf nach gestalt derselben zue Beförderung der Ehre Gottes vnnd Handhabung einer gesunder Lehre ferner gebührende Masse zu geben.

Ver-

Verrichtet an dem allen vnsre zuverläßige gefällige Meinung. Vnnd sind Euch mit Gnaden bewogen. Datum Cölln an der Spree, Dienstags in heiligen Osterfeyertagen Anno 1605.

Den Vesten, Hochgelährten, Vnsern lieben Getrewen Oberhauptmann, Kanzlern vnnd Räthen in vnserm Herzogthumb Jägerndorf ꝛc.

Ex Archiu. Leobsch.

3.

Gravamina der Gemeinde zu Leobschütz wider drey ihrer Prädicanten d d. Leobschutz den 10 Septembr. 1615.

Ehrenveste, Namhafte, Fürsichtig und Wohlweise Herren! E. E. N. W. seynd unsre willige Dienst mit Wünschung von Gott dem Allmächtigen aller glückseligen Wohlfahrt zuvor.

Günstige Herren! Dieweil die Fürstl. Brandenburgische Regierung im Herzogthumb Jägerndorff den 5 Aug. jüngsthin aufm Rathhause allhier uns der ganzen Gemeinde vergönnet Ihre Zusammenkünfte zu halten, daß sie ihre Gravamina und Beschwerungen, so sie der Prädicanten halben zu haben vermeinen zu Pappier bringen und Ihnen zustellen könnten.

Als haben wir etliche Gravamina, doch sich zuvor mit Einem Ehrbaren Rathe hievon zu unterreden und hierüber zu vergleichen, aufgesezt, wie hernach folget.

1. Daß unsre Prädicanten, so unsre Stadtkinder gewesen, die wir auch zum studiren von gemeinem Gute verleget, durch die Fürstl. Regierung ohne unsern Willen auch ohne unsre Schuld unversehens

abge-

abgeschaft, und andre auch ohne unsern Willen und unversehens eingeführet worden.

2. Daß unsre arme, sonderlich die Handwerksleute, so die Märkte in andern Städten bauen müssen, von ehrlichen Leuten, so der A. C. sowohl als der catholischen Religion verwandt, so bald diese Prädicanten eingeführet worden, und ehe Jemand anders wohin zu Kirchen gangen, wegen dieser Prädicanten dermassen verächtlich gehalten worden, daß fast Niemand mit ihnen Gemeinschaft haben, noch ihnen Arbeit verdingen oder abkaufen will.

3. Daß wir verdacht und beschuldiget werden, wir wären Calvinisch, weil wir solche Prädicanten haben, hören und dulden, welche wider die Calvinisten nicht predigen wollen. Und daß sie auch ihre Confession, auch keine Probpredigt, wie sonst bräuchlich, zuvor und ehe sie angenommen worden, ab offner Canzel, noch sonsten von langer Zeit hero, als kein Synodus gehalten worden, nicht gethan, und haben gleichwohl alsbald über hundert Personen das hochwürdige heil. Abendmahl administriret und gereicht, deren sie doch keinen zuvor Beichte hören viel weniger absolvirt haben. Welches bey den Evangelischen und Catholischen groß Aergerniß gemacht, und manchem ehrlichen Manne großer Kummer daraus entstanden.

4. Daß die Prädicanten andere Sekten, als Arianer, Manicheer und die Papisten rügen, der Calvinisten aber ganz und gar geschweigen, und damit zu erkennen geben, daß sie es entweder mit den Calvinisten halten, oder zum wenigsten mit ihnen colludiren, und unter einer Decke ligen müßen. Dann qui tacet, consentire videtur. Wie denn Herr Thomas Stegmann sich verlauten lassen: er hätte ein Votum gethan, daß er wieder die Calvinisten nicht predigen wolte.

5. Daß

5. Daß Herr M. Arnold gesagt: wir wolten nur gerne, daß sie auf die Obrigkeit schelten, sie und die Unterthanen in einander hezen, und also Lerm blasen solten. Daran er aber uns Unrecht thut. Und ist das unsre Meinung gar nicht, sondern ihnen gebühret, daß sie falsche Lehre straffen, aus Gotttes Wort wiederlegen und uns dafür treulich warnen sollen.

6. Daß wir wegen dieser verdächtigen Prädicanten auch in dieser Furcht und Gefahr stehen müßen, daß wir bey der R. K. M. und den Herrn F. und St. wie auch bey dem Herrn Commendatore des Calvinismi halben verdacht worden, und wohl gar um unser Kirchrecht und Kirchenordnung kommen möchten: auch bey den Catholischen das Ansehen gewinnen wolle, samt den Maj. Brief durch dergleichen unser Verhängen violirt und gebrochen werden wolte, weil derselbe nur auf die der unveränderten A. C. Verwandten und die Catholischen dirigirt und gerichtet ist, und alle Reformationes in Kirchen und Schulen verbieten thut.

7. Daß Herr Thomas Stegmann die gewöhnlichen wohlverordnete Sonntags und Fests Evangelia allgemächlich aus der Kirche zu schleichen sich unterstehen dürffen. Indem er an den hohen Festen, als Ostern, Pfingsten und Weinachten allzeit einen andern Text, als von Alters geordnet ist, für sich genommen, wie sonst die Calvinisten zu thun pflegen.

8. Daß Herr Johann Leuthner den Exorcismum bey der heil. Taufe geändert, welcher für das Wort weichest das Wort bleibest etliche vielmahl gebraucht. Nu er aber merket daß er nicht bestehen würde, wieder das Wort weichest gebrauchen thut.

9. Unterstehen sie sich die Librarey zu verschlüßen daß Niemand hinauf kan, unterm Schein, es wäre ein Buch

ver-

verlohren worden, dafür wir nicht können: aber es ist vielmehr zu vermuthen, es aus den Ursachen geschehe, weil unsre vorige Prädicanten heftig wieder die Calvinisterey gepredigt, uns auf die Librarey, und in die Bücher, in welchen die Calvinisterey wiederlegt wird, unter welchen fürnehmlich die Formula Concordiae und die Schriften Lutheri zu finden, gewiesen, daß wir in denselben nicht lesen sollen.

10. Daß die iezigen Prädicanten von unserm gottseligen Herrn Pfarrer sehr verächtlich reden, ihm nicht gönnen, daß man ihn ehret, wenn gutherzige Leute seinen Grabstein mit Blumen bestreuen, so beschuldigen sie uns auf der Kanzel, wir wolten einen Abgott, oder Ochsen, der Graß freße, aus ihm machen.

11. Ist auch geprediget worden, als bey sechzig Personen communicirt, daß darunter kaum zwey das heilige Abendmahl würdiglich empfienen.

12. Weil Herr Thomas Stegmann seinen Sohn an calvinische Ort zu studiren geschickt, ist gar klar zu vermuthen, daß er es mit den Calvinisten halte, sonst würde er sein eigen Fleisch und Blut in dem Calvinismo nicht instituiren laßen.

13. Daß sie uns in ihren Predigten in genere vor Teufelskinder, Ehrendiebe, die Gottes Wort und ihre Seelsorger verachten, schelten: und daß wir wallfahrten und andern Göttern nachlieffen, uns beschuldigen. Und wenn wir auch gleich in die Kirche kämen, hiengen wir die Köpfe und hörten ihnen nur mit Schalksohren zu, daß wir sie fangen möchten. Welches sonderlich Herr Stegmann gethan: daran er aber die Wahrheit sparet und uns Gewalt und Unrecht thut. Welches alles von ihm nicht aus Eingeben des heil. Geistes, sondern aus bösem Gewißen und aus lauter rachgierigem unzeitigen Eifer und Zorn geschicht. Denn es wißens viel ehrliche Leute allhier, was

was für ein zorniger und boshaftiger Mensch er sey: und wie er, als er Baccalareus allhier gewesen, die Bürgerskinder theils mit seinem unchristlichen Eifer, Zorn und tyrannischem tractiren so schüchtern gemacht, daß sie die Schule gar verlassen müßen.

14. Uber das kommt auch dieser glaubwürdige Bericht ein, daß er Stegmann sich klar verlauten lassen, weil er hier wäre, würden wir wohl bey unsrer Religion bleiben. Denn er hielte gar stark wieder, wenn er aber würde wegkommen, da würde man sehen wie weit es zu Lübschüz gehen würde. Er hielte auch seinen Vetter zurück daß er seine Vocation nicht ins Werk richtete. Und ob wohl sein Vetter ohne Chorrock aufn Predigtstuhl steigen wollen, hätte er ihn doch davon abgehalten. Er Stegmann wäre nach Jägerndorff gefodert worden, besorgte sich eines großen Unglücks.

Wegen dieser Reden ist er Stegmann von dem Schulmeister allhier in Veit Petzsches Hause, als Petzsch diese Reden abwesend des Stegmanns, aber Beywesend des Cantoris erzählt, für einen losen leichtfertigen Mann und endlich gar für einen (salva venia) Schelmen gescholten worden. Daher ists unsrer Kirchen und der ganzen Stadt und ehrlichen Pürgerschaft ein großer Despect und nicht zu rathen, viel weniger zuträglich einen solchen gescholtenen Mann, in so hohem Amte zu dulden.

15. Weil denn durch den kaiserl. Maj. Brief sub dato Prag den 20 Aug. Anno 1609. in §. Diesem nach ꝛc. Alle und jede Einwohner des ganzen Landes Schlesien und also auch wir zu Lübschüz, über die unveränderte A. C. und über das Jus Patronatus, Priesterschaft, Kirchenordnung, auch alle inhabende Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Schulen, Pfarrern ꝛc. allermassen wie sie solche bisher im Besiz und Gebrauch gehalten, stattlich und genungsam privilegirt, befrei-

het

het und begnadet seyn worden, daß sie, und also auch wir, dabey ruhig und unangefochten gelassen und keiner von dem andern, wie aus den Fürsten, Herren und Ständen, also auch aus den Städten, Städtlein, und Pauersvolk weder von ihren Obrigkeiten noch von keinem einzigen andern geistlichen und weltlichen Standespersonen bedrängt werden sollen, wie solches der Maj. Brief in §. Lezlich wollen wir ꝛc. ausdrücklich und klar besagt.

26. Weil denn auch unsers gnädigen Fürsten und Herrn ꝛc. löbliche hochgeehrte fürstliche Herrn Antecessores und Vorfahren des löblichen Chur- und Fürstl. Hauses Brandenburg ꝛc. unsre liebe Eltern und endlich auch uns von 1530. als die A. C. von Kaiserl. Maj. und des heiligen Reichsständen publicirt und acceptirt worden; wie auch von Anno 1607. bis auf Annum 1613. da allbereit der Maj. Br. seine wirkliche Kraft erreicht hat, von J. F. G. unserm gnädigen iezo regierenden Fürsten und Herrn selbsten bey unsrer christlichen Religion der unveränderten A. C. wie auch dem Jure Patronatus, Priesterschaft, Kirchenordnung, Pfarrern und Schulen haben ruhiglich verbleiben lassen, und unsre Vorfahren und wir nach ihnen bey dem löblichen Chur- und Fürstl. Hause Brandenburg wenn und so oft Todesfälle im Selben sich begeben, und Mutationes hätten vorlauffen können (ohne sondern Ruhm zu melden) jede Zeit gar standhaftig und redlich gehalten, auch noch nächst Verleihung göttlicher Hülfe dabey halten wollen, wenn nur die verdächtigen und wiederwärtigen Prädicanten von uns geschaft, und wir bey unsrer Religion der unveränderten A. C. und dem Libro Concordiae gemäß, auch bey Kirchen und Schulen und deren Ordnung, dem Jure Patronatus, und bey allen andern gemeiner Stadt und Pürgerschaft Priuilegiis, Rechten und Gerechtigkeiten, wie

wie von den vorigen löblichen Fürsten geschehen, gelassen würden. Wie wir denn zuversichtlich hoffen, weil J. F. G. unser gnädiger Fürst und Herr ꝛc. denen guten Leuten zue Nase auch ihren verdächtigen wiederwärtigen calvinischen Pfaffen wiederum auf ihr Suppliciren haben abschaffen lassen. Daß demnach unumgänglich und unsäumlich an Ihro Gestrengen die Fürstl. Regierung oder an J. F. G. unsern Gn. F. u. H. selbsten, wie es E. E. N. W. vor rathsam befinden, zu suppliciren und zu bitten sey: daß alle drey Prädicanten, so die Fürstl. Regierung eingeführt, unsäumlich wiederum abgeschaft werden möchten. Auf daß wir also bey unsrer Religion der unveränderten A. C. und dem Libro Concordiae gemäß, darüber wir von weil. Marggraf George Friedrich hochlöbl. Gedächtnis privilegirt, von iezo regierendem Landesfürsten aber confirmirt seyn, wie auch dem Jure Patronatus, Kirchenordnung, Priesterschaft, auch Kirchen und Schulen ohne Verdacht des Caluinismi verbleiben, unsers gefallens, wie vorhin geschehen, Kirchen- und Schuldiener, so der unveränderten A. C. und dem Libro Concordiae gemäß predigen und lehren, vociren, auf- und annehmen und wiederum beurlauben möchten, der Kaiserl. Maj. Br. auch, auf den wir uns referiren und gründen in seinen Würden und Kräften verbleiben solle und müße.

Denn wir hoffen zuversichtlich J. F. G. unser gnädiger F. u. Hr. ꝛc. uns das nicht zumuthen noch gönnen werde, daß wir solche Leute an unserm Brodte halten und besolden sollen, die uns und den Unsrigen Gefahr und Schaden verursachen, verdächtig und wieder uns seyn: Wie auch nicht, daß unsre Vorfahren und wir die Unkosten, so sie und wir über 80 Jahr hero auf Kirchen, Schulen und derselben Diener und Gebäude gewendet, welches über 70000 Thlr. lauft, vergebens

angewendet haben, verliehren; oder auch dieser Kirchen und Schulen nun erst entsezt werden solten. Dawider wir bald anfänglich protestirt und durch solch unsre Protestation unser Jus, so wir an der Kirchen und Schulen haben, ganz und ungeschwächt erhalten.

Ex praemissis nun und aus erzählten Grauaminibus und Beschwerungen haben E. E. N. W. und J. Gestr. die löbl. Fürstl. Regierung hoch vernünftig zu erkennen, daß weder wir noch unsre Weib und Kinder zu diesen Prädicanten und sie auch zu uns einiges Herz oder Vertrauen nicht haben. Und ist auch gar nicht zu hoffen, daß sie was heilsames in der Kirchen stiften noch schaffen werden. Wie denn allbereit fast Niemand von der Pürgerschaft bey ihnen communiciren, auch Niemand mehr ihrenthalben gern in die Kirche gehen noch sie hören, vielweniger ihnen die Kinder mehr vertrauen will.

Werden sie nu länger in der Kirchen seyn und bleiben sollen, so ist zu fürchten es werde eine Barbaries, wüst und wildes Wesen und solche Confusio und Verwirrung erfolgen, Wie denn bey dieser iezigen lezten Zeit, die Welt auch in einem Jahre, wie Lutherus über das zwölfte Capitel Danielis commentirt, böser wird, als vor Alters geschehen seyn mag, daß wohl an ihnen, den Prädicanten, bey oder in der Stadt was attentirt und begangen werden möchte, dessen sich Niemand versehen. Wie wohl sie sich von uns keines bösen zu fürchten haben. Wir können ihnen aber auch was von andern Leuten geschehen möchte, vor Unglück nicht Pürge seyn.

Wir glauben aber auch nicht daß J. F. G. unser gnädiger Fürst und Herr ꝛc. Und J. Gestr. die Fürstl. Regierung diese Leute mehr als die ganze Stadt und Purgerschaft in Acht halten werden.

Solte auch uns armen Leuten und unsern Weib und Kindern wegen dieser Leute mehr Unglück, Schaden und

und Gefahr zu wachsen, kämen wir armen Leute auch gar übel dazu.

Bitten derohalben alle sammt und sonderlich die ganze Gemeine allhier ganz demüthig und zum fleissigsten E. E. N. W. wollen, als auch vornehme Mitglieder dieser Gemeine, wegen ihrer und ihrer Kinder und Kindeskinder zeitlichen und ewigen Leibes und der Seelen Wohlfahrt mit Rath und That zu uns sezen, und J. Gestr. die Fürstl. Regierung oder J. F. G. unsern gnädigen Fürsten und Herrn ꝛc. selbsten unterthäniglich und ganz demüthig ersuchen und bitten helffen, hiemit angeregte drey Prädicanten Hr. Thomas Stegmann, M. Martinus Arnold und Johann Leuthner unverzüglich und ohne Saumsall von uns abgeschaft werden möchten.

Auf daß wir also bey unsrer Religion darüber wir von Hochmild und Christseeliger Gedächtnis Marggraf George Friedrich stattlich privilegirt und von iezo regierendem Landesfürsten confirmirt, wie auch bey dem Rechte, so wir an unsrer Kirchen und Schulen gehabt und noch haben, erhalten werden mögen. Darüber uns der Kaiserl. Maj. Br. und das darinn begriffene Interdictum: Vti possidetis, ita possideatis dermassen assecurirt und versichert hat: daß Niemand, und also auch die nicht, denen dieselben vor Alters zugehöret und deßwegen noch ihre Jura patronatus darauf prätendiren, und sie derer siue ex prima fundatione, aut ex jure patronatus, aut ex alio quouis titulo, wie solcher in petitorio erdacht, aufgesucht oder herfürgezogen werden möchte, berechtiget gewesen, oder zu seyn vermainet, uns darinnen turbiren noch bedrängen soll. Wie solches der Maj. Br. in §. zum andern ꝛc. klar besaget.

Und wir also nunmehr unsers Gefallens Kirchen- und Schuldiener verordnen mögen, welche der unver-

änderten A. C. und dem Libro Concordiae gemäß predigen und lehren werden.

Wir auch aus dem Verdacht der Calviniſterey liberiret und befreihet, unſer und der Unſrigen Gefahr und Schaden alſo abgewendet und verhütet werden möchte.

Als wir denn nicht zweifeln E. E. N. W. werden vor uns, des lieben Vaterlandes, Ihrer und der Ihrigen ſelbſt eigene und unſrer aller Aufferung und Beſtes zu ſuchen und zu fürdern, beſſer als wir Ihnen andeuten können, gemeinet und gewogen ſeyn.

Das wollen um E. E. N. W. wir in ſchuldigem gebührlichem Gehorſam zu verdienen gefließen ſeyn, dieſelben wir um günſtigen fürderlichen unabſchläglichen Beſcheid mehrmahls dienſtfleißig bitten. Datum Lübſchüz den 10 Sept. Anno 1615.

E. E. N. W.

gehorſame

Vogt, Scheppen, Zechmeiſter und die ganze Gemeine daſelbſten.

Vogts, Scheppen, Zechmeiſterer und der ganzen Gemeine der Stadt Lübſchüz Grauamina und Beſchwerungen wieder die drey Herren Prädicanten daſelbſten, cum annexa petitione. An einen Ehrenveſten und Wohlweiſen Rath auch daſelbſten.

Einem Ehrbaren Rathe
den 16 Sept. Anno 1615. übergeben.

Lrã A.

Leobſchüzer Rathsarchiv.

4. Des

4.

Des K. O. A. Schreiben an den Markgrafen Johann George Herzog zu Jägerndorff wegen Einführung der Reformirten Religion daſelbſt.

Unſre freundliche Dienſte, und was wir mehr liebes und Gutes vermögen, zuvor. Hochgebohrner Fürſt! freundlich lieber Oheim, Sohn und Gevatter! Wir geben E. L. freundlich zu vernehmen, wie daß aus gemeinem Geſchrei verlautet, ſammt wolten E. L. eine Anzahl Soldaten werben und des Vorhabens ſeyn um des Unvernehmen willens, ſo zwiſchen E. L. und den Unterthanen, den Bürgern, Einwohnern und Gemeinde zu Jägerndorff und Lübſchüz des Religionsweſens halber entſtehen wolle, dieſelbe in angeregte Städte zu legen, durch ſolche Furcht und Zwang den Intent des Werks fortzuſtellen, oder auch im wiedrigen Fall vermerkender Wiederſtrebung mit wahrhaften That die Städte dazu bringen [a]). Immaſſen E. L. allbereit den Unterthanen zu Jägerndorff ihre Obere und Untere Haußwehren hätten benehmen laſſen, und was dergleichen ſchwerliches Dinges hin und wieder in gemein ausgeſprengt und fürgegeben wird.

Wie wir Uns nun nicht einbilden können, auch zu E. L. gar nicht verſehen, daß Sie zu ſolchen weit ausſehenden hochgefährlichen Sachen ſich bereden und bringen laſſen ſolten: als haben E. L. bey ſich wohl zu erachten, daß Uns, im Fall dieß dergeſtalt beſchaffen, und ſolche Sachen fürgiengen, keinesweges gebühre [b]) ſtille dazu zu ſchweigen, und dergleichen Unruhe und Zerrüttigkeit im Lande zu geſtatten. Sintemaht von der R. K. M. unſerm

Buckiſch Obſeruat. ad Inſtrum. Pac. a) bewegen.
b) gebühren wolle.

allergn. Herrn Wir in Unsrer geleisteten Amtspflicht darauf verbunden seyn, den Fried [a]) und Ruhestand dieses allgemeinen Landes durch J. K. M. Autorität und in ihrem Namen zu erhalten und zu beschützen [b]), und auf dergleichen besorgliche und gefährliche Zerrüttung ein wachendes Auge haben sollen. Zumahl hätten E. L. zu besorgen und zu erwegen, wie es gegen der Allerhöchsten Obrigkeit und [c]) gegen den Hr. F. u. St. und gegen dem ganzen Lande zu verantworten, daß E. L. mit solchem Zwang und zusammen gefoderten Soldaten und gleichsam mit gewehrter Hand die Religion A. C. in ihrem Fürstenthume ändern, die Unterthanen so zu einer andern Religion sich nicht lencken wollen, dergestalt benötigen und dem ganzen Lande ein hochschwerlich Präjudicium und Nachteil bringen [d]); den Catholischen aber ein Spiegel und Exempel zu gefährlicher Sequel und gleichmäßigem Zwang vorstellen wollen. Zugeschweigen, wie E. L. an diesem anstoßen, daß Sie hinter der K. M. und Unsrer als K. O. A. Vorbewust und Zulaß eine Werbung im Lande anstellen, dessen sich auch in hochnötigen Fällen kein Stand des Landes, ja die K. M. selbst nicht angemaßt haben, sondern jederzeit mit des Landes Beliebung und Gefallen geschehen müssen; ohne wie sonsten E. L. dem Maj. Br. hochgefährlich zu nahe kommen, und das allgemeine Land beirren [e]). So haben E. L. auch wohl in Acht zu nehmen, daß dergleichen Proceß und Modell [f]) bey keinem Stande in diesem Lande und dessen Unterthanen jemahlen fürgangen: würde auch einem Fürsten, Herrn oder Stand zu höchster Beschwer und bekümmerlich vorfallen, wenn die Allerhöchste Obrigkeit auf solche Manier in Religions- und politischen Sachen verfahren solte.

Dero-

Buckisch. Observ. ad Instrum. Pac. a) daß wir ingemein den Fried. b) erhalten und beschützen. c) fehlen. d) beibringen. e) hiemit beirren. f) Mode.

Derowegen so haben Wir E. L. in freund väterlicher Wohlmeinung dieses alles zu Gemüthe führen und daran [a]) erinnern wollen; ob je etwa E. L. mit Dero Unterthanen in etwas different wären, daß E. L. vielmehr mit Fürstl. Sanftmuth und mit gutem Gemüthe, als mit dergleichen gefährlichen und weit aussehenden Mitteln abhelffen [b]) und remediren ließen, weil sich [c]) unter solcher Schwierigkeit je länger je weiter zwischen der Obrigkeit und Unterthanen allerhand Ungemach [d]) erwachsen, auch der Obrigkeit schlechten Nutz und Ruhm dadurch zu zuziehen [e]) pfleget; auf welchen Fall wir denn erbötig wären von tragenden Oberamts mit Zuziehung eines oder des andern nachangesetzten Standes [f]) nach Billigkeit zu zurathen und den Differenzien abzuhelffen. Versehen Uns demnach zu E. L. gänzlich, wollen auch Dieselben hierzu alles Fleißes ermahnet haben, es wollen E. L. die selbst eigne Wohlfahrt, und wie hoch solches J. K. M. empfinden, und was für ein Unglück und Unheil [g]) daraus entstehen könnte, bedencken, die Soldaten so viel gestellet und geworben alsbald wiederum abdancken und abfertigen, die abgenommne Wehren den Unterthanen wiedergeben, alles in vorigen ruhigen Stand bleiben und die Unterthanen nicht weiter bedrängen, sondern das Religionswesen in vorigem esse, und ganz an Lehr und Ceremonien ungeändert bestehen lassen. Solten aber E. L. über Zuversicht fürder in diesem ungewöhnlichen Proceß fortfahren, die Soldaten nicht abschaffen, und dem ganzen Lande hierdurch ein beschwerlich Präjudicium anfügen; werden Uns dieselben nicht verdencken, daß Wir solches J. K. M. unserm allergn. Herrn nothdränglich gehorsamst berichten, beyneben auch tragenden O. A. we-

Buckisch l. c. a) dahin. b) Mitteln denselben abhelffen. c) doch d) allerhand Unglück und e) zu zugehen. f) Vornehmen Standes g) Unrath und Unglück E. L.

gen die von E. L. unzuläßig geworbne Soldaten durch O. A. Patente abschaffen, und ihnen andeuten und bedräuen müssen, daß im Fall Sie solcher O. A. Verordnung nicht nachkommen und die Wehren niederlegen, würden wir sie alsdenn im Lande Schlesien öffentlich wieder diejenigen publiciren müssen, welche hinter der K. M. und der Hrn. F u St. und Unsrer des K. O. A. Vorbewust und Zulaß mitten in dem Lande Schlesien in eine gefährliche Werbung sich eingeflochten, und dadurch dem Lande allerhand Gefährlichkeit, Nachtheil und Präjudiz angethan hätten, oder was sonsten zu Verhütung weitrer Unruh und Ungemach sich erheischet, und zu Abwendung andrer besorglichen Zerrüttigkeit des allgemeinen Wohlstandes dieses Landes vonnöthen, so wir viel lieber ungehen und vermeiden wissen möchten [a]). Wollen auch alsdenn an allem andern Unrath gegen E. L. und Männiglich entschuldiget seyn. Und haben es E. L. tragenden O. A. wegen nicht bergen mögen. Seynd deroselben schleinigen Antwort und weitrer Fortstellung der Sachen erwartend. Datum Oels d. 4. Jun. 1616.

Buckisch Rel. Act. Vol. II. c. XVIII. m. 1. cj. Obseruat. ad Instr. Pac. p. 533. seq.

5.

Des Markgrafens kurze Antwort darauf.

Unsre freundliche Dienste, und was Wir mehr liebes und Gutes vermögen zuvor! Hochgebohrner Fürst, freundlich lieber Oheim, Schwager, Herr Vetter und Gevatter! Was E. L. O. A. halben unterm Dato Oels d. 4. Jun. abgehen lassen [b]) haben wir gestern allhier empfangen, und vermerken aus demselben, daß E. L. zu einem so scharffen Verweiß und Bedränglichem [a]) Schreiben, damit Sie Uns in unterschiedne Wege allzumahl hart beschuldiget, aus gemeinem Geschrei, das allemahl ein Ding größer und breiter macht, als es ist, übel berichtet seyn. Denn ob wohl nicht ohne, daß Wir zu Unsrer Leibguardi eine geringe Anzahl Soldaten angenommen und hier unterhalten; so ists doch keine Werbung, es ist auch der Religion halben, als hätten wir dieselbe zu ändern und einige Menschen zuzwingen fürgenommen, nicht beschehen, sondern Uns wird hierinnen zu viel beygemessen. Damit E. L. Uns auch, wie ja billig, hören, und des rechten Zustandes, ehe sie weiter eifern, informiret werden mögen, sind wir entschlossen der Sachen gründliche Beschaffenheit zuförderlich E. L. entweder in Schriften zuerkennen zu geben, oder auch Jemanden aus Unsern Räthen zu E. L. abzufertigen, freundlich bittende E. L. wollen sich so lange gedulden, und Uns das eine Ohr vorbehalten. Es wird verhoffentlich E. L. und Niemanden einiger Unrath hieraus erwachsen. So wir Deroselben zu schleiniger [b]) Nachricht in Eil hinwieder nicht bergen wollen. Datum auf Unserm Schloß zu Jägerndorff d. 6. Jun. 1616.

Buckisch l. c. a) fehlet b) an Uns abgehen.

Von G. G. Johann George der ältere Marggraf zu Brandenburg.

Buckisch R. A. Vol. II. c. XVIII. m. 2. cj. Obseruat p. 535.

Buckisch. l. c. a) bedräulichem b) schuldiger.

6.

Ausführlicher Bericht des Marggrafens an das K. O. A. wegen Einführung der Reformirten Religion.

Unsre freundliche Dienste ꝛc. Hochgebohrner Fürst ꝛc. Demnach Wir Uns am 6 dieses Monats erboten haben E. L. Unsres iezigen Zustandes zwischen Unsern Unterthanen bey den Städten Jägerndorff und Lübschüz zuförderst [a]) in Schriften oder durch Jemand aus Unsern Räthen zu berichten; und aber aus E. L. Schreiben so viel erscheinet, da Wir desselben Inhalt nicht bald pariren würden, daß Sie [b]) bey J. K. M. unserm allergn. Herrrn anzugeben gesonnen, haben Wir dabey erachtet es würde E. L. angenehmer seyn, da wir es derselben schriftlich überschickten, und machen Uns auch um so viel weniger dessen Bedencken, weil Wir Unsers Thuns und Lassens vor Gott, der höchsten Obrigkeit aller Welt kein Scheu zu tragen Ursach.

Zuförderst wissen E. L. von Uns verhoffentlich gar wohl, so lange Sie Uns kennen, daß wir dem theologischen Gezänk von der Ubiquität, und was demselben Dogmati anhängig, dadurch die christliche Kirche in diesen lezten Zeiten aufs höchste betrübt und zerrüttet wird, nie zu gethan gewesen, könnens auch mit gutem Gewissen nimmermehr seyn; sondern bezeigens vor Gott dem Herrn, daß Wir Uns von Jugend auf, so bald wir zu etwas rechtem Verstand gekommen [c]), die heilige Schrift gelesen, und in unsern christlichen Glaubensartikeln die Wahrheit vom Gegensaz zu unterscheiden vermocht, angeregte Meinung

Buckisch Obseru. a) zuförderſten entweder b) Sie uns c) erwachsen.

nung nicht fassen noch Uns derselben ergeben können, haben solches auch niemalen verhelet oder vor der Welt heimlich gehalten, sondern getrösten Uns vielmehr zu Gott dem Allmächtigen, er werde Uns in Erkenntniß seiner Wahrheit gnädiglich bestätigen und uns mit keinem Zwang unsers Gewissens von Niemand [a]) in der Welt beschweren lassen. Als wir nun zu Anfang dieses Jahrs hier in unser Fürstenthum wiederkommen seynd und erfahren haben, daß allerhand wiederwärtiges Reden von Uns als hätten wir eine andere Religion angenommen, wären auch unsre Unterthanen zu derselben gehalten gesonnen, und was dergleichen mehr gewesen, haben wir unsre Bürger allhier zu Jägerndorff alsbald inner wenig Tagen nach unsrer Ankunft vor uns persönlich erfordert, ihnen unsre Gemüths Meinung nicht allein mündlich eröffnet, sondern auch auf ihr Begehren schriftlich ertheilet, und in allen Zechen Abschriften davon erfolgen lassen, des gänzlichen Versehens sie würden uns für solche Milde und Landesväterliche Erklärung vielmehr dancken, als sich einiger maßen beschweren. Wundert uns, weil wir wissen, daß die Abschriften [b]) an unterschiedliche weit entlegene Oerter hin und wieder ausgesprenget, daß es auch E. L. oder deroselben Räthen vorlängst nicht solte vorkommen seyn. Wir [c]) haben aber eine Abschrift davon hiebey und aus derselben zu erkennen, daß wir uns durchaus nicht in Sinn genommen haben einigen Menschen in Religions und Gewissens Sachen zu zwingen oder zu beschweren, sondern weil der gemeine Pöbel unter sich in Schenckhäusern und sonsten albereit viel Unlust, Schelten, Schlägereyen und andre unleidentliche Thätlichkeiten angefangen, demselben zu steuern und bürgerlichen Frieden, dadurch einer und der andere in ruhigen Stand seines Gewissens und Nahrung

Buckisch l. c. a) Jemanden b) Abschriften hievon. c) Sie.

rung beysammen wohnen möchten, stiften wollen: wissen auch daß uns dießfalls von den genannten Catholischen, denen es in Hände kommen so wohl als den Evangelischen allerseits [a]) Beyfall und nicht Unrecht gegeben worden. Denn daß wir uns in gedachter Resolution dahin erklären: wir wollen zu gewissen Zeiten unsre Communion nach Art der Reformirten Kirche eigentlich haben [b]) nach des Herrn Christi klaren Befehl und ausdrüklichen Einsezung mit dem Brodtbrechen halten. Und kann uns ja kein Christenmensch in unsrer Kirche abstricken oder verwehren. Dabey denn E. L. wollen [c]) daß die Kirche zu Jägerndorff allhier weit über Menschen Gedencken der Landesfürstl. Obrigkeit je und alle Wege gewesen, auch Niemand einiges Recht daran gehabt. Wie auch noch deßwegen zwischen uns und unsrer Burgerschaft einige Differenz oder Streit nicht ist. Diese unsre Resolution haben auch etliche des Raths und der Gemeinde zu unterthänigem Danck amplectirt und angenommen: Der gemeine Pöbel aber ist auf 2 Prediger unsern Superintendenten und ältern Caplan der Pfarrkirche allhier gefallen und haben sie unterschiedlicher Predigten halber beschuldiget, als hätten sie nicht gelehrt, wie sie gesollt und vormals gethan, und haben in ihre Supplication (dazu sich aber der Rath und die Fürnehmsten, ohngeachtet dieselben Meistenteils in der Confession [d]) einig seyn, nicht bequemen noch ihre Namen verläugnen [e]) wollen) diese unbescheidene Worte sezen dürffen: sie wären nicht zu verdenken, daß sie dieselben Prediger zu verstoßen gesonnen. Welches als uns nicht unbillig zu Gemüthe gezogen, daß Handwerker und gemeine Burger [f]) unsre verordnete Prediger und Kirchendiener, die wir bestellt, auch allein zu bestellen,

Buckisch l. c. a) allbereits b) fehlet c) E. L. wissen wollen. d) mit ihnen einig e) verleihen f) Bürger uns

len, die auch sie nicht besolden [a]) und zu enturlauben Macht haben, sondern von der Kirche eignen Gütern und aus unsern Kammergefällen unterhalten werden, abzuschaffen sich anmassen wollen, haben wir sie abermals für Uns persönlich kommen lassen, ihnen die Prediger zu öffentlicher Verantwortung vorgestellet, die sich denn ebner maßen ausgeführt, daß keiner sie weiter beschuldigen können, sondern der Rath und andre Fürnehmste, so ihnen in der Confession doch zu wieder, mit ihnen zufrieden gewesen seyn.

Hierauf haben Wir unsre vorige Erklärung, Niemanden in der Lehre, Ceremonien und Gewissens Sachen zu beschweren, vielweniger, wie uns ungütig zu gemessen wird, zu zwingen, wiederholet, ihr unbändiges Zancken, Hadern, Schlägereyen, und in der iezt berührten Supplication angegebne Unbescheidenheit verwiesen, und hernachmalen zu Bürgerlicher Friedfertigkeit ganz treulich ermahnet, auch beschlüßlich mitgegeben: daß sie deßwegen in den Zechen zusammengehen, sich unterreden, einen Ausschuß machen, und wir Uns [b]) zu Effectuirung unsers nun zweymahl gethanen Erbittens aller Billigkeit nach vergleichen wollen; und haben ihnen hierzu länger als sechs Wochen Frist gegönnet, seynd auch am 10. 11. 13. May zu solchen Traktaten geschritten: Da denn der Rath, die Gerichte und aus jeder Zunft der Zechmeister und ein Aeltester von der Gemeinde erschienen. Dieselben haben einhellig sich dahin erkläret, daß sie den Frieden mit Jedermann ohne Unterschied der Confession, als ein billiges Mittel zu allem ruhigen Wohlstande gerne halten, wer dawieder handeln würde, demselben nicht beystehen, noch einigen Vorschub thun wolten, sondern er solte in unsrer Macht seyn von Obrigkeits wegen andern zum Exem-

Buckisch l. c. a) die sie auch nicht besolden, sondern b) uns mit demselben.

Exempel zu strafen, wie es ein Jeder verdienen möchte. Diejenigen [a]) Prediger stellten sie uns auch anheim für Uns zu behalten, und im gegenwärtigen Stande zu lassen; bäten allein daß wir ihnen auch zu dem andern Caplan, der allhier Böhmisch und Deutsch zu predigen pflegt, noch einen ihrer Religion zu laßen, und solches alles durch einen schriftlichen besiegelten Recess versichern wolten. Dieses haben wir nach einander verwilliget, uns der Zeit zu predigen, die Communion des heiligen Nachtmahls zu halten, und was sonsten bey der Kirche zu verrichten ist, so gütlich, christlich und einmüthig verglichen, daß wir uns des nachfolgenden höchstgefährlichen Tumults und Confusion, die sich am 14 May zugetragen, am wenigsten versehen. Denn wir haben das Concept solches von ihnen begehrten Recesses nicht allein dem Rath und Gerichten von Punkt zu Punkt auf unsrer Canzley vorlesen [b]) sondern auch hinunter aufs Rathhauß mitgegeben, die Zechmeister und vornehmsten Bürger zu fodern, und sie gleichfalls darüber zu hören befohlen; wie denn geschehen. Daran wir uns dennoch nicht begnügen lassen, sondern weiter anbefohlen, daß man den andern Tag als den 14 May die ganze Burgerschaft auf gemeines Stadthauß allhier zusammen fodern, ihnen das Concept zum Ueberfluß auch verlesen, und sie alles Verlaufs, was in derselben Woche tractirt und beschlossen worden zu männiglich gnungsamer Wissenschaft berichten solte. Da haben sie sich zwar der Ansage nach in starker Anzahl, wie sie gesessen seyn, unters Rathhauß versammlet. Wie sie aber auf das besagte Hauß vor den Rath und Gerichte kommen sollen, sind nur etliche zwanzig Personen dahin erschienen: die andern alle haben sich geweigert, und dem Rath durch Dero Diener, welche sie erfodert, zu zweyen mahlen

Bucklisch l. c. a) die iezigen.
b) vorlesen lassen.

len [a]) sagen lassen: Sie kämen nicht hinauf. Hätte man ihnen was anzuzeigen, solte der Rath zu ihnen auf den Plaz herunter kommen: Und was zu lesen wäre, könnte der Stadtschreiber von der Rathstreppe unter freyem Himmel wohl ablesen. Hingegen der Rath zum Drittenmahl drey ihres Mittels zu ihnen hinunter geschickt, sie des Gehorsams überflüßig erinnert, aber nicht bewegen können, sondern sie haben denselben durch ihr Geschrey und beharrliche Verweigerung dahin genötiget, daß sie herunter kommen, und in ein ander Burgerhauß nahe dabey am Plaze gehen müssen. Da sie zwar mit großer Mühe einen Theil beweget, daß sie zu ihnen hineingegangen; die andern aber und der meiste Hauffe seynd dennoch forne am Hause, theils vor dem Hause und auf dem Plaz verblieben. Von denjenigen, so zu dem Rath in die Stube gegangen, sind etliche dem Stadtschreiber ganz ungestüm in die Rede gefallen, haben im Lesen oftmals aufgeschrien, [b]) daß die andern im Hause und auf dem Plaz die Stimme gehört, hat eines dem andern mit solcher Ungestüm nachgeschrien, daß keiner sein eignes Wort mehr hören; ja sie selbst, warum sie dieß Geschrey erhoben und getrieben, nicht gewust. Haben sich unter einander gedrükt, Etliche gar auf die Erde, den andern so nächst bei ihnen gestanden zwischen die Beine gelegt, damit man sie nicht erkennen und bemerken solte, und am allermeisten geschrien. Und ist dieß Wesen zu einer [c]) gefährlichen Confusion denselben Tag gediehen, daß der Rath nicht ohne Furcht Leibes und Lebens Gefahr von ihnen kommen, weil man von Hals entzwei schlagen, in Stücken zerhauen und dergleichen Reden hin und wieder gehöret, und dafür gehalten, wenn einer nur den andern gestoßen, oder Lerm geschrien,

es

Bucklisch l. c. a) zum zweyten mahl b) aufgeschrien, und wenn dieselben in der Stube geschrien daß keiner sein eigen Wort mehr hören c) einer solchen

es wäre zu einem schändlichen Rauben, Plündern und Blutvergießen unversehens ausgebrochen. Und obwohl der Rath, ehe sie von ihm weggegangen, den andern so im Hause und draußen gestanden das Concept absonderlich vorlesen wollen, habens dieselben doch nicht hören wollen, sondern seynd zum Hause hinausgegangen und sich auf den [a]) Abend auf dem Plaz wieder conjungiret. Als nun dieses referiret, haben wir uns dennoch überwunden, und das Scheffel so voll zu messen Anordnung gethan, daß eine jede Zunft absonderlich convocirt werden solte, den Burgermeister, Stadtschreiber auch neben ihnen den kaiserlichen Biergeldes Einnehmer, als unsern Raitrath und neben ihnen unsern Kanzlei Secretarium dazu deputirt, daß sie von einer Zeche zur andern [b]) zu gehen, sie recht berichten, das Concept nochmalen vorlesen und sie zu besserm Gehorsam, Glimpf und schuldiger Bescheidenheit gegen ihrer vorgesezten Obrigkeit bethaidigen solten Was geschicht? Sie versammlen sich nach Mittags nicht in die Zechen, dahin sie erfordert, sondern wieder auf dem Plaz, schicken aus ihrem Mittel gewisse Personen zum Burgermeister ins Hauß, da er mit den andern Deputirten bei zwey Stunden gewartet, und lassen ihm trozig anmelden: Sie wären auffm Plaz, giengen in kein Hauß, wer etwas mit ihnen zu reden hätte, solte dahin kommen zu ihnen, und solches zum andern mahle, ohnerachtet sie gnungsam erinnert worden, warum es zu thun wäre, und daß sie unsre Deputirte neben dem Rath weiter zu beschimpfen unterlassen solten. Es hat aber alles nichts geholffen, bis man sie wieder von einander nach Hause laßen müßen. Desselben Tages gegen Abend zwischen 5 und 6 Uhr haben sie sich ohne einigen Befehl und Erlaubniß auf gemeldtem Plaz eigenmächtiger Weise abermalen über 200 Mann

Buckisch l. c. a) den andern b) zu ihnen gehen.

Mann stark rottirt, da Niemand gewust, wozu es angesehen; sondern wir und männiglich in nicht schlechten Sorgen gestanden, sie würden endlich losbrechen, und ihren Muthwillen vollbringen. Und solche Rottirung haben sie folgenden Tages am Tage Exaudi nach der Predigt wiederum, wiewohl nicht in so starker Anzahl vorgenommen, alles, ehe wir einigen Soldaten oder bewehrten Mann für uns gehabt, ja unsre Trabanten sind auch nicht bewehrt gewesen.

Nun ist Uns aber glaubwürdiger Bericht vorlängst einkommen, es befindet sich auch aniezt also, daß sie sich in den Zechen mit Namen zusammen verschrieben und verbunden haben beisammen zu halten, für einen Mann zu stehen, und welche nicht unterschreiben wollen, dieselben von sich aus den Zechen gewiesen, nicht mehr erfordert, Verächter [a]) gescholten, für Schelmen ausgeschrien, ja etliche sich verlauten laßen, wenns zu etwas käme, es mit dem größten Haufen zu halten und stattlich darauf klopfen zu helfen. Ob dieses nun Unterthanen gebühret? ob sie zu solcher Unbändigkeit und gefährlichem Beginnen Ursach gehabt? obs ihren Pflichten gemäß? ob wir als demnach ihr Erbherr und Landesfürst in solcher Gefahr mit den Unsrigen uns nicht zu versichern gnungsam befugt, ja gedrungen worden? geben wir einem Jeden Ehr und Christliebenden Biedermann zu erkennen. Wenn denn auch dazwischen, ehe denn E. L. zu erreichen gewesen, ehrliche Leute ums Ihrige kommen oder Leib und Leben verlohren hätten, wäre es nicht zu erstatten gewesen, und würden E. L. sowohl als wir vergeblich bereuet haben. Weil wir denn mit den Unsrigen keine Stunde bei Tag und Nacht sicher gewesen, noch wissen können, was für Unglück sich erheben möchte, haben wir erst von derselben Zeit an eine Anzahl

Buckisch l. c. a) Verräther.

zahl Soldaten von 150 Mann ohngefehrlich zu unsrer Leibquardi aufgenommen, dieselben aber mit einer solchen scharffen Ordnung auf einen geschwornen Artikulsbrief verfaßet, daß sie ohne höchste Straffe an Leib und Leben keinem Menschen, ja dem geringsten Kinde auch nicht ein Haar krümmen solten, geschweige was anders zufügen können oder sollen. Und weil wir gleichwohl in unserm Churfürstlichen Hause, als ein Fürst des Reichs in solcher Freiheit unsrer hochlöbl. deutschen Nation gebohren seyn, daß wir auch außerhalb [a]) Gefahr in solchen Fällen eine Leibquardi auf unsre Person und Stadt nach unsrer Discretion unterhalten und haben mögen; dasselbe auch hiebevor in E. L. O. A. Zeiten unterschiedlich ohne Deroselben geringste Einsage gethan haben, so ist nie erhört, daß solches einem Fürsten jemals abgestrikt oder gewehret worden. Da es auch bei uns Deutschen aufkommen solte, die höchste Unterdrückung unsrer Freiheiten und allerschädlichsten Servituten seyn würde, vielweniger von uns und unserm Stand präsumirt werden soll oder kan, daß solches zu einer gefährlichen Landeszerrüttung, Verteilung [b]) der Privilegien oder gemeinen Friedens, bevorab in so geringer Anzahl, und wir mit Niemand im Lande different angesehen seyn. Immaßen wir nicht unbillig und nicht ohne Schmerzen empfinden, daß uns solches wieder alle unsre jemals geschöpfte Gedanken, Willen und Gemüthe will zugemessen werden.

Solten nun die Soldaten für unsinnige Trunkenbolde und gemeinen wütenden Pöbel sicher seyn, auch allem Unheil gesteuert werden, haben wir kein ander Mittel gehabt, als unsre Burgerschaft abermals für uns

Buckisch l. c. a) aller Gefahr und solcher Fälle b) Vernachteiligung.

uns zu erfordern, die Gehorsamen von den andern zu unterscheiden: den Ungehorsamen ihr Tumultuiren, Conspiration, Schelten und unverantwortlich Beginnen zu verweisen, und die Oberwehren von ihnen abzufodern, die Seitenwehren aber sind ihnen gelassen worden [a]). Da sich denn auch nach gutwilliger Einstellung derselben befunden, daß eine ziemliche Anzahl von Musqueten, Feuerröhren und Pistolen mit Lauf- und Drakkugeln, auch in grobem Schrot, zerschnittnen Kugeln, die man doch sonst in ofnem Kriege und Feldzuge nicht passiren läßt, sondern hart zu verbieten pfleget nur zum Abdruck fertig und geladen gewesen seyn, auch etliche Musqueten und Röhre zu 4. 6. bis in die 8 Kugeln dermassen überladen gewesen seyn, wenn man sie abschüssen wolte, daß die Büchsen wohl mit zugleich zerspringen möchten. Aus welchem denn E. L. abzunehmen in was Vorsaz die Leute gestanden, und was der Effect ihres Zusammentreibens in den Zechen gewesen. Haben also E. L. hiermit die Ursach wie und durch wen wir uns leiten und bewegen lassen eine Anzahl Soldaten aufzunehmen und Uns sammt den Unsrigen zu versichern. Wollen auch nimmermehr gedenken oder hoffen daß allerhöchstgedachte Kais. Maj. unser allergn. Herr, E. L. oder ander Christen mensch uns hierinn verdencken, viel weniger zu muthen kan, daß wir solche unsre Leibquardi in einem so mißtraulichen Unternehmen, dazu wir die geringste Ursach noch Anlaß niemals gegeben haben, und eben [b]) da sie in ihrem dreimonatlichen Solde schier getroffen [c]) seyn, abdanken, verlauffen lassen, Uns dadurch selbst entwehren, und wieder alle Vernunft, und aller durch die Natur [d]) eingepflanztes natürliches Recht, Unsre Unter-

Buckisch l. c. a) Von ihnen gelassen zu werden b) Alsobald und c) Schon getreten seyn d) allen Kreaturen.

terthanen wieder Uns selbst armiren sollen; hätten Uns derowegen eher des Himmelsfalls, wie man zu reden pflegt, als eines so hoch verweißlichen Schreibens und unserm fürstl. Ehrenstande nicht weniger anrührender Beschuldigung, zu E. L. versehen, daß Sie uns aus gemeinem Geschrei, wie Sie andeuten, und nicht auf vorhergehenden gründlichen Bericht so hart anfahren und zumessen solten, als daß wir mit solchem Zwang und zusammen erfoderten Soldaten und gleichsam gewehrter Hand die Religion A. C. ändern, die Unterthanen zu einer andern Religion, dazu sie sich nicht lencken wollen, benötigen, richteten besorgliche [a]) Zerrüttungen im Lande an, führten ein hoch beschwerlich Präjudiz und Nachteil ein, stellten Uns den Catholischen zu einem Exempel und Spiegel gefährlicher Sequel und gleichmäßigem Zwang vor, ja hätten etwas vorgenommen ohne J. K. u. K. M. und E. L. als Oberamt und der Hrn. F. u. St. Vorwissen, dessen sich die allerhöchste Obrigkeit J. K. M. selber nicht anmaßten, und wären durch Beirrung des allgemeinen Landes, welches ja gar zu viel ist, dem kaiserl. Maj. Br. zu nahe kommen, welches alles E. L. eigne und assentive gesezte Worte seyn, dawieder wir unsre höchste Unschuld aufs kräftigste zu bezeigen, gedrungen worden, und hiermit wiedersprochen haben wollen. E. L. demandiren auch alsbald darauf Unsrer ungehört, und wie oben gehört, Unsre Wehre gleichsam von der Seite abzugürten, die Unterthanen zu bewehren, und Uns derselben Muthwillen zu prostituiren, welches wir in Ewigkeit nicht eingehen und thun können. Glauben und wissen es uns auch nicht einzubilden, daß E. L. Dero Vorgeben nach blos und allein aus gemeinem Geschrei hierzu bewegt worden sey, sondern conjecturiren vielmehr, weil

Buckisch l. c. a) besorgliche und gefährliche.

weil E. L. Einspänniger unterwegens in den Wirthshäusern, da er gefüttert, von E. L. Schreiben viel auszu geben gewust, wie daß E. L. ernstlich uns verboten hätten den Lübschüzern nichts zu thun, noch wieder sie etwas vorzunehmen, dessen wir gewisse Nachricht seiner Abfertigung überkommen, daß etwa E. L. auf falschen Bericht unsrer eignen Leute sich hiezu verleiten und übereilen lassen, wäre es doch väterlicher gewesen, da wir von Jemand, er sey wer er wolle, solcher Ungebühr bey E. L. öffentlich oder oblique insimulirt und angegeben worden, daß uns E. L. denselben nahmhaftig machen, und zu rechtmäßiger Verantwortung kommen ließen: ob durch unsre Quardi einem Kinde das geringste Leid wiederfahren, oder auch einem Hunde, den Menschen zugeschweigen, ein Haar ausgerupft worden.

Wir ersuchen und bitten auch E. L. hiemit Sie wollen uns den Vetterlichen Willen erzeigen und uns den oder diejenigen, so dieses hochanzügliche Schreiben bey E. L. zu wege gebracht, offenbaren, damit wir unsre Ehre und guten Namen vor dergleichen [a]) Beschuldigung vindiciren können. Denn wir hoffen, und seynds ohne üppigen Ruhm zu melden gewiß, wir haben uns gegen unsre Unterthanen und unsrer [b]) Landesfürstl. Obmäßigkeit und gegen Männiglich hier zu Lande, und anderswo von Jugend auf nicht so verhalten und bezeiget, daß dergleichen höchst sträfliche Attentaten von Uns vermuthet [c]) noch vielweniger uns beigemessen werden können. Und weil E. L. in diesem ihrem ganzen Schreiben und aller beschwerlichen Exaggeration, damit Sie uns unverschuldet überlegen auf den Religionszwang [d]) das einzige Fundament sezen;

Buckisch l. c. a) dergleichen eiteln b) in unsrer c) verrichtet d) Religions Anfang.

als haben sie eine Abschrift des obberührten Concepts auch hiebey und aus demselben zu befinden, welcher massen wir Uns mit dem Rath, Gerichten, Zechmeistern, Aeltesten und andern Potioribus unsrer Burgerschaft verglichen gehabt: daraus erscheinet, ungeachtet die Kirchen allhier unser seyn, und wir dieselben unsers Gefallens dem gemeinen Landbrauch nach in ganz Böheimb, Mähren und anderswo, zu bestellen haben, daß wir dennoch unsre Gerechtsame mit unsern Unterthanen theilen, ihnen die Helfte davon einräumen, und da wir doch als die Obrigkeit in der Zeit auch mit den Amtspredigten unsrer Commoditäten in Acht zu nehmen befugt wären, dennoch weichen, sie es so gut, als wir es selber haben per alternas vices zu halten uns anerboten: die Gemeinde aber solches verächtlich und mit erzählter Unvernunft ausgeschlagen haben. Ob nun dieses ein Zwang heissen könne oder sey, wollen wir zu E. L. und Jedermänniglich rechtmäßigem Nachdenken gern stellen und uns getrösten, Sie werden die Religion von dem Ungehorsam und boshaftigem Vorsaz der Unterthanen, wie derselbe durch ihr Zusammenschreiben in den Zechen, und die geladne Oberwehren nunmehro gnungsam überzeuget werden, vernünftiglich unterscheiden, uns auch zu keinem Exempel oder Spiegel gegen den Catholischen machen. Sintemahl wir dießfalls Niemanden Anlaß, die Unterthanen in der Religion zu bedrängen, im mindesten zu geben gedenken. Was wir aber wieder die Ungehorsamen vorgenommen haben, vor Gott und aller Welt zu verantworten getrauen. Deßhalben aber, da es gleich von Jemanden der Catholischen heut oder morgen also angezogen werden wolte, bei Ihnen nicht stehen oder Gewißenszwang billigen werden. Und weil uns noch über dieß alles E. L. weiter vorwerffen: es habe sich kein Fürst, Herr oder Stand im ganzen Lande Schlesien dergleichen Aenderungen

gen derer Kirche, Lehren und Ceremonien unterstanden, so wollen wir zwar deßhalben mit E. L. nicht viel disputiren: halten doch dafür daß E. L. unverborgen seyn würde, was des Herzogs zu Teschen Lbdn. mit seiner Kirche und Bürgerschaft zu Teschen nicht gar lange etliche Jahre nach dem Maj. Br. vor Aendrung zu Werke gerichtet, und was noch iezo in den Wartenbergischen Güthern vorgehet, da doch alles, so viel uns wißend, nicht geeifert wird, Wir es auch an seinen Ort stellen: zumahlen wenn E. L. etwa sagen wolten, es sei Niemand bei denselben gewesen, der geklagt habe. Was wir aber dawider inferiren könnten, ist oben gnung angedeutet, wolten auch nochmals des Delatoris Benennung, wie es auch an sich selbst billig und zu Recht heilsamlich versehen ist, erwarten. Und ist dieses der Bericht von Jägerndorff.

Wegen der Lübschüzer ist es also bewandt, daß anfänglich vor 4 Jahren der verstorbne Pfarrherr und 2 Kapläne sich unterstanden haben in allen ihren Predigten, der Text habe es mit gebracht, oder nicht, auf die Calviniſten, wie man sie nennt, und reformirte Kirche zu schelten. Insonderheit den um Kirch und Schulen und alle A. C. Verwandte wohl verdienten Lehrer und Lutheri treuen Mitgehülffen Philippum Melanchthonem, welchen unsre liebe Vorfahren communem Germaniae Praeceptorem genannt, öffentlich mit Namen zu perstringiren und calumniose anzugißen, fremde ausländische Kirchen zuschänden, und mit solchen Calumnien, die keinem Christen in sein Herz kommen können oder sollen, durchzuziehen. Sie haben auf unsre Officiers und Räthe, die es eben so wenig mit der Ubiquität, als wir, halten noch daran glauben können, blinde Namen von Krähen, Kazen, Nachteulen u. d. gl. erdacht, und sie in den Predigten damit taxirt und

angestochen. Der jüngste Kaplan Zindler genannt, so doch erst von den Schulen daher kommen und angenommen gewesen, ist auch so weit kommen daß er zu den Burgern, die Mißfallen an dem Schelten auf den Melanchthonem gehabt, und nach seiner Meinung verdächtig gewesen, in die Häuser gangen, sie besprochen, examinirt und gewarnt, solten nur nicht zur Beicht und Abendmahl kommen, würden sonst mit einem Schimpf abgewiesen werden. Und weil dasselbe durch den alten grauen 70 jährigen Mann weil. Franz Schörpfen [a]) Stadtschreibern mit Thränen bey unsern Räthen geklagt, als welcher bey Philippi Melanchthonis Zeiten desselben Discipul zu Wittenberg gewesen, daß es ihm und seinem Bruder Jacob Schörpfen [b]) und andern mehr wiederfahren, und davon die Pfarrherren [c]) nichts wißen wolten, sondern sich hoch entschuldiget, daß es nicht recht, wäre mit seinem Vorwissen nicht geschehen, hätte auch keinen Gefallen daran, und wolte seinen Kaplan [d]) hinfürder davon abweisen; so ist doch das unaufhörliche Schelten und Verdammen zu Lübschüz je länger, je gröber geworden, der Klagen auch bey unsrer Kanzlei so viel einkommen, bis man diese Kapläne zur Kanzlei erfordert, gehört und abgemahnt, bevorab weil sie keinen Calvinisten, wie sie selber bekannt, bei sich hätten: J. F. G. könnten es länger nicht dulden [e]), es wäre wieder den Religionsfriede, wieder die christliche Liebe, auch so viel anverwandter Chur- und Fürsten im h. R. Reich unter sich habende Vergleichungen. Weilen [f]) sie sich aber dazu bekennten, daß sie den Herrn Melanchthonem Irthums beschuldiget hätten, auch dafür hielten, daß er nach

Buckisch Obseru. ad Instr. Pac. a) b) Schärffern c) Der Pfarrherr d) seine Kapläne e) dulden es bauete nicht f) Wobey.

nach Lutheri Tod anders gelehrt und sich geändert hätte, solte ihnen 6 Wochen Zeit gegeben seyn, dieselben errores aufzusezen und aus seinen Schriften einzugeben. Welches sie zwar auf sich genommen, aber hernach seine Melanchthonis Person und Schriften beiseite gesezt, und andre Loca aus Caluini Institutionibus und andrer Kirchenlehrer Schriften als erronea übergeben. Dawieder man sie erinnert: es wäre von dem Caluino oder seinen Institutionibus nichts, sondern von Melanchthone und seinen Schriften geredet, man hätte sich Calvini halben mit ihnen nichts einzulassen: der Streit gienge auch die Kirche zu Lübschüz nichts an, mit nachmaliger Vermahnung sich des unzeitigen Anstechens, Scheltens und Lästerns zu enthalten. Aber je mehr dasselbe verboten, je heftiger es in allen Predigten zugenommen; bis freilich und endlich Wir den 13 April. 1613. durch Unsern Landshauptmann und Räthe diese Kapläne [a]) in Loco erstlich privatim nochmalen gütlich [b]) ermahnen lassen, davon abzustehen und sich solcher Zerrüttigkeit bei der Gemeinde zu enthalten, mit Andeuten, daß Wirs durchaus nicht leiden könnten noch wolten. Sie haben sich aber rund erkläret, daß sie es nicht lassen wolten. Darauf unsre Räthe alsobalden den Rath, Gerichte und Zechmeister aufs Rathhauß erfodert, die Kapläne öffentlich vorgestellet, alles was vorgegangen erzählet, und ihnen nochmals vorgehalten, sie solten Uns als der hohen Obrigkeit herinn gehorchen, sich des Scheltens und Verdammens enthalten, und sonderlich Personalien in den Predigten einstellen. Und ob sie gleich im Streit von der Ubiquität mit Uns [c]) nicht eines, so begehrten wir sie doch deß-

 halben

Buckisch Obseru. ad Instr. Pac. a) Kapläne zu Liebschüz b) privatim gütlich, nochmahlen öffentlich c) Uns, unsern Räthen und andern.

halben nicht abzuschaffen, sondern wir wolten mit ihnen Geduld haben, als den Schwachen, sie wieder mit Uns. Sie möchten uns für schwach, und wir sie hinwiederum halten, nur daß bei dem gemeinen Manne Zerrüttung der Kirche verhütet, Ruh und Friede erhalten würde. Aber es hat nichts geholffen, haben des Herrn Christi Exempel angezogen, wie derselbe die Pharisäer gestraft; also müsten sie es auch thun, bis zu lezt keine Erinnerung und Zusprechen gelten wollen. Welches auch die Anwesenden von der Burgerschaft ihnen selbst für übel gehalten. Und als unsre Räthe ihnen auf solch ihre beharliche Verwiedrung das Amt und die Kirche verboten, auch die Pfarrhäuser innerhalb 4 Wochen zu räumen auferlegt, zu ihnen gewiße Personen ins Hauß geschikt, und sie vermahnen lassen, daß sie sich doch weisen und bequemen wolten; ist aber alles vergeblich gewesen. Darauf denn der Rath, die Zechmeister und die Gerichte diesen Kaplänen selbst Unrecht gegeben, die Verändrung und Remotion vor billig gehalten und zugelassen.

Wie auch der alte Pfarrer Zeutznerus (Tscheutschner) um dieselbe Zeit Todes verfahren, haben sie, die Lübschüzer, aus diesen Kaplänen einen eigenmächtig ohne unser Wißen und Willen zum Pfarrherrn in ihrem Namen vocirt und aufgestellet. Weil aber dasselbe dem alten Herkommen nach ganz zu wieder, und zu gänzlicher Abstrickung unsers Rechten angesehen, haben wir uns dessen billig angemaßt, den Rath deßhalben zur Rede gestellt, die Vocation cassirt, uns bey der Possession, wie E. L. in solchem Fall und ein Jeder thäte [a]) und einen andern den jezigen von Tarnowiz, welcher zu vor 9 Jahr lang an der Schule bei ihnen gedie-

Buckisch l. c. a) manutenirt und.

gedienet, ein stattlich Testimonium von ihnen gehabt, und ihnen befreundet ist, dahin geordnet. Denselben haben sie auch im Anfang gutwillig aufgenommen, mit ihren Stadtfuhren geholt, ihm die Pfarret eingeräumt, und sich also bezeigt, daß wir uns keine Gedanken machen können, daß sie sich dieser gestalt wiedersezen würden. Nicht ohne ist, daß sie Uns der Kapläne halber eine Protestation nach Berlin geschikt; aber wie E. L. wißen, wie es mit Protestationen zu gehet, haben wir es ihnen wieder zurük gewiesen, und uns unsers Rechtens billig gehalten. Dieses ist also gestanden bis vorm Jahre [a]) ein Schneider allerhand Wäscherey von der Religion wieder die Prediger ausgesprengt, und vom Rath deßwegen zur Rede gesezt worden. Als es [b]) aber unsern Räthen vorkommen, und sie gemeldten Schneider zur Kanzlei erfordert, hat er sich zu stellen erstlich angelobet, hernach aber geändert, und wieder sein gethanes Handgelübd nicht erscheinen wollen, darüber er vom Rath eingesteckt. Solches haben Zwey [c]) die es erfahren, also aufgenommen, es wäre der Religion halben geschehen, sich auf dem Plaze oder Ringe versammlet, ihre Nachbaren zu sich gezogen und in weniger Zeit also gestärkt, daß sie über 200 Mann kommen seyn: des Burgermeisters Hauß, welcher auf dem Felde gewesen, angefallen, ihn, wie er herein kommen, hernach auch die andern Rathspersonen, so er zu sich erfodert, umringt, und sie mit großer Unbescheidenheit [d]) und Ungestüm gezwungen, daß sie alsbald in continenti den gedachten Schneider wieder heraus lassen müßen. Wie nun solches unsrer heim verlaßnen Regierung vorbracht, haben sich dieselben nacher Lübschüz begeben, sie mit dem Rath gehöret, auf eingezog-

Buckisch l. c. a) im Anausto b) er c) Bürger d) Bedrang und Ungestüm.

gezognen Bericht, nachdem auch der Schneider, von welchem die Gemeinde ganz abgestanden, und ihm des Ungehorsams halber ganz Unrecht gegeben, wiederum in Bürgerlichen Gehorsam gehen lassen, und also dem Rath seine Autorität salvirt. Weil aber die Bürger allerhand Beschwer prätendirt, haben unsre Räthe ihnen zu gelassen, ihre Gravamina schriftlich aufzusezen und einzugeben, auch deßwegen in die Zechen zu gehen und sich zu unterreden. Da haben sie angefangen sich solcher Zusammenkünfte[a]) weiter als es jemals gedacht oder gemeint gewesen zu mißbrauchen; die Gravamina zwar aufgesezt, aber eine Allianz dabei aufgerichtet, sich in den Zechen unterschrieben und zusammen verbunden; hernach auch den Rath oftmals mit großem Hauffen angefallen, ihnen die Zusammenkünfte in die Zechen zu verhängen, oder sie unterm Ringe unter freiem Himmel selbst zusammen gehen: ja sie haben dem Rath die Unterschreibung in den Zechen selber zu muthen und sich mit ihnen zu conjungiren begehren dürffen. Hat auch der Rath und Gerichte sicher bei ihnen seyn wollen, dasselbe, wie sie vorgeben, etlicher massen eingehen müßen. Als nun unsern Räthen die Gravamina wieder die Prediger, Schuldiener und Syndicum zu Handen kommen, haben sie sich den 22 Oct. verschienen Jahres abermals hinüber begeben, sie gehört, und der Unordnung zu steuern allen möglichen Fleiß angewendet; wie es aber abgangen, und wie Unsre Räthe tractirt worden, das haben E. L. aus Abschrift ihrer an uns nach Berlin zugefertigten Relation der

Buckisch l. c. a) Zusammenkünfte in den Zechen zu begeben, und auf dem Ringe unter freiem Himmel selbsten zu sammen zu gehen, ja sie haben dem Rath die Unterschreibung in den Zechen selber zumuthen und sich mit ihnen zu conjungiren begehren dürffen.

der Länge nach zu vernehmen, und dabei zu erkennen: wenn E. L. Officieren und Räthen in Ihrem Abwesen von Deroselben Unterthanen wiederführe, wie es denselben gefallen würde. Sie haben hernach das Zusammenlauffen in den Zechen und auf dem Ringe ihres Gefallens unaufhörlich continuirt; und ist nicht zu beschreiben, wie großer Ungehorsam von einer Zeit zur andern auch in Bürgerlichen Sachen erwachsen, also daß sie Niemand keines Bescheides oder Urteils fast sättigen, ja fast unterm Prätext der Religion in offenbaren Schuldsachen des Gehorsams nicht verhalten wollen, daß der Rath und Gerichte nach Ordnung der Rechte nicht verfahren mögen.

Solches hat geschwebet bis wir hero zu Lande wieder angelanget, da wir denn ihres vielfältigen Schmähens, Schlägereyen in den Schenkhäusern und unzähligen Unfug[a]) halben ihnen auferlegt sich gegen den Rath alles Gehorsams zu verhalten und mit Ernst verboten, sich an ihren Predigern auch sonst Niemand nicht zu vergreiffen: Wir wolten sie förderlichst über ihre Prätension des Kirchenlehns nothdürftig hören und zur Billigkeit entscheiden. Dieses hat nichts verfangen, sondern sie sind mit solcher Verschimpfung und Zurükesezung unsrer Landsfürstl. Autorität zugefahren, haben F. u. St. bei der nächsten Zusammenkunft anfliehen und Uns verklagen wollen, bis ihnen der Rath ihres Mittels gewiße Personen zu geben müßen, die sie von gröbern Excessen abhalten und es dahin dirigiren helffen, daß es auf eine Intercession, die E. L. an uns thun möchten, dirigiret worden. Da denn E. L. unentsunken seyn wird, was wir deroselben durch unsern Landshauptmann vorbringen lassen. Ungeachtet nun E. L. ihnen die-

Buckisch l. c. a) Unlust.

dieselbe Intercession abschlagen, sie auf unsre Erklärung zurük gewiesen, und zum Gehorsam, davon wir etlicher massen Nachricht erlangt, vermahnen lassen; wir auch unserm Erbitten alsbald ein Gnügen zu thun, und ihnen Mitwochs in Pfingsten einen Verhörstag angesezt, durch einen vollmächtigen Ausschuß vor uns zu erscheinen; so haben sie sich doch vermöge eines schriftlichen Extracts aus dem Rathsprotocoll erkläret: Sie wären nicht gemeint sich mit uns in einige Tractation einzulassen. Daraus E. L. abermals zu erkennen, wie diese Leute gesinnet. Wir haben dagegen vorhalten lassen: es wären nur 3 Wege in der ganzen Welt dadurch strittige Sachen erörtert werden könnten als: Güte, Recht und Gewalt. Weil sie denn die Güte hierdurch aus dem Wege räumten, solten sie sich nur rund erklären, ob wir uns Rechtens oder Gewalt zu versehen; und welchen Weg sie erwählten, denselben wolten wir auch zu halten wißen. Darauf sie gleichwohl in sich geschlagen, und durch ein Schreiben sich erkläret, sie wolten dennoch der Güte statt geben und sich bequemen. Es ist auch nunmehr, da Wir uns in eigner Person zu ihnen begeben, sie gehört, ihnen alle Ungebühr die allhie fast zu erzählen unmöglich, vorgehalten: ihre Fundamenta zu der Pfarrkirche gehöret: unsre Jura hingegen eröffnet und anführen lassen, dahin gebracht worden, daß sie sich endlich durch ebenmäßige Niederlegungen der Wehren, wie allhier zu Jägerndorff geschehen, des Gehorsams bezeiget; hernach durch einen Ausschuß vorgestanden; zulezt auch nach mehr fältiger Examination beiderseits Gründen und Fundamenten [a]) von ihrem prätendirenden Jure Patronatus abgelassen, den Ungehorsam bereuet, demütiglich abgebeten, sich der Straffe ergeben; und wir ihnen hingegen die Nomination der Prediger, auch

Buckisch l. c. a) Juramenten.

auch Vocation der Kapläne, doch mit unserm Consens und Vorwißen, durch ein besondres Privilegium eingeräumt, und die iezigen Prediger mit Gelegenheit an andre Oerter zu transferiren (ohnerachtet sie wieder derselben der Lehre und Leben halber nicht das geringste, als blos: daß sie ihnen verdrüßlich wären, aufgebracht,) bewilliget, damit also diese Contention ihre Endschaft erreicht, und sie zufrieden seyn.

Weilen es nun mit den Burgern zu Jägerndorff auch also stehet, daß wir ihnen im Exercitio Religionis durchaus nicht zu nahe kommen, Niemanden zwingen noch gezwungen haben, welches unbilliger Weise und fälschlich von Uns hin und wieder ausgesprengt wird; so hoffen wir E. L. werden uns mit unsern Unterthanen hinfüro zur Ruhe lassen, und gleichwohl dabeineben nicht verwehren, daß wir für uns und unsre A. C. Verwandte, der Evangelischen [a]) Religion A. C. dazu wir uns in recht schriftmäßigem Verstande, so wohl als E. L. und alle andre A. C. Verwandte einen Weg als den andern bekennen, unsre Prediger in unsern Kirchen halten, uns bei der heil. Communion des Brodtbrechens nach des Hrn. Christi Befehl und Einsezung, so wohl auch der ersten Kirchen Ceremonien, wie dieselbe bei den iezigen Reformirten im heiligen Römischen Reich und anderswo gebräuchlich seyn, und bey einer jeden Obrigkeit [b]) ihre Gewißen eben so wohl als den Unterthanen freygelassen werden muß, hierinn auch Niemand beirret wird. Solte Uns aber dießfalls was weiters von E. L. zugemuthet werden, als wir doch nicht hoffen wollen,

getrö-

Buckisch l. c. a) Evangelischen Reformirten b) christlicher Freyheit nach, freistehen, ohne Aergerniß und Beschwerde der andern, die wir dießfalls nicht beirren, gebrauchen; sintemal E. L. vernünftig zu ermessen, daß allen Obrigkeiten ihre.

getröſten wir uns eines chriſtlichen guten Gewißens, haben auch die Exempla ſo wohl im Reich als der Krone Böheimb und dieſen Landen Schleſien in vielen geringen Städten [a]) vor uns, das wir mit göttlicher Hülfe ausführen und erhalten werden können dem Befehl Gottes in Religion- und Kirchen-Sachen fürnämlich zu gehorchen. Seynd auch erbötig, da es je von nöten Uns weiter [b]) zu verantworten, und allen Calumnien, die von Uns fälſchlich ausgeſprengt worden, mit gegründeter Wahrheit aufrichtig zu begegnen. Befehlen E. L. hiemit Gott dem Allmächtigen ꝛc. Datum in unſerm Schloß Jägerndorff d. 11. Jun. 1616.

Johann George der Aeltere,
Marggraf zu Brandenburg ꝛc.

Buckiſch Rel. Akt. Vol. II. c. XVIII. m. 3. ej. Obſeruat. ad Inſtr. Pac. p. 536.

7.

Zweites K. O. A. Schreiben an den Marggrafen wegen Abſtellung der einzuführenden Reformation und Abdankung der Soldaten.

Unſre freundliche Dienſte ꝛc. Hochgebohrner Fürſt ꝛc. Wir haben E. L. ſchriftlichen Bericht empfangen, und was es für eine Beſchaffenheit zu Jägerndorff wegen der geworbnen Soldaten und andern Zuſtand im Religionsweſen habe, zu aller Nothdurft eingenommen und erwogen. — — —

Nun achten wir unnötig, ſeynd auch nicht ſchuldig auszuführen [c]) wie wir uns nicht allein voriger, ſondern

Buckiſch l. c. a) Ständen b) uns dießfalls c) anzuführen.

dern auch ieziger Zeit unſers auf uns habenden K. O. A. gegen E. L. und den Erlauchten ſo wohl andern Ständen dieſes Landes dermaſſen erzeigt und erwieſen, daß Niemand uns mit Grund zu meſſen wird noch kan, ſammt Wir zu einigem Stand uns aus Vorwiz oder ſonſten genötiget hätten, wolten auch herzlich gewünſcht haben, daß es dergleichen O. A. Einſehen und Ermahnen bei E. L. nicht bedörffet, ſondern daß E. L. in ihrem Fürſtenthum bei den Städten Jägerndorff und Lübſchüz der Religion halber an Lehr und Ceremonien an dieſem hätten bewenden laſſen, wie es von vergangnen langen Zeiten Ihro Löbl. Vorfahren derer Orte gehalten und gelaſſen und E. L. bei Antretung ihres Regiments gefunden, auch eine ziemliche Zeit daher bis auf die iezige neulichſte Veränderung geblieben und beſtanden: welches ſo es geſchehen aller dieſer Unrath ſonder allen Zweifel verhütet und vermieden worden wäre. Da wir uns nicht erinnern können daß jemals E. L. wieder dero Unterthanen einiger Widerſezlichkeit, Ungehorſam, Empörung oder dergleichen ſich beſchweret oder angezogen hätten. Wie uns aber dies wenig zu ſchaffen giebt, daß E. L. anfangs melden, daß ſie dem theologiſchen Gezänke von der Ubiquität nicht zugethan wären, und an ſeinen Ort ſtellen, daß ſie gemeint wären zu gewiſſen Zeiten ihre Communion nach Art der reformirten Kirche mit dem Brodtbrechen zu halten; alſo iſt uns dagegen unentfallen, daß der Religion halber im Paſſauiſchen Vertrag a. 1552. und denn in des heil. Röm. Reichs Abſchieden a. 1555. u. 1566. zu Augſpurg aufgerichtet, ausdrüklich cavirt und hin und wieder im Religionsfrieden verſehen worden: daß Niemand in keinerlei Wege wieder ſeine Conſcienz und Willen in der catholiſchen Religion ſo wohl der A. C. es ſey an Kirchen Gebräuchen, Ordnung und Ceremonien mit Gewalt, durch Mandat oder ſonſt beirret, gezwungen oder gedrungen wer-

den solle. Immassen es in diesem Lande auch Gottlob mit und bei ziemlichem Fried und Ruhestand also erhalten und sovirt worden. Und sind die Hrn. F. u. St. dieses Landes an solchem Aussaz des Religionswerks nicht allein wohl begnügt gewesen; sondern als die nächst verstorbne K. M. Kaiser Rudolphus hochlöbl. Gedächtniß in unterschiednen Fürstentags Instructionen und Propositionen, sonderlich a. 1604. d. 15 Mart. hocheifern lassen: daß etwa der Calvinismus im Lande Schlesien hin und wieder einschleichen wolte, mit Befehlig dieselben für Strafe und Nachteil zu warnigen, haben sich die sämmtl. Hrn. F. u. St. der A. C. zugethan in dem Fürstentags-Beschluß a. 1604. d. 3 Apr. zum höchsten entschuldiget, daß sie hievon gar nichts wüsten, könnten auch J. K. M. mit Grund berichten, daß sie sich bis auf dieselbe Stunde allein der wahren A. C. ohne einige Verändrung der Lehr und Ceremonien ruhig und friedlich gebrauchten, und weder den Calvinismum noch andre fremde Lehre heimlich oder öffentlich aufführen [a]) ließen. Achteten auch daß sie bei diesem ihrigem Exercitio der wahren A. C. zu Erlangung ihrer Seelen Heil und Seligkeit gnungsam unterwiesen und versichert, noch sich weder um den Calvinismum noch andre fremde Lehre umzusehen, oder hierinn irre machen zu lassen gar keine Ursach hätten. Wie Sie denn die Hrn. F. u. St. nochmals weiter als im vorigen [b]) Fürstentage eod. an. 1604. d. 26 Jul. die K. M. mit dieser Entschuldigung nicht gesättiget und zufrieden seyn wollen, sondern anderweit auf solche Lehre acht zu haben und fleißig nachzufragen, anbefohlen, sich noch mehrers dessen entschüttet, und in dem Fürstentagsschluß d. 9 Aug. die Notdurft zu ihrer Unschuld angeführet haben. Gestalt E. L. aus angezognem fürgegangnen kaiserl. Propositionen und darauf

Buckisch l. c. a) einführen b) folgendern.

auf erfolgten Fürstentagsbeschlüßen in beigelegtem Extract mit mehrerm zu sehen und zu finden haben werden. Woraus wir E. L. selbst judiciren und nachdenken lassen, was sie dawieder prätendiren und einführen, daß nämlich kein Christenmensch diese Aendrung in E. L. Kirchen ihr abstriken oder verwehren könnte, und daß dem gemeinen Landsbrauch nach Sie ihres Gefallens die Kirchen zu bestellen und dergestalt die Art der Reformirten Kirche einzuführen hätten: Welches wir E. L. so weit es ihre eigne Person allein und ihr Religionsbekenntniß betrift, zu dero Verantwortung gerne gestellet seyn lassen und vergönnen wolten. Und würden auch E. L. sammt ihren Unterthanen vor uns wohl zur Ruhe seyn und ferner verbleiben, wenn uns tragenden O. A. auf dies zu sehen und Acht zu haben unsern Pflichten nach nicht gebührte, was dem allgemeinen Lande zur Beschwerde und Nachteil gereichen könnte. Denn einmahl müssen E. L. selbst zustehen, und weiset es das ganze Werk an, und für sich ohne dies, daß E. L. nach ihrer Zurükkunft dergestalt in Kirchen die Lehr und Ceremonien zu ändern vorgenommen, daß sie den Unterthanen münd und schriftlich anzuzeigen verordnet, wie Sie nach Art der Reformirten Kirche es mit dem Brodtbrechen halten, diejenigen Prädicanten, die der Gemeinde an der Lehre verdächtig und zu wieder, und vor dieser Zeit derer Orte wißentlich nicht eingeführt noch geduldet worden, beschüzen und bethaidigen wolten, auch da E. L. verspüret, daß die sämmtliche Gemeinde hierzu nicht zu bereden, sondern sich nicht zu verdencken gebeten, daß sie den Superintendenten und ältern Kapellan zu verstoßen gesonnen, haben es E. L. bald mit großem Eifer empfunden, ein und anders mit Erfordrung der Gemeinde, Ablesung des Concepts, und was des Dinges mehr ist, geordnet, bis endlich E. L. zugefahren und die Soldaten geworben, auch nachmals den Einwohnern und Unter-

terthanen die Oberwehren abnehmen laßen. Welches in Effectu nichts anders als ein ziemlicher Zwang und solche Mittel seyn, derer wir uns nicht erinnern, daß dergleichen vorhin in diesem Lande vorgangen, oder solches mit den von E. L. angezognen Exempeln (nach welchen ohne dies in gemein nicht geurteilt werden soll,) bescheiniget werden könnte. So ist auch die Turbatio Possessionis vel quasi derjenigen Religion und Confeßion, welche in den Kirchen zu Jägerndorff und Lübschüz 30. 40. 50. und mehr Jahre ruhiglich hergebracht und ungeändert, oder auch ohne gleicher Einführung der andern Reformirten Religion docirt und continuirt worden, durch Einführung der angezognen verdächtigen, oder wie es E. L. nennen der Reformirten Kirchen zugethanen Prädicanten aus E. L. eignem Zustehen öffentlich und am Tage. Welche Turbation aber im Religionsfrieden verboten, sich auch, wie oben angezogen, vor dieser Zeit die Hr. F. u. St. A. C. derer nicht theilhaftig machen, noch in Suspicion deßhalben ziehen und bringen lassen wollen. Damit [a]) E. L. nicht zu conjecturiren haben, sammt das gemeine Geschrei umsonst oder vergebens gewesen, und wir durch falschen Bericht hiezu verleitet oder übereilet worden, vielweniger daß unser nächstes Schreiben ohne Ursach und E. L. mit Vorsaz etwas zu beschuldigen, sondern vielmehr aus Noth und tragendem O. A. erfolgt. Allermeist auch, daß uns die nahe Verwandtniß und freundvetterliche Affection [b]) um E. L. eignen Wohlfahrt und Bestenswillen, dazu angereizt und bewegt hat.

Es ist uns auch nicht darum zu thun gewesen und noch nicht, daß wir E. L. Leibguardi nach derselben Discretion zu unterhalten verwehren, vielweniger begehren wol-

Buckisch l. c. a) Darum b) freundvetterliches treues Affectioniren

wollen, daß E. L. ihr Seitengewehr abgürten, und hingegen die Unterthanen wieder E. L. bewehrt seyn solten. Sintemahl wir Gottlob ohne E. L. Erinnrung der Bescheidenheit seyn, daß wir wissen und discerniren können, daß die Fürstlichen Standes Personen in ihrem fürstl. Stamm und Häusern der Freiheit billig sich gebrauchen, daß sie für ihren Leib nach Gelegenheit Trabanten oder andre Leibguarde halten können [a]), wird auch solches einem Jeden dem Stande und Gebühr nach gerne zugelassen. Dies aber halten wir unziemlich, laßen uns auch noch bedünken, es sei weder bei der höchsten Obrigkeit, noch auch dem gemeinen Lande zu verantworten, daß auf vorhabende Aendrung der alten und gewöhnlichen Lehre und Ceremonien in Kirchen, wenn sich die armen Unterthanen dessenthalben in ihrem Gewissen beschwert und geärgert befinden, und dazu nicht verstehen wollen, eine Obrigkeit unter dem Schein der Leibguarde mitten im friedlichen Lande eine Anzahl Soldaten werben, mit einem gewissen Articulsbriefe verbinden, die Unterthanen der Oberwehren entblösen, und hernach da die Unterthanen schon entwehret seyn, und der Obrigkeit vormals nie rebelliret, auf 3 Monat lang im Besold haben solte. Darum wenig daran gelegen, daß E. L. die Formalia unsers abgegangnen O. A. Schreiben wiedersprechen; alldieweil doch der Ursprung alles dieses Unwesens von dieser Verändrung herfließt, welche E. L. allererst iezt in ihren Kirchen in Lehr und [b]) Ceremonien öffentlich eingeführt wissen wollen. Wodurch anders unmöglich als daß dem Lande schwere Prajudicia und besorgliche Nachfolge entstehen, und dadurch hernach ein ganz zerrüttig Wesen erwachsen müße, wenn ein oder dem andern Stande solche Aendrung der Religion seines Willens und Gefallens vorzunehmen, den Unterthanen solche Lehrer aufzustellen freigelassen wird, welche eine an-

Buckisch l. c. a) mögen bestellen b) ausgelassen

dre Lehre und Ceremonie, als welche bei der Kirche daselbst und den Unterthanen vor undenklichen Jahren hergebracht und gewöhnlich ist, und darinn sie niemals sind informirt und gelehret worden, führen und vortragen: dawieder doch die Hrn. F. und St. vor Jahren sich klar und deutlich gegen die allerhöchste Obrigkeit angezogen [a]) und erklärt: daß sie an dem üblichen und dem Lande gewöhnlichen Exercitio der wahren [b]) A. C. zu Erlangung ihrer Seelen Heil und Seligkeit gnungsam versichert wären, und sich um den Calvinismum oder andre fremde Lehre nicht Ursach hätten umzusehen. Welches denn in seiner Wirklichkeit und Effect nichts anders ist, denn daß die Hrn. F. u. St. allein von diesen beiden Religionen, die in dem Religionsfriede schon längst begriffen, der Catholischen und der A. C. [c]) im Lande Schlesien wißen und derselben beipflichten wollen. Ob nun nicht gar leicht dem gemeinen Lande über dem ganzen Religionswerk ein harter Anstoß begegnen, das bisher freigehabte Exercitium, darinn Niemand, der sich dessen bescheiden und ohne Aergerniß der andern gehalten und gebraucht, bedrängt [d]) beirret oder angefeindet worden, in viel Wege coarctirt und also dem gemeinen Vaterlande Schlesien große Hinderniß und Nachtheil in der Religion angefügt werden könnte, laßen wir E. L. selber mit ihren Officieren und Räthen davon urtheilen. Wir bezeigen es mit unserm christlichem Gewissen, daß wir hierunter nichts anders suchen, denn wie der [e]) Ruhestand sowohl in Religion als profan Wesen in diesem Land Schlesien unter den löblichen Ständen und ihren Unterthanen nach demjenigen Religions Exercitio, wie es in diesem Lande ruhig und friedlich gebraucht worden, möge erhalten, auf die Posteritat fortgepflanzet, und gutes Vertrauen, Liebe und Correspodenz vermehret werden.

Buckisch l. c. a) angegeben b) c) der alten Auaspurgischen ungeänderten d) ausgelassen e) der Fried und

den. Laßen es sonst dahin gestellet seyn, wie Ein oder der Andre sein Christenthum gegen Gott in seinem Gewissen verwahren und künftig verantworten wolle.

Und wenn denn E. L. hieraus handgreiflich zu befinden haben, daß uns wegen unsers tragenden K. O. A. obliegen und gebühren thut, mit höchstem und treuem Fleiß darob und daran zu seyn, wie dieses allgemeine Land, sowohl was den Statum publicum als auch das Religionswerk anbetrift in seinem [a]) wohlhergebrachten üblichen Verfassung ohne dergleichen Aendrung und Mutation der Kirchen, Lehre und Ceremonien gelassen und unumgestoßen bleiben, auch darauf ein wachsames Auge wenden müssen, was etwa Ursach und Besorglichkeit zu vielem Unrath hin und wieder im Lande erwecken und excitiren möchte, und es Gott dem Allmächtigen sey Danck gesagt, an dem üblichen Exercitio der Lehr und Ceremonien A. C. in diesen Landen einem jedweden derselben verwandt und zugethan zu seinem Christenthume und Erlangung seiner Seele, Heil und Seligkeit gar gnungsam, und nicht Ursach ist, um fremder Ceremonien willen den Wohlstand des Religionswerks in Gefährlichkeit zusezen, oder deßhalben in Kirchen und Schulen bei Unterthanen, sonderlich dem unverständigen gemeinen Manne im Gewißen Beschwer und Irrung einzuführen, als wollen wir zu E. L. uns versehen, auch dieselben hierzu tragenden O. A. und um unsrer nahen Verwandtniß und aus deutschem aufrichtigem Herzen ermahnet und erinnert haben: Sie werden und wollen diesem weit aussehendem Werck anders und beßer nachdencken, und nicht allein deßwegen: wie etwa E. L. nach angezognen Exempeln im röm. Reich und anderswo dieß ihr Intent zu verantworten getrauen; sondern vielmehr darauf Acht haben, wie solch procediren in diesem Lande Schlesien von der Allerhöchsten Obrigkeit und dem

Buckisch l. c. a) seiner alten und

allgemeinen Vaterlande, welches sich jederzeit an der A. C. [a]) und derselben üblichen Ceremonien begnügen lassen, und von andern Lehr und Ceremonien nichts wissen wollen, aufgenommen und empfunden werden möchte. Und nachdem E. L. schwerlich verantworten würden, wenn sie einen Weg, wie den andern, und sonderlich, da E. L. selbst melden, daß sie mit ihren Unterthanen zu Jägerndorff und Lübschüz über diesem eingefallnen Religions Mißverstand zu gutem Begnügen der Unterthanen, und unbeschadet ihrer aus der A. C. unterwießnen Lehr und gewöhnlichen Ceremonien, verglichen worden, so wir an seinen Ort und auf die Verantwortung gestellet seyn lassen, die geworbnen Soldaten bei sich länger in Besold haben und behalten solten, sondern es von Jedermänniglich ein solch Ansehen gewinnen und in der That und Wahrheit auch übel anders gedeutet werden könne, daß die von E. L. in der Kirchen vorgenommne Aendrung, und darauf beschehne Vergleichung durch solchen Gewaltszwang ins Esse gebracht und manutenirt werden wolte, solches aber dem Religions Friede, der Freiheit des Gewissens und dem erlangten Maj. Br. zuwieder, auch zu ganz beschwerlichem Präjudiz des allgemeinen Landes in künftigen Fällen und Zeiten angezogen und gereichen könne; so thun wir E. L. noch einst tragenden O. A. wohlmeinend und treuherzig ermahnen, sie wollen nun mehr die geworbnen Soldaten von sich lassen, mit Landesfürstl. Huld und Gütigkeit die Unterthanen meinen, darunter E. L. selbst eigne Wohlfahrt fördern, und das erschollne Unwesen dadurch gleichsam stillen, und E. L. selbst eigne Wohlfahrt und dem ganzen Lande nicht Ungelegenheit zuziehen.

Denn im Fall es nicht solte erfolgen, und E. L. die Soldaten nicht würden abfertigen, welche sie zu keiner Leibguarde um einiger Muthwilligen sich zugebrauchen bedarf, auch

Buckisch l. c. a) an der rechten A. C.

auch nicht dergestalt, sondern um ihrer Unterthanen und derselben Verweigrung willen, die sie wegen Aendrung der Religion oder [a]) Ceremonien von sich spüren lassen, geworben, werden und wollen uns E. L. nicht verdencken, daß wir nunmehr Uns in was anders mit E. L. nicht einlassen können, sondern solches J. K. M. der höchsten Obrigkeit, dessen Ober Amt wir aus unsern Pflichten tragen alsbald umständlich berichten und anmelden müssen; da wir denn gegen E. L. auf so treuherzige und Väterliche [b]) Wohlmeinung an allem Unrath, der hieraus begegnen könnte, entschuldiget seyn wollen, und es E. L. alsdenn zu verantworten haben werden. Und thun hiermit E. L. Gott dem Allmächtigen befehlen. Datum Oels d. 18 Jun. 1616.

Buckisch Rel. Act. Vol. II. c. XVIII. m. 6. ej. Observat. ad Instr. Pac. p. 569.

8.

Des Markgrafens Antwort darauf, und Versicherung die Soldaten wieder abzuschaffen.

Unsre freundliche Dienste ꝛc. Wir haben E. L. anderwerts Schreiben vom 18. Jun. dieses lauffenden Jahres auf unsern jüngsten, wegen Unsrer aufgenommnen Guardi und Zustandes in Religionswesen in beiden unsern Städten Jägerndorff und Lübschüz derohalben gethanen ausführlichen Bericht empfangen, nach Nothdurft vernommen und erwogen. Dieweil wir aber der Nothdurft befunden E. L. ferneres darauf zu antworten, als haben wir solches hiemit verrichten wollen, der freundlichen Zu-

Buckisch l. c. a) und b) Vertreuliche

versicht E. L. werden ob eingefallnem geringen Verzug kein Misfallen haben.

Diesemnach so viel hauptsächlich das Religionswesen betrift, haben E. L. aus unserm vorigen Bericht zur Gnüge vernommen, und bezeigen es nochmalen mit unserm Christlichen Gewissen, daß wir uns niemals in Sinn gezogen über unsrer Unterthanen Conscienz dergestalt zu herrschen, daß wir Jemand zu einer andern Religion, es sey durch Mittel, wie es wolle, zu zwingen, oder im geringsten zu verfolgen begehren, sondern lassen sie bey ihrem hergebrachten üblichen Exercitio Religionis in Lehr und Ceremonien, wie auch Kirchen (darüber wir doch unwidersprechlich die Collatur haben) sowohl Schulen und Prädicanten allerdings unbeirrt verbleiben. Immaßen wir uns schriftlich deßwegen gegen beiden unsern Städten, die auch nunmehr derhalben gänzlich zufrieden gestellet, und aus hiebevor gegen Uns unnötig geschöpftem Mißtrauen gesezt seyn, erkläret. Derentwegen uns fast befremdet, daß E. L. uns nochmalen beharlich zu messen dürffen, und nicht aus einiger über uns von Jemanden aus unsern Unterthanen angebrachten Beschwer oder Klage, sondern wie erstlich aus dem gemeinen Geschrei, als iezo blos aus dem Actu der von Uns bestellten geringen Quardi muthmaßen, schlüßen und erzwingen wollen, daß wir solches alles nichts anders als vor einen ziemlichen Zwang, wie die Formalia lauten, in der Religion zu achten: da wir doch E. L. gnugsam ausgeführet, daß uns hierinnen nicht die Religion, die sich mit Zwang und Gewalt, wie zuförderst Gottes Wort und denn alle Kirchenhistorien bezeigen, nicht propagiren läßt, sondern die augenscheinliche Gefahr eines ganz boshaftigen Aufstandes und sonderlich des gemeinen unruhigen Pöbels zu Lübschüz von einer guten Zeit her ohne alle Ursach wieder Uns, unsre Regierung und den Rath allda verübter Unwill, Ungehorsam, Verschimpfung und fast öffentliche Rebellion, auch unaufhörlichen Pasquillen, Schmä-

Schmähen und Schänden, so sie alles iezo selbst bekennen und beklagen nothdränglich verursacht und bewogen.

Dannenhero wir nicht glauben wollen und können daß E. L. solches (es werde nun mit der Religion colorirt, wie es wolle,) unsern Unterthanen gut heißen, oder uns verdenken können, daß wir unsre Person bei solcher Gefährlichkeit, und da wir kein ander Mittel gehabt, dergestalt assecuriren müßen, hätten es auch bei unserm Hauß, dafern uns, den Unsrigen bei solcher Unsicherheit ein unverhoftes begegnet, keinesweges zu verantworten. Und obwohl die Burgerschaft in diesen beiden unsern Städten in solchem Prädicat bei E. L. ist, als wenn dieselbe gar Engelrein, und sich ihrer Obrigkeit zuvor niemalen wiedersezet; so würde doch lange zu erzählen seyn, was bei weiland Marggraf George Friedrichs, unsern Hochgeehrten Hr. Vaters [a]) und Vorfahren Regierungs Zeiten vorgelauffen, darüber auch etliche Burger als die Rädelsführer von der Stadt Jägerndorff an. 93. relegirt, zu Lübschüz auch vor diesem, als an. 1555. 66. und 81. die Zechenmeister allesammt gefänglich in die Thürme geworffen und sonsten die Unwilligen in gebührliche Strafe genommen worden.

Dannenhero wir E. L. von denen wir keine Rechenschaft ihres bisher geführten Oberamts niemalen begehret, selbst judiciren lassen: ob wir in dergleichen Fällen nicht befugt uns, unsrer Landesfürstl. Hoheit und Obrigkeit wieder dergleichen Gebrechen [b]) zu gebrauchen, und ob nicht vielmehr E. L. und allen Ständen [c]) ein groß Präjudicium zugezogen werde, wenn einem oder dem andern Stande zu Schmälerung seiner Autorität und Obmäßigkeit gleichsam die Hände gebunden seyn solten, Dero Unterthanen über ihren so offenbaren Ungehorsam, gebührlich zu coer-

Buckisch l. c. a) Vetters b) Verbrecher c) des Landes

coerciren und zu schuldigem Respect zu bringen, darinn wir unsers Erachtens nichts wieder den kaiserl. Maj. Br. zu dessen Erlangung und weitrer Confirmirung wir als ein getreuer Fürst und Stand dieses Landes und demselben zum Besten, nicht das wenigste verhoffentlich gethan, nichts gehandelt, und deßwegen solches gegen J. K. M. unsern allergn. Herrn, wie auch dem gemeinen Lande wieder E. L. bedünken wohl zu verantworten getrauen, haben sich auch alle andre Stände dieses Exempels, so auf die Religion nicht angesehen, zuwieder dem Maj. Br. und zu Verfolgung der Evangelischen [a]) Religion gar nicht zu behelffen.

Daß wir nun aber im Werk seyn in unsern Kirchen allhier zugleich unser Exercitium der nach Gottes Wort reformirten Kirche für uns, und diejenigen, so sich aus unsern Dienern, Landsaßen, Burgerschaft und andern dazu bekennen, zu üben und zu gebrauchen, da versehen wir uns daß wir nicht deterioris Conditionis als unsre Unterthanen seyn werden; wißen auch daß E. L. die Exempel im heil. röm. Reich so wohl in der Krone Böheim, Mähren und diesen Landen auch bei vielen geringen Standespersonen nicht unbekannt seyn. Und obwohl E. L. den Passauischen Vertrag und den 1555. aufgerichteten zu Augspurg wiederholten Religionsfrieden hierwider allegiren thun; so ist uns doch derselbe ohne Erinnrung [b]) bekannt daß er nur blos auf die Stände dieses Reichs unter sich, nicht aber auf die Unterthanen gerichtet, und dabei eben in diesem Passu, den E. L. anziehen thun, den Ständen der A. C. davon wir uns abzusondern nicht gemeinet, frei gelassen wird neue Gebräuche und Kirchenordnungen ohne andrer Stände Eintrag und Molestirung aufzurichten. Und gleichwie wir uns nicht schuldig erachten in dergleichen Gewißens und Glaubens Sachen auf eini-

Buckisch l. c. a) wie E. L. besorgen b) so weit

einigen Menschen Tand, sondern allein auf Gottes Wort zu sehen; also giebt uns gleichfalls wenig zu schaffen, was E. L. von dem theologischen Gezänke der Ubiquität halber, halten: seynd aber dessen gleichwohl gewiß daß dieses nun erdachte unselige und allen Artikeln unsers christlichen Glaubens durchaus zu wiederlauffende, auch von der Röm. Catholischen Kirche selbst verworffne Dogma der A. C. darauf der Passauische Religions Friede, darinn keiner veränderten A. C. gedacht wird, gegründet, e diametro zuwieder, auch bei Zeiten Caroli V. und Ferdinandi, da die A. C. übergeben und der Religions Friede aufgerichtet worden, nicht im Schwange gewesen, sonderlich [a]) in diesem Lande, da man sich in Kirchen und Schulen neben der A. C. des Corporis Doctrinae Melanchthonis gehalten: darum sich diejenigen, welche die Ubiquität so sehr beipflichten, der A. C. und des Religionsfriedens nicht so hoch zu rühmen, vielweniger so viel christliche und ansehnliche Churfürsten und Stände des h. R. Reichs, wie sichs fast ansehen läßt, daß die Intention dahin gehet, davon auszuschlüßen; wie denn E. L. auch ohne allen Zweifel werden berichtet seyn, als an. 66. eine Trennung der Evangelischen Stände von etlichen gesucht worden, daß der hochlöbl. Kaiser Maximilian zur Antwort geben: Nescitis domini, quid petatis, wollt ihr euch selbst trennen? davon wir iezt weiters viel Worte zu machen nicht nötig erachten.

Was denn die angezognen Fürstentags Propositionen und Schlüße belanget, werden E. L. vielleicht wissen, was darunter gesucht worden, wenn sie den Zustand derselben Zeit recht betrachten wollen. Wir selber fundiren unsern Glauben auf keinen Calvinismum, sondern auf Gottes allein seligmachendes Wort, bekennen uns auch zu solchem Calvinismo nicht, wie derselbe E. L. und andern unberich-

teten,

Buckisch l. c. a) sondern

teten, theils auch unruhigen Prädicanten eingebildet wird, zu geschweigen daß wohl damals der versammleten Hrn. F. u. St. Gemüth nicht gewesen eine gewisse Religions Confession unter sich aufzurichten, und andere Abwesende ohne Befehlig und Vollmacht, daran zu verbinden. Wie denn die bekannte Exempla hin und wieder im Lande ein Anders weisen thun.

Derowegen wir uns zu E. L. nunmehr versehen, Sie werden ihre ungleiche von uns gefaßte Gedanken fallen und uns der allgemeinen Gewissens Freiheit unbeirret genüßen laßen. Dagegen wir erbötig und ohne dies im Werk seyn, weil sich unsre Burgerschaft in beiden Städten zu schuldigem Gehorsam, und wir uns zu ihnen mit Gnaden und Landesfürstl. Hulden wiederum gewendet, daß wir unsre geringe Quardi dieser Tage wieder abdanken und von uns lassen wollen.

Dieweil wir aber auch auf unsers geliebten Herrn Bruders und Gevatters Churfürsten zu Brandenburg freundbrüderlichen Ansuchen in die Mark inner 14 Tagen auf eine Zeitlang zu verreisen vorhabens, als thun wir dasselbe hiermit E. L. notificiren mit Freundsöhnlicher Bitte E. L. wollen Ihro unser Fürstenthum und Herrschaften immittelst zum Besten befohlen seyn lassen. Da inzwischen auch das allgemeine Vaterland unsrer getreuen Dienste bedürffend seyn würde, wollen wir auf Erfordern allzeit uns unsäumlich einzustellen nicht unterlassen. Und thun hiemit E. L. Gott dem Allmächtigen befehlen. Datum in unserm Schloß zu Jägerndorff d. 1. Julii 1616.

Johann George der Aeltere
Marggraf zu Brandenburg.

Buckisch Rel. Act. Vol. II. c. XVIII. m. 7. ej. Obseru. &c. p. 577.

9. Pacta

9.

Pacta religionis zwischen dem Markgrafen und den Jägerndorffern wegen Bestellung der Kirchen daselbst.

Als der Durchlauchtigste, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johannes George, der ältere, Marggraf zu Brandenburg, in Preußen, zu Stettin und Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen ꝛc. Unser gnädigster Fürst und Herr den 17. Januar dieses eingestandnen Jahres sich gegen einem Ehrsamen weisen Rath, so wohl auch den Ehrbaren Vogdt, Schöppen, Zunftmeistern und Gemeinde Ihro Fürstl. Gnaden getreuen und gehorsamen Unterthanen allhier zu Jägerndorff münd und schriftlich erkläret, wie es J. F. G. im Kirchenregiment durchs ganze Jahr hinfüro gehalten haben wolten, und auf dieselbe Resolution ermeldte Burgerschaft den 6 und 19. Febr. hernach zwo [a]) unterschiedliche Supplicationes die beide Prediger M. Johannn Volkmannum, Pfarrherrn, Superintendenten, und Johann Leuthnern [b]), den ältern Diaconum allhier etlicher aus ihren Predigten zusammengetragnen Punkten halben beschuldiget, als wenn sie verdächtig, und der reinen Evangelischen Lehr nicht gemäß geprediget und gelehret hätten.

Daher J. F. G. bewogen worden seyn, gemeldte Prediger in der ganzen Gemeinen [c]) Burgerschaft, reich und arm, wie Mann für Mann gesessen ist, Gegenwart vorzustellen und sich verantworten zu lassen, nachmalen auch der Gemeinde angezeigt, sie solten J. F. G. des bürgerlichen

Buckisch Rel. Act. 3. Codic. a) durch zwo b) Leuthnern. c) allgemeinen Zusammenkunft der

lichen Friedens halber zuförderst gnungsam versichern, daß sie unter einander friedlich, ruhig, in christlicher Lieb und Treu, als Gliedmaßen eines Leibes in dem Herrn, mit einander leben; und ob man gleich bei diesen lezten schwierigen Zeiten und Schulgezänken in etlichen Artikeln des Glaubens nicht allerdings einig, daß doch deßwegen keiner den andern anfeinden, verachten, schimpfen, schelten, vielweniger truncken oder nüchtern an Leib oder Ehren verlezen, schmähen, noch an seiner Handthierung im wenigsten hindern, schaden oder nachteilig seyn sollen.

Darauf sich J. F. G. alsdenn wegen der Prediger und in andern Puncten des Gottesdienstes, Administration der heiligen hochwürdigen Sacramenten, und was demselben anhängig ferner resolviren, und also gegen ihnen bezeigen wolte, daß sie sich mit Fug nicht zu beklagen haben solten.

So ist hierauf den 10. und 11 dieses Monats Mai solche Handlung durch J. F. G. dazu verordnete Landshauptmann und Räthe mit Burgermeister und Rath, Schöppen und aus einer jedweden Zeche zween Personen vorgenommen, nach Notdurft berathschlaget, erwogen, was begehrt a) und gehandelt J. F. G. jedesmahl nothdürftiglich mit Fleiß referirt, endlich auch mit beider Theile Beliebung accommodirt und verglichen worden, wie folget:

Erstlich soll es bei mehr Hochgedacht J. F. G. anfänglich d. 17 Jan. publicirten und der Burgerschaft in allen Zechen erteilten schriftlichen Resolutionen nochmalen gänzlich verbleiben; weil sie denn darinn bei ihrem von weiland George Friedrichen zu Brandenburg ꝛc. hochseligster Gedächtniß an. 1599. erlangten Privilegio der A. C. gemäß, gelassen werden, dieselbe Resolution auch so christlich,

Buckisch Rel. Act. 3. Cod. a) fehlt

lich, mild und väterlich ist, daß Freund und Fremde a) Catholische sowohl als Evangelische in und außerhalb des Landes Schlesien sie rühmen und bekennen b) daß J. F. G. löblich und wohl daran gethan, und ihre Unterthanen, der Gewissen halben, in Obhut c) und Schuz, als ein getreuer Landes Vater gehalten; sollen die Burger und Jedermänniglich zu schuldigem Gehorsam und Dankbarkeit sich hergegen unter einander des Friedes und Bescheidenheit in allen Zusammenkünften, Ehrentagen, Hochzeiten, Gastereyen, Zechen, Schenkhäusern, und wo dasselbe seyn mag, in und außerhalb der Stadt, befleißigen, einander mit Worten oder Werken der Religion halben, nicht beleidigen, verlezen, schmähen, verachten, in der Narung, Bräuurbar, oder andern Handthierungen, wie die Namen haben, nicht hindern, sondern einer dem andern, und alle sämtlich in gemein gebührende Ehre, Liebe, und guten Willen erweisen; da auch einer oder mehr, jezt oder künftig befunden würden, die anders thäten beim Trunk oder nüchtern, hier oder anderswo, es sei mit Worten oder Werken, wie sich das begeben möchte, welches alles J. F. G. hiermit ernstlich verboten, und einen Jeden gewarnet haben wollen, sollen der, oder dieselbe in der Obrigkeit rechtmäßige Ungnad und Strafe gefallen seyn, auch nach Erkenntniß und gestalt ihres begangnen Unfugs unverschont männigliches, er sei, wer er wolle, gestraft werden, und Niemand mit Trunkenheit, Einfalt, Unbedacht, oder dergleichen Ausreden, damit er sich zu entschuldigen vermeinen möchte, gehöret werden. Es soll auch ein jeder Hauß Vater in seinem Hause, sein Weib, Kinder und Gesinde von allem solchem Unfuge mit Ernst abhalten, ihnen keinen Anlaß dazu geben, die, so ein anders aus Muthwillen und Unvernunft bege-

Buckisch Rel. Act. 3. Cod. a) Feinde b) loben c) in christlicher Obhut

begehen, darum strafen und keinesweges gestatten, daß wieder dieses J. F. G. Verbot [a]) gehandelt werde, so ofters es auch geschicht, soll der Haußwirth die Person entweder den Gerichten auf Erfordern, wo möglich, zustellen, oder da er schuldig daran wäre, und dessen überwiesen würde, selbsten dafür zu antworten und zu büßen schuldig seyn.

Wenn sich denn die aus den Zechen abgeordnete Personen sammt und sonders dahin erkläret, daß sie sich vermöge ihrer Eidespflichten, damit sie J. F. G. verbunden seyn, diesem Frieden und Landesfürstl. Gebot in unterthäniger Schuldigkeit gemäß halten [b]) und gehorsamen wollen, darum es keiner andern weitern Versichrung noch Obligation bedürffe, habens J. F. G. also von ihnen auf ihren zu Ende dieses angehängten und neben dem Rath besiegelten Revers zu Gnaden angenommen, und wollen sich gänzlich dazu verlassen. Hergegen [c]) Ihro F. G. bei sich erwogen, daß Burgermeister und Rath, Vogdt, Schöppen, Zeichmeister und Burgerschaft dieser Stadt, als Dero getreue und gehorsame Unterthanen, sich jederzeit aller schuldigen Treu, Liebe und Gehorsams befleißen, machen Ihr auch keinen Zweifel, daß sie hinfüro darinn beharren, und solchen Ruhm auf ihre Nachkommen pflanzen und vererben [d]) werden.

Haben derowegen auf ihr unterthäniges Bitten, auch in Erwegung vieler Umstände und erheblichen christlichen Ursachen aus Gnaden bewilliget, daß sie J. F. G. einen gelehrten, sittsamen, friedliebenden Prediger nahmhaft machen und vorschlagen mögen, denselben wollen Ihro F. G. auf gemeine Burgerschaft [e]) Unterhalt bestellen und zulassen, daß er neben dem Böhmischen Prediger zu gewissen Zeiten, wie hernach folget, Gottes Wort predigen,

Buckisch Rel. Act. 3. Cod. a) gethan oder halten c) hergegen aber d) fehlt e) Stadt

digen, das hochwürdige Sacrament am Altar verrichten, tauffen und alles andre mit den bis anhero bei diesen Kirchen gewöhnlichen Ceremonien verrichten solle, und soll dasselbe in der Kirchen durchs Jahr also gehalten werden.

Gleichwie aber J. F. G. für sich, Dero Erben und Nachkommen zwene Prediger, wie iezt gemeldt, vergönnen und bewilligen; also sollen auch obernannter Herr Superintendens und der Kapellan Johann Leuthner in ihrem Amt, Condition und Verhalt [a]), wie sie bis anher gewesen seyn, und also zween [b]) jederzeit zu J. F. G. gnädigem Gefallen, dahin es die Burgerschaft gestellet hat, beständiglich, und sie die Prediger beider Confession, also sämtlich in der Landesfürstl. hohen Obrigkeit gleichmäßigen Schuz und Schirm verbleiben. Zu diesen wollen J. F. G. noch einen Hofprediger ihrer Confession für sich bestellen, welcher neben ihnen beiden nach J. F. G. befehlig und Ordnung das Kirchenamt verrichten solle.

Des Sonntags solle die Predigt wechselsweise, einen Sonntag um den andern, also auch die Frühpredigt gehalten werden, das ist: Wenn der Hr. Superintendens oder J. F. G. Hofprediger die Amtspredigt halte, soll die Frühpredigt von 6 bis 7 Sommer und Winter durch, der Burgerprediger einen, und hinwiederum den andern Sonntag, wenn die Amtspredigt an den Burgern ist, die Frühpredigt durch J. F. G. Superintendenten oder Hofprediger gehalten werden; und solches auf jedem Theile mit christlichen Psalmen und Gesängen, wie es bei Lutherischen und Reformirten Kirchen Herkommens und gebräuchlich ist, dazu sich auch die Schuldiener und Chorschüler, unweigerlich J. F. G. und den Ihrigen so wohl als der Burgerschaft zu Dienste gebrauchen lassen sollen; jedoch wollen J. F. G. Ihr die Amtspredigt [c]) an hohen Festtagen

H 2

Buckisch Rel. Act. 3. Cod. a) Unterhalt b) zwei Prediger beeder Confessionen c) fehlt

tagen als Ostern, Pfingsten und Weihnachten ausgezogen und vorbehalten haben, den andern Tag aber den Burgern dieselbe gönnen; und Weil die Burgerschaft erwählet hat die Communion alle 14 Tage, wenn die Amtspredigt an ihrem Prediger ist, beim Altar halten zu lassen, wird J. F. G. dasselbe nicht zu wieder seyn.

Mit den Wochenpredigten ist es also verglichen, daß J. F. G. den Dienstag frühe von 8=9 Uhr ordinarie, so wohl auch monatlich die Mitwochen zu allgemeinen oder Großen Bettagen für sich behalten, den Freitag der Burgerschaft gelassen haben, und so etwa Festtage der verstorbnen Heiligen in der Woche einfielen, mögen dieselben außer des Dienstags oder großen Bettags zu ihren gewöhnlichen im Kalender ausgesezten Zeiten, celebrirt oder auf den Freitag nach Gelegenheit der Zeit verschoben werden.

Das Tauffen, Trauungen, Begräbnisse, Einleitungen und was dergleichen Verrichtungen in der Kirchen vorfallen, sollen allen Predigern beider Confession gleich frei stehen, der Burgerschaft und einem Jeden auch freigestellet seyn, zu welchem er Lust und Anmuth hat, denselben zuersuchen und zu gebrauchen. Mit dem Frühgebet, Litaneien und Uebung des Catechismi D. Lutheri in Schulen und Kirchen lassens J. F. G. bleiben, wie es bis anhero gewesen.

Weilen denn J. F. G. hierdurch aller Beschwer, die man bishero vorwenden wollen und geklagt, in Gnaden abgeholffen; der Rath, Burgermeister, Vogdt, Schöppen und Burgerschaft auch nunmehr gänzlich damit gestillet, billig zufrieden, und sich weiter zu beschweren kein Ursach; als sollen sie sammt und sonders für sich, ihre Weiber, Kinder und Nachkommen nochmalen ermahnet seyn, sich aller Gottesfurcht, Ehrerbietung gegen die Obrigkeit, pflichtschuldigem Gehorsam und Bescheidenheit zu befleißen,

fleißen, und gegen ihren Nechsten also zu verhalten, wie ein Jeder will, daß ihm geschehen soll.

Sie sollen sich hinfüro zu dieser Kirchen, dahin sie von alters gepfarret und gehörig seyn halten, und nicht mehr an andre fremde Oerter, außer der Stadt, lauffen, oder daselbst die Predigt und Communion suchen, bei gewisser Strafe, so der Obrigkeit hiemit vorbehalten wird [a]).

Die Brandtwein und andre Schenkhäuser unter den Predigten [b]), wenn man den Gottesdienst abwarten muß, sollen sie gänzlich meiden und aller ärgerlichen Exempel müßig gehen, bei Vorwendung der ordentlichen Obrigkeit ernstlichen Einsehens und Strafen; darum denn J. F. G. auch dem Burgermeister und Rath, Vogdt oder Gerichten hiemit insonderheit auferlegt und anbefohlen haben wollen, daß sie von ihrer anvertrauten Aemtern und Obrigkeit wegen, diesem allem getreulich nachkommen, die Frommen und Gehorsamen [c]) schüzen, die andern nach Verdienst strafen, und hierunter niemanden verschonen, Wein, Bier und Brandtweinhäuser am Sonntage, Feiertage und in der Woche der alten Ordnung und Gewohnheit nach, besuchen lassen, die Gesellschaften zerstören, und die Verbrecher sammt den Wirthen gebührlich ansehen, alles Zusammenlauffen, Conventicula und was bisher zur Unordnung vorgenommen seyn möchte, einstellen und abschaffen; immaßen auch alle Verbündnisse und Zusagen, wie dieselbe heimlich oder öffentlich geschehen seyn mögen, gänzlich hiemit cassirt und verboten seyn sollen. Darnach sich ein Jeder zu richten. Dessen zu Urkund J. F. G. sich mit eignen Händen unterschrieben und Dero fürstl. Secret hierauf drucken lassen. Publicatum Jägerndorff d. 14 Mai 1616.

Buckisch Obseruat. ad Instr. Pac. p. 551. ej. Relig. Act. Vol. II. c. XVIII. m. 4.

Buckisch Rel. Act. 3. Cod. a) dieser ganze Saz fehlt.
b) fehlt c) gehorsamlich

10.

K. Leopolds Rescript an den Residenten am Sachsischen Hofe von Blumb, dem Churfursten allen Verdacht wegen gewaltsamer Reformation im Fürstenthume Jägerndorf zu benehmen. dd. Wien d. 5 Sept. 1671.

Leopold! Lieber Getreuer! Wir haben aus deinem gehorsamsten Schreiben vom 5 Aug. nächsthin gnädigst vernommen, was maßen Du von einer dritten Person verständiget worden, wie noch eben damalen des Churfürstens zu Sachsen Lbden von Churbrandenburg Schreiben empfangen hätten, worinn sich dieselben sehr beklagen thäten, daß in dem Fürstenthumb Jägerndorff in unserm Herzogthumb Schlesien eine neue harte Reformation wieder die Calvinische so wohl als Lutherische kürzlich wäre angefangen, und ihnen beiderseits auferlegt worden, sich in weniger Zeit zu der catholischen Religion öffentlich zu bekennen, neben dem, was du wegen Wegnehm und Verbrennung der Postillen (davon uns aber zu Dato noch nichts wissend ist) fernerweit berichten wollen. Gleichwie nun dieser Verruf nur von einem dritten an dich gebracht worden, und dannenhero darauf einige Zuverläßigkeit nicht zustellen, weniger von dir selbsten einiges Negotium vor der Zeit daraus zu machen.

Als befehlen wir dir gnädigst, daß du, was des Churfürstens zu Sachsen Lbden dießfalls an dich werden vermelden wollen, lediglich erwarten, und auf solchen Fall, ehender aber nicht, dieselbe in unserm Namen versichern und sinceriren solltest, daß Wir hierinnen, was wider das Instrumentum Pacis (als in welchem zwischen denen Fürstenthümern Troppau und Jägerndorff, den andern unsern Erb- oder Kammer Fürstenthümern in unserm Herzogthumb Schlesien ein großer Unterscheid zu finden) in dem mindesten lauffen könnte, nicht gethan haben, noch andern zu thun verstatten werden. I dem übrigen wirst du Uns, was dießfalls weiter zu vernehmen seyn wird, allemahl gehorsamst berichten ꝛc. Wien d. 5 Sept. 1671.

An den von Blumb Kaiserl. Residenten am Sächsischen Hofe.

Cimelium nostrum.

11.

Bericht des Bischoffs zu Ollmüz an den Kaiser über den Punct ratione Matrimoniorum und Erhöhung der Taxa Stolae zu Leobschüz, und wie die Reformation daselbst fortzustellen sei, dd. Crembsier d. 17 Mai 1673.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. Wessen sich bei E. K. u. K. M. die Uncatholische Burgerschaft der Stadt Leobschüz im Fürstenthum Jägerndorff in verschiednen Religionspuncten ex capite des Westphälischen Friedensschlußes beschweret, und was gestalten E. M. für gut befunden mich hierüber zu vernehmen, gnädigst befehlende über den Punct ratione Matrimoniorum, als welcher große Nachdenken hätte, und noch zu Dato auf weitere Untersuchung beruhte; wie auch, was es mit der geklagten Erhöhung der Stolae Tax für eine Bewanntniß habe, mein ausführliches Gutachten gehorsambist zu erstatten, immittelst aber eine solche Vorsehung zu thun, damit hierinnen bis auf fernere Resolution de facto weiter nicht verfahren werde; solches alles habe aus E. K. u. K. M. allergn. Rescript vom 8 Merz nächsthin und dessen Beschluß mehrerm Inhalts ersehen.

Hierauf soll E. K. u. K. M. unterthänigst nicht verhalten, und zeigt es der Supplicanten so wohl an E.

K. M. als Chur-Sachsen gestatts Anbringen, daß sie den Fug dieser ihrer Beschwer einzig und allein auf den Westphälischen Friedensschluß zu gründen vermeinen. Nun weiset aber der buchstäbl. Inhalt iezt gedachten Friedensschlußes ganz klar, daß solcher das liberum exercitium religionis den Schlesischen Herzogen zu Brieg, Liegniz, Münsterberg und Oels und der Stadt Breßlau nominatim allein einräume, und sonsten nur in reliquis Silesiae Ducatibus, welche mediate zur königl. Kammer gehörig, die Comites, Barones, Nobiles, tolerire und ihnen zu lasse dem Exercitio Religionis acatholicae in locis vicinis extra territorium nachzugehen; hergegen ist offenbar und männiglichen bekannt daß beede Fürstenthumbe Troppau und Jägerndorff zur königl. Kammer nicht gehörig, und folglich also auch die aniezo querulirende Stadt Leobschüz, des für sich temere angezognen Friedensschlußes pro libertate religionis keinesweges zu genüßen habe; Allermassen dann E. K. u. K. M. eben dieß also in Dero Rescript vom 8 Julii 1671. selbst allergnädigst befunden haben. Zugeschweigen daß annoch lis pendens ist, ob mehr gedachte beede Fürstenthumbe auch nicht de territorio Morauico seyn, mit welchem sie vorhin jederzeit gleiches Recht und gleichen modum collectandi gehabt, quoad Jura fiscalia auch zu Dato noch mährischen fiscum agnosciren müßen. Dannenhero sich nicht ein wenig zu verwundern ist, daß sich die Leobschüzer als Erbunterthanen unterstanden wieder den klaren Buchstäblichen Inhalt des Friedensschlußes an E. K. u. K. M. darüber beschehne rechtmäßige asseueration und Befundt Dero so theuer erworbnes hohes Regale in Dero Erbprovinz zu disputiren, besonders aber in hoc rerum statu, als wenn der Friedensschluß durch die iezige Reformation infringiret würde, andre hohe Häupter des Reichs als Chursachsen und Brandenburg (da doch dieser nicht allein

lein ihrer Religion nicht ist, sondern den Lutheranismum in seinem Gebiet nach und nach extirpiren thut) um Schuz und Protection durch eigne Abgeordnete anzuflehen. Woraus denn gnungsam abzunehmen ist, was die Diuersitas Religionis bei unfriedlichen Zeiten für schädliche Effectus gebähren kan, und was dem Publico daran gelegen sei eine einträchtige Religion, so weit es die Pacta publica zu lassen nach dem Exempel Chur- und Fürsten des Reichs quouis modo einzuführen und zuerhalten; haben also die Leobschüzer pro Caesarea clementia et beneficio mit allerunterthänigstem Dank zu achten, daß E. K. u. K. M. etliche zwanzig Jahr hero nach getroffnem Friedensschluß ihnen so viel Frist indulgirt, da sie doch vermöge des Friedensschlußes wohl befugt gewesen scharffe Compulsorial- und Zwangsmittel wieder dieselbe zu gebrauchen, und dieses aniezo um so viel mehr, indem Sie, Leobschüzer die bisher genoßne kaiserl. Clemenz gar nicht erkennen, sondern mit sehr nachdenklichem Gesuch eines fremden Schuzes, vermeinende hierdurch die libertatem Religionis, zu welcher sie gar nicht befugt, zu extorquiren, sich an den Juribus supremae Maiestatis zu vergreiffen, kein einzigen Scheu getragen, wie solches ob angedeute ihre Anbringen an E. K. u. K. M. und Chursachsen klar auf dem Rukhe nach sich führen.

Gleichwie aber dieses eine Sache ist, welche E. K. u. K. M. Zweifels ohne der Gebühr nach werden zu bestrafen wißen; also hab ich dies Orts nur gehorsamst erinnern wollen, daß so viel den Punct ratione Matrimoniorum anlangt, von mir kein Verbot der ehlichen Copulation beschehen, wenn die Copulandi nach empfangnen heilsamben Ermahnungen von den P. P. Missionariis und Seelsorgern zu ihrer Bekehrung eine Hofnung von sich geben, durch welches Mittel die Mehrste der Bekehrten auf den Skrbenskischen Herrschaft Gotschdorf

und andern Orten im nächst verschienen Jahr zur catholischen Religion gebracht worden: ungeachtet die dasige Obrigkeit eußerst dawieder gestrebt hat. Ingleichen hat man dieses Mittel in unterschiedlichen Orten in Böheimb bei der Reformation mit guter Frucht gebraucht. Und zu dieser Zeit annoch wird zu Teschen kein Uncatholischer copulirt, er thue sich denn entweder zum catholischen Glauben bekehren oder versprechen, daß er sich in kurzer Zeit dazu bequemen wolle. Und seynd hierumben die Heyrathen gar nicht verboten, wenn nur sonsten bei den Copulandis keine Hartnäckigkeit verspüret wird. Dahero denn um so viel strafmäßig ist, daß die Leobschüzer sich unterstanden gleichwohl außer meiner Diöceß, und zwar auch wieder E. K. u. K. M. ernstlichem Verbot, und unterm 8 Julii ergangnen allergnädigsten Resolution zu excurriren, und sich von uncatholischen Pfarrern me, als loci Ordinario praeterito, via facti zusamben geben zu lassen. Gleichwie nun die geistlichen Rechte dergleichen Matrimonium pro inualido et nullo, et prolem ex eo genitam, pro illegitima erklären, auch wollen, daß wieder derley ungültig Copulirte mit der Separation verfahren werden solle. Also kan auch ich meines Ortes weniger nicht thun, als mich denen gemäß zu verhalten; zumahlen in meiner Macht nicht stehet, dawider zu dispensiren, besonders weilen eben diese geistliche Rechte vor meiner jederzeit in der ganzen Diöces, auch mit den Uncatholischen also in steter Observanz gehalten und üblich hergebracht worden.

Es mangelt den Leobschüzern sonst nicht an guter Information und innerlichen Erkenntniß des wahren catholischen Glaubens, der einzige menschliche Respect haltet sie ab denselben öffentlich zu profitiren, welcher ihnen anders nicht als durch ernstliche Zwangsmittel, welche auch in Böheimb und Oesterreich tempore Reformationis gebraucht worden, benommen werden kan. Insonderheit

heit weilen sie im Jahre 1658. bei damahliger Reformation versprochen sich zur catholischen Religion willig zu bequemen. Und ist gar nicht zu zweifeln, wenn E K. u. K. M. ob dieser angefangnen Reformation ferners Handhaben werden, daß verlangter Zwek der Conversion gemeiner Stadt Leobschüz gar leicht werde erhalten werden können: Solte aber das auf gutem Fuß gestandne Reformationswerk nicht mit ernstlichen Mitteln nachgedrukt werden; so wird nichts anders erfolgen, als daß ihr gethanes Versprechen, auch alle bisherige kostbare Bemühung und gemachte gute Dispositiones auf einmahl wiederum fallen, Sie Leobschüzer, sich darauf steiffen, in ihrem Irthumb mehrers erharten, und anstatt der wohlverdienten Straff ihres hohen Verbrechens in malo gloriren, und vermeinen werden, daran sehr wohl gethan zu haben cum dispendio non minus publici status quam honoris Dei et salutis animarum.

Es thut zwar die Stadt Leobschüz eine besorgliche Desolation gemeiner Stadt in ihrem Anbringen vorschüzen; es hat aber auch solches Christoph Bernhard Skrbensky, Freiherr, bei der Reformation auf seiner Herrschaft Gotschdorff vorgewendet gehabt, und seinen Unterthanen, wie bekannt, selbst Anleitung gegeben auf eine Zeitlang zu entweichen, in Meinung unterm Schein einiger Depopulation das heilsambe Reformationswerk zu hintertreiben. Nachdem aber gleichwohl die Reformation eifrig fortgesezt, und gesehen worden, daß sie durch ihre simulirte Entweichung der Reformation nichts in Weg legen können, haben sich dieselbe fast alle wiederum eingefunden, also daß alle Gründe der Herrschaft Gotschdorf zu Dato noch wohl besezt verblieben, und Er. Skrbensky wegen der zu Fleiß anfangs eingewandten Depopulation sich im geringsten nicht zu beschweren hat. Gleichergestalt ist die Reformation auf der dem Fürstenthumb Troppau fast angränzender Herrschaft Sternberg glük-

glüklich vollzogen worden, ohne daß auf denen Gründen an der völligen Besezung, wie Landkundig ist, einziger Abgang verhanden. Ist also handgreiflich, daß nur unterm Schein und Dekmantel einer vermeinten Devopulation und hierunter versirenden politischen Interesse die heilsambe Reformation vermittelst derley Finessen abgeschrökt werden wolle.

Die geklagte Erhöhung der Stolae Tax belangend, ist dieselbe weder von mir beschehen, weder auch einzige Beschwer an mich gelangt, daß solche übermäßig begehrt oder gefordert wäre worden. Sie, Leobschüzer, thun auch aniezo gar nicht benennen, wenn und in quo passu sie dießfalls prägraviret zu seyn vermeinen. Hingegen ist leicht zu erachten, daß die Catholische Pfarrer (wie fast scheinen will) auch der leidlichen Stolä Tax zu deren benötigten Unterhalt entbrechen wolten, in Anmerkung, daß bedeuteten Catholischen Pfarrern weder die sonsten andrer Orten neben der Stolä gewöhnliche Zehenden, weder andre Fundations-Zinsen gereicht werden, und wurde also aus Mangel des gebührenden Unterhalts (welchen sie ihren Uncatholischen Wortsdienern Zweifels ohne viel freigebiger gerne darreichen wolten) kein Catholischer Pfarrer daselbst subsistiren können, zu großem Abbruch der Catholischen Religion und treflichem Vorschub hergegen ihres Lutheranismi.

Solte aber einige Klage dießfals mit Umständen an mich gebracht werden, wird es meines Orts nicht ermangeln, des Beschwer nach Befinden gebührend abzuhelffen. Endlich wird man auch die Stolä Gebührnuß gerne aufheben, da der Geistlichkeit die wieder Gebühr hinterhaltne Zehendt und Fundationes schuldiger maßen abgeführet werden.

Die Sepulturae der Uncatholischen an geweihte Ort seynd nicht allererst von den P. P. Missionariis verboten; sondern längst vorhin, ehe und bevor auf diese Mission gedacht

gedacht worden, auch so gar vor meiner selbigen Orts bereits inhibirt und sonsten durch die ganze Diöces gebräuchlich gewesen, daß auch höhern Uncatholischen Standespersonen, ohne erlangte Special Licenz des damaligen Consistorii keine Sepultur in geweihter Erde gestattet worden. Bei aller dieser oben geführten Beschaffenheit nun wäre meine unvorgreifliche Meinung zum Fall E. K. u. K. M. aniezo annoch gnädigst Bedenken tragen möchten, mit noch schärffern Zwangsmitteln wieder die Leobschüzer verfahren zu lassen, (wozu E. K. u. K. M. der Leobschüzer gethanes Versprechen und Mißbrauch der bisher genoßnen kaiserl. Clemenz Vorkehrung des so klaren Inhalts des Friedensschlußes, dawieder gesuchten frembden Schuz E. K. u. K. M. zugemutheter Friedensbruch und sehr nachdenklicher Eingrif in die Jura supremae Majestatis zur üblen Consequenz mehr denn sattsame Ursach geben) wenn E. K. u. K. M. pro nunc wenigsten geruhen wolten, über die vorhin ergangnen allergn. Rescripten, daß nämlichen die Fürstenthumbe Troppau und Jägerndorff unter dem Westphälischen Friedensschluß nicht begriffen: daß die Magistratus daselbst und andre Beamte in den Städten, Richter Eltiste und Geschworne in den Dorfschaften mit catholischen tauglichen Leuten wohlbesezter erhalten: die Excursiones wegen der Religion extra Territorium gedachter Fürstenthumben vermittelst wirklicher Bestrafung zurükgehalten; und denn die heiligen Sacramente von catholischen Priestern administrirt werden sollen, allergnädigsten Schuz und Hand zu halten: Dero K. O. A. auch mit Ernst und Nachdruk mit zu geben, daß es solches alles seines Ortes, allwo es die Notdurft erfodert, alles angelegnen Fleißes secundiren, und wieder die Transgressores nach Masse des vorhin gemachten Aussazes zu Erstattung der Straffe zum Behuf der Kirche ernstlich verfahren lassen solle. Hierdurch wird die Ehre Gottes befördert, der Irrenden

Seelen

Seelen Heil fortgepflanzt und E. K. u. K. M. mit Dero Erbkönigreich und Landen der Segen Gottes zugewendet. Womit zu Dero K. u. K. M. Hulden mich sammt meiner Kirchen unterthänigst befehle. Crembsier d. 17 Mai 1673.

Ex Archiu. Leobsch.

12

Neuaufgerichtetes Statutum Religionis zu Leobschüz, dd. Leobschüz d. 7 Sept. 1674.

Wir Fürsten Richter, Burgermeister und Rathmanne, nebst Vogt, Schöppen, Aeltisten, Geschwornen, Zunft- und Zechmeistern vor uns und im Namen aller Zunften und Zechen der ganzen Burgerschaft und Commun dieser Fürstl. Lichtensteinischen Stadt Leobschüz, bekennen hiermit öffentlich. Dennoch und obwohlen bereits vor geraumber Zeit und zwar 1629sten Jahres unsre damalige Vorfahrer und gesammbte Burgerschaft durch Erleuchtung der heiligen hochgelobten Dreyfaltigkeit die rechte, wahre, uralte, allein seligmachende Römischcatholische und Apostolische Religion freywillig angenommen, und bey solchem erkannten wahren Catholischen Glauben nicht allein die Zeit ihres Lebens standhaftig zu verbleiben, auch auf die nachfolgende Posterität eifrigst zu propagiren einhellig versprochen und angelobet, sondern auch zue desto mehrer Versichrung und unverbrüchlicher Zuhaltung ihres damals gethanen Handgelübnuß durch ein in obbedeutem Jahr d. 17 Febr. freywillig, einhellig aufgerichtes, mit des Raths, Gerichte und sämmtlichen Zechen aufgedrukten Insigl. authentisirtes Statutum Religionis kräftiglich contestiret, verlobet und beschloßen, daß von selbtem Dato, und hinführo, in, bei und umb die Stadt, niemanden das Jus Municipale conferiret, Keiner zum Burger und Innwohner, wie

wie auch auf denen zu gemeiner Stadt gehörigen Dorfschaften zum Unterthanen auf- und angenommen, noch geduldet werden solle, er sey denn der wahren christlichen uralten Römischcatholischen Apostolischen Religion zugethan, und wer solches nicht zuvor mit Profitirung seines catholischen Glaubens durch die Beicht und heilige Communion, oder da er ein Frembder durch ordentliche catholische Magistrats- und Obrigkeitliche Testimonia gnungsam verificirt und erwiesen haben würde, daß auch bei der Stadt Disciplin und Aufsicht gehalten, damit wieder die R. K. M. noch wieder die heilige catholische Religion das wenigste nicht attentirt noch vorgenommen, sondern wie freventliche Verbrecher jedesmahl mit unnachläßiger Strafe solle verfahren werden, dießfalls auch zu Verhütung allerlei Glaubens-Strittigkeiten, und der daraus folgenden politischen Mißverständen, die die R. K. M. und Landesfürstl. Obrigkeit um allergnädigste Confirmation solches ihres freywillig aufgericht und wohlgemeinten Statuti zu ewigwährender Observanz und allerunterthänigster Devotion allergehorsamst implorirt und gebeten. Weillen aber dieses löbliche Statutum durch den bei erfolgten unglükseligen Kriegs-Troublen und langwierigen Schwedischen Guarnisonen wiederumb eingewurzelten Lutheranismum wenig oder nichts observirt, zum Theil wegen unsrer Vorfahren mit den Lutheranern höchstgepflognen Connivenz gleichsamb ganz vergeßen und sopirt worden, zum Theil die sonsten wohl situirte und vor Jahren in Sechshundert Bürgern bestandne Stadt nicht allein durch vormahlige Kriegspressuren, und bishero mit Feuer- und Wetterschaden, Pestilenz, Mißwachs, dann andere unvermeidentlich zugestoßne Unglüksfälle in merklichen Abbau kommen, sondern auch wegen öffters angefangnen und nicht continuirten Reformationen, besonders aber um daß die Uncatholische Burger zeithero ihre Kinder anderwerts collociren,

ciren, und wegen nicht hoffender noch verlangender Succession ihre Häuser verwüsten und große Steuerreste anwachsen lassen, die Stadt in solche Vermindrung der Burgerschaft, schändliche Verwüstung, und große Schuldenlast gerathen, daß sich dießfals, so wohl in Erwegung des zweispältigen Religionsstandes, einige frembde Catholische allhier zu possessioniren billigen Abscheu und Schröken getragen, ja wohl endlichen wir noch wenige Catholische Burger bei einiger der Stadt (davor uns Gott gnädiglich behüten wolle) anstoßenden Kriegs- oder Religions-Gefahr in Vermerkung des ohne dies augenscheinlichen Mißgunstes und feindseligen Religions-Eifer der selbst eigen Extirpation unser und der Unsrigen unfehlbar zu besorgen gehabt, und noch hätten, wenn nicht von Dero R. K. u. K. M. und unserm gnädigen Landesfürsten und Herrn in verwichnem 1673sten Jahre allergnädigst und gnädig anbefohlen wäre worden, daß oberwehntes Religions-Statutum in alle wege in Effect gebracht werden solte.

Nun dann Gott dem Allerhöchsten zu danken dermalen eines nach so öfters tentirten kostbaren Reformationen, so wohl bei der Stadt als zu gehörigen Dorfschaften, die geweßte uncatholische Burger und Unterthaner utriusque sexus von dem so stark eingewurzelten Lutherischen Irthumb durch gnungsame christliche Unterweisung zu der wahren allein seligmachenden Catholischen Religion sich freywillig bequemet und accommodirt daß keine einzige Uncatholische Person mehr übrig sich befindet.

Als haben wir sammt und sonders in Ansehung daß solcher zwiespaltige Religionsstand eine gewiße Wurzel und Hauptursach ist alles Uebels, Unfalls und Unglüks gemeiner Stadt, daraus bishero nicht allein viel Unrichtigkeit, großes Mißtrauen, schädliche Verwüstung und merkliche Depopulation erfolget, sondern endlichen auch

auch den gänzlichen Untergang unfehlbar zu befahren hätten gehabt, einhellig beschloßen, und bis auf höchstgedachte J. R. K. M. auch unsers gnädigen Landesfürsten und Herrn allergnädigst und gnädige Ratification de nouo statuirt, daß hinführo und zu ewigen Zeiten, dem vorgemeldten A. 1629. d. 17 Febr. aufgerichten Statuto Religionis Catholicae in allem verbotenus inhaerendo in dieser unsrer fürstl. Stadt kein andrer Glaub und Religion, als der wahre allein seligmachende Römischcatholische Glauben seyn, auch allen vorigen und jüngsten in Religionssachen ergangnen Landesfürstl. Resolutionen gehorsamst nachgelebet und observiret werden solle, wollen ebenfalls von nun an und inskünftig keinesweges zu lassen, noch gestatten, daß einiger Uncatholischer Burger, Inwohner oder Unterthaner bei gemeiner Stadt an- und aufgenommen oder Jemanden ohne vorher producirten glaubwürdigen Testimonialien der profitirenden wahren Catholischen Religion einiges Burger- oder Zunftrecht verliehen werde.

Dießfalls dann so wohl wir als unsre Nachkommende Vorsteher gute Policei und Disciplin halten wollen und sollen, damit so wohl in als außer der Stadt und Dorfschaften, weder wieder dieses heilsambe aufgerichtete Statutum, viel weniger wieder die heilige und allein seligmachende catholische Religion öffentlich noch heimlich mit Worten oder Werken, das geringste attentirt, gehandeln und vorgenommen werde; sondern solle vielmehr wieder alle und jede dergleichen frevelhafte Verbrecher und Delinquenten jedes mahl mit exemplarischer Strafe procedirt und verfahren werden. Zu dessen wahrer standhafter und unverbrüchlicher Zuhaltung haben wir unsre des Raths, Gerichte und sämtlichen Zechen gewöhnliche Insigl. hierauf wohl wißentlich druken, und solches authentisirtes Satutum Religionis Catholicae ad perpetuam rei memoriam in die Stadt Protocoll und Archiven einverleiben und verwahren lassen. Actum conclusum in

 pleno

pleno Senatu et praesentia totius Communitatis Leobschitzensis d. 7 Monatstag Septembr. A. 1674.

13.

Hochfürstl. Confirmation über das neuaufgerichtete Statutum Religionis Catholicae dd. Feldtsperg d. 16 Nov. 1674.

Wir Karl Eusebius von G. G. des heil. Röm. Reichs Fürst und Regierer des Hauses Lichtenstein, von Nicolsburg in Schlesien Herzog zu Troppau und Jägerndorff, Urkunden und bekennen hiermit vor Jedermänniglich, daß vor Uns erschienen seynd die Ehrenveste, Weise, Unsre Liebe Getreue N. N. Fürstenrichter, Burgermeister und Rathmanne, wie auch eine ganze Burgerschaft unsrer Stadt Leobschüz im Herzogthumb Oberschlesien gelegen, Unsers Fürstenthumbs Jägerndorff, und haben uns unterthänig zu vernehmen gegeben, wasmassen sie nachdem durch Göttliche Beihülff das Lutherthumb bei ihnen gänzlich ausgerottet, dagegen aber die allein seligmachende Catholische Religion fest gesezet worden, mit einhelligem Schluß ein gewißes Statutum Religionis, daß hinförderst zu allen künftgen Zeiten kein Uncatholischer bei ihnen angenommen, weniger geduldet werden soll, unter sich aufgerichtet hätten, mit unterthänigster Bitte, wir möchten solches Statutum religionis aus Landesfürstl. Macht und Gewalt gnädig confirmiren und bestettigen, auch zu allen künftigen Zeiten steif und fest darüber halten lassen, welches Statutum von Wort zu Wort lautet, wie folget:

Wir Fürstenrichter ꝛc. vt supra.

Wannen nun diese ihre unterthänige Bitte förderist zu der Ehre Gottes und zu Vermehr- und Stabilirung des allein seligmachenden catholischen Glaubens, wie auch zu der Supplicanten aygnem Seelen Heil und dem gemeinen

meinen Wesen zur Ruhe, Einigkeit und Conservation gereichen thuet.

Als haben Wir auch in solche ihre unterthänige Bitte umb so viel desto mehrers gnädig gewilliget, thun auch hiermit und in Kraft dieses Briefes in vorgedachtes ihr aufgerichtes Statutum religionis, wißentlich und wohlbedächtlich willigen, confirmiren und bestettigen dasselbte auch aus Landesfürstl. Macht und Gewalt in allen seinen Puncten und Clausuln, und wollen gnädig, daß iezt und zu allen künftigen Zeiten steif und fest darüber gehalten, und in nichts darwieder gehandelt noch gethan werde. Allermassen wir denn Unserm Landshauptmann und dessen nachgesezten Oberlandsofficiern unsers Fürstenthumbs Jägerndorff, wie auch unserm Fürstl. Richter, Burgermeister und Rathmannen und einer ganzen Gemeinde bedeuth unsrer Stadt Leobschüz gnädig gemessen und ernstlich anbefehlen, daß sie vor iezt und zu allen künftigen Zeiten über solchem Satuto Religionis steif und fest halten, darwieder im geringsten nicht thun, noch jemands andern dawieder zu thun gestatten sollen. Und zwar so sich iezt oder inskünftig Ein oder der Andere hierwieder zu handeln unterstehen, und sich Dehme nicht allerdings conform verhalten würde, so wohl er ipso facto zur wohlverdienten Straff und Abscheu des zu vor von vielen alldar verübten Criminis relapsus, Sein Haab und Vermögen liegend und fahrend ad pias caussas (wozue es wir nach unsrer gnädigen Wilkhur zu appliciren gemeint seyn werden) verfallen haben, zugleich auch von gemeiner Stadt nach ausdrukhentlichen Inhalt des Statuti als ein Religionszerstörer abgeschaft werden. Zue Uhrkhundt dessen haben wir Uns eigenhändig unterschrieben, und unser gewöhnliches Canzlei Secret Insigl. hierauf drukhen lassen. Geben auf unserm Schloß Feldtsperg d. 16 Nov. 1674.

Karl Eusebius.

14.

Kaiserl. Confirmation der Stadt Leobschüz erneuerten Religions-Statuti dd. Wien d. 10 Oct. 1674.

Wir Leopold, von G. G. erwählter Römischer Kaiser ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund jedermänniglich, daß Uns N. N. Fürstenrichter, Burgermeister, Rathmanne, Vogt und Schöppen neben der ganzen Gemeinde der Fürstl. Lichtensteinischen im Fürstenthumb Jägerndorff gelegnen Stadt Leobschüz unterthänigst vor- und angebracht, was massen sie Unserer allergnädigsten Resolution und Intention gemäß das noch anno Sechzehnhundert Neun und Zwanzig von ihnen freywillig aufgerichte Religions-Statutum anjezo mit einhällig freywilligem Schluß der ganzen Gemeinden verneuret, solches auch mit des Raths, Gerichte sammentlichen Zeche Siglen authentisirt hatten, mit gehorsambster Bitte Wür wolten sothanes zu Fortpflanzung der heyligen catholischen Religion angezieltes Statutum zu confirmiren und zu bestättigen, gnädigst geruhen, so von Wort zu Wort also lautet:

Wir Fürstenrichter ꝛc. vt supra.

Wenn uns nun solcher des Fürstenrichters, Burgermeisters, Rathmanne, Vogt, Schöppen und ganzen Gemeinde besagter Stadt Leobschüz christlicher Eifer und Bezeugung zue der heyligen allein seligmachenden Catholischen Religion zu sonderbarem gnädigsten Wohlgefallen gereichet, Wür Uns auch ohnedem aus tragendem Kaiserl. und Königl. Ambte höchst angelegen seyn lassen, wie negst Beförderung der Ehre des Allerhöchsten die heylige allein seligmachende katholische Religion, welche eine Zeithero bevoraus in unserm Herzogthumb Schlesien nit wenig unterdruckhet werden wollen, wiederumben erhoben, und

und in vorigen Flor gesezet, unsere katholische Unterthanen und Inwohner in Verträglichkeit des Glaubens beständiglich erhalten, die ärgerliche Kezereyen so viel Mensch und möglich ausgerottet und denenselben wiederumb einzuschleichen alle Occasiones und Gelegnichkeit abgeschnitten werden möge.

Daher so haben Wür solch freywillig gemachten einhelligen Schluß und verneuertes Religions-Statutum alles seines Inhalts und Begrifs ob inserirter massen in Kaiserl. und Königl. Gnaden confirmirt und bestettiget: Thun das confirmiren und bestettigen so thanes Statutum Religionis auch hiemit und in Kraft dies Briefs aus Königl. Macht und Gewaldt als regierender König in Böheimb und Obrister Herzog in Ober- und Nieder-Schlesien.

Meinen, sezen und wollen, daß solchen verneuertem Statuto und dieser unsrer darüber ertheilten allergnädigsten Confirmation allerdings nachgelebt und hinführo zu ewigen Zeiten darob stet, vest unverbrüchlich und unwiederruflich gehalten werden solle.

Und gebieten hierauf allen und jeden unsern Inwohnern und Unterthanen, was Würden, Stands, Ambts oder Wesens die in unserm Herzogthumb O. u. N. Schlesien und Fürstenthumb Jägerndorff seind, insonderheit aber unserm iezig und künftigem Oberamt, wie auch des Fürsten Carls Eusebii von Lichtenstein Lbden und Dero Successorn, wie nit weniger allen denen, so in ersibesagtem Fürstenthumb Jägerndorff zu gebietten haben, hiemit ernst und vestiglich, daß sie mehr berührte Stadt Leobschüz und ihre Nachkommen bey ermeldtem freywillig gemacht und verneuertem Statuto und dieser unsrer darüber gefertigten gnädigsten Confirmation vestiglich schüzen, handhaben und dabey ruhiglich verbleiben lassen, Sie dawieder in keinerley Weiß noch Weeg beirren noch beschweren lassen, viel weniger solches Jemanden andern zu thuen verstatten, als Lieb einem Jeden sey unsre schwere

Straff und Ungade zu vermeiden, das mainen Wür ernstlich. Zu Urkund dies Briefs besiegelt mit unserm Kaiserl. und Königl. anhangenden größern Insiegel. Der geben ist in Unsrer Stadt Wien, den Zehenten Monathstag Octobris, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Gnadenreichen Geburth im Sechzehn hundert Vier und Siebenzigsten, Unsrer Reiche des Römischen im Siebenzehenden, des Hungarischen im Zwanzigsten, und des Böheimischen im Neunzehnten Jahre.

Leopold.

Jo. Hartwig Comes de Nostiz. R. B. S. Cancellarius.

Ad Mandat. Sac. Caes. Regiaequ. Maiest. proprium.

Graf von Sternberg.

J. v. Tam.

Colla.

Aus dem Original, das auf 10 Pergamentblätter geschrieben, in Pergament eingebunden ist und eine große Capsul hat, worinn das Kaiserl. Insiegel auf rothem Wachs befindlich.

Diploma-

Diplomatisches Verzeichniß

größtentheils ungedruckter,

und

Archivalischen Nachrichten

die den Zustand

der Evangelischen Kirche

in den

Oberschlesischen Fürstenthümern

insbesondre betreffen.

Der Oberschlesischen Kirchengeschichte

Sechstes und letztes Stück.

Diplomatisches Verzeichniß
größtentheils ungedruckter
und
Archivalischer Urkunden
die
den Religionszustand der Oberschlesischen Fürstenthümer insbesondre betreffen.

I. Abschnitt.
Das Fürstenthum Teschen nebst den dazu gehörigen Städten und Dörffern.

1. Das Fürstenthum Teschen.

Herzogs Adam Wenzel Kircheninstruction für die Stadt und das Fürstenthum Teschen an. 1584. angeführt in Buckisch R. Act. Vol. II. c. XXIII. m. 1. D. Schl. Kirch. Gesch. I. St. p. 16. 1584.

Kaiserl. Resolution an den Abgeordneten der Teschnischen Landstände Johann Radozky von Ra- 1642.

doz wegen Ausübung der Evangelischen Religion. Buckisch l. c. Vol. VI. c. VIII. m. 1. ej. Obseruat. ad Instr. Pac. p. 320. O. Schl. K. G. I. St. p. 49.

1659. Kaiserl. Resolution dem Abgeordneten Johann George Sobeck von Karinz wegen Verstattung einer Evangelischen Kirche. dd. Wien d. 9. Aug. 1659. Buckisch l. c. Vol. VI. c. VIII. m. 2. ej. Obseruat. l. c. p. 320. O. Schl. K. G. I. St. p. 27.

1663. Memorial der Teschnischen Landstände an die Liegniz Briegischen Herzoge um ein Intercessionsschreiben an den Kaiser wegen einer Evangelischen Kirche. dd. Teschen 1663. Buckisch l. c. Vol. VI. c. XI. m. 1. O. Schl. K. G. I St. p. 27.

—— Intercessionsschreiben dieser Herzoge für die Teschner an den Kaiser 1663. Buckisch l. c. Vol. VI. c. XI. m. 2. O. Schl. K. G. I. St. p. 50.

1664. — — — des Churfürstens zu Brandenburg. dd. Cölln an der Spree d. 26. Febr. 1664. Buckisch l. c. Vol. VI. c. XI. m. 3. O. Schl. K. G. I St. p. 51.

—— — — — Des Churfürstens zu Sachsen. dd. Regenspurg d. 13. Merz 1664. Buckisch l. c. Vol. VI. c. XI. m. 4. O. Schl. K. G. I St. p. 53.

—— Memorial der Teschnischen Landsaßen an den Kaiser um eine Evangelische Kirche 1664. Buckisch l. c. Vol. VI. c. XI. m. 5. O. Schl. K. G. I. St. p. 57.

1669. Kaiserl. Rescript an den Landshauptmann zu Teschen mehr in der That als durch Publication das Beste der Catholischen Religion zu befördern. dd. Wien d. 12 Aug. 1669. Buckisch l. c. Vol. VI. c. XIV. m. 1. O. Schl. K. G. I. St. p. 61.

— an

— — — an das K. O. A. daß selbiges dahin bedacht seyn solle das Beste der catholischen Religion bono modo zu befördern. dd. Wien d. 12. Aug. c. a. Buckisch l. c. ibid. 1669.

Memorial des Grafens von Oxenstiern Schwedischen Gesandten wegen des Religions Exercitiums der Erbfürstenthümer in Oberschlesien Teschen und Leobschüz 1674. Buckisch l. c. Vol. VI. c. XVIII. m. 1. Lünigs Syllog. public. negot. T. I. p. 76. O. Schl. K. G. I. St. p. 28. 1674.

K. O. A. Schreiben an den Teschnischen Landshauptmann wegen Verkaufung des dem Freiherrn von Sobeck gehörigen Guthes Grädiz, die Kaufgelder so lange in deposito zu verwahren, bis seine außer Landes sich befindende Kinder wieder herbey geschaft worden. dd. Breßlau d. 6. Merz 1702. Gravamina der Erbfürstenthümer Beyl. 1. O. Schl. K. G. I. St. p. 29. 1702.

Kaiserl. Rescript an das K. O. A. daß neben den Catholischen Vormunden der von Jaworskischen Kindern ein Evangelischer gesetzt werden dürfe. dd. Wien d. 17 Jan. 1721. Saml. Schles. Privil. T. 2. n. 148. O. Schl. K. G. I. St. p. 31. 1721.

2. Städte und Dörfer des Fürstenthums.

a. Teschen, Skotschau, Schwarzwasser, Ponczow und Dziegielow.

Herzog Adam Wenzel Privilegium für die Stadt Teschen, daß zu ewigen Zeiten keine andre Kirchen und Schuldiener daselbst gehalten werden sollen, als die der A. C. verwandt und zugethan wären. dd. Montag nach Laurentii 1598. cit. in Buckisch R. A. 1598.

R. A. Vol. II. c. XXIII. m. 1. O. Schles. K. G. I. St. p. 16.

1618. Supplication der Städte, Teschen, Skotschau und Schwarzwasser an die F. u. St. um Abhelfung der Religionsbedrückungen unter den Teschnischen Vormunden. dd. 8 Mai 1618. Buckisch l. c. Vol. III. c. XXIV. m. 8. O. Schl. K. G. I. St. p. 19.

—— Intercession der F. u. St. an die Teschnischen Vormunde für die Städte Teschen, Skotschau und Schwarzwasser um die Evangelische Religionsfreiheit. dd. Breßlau d. 23 May 1618. Buckisch l. c. Vol. III. c. XXIV. m. 8. O. Schl. K. G. I. St. p. 35.

—— Der Teschnischen Vormunde Antwort daß ohne kaiserl. Bewilligung keine Kirchen wiedergegeben werden können, d. 25. Jun. 1618. Buckisch l. c.

—— Relation der Schlesischen Gesandtschaft an den Kaiser wegen der Teschner Religionsbedrückungen. dd. Breßlau d. 14. Julii 1618. Diplom. Beiträge III. Theil p. 41.

—— Der F. u. St. Intercession für die Teschner beim Kaiser, d. 20. Aug. 1618. O. Schl. K. G. I. St. p. 19.

—— Der F. u. St. Schreiben an die Böhmischen Stände wegen der Teschnischen und andrer Religionsbeschwerden. dd. Breßlau d. 24. Mai 1618. Böhm. Stände 2. Apol. Beil. n. 131, O. Schl. K. G. I. St. p. 20.

—— Kaiserl. Antwort an die Schlesischen Gesandten auf ihre Relation. dd. Wien d. 30 Aug. 1618. Diplom. Beit. III. Th. p. 52.

—— Des Kaiser Matthias Rescript an die Teschnischen Vormunde ibid. eod. Diplom. Beiträge l. c.

Der

Der F. u. St. Dekret, daß der Burgerschaft zu Teschen die Kirche, Schule und Begräbniß wieder eingeräumt werden soll. dd. Breßlau d. 5 Febr. 1619. Buckisch l. c. Vol. III. c. XXVI. m. 1. O. Schl. K. G. I. St. p. 38. 1619.

—— Des Catholischen Pfarrers zu Teschen Matthias Radzky Klage beym Bischoff über die Einnahme der Pfarrkirche daselbst. Buckisch l. c. Vol. III. c. XXVI. m. 2. O. Schl. K. G. I. St. p. 21.

—— Des Bischoffs Erzherzog Karl Beschwerde darüber beym K. O. A. dd. Neisse d. 28. Febr. 1619. Buckisch l. c. Vol. III. c. XXVI. m. 3. O. Schl. K. G. I. St. p. 40.

—— — — — beim Kaiser Matthias citirt Buckisch l. c. Vol. III. c. XXVI. m. 4. O. Schl. K. G. I. St. p. 21.

—— Des K. Matthias Rescript an das K. O. A. die Kirche zu Teschen den Catholischen wiederzugeben. dd. Wien d. 16. Merz 1619. Buckisch l. c. Vol. III. c. XXVI. m. 4. O. Schl. K. G. I St. p. 21.

—— Des Landhauptmanns Wenzel des ältern auf Freyhof zum Bober Amtsbefehl an die Teschner die Kirche abzutreten cit. Buckisch l. c. Vol. III. c. XXVI. m. 5. O. Schl. K. G. I. St. p. 21.

—— Der Teschner Nachricht davon an das K. O. A. dd. Teschen d. 16 Merz 1619. Buckisch l. c. Vol. III. c. XXVI. m. 5. O. Schl. K. G. I. St. p. 42.

—— K. O. A. Schreiben an den Bischoff den Befehl an den Landshauptmann wieder aufzuheben. dd. Brieg d. 21 Merz 1619. Buckisch l. c. Vol. III. c. XXVI. m. 6. O. Schl. K. G. I. St. p. 45.

Der

1619. Der Teschner Beantwortung der Radzkischen Anklage beim Bischof an das K. O. A. dd. Teschen d. 4. Apr. 1619. Buckisch l. c. Vol. III. c. XXVI. m. 7. O. Schles. K. G. I. St. p. 22.

—— Des K. O. A. vorläufige Antwort auf die Supplication der Teschnischen Landstände über das verlangte freie Relig. Exercitium der Städte Skotschau, Schwarzwasser und der Dörfer Ponczow und Dzięgielow. dd. Brieg d. 9. Merz 1619. Buckisch l. c. Vol. IV. c. VI. m. 1.

—— Memorial dieser Städte und Dörfer an F. u. St. um das Religionsexercitium. dd. Breßlau d. 23. Apr. 1619. Buckisch l. c. Vol. IV. c. VI. m. 2. O. Schl. K. G. I. St. p. 46.

—— Der Teschnischen Landstände Intercession an F. u. St. für diese Städte und Dörfer. dd. Teschen d. 16. Apr. 1619. Buckisch R. A. Vol. IV. c. VI. m. 3. O. Schl. K. G. I. St. p. 22.

—— Dekret der F. u. St. daß Skotschau, Schwarzwasser, Ponczow und Dzięgielow ihre Kirchen wieder erhalten sollen. dd. Breßlau d. 21. Jun. 1619. Buckisch l. c. Vol. IV. c. VI. m. 4. O. Schl. K. G. I. St. p. 47.

—— Schreiben der F. u. St. an den Grafen von Hohenzollern dieses Dekret zur Execution zu bringen. ibid. eod. Buckisch l. c. Vol. IV. c. VI. m. 5. O. Schl. K. G. I. St. p. 23.

1669. Supplication der Burger zu Teschen und Skotschau an den Kaiser wegen des Landshauptmanns Friedrich von Larisch harten Verordnung gegen die Evangelischen. dd. Teschen d. 3. Jun. 1669. cit. in Buckisch l. c. Vol. VI. c. XIV. m. 1. O. Schl. K. G. I. St. p. 28.

Kai-

Kaiserl. Bescheid darauf. dd. Wien d. 12. Aug. 1669. Buckisch l. c. Vol. VI. c. XIV. m. 1. Samml. Schles. Privil. Tom. II. p. 20. 1669.

Der Stadt Teschen Reversalien pro Vocando, da die Prediger waren vertrieben worden. dd. Teschen m. Aug. 1711. O. Schl. K. G. I. St. p. 31. 1711.

Kaiserl. Dekret daß drey Prediger und zwey Schullehrer von der Teschnischen Gnadenkirche sollen weggeschaft werden. dd. Wien d. 21. Jan. 1730. U. Nachr. 1730. O. Schl. K. G. I. St. p. 62. 1730.

—— —— —— daß sich die Subjecta zu den Teschnischen Gottesdienstlichen Aemtern supplicando unmittelbar bei Hofe melden sollen. dd. Wien d. 10. Merz 1730. U. N. 1730. O. Schl. K. G. I. St. p. 33. ——

β. Die Dörfer Olischau und Groze.

Schreiben der F. und St. an den Grafen von Hohenzollern die Kirchen zu Olischau und Groze den Evangelischen einzuräumen. dd. Breßlau m. Sept. 1619. cit. Buckisch l. c. Vol. IV. c. VI. m. 5. O. Schl. K. G. I. St. p. 22. 1619.

γ). Die Stadt Jablunckа.

Schreiben des P. Tempes S. J. und Missionairs in der Schanz Jablunckа an den Commendanten zu Teschen den Obristlieutenant Baron v. Haßlinger, wegen Günthers Himmelsweg, den der Senior Muthmann zween Evangelischen Soldaten zum Lesen gegeben an. 1713. O. Schl. K. G. I St. p. 32. 1713.

Königl. Amts Rescript an den Senior Muthmann deßwegen. dd. Teschen d. 15. Jul. 1613. O. Schl. K. G. I. St. p. 32. ——

Des Senior Muthmanns Antwort darauf. ibid. O. Schl. K. G. l. c. ——

II. Abschnitt.

Das Fürstenthum Troppau.

1500. Johann Corvin, Herzogs zu Troppau Uebergabe aller der Altäre zu Troppau fürnämlich in der Pfarr zu S. Georgen und Johannis, die ihm und den Herren zu Troppau zugehöret, an den Burgermeister und Rath zu Troppau dd. Karpen am Freitage des Tages S. Galli 1500. Henelius in Aduers. Hist. Silef. MSt. apud Sommersberg Script. rer. Silef. T. I. p. 268. O. Schl. K. G. II. St. p. 15.

1542. Contract der Evangelischen Troppauischen Burgerschaft mit George Juncken Commendatorn unter den Kreuzherren des Deutschen Ordens zu Troppau um die Fundation der Pfarrkirche daselbst 1542. citirt Buckisch R. A. Vol. IV. c. VI. m. 2. O. Schles. K. G. II. St. p 16. 58.

1556. Contract der Troppauer mit Blasio Sibelio Dohmherrn zu Ollmüz und Pfarrherrn zu Troppau wegen des Patronatsrechts der Kirche zu U. L. F. Donnerstag nach Aegidii 1556. cit. Buckisch l. c. Vol. IV. c. VI. m. 2. O. Schl. K. G. II. St. p. 16. 58.

1574. K. Maximilian II. Freiheitsbrief daß der Magistrat zu Troppau das S. Barbara Kloster in ein Spital verwandeln dürffe 1574. Hermanns Capistran. triumph. p. 438.

1582. Demonstration der F. u. St. A. C. daß ihnen der Religionsfriede zu Augspurg 1555. nicht könne abgesprochen werden. dd. Breßlau d. 30. Apr. 1582. Geßners Warnung p. 146. O. Schl. K. G. II St. p. 18.

K. Ru-

K. Rudolphs 2. Achtserklärung der Stadt Troppau d. 20. Oct. 1603. Pol. annal. Vratisl. p. 916. MSt. O. Schl. K. G. I. St. p. 19. 1603.

Fürstentags Beschluß vom Monat April und August wegen der Troppauischen Religions Verfolgung. dd. Breßlau 1604. Heinr. Wenz. v. Neudorf Extract aus den Fürstentags Propositionen an. 1600-1691. O Schl. K. G. II. St. p. 22. 1604.

Der F. u. St. Antwort an die Kaiserl. Gesandten. dd. Breßlau d. 28. Aug. 1608. Buckisch l. c. Vol. II. c. II. m. 7. O. Schl. K. G. II. St. p. 29. 1608.

Kaiserl. Resolution darauf. dd. Prag d. 16. Dec. 1608. Buckisch l. c. Vol. II. c. III. m. 2. O. Schl. K. G. II. St. p. 30. ——

Fürstentagsbeschluß wegen der Troppauischen Religions Sache. dd. Breßlau am Pfingstabend 1609. Buckisch l. c. Vol. II. c. IV. m. 1. O. Schl. K. G. II. St. p. 49. 1609.

Instruction der Schlesischen Gesandten an den Kaiser. dd. Breßlau d. 6. Jun. 1609. Buckisch l. c. Vol. II. c. IV. m. 3. O. Schl. K. G. II. St. p. 33. ——

K. Rudolphs Dekret den Troppauern die S. Georgen Kirche einzuräumen. dd. Prag. d. 20. Aug. 1609. Buckisch l. c. Vol. II. c. 4. m. 10. O. Schl. K. G. II. St. p. 50. ——

Kaiserl. Verordnung an den Landshauptmann wegen dieser Kirche. dd. Prag d. 6. Nov. 1609. Buckisch l. c. Vol. II. c. IV. m. 11. O. Schl. K. G. II. St. p. 51. ——

Fürstentags Beschluß wegen Religionsbedrückungen des Kardinals von Dietrichstein zu Troppau. dd. Breßlau d. 10. Merz 1610. Buckisch R. A. Vol. II. c. IV. m. 11. O. Schl. K. G. II. St. p. 35. 1610.

1614. Des Fürsten von Lichtenstein Revers über die freye Religionsübung zu Troppau. dd. Breßlau d. 28. Apr. 1614. Buckisch l. c. ad an. 1614. O. Schl. K. G. II. St. p. 53.

1618. Relation der Wienerischen Abhandlung an. 1618. Diplom. Beit. III. St. p. 51.

—— Kaserl. Antwort darauf. dd. Wien d. 30. Aug. 1618 Diplom. Beit. l. c. p. 56.

—— K. Schreiben an den Fürst von Lichtenstein d. Wien d. 30. Aug. 1618. Diplom. Beitr. III. St. p. 58.

1610 Supplication der Troppauer an das K. O. A. um die Pfarrkirche und Abändrung der Religionsbedrückungen an. 1619. Buckisch l. c. Vol. IV. c. VI. m. 11. O. Schl. K. G. II. St. p. 57.

—— Der F. u. St. Dekret daß der Evangelischen Burgerschaft zu Troppau die Pfarrkirche widergegeben werden soll. dd. Breßlau d. 20. Jun. 1619. Buckisch l. c. Vol. IV. c. VI. m. 12. O. Schl. K. G. II. St. p. 70.

—— Schreiben der F. u. St. an den Fürst von Lichtenstein wegen dieses Dekrets ibid. eod. Buckisch l. c. Vol. IV. c. VI. m. 14. O. Schl. K. G. II. St. p. 71.

—— Der Troppauer Bericht an das K. O. A. wegen Einnahme der Pfarrkirche. dd. Troppau d. 13. Julii 1619. Buckisch l. c. Vol. IV. c. VI. m. 15. O. Schl. K. G. II. St. p. 73.

1674. Memorial des Grafens von Oxenstirn wegen Religionsbedrückungen der Troppauischen Grafen, Baronen und Edelleute an. 1674. Buckisch Ob. ad. Instr. Pac. p. 285. O. Schl. K. G. II. St. p. 44.

1661. Des Fürsten Karl Eusebius von Lichtenstein Rescript an den Troppauischen Magistrat das S. Barbara Kloster den Religiosen von der regulairen Observanz mit allem Zugehör wieder zu geben d. 24. Sept. 1659. d. 7. Sept. 1660. d. 3. Nov. 1661.

1665. Des Kaiser Leopolds geschärftes Rescript wegen dieses Klosters. dd. Wien d. 11. Aug. 1665.

1666. Des Fürstens von Lichtenstein Rescript in dieser Angelegenheit. dd. Feldsburg d. 16. Nov. 1666. d. 8. Mai 1667.

1667. Vergleich wegen dieses Klosters mit den Religiosen d. 18. Sept. 1667. Hermanns Capistran triumph. Col. 1700. f. p. 438. seq.

III. Abschnitt.

Das Fürstenthum Jägerndorff.

1. Beyde Städte Jägerndorff und Leobschüz.

1599. Begnadigungsbrief des Markgrafens George Friedrich, daß die Städte Jägerndorff und Leobschüz bey der Religion A. C. sollen gelassen und erhalten werden. dd. Onolzbach d. 29. Oct. 1599. Archiu. Leobsch. O. Schl. K. G. V. St. Beil. I.

1616. Des K. O. A. Schreiben an den Marggrafen Johann George zu Jägerndorff wegen Einführung der Reformirten Religion. dd. Oels d. 4. Jun. 1616. Buckisch R. Act. Vol. II. c. XVIII. m. 1. ej. Obseruat. ad Instr. Pac. p. 533. O. Schl. K. G. V. St. Beil. 4.

—— Des Marggrafens kurze Antwort darauf. dd. Schloß Jägerndorff d. 6. Jun. 1616. Buckisch l. c. Vol. II. c. XVIII. m. 2. Obseruat. p. 535. O. Schl. K. G. V. St. Beil. 5.

1616. Des Marggrafens ausführlicher Bericht an Herzog Karl zu Münsterberg und Ablehnung der Beschuldigung einer gewaltsamen Reformation im Fürstenthume Jägerndorff. dd. Jägerndorff d. 11. Jun. 1616. Buckisch l. c. Vol. II. c. XVIII. m. 3. ej. Obseruat. l. c. p. 536. O. Schl. K. G. V. St. Beil. 6.

—— Herzogs Karl zu Münsterberg wiederholte ernstliche Abmahnung von der vorhabenden Reformation, und daß die angeworbnen Soldaten unverzüglich abgeschafft werden sollen dd. Oels d. 18. Jun. 1616. Buckisch l. c. Vol. II. c. XVIII. m. 6. ej. Obseruat. p. 569. O. Schl. K. G. l. c. Beil. 7.

—— Des Marggrafens Antwort und Erklärung darauf nebst Anerbieten die Soldaten abzuschaffen. dd. Schloß Jägerndorff d. 1. Jul. 1616. Buckisch l. c. Vol. II. c. XVIII. m. 7. ej. Obseruat. p. 577. O. Schl. K. G. l. c. Beil. 8.

1671. Kaiser Leopolds Rescript an den Residenten am Sächsischen Hofe den Freih. von Blumb dem Churfürsten allen Verdacht, wegen der ihm beigebrachten gewaltsamen Reformation im Fürstenthume Jägerndorff zu benehmen. dd. Wien d. 5. Sept. 1671. O. Schl. K. G. V. St. Beil. 10.

2. Stadt Jägerndorff.

1616. Pacta Religionis zwischen dem Marggrafen und den Jägerndorffern wegen des Simultaneums daselbst. Publicatum Jägerndorff d. 14. Mai 1616. Buckisch l. c. Vol. II. c. XVIII. m. 4. ej. Obseru. p. 551. O. Schl. K. G. V. St. Beil. 9.

3. Stadt Leobschüz.

1605. Des Churfürstens Joachim Friedrich Rescript an die Jägerndorffer Regierung den einschleichenden

den Calvinismum zu Leobschüz und der Kapläne verdächtige Reden betreffend. dd. Cölln an der Spree den Osterdienstag 1605. Arch. Leobsch. O. Schl. K. G. V. St. Beil. 2.

Gravamina der Gemeinde zu Leobschüz über 3. Prädicanten. dd. Leobschüz d. 10 Sept. 1615. Arch. Leobsch. O. Schl. K. G. V. St. Beil. 3. 1615.

—— Der Marggräflichen Jägerndorffischen Räthe Bericht an Marggraf Johann George von dem in Leobschüz wegen besondrer Reformation entstandnem Tumult. dd. Jägerndorff d. 9. Nov. 1615. Buckisch Instrum. p. 556.

1629. Religions Statutum daß die Stadt Leobschüz bei der catholischen Religion bleiben will. dd. Leobschüz d. 17 Febr. 1629. Arch. Leobsch. O. Schl. K. G. V. St. III. Absch. §. 1.

1655. Schreiben des Magistrats zu Leobschüz an den Neustädtischen über die entlauffnen Bürger, daß er zu ihrer Wiederkehr soll behülflich seyn. dd. Leobschüz d. 7. Mai 1655. Arch. Neost. special. O. Schl. K. G. V. St.

1673. Des Jägerndorffischen Landshauptmanns Heinrich Mattußka Ausbietung der Evangelischen Burgerhäuser zu Leobschüz, weil die Bürger lieber emigriren als catholisch werden wollen. dd. Jägerndorff d. 4. Sept. 1673. Act. Neost. Vol. III. f. 56. O. Schl. K. G. V. St. III. Abschnitt §. 4.

—— Kaiserl. Rescript an den Bischoff zu Ollmüz ein ausführliches Gutachten ratione matrimoniorum und der erhöhten Taxa Stolae zu Leobschüz einzuschicken. dd. Wien d. 8. Merz 1673. Arch. Leobsch. O. Schl. K. G. V. St. III. Abschnitt §. 3.

—— Des Bischoffs zu Ollmüz Antwort darauf und Bitte mit der Reformation fortzufahren. dd. Cremsier

sier d. 7. Mai 1673. Arch. Leobsch. O. Schl. K. G. V. St. Beil. 11.

1674. Neuaufgerichtetes Statutum Religionis zu Leobschüz. dd. Leobschüz d. 7. Sept. 1674. Arch. Leobsch. O. Schl. K. G. V. St. Beil. 12.

—— Karl Eusebius Herzogs zu Troppau und Jägerndorff Confirmation über dies Statutum. dd. Feldsberg d. 14. Nov. 1674. Arch. Leobsch. O. Schl. K. G. V. St. Beil. 13.

—— K. Leopolds Confirmation darüber. dd. Wien d. 10. Oct. 1674. Arch. Leobsch. O. Schl. K. G. V. St. Beil. 14.

IV. Abschnitt.

Die Fürstenthümer Oppeln u. Ratibor.

I. Beide Fürstenthümer.

1625. Des Landshauptmanns Friedrich, Freyherrn von Oppersdorff Amtsbefehl alle Evangelische Kirchen in beiden Fürstenthümern bey Verlust des Juris Patronatus abzutreten. dd. Oppeln d. 26. Mai 1625. Act. Neost. O. Schl. K. G. III. St.

1630. Amtsbefehl daß alle Städte in den Fürstenthümern Oppeln und Ratibor von Dato an bis Quasimodogeniti communiciren und Montags darauf Beichtzettel vorzeigen sollen. dd. Oppeln d. 6. Merz 1630. Act. Neost. O. Schl. K. G. III. St. p. 38.

1635. Opplischer Amtsbefehl die Prädicanten aus beiden Fürstenthümern fortzuschaffen und nicht zu beherbergen. dd. Neukirch d. 21. Dec. 1635. Act. Neost. O. Schl. K. G. III. St. p. 42.

Memorial, welches die Erbfürstenthümer an die Evangelischen Deputirten nach Osnabrüg überschickt A. 1646. Londurp Act. public. T. VI. c. 39. O. Schl. K. G. III. St. p. 44. V. St. §. 4. Abschnitt IV. 1646.

Memorial der Reichsstände an den Kaiser wegen der angefangnen Reformation in Schlesien in Ansehung der Standsherrschaften und der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor. dd. Regenspurg d. [illegible]. Aug. 1653. Buckisch Obseru. p. 473. O. Schl. K. G. IV. St. p. 36. 1653.

Memorial der Reichsstände für Schlesien in Ansehung der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor 1653. Theatr. Europ. O. Schl. K. G. IV. St. p. 36. ——

Kais. Rescript an den Landshauptmann in die Aemter an statt der Evangelischen Catholische zu sezen. dd. Wien d. 12. Aug. 1659. O. Schl. K. G. III. St. p. 52. 1659.

Kaiserl. Resolution an die Abgeordneten der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor wegen der Pupillen. dd. Wien d. 18. Febr. 1673. O. Schl. K. G. IV. St. p. 28. 1673.

Kaiserl. Dekret für die Abgeordneten der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor daß es bei dem Osnabrügischen Friedensschluß und der Resolution dd. Neustadt d. 4. Jul. 1681. wegen der Bevormündung der Pupillen verbleiben; übrigens aber man künftig aus einem casu particulari kein gemeines Gravamen machen, noch ohne Noth und Vorbewust des königl. Amtes solche kostbare Absendungen veranlassen solle. dd. Wien d. 5. Dec. 1684. O. Schl. K. G. IV. St. p. 39. V. St. III. Abschnitt §. 5. 1684.

II. Das Fürstenthum Oppeln.

1. Die Stadt Oppeln.

1557. Litterae supplices Capituli Ecclesiae Collegiatae S. Crucis in Opoll ad Romanorum Regem Ferdinandum, vt Laurentium parrochum a Zary, cum Martino Claudio, quondam ex numero fratrum minorum tertiae regulae, et caeteros Sectae primates ex clementi regia gratia iuxta decretum et Sententiam ad obedientiam Ecclesiae deducere, et Ecclesiam parochialem Crucis sanctae vt reintegrent ex gratia demandare dignetur. A. 1557. Diplom. Beit. Vol. IV. p. 123.

—— Schreiben des Bischoffs zu Breßlau Balthasars, an den Röm. König Ferdinand in eben der Sache Diplom. Beitr. 1. B. IV. St. p. 125.

—— Rescript Königs Ferdinand an den Oppischen Landshauptmann Hansen von Oppersdorff auf vorig Schreiben. dd. Wienn d. 7. Dec. 1557.

—— Der Gemeine Stadt Oppeln Gegen Vorstellung an den Oberhauptmann Hansen von Oppersdorff über die ihr zur Last gelegte Beschuldigungen Diplom. Beitr. l. c. p. 126.

—— Bittschreiben der Stadt Oppeln an den Bischoff zu Breßlau, Balthasar wegen Beibehaltung ihres Prädicantens. dd. Oppeln d. 29. Jun. 1557. Diplom. Beitr. l. c. p. 131.

—— Des Bischoffs Antwort darauf. dd. Neiß den 26. Jul. 1557. Diplom. Beit. l. c. p. 133.

—— Bittschrift an den König von Böhmen Maximilian von der Stadt Oppeln um längere Beibehaltung ihres Prädicanten Diplom. Beitr. l. c. p. 134.

Maximilians Rescript an den Bischoff zu Breßlau auf vorige Bittschrift. dd. Wien d. 19. Aug. 1557. diplom. Beitr. l. c. p. 135. 1557.

Vidimirte Abschrift des Schreibens des Bischofs zu Breßlau an Hansen von Oppersdorff, den Prädicanten zu Oppeln noch länger beibehalten zu dürffen. dd. Neiß, Donnerstag nach Aegidy 1557. Diplom. Beitr. l. c. p. 135. ——

Bischöffl. Schreiben an Hansen von Oppersdorff wegen der Prädicanten im Oppischen und Ratiborischen Fürstenthumb, daß man sie vertreiben soll. an. 1558. Diplom. Beitr. l. c. p. 136. 1558.

Des Königs Ferdinand Schreiben an den Bischoff in dieser Sache ab an. 1558. Diplom. Beitr. l. c. p. 137. ——

Der Rath zu Oppeln bittet den Landshauptmann um Intercessionales bei dem Bischoff zu Breßlau 1558. Diplom. Beitr. l. c. p. 137. ——

Supplik der Stadt Oppeln an den Kaiser Ferdinand I. Diplom. Beitr. l. c. p. 138. ——

Bischoffs Balthasars Schreiben an den Rath zu Oppeln wegen Eröffnung des Oberklosters. dd. Breßlau Am Sonntage Trinitatis 1558. Diplom. Beitr. l. c. p. 140. ——

Eben desselben Antwort Schreiben, den Abgesandten von Oppeln ertheilet die Administration der Sacramente betreffend. dd. Neisse Dienstag am Abende Margarethe 1558. Diplom. Beitr. l. c. p. 140. ——

Copey Schreibens des Bischoffs an den Landshauptmann von Oppersdorff den Prädicanten in Oppeln abzuschaffen. dd. Neiß Sonnabends nach Valentini A. 1558. Diplom. Beitr. l. c. p. 141. ——

1558. Bischöffl. Befehl an den Rath zu Oppeln in eben dieser Sache. dd. Neyß Sonnabents nach Valentini 1558. Diplom. Beitr. l. c. p. 141.

—— Supplik der Oppliſchen Abgeſandten an den König von Böhmen Maximilian um Wiederanſezung eines Prädicantens. Diplom. Beitr. l. c. p. 142.

1566. Supplik der Stadt Oppeln an die königl. Commiſſarien in ſimili 1566. Diplom. Beitr. l. c. p. 142.

—— Supplication der deutſchen Burgerſchaft in Oppeln wegen der Verwandlung des deutſchen Predigſtuels Praeſ. d. 16. May. Jnn LXVI. Diplom. Beitr. l. c. p. 145.

1568. Supplik der Stadt Oppeln an die kaiſerl. Commiſſarien in eadem cauſſa d. 16. Jun. 1568. Dipl. Beitr. l. c. p. 146.

1613. Der F. und St. Schreiben an den Landshauptmann der Fürſtenthümer Oppeln und Ratibor den Bürgern zu Oppeln an ihrem Religions Exercitio nicht hinderlich zu ſeyn. dd. Neumark d. 16. Oct. 1613. Buckiſch R. A. Vol. II. c. XV. m. 1. O. Schl. K. G. IV. St. p. 41.

—— Beſchwerde der Evangeliſchen Burgerſchaft zu Oppeln bei dem K. O. A. über Religionsbedrükungen. dd. Oppeln d. 13. Mai 1613. O.-Schl. K. G. IV. St. p. 16.

—— Des Landshauptmanns Antwort an F. u. St. er könne den Opplern kein Religions Exercitium ohne kaiſerl. Bewilligung verſtatten. d. 10. Nov. 1613. O. Schl. K. G. IV. St. p. 16.

1614. Des Dohmcapituls zu Oppeln Supplication an den Kaiſer nicht zu verſtatten daß in Oppeln ein Evangeliſcher Prediger eingeführt werden dürffe d. 10. Sept. 1614. Extract. Schl. Gravam. O. Schl. K. G. IV. St. p. 17.

Der Oppler Religions Gravamina an F. u. St. dd. Oppeln d. 7. Jun. 1619. Buckiſch l. c. Vol. IV. c. VI. m. 15. O. Schl. K. G. IV. St. p. 44. 1619.

Dekret der F. u. St. an die Landrechtsſizer der Fürſtenthümer Oppeln und Ratibor die Oppler in ihrem Religions-Exercitio zu ſchüzen. dd. Breßlau d. 30. Jun. 1619. Buckiſch l. c. Vol. IV. c. IV. m. 9. O. Schl. K. G. IV. St. p. 47. ——

Der Oppler Bittſchreiben an F. und St. um Abhelffung verſchiedner Beſchwerden und Erlaubniß den Gottesdienſt unterdeſſen im Oberkloſter zu halten. dd. Oppeln d. 2. Sept. 1619. Bückiſch l. c Vol. IV. c. XI. m. 3. O. Schl. K. G. IV. St. p. 48. ——

Der F. u. St. Antwort darauf Evangeliſche Rathsleute zu beſtellen. dd. Breßlau ultim. Sept. 1619. Buckiſch l. c. Vol. IV. c. XI. m. 3. O. Schl. K. G. IV. St. p. 55. ——

K. O. A. Schreiben an den Landshauptmann Andr. Kochtizky den Burgern zu Oppeln entweder eine wüſte Stelle zum Kirchen und Schulenbau, oder das Simultaneum in der Pfarrkirche zu zu laſſen. dd. Brieg d. 14. Mai 1620. Buckiſch l. c. Vol. IV. c. XXI. m. 8. O. Schl. K. G. IV. St. p. 57. 1620

Der F. u. St. Dekret wodurch den Opplern eine Commiſſion zu Einrichtung ihres Gottesdienſtes verſprochen wird. dd. Breßlau d. 10. Oct. 1620. Buckiſch l. c. Vol. IV. c. XXIII. m. 3. O. Schl. K. G. IV. St. p. 59. ——

2. Die Stadt Falkenberg.

1619. Der Falkenberger Bittschreiben an F. u. St. um das Simultaneum in der Pfarrkirche daselbst. dd. Falkenberg d. 7. Sept. 1619. Buckisch l. c. Vol. IV. c. XI. m. 8.

—— Der F. u. St. Dekret an den Ernst Poser, Pfandesinhaber der Herrschaft Falkenberg den Burgern zum Simultaneum zu verhelffen. dd. Breßlau d. 1. Oct. 1619. citirt Buckisch l. c. Vol. IV. c. XI. m. 9.

—— Der F. u. St. Dekret an die Falkenberger sich des Simultaneums zu bedienen. dd. Breßlau e. a. Buckisch l. c. Vol. IV. c. XI. m. 9.

—— Des Probsts zu Falkenberg Bittschreiben an die Bischöffl. Administration Vorstellungen beim K. O. A. dagegen zu machen. Buckisch l. c. Vol. IV. c. XI. m. 10.

—— Der Bischöffl. Administration Schreiben an das K. O. A. dd. Reisse d. 13. Nov. 1619. Buckisch l. c. Vol. IV. c. XI. m. 11.

—— K. O. A. Dekret an den von Poser wegen des Simultaneums. dd. Brieg d. 2. Nov. 1619. Buckisch l. c. Vol. IV. c. XI. m. 2.

3. Die Stadt Ober-Glogau.

1555. Der Königinn Isabella Privilegium daß zu Ober-Glogau zu ewigen Zeiten in der Stadt Mauer eine Evangelische Kirche zu erbauen, Prediger zu beruffen, Schulen anzulegen und das Burgerrecht zu gebrauchen sei. dd. Wischicz 1555. Buckisch l. c. Vol. II. c. XXIV. m. 1. Extract Schles. Gravam. in punct. rel. p. 21. O. Schl. K. G. IV. St. p. 20. citirt.

1572. Kaiser Maximilians II. Rescript daß die Oberglogauer ihre Religion ungehindert forttreiben können

nen 1572. Schl. Gravam. p. 21. O. Schl. K. G. IV. St. p. 20. citirt.

Kaiserl. Rescript daß eine Commission die Religionsbeschwerden zu Oberglogau untersuchen solle. dd. Prag. d. 11. Sept. 1614. Schl. Grav. p. 44. O. Schl. K. G. IV. St. p. 20. 1614

Rudolphs von Oppersdorff Schreiben an das K. O. A. daß die Oberglogauer sich bis zur Commission des Evangelischen Gottesdienstes enthalten sollen. dd. Oberglogau d. 18. Nov. 1614. Schl. Grav. p. 44. O. Schl. K. G. IV. St. p. 20. ——

Des Opplischen Landshauptmanns Schreiben an das K. O. A. daß er ohne Specialbefehl des Kaisers keine Neuigkeit zu Oberglogau einführen lassen könne. d. 18. Jan. 1616. Schl. Grav. p. 45. O. Schl. K. G. l. c. 1616.

BIBL. UNIW. WROCŁAW

Des Hrn. von Oppersdorff Mandat daß der Evangelische Gottesdienst zu Oberglogau aufhören, und der Prädicant von Stund an aus der Stadt weichen müße bei Strafe von 500 Schweren Marken. Schl. Grav. p. 45. O. Schl. K. G. IV. St. p. 21. cit. ——

Des Hrn. George v. Oppersdorff Patent worinn er die Oberglogauer für Rebellische, Treu, Ehren ruchlose Leute, ja für Schelmen erklärt, ihnen das Burgerrecht, Miethungen, Urbar bei 20 Schweren Marken untersagt. cit. Buckisch l. c. Vol. II. c. XXIV. m. 1. O. Schl. K. G. IV. St. p. 21. ——

Kaiserl. Befehl daß die O. Glogauer von dem angefangnen Religions-Exercitio und Kirchenbau abstehen sollen, d. 16. Sept. 1616. Schl. Grav. p. 45. ——

Des

1617. Des Herrn v. Oppersdorff Befehl mit dem Rel. Exercitio ſtille zu halten, oder man würde die Kirche verſchließen, d. 5. Sept. 1617. Schl. Grav. p. 46.

1618. K. O. A. Schreiben an den Herrn von Oppersdorff die Burger zu O. Glogau bei ihrer Religionsübung zu laſſen, und alle weit ausſehende Proceſſe abzuſtellen. dd. Brieg d. 17. Jan. 1618. Buckiſch l. c. Vol. II. c. XXIV. m. 1. O. Schl. K. G. IV. St. p. 60.

—— K. O. A. Befehl an den Landshauptmann den O. Glogauern Schuz zu halten, ibid. eod. Buckiſch l. c. Vol. II. c. XXIV. m. 2. O. Schl. K. G. IV. St. p. 62.

—— K. O. A. Schreiben an den Landshauptmann in dieſer Sache. dd. Brieg d. 13. Merz 1618. Buckiſch l. c. Vol. II. c. XXIV. m. 3. O. Schl. K. G. IV. St. p. 65.

—— Der F. u. St. dergleichen Schreiben an den Landshauptmann. dd. Breßlau d. 24. Mai 1618. Buckiſch l. c. Vol. II. c. XXIV. m. 4. O. Schl. K. G. IV. St. p. 68.

—— Der F. u. St. Schreiben an den Hrn. von Oppersdorff mit den Religionsbedrükungen inne zu halten. dd. Breßlau d. 24. Mai 1618. Buckiſch l. c. Vol. II. c. XXIV. m. 5. O. Schl. K. G. IV. St. p. 71.

—— Der F. u. St. Schreiben an die Böhmiſchen Stände deswegen. dd. Breßlau eod. d. et an. Buckiſch l. c. Vol. II. c. XXIV. m. 2.

—— Der F. u. St. Beſchwerden wegen der O. Glogauer beim Kaiſer. dd. Breßlau e. d. et an. Buckiſch l. c. Vol. II. c. XXIV. m. 6. O. Schl. K. G. IV. St. p. 74.

Kai-

Kaiſerl. Reſolution darauf. dd. Wien d. 30. Aug. 1618. Diplom. Beitr. P. III. p. 57. O. Schl. K. G. IV. St. p. 77. 1618.

Kaiſerl. Reſcript an den Oppliſchen Landshauptmann. dd. Wien eod. Diplom. Beitr. l. c. p. 58. O. Schl. K. G. IV. St. p. 79. ——

Der O. Glogauer Bittſchrift an F. u. St. um Abhelffung ihres Religionsdruk. Buckiſch l. c. Vol. IV. c. IV. m. 16. O. Schl. K. G. IV. St. p. 80. ——

Das erpreßte und von K. Ferdinand II. confirmirte Religions-Statutum der Stadt O. Glogau dd. Wien d. 9. Apr. 1629. Diplom. Beitr. l. c. p. 48. O. Schl. K. G. IV. St. p. 82. 1629.

4. Das Dorff Deutſch-Raſſelwiz im Ober-Glogauiſchen.

Bittſchreiben der Gemeinde zu Deutſch-Raſſelwiz an das K. O. A. um ihre weggenommne Kirche. dd. Breßlau 1620. Buckiſch R. A. Vol. IV. c. XI. m. 5. 1620.

Der F. u. St. Dekret an die Gemeinde entweder eine neue Kirche zu bauen oder ſich um das Simultaneum zu bemühen. dd. Breßlau d. 10. Merz 1620. Buckiſch l. c. Vol. IV. c. XXI. m. 3. ——

5. Die Stadt Krappiz.

Joannis Tertiani, Altariſtae Eccleſiae S. Georgii in Krappicz Teſtimonium ſuper Communione ſub vtraque dd. Krappiz fer. II. poſt Scholaſticae Virginis 1555. Diplom. Beitr. 1 Band III. St. p. 131. 1555.

Simo-

1555. Simonis, Natione de Cozel alterum Teſtimonium ejusdem Tenoris. Dat. Krappicz feria II. poſt Scholaſticae virginis 1555. quibus ambobus teſtatur, quod Ciues Krappicenſes et tota Communitas Sacramento Corporis et Sanguinis D. n. J. C. jam fere a XVIII. annis ſub vtraque ſpecie communicent et participent. Diplom. Beitr. ibid.

6. Die Stadt Neuſtadt.

1554. K. Ferdinand I. Confirmation über die Evangeliſche Pfarrkirche zu Neuſtadt 1554. cit. in Treptau's Sumar. Bericht etlicher Sachen ſo von an. 1616. und folgenden Jahren ſich zu Neuſtadt begeben. Mſt. O. Schl. K. G. III. St. p. 77.

1597. K. Rudolphs gleichmäßige Confirmation 1597. cit. in dem Sumariſch. Bericht ꝛc. O. Schl. K. G. III. St. p. 32.

1625. Des Landshauptmanns Friedrich v. Oppersdorff Amtsbefehl wegen Abſchaffung des Prädicantens zu Neuſtadt und Abtretung der Kirche. dd. Oppeln d. 21. Oct. 1625. Act. Neoſt. Vol. I. f. 5. O. Schl. K. G. III. St. p. 76.

—— Der Neuſtädter Antwort darauf. dd. Neuſtadt d. 1. Nov. 1625. Act. Neoſt. Vol. I. f. 8.

—— Supplication der Neuſtädter an das K. O. A. um Interceſſion Act. Neoſt. Vol. I. f. 12. O. Schl. K. G. p. 77.

—— Des K. O. A. Intervention für die Neuſtädter an den Landshauptmann. dd. Roſenow. d. 12. Nov. 1625. A. N. Vol. f. 16. O. Schl. K. G. III. St. p. 79.

—— Des Landshauptmanns Schreiben an die Neuſtädter daß ſie bis zur K. Reſolution ruhig bleiben

ben mögen. dd. Oppeln d. 17 Nov. 1625. A. N. Vol. I. f. 20.

Amtsſchreiben an die Neuſtädter um eine vidimirte Abſchrift ihrer Privilegien wegen der Rathswahl und Collatur. dd. Neukirch d. 17 Merz 1626. A. N. Vol. I. f. 23. 1626.

K. Ferdinand II. Confirmation des freien Rel. Exercitiums zu Neuſtadt. dd. Wien d. 8 Jun. 1626. Summar. Bericht ꝛc. O. Schl. R. G. III. St. p. 24. ——

Schreiben der Neuſtädter an den Landshauptmann wieder die Commiſſion. dd. Neuſtadt d. 26 Jan. 1629. A. N. Vol. I. f. 27 O. Schl. K. G. III. St. p. 80. 1629.

— — — an den Burggrafen von Dohna die Reformation abzuwenden. ibid. d. 27 Jan. 1629. Summar. Bericht ꝛc. O. Schl. K. G. l. c. p. 82. ——

Supplication an den K. Ferdinand III. wegen der Reformation zu Neuſtadt. ibid. d. 11 Febr. 1629. Summar. Bericht ꝛc. O. Schl. K. G. l. c. p. 84. ——

Revers, der den Neuſtädtern durch Beihülffe Lichtenſteiniſcher Soldaten abgedrungen worden, ibid. d. 18 Febr. 1629. A. N. Vol. I. f. 31. Buckiſch l. c. Vol. V. c. XII. m. 7. O. Schl. K. G. l. c. p. 87. ——

Schreiben Cygnäus S. J. nach Neuſtadt worinnen er ſeine Ankunft beſtimmt d. 24 Merz 1629. A. N. Vol. I. f. 35. ——

Schreiben der Neuſtädter an den Landshauptmann wegen Sperrung des Burgerrechts und der Copulationen, ihnen 3 Jahr laut des Prager Friedens zu gönnen das Ihrige zu verkauffen A. N. Vol. I. f. 35. O. Schl. R. G. l. c. p. 38. ——

1629. K. Rescript daß Treptau und Paricius bis auf weitern Befehl noch zu Neustadt gelassen werden sollen. dd. Wien d. 15 Jul. 1629. A. N. Vol. I. f. 40. O. Schl. R. G. l. c. p. 34.

—— Schreiben des Hauptmanns Montbrunn die Prädicanten Weiber aus Neustadt zu schaffen, dd. Klein-Glogau d. 1 Aug. 1629. A. N. Vol. I. f. 43. O. Schl. K. G. l. c. p. 38.

1630. Amtsbefehl daß die Neustädter von Dato an bis Quasimodogeniti communiciren und Tages drauf Beichtzettel aufweisen sollen. dd. Oppeln d. 6 Merz. 1630. A. N. Vol. I. f. 49. O. Schl. K. G. l. c. p. 38.

—— —— daß Manns- und Weibspersonen auch —— Prädicanten Witwen bis Pfingsten communiciren sollen. dd. Landeck den 15 Mai 1630. A. N. Vol. I. f. 51. O. Schl. K. G. l. c. p. 38.

1631. Schreiben des Kanzler Fenkh an den Magistrat nach Neustadt den Prädicanten aus der Filialkirche Wocker zu schaffen und keinem Evangelischen das Burgerrecht zu zulassen. dd. Wien d. 14 Jul. 1631. A. N. Vol. I. f. 59. O. Schl. K. G. l. c. p. 38.

—— Supplication der Neustädter an den Landshauptmann, worinnen sie den Revers wiederruffen. dd. Neustadt d. 26 Sept. 1631. A. N. Vol. I. f. 61. O. Schl. K. G. l. c. p. 90.

1632. — — — an das K. O. A. um Intercession beim K. Ferdinand 1632. A. N. Vol. I. f. 65. O. Schl. K. G. l. c. p. 92.

—— H. Heinrich Wenzels O. A. Notiz an den Magistrat zu Neustadt so lange mit den scharffen Verordnungen inne zu halten, bis vom K. Resolution erfolge. dd. Bernstadt d. 8 Mai 1632. A. N. Vol. I. f. 64. O. Schl. R. G. l. c. p. 39.

K. Re-

K. Rescript an den Landshauptmann auf die Apostasirende Neustädter Achtung zu geben, denen die wegziehen wollen die Emigration zu verstatten, ohne Abzugsgeld und sie mit andern Schazungen nicht zu bedrängen. dd. Larenburg d. 5 Jun. 1632. A. N. Vol. I. f. 73. O. Schl. R. G. l. c. p. 40. 1632.

Amtsbefehl daß die Neustädter entweder bis Pfingsten catholisch werden, oder Grund und Boden verkauffen und sich aus der Stadt machen sollen A. N. Vol. I. f. 76. O. Schl. K. G. l. c. p. 41. ——

Der Neustädter Antwort darauf. dd. Neustadt d. 26 Mai 1633. A. N. Vol. I. f. 77. O. Schl. K. G. l. c. p. 77. 1633.

Des Dekans zu Neisse als Commissairs Bericht an den Landshauptmann daß die Neustädter zum Theil bis term. Johann Frist gebeten, die andern aber in ihrer Apostasie leben und sterben wollen. 1634. A. N. Vol. I. f. 78. O. Schl. K. G. l. c. p. 41. 1634.

Supplication der Neustädter an den Landshauptmann daß die Commissarien erklärt; wer bisher zum Burgerrecht geschworen, habe auch zur Catholischen Religion geschworen, und wenn sie nicht bis term. Johann abfielen solte ihnen alles gestekt und executivisch verfahren werden, 1634. A. N. Vol. I. f. 80. O. Schl. K. G. l. c. p. 41. ——

Revers der Uncatholischen Prädicanten daß sie nicht mit dem Feinde correspondiren wollen. dd. Neisse d. 26 Jun. 1634. A. N. Vol. I. f. 82. O. Schl. K. G. l. c. p. 41. ——

Amtsbefehl den Prädicanten Samuel Pitichius, der praxin medicam exercirte, aus Neustadt zu schaffen. dd. Oppeln d. 5 Dec. 1635. A. N. Vol. I. f. 84. O. Schl. R. G. l. c. p. 42. 1635.

—— des Grafen von Gaschin den Prädicanten Pitichius mit Weib und Kindern gegen ——

einen Revers auszutreiben, dd. Neukirch d. 21Dec. 1635. A. N. Vol. I. f. 94. O. Schl. R. G. l. c. p. 42.

1637. Eben dergleichen Amtsbefehl. dd. Schirowa d. 2 Jun. 1637. A. N. Vol. I. f. 93. O. Schl. K. G. l. c. p. 42.

—— Intercession des K. O. A. Verwalters Herzog Heinrich Wenzel an den Landshauptmann für die Neustädter den angefragten Proceß wegen 5 Bürger so lange in Suspenso zu lassen, bis der Kaiser rescribiren würde. dd. Breßlau d. 17 Jun. 1637. A. N. Vol. I. f. 102. O. Schl. K. G. l. c. p. 43.

—— Amtsschreiben nach Neustadt den Angeklagten Frist zu lassen, dd. Oppeln d. 22 Jun. 1637. A. N. Vol. I. f. 107. O. Schl. K. G. l. c. p. 43.

—— K. Resolution daß es zu Neustadt nach dem vorigen Zustande vom Jahre 1631. verbleiben und der Prädicant Pitichius weggeschaft werden solle, dd. Ebersdorf d. 15 Sept. 1637. Buckisch l. c. Vol V. c. XVI. m. 3. O. Schl. K. G. l. c. p. 95.

1638. Des Bischoffs Karl Ferdinand Befehl keinem Uncatholischen zu Neustadt das Burgerrecht und Copulation zu verstatten, dd. Neisse d. 29 Dec. 1638. A. N. Vol. I. f. 110. O. Schl. K. G. l. c. p. 43.

1640. Amtsbefehl das Auslauffen in fremde Kirchen und die Copulationen zu hemmen. dd. Schirowa d. 28 Oct. 1640. A. N. Vol. I. f. 113. O. Schl. K. G. l. c. p. 43.

1641. Schreiben des Magistrats zu Neustadt an den Landshauptmann daß daselbst ein Evangelischer Feldprediger Gottesdienst und Communion gehalten, und daß ihm solches nicht zur Verantwortung gereichen solle. dd. Neustadt d. 3 Apr. 1641. A. N. Vol. I. f. 114. O. Schl. R. G. l. c. p. 43.

—— Bischöffl. Begehren von dem General-Feld-Zeugmeister Freiherrn von der Golze das Lutherthum

thum zu Neustadt mit gewaffneter Hand zu unterdrüken, dd Neisse d. 9 Mai 1641. A. N. Vol. I. f. 117. O. Schl. R. G. l. c. p. 43.

Supplication der Neustädter an den Landshauptmann um Zulassung des Burgerrechts und der Copulationen. dd. Neustadt d. 5 Sept. 1641. A N. Vol. I. f. 119. O. Schl. K. G. l. c. p. 44. 1641.

Beschwerde des Magistrats zu Neustadt bei dem Dekan zu Neisse über ihren Kaplan. dd. Neustadt d. 26 Jan. 1646. A. N. Vol. I. f. 121. O. Schl. K. G. l. c. p. 96. 1646.

Johann Casimirs K. in Pohlen Dekret daß die Stadtämter zu Neustadt zur Helfte mit Evangelischen sollen besezt werden. dd. Burg Cracow d. 26 Jan. 1649. A. N. Vol. I. f. 125. Buckisch l. c. Vol. VI. c. I. m. 1. O. Schl. K. G. l. c. p. 98. 1649.

Des Magistrats Vorstellungen dagegen beim Bischoffe A. N. Vol. I. f. 127. O. Schl. K. G. l. c. p. 46. ——

— — — — — K. O. A. A. N. Vol. I. f. 129. O. Schl. K. G. l. c. ibid. ——

— — — — — Weihbischoffe A. N. Vol. I. f. 132. O. Schl. K. G. l. c. ibid. ——

Des Amtsverwesers zu Oppeln Vorstellungen dagegen beim K. O. A. dd. Gloibiz d. 16 Jun. 1649. A. N. Vol. I. f. 128. ——

K. O. A. Rescript an den Landshauptmann sich bis zur kaiserl. Resolution in Terminis zu halten und nichts präjudicirliches wieder die königl. Concession vorzunehmen. dd. Burg Breßlau d. 22 Jun. 1649. A. N. Vol. I. f. 130. O. Schl. K. G. l. c. p. 46. ——

Supplication der Evangelischen Neustädter an den Magistrat wegen Klanges und Gesanges bei Begräbnißen. dd. Neustadt d. 9 Dec. 1649. A. N. Vol. I. f. 133. O. Schl. R. G. l. c. p. 46. ——

1653. Fürstl. Bischöffl. Patent wegen Erbauung des Kapucinerklosters in Neustadt. dd. Neisse d. 2 Jun. 1653. A. N. special. f. 1. O. Schl. R. G. l. c. p. 47.

—— Protestation der Evangelischen Neustädter dagegen beim Magistrat und Bischoffe, mit Anzeige der Ursachen warum das Kloster daselbst nicht könne erbauet werden, A. N. spec. f. 6—10.

1654. Des Weihbischoffs Schreiben an den Magistrat zu inquiriren warum die Lutherischen Burger ihre Catholische Weiber verführen? dd. Neisse d. 30 Mai 1654. A. N. Vol. I. f. 135. O. Schl. K. G. l. c. p. 47.

—— Amtsbefehl des Landshauptmanns in eben dieser Sache. dd. Landeker Bad. d. 12 Jun. 1654. A. N. Vol. I. f. 137. O. Schl. K. G. l. c.

—— Magistratualischer Bericht darüber an den Landshauptmann. dd. Neustadt d. 19 Jun. 1654. A. N. Vol. I. f. 139. O. Schl. K. G. l. c. 48.

1659. Kaiserl. Rescript an den Landshauptmann Franz Graf v. Oppersdorff den Auswärtigen zu Neustadt das Burgerrecht abzuschlagen. dd. Wien d. 1 Merz 1659. A. N. Vol. II. f. 4. Buckisch l. c. Vol. VI. c. VIII. m. 3. O. Schl. K. G. l. c. p. 100.

—— Insinuation dieses Rescripts an die Neustädter durch den Opplischen Amtsverwalter. dd. Oppeln d. 18 Merz 1659. A. N. Vol. II. f. 3. O. Schl. K. G. l. c. p. 49.

—— Amtsbefehl an den Magistrat den Bürgern anzukündigen zwischen Ostern und Pfingsten catholisch zu werden. dd. Oberglogau d. 3 Apr. 1659. A. N. Vol. II. f. 9. O. Schl. R. G. l. c. p. 49.

Suppli-

Supplication an den Magistrat um Dilation des Termins. dd. Neustadt d. 5 Apr. 1659. A. N. Vol. II. f. 15. O. Schl. R. G. l. c. p. 49. 1659.

Magistratualischer Bericht davon an den Landshauptmann. dd. Neustadt d. 7 Apr. 1659. A. N. Vol. II. f. 18. O. Schl. K. G. l. c. p. 49. ——

Des Landshauptmanns Antwort. dd. Oberglogau d. 8 Apr. 1659. A. N. Vol. II. f. 19. O. Schl. K. G. l. c. p. 49. ——

Der Neustädter Supplication an den Landshauptmann. dd. Neustadt d. 17 Apr. 1659. A. N. Vol. II. f. 20. O. Schl. K. G. l. c. p. 49. ——

Amtsbefehl an den Magistrat keine Dilation zu verstatten, und auf der Evangelischen Conventicula Achtung zu geben. dd. Oberglogau d. 21 Apr. 1659. A. N. Vol. II. f. 24. O. Schl. K. G. l. c. p. 49. ——

Magistratualischer Bericht an den Landshauptmann wie sich die Evangelischen bei Bekanntmachung seines Befehls verhalten hätten. dd. Neustadt d. 25 Apr. 1659. A. N. Vol. II. f. 26. O. Schl. K. G. l. c. p. 50. ——

Der Neustädter Supplication an den Kaiser, worinn sie wieder den Revers protestiren A. N. Vol. II. f. 29. O. Schl. K. G. l. c. p. 101. ——

Des Landshauptmanns Schreiben an den Kanzler Kraf von Nostiz um Bischöffliche Commissarien oder armatam manum nach Neustadt. dd. Oberglogau d. 26 Apr. 1659. A. N. Vol. II. f. 39. O. Schl. K. G. l. c. p. 51. ——

Kaiserl. Rescript an den Landshauptmann wegen Verweigrung des Burgerrechts und der weggenommnen Gelder. dd. Larenburg d. 24 Mai 1659. A. N. Vol. II. f. 42. Buckisch l. c. Vol. V. c. VIII. m. 4. O. Schl. R. G. l. c. p. 164. ——

1659. Opplischer Amtsbefehl die Lutherischen Kinder in die catholische Schule zu schicken dd. Oberglogau d. 16 Jun. 1659. Act. Neoft. Vol. II. f. 45. O. Schl. R. G. l. c. p. 51.

—— — — — Amtsbefehl an den Magistrat zu berichten wie viel Haußhabende Wirthe, und welche die Ansehnlichsten und Bemittelsten darunter seyn. dd. Oberglogau d. 4 Jul. 1659. A. N. Vol. II. f. 48. O. Schl. K. G. l. c. p. 52.

—— Des Magistrats Antwort darauf an den Landshauptmann A. N. Vol. II. f. 50. O. Schl. K. G. III. St. p. 52.

—— Kaiserl. Rescript an den Landshauptmann in den Aemtern zu Neustadt die Catholischen den Evangelischen vorzuziehen. dd. Wien d. 12 Aug. 1659. A. N. Vol. II. f. 51. Buckisch l. c. Vol. VI. c. VIII. m. 6. O. Schl. K. G. l. c. p. 52.

—— Schreiben des Magistrats an den Landshauptmann die 20 Jahr in Aemtern stehende Lutheraner quasi indirecte abzusezen. dd. Neustadt d. 12 Sept. 1659. A. N. Vol. II. f. 53. O. Schl. K. G. l. c p. 52.

—— Bittschreiben der Evangelischen Neustädter an den Landshauptmann ihnen das kaiserl. Rescript dd. Wien d. 12 Aug. e. a. vorzuzeigen A. N. Vol. II. f. 55. O. Schl. K. G. l. c. p. 52.

1660. Amtsbefehl alle uncatholische Zechmeister und Rathsadjuncten abzusezen. dd. Oberglogau d. 30 Jan. 1660. A. N. Vol. II. f. 56. O. Schl. K. G. l. c. p. 52.

—— Magistratualische Supplication an den Landshauptmann wenigstens die Rathsadjuncten beizubehalten. dd. Neustadt d. 5 Apr. 1660. A. N. Vol. II. f. 58. O. Schl. R. G. l. c. p. 52.

—— Amtsbefehl alle Uncatholische Bedienten abzusezen, und die sich anderwerts trauen ließen mit 20 Marken zu straffen. dd. Sorau d. 21 Apr. 1660. A. N. Vol. II. f. 59. O. Schl. R. G. l. c. p. 52.

1660. Kaiserl. Rescript an den Landshauptmann von Verweigrung des Burgerrechts und der Copulation abzustehen. dd. Wien d. 21 Apr. 1660. A. N. Vol. II. f. 64. O. Schl. K. G. l. c. p. 53.

—— Consistorialschreiben an das K. O. A. den Kaiser um Declaration zu bitten wie es mit den Auswärtigen zum Burgerrecht und mit den Copulationen zu halten. dd. Breßlau d. 14 Jul. 1660. Buckisch l. c. Vol. VI. c. VIII. m. 7.

—— Nachricht des Magistrats an die Evangelische Burgerschaft daß ihr das Burgerrecht und Copulation wegen des dunklen Befehls des Landshauptmanns nicht könne zu gelassen werden. dd. Neustadt d. 13 Sept. 1660. A. N. Vol. II. f. 68. O. Schl. K. G. l. c. p. 54.

—— Supplication der Burger an den Landshauptmann wegen Erläutrung seines Befehls. A. N. Vol. II. f. 68. O. Schl. K. G. l. c. p. 54.

—— des Magistrats an den Landshauptmann die kaiserl. Verordnung dd. Wien d. 21 Apr. c. a. in suspenso zu lassen. dd. Neustadt d. 16 Sept. 1660. A. N. Vol. II. f. 71. O. Schl. K. G. l. c. p. 54.

—— Schreiben des Landshauptmanns an den Magistrat die Supplicanten zur Geduld zu verweisen und auf ihre Conventicula Achtung zu geben. dd. Oberglogau d. 17 Sept. 1660. A. N. Vol. II. f. 72. O. Schl. K. G. l. c. p. 54.

—— Supplication der Neustädter an den Landshauptmann ihnen nicht wegen ihrer Nothdurft viam Supplicationis zu verschränken und ihre Zusammenkünfte nicht Conventicula zu nennen. dd. Neustadt d. 23 Sept. 1660. A. N. Vol. II. f. 75. O. Schl. R. G. l. c. p. 54.

1660. Des Landshauptmanns Erlaubniß zu sammen zu kommen, es müße aber aus des Rathsmittel Jemand dabei zu gegen seyn. dd. Oberglogau d. 24 Sept. 1660. A. N. Vol. II. f. 74. O. Schl. R. G. l. c. p. 55.

—— Des Magistrats Supplication an den Vicekanzler Graf von Pötting der Evangelischen Bittschrift an den Kaiser zurük zu halten. dd. Neustadt d. 15 Oct. 1660. A. N. Vol. II. f. 78. O. Schl. K. G. l. c. p. 55.

—— —— —— an den Landshauptmann ibid. eod. A. N. Vol. II. f. 79. O. Schl. K. G. l. c.

—— Des Magistrats Supplication an das Bischöffl. Consistorium bei dem Bischoff anzuhalten daß das Eheverbot confirmirt würde. A. N. Vol. II. f. 80. O. Schl. K. G. III. St. p. 55.

—— —— —— —— an den Bischoff wegen dieser Sache A. N. Vol. II. f. 82. O. Schl. K. G. III. St. p. 55.

—— Consistorialschreiben an den Bischoff eben deßwegen. dd. Breßlau d. 19 Oct. 1660. A. N. Vol. II. f. 85.

—— Der catholischen Neustädter Supplication an den Kaiser. A. N. Vol. II. f. 94. O. Schl. K. G. III. St. p. 55.

—— Schreiben des Consistoriums an den Neustädtischer Burgermeister Gruhn ihm nach Wien alle Assistenz zu leisten. dd. Breßlau d. 19 Oct. 1660. A. N. Vol. II. f. 83. O. Schl. K. G. III. St. p. 55.

—— Des Hrn. von Rostock Schreiben an den Gruhn daß er die Consistorial-Supplication einschicken wolle. dd. Breßlau d. 29 Oct. 1660. A. N. Vol. II. f. 90. O. Schl. R. G. III. St. p. 55.

Suppli-

Supplication der catholischen Neustädter an den Obersten Kanzler Graf von Nostiz. dd. Neustadt d. 29 Oct. 1660. A. N. Vol. II. f. 92. O. Schl. R. G. III. St. p. 55. 1660.

—— —— —— an den Landshauptmann Graf von Oppersdorff. dd. Neustadt d. 29 Oct. 1660. A. N. Vol. II. f. 98. O. Schl. K. G. III. St. p. 54. ——

Instruction des Magistrats an den Burgermeister Gruhn nach Wien, dd. Neustadt d 4 Nov. 1660. A. N. Vol. II. f. 96. O. Schl. K. G. III. St. p. 55. ——

Resolution des Bischoffs an den Gruhn. dd. Wien d. 27 Nov. 1660. Buckisch R. A. Vol. VI. c. VIII. m. 8. O. Schl. K. G. III. St. p. 57. ——

—— —— —— an das Consistorium cit. in Buckisch R. A. Vol. VI. c. VIII. m. 2.

Kaiserl. Resolution an den Gruhn. dd. Wien d. 29 Dec. 1660. A. N. Vol. II. f. 98. Buckisch l. c. Vol. VI. c. VIII. m. 9. O. Schl. K. G. III. St. p. 57. ——

—— —— an das K. O. A. ibid. eod. Act. N. Vol. II. f. 99. Buckisch l. c. Vol. VI. c. VIII. m. 10. O. Schl. K. G. III. St. p. 57.

Consistorial-Verordnung an den Neustädter Parochum Hainold keine Copulation zu zu lassen. dd. Breßlau vlt. Dec. 1660. Buckisch R. A. Vol. VI. c. VIII. m. 2. O. Schl. K. G. III. St. p. 57. ——

K. O. A. Confirmation über das Eheverbot zu Neustadt. dd. Breßlau e. d. et a. Buckisch l. c. O. Schl. K. G. III. St. p. 57. ——

K. O. A. Bescheid an die Evangelischen Neustädter daß ihnen keine Copulation mehr zu gelassen werde. dd. Breßlau d. 16 Dec. 1661. A. N. Vol. II. f. 102. O. Schl. R. G. III. St. p. 57. 1661.

Con-

1662. Consistorial-Befehl nach Neustadt zu berichten ob die Evangelischen an den Churfürsten zu Brandenburg Abgeordnete schiken wollen! dd. Breßlau d. 25 Jan. 1662. A. N. Vol. II. f. 103. O. Schl. R. G. III. St. p. 58.

—— Des Magistrats Antwort daß davon nichts bekannt sey wohl aber daß zu Eingebung allerhand Rathschläge, heimlicher Zusammenkünfte, niemand wißender Correspondenzen der Burger und kaiserl. Zolleinnehmer Daniel Tschepe und sein Schwager Daniel Albert die fürnehmsten Principalen seyn, mit Bitte solche der Aemter zu entsezen und andern zum Exempel zu strafen. dd. Neustadt d. 30 Jan. 1662. A. N. Vol. II. f. 105. O. Schl. K. G. III. St. p. 58.

—— —— Nachricht an den Landshauptmann dd. Neustadt d. 30 Jan. 1662. A. N. Vol. II. f. 105. O. Schl. K. G. ibid.

—— Schreiben des Consistoriums in dieser Sache an den Landshauptmann. dd Breßlau d. 3 Febr. 1662. A. N. Vol. II. f. 110.

—— —— des K. O. A. an eben denselben dd. Breßlau d. 9 Febr. 1662. Act. N. Vol. II. f. 109.

—— Amtsbefehl nach Neustadt eifrig zu inquiriren damit die Delinquenten gestraft werden können. dd. Oberglogau d. 11 Febr. 1662. A. N. Vol. II. f. 123. O. Schl. K. G. III. St. p. 58.

—— Citatorium der Delinquenten nach Oberglogau ibid. d. 10 Mai e. a. A. N. Vol. II. f. 108.

—— Der Evangelischen Neustädter Protestation wieder den Revers bei dem Magistrat und Anzeige daß sie an den Kaiser suppliciren wollen. dd. Neustadt d. 16 Febr. 1662. A. N. Vol. II. f. 125.

—— Bischöffl. Administrations-Befehl die Neustädtischen Kinder aus den Evangelischen Schulen zu

zu nehmen. dd. Breßlau d. 27 Merz 1662. A. N. Vol. II. f. 136.

Amtsbefehl die Neustädtischen Kinder nicht in andre Fürstenthümer zu verführen. dd. Oberglogau d. 12 Mai 1662. A. N. Vol. II. f. 125. 1662.

Kaiserl. Rescript an das K. O. A. wegen der Neustädter Supplication daß sie vom Fiscal angeklagt und ihnen Burgerrecht und Copulationen verboten worden, weil sie den Processionen nicht hätten beiwohnen wollen. dd. Wien d. 22 Nov. 1662. A. N. Vol. II. f. 146. O. Schl. R. G. III. St. p. 58. ——

Supplication der Neustädter an den Magistrat wenigstens den Stadtkindern das Burgerrecht zu geben. dd. Neustadt d. 3 Merz 1664. A. N. Vol. II. f. 150. 1664.

— — — an den Landshauptmann deßwegen. dd. Neustadt d. 26 Mai 1664. A. N. Vol. II. f. 153. ——

Befehl der Administration zu Neisse den Neustädtern das Bürgerrecht zu versagen und durch das ungestümme Ueberlauffen nicht überdrüßig zu werden. dd. Neisse d. 10 Jun. 1664. A. N. Vol. II. f. 158. O. Schl. K. G. III. St. p. 59. ——

Vollmacht des Magistrats daß Scharcovius und die Ordensgeistlichen in der Reformation nach Belieben fortfahren sollen. dd. Neustadt d. 29 Julii 1665. A. N. Vol. II. f. 162. O. Schl. K. G. III. St. p. 59. 1665.

Amtsbefehl an den Magistrat daß auf Anzeige der Ordensgeistlichen die Evangelischen von allen Stadtrechnungen sollen ausgeschloßen seyn. dd. Oberglogau d. 28 Dec. 1666. A. N. Vol. II. f. 167. O. Schl. R. G. III. St. p. 59. 1666.

Con-

1668. Consistorial-Verordnung an den Magistrat die Uncatholischen zur Kirche und Schule anzuhalten. dd. Breßlau d. 21 Jun. 1668. A. N. Vol. II. f. 169.

1669. Scharcovius Klage bei dem Magistrat daß des verstorbnen kaiserl. Zolleinnehmers Sohn Johann Tschepe, weil er ein Verächter des Pabstthums sei und ein großes Vermögen geerbt habe zur Kirchen Strafe an Geld anzuhalten sei. dd. Neustadt d. 30 Merz 1669. A. N. Vol. II. f. 175. O. Schl. R. G. III. St. p. 59.

1670. Des Stadtpfarrers zu Neustadt Scharcovius Instructionspunkte zur Reformation an das Bischöffl. Consistorium. 1670. A. N. Vol. III. f. 5. O. Schl. K. G. III. St. p. 60.

—— — — — — — — — — an den Kaiser. Buckisch R. A. Vol. VI. c. XVII. m. 1. O. Schl. K. G. III. St. p. 60.

—— Des Bischoffs Sebastian Schreiben an den Landshauptmann wegen dieser Punkte. dd. Breßlau d. 21 Nov. 1670. A. N. Vol. III. f. 4. O. Schl. K. G. III. St. p. 60.

1672. Kaiserl. Rescript an das K. O. A. sich durch den Landshauptmann vom Neustädtischen Religionszustande unterrichten zu lassen und dem Magistrat anzubefehlen über den Revers zu halten. dd. Wien d. 23 Jan. 1672. Buckisch R. A. Vol. VI. c. XVII. m. 2. A. N. Vol. III. f. 9.

—— Insinuation dieses Befehls von dem K. O. A. an den Landshauptmann. dd. Breßlau d. 30 Jan. 1672. Buckisch l. c. Vol. VI. c. XVII. m. 3.

—— Des Landshauptmanns harte Verordnung an den Magistrat nach Neustadt, worinn ihm die media conuersionis empfohlen werden. dd. Oberglogau

glogau d. 2 Merz 1672. A. N. Vol. III. f. 19. Buckisch l. c. Vol. VI. c. XVII. m. 4. O. Schl. R. G. III. St. p. 134.

Nachricht des Landshauptmanns davon an das K. O. A. dd. Oberglogau d. 20. Apr. 1672. Buckisch l. c. Vol. VI. c. XVII. m. 5. 1672.

Nachricht des K. O. A. an den Kaiser. dd. Breßlau d. 3 Mai 1672. A. N. Vol. III. f. 23. Buckisch l. c. Vol. VI. c. XVII. m. 7. O. Schl. K. G. III. St. p. 60. ——

Scharcovius und der Ordensgeistlichen zu Neustadt Schreiben an das K. O. A. des Landshauptmanns Graf von Oppersdorf bekannt gemachte Amtsverordnung zu confirmiren. Buckisch R. A. Vol. VI. c. XVII. m. 6. ——

Des K. O. A. Confirmation dieser Instructionspunkte. dd. Breßlau d. 4 Mai 1672. A. N. Vol. III. f. 27. ——

Des Landshauptmanns Einschränkung seines harten Befehls. dd. Oberglogau d. 16 Mai 1672. A. N. Vol. III. f. 30. ——

Kaiserl. Rescript an das K. O. A. worinn des Landshauptmanns harte Verordnung gemißbilligt wird. dd. Wien d. 1 Jun. 1672. Buckisch l. c. Vol. VI. c. XVII. m. 9. O. Schl. K. G. III. St. p. 61. ——

Des Landhauptmanns Schreiben an den Stadt-Pfarrer und die Ordensgeistlichen zu Neustadt sich in secreto zu erkundigen, wie viel Lutherische Personen seit 1659. zum Burgerrecht gelangt, und durch wen solches geschehen sei? dd. Oberglogau d. 20 Jun. 1672. Buckisch l. c. Vol. VI. c. XVII. m. 10. O. Schl. R. G. III. St. p. 61. ——

Kaiserl. Rescript an das K. O. A. dem Landshauptmann zu befehlen daß der Magistrat die lutheri-

therischen Kinder herbei schaffe, und die in Gefahr stehende zeitig rette. dd. Ebersdorff d. 7 Sept. 1672. A. N. Vol. III. f. 38. Buckisch l. c. Vol. VI. c. XVII. m. 12. O. Schl. R. G. III. St. p. 62.

1672. Insinuation dieses Rescripts an den Landshauptmann. dd. Breßlau d. 3 Nov. 1672. A. N. Vol. III. f. 38. O. Schl. K. G. III. St. p. 62.

1673. Scharcovius Klage bei dem Magistrat über die ins Lutherthum fahrende, und Bitte um Strafe. dd. Neustadt d. 14 Jul. 1673. A. N. Vol. III. f. 51.

—— Salom. Ignaz Schuberts Pfarrers zu Dittersdorf gleiche Klage, d. 17 Jul. 1673. A. N. Vol. III. f. 53.

1674. Des Oberregenten zu Oppeln Ludwig de David Verordnung an den Magistrat durch was für Mittel die Reformation zu Neustadt zu erhalten. d. 14 Aug. 1674. A. N. Vol. III. f. 130. O. Schl. K. G. III. St. p. 58.

—— Scharcovius Consignation der Uncatholischen im Neustädtischen Kirchspiel an die kaiserl. Kammer. dd. Neustadt d. 4 Mai 1674. A. N. Vol. III. f. 76. O. Schl. K. G. III. Theil. p. 64.

—— Kaiserl. Emigrationspatent für die Neustädter dd. Wien d. 15 Aug. 1674. A. N. Vol. III. f. 89. Buckisch l. c. Vol. VI. c. XVII. m. 12. O. Schl. K. G. III. St. p. 62.

1675. Amtsbefehl an den Magistrat sich um catholische Kauffer zu bemühen. dd. Oberglogau d. 19 Apr. 1675. A. N. Vol. III. f. 88. O. Schl. R. G. III. St. p. 62.

—— Supplication der Evangelischen Neustädter an den Landshauptmann wegen des Emigrationspatents und Bitte um Abschrift desselben. dd. Neustadt d. 7 Jun. 1675. A. N. Vol. III. f. 92.

Scharco-

Scharcovius Klage beim Magistrat daß sich die Sechswöchnerinnen nicht wollen einleiten lassen. dd. Neustadt d. 13 Aug. 1675. A. N. Vol. III. f. 96. 1675.

Magistratualische Remonstration an den Landshauptmann wegen des kaiserl. Emigrationspatent und Anfrage, wie man sich mit den gar Alten verhalten solle. dd. Neustadt d. 19 Nov. 1675. A. N. Vol. III. f. 98. ——

Kaiserl. Rescript den Emigrationstermin auf ein halbjahr zu verlängern und dem Parochus Loci anzudeuten, daß er das Incrementum der catholischen Religion mehr mit Glimpf als Incarcerirung befördern solle. dd. Ebersdorf d. 5 Sept. 1676. A. N. Vol. III. f. 105. O. Schl. R. G. III. St. p. 63. 1676.

Scharcovius neue Vorschläge zur Reformation, von 3. andern Geistlichen zugleich unterschrieben. dd. Neustadt d. 14 Oct. 1676. A. N. Vol. III. f. 125. O. Schl. K. G. III. St. p. 63. ——

Schreiben des Kardinal Bischoff an das Opplische Amt dem Scharcovius in den bekanntgemachten Vorschlägen die erforderliche Assistenz zu leisten. dd. Breßlau d. 20 Nov. 1676. A. N. Vol. III. f. 138. O. Schl. R. G. III. St. p. 65. ——

Amtsverordnung an den Magistrat ob und wie viel von den uncatholischen Bürgern bis iezo convertirt, und wie stark sie annoch an der Zahl seyn. dd. Oberglogau d. 26 Mai 1677. A. N. Vol. III. f. 152. O. Schl. K. G. III. St. p. 65. 1677.

Scharcovius Antwort darauf. A. N. Vol. III. f. 197. ——

III. Das Fürstenthum Ratibor.

1. Die Stadt Ratibor.

1607. Privilegium, das ohne Wust und Willen des Raths, Voigts, Schöppen, Zechmeistern und ganzen Evangelischen Gemeinde, von etlichen Catholiken zu Ratibor aus der Böhmischen Kanzlei soll erhalten worden seyn: daß keiner zum Burger und Meisterrecht angenommen werden, der sich nicht der Römischen Kirche mit Eide verbunden und sub vna communiciren wolle, Dero Kinder auch zu keinem Handwerke kommen, vielweniger Grund und Boden in der Stadt Ratibor kauffen dürffe. 1607. diesem Privilegio widersprechen F. u. St. und beruffen sich auf die Böhmische Kanzlei. Schlesische Gravamina in puncto religionis 1619. 4. O. Schl. R. G. 4. St. p. 25.

1614. Schreiben des Landshauptmanns an den Magistrat zu Ratibor daß die Evangelischen bis zu kaiserl. Resolution mit Exercirung ihres Gottesdienstes stille halten sollen, mit Bedräuung die Wiederspenstigen, und die sich auf eine andere Resolution, woher die auch käme, beruffen würden, zu straffen. d. 1 Oct. 1614. Ratiborer, Extract n. 5. lit. D. Schles. Gravam. p. 20.

1615. Supplication der Ratiborer an F. u. St. daß man sie aus der Stadt verweisen wolle, wenn sie sich nicht zum catholischen Glauben und Processionen halten würden, daß auch etliche deßwegen eingezogen und mit 70 Thalern gestraft worden. dd. Ratibor d. 20 Merz 1615. Schles. Gravam. p. 39. 40. O. Schles. K. G. 4. St. p. 25.

1616. Supplication der Ratiborer daß man denen, die anderwerts communiciret hätten, die Begräbnisse

nisse verwiedere und die Leichen bis 5 Tage zurückhalte, ehe sie auf eines andern Herrn Grund könnten beerdigt werden. dd. 20 Merz 1616. Schles. Grav. p. 40.

K. Rescript die Religionsstreitigkeiten zu Ratibor durch Commissarien zu untersuchen. d. 5 Jul. 1616. Schles. Grav. p. 43. O. Schl. R. G. l. c. p. 25. 1616.

Der F. u. St. Schreiben an den Kaiser wegen der Ratiborer Religionsbeschwerden und über sie verhängter Execution. dd. Breßlau d. 8 Oct. 1616. Buckisch l. c. Vol. II. c. XIX. m. 1. O. Schles. K. G. l. c. p. 89. ——

— — — an ihre Abgesandten die Religions Gravamina mündlich und schriftlich dem Kaiser vorzutragen. dd. Breßlau d. 8 Oct. 1616. Buckisch l. c. Vol. II. c. XIX. m. 1. O. Schl. K. G. l. c. p. 91. ——

Amtsbefehl daß sich die Ratiborer bei 10. Mark Strafe bei der Messe finden lassen sollen d. 21 Oct. 1616. Schles. Grav. p. 42. ——

Supplication der Ratiborer an das K. O. A. daß man die Unschuldige Gefangnen nicht eher ledig lassen wolle, bis sie durch Burger Caution gestellet, sich nach erfolgter kaiserl. Resolution wiederum ins Gefängniß zustellen, und sich zugleich allerhand Unruhe und hart verbotner Neuigkeit zu enthalten. d. 15 Nov. 1616. Schles. Grav. p. 42. ——

Der Ratiborer Nachricht an das K. O. A. von dem Proceß, der bei der Commission daselbst vorgefallen, wie man die Kirche spolirt und versiegelt, den Prädicanten vertrieben und 20. Personen ins Gefängniß gesteckt habe. d. 24. 25. Sept. 1617. Schles. Grav. p. 40. 1617.

1618. Schreiben der F. u. St. an den K. wegen der Religionsbedrückungen zu Ratibor. dd. Breßlau d. 24 Mai 1618. Buckisch l. c. Vol. II. c. XXIV. m. 6. O. Schl. R. G. l. c. p. 91.

—— — — an die Böhmischen Stände ibid. eod. Buckisch l. c. Vol. III. c. III. m. 2. O. Schl. K. G. l. c. p. 92.

—— Extract aus dem mündlichen Vortrage des Herzogs Johann Christian als Principal Gesandten an den K. Matthias wegen der Religions Verfolgungen zu Ratibor. Schickfuß Schl. Chronik p. 260. O. Schl. K. G. l. c. p. 92.

—— Extract aus dem vom Kaiser schriftlich begehrten Aufsaz, der von den Schlesischen Gesandten mündlich vorgetragnen Religionsbedrückungen zu Ratibor. dd. Breßlau d. 14 Jul. 1618. Diplom. Beitr. I. B. III. Theil. p. 50. ꝛc. O. Schl. K. G. l. c. p. 93.

—— Kaiserl. Resolution darauf. dd. Wien d. 30 Aug. 1618. Diplom. Beitr. l. c. p. 54. O. Schl. K. G. l. c. p. 94.

—— Kaiserl. Rescript an den Landshauptmann von der Commission Nachricht zugeben. dd. Wien d. 30 Aug. 1618. Diplom. Beitr. I. Band III. St. p. 55. O. Schl. K. G. l. c. p. 97.

1619. Supplication der Ratiborer an das K. O. A. daß etliche 30. Personen, die bei den Geistlichen an einem Sonnabend gebeichtet und Sonntags darauf nach Evangelischem Brauch communiciren wollen, schmälig abgewiesen worden. d. 17 Merz 1619. Schles. Gravam. p. 38.

—— Der Ratiborer Supplication an F. u. St. um die völlige Restitution und Einräumung der Pfarrkirche 1619. Buckisch l. c. Vol. IV. c. VI. m. 18. O. Schl. R. G. l. c. p. 98.

Sup-

Supplication des Magistrats zu Ratibor an den Bischoff, daß sie die Pfarrkirche behalten möchten. Buckisch R. A. Vol. IV. c. VI. m. 8. O. Schles. K. G. IV. St. p. 101. 1619.

Dekret der F. u. St. an die Landrechtsizer der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor die Religions Beschwerden zu Ratibor abzustellen. dd. Breßlau d. 30 Jun. 1619. Buckisch l. c. Vol. IV. c. VI. m. 19. O. Schl. R. G. l. c. p. 104. ——

— — — an die Landofficiers und Landrechtssizer zu Ratibor Evangelische Rathsherren den Catholischen anzusezen. dd. Breßlau vltim. Sept. 1619. Buckisch l. c. Vol. IV. c. XI. m. 4. O. Schl. K. G. l. c. p. 107. ——

— — — an die Burgerschaft zu Ratibor wegen ihres Religions Exercitiums. dd. Breßlau d. 10 Merz 1620. Buckisch l. c. Vol. V. c. XXI. m. 5. O. Schl. K. G. l. c. p. 108. 1621.

2. Die Stadt Sorau.

K. Rescript an den Landshauptmann der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor den auf dem Guthe Ossin, dem von Fragstein gehörig, ergriffnen Prädicanten Bernardus Pragenus feste zu sezen dd. Wien d. 12 Julii 1670. Archiu. Sorau. 1670.

— — — den Prädicanten Pragenum auf dem Thurm des Rathhauses zu Sorau zu bewahren, bis desselben Foventen entdeckt und gegen den Fragstein agirt werde. dd. Wien d. 23 Aug. 1670. Arch. Sorau. ——

— — — Den Prädicanten Pragenum gegen Schwörung einer Urfehde sich bei Leibes und Lebensstrafe in den Erblanden nicht mehr finden zu lassen, simpliciter zu verweisen und nach Sachsen ——

zu schaffen, und seine Fautores vor das königl. Amt zu fordern. dd. Wien d. 17 Dec. 1670. Arch. Sorau.

1671. Der Stadt Sorau unterthänige Bitte an das K. O. A. wegen des daselbst in Verhaft gehaltnen Lutherischen Prädicanten Bernardi Pragent angewandte Unkosten 175. Rthl. 3. sgl. 3. Hl. zu refundiren. Arch. Sorau.

— — K. O. A. Schreiben an den Landshauptmann den Prädicanten Pragenum durchs Neissische, Münsterbergische und Schweidnizische bis an die Schlesische Gränze gegen der Mark Brandenburg abzuführen, und auf ein Expediens zu denken, wie der Stadt Sorau gemachte Unkosten zu vergüten. dd. Breßlau d. 19 Febr. 1671. Arch. Sorau.

1673. Der Stadt Sorau nochmalige Bitte um Vergütung gemachter Unkosten. dd. Sorau d. 30 Jan. 1673. Archiu. Sorau.

Folgende Druckfehler des V. und VI. Stücks sind zu verbessern.

Selt. 23.	Zeil. 6.	anstatt	Convession	lies	Confession.
— 37	— 1	—	Cromblier	—	Crembsier.
— 45	— 22	—	Jahann	—	Johann.
— 137	— 20	—	Radozky	—	Radetzky.
— 146	— 5	—	Abhandlung	—	Absendung.
— 156	— 19	—	Reisse	—	Neisse.
— 162	— 20	—	Wocker	—	Mocker.
— 164	— 8	—	angefragten	—	angestrengten.
— 165	— 24	—	Gloibiz	—	Gleibiz
— 167	— 26	—	Kraf	—	Graf

Die übrigen geringern werden dem Leser leicht ins Auge fallen.

Fortgesetzte

Materialien

zur

evangelischen

Religionsgeschichte

von Oberschlesien.

Reformations- und Kirchengeschichte

der freyen Standesherrschaft

Pleß

mit Archivalischen Originalbeweisen

von

Gottlieb Fuchs

Pastor an der evangel. lutherisch. Pfarrkirche zu Hünern bey Breßlau und Mitglied der patriotischen Gesellschaft in Schlesien.

Male materiatae, ruinosae

CIC. DE OFFIC.

Breßlau,

bey Johann Friedrich Korn, dem ältern, 1774.

KÖNIGLICHE UND UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK BRESLAU.

KÖNIGLICHE
UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
BRESLAU.

Der

Hochgebohrnen

Reichsgräfinn und Frau,

FRAU

Henriette Friederike

Gräfinn

von Reichenbach-Neuschloß

gebohrnen Reichsgräfinn

von Hochberg,

Gräfinn auf Hünern,

Trebniz. Kreises.

Meiner Gnädigsten Gräfinn und Frau.

KÖNIGLICHE UND UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK BRESLAU.

Hochgebohrne Reichsgräfinn!

Gnädigste Gräfinn und Frau!

Die Ew. Hochreichsgräflichen Gnaden schon von Geburt zukommende glänzende Vorzüge erreichen durch die glückliche Ausbildung und Vervollkommnung Dero erhabnen Seele eine sehr hohe Stuffe. So groß auch immer das Glück ist, von uralten und verdienstvollen Familien abzustammen und durch sie einen großen Rang in der Welt zu bekleiden; so würde der Kenner doch alle diese Vortrefflichkeiten noch lange nicht so hoch schätzen, wenn er sie nur in fremden und nicht eigenthümlichen Licht sehen sollte. Ew. Hochreichsgräflichen Gnaden gewünschte Erziehung, wodurch sich Hochderoselben ungemeine Gemüthsgaben ausgewickelt und verfeinert haben, brauchen keinen fremden Putz, keinen gedungnen Lobredner.

Wer kennt unter andern nicht, die sonst den Großen so seltnen Vollkommenheiten, jene von Jugend auf geübte wahre Religionsliebe, jene Gemüthsstille, Menschenliebe und Rechtschaffenheit, jene volle mit Wohlthun ausgestreckte Hand der Noth und dem Mangel wichtige Hindernisse entgegen zu streuen, womit sich Ew. Hochreichsgräfliche Gnaden unter den Hochgräflichen Reichenbachischen und Hochbergischen Häusern auszeichnen?

zeichnen? Welche Wirkungen aufs Herz, was für Anreizungen zur Nacheifrung, welche gegründete Ehrfurcht erwecken sie nicht auch unter Hochderoselben Unterthanen!

Diese und noch mehrere Bewegungsgründe, wenn ich auch Ew. Hochreichsgräfl. Gnaden gnädigste Huld gegen meine Person verschweige, machen es mir zur Pflicht, bey Bekanntmachung der Hochgräflich Promnizischen Bemühungen um das Aufnehmen der evangelischen Religion in Oberschlesien, Hochderoselben ruhmvollen Namen diesem kleinen Werke vorzusetzen.

Der Allmächtige segne Ew. Hochreichsgräfliche Gnaden jeden Tag dem besten Gemahl dem gnädigsten Grafen zur Lust, den Hochgräflichen Anverwandten zur Freude, den Unterthanen zum Trost, bis zum längsten Ziel des Lebens. Ich hoffe, Hochdieselben werden mir gnädigst erlauben uneingeschränkt zu seyn

Ew. Hochreichsgräfl. Gnaden,

meiner gnädigsten Gräfinn und Frau!

Hünern
den 20 Febr. 1774.

unterthäniger Diener
Gottlieb Fuchs.

Vorbe-

Vorbericht.

Die vielen Schwierigkeiten, womit die Sammlung der ersten sechs Stücke der Materialien zur evangelischen Religionsgeschichte von Oberschlesien, verknüpft war, hatten mich beynahe abgeschreckt, in dieser Arbeit fortzufahren. Ich würde auch solche schwerlich mehr unternommen haben, wenn es sich nicht einige Freunde der Geschichte hätten gefallen lassen, neue Beyträge dazu zu liefern. So unvollkommen auch immer meine Bemühungen sind, und so wenig sie das Lob verschiedner großer Gelehrten verdienen; so gereicht es mir doch zu einer besondern Freude, solches denjenigen Männern zuzueignen, die mir bisher zu meinem Vornehmen behülflich gewesen.

Diese Fortsetzung rührt von dem mühsamen Fleiße des Hochfürstlich Anhaltischen Regierungsraths Wientzek her, wozu die beyden Lehrer zu Pleß, der Pastor Bartelmus, und der erste Schulcollege Gretcovius, gleichfalls Stoff gegeben haben. Dadurch bin ich in den Stand gesetzt worden, Ihre

Beyträge meinem Plan gemäß einzurichten, und hin und wieder mit anderweitigen Nachrichten zu bereichern. Das Publicum wird es besonders dem Herrn Regierungsrath verdanken, einige wichtige Stücke der Kirchengeschichte aus dem Hochfürstlichen Standesarchiv herausgezogen zu sehen.

Sollten sich künftig ähnliche rühmliche Beyspiele zu Fortsetzung dieser Arbeit finden lassen; so würde ich nicht ungeneigt seyn, da ohnedem noch so vieles nachzuholen ist, in diesem Vorhaben fortzufahren. Mehr aber kann ich nicht versprechen. Gönnt mir Gott noch länger mein Leben, so soll nächstens eine Reformationsgeschichte des Fürstenthums und der bischöflichen Residenzstadt Neisse folgen.

Ich empfehle auch diesen Versuch den gelehrten Kennern zu gütiger Aufnahme und billiger Beurtheilung. Hünern, im Oelsnischen Fürstenthum den 20sten Febr. 1774.

Inhalt.

I. Abschnitt. Von Einführung der evangelischen Religion in der freyen Standesherrschaft Pleß.
§. 1. Beschaffenheit der katholischen Kirche vor der Reformation.
§. 2. Anfang der Reformation in der Standesherrschaft.
§. 3. Verhalten des Bischofs Balthasar von Promniz gegen die evangelische Religion.
§. 4. Der Freyherren von Promniz Sorgfalt für die evangelische Kirche. Sie setzten
§. 5. Einen Dechant über die Kirchen,
§. 6. Verordneten jährlich zwey Convente, und faßten
§. 7. Eine Kirchenordnung ab.
§. 8. Verzeichniß der evangelischen Kirchen in der Standesherrschaft.
§. 9. Die Standesherren helfen den Majestätsbrief ausbringen, und befestigen dadurch die evangelische Religion.
II. Abschnitt. Von Unterdrückung der evangelischen Religion im Pleßnischen und den dagegen gemachten Vorstellungen.
§. 10. Die katholische Religion nimmt in Oberschlesien ihren Anfang.
§. 11. Wegnahme der evangelischen Kirchen durch den Bischof von Cracau.
§. 12. Der Standesherren Treue gegen den Kaiser im dreyßigjährigen Kriege.
§. 13. Wegnahme der übrigen evangelischen Kirchen nach dem Friedensschlusse.
§. 14. Vorstellungen der Standesherren dagegen.
§. 15. Wegnahme der Schloßkapelle zu Pleß.
§. 16. Beschwerliche Religionsübung der pleßnischen Unterthanen.
§. 17. Des Standesherrn Deduction seiner Religionsfreyheit zur Zeit der Altranstädtischen Convention.
§. 18. Vorsorge des Standesherrn bey der Teschnischen Gnadenkirche für seine Unterthanen.
III. Abschnitt. Von Wiederherstellung der evangelischen Religion in der Standesherrschaft.
§. 19. Die Preußische Regierung verändert den Religionszustand in Schlesien.

§. 20. Der Standesherr erhält eine königliche Erlaubniß, ein Bethhaus zu bauen.
§. 21. Bau und Einweihung desselben.
§. 22. Einrichtung des Kirch- und Schulamtes zu Pleß.
§. 23. Der Hochfürstlich Anhaltische Regierungs-Präsident Herr von Marklowsky, erbauet die zwote Kirche in der Standesherrschaft zu Golassowiz.
§. 24. Gegenwärtiger Schulen Zustand in der Herrschaft Pleß.
§. 25. Die reformirte Religion erhält durch eine Colonie aus Polen die freye Uebung im Pleßnischen.
IV. Abschnitt. Nachrichten von einigen alten und gegenwärtigen Kirchen- und Schullehrern in der freyen Standesherrschaft Pleß.
§. 26. Die Standesherren versorgen Kirchen und Schulen mit guten Lehrern.
§. 27. Kirchenlehrer in der Standesherrschaft.
§. 28. Schullehrer daselbst.
§. 29. Beschluß.

Beylagen.

1. Pleßnische evangelische Kirchenordnung d. d. Pleß Mittewochs nach Judica 1592.
2. Vocation des pleßnischen evangelischen Dechants, Prätorius d. d. Pleß d. 29. May 1577.
3. Carl Hannibals, Burggrafens von Dohna, Patent wegen Abschaffung der evangelischen Prediger in der Standesherrschaft Pleß d. d. Beuthen d. 13. Sept. 1628.
4. Eben desselben Patent wegen Annehmung der katholischen Geistlichkeit d. d. Breßlau d. 3. Aug. 1629.
5. Supplicat des Grafens Erdmann von Promnitz um Restitution der weggenommenen Kirchen und Deduction des freyen Religions-Exercitiums.
A. Extract aus dem von J. K. M. einem freyen Standesherrn ertheilten Privilegio.
Extract aus einem kaiserlichen Dekret d. d. Breßlau d. 22. May 1546.
Extract aus dem Lehnbriefe über die Standesherrschaft Pleß d. d. Prag d. 5. Febr. 1549.
B. Beweis daß die Standesherrschaft ehemals den Titel eines Fürstenthums geführet.
6. Königlich Preußische Concession zum Bau eines Bethhauses in der Stadt Pleß d. d. Berlin d. 8. Decemb. 1742.

Reformations- und Kirchengeschichte der freyen Standesherrschaft Pleß in Oberschlesien.

I. Abschnitt.

Von Einführung der evangelischen Religion in der freyen Standesherrschaft Pleß.

§. 1.

Beschaffenheit der katholischen Kirche in der Standesherrschaft Pleß, vor der Reformation.

Schon lange vor der Reformation hatte die katholische Kirche sowohl in dem ganzen Herzogthum Schlesien, als auch in der freyen Standesherrschaft Pleß, die ehemals den Namen eines Fürstenthums führte, nicht mehr die Anhängigkeit und den Beyfall, womit sie sonst ihre Bekenner ver-

verehrten. Und dieses rührte wohl ohne Streit daher, weil die pleßnischen Standesherren den Lehrsätzen dieser Kirche, wo nicht ganz zuwider, doch nicht völlig ergeben waren. Victorin, der ältere Sohn des böhmischen Königes George von Podiebrat, der diese Herrschaft durch einen Tausch
1475. gegen Kollin in Böhmen von seinem jüngern Bruder Heinrich, erhalten hatte, war eben ein so großer Verehrer und Beförderer der Hußitischen Lehre, wie sein Vater, ohnerachtet der fürchterlichste Bann auf ihnen lag. Ihre Standhaftigkeit, womit sie Hußens Glauben vertheidigten, machte nicht nur unter den schlesischen Fürsten ein großes Aufsehen, sondern ihr Exempel belebte auch größtentheils ihre Unterthanen, ihnen nachzufolgen, und gleiche Gesinnungen anzunehmen. Es war also wohl nicht zu verwundern, wenn Georgens Söhne, besonders der unerschrockne Victorin in der Herrschaft Pleß ihre Religion einführten und begünstigten; und nach ihnen Casimir, der Herzog von Teschen, den selbst seine Glaubensgenossen nicht ganz für den ihrigen halten, der die Herrschaft Pleß vom Victorin käuflich an sich brachte, seine Unterthanen in ihren angenommenen Meynungen nicht beunruhigte.

Fiebigers in Schlesien gewaltthätig eingerißnes Lutherthum II. St. p. 3. Buckisch Prolegomena schlesischer Kirchenhistorie p. 86. Siehe Beyl. B.

§. 2.

Anfang der Reformation in der Standesherrschaft. 1517.

Alexius Turzo von Bethlemsfelde (Bethelheimsdorff, Bethlemfalva) erkaufte vom Herzog Casimir die Standesherrschaft zur Zeit, da Luther in Sachsen die Reformation anfieng. Er überließ aber hernach Pleß an Hanß Turzo, der solche

solche eine geraume Zeit beherrschte. Unter diesen beyden Standesherren breitete sich die Reformation in Schlesien mit unglaublicher Geschwindigkeit aus. Ihr Bruder, der Bischof zu Breßlau, Johann Turzo, war der Reformation nicht ganz ungeneigt. Seine löbliche Verfügungen in der Kirche, die Abschaffung des bis aufs höchste getriebenen Bilderdienstes, davon er zu Breßlau im Dorothäen-Kloster ein merkwürdiges Beyspiel an den Tag legte, und das Marienbild mit Gewalt daraus nahm; sein Briefwechsel mit Luthern und Melanchthon, die ihm ein gutes Zeugniß gaben; und die damaligen Umstände in Schlesien, die der Reformation die Hand boten, zeigen nicht undeutlich, daß er für seine Person den Anfang dieses großen Werkes nicht mit widrigen Augen angesehen habe. Man würde sich zwar im Urtheil übereilen, wenn man den beyden Standesherren ein gleiches Verhalten gegen die evangelische Religion zuschreiben wollte: nimmt man aber die aus Urkunden erwießne Wahrheit an, daß sich die Reformation schon 1520 in der Standesherrschaft befunden und Anhänger gehabt habe; so wird man wohl daraus so viel folgern können, daß die beyden Turzonen ihre Unterthanen darüber nicht sonderlich müssen gestört haben. 1520.

Polii Annal. Vratisl. fol. 449. ex autograph. Ej. Hemerolog. ad an. 1517. d. 1. Maii. Hancke de Silef. alienigen. erud. p. 366. Fiebiger l. c. 1. St. p. 22. Scultetus in Annal. Dec. 1. p. 59.

§. 3.

1548. Verhalten des Bischofs Balthasar von

Hanß Turzo trat durch einen Verkauf die Standesherrschaft Pleß an den breßlauischen Bischof, Balthasar von Promnitz, ab. Die Ge-

Promniz gegen die evangelische Religion.

Geschichte seiner Zeit schildert uns sein verträgliches, sanftmüthiges Gemüth gegen die Evangelischen in Schlesien. Bey allen Klagen, die das Domcapitul zu Breßlau und andere katholische Obrigkeiten über sie erhoben, verhielt er sich blos leidentlich, und verwies die Sachen entweder an den Kaiser, oder suchte solche durch Verzögerungen in Vergessenheit zu bringen. Die evangelischen Unterthanen seiner Herrschaft hatten unter ihm das seltne Glück, in der Religion unbeirret zu bleiben. Und was noch am sonderbarsten war, so schützte er so gar die lutherischen Prediger der Standesherrschaft, und bestätigte unterm 11ten September 1558 das eingeführte Gnadenjahr ihrer Witwen.

1558. Beylage 1.

Dewerdeck Silef. numiſm. p. 202. Lucä Schles. Denkwürdigkeiten p. 318. Henelii Silesia togata Mſct. Vol. I. n. 1. Ej. Silesiograph. renou. Vol. II. p. 136. wo es von ihm heißt: Concordiae et pacis, quamuis inter dissidentes de religione studiosissimus, atque ob id a persecutione euangelicorum alienus (Episcopus.)

§. 4.

Der Freyherren von Promniz Sorgfalt für die evangelische Kirche in der Standesherrschaft.

Nach des Bischofs Balthasars Tode kam Pleß testamentsweise an seine Vettern, die Freyherren und nachherigen Grafen von Promniz. Diese, die der evangelischen Religion von ganzem Herzen zugethan waren, folgten dem Exempel der übrigen schlesischen evangelischen Fürsten, mit denen sie gleiche Rechte und Freyheiten hatten, in Religionssachen getreulich nach. Sie setzten über die Geistlichkeit sowohl in den Standesherrlichen Kammergüthern, als in den Dörfern der Ritterschaft einen Dechant oder Superintendenten, dem

dem sie gewisse Seniores unterordneten. Hiernächst veranstalteten sie Convente und Kirchenvisitationen. Ja, damit alles in ihren Kirchen ordentlich zugehen möchte, so verfaßten sie auch für ihre Standesherrschaft eine besondere Kirchenordnung, und ließen solche öffentlich bekannt machen. 1592.

§. 5.

Vom Amt eines Dechants.

Das Amt eines Dechants bestund eigentlich darinn, daß er über die gesammten Kirchen- und Schullehrer in der Standesherrschaft die Oberaufsicht hatte. Er mußte jährlich zwey Convente und Kirchenvisitationen veranstalten, Kirchen und Schulen mit tauglichen Lehrern besetzen helfen, auf den Lebenswandel derselben ein wachsames Auge haben, die vacanten Predigerstellen durch Circularpredigten versorgen, die geistlichen Einkünfte eintreiben, die Predigerwitwen und Waisen mit Zuziehung der Senioren bevormunden, ein ordentliches Conventbuch führen, über den Kirchenstrafen halten, und was auf den Conventen nicht ausgemacht werden konnte, an den Standesherrn oder seine Hauptleute berichten. Beylage 1. 2.

§. 6.

Von den Conventen und Kirchenvisitationen.

Was die Convente oder Synodalzusammenkünfte anbetraf, so wurden ihrer des Jahres zwey gehalten, nämlich Dienstag nach Misericordias Domini, und Dienstag nach Michaelis. Auf diesen Conventen mußten alle Geistlichen in der ganzen Standesherrschaft, ohne die wichtigsten Hindernisse zusammen kommen, sich über die Hauptartikel der christlichen Religion bescheidentlich unterreden, und nach dem Inhalte des

des göttlichen Wortes und der Kirchenlehrer, wenn was Bedenkliches vorfiele, damit vergleichen, und bösen ärgerlichen Sekten steuren. Alle Ehesachen mußten zuerst an gemeldete Convente verwiesen, und was etwa straffällig dabey war, dem Standesherrn oder seiner Regierung nahmhaft gemacht werden, ohne den Kirchenstrafen dadurch etwas zu benehmen. Die neu eingesetzten Pfarrer wurden an den ersten nächsten Convent zum Examen verwiesen. Mit einem Worte, was die Geistlichkeit angieng, und ihr zu thun oblag, gehörte für diese Convente; konnte man daselbst nicht über wichtige Dinge einig werden, so mußten solche nach Cracau oder Breßlau eingeschickt werden. Dergleichen Convente waren auch in den Fürstenthümern Teschen, Troppau, Jägerndorf und Oppeln, in welchem letztern sie abwechselnd theils zu Falkenberg, theils zu Friedland, jedesmal mit einer Predigt über einen Glaubensartikel eröffnet wurden.

* Materialien zur evangelischen Religionsgeschichte von Oberschlesien V. Stück p. 18.

§. 7.

Beylage 1. Inhalt der Kirchenordnung in der Standesherrschaft.

Die Kirchenordnungen ließen beyde regierende Standesherren zu Pleß, Seifried und Abraham von Promniz verfertigen und bekannt machen. Sie besteht eigentlich aus 13 Artikeln.

1. Von den jährlichen beyden Conventen.
2. Vom Conventbuche und dessen Führung.
3. Von Ehesachen, was straffällig und brüchig ist zur Execution anzuzeigen.
4. Von verbothnen Graden in der Ehe.
5. Von Winkel- und heimlichen Verlöbnissen.
6. Von Trauungen, und dem Orte wo sie geschehen sollen.
7. Von Predigerwitwen und dem halben Gnadenjahr.
8. Von Circularpredigten in den erledigten Pfarrkirchen.
9. Von Bevormundung der Predigerkinder.
10. Von Eintreibung der Geistlichen Einkommen.
11. Vom Baustande der Pfarrhöfe.
12. Vom Examen der neuen Prediger.
13. Von Einschickung und Verweisung zweifelhafter Fälle nach Cracau und Breßlau.

Wobey nur noch dieses anzumerken, daß die Standesherren ein Loci Ordinariat erkennen, welches sonst von keinem evangelischen Fürsten irgend einem Bischof zugestanden worden.*

* Material. zur evangel. Geschichte II. St. p. 72. IV. St. p. 88.

§. 8.

Nachricht von den evangelischen Kirchen in der Herrschaft.

Damit man sich auch einen Begriff von dem kirchlichen Zustande der Standesherrschaft, und von dem Sprengel des Dechanten machen kann, so will ich hier die Anzahl der damaligen evangelischen Kirchen anfügen. Diese waren:

1. Die Pfarrkirche in der Stadt Pleß.
2. Die Kirche zum heiligen Kreuz, } beyde
3. — — zur heiligen Hedwig, } beyde
   vor der Stadt Pleß.
4. 5. Zwey kleine Kirchen zu Gottschalkowiz. Diese vier Kirchen sind Filiale von der Stadtpfarrkirche.

6. Die Pfarrkirche in der Stadt Nicolau, wozu noch
7. eine andere in dieser Stadt gehöret.
8. Die Pfarrkirche in der Stadt Beruu nebst
9. der kleinen Kirche vor der Stadt.
10. Die Kirche in dem Standesherrlichen Kammerguthe Medzna.
11. — — — Grzawa.
12. — — — Tichau.
13. — — — Lonkau.
14. — — — Brzestz.
15. Die Kirche in Sussetz.
16. — — — Warschowitz.
17. — — — Staude.
18. — — — Creutzdorf.
19. — — — Deutsch-Weichsel.
20. Die Kirche in dem adelichen Guthe Golassowiz.
21. — — — Goldmannsdorf.
22. — — — Orzesche.
23. — — — Pilgramsdorf.
24. — — — Woschütz.

Rechnet man noch dazu die Kirche zu Timmendorf, die nach §. 13. An. 1654 weggenommen worden, und die Kirchen zu Mokra und Czwikliz (nach Beylage 4.); so waren 27 Pfarrkirchen und 6 Filialkirchen in der Herrschaft.

§. 9.

Der Standesherr hilft den Majestätsbrief ausbringen, und bevestigt dadurch die freye

Da sich die schlesischen Fürsten und Stände auf viele Weise in ihrer Religionsübung bedrückt sahen; so hielten sie es für nöthig, mehrern Eingriffen in dieselbe vorzubeugen und den Kaiser Rudolph zu der allergelegensten Zeit zu einem allgemeinen Privilegio nebst Zuziehung der böhmischen

schen Stände über ihre Religion zu bewegen. Religionsübung im Plessischen. 1609.
Sie schickten daher gewisse Gesandten nach Prag, darunter auch der Standesherr zu Pleß Weikhard von Promnitz war; die denn endlich nach vielen Schwierigkeiten den bekannten Majestätsbrief titulo oneroso ausbrachten; vermöge dessen alle und jede Schlesier, hohe und niedre Herrschaften und Unterthanen, wo, und unter welcher Obrigkeit diese wohnen mögen, sie und ihre Posteritat, welche der augspurgischen Confession verwandt seyn, bey ihrem freyen und ungehinderten Religions-Exercitio, wie es immer seyn kann, insonderheit aber den inhabenden Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Schulen, Pfarrherren, Klöstern, Stiftungen, Zehenden, Zinsen, Accidenzen, Einkommen, wie sie solches in Besitz und Gebrauch gehalten, von hochermeldter kaiserlicher Majestät für sich und künftige Könige in Böhaimb und Oberste Herzoge in Schlesien, und zwar bey Strafe des gemeinen Friedensbruches wider diejenigen, so diesen Majestätsbrief übertreten würden ex interdicto: vti possidetis, ita possideatis ruhig und unangefochten gelassen werden. War nun auch die Standesherrschaft bis hieher von Beeinträchtigungen in der evangelischen Religion verschont geblieben; so bekam sie doch hierdurch das Recht ihre freye Religionsübung aufs künftige bestättigt zu sehen.

Wer nur einiger maßen auf den damaligen evangelischen Religionszustand in Schlesien einen Blick wirft, und die dazu gekommene Vorfälle erwegt, der wird schon einsehen, daß die Ausbringung des Majestätsbriefes eine schwere und unerwartete Sache gewesen sey. Der Kaiser Rudolph war so sehr wider die evangelische Religion eingenommen, daß er nicht nur die schlesischen Fursten und Stande öffent-

lich vom Religionsfrieden ausschloß; sondern auch selbst mit Hand anlegte, die Evangelischen zu drücken. Mit Gutem war also auf dieser Seite wenig zu hoffen, mit Gewalt noch weniger. Auf der andern Seite standen die schlesischen Fürsten mit den böhmischen Ständen in keinem guten Vernehmen. Jene foderten von diesen gewisse Gerechtsame, und diese wollten sie jenen nicht zulassen. Beyde Parteyen mußten sich vorher vereinigen, ehe man an die Bestättigung der Religion denken konnte. Der Zwischenfall, der sich dabey ereignete, war auch gewiß ganz sonderbar. Matthias gerieth mit Rudolphen in Zwistigkeiten, er lud die Schlesier in sein Interesse ein, erinnerte sie ihrer Beschwerden gegen seinen Bruder und bot ihnen seinen Schutz an, wenn sie sich mit ihm confödierten. Den Fürsten glückte es zwar, dem Kaiser treu zu verbleiben, und sich der Matthiasischen Confödération zu entziehen; sie kamen aber darüber in Verlegenheit, des Matthias Schutzes verlustig zu werden, wenn nicht der letzte Augenblick vor Matthiä Zurückzuge von Prag ihnen aufs neue seine Gnade zugewendet hätte. Dadurch bekamen denn die schlesischen Gesandten beym Kaiser Gelegenheit, mit mehrerm Nachdruck Unterhandlung wegen ihrer Beschwerden zu pflegen. Vorher aber mußten doch auch die Uneinigkeiten mit den böhmischen Ständen gehoben werden. So unbiegsam der Kaiser war, so waren es nicht weniger die Böhmen. Die Schlesier hatten viele Noth zum kaiserlichen Thron zu kommen, wo sie verschiedene mal eine zweydeutige und abschlägliche Resolution erhielten. Die Traktaten mit den böhmischen Ständen verzögerten sich von einer Zeit zur andern. Doch diesen Knoten löseten die Gesandten zuerst auf, ohne ihren Gerechtigkeiten etwas zu vergeben. Die mit den Böhmen eingegangene Union hemmte den Stolz des Kaisers, und veranlaßte das herrliche Privilegium über die evangelische Religion, welches unter dem Namen des Majestätsbriefes sattsam bekannt ist. Materialien zur evangelischen Religionsgeschichte von Oberschlesien II. Stuck pag. 24. sq.

II. Ab-

II. Abschnitt.

Von Unterdrückung der evangelischen Religion in der freyen Standesherrschaft Pleß und den dagegen gemachten Veranstaltungen.

§. 10.

Kaum hatten die Schlesier den Rudolphischen Majestätsbrief erhalten, so lehnte sich der Erzherzog Bischof Karl mit aller Macht dagegen auf. Die Evangelischen wurden aufs neue gedrückt, besonders in den oberschlesischen Fürstenthümern; und dies hörte auch nicht eher auf, als bis die böhmische Unruhe ihren Anfang nahm, die die Schlesier mit sich fort rieß. Dieser erste Sturm gieng bald vorüber. Schlesien söhnte sich mit dem Kaiser auf Churfächsische Vermittelung aus, und erhielt die Religionsbestätigung. Diese Ruhe wurde durch den Mansfeldischen Einfall in die oberschlesische Lande gar zeitig gestöhret. Dadurch bekam die evangelische Religion einen sehr harten Stoß. Die Oberschlesier hieß man Rebellen, weil der Feind in ihre Gegenden eingebrochen, folglich mußten sie nebst ihrer Religion einen schweren Druck auf sich nehmen, und viele ihrer Kirchen, besonders in den Städten nach vorhergegangener militarischer Execution den Katholiken einräumen.

1609. Die kathol. Reformation nimt in Oberschlesien ihren Anfang.

1621.

1628.

Materialien zur evangelischen Religionsgeschichte von Oberschlesien. I. Stück p. 25. III. Stück p. 25. V. Stück. p. 32.

§. 11.

Der Bischof zu Cracau nimt die vom Burggraf v. Dohna gesperrten evangelischen Kirchen weg.

Die pleßnischen Standesherren hatten sich weder in die ersten böhmischen noch mansfeldischen Troublen eingemischt; sondern in unveränderlicher Treue gegen den Kaiser verharret, wie solches nachher der Kaiser Ferdinand III. in dem gräflich Promnizischen Diplomate ausdrücklich bezeuget: „Daß sie (die Promnizer) lieber „mit Verlassung ihrer Herrschaften und Güthern „das Exilium bauen, und die größte Leibes- und „Lebensgefahr ausstehen; als wider Ihro Kaiser„liche Majestät zu einiger Untreue und Wider„setzlichkeit sich hätten bewegen lassen wollen.„ Man hätte deßwegen glauben sollen, daß wenigstens diejenigen, die nicht gesündigt hätten, von der Beraubung ihrer Religion frey bleiben würden; hier aber betrat man einen andern Weg. Man sahe auf weiter nichts, als das Lutherthum in Oberschlesien auszurotten, und die Kirchen wegzunehmen, wo man sie finden konnte. Der schlesische Kammerpräsident, Karl Hannibal, Burggraf von Dohna, dessen Andenken, der erste Kreuzzug in Schlesien erhalten hat, verordnete durch öffentliche unter kaiserlichen Namen vorgegebene Patente, daß alle und jede Prädicanten oder Kapläne der Standesherrschaft, so der katholischen Religion nicht zugethan wären, abgeschafft werden sollten *. Er brachte es auch wider die von Standesherrlicher Seite gemachten Gegenvorstellungen so weit, daß die Pfarrkirche zu Pleß,

1628. Beylage 3.

die Hedwigskirche vor der Stadt,
die zwo Kirchen zu Gotschalkowiz
die Pfarrkirche zu Nicolau,
— — — Berun,
— — — Medzna,

die

die Pfarrkirche zu Grzawa,
— — Tichau,
— — Woschütz, und
— — Orzesche

wirklich gesperret wurden. Das darauf folgende Jahr machte eben dieser Burggraf durch anderweitige Patente ** in der Standesherrschaft Pleß und Beuthen die Verfügung, daß sie die von dem Bischof zu Cracau dahin abzuschickende Priester unweigerlich annehmen sollten; welche Verordnungen zwar noch einige Jahre fruchtlos blieben, bis endlich der gedachte Bischof von Cracau nach dem Einfall der Schweden, Sachsen und Brandenburger die angezognen Kirchen theils mit Gewalt, theils unter dem Vorwand einer Visitation, mit Priestern seiner Religion besetzte, und zu seiner Diöceß, wohin sie noch zur Stunde gehören, schlug, dagegen die Standesherren vergebliche Vorkehrungen am kaiserlichen Hofe machten.

1629. Beyl. 4.

1632.

* d. d. Beuthen in Oberschlesien d. 13. Sept. 1628.

** d. d. Vratislauiae d. 3. Aug. 1629.

Der Verfasser der Erläuterungen zu den vier Hauptcharten des schlesischen Atlas p. 64. behauptet, daß die beyden Städte Pleß und Nicolau nicht unter dem Bischofe zu Cracau stehen: allein in dem Catalogo Cleri almae Dioecesis Vratislau. findet sich weder Nicolau noch Pleß ab An. 1765. 8.

§. 12.

Der Standesherren Treue gegen den Kaiser im dreyßigjährigen Kriege.

Ohnerachtet es genugsam bewiesen werden kann, daß der pleßnische Standesherr Seifried von Promnitz in dem fortdauernden dreyßigjährigen Kriege mit großen Unkosten Soldaten für den Kaiser geworben, und selbst mit zu Felde gegangen; so hätte er auch, vermöge des westphälischen

lischen Friedensschlusses mit den Herzogen zu Liegniz, Brieg und Oels gleiche Religionsfreyheit genießen sollen, da er eben, wie diese das Jus Beyl. A. B. Ducale und alle die Privilegien, Immunitäten und Gerechtigkeiten hatte. Immaßen der Friedensschluß ausdrücklich Art. III. §. 1. IV. §. 1. besagt: daß diejenigen, welchen bey Veranlassung der böhmischen und deutschen Unruhe einiger Nachtheil und Schaden zugezogen, zumahl in geistlichen und weltlichen Sachen, vollkommen restituirt, und in den Stand, darinne sie sich vorhin nach Inhalt Art. V. §. 2. im Jahre 1624 den 1sten Jan. befunden, wieder eingesetzt, und diejenigen, so nicht ausdrücklich und specialiter benennet, darum keinesweges übergangen, noch für ausgeschlossen gehalten werden sollen: wie nicht weniger durch die Art. V. §. 39. enthaltne Distinction und gemachten Unterschied zwischen den Grafen, Freyherren und Edelleuten, welche zur königlichen Kammer unmittelbar gehören, und die von den Kirchen und des liberi Augustanae Confessionis Exercitii Restitution eximirt und gänzlich ausgeschlossen worden, als worunter die freye Standesherrschaft Pleß und derselben Inhaber keinesweges gezogen und gerechnet werden kann; weil diese Herrschaft niemalen unter die Kammer gehöret, sondern ein besondrer, der regierenden Fürsten Collegio associirter und unter ihnen Sessionem et Votum, auch paria Iura habender und ad forum priuilegiatum zum Fürsten und Oberrecht gehöriger Stand, beständig gewesen, und selbigem folgsam die Art. IV. §. 19. Art. V. §. 25. 31. 32. des Osnabrüggischen Friedensschlusses bedungene Kirchen- und Schulen-Restitution nebst Darstellung des freyen Religions-Exercitii, so wie sich dessen

dessen die A. C. Zugethanen in der Standesherrschaft Pleß im Jahre 1624 d. 1. Januar vollkommen bedient, unwidersprechlich angegangen. Im übrigen auch der höchsten Billigkeit gemäß, derjenige Stand, so auf kaiserlicher Seite beständig treu verblieben, auch des geschloßnen Friedens und darinnen bedungnen Wohlthaten, folglich der Kirchen- und Schulen-Restitution zu genießen haben sollen.

§. 13.

Dem allen zuwider erfolgte von dem königlichen Oberamte an den pleßnischen Standesherrn Sigismund Seifried, Grafen von Promnitz, ein Befehl, alle und jede Prädicanten und Kapläne, auch unkatholische Kirchendiener, so viel sich in der Herrschaft befinden möchten, vorzufordern und ihnen anzudeuten, daß sie von ihrem unkatholischen Exercitio alsbald ablassen, ihren Fuß weiter setzen, die Herrschaft räumen sollten; wie denn auch das folgende Jahr 1654 die noch übrigen Kirchen und Schulen, nämlich: 1653. Die übrigen evangel. Kirchen werden nach dem Friedensschlusse weggenommen. 1654.

die Kirche zum heil. Kreuz vor der Stadt Pleß,
die Kirche in der Vorstadt zu Nicolau,
die Kirche und Schule zu Brzestz,
— — — — Sußetz,
— — — — Lonkau,
— — — — Warschowiz,
— — — — Staude,
— — — — Creuzdorf,
— — — — Deutsch-Weichsel,
— — — — Pilgramsdorf,
— — — — Golastowiz,
— — — — Medzna,
— — — — Timmendorf

mit Ende des Monats Merz wirklich abgenommen

worden. Diese Kirchen- und Schulen-Wegnahme geschahe durch kaiserliche Commissarien, den breßlauischen Canonicum Matthias Steffelius, den Obristlieutenant, Johann von Jaromirsky, und einem bischöflichen Commissar, den Sorauer Erzpriester Sendecius, welche nebst einem Commando Curassiers sich von Ort zu Ort begaben, die Kirchenschlüssel abforderten, und katholische Priester einsetzten.

§. 14.

Die von Seiten des Standesherrn dagegen gemachte Vorstellungen.

Von Seiten der Standesherrlichen Regierung that man zwar dagegen den Commissarien schriftliche Vorstellungen; weil sie aber von ihrem Auftrage nicht weichen wollten, sondern nur über die eingereichten Protestationen bloße Recognition ertheilten, so wandte man sich unmittelbar an den kaiserlichen Hof, wegen Restitution der durch den Karl Hannibal, Burggrafen von Dohna 1628 gesperrten und nach dem Friedensschlusse 1654 wirklich abgenommenen Kirchen. Dabey ließ man es noch nicht bewenden. Die evangelischen Churfürsten und der sächsische Churprinz wurden um Interventionen an den Kaiser angerufen. Und obgleich der Kaiser von dem königlichen Oberamte einen Bericht und Gutachten abfoderte, was es mit diesen Kirchen für eine Bewandtniß habe, so war doch keine gewierige Resolution zu erlangen.

Beyl. 5.

§. 15.

Die Schloßkapelle zu Pleß wird gesperret.

Nunmehr war in der Standesherrschaft nur noch die einzige herrschaftliche Schloßkapelle in der Stadt Pleß übrig, worinn noch evangelischer Gottesdienst gehalten wurde. Man machte aber auch an diese Anspruch, und es ergieng von dem K. O. A. an den Standesherrn ein Rescript *; daß,

1660.

daß, da der Gottesdienst in der Schloßkapelle nur dem Standesherrn für sich und seine wirkliche Diener zugelassen worden, sich aber hiebey ein sehr starker Zulauf vom Adel und andern Personen äussere, dieser Gottesdienst durchaus nicht zu einem Exercitio communi gemacht werden solle. Im folgenden Jahre kam der Hauptmann, Caspar Fürchhund, die Kapelle, laut Ordre des Oberamtsraths von Fragstein wirklich zu sperren und zu versiegeln **. Auf Vorstellung der hochgräflichen Regierung, daß dieses ohne ausdrücklichen kaiserlichen Befehl nicht geschehen könne; unterblieb zwar die Versieglung: der Gottesdienst aber hörete auf, und der letzte Dechant, Johann Hennemann, erhielt seinen Abschied.

* Breßlau d. 26. Febr. 1660.
** d. 25. Febr. 1661.

§. 16.

Beschwerliche Religionsübung der pleßnischen Unterthanen. 1661.

Mit Wegnahme dieser Schloßkapelle zu Pleß hörte endlich der öffentliche Gottesdienst in ganz Oberschlesien auf. Man hatte zwar in diesem Falle im Osnabrüggischen Friedensinstrument für die Bewohner dieses Theils von Schlesien dadurch gesorgt, daß es ihnen erlaubt war, in den benachbarten Oertern ihr Religionsexercitium zu suchen: allein wie theuer, wie unbequem, und wie unmöglich war es nicht, dazu zu gelangen! der pleßnische Standesherr, die Ritterschaft und der gemeine Mann hatten die nächsten Kirchen zu Creuzburg und Löwen im briegischen Fürstenthum 20 Meilen weit. Wer mußte für einer solchen beschwerlichen und kostbaren Reise nicht erschröcken? Die Dürftigen, Kranke, Sterbende, die Kinder, die

Dienst-

Dienstboten — wo blieben diese? Das Betrübteste für diese arme Leute war noch die Sperre aller Schulen, wodurch man den Saamen der evangelischen Religion, (wie ehemals Julian, der Kaiser, das Christenthum) vollends zu ersticken suchte. Doch auch diese und andre tausend in Weg geworfne Schwierigkeiten konnten die angefangne Reformation nicht rückgängig machen. Der Hausvater pflanzte, so gut er konnte, in der Stille seinen Glauben auf die Hausgenossen, wenn auch der Unredliche Schiffbruch daran lidte.

Materialien zur evangelischen Religionsgeschichte von Oberschlesien, I. St. p. 27.

§. 17.

Des Standesherrn Deduction der Religionsfreyheit zur Zeit der Altranstädtischen Convention.

1707.

Da nun die bekannte **Altranstädtische Convention** errichtet, und darinnen das den schlesischen Fürsten, Grafen, Freyherren, Edelleuten und ihren Unterthanen in dem westphälischen Frieden verstattete evangelische Religions-Exercitium aufs neue bekräftigt wurde; so ergriffen auch die oberschlesischen evangelischen Stände diese erwünschte Gelegenheit, um vielleicht jetzt eine Erledigung ihrer bisherigen Religionsbedrückungen zu erlangen. Insbesondere that dieß auch der

Beyl. 5.

damalige Standesherr, Graf **Erdmann von Promnitz** mit äusserstem Nachdruck, und deducirte in dem an den Kaiser Joseph erlaßnen Supplicat, die ihm und seiner Standesherrschaft in Religionssachen zukommende Befugnisse, und die

Beyl. A.

zeither erlittnen Beeinträchtigungen derselben, und verwandte alle nur ersinnliche Mühe, um die Wiederherstellung des evangelischen freyen Religions-Exercitiums nach Inhalt des oft gedachten westphäli-

phälischen Friedens. Zu solchem Ende schickte er einen eignen Bevollmächtigten nach Wien: und da dieses in der Art nicht zu erlangen war, so bat er wenigstens um Zulassung des ehemaligen Gottesdienstes in der Schloßkapelle, und derjenigen Kirchen, so nach dem Frieden eingezogen worden, besonders der vor der Stadt Pleß befindlichen Kirche zum heiligen **Kreuz**, welche leer stünde, und nur als ein Begräbniß von den Evangelischen gebraucht würde: da er aber auch hier nicht erhöret wurde, um Verstattung, eine evangelische Kirche bauen zu dürfen, wofür ein ganz ansehnlich Dongratuit angeboten ward. Wie denn auch bey Gelegenheit der böhmischen Krönung **Karl** des VI. in Prag, als einer so frohen Begebenheit, wo den kaiserlichen Vasallen zu Gnadenbezeugungen Hoffnung gemacht wurde, ein gleicher Gesuch wiederholt, doch die sehnlich gewünschte Gewährung nicht erlangt worden.

§. 18.

1709. Vorsorge des Standesherrn bey der Teschnischen Gnadenkirche für seine Unterthanen.

Unterdessen erhielt das ehemalige kaiserliche Erbfürstenthum Teschen An. 1709 eine evangelische Gnadenkirche. Hatte der obbemeldete Standesherr, **Erdmann Graf von Promnitz**, seinen Unterthanen den öffentlichen Gottesdienst in seiner Standesherrschaft nicht verschaffen können; so war er nun um desto mehr bemüht, zu dessen besseren Betrieb in der Nähe, nämlich zu Teschen, alles mögliche beyzutragen. Er erbaute nicht nur daselbst eine eigene Wohnung für einen Prediger, sondern vermehrte auch dessen Gehalt jährlich mit **ein hundert** Gulden, damit durch ihn die Krankenreisen ins Pleßnische desto ungehinderter möchten unternommen werden. Eine ziemliche Anzahl

pleß-

pleßnischer Kinder genossen auf seine Unkosten in der Schule zu Teschen einen freyen Unterricht, und wurden von drey zu drey Jahren immer abgelöset, woraus Professionisten und Bauern gezogen wurden. Mehr ließ sich zur Zeit nicht thun, da ohnedem die Gnadenkirchen nebst ihren Predigern sehr enge Gränzen hatten.

Materialien zur evangelischen Religionsgesch. des Fürstenthums Teschen p. 29.

III. Abschnitt.

Von Wiederherstellung der evangelischen Religion in der Standesherrschaft Pleß.

§. 19.

Die preußische Regierung verändert den Religionszustand in Schlesien.

Die guten Veranstaltungen, die der Graf Erdmann bey der Teschnischen Jesus-Kirche bald anfangs getroffen, dauerten nicht nur ununterbrochen fort; sondern sie vergrößerten sich auch, nachdem sich die Kirchen- und Schulanstalten zu Teschen verbesserten. Die dasigen wackern Kirchenlehrer, Steinmetz, Muthmann und Sassadius legten eine vortreffliche Schule unter dem Namen eines Waisenhauses an, und beriefen in dieselbe sehr geschickte Männer zum Unterricht der Jugend. Dieses Institut vermochte den Grafen zum Aufnehmen der evangelischen Religion in seiner Standesherrschaft 30 Knaben sowohl aus dem Pleßnischen als aus dem Bielitzischen mit freyer Kost, Kleidung, Schulgeldern, Büchern und andern Nothwendigkeiten bey dieser

dieser Schule zu versorgen. Ohnerachtet nun das Waisenhaus zu Teschen cassiret werden mußte; so ließ doch der Graf nach der Zeit 16 mehrentheils Landknaben, auf seine Kosten unterweisen, bis Schlesien durch die Waffen unter das Zepter Sr. jetzt regierenden Majestät in Preußen kam. 1742.
Dieser Zeitpunkt gewährte dem ganzen Herzogthum eine völlige Gewissensfreyheit, ohne daß eine Religion die andre beherrschen oder bedrängen durfte. Mit dieser Gewissensfreyheit war die freye und öffentliche Religionsübung verknüpft. Die Erbfürstenthümer und andere Gegenden hatten ihre Kirchen und Schulen dem westphälischen Frieden aufopfern müssen, wobey es auch nach der Altranstädtischen Convention geblieben war. Die evangelischen Bewohner in Ober- und Niederschlesien foderten zwar beym Anfange gegenwärtiger Regierung ihre weggenommene Kirchen nicht wieder, sie erbaten sich aber eine königliche Erlaubniß, Bethhäuser und Kirchen aufzubauen, wozu sie in kurzer Zeit gelangten.

Materialien zur evangel. Religionsgesch. I. St. p. 51. III. St. p. 67.

§. 20.

Der Standesherr erhält eine königliche Erlaubniß, ein Bethhaus u. Schule zu erbauen.

Der Graf Erdmann, so in vorigen Zeiten sich die äusserste Mühe gegeben hatte, das evangelische öffentliche Religionsexercitium für seine freye Standesherrschaft auszuwirken, that nunmehr ein gleiches, und suchte unterm 9ten Octob. An. 1742 bey Sr. Königl. Majestät in Preußen um eine Concession zu Erbauung eines evangelischen Bethhauses und Schule in der Stadt Pleß an: erhielt auch zu seiner besondern Zufriedenheit

denheit dasjenige, warum er sich vor fünf und dreyßig Jahren vergeblich bemühet, nämlich eine evangelische Kirche bauen zu dürfen d. 8ten Decemb. c. a. Worauf er denn den bey der Kirche zu Teschen gestandnen Prediger Herrn Andreas Machal an diese Kirche berief, und die Haltung des Gottesdienstes unterdeß in seinem Schlosse zu Pleß verstattete.

Beyl. 6.

§. 21.

1743. Bau und Einweihung dieser Kirche.

Der Bau dieser Kirche wurde hierauf auf hochgräfliche Kosten wirklich angefangen, und der Grund d. 26sten Octob. 1743 dazu gelegt. Weil aber inzwischen der zweyte schlesische Krieg Hindernisse machte, so ward er bald nach wieder hergestelltem Frieden wieder vor die Hand genommen, und gedachte Kirche d. 7ten Aug. 1746 eingeweihet, und an diesem Tage der erste Gottesdienst unter einer sehr zahlreichen Menge Volks gehalten.

1746.

§. 22.

Die Kirche wird mit zwey Predigern u. einem Schulrektor versorgt.

Die schröckliche Feuersbrunst, wodurch in zwey Jahren die ganze Stadt Pleß, Kirche und Schule eingeäschert wurden, verhinderte zwar die bequeme Besorgung des Gottesdienstes; allein der Standesherr, Johann Erdmann, Graf von Promnitz, verdoppelte seine Fürsorge, aus den Ruinen wieder ein Gotteshaus aufzubauen, und dasselbe wegen beträchtlicher Kirchgäste und zu beßrer Seelsorge noch mit einem Mittagsprediger, der zugleich das Rektorat bey der Schule führen sollte, in der Person des Herrn Sigismund Bartelmus 1748 zu versehen. Nachdem aber der erste Prediger und Pastor, Herr Machal, d. 21sten Octob. 1766 verstarb, so mußte Herr Bar-

1748.

1766.

Bartelmus den Gottesdienst bis 1769 allein bestellen, da Herr Johann Timotheus Hermes als Hofprediger und deutscher Pastor, die erledigte Stelle einnahm, und Herr Bartelmus zum polnischen Pastor ernannt und eingeführt wurde. Allein der Hofprediger, Herr Hermes, bekam in einigen Jahren den Ruf als Ecclesiastes bey der Marien-Magdalenen-Kirche, und Inspector des Realgymnasiums zu Breßlau, wohin er sich auch im Monat May 1772 begab. Der ofgedachte Pastor Bartelmus muß nun voritzt und bis zu einer neuen Besetzung der Hofpredigerstelle den polnischen und deutschen Gottesdienst allein abwarten.

1769.

§. 23.

Zwote evangelische Kirche in der Standesherrschaft zu Golassowiz.

Was nun der Standesherr in seiner Stadt Pleß erlangt hatte, bewog auch in einigen Jahren den nunmehrigen hochfürstl. Anhaltischen Regierungspräsidenten, Hochwohlgebohrn. Hrn. v. Marklowski, bey Sr. Königl. Maj. für die Unterthanen seines Rittersitzes Golassowiz an der Teschnischen Gränze auszuwirken. Nach eingelaufner allerhöchster Erlaubniß wurde zum Kirchenbau daselbst d. 10ten Aug. 1765 am Tage Laurentii, der Grund gelegt, und Herr Bartelmus aus Pleß dahin erbeten, diese Feyerlichkeit durch eine polnische Rede zu eröffnen: welcher auch hernach ein ganzes Jahr alle vier Wochen daselbst Gottesdienst hielt, bis Herr Paul Piezger 1767 zum polnischen und deutschen Prediger ernannt wurde.

Materialien zur evangelischen Religionsgeschichte l. c. Vol. III. pag. 74.

§. 24.

Gegenwärtiger Schulen-Zustand im Pleßnischen.

Der ehemalige Schulen-Zustand im Pleßnischen war ohne Zweifel seit der Reformation her bey einer so großen Anzahl evangelischer Kirchen überall in einer guten Verfassung. Mit Wegnahme der Schloßkapelle hörten zwar diese Einrichtungen alle auf; man suchte aber diesem Mangel auf verschiedene Art abzuhelfen, welches aber immer viele Beschwerlichkeiten verursachte. Diejenigen Aeltern, welche wenige Mittel hatten, schickten ihre Kinder theils in die katholische Schulen, um wenigstens darinn lesen und schreiben zu lernen; theils aber zu solchen Handwerksleuten, die ihnen einigen Unterricht geben konnten. Die adelichen Personen hingegen hielten sich Haus-Lehrmeister, und verstatteten auch ihren Unterthanen, sich deren Unterricht zu Nutze zu machen. Daher geschahe es denn, daß sowohl die Stadt Pleß als auch einige Dorfschaften, nicht gänzlich ohne Unterweisung blieben. Nach Wiederherstellung der freyen Religionsübung sind zu unserer Zeit in der Standesherrschaft vier öffentliche Schulen.

1. Die Stadtschule zu Pleß stehet mit dem herrschaftlichen Hospital unter einem Dache, und liegt sehr nahe an der katholischen Kirche. Sie ist in drey Classen eingetheilt, und wird von drey Lehrern bearbeitet, welche die Jugend darinn bisher so weit gebracht, daß einige Schüler haben höhere Schulen besuchen können. Anfänglich fanden sich zwischen den Schülern beyder Religionen oftmals Streitigkeiten; welches aber nachher völlig aufgehöret, da sich unter jetziger Anzahl von 85 Knaben und 34 Mädchen, 17 Knaben und 5 Mädchen katholischer Religion befinden.

2. Zwo

2. Zwo Schulen auf den Standesherrlichen Kammergüthern zu
   a) Staude und
   b) Warschowiz,
   alle diese Schulbedienten werden von dem Standesherrn salarirt, und stehen unter der Inspection des Herrn Hofpredigers.
3. Die Schule zu Golassowiz worüber der eigne Prediger die Aufsicht hat.

Materiallen l. c. III. St. p. 75.

§. 25.

Die reformirte Religion erhält durch eine Kolonie aus Polen die freye Uebung im Pleßnischen. 1770.

Die Evangelisch-Reformirten, die sich ehedem in Oberschlesien, besonders im Fürstenthum Jägerndorf, ziemlich ausgebreitet hatten, haben zwar im Pleßnischen niemals ein freyes Religionsexercitium gehabt: es hat ihnen aber die göttliche Vorsicht solches 1770 geschenkt. Denn da in dem drey Meilen von der pleßnischen Gränze entlegenem Dorfe Seyfersdorf in Polen, sich an vier und sechzig der evangelisch-reformirten Religion zugethane Familien befanden, welche von dem katholischen Grundherrn und dem katholischen Pfarrer sehr harte Religionsbedrückungen erleiden müssen; so hat sie dieses bewogen, das Beneficium emigrandi zu ergreifen, und Sr. Durlaucht den Fürsten, Friedrich Erdmann, zu Anhaltcöthen, als jetzigen freyen Standesherrn, um ihre Aufnahme in Dero Herrschaft ersuchen zu lassen. Nachdem ihnen nun solches unter Ihro Königlichen Majestät allergnädigster Begünstigung an Se. Durchlaucht aus Mitleiden gegen diese sehr bedrängte Leute accordiret, und ein herrschaftliches Vorwerk, Namens Kielpow bey Lendzin mit

völlig bestellter Winter- und Sommersaat unentgeltlich angewiesen worden; so sind dieselben in 303 Köpfen bestehende d. 26sten May mit Verlust ihrer Häuser und Gründe, so sie zu Seyfersdorf gehabt, ins Pleßnische gezogen, wohnen allda in dem für sie von der Herrschaft neuerbauten Dorfe Anhalt, und genießen unter Sr. Königl. Maj. allerhöchstem Schutze eine völlige Gewissensfreyheit. Ihnen wird von der Standesherrschaft ein Schulmeister, Namens Pauli, zu Unterweisung ihrer zeither höchst unwissend gewesner Kinder gehalten, bis ihnen einst ein Prediger, dessen Wohnung nebst der Schule, schon erbauet sind, kann angewiesen werden. Der reformirte Feldprediger, Herr Schleyermacher, hält immittelst jährlich zweymal die Communion mit derselben.

Materialien ꝛc. V. St. p. 22.

IV. Abschnitt.

Nachrichten von einigen alten und gegenwärtigen Kirchen- und Schullehrern in der freyen Standesherrschaft Pleß.

§. 26.

Die Standesherrn von Promniz versorgen Kirche und Schulen mit guten Lehrern.

Daß auch Oberschlesien nie einen Mangel an gelehrten Männern gehabt hat, wird wohl niemand abläugnen können, wenn ihm auch nur Cunrads Silesia togata, Henelius Silesia togata und Silesiographia renouata nebst Ezechiels Silesia litterata bekannt seyn sollte. Mit der Reforma-

formation drang sich zugleich die Liebe zu den Wissenschaften ins Land. Die Protestanten bauten denselben Schulen, und versorgten sie nebst ihren Kirchen mit würdigen Lehrern, durch deren Fleiß und Unterricht muntre Köpfe zum Nutzen des Publikums ausgebildet wurden. Wären die evangelischen Kirchen und Schulen nicht so zeitig in diesen Gegenden weggenommen, und die Nachrichten davon unterdrückt und zerstreuet worden, so würde gewiß die Litteralgeschichte von Schlesien viel bearbeiteter erscheinen können. Die feinen und ansehnlichen Städte, Teschen, Troppau, Jägerndorf, Leobschüz, Neustadt ꝛc. haben ihre verdienstreiche Lehrer und wohlerzogne Schüler in allen Wissenschaften. Wer sollte dieß nicht auch von der ansehnlichen freyen Standesherrschaft Pleß vermuthen, da ihre Regenten Tugend, Religion und Gelehrsamkeit besaßen und um sich her verbreiteten?

§. 27.

Kirchenlehrer in der Standesherrschaft.

Von den alten Kirchenlehrern, welche nach der Reformation bis zur Wegnahme der Kirchen im Pleßnischen gelebt haben, sind mir bekannt

1. Matthias Prätorius, den An. 1577 der Standesherr Karl, Freyherr von Promniz, nach Pleß zum Dechant berief. Ihm folgte
2. Victorin Frölich, der An. 1608 d. 24sten Jun. der feyerlichen Einweihung der Dreyfaltigkeitskirche zu Bielitz beywohnte.
3. Johann Henneman, (sonst Reising genannt) von Geburt ein Gläzer, emigrirte 1661 aus Pleß, und nahm das Diaconat zu Reichstein 1663 an, wo er d. 13ten Januar 1678 in einem Alter von 77 Jahren

7 Wochen 2 Tagen, seines Amtes 28 Jahr, als Emeritus, da er fast ganz blind worden war, verstarb. Vergleich. Reichsteinische Kirchen-Acten Mſct.

4. Leopold Molenda, Pastor zu Lonkau, war nebst Victorin Frölich, zu Bielitz bey der Kircheinweihung.

Die neueren Lehrer nach Wiedereinführung der evangelischen Religion sind

1) In der Stadt Pleß

1. Andreas Machal, war zuerst Informator bey dem Landeshauptmann von Fragstein, übernahm nach drey Jahren einen Schuldienst zu Teschen, wo er hernach Prediger wurde. Bekam 1742 die Vocation zum Pastorat nach Pleß, daselbst starb er am Schlagflusse d. 21sten Octob. 1766.

2. Sigismund Bartelmus von Bielitz, ward 1748 von dem Standesherrn, Johann Erdmann, Grafen von Promnitz, als Rektor und Mittagsprediger hieher berufen, und 1769 zum polnischen Pastor erklärt, und lebt noch daselbst im Segen.

3. Johann Timotheus Hermes, übernahm 1769 die Hofpredicatur und das deutsche Pastorat, und gieng 1772 als Ecclesiastes und Inspector des Realgymnasiums bey St. Mar. Magdalena nach Breßlau.

2) In dem Dorfe Golassowiz, Paul Piezger, aus Caschau in Oberungarn. War vorher zu Potsdam, ungarischer und böhmischer Prediger, hernach Lehrer der böhmischen Gemeinde zu Münsterberg, und seit 1767 introducirter polnischer und deutscher Pastor allhier.

§. 28.

§. 28.

Schullehrer im Pleßnischen.

Die ersten Lehrer der evangelischen Schulen in der Standesherrschaft Pleß, sind mir gänzlich unbekannt. Nachdem diese Schulen gesperret waren, so mußte die Unterweisung der Jugend entweder heimlich oder in katholischen Schulen gesucht werden. Die Ritterschaft und vornehme gräfliche Bedienten hielten nach der Zeit ihren Kindern Hauslehrmeister. Die Stadt Pleß hatte davon den Vortheil, einige ihrer Söhne dem Unterrichte dieser Lehrmeister anvertrauen zu dürfen. Ich nenne also von ihnen

I. Vor Wiederherstellung des öffentlichen evangelischen Religions-Exercitium

1. Johann Jacob Knoch, einen Schlesier, der Pädagogus bey dem Landshauptmann von Francken war, und nach etlichen Jahren Schulcollege zu Teschen wurde.

2. M. Christian Friedrich Hertel, einen Thüringer, der nach drey Jahren in sein Vaterland zurück gieng.

3. Martin Bernhagen aus Pommern, Pädagogus beym hochgräfl. Forstmeister von Legat, wandte sich von da nach Polen.

4. Adam Wientzeck, einem Pleßner, der zu Pleß verstorben.

5. Andreas Machal, dessen schon unter den Predigern gedacht ist.

6. Andreas Radaczy, ein Ungar, kam 1741 nach Pleß, und nahm 1749 den Küsterdienst bey der Gnadenkirche zu Teschen an.

II. Nach Wiederherstellung der evangelischen Schulen im Pleßnischen, sind folgende Lehrer zu bemerken, nämlich: 1774.

A. In der Stadt Pleß

1. Daniel Gretcovius, ein Pleßner, und
2. George Mrożik, auch aus dieser Herrschaft. Sie traten beyde ihr Amt den 7ten Novemb. 1742 an. In vier Jahren gieng der letztere nach Warschowiz als Schulmeister. An seine Stelle kam
3. Johann Konietschny, welcher 1748 zum Kammerschreiber auf dem Schlosse, und 1757 zum Buchhalter angenommen wurde.
4. Matthias Tomitius, ein Pleßner, ward 1746 zum Organist und Schullehrer bestellt.
5. Sigismund Bartelmus von Bielitz erhielt 1748 als Rector und Mittagsprediger den Ruf an diese Schule, und wurde 1769 polnischer Pastor. Nach ihm hat Herr Gretcovius wieder die 1ste Classe,
6. der Cantor Johann Gottfried Schmidt aus Sachsen die 2te Classe, und der Organist Tomitius die 3te Classe zur Unterweisung übernommen. Die Schule zu Pleß ist weder durch den Krieg noch Brand unterbrochen worden, und stehet noch in der besten Verfassung. Der Höchste lasse sie auch unter seinem Segen inskünftige mit redlichen Lehrern und frommen Schülern fortdauren.

B. In den Landschulen

1. Zu Warschowiz, George Mrożik, war zuerst Lehrer in der Stadt, und kam nach vier Jahren in dieses zwo Meilen von Pleß entlegne Dorf. Nachdem Herr Bartelmus die Schularbeit aufgab, so wurde diesem Mrożik die zwote Classe in der Stadtschule wieder auf drey Jahre anvertrauet, bis ihn der

der oben gedachte Cantor Johann Gottfried Schmidt abgelöset.

2. Zu Staude ist Schullehrer Johann Brocharczyk.
3. Zu Golassowiz ⸗ ⸗ Gregor, und der reformirte Schulhalter.
4. Zu Anhalt, Pauli.

§. 29.

Zum Beschluß will ich hier noch ein paar Anekdoten beyfügen, so wie ich sie von Pleß erhalten habe.

Nach einer uralten Tradition, die vielleicht bis zur Einführung des Christenthums in Schlesien hinreicht, erhellet mit der größten Wahrscheinlichkeit, daß ehemals in der Standesherrschaft Pleß die Ceres sey verehret worden. Am Lätare-Sonntag, der sonst in Schlesien auch der Todsonntag heißt, wurden, wie bekannt, die Götzenbilder aus Städten und Dörfern hinaus getragen und weggeworfen; und an deren Stelle grüne Zweige von Kiefern und Tannen hinein gebracht. Diese Gewohnheit ist von Jahr zu Jahren zum Andenken bis auf unsere Zeiten wiederholet worden. Im Pleßnischen sangen noch vor einigen Zeiten geputzte Mädchen an diesem Sonntage:

Wyniosłysmy, wyniosłysmy, Marżanę z miasta,
Przyniosłysmy, przyniosłysmy latorośl do miasta.

Wir haben die Ceres hinausgetragen
und einen Zweig herein gebracht.

Die Standesherrschaft Pleß war zu Kaiser Karl VI. Zeit gleichsam ein Asylum für Personen, die im Teschnischen wegen der Religion nicht

recht sicher waren. Sie begaben sich in die Walddörfer, und blieben da unangefochten. Ein gewisser Mann aus dem Teschnischen, dessen Nachkommen noch zur Zeit dieser Ursache wegen im Pleßnischen leben, Namens Czyſz, den Herr Pastor Machal noch gut gekannt, war in den Gebürgen bey den Ziegen aufgewachsen, und kannte keinen Buchstaben. Durch sein vortreffliches Gedächtniß und fleißiges Kirchengehen war er so bibelfest geworden, daß er jeden Hauptspruch nach Kapitel und Versen polnisch auswendig konnte. Seine Liebe zu seinem ehemaligen Lehrer, Herrn Muthmann, trieb ihn einst an, denselben von Teschen aus in Pösnek bey Saalfeld, wo er Adjunctus der Superintendentur war, zu besuchen, ohne ein Wort deutsch zu können. Er kam daselbst an einem Sonntage unter dem öffentlichen Gottesdienste an, und gieng sogleich in die Kirche, worinn sich unter den Zuhörern ein gewaltiger Rumor erhob, da er sich in seiner Gunie und Kyrpcen, einer schröcklichen Tracht, dem Herrn Muthmann nahete, und beyde einander umarmten.

Beylagen
zur
Reformations- und Kirchengeschichte
der freyen Standesherrschaft Pleß.

I.

Pleßnische evangelische Kirchenordnung
d. d. Pleß. Mittwochs nach Judica 1592.

Wir Seifried von Promniz Freyherr (Tit.) mit und neben Uns unser Vetter und Eydam, der Wohlgebohrne Herr, Herr Abraham, Freyherr von Promniz (Tit.) als Erb- und Regierende Herren dieser freyen Standesherrschaft Pleß, thun kund hiermit gegen männiglich, als Uns zu unserer Ankunft anhero allerhand unordentliches Fürnehmen etlicher unsrer Pfarrern dieser Herrschaft Pleß, zu wider den ausgesetzten Rechten und allgemeiner Christlichen Kirchenordnung mit Träuen, Tauffen und andern dieses Orts landüblichen Ceremonien ist fürbracht worden, deme wir nichts weniger als andern politischen und Weltsachen mit guter Anordnung steuern, und fürtrachten sollen, daß wir demnach auf demüthiges Ansuchen der Würdigen und Wohlgelahrten unsers Dechants und Pfarrherrn, und der andern Senioren der Geistlichkeit unsrer freyen Herrschaft Pleß zu mehrerer Richtigkeit und Einigkeit unsrer Geistlichen nachfolgende Ordnung mit zeitigen vorgehabten Rath ausgesetzet und zu halten befohlen haben.

1. Wollen Wir, daß in vorbemeldter unser Herrschaft Pleß jährlich zwey Conventus, einer Dienstags nach

nach Misericordias Domini, der andere Dienstags nach Michaelis allhier gehalten werden, dazu unser Decan, Seniores, alle unsre Geistlichen und unserer Ritterschaft, keiner ausgeschlossen, zusammen kommen, sich über die Hauptartikel Christlicher Religion, Christlich, freundlich und friedliebend vernehmen, und nach den Schriften der heiligen Apostel und der christlichen Kirchenlehrer, da was Bedenkliches fürfället, dasselbe vergleichen, und bösen ärgerlichen und falschen Secten und Corruptelen hiedurch steuern und wehren sollen.

2. Damit auch solche Conventus ordentlich gehalten, und was also in einem oder dem andern fürgelauffen, richtig verzeichnet werde, so wollen wir, daß von unserm Dechant allhier ein besonderes Conventbuch aufgerichtet, darinn dies, was etwan strittiges fürgelauffen, und wie es in solchem Convent verglichen, von einem und dem andern Actu aufgezeichnet, und künftigen Successoren in dergleichen Fällen sich darnach zu achten, verlassen werde. Diesem nach ordnen und befehlen wir, daß

3. Alle die Ehesachen, so etwan für unser oder unsre Amtleute fürkommen, zuvorn an obbemeltes unserer Geistlichen Convent verwiesen werden, die sich denn hierüber ohne Affecten und nach den Schriften Gottes und der Canonen einiglich vernehmen, und was etwan straffällig und brüchig ist, uns oder unsern Hauptleuten allhier nebenst ihrem Gutbedenken zur Execution anzeigen und berichten; doch wollen wir hiermit der Geistlichen Kirchenstrafe, derer sie sich nach gestalt der Sachen und Ordnung der Kirchen in alle Wege gebrauchen sollen und mögen, nichts benommen haben.

4. Damit auch in Ehegelübdnissen denen zu Recht verbotenen Graden, und dem Geblüt zu nahend, nichts nachgesehen, oder Jemandes wer und woher der auch sey, unordentlicher Weise zusammen getrauet werde; so soll jetzigen und künftigen unsern Kirchendienern in der Stadt

Stadt allhier, und auf unsrer Herrschaft umliegenden Dörffern, sowohl auch unserer Ritterschaft Prädicanten, allen ingemein, bey ernster Strafe mitgegeben werden, daß sie in Geblüt und Schwägerschaft keine Ehe hinfort unter dem vierten Grad erlauben, noch träuen sollen, sondern hiemit sich männiglich darnach zu richten, sollen alle und jede unsere Kirchendiener diesen Punct der verbotnen Grad halber zu allen Hauptfesten ihren Kirchspielen und Zuhörern mit allem Fleiß nach gehaltner Predigt, und wenn sichs sonst nach Gelegenheit des Jahrs schicket, einbilden, sie dahin ermahnen, daß sich ein jeder zuvor, und ehe man das Ehegelöbniß ordentlich ergehen lasse, bey ihnen der Verwandtniß halben angeben, sich hierüber, wie nahend eines dem andern befreundet, belernen lasse, und also nachmalen nach seines Seelsorgers Erklärung, in Ehgelübdniß einlassen, oder nach gestalten Sachen enthalten solle.

5. Weilen die göttliche Majestät selbst den Eltern von ihren Kindern allen Gehorsam und Reverenz geleistet haben will; so wollen wir gleicher gestalt, daß hinführo solches auch in Ehesachen in Acht gehalten, in alle Wege der Eltern, so die bey Leben, oder aber deren, die an ihrer Statt verordnet seyn, als der Vormünder und nahen Freundschafts Consens, Genehmhabung und Vorwissen respectiret, hergegen aber die Winkel- und heimliche Verlöbnisse keinesweges gebilliget, sondern, zur Straffe, der Obrigkeit angezeiget werden sollen, mit Vorbehalt der Kirchenstraffe, wie oben vermeldet ist.

Und so uns denn auch mit sonderer Beschwer fürkommen, daß etliche hievor sich zwar also clandestine hinter der Eltern Vorwissen, und zuwider deroselben Verboth in Ehgelöbniß eingelassen, nachmahlen aber zum Deckel dieser ihrer unbefugten Verlobung in andere Kirchspiele unsrer Herrschaft kommen, und sich allda haben trauen lassen; wie dann auch solches von andern, die wohl zuvor

vor beweibet, und dieselben anderswo verlassen haben, fürgenommen: So wollen wir

6. Dergleichen Träuetten hiemit auch gänzlich und mit Ernst abgeschaffet haben, und daß ein jeder in seinem oder seiner Verlobten Kirchspiele, darinn er gehörig, sich auch ordentlich trauen lasse. Würde es sich aber zutragen, daß ja aus bedenklichen Ursachen einige Träuette oder andere actus Ecclesiastici in andern Kirchspielen, als da sie eingepfarret, begehret würden, sollten dieselben in allewege mit Vorwissen des Kirchspieles, darinn die Contrahentes gehören, geschehen, andere Pfarrer auch gar nicht befugt seyn, was hierinnen ergehen zu lassen, sie haben denn zuvor von der Contrahenten, oder deren sie sich ihrer Kirchen in Träuetten und andern Ceremonien gebrauchen wollen, ordentlichen Seelsorger sich aller Umstände, und so viel erkundiget, daß wider obgehörte unsere Ordnung und der Kirchen Aussatzung nichts begehret werde, welches denn ein jeder Pfarrherr seinen untergebnen Kirchspielen zum Schein unter seiner Hand und Pettschaft zu geben schuldig seyn solle. Entgegen aber wo denen zu wider von einem oder dem andern was fürgenommen oder nachgelassen würde: Soll solches uns als der Obrigkeit, oder unsern Hauptleuten angezeiget, und wider die Uebertreter mit ernster unnachläßlicher Strafe verfahren, die Kirchendiener aber, die dergleichen was mit stilleschweigen zu sehen oder geschehen lassen, ihres Dienstes entsetzet, und nach Gestalt der Sachen gestraft werden.

7. Weil wir auch berichtet, daß weiland der Hochwürdige in Gott, Fürst und Herr, Herr Balthasar, Bischof zu Breßlau, Freyherr zu Pleß, Sorau, Triebel, Obriste Hauptmann in Ober- und Nieder-Schlesien, unser geliebter Herr, und Herr Vetter, Christmildester Gedenk aus Christlicher und Väterlicher Fürsorge, auch nachmals unser geliebter Herr Vetter und Vater verordnet

net haben, daß der verstorbnen Pfarrherren dieser Herrschaft Pleß, hinterbliebene Witwen auf ein halbes Jahr in dem Pfarrhof nach ihres Mannes Ableben verbleiben, den ausstehenden Decem, und alle andere bis zu Ausgange des Jahrs gebührende Reditus einsammlen und empfangen sollen, doch daß in alle Wege, so viel ein jeder Pfarrer gefunden, also auch vermöge eines ordentlichen Inventarii, welches in Beyseyn unsers Hauptmannes und Dechants allhier ist aufgerichtet worden, verlassen werde. So lassen wir es auch dabey bewenden, und wollen solches hiermit bestätiget haben.

Damit aber die Eingepfarrten gleichwohl immittelst mit Predigen des heiligen Worts, Administration der hochwürdigen Sacramente, und Bestellung der Landüblichen Kirchen-Ceremonien versorget werden: so wollen wir, daß durch die nächst angesessene Kirchendiener, nebenst ihren verwandten Kirchen auch die vacirenden Kirchen umgewechselter Weise besungen und bestellet werden, welches wir denn unserm jetzigen und künftigen Dechanten also zu bestellen hiemit wollen anbefohlen haben.

8. Ebener Gestalt solle es auch in den vacirenden Kirchen mit Träuungen, Tauffen, Begräbnissen, und andern, was sich erheischet, gehalten werden, doch daß dies, was davon einkommen thut, den nächst angesessenen zwo Pfarrern, die es bestellen, verbleibe.

9. Sollen auch unser Dechant und Seniores unserer Herrschaft Pleß des abgestorbnen Pfarrers Wittib und verlaßne Kinder mit Vormunden, da deren keine im Testament verlassen und verordnet wären, aus ihrem Mittel zu versorgen, und der Verweyseten Bestes und Nutzen, wie es ohne dies die Christliche Liebe erheischet, befördern: Hätte aber einer bey seinem Leben Vormunde erbethen, würden sich dieselben mit Billigkeit nicht zu entschuldigen haben. Und so dann auch mit den Zahlungen der December und andern Reditibus, die zu

eines

eines und des andern Kirchendieners Aufenthalt von unsern Vorfahren und Christlicher Devotion verordnet seyn, bisweilen, als wir berichtet, große Aufzögerungen gesuchet werden, von denen die es entrichten sollen:

So wollen wir

10. Daß sich unser jetziger und kommender Dechant allhier, wenn er dessen berichtet wird, der Ursachen der Verweigerung erkundige, und sich des Amts allhier Hülfe gebrauche, welches denn solchen Geistlichen Einkommen gebührliche und schleinige Hülfe zu verfügen schuldig seyn solle.

11. Damit auch unsere Pfarrhöfe in der Herrschaft an baulichen Wesen erhalten und gebessert werden; So wollen und verordnen wir hiermit, daß ein jeder Pfarrer selbsten Acht darauf gäbe, und nichts mit Willen eingehen lasse: würde aber was von neuem zu erbauen, oder sonsten zu verbessern seyn; so soll ein jeder Pfarrherr solches dem Aeltesten und Vorstehern der Kirchen anzeigen, die es denn in Augenschein nehmen, und nach der Kirchen und Eingepfarrten Einkommen also anzuordnen und zu bestellen schuldig seyn sollen. Im Fall aber die geringen Einkommen derselben Kirche solches nicht erreicheten, oder auch in andere Wege von den Eingepfarrten aus Unvermögen nicht ausbracht werden könnte; so soll solches unserm Hauptmann allhier angemeldet werden, der dann mit unserm Dechant die Nothdurft des Baues besichtigen, und auf ferneres unseres Verordnen von den jährlichen Interessen der Kirchen, Schulden etwas beyschieben, und zu besserer Erbauung verordnen solle. Wie wir denn auch mehr

12. Verordnen, daß alle und jede unsere Pfarrherren, so in künftig in unsere Herrschaft vocirt werden, also bald zum ersten Convent angewiesen, daselbsten sich der Unterredung und Examination gestellen sollen.

13. Was sonsten in einem und dem andern der Geistlichkeit angehörig und oblieget, das wollen wir hiermit in

in die Convente, wie obermeldet, verwiesen haben, damit sie darinnen ordentlich und nach Aussetzung der Christlichen Kirchen einträchtig behandelt, und mit Vorwissen unserer oder unsers Hauptmannes bestättiget werden. Würde es sich aber zutragen, daß ja aus erheblichen Bedenken oder Wichtigkeit der Sachen, was in solchem Convent nicht entschieden werden möchte, oder, daß auch die Parthen davon provocirten; so soll solches an den Loci Ordinarium desselbten Dioecesis, dahin das Judicium der unterseßenen Personen halben gehörig, mit einem sondern Anlaß nach Cracau oder nach Breßlau remittiret werden.

Confirmiren darauf und bestättigen obbemeldte Artickel alle und einen jeden insonderheit Kraft dieses Briefes wissentlich, und gebieten unsern jetzigen und kommenden Hauptleuthen, daß sie es in allem, wie ob verzeichnet, gefaßt und begriffen, verbleiben lassen, und darüber stett, fest und unverbrüchlich halten; So wollen wir uns auch versehen, unser Dechant und andere unsere Kirchendiener werden sich daraus ihres Fugs und Unfugs leichter zu weisen, auch in fürfallenden diesen Handlungen desto schiedlicher und richtiger darnach zu verhalten haben. Doch wollen wir uns hiermit vorbehalten, diese aufgerichtete Ordnung zu erklären, zu verbessern, und nach Gelegenheit der Umstände darinnen selbst zuerkennen, Alles treulich sonder Gefährde.

Zu Urkund haben wir diesen Brief mit eigenen Händen bezeichnet, und unsere angebohrne Insiegel zu Ende desselben anhängen lassen, welches geschehen ist zue Pleß, Mittwochs nach Judica im Jahr 1592.

Dabey sind gewesen, die Edlen, Gestrengen und Ehrenvesten, Unsre Räthe und lieben Getreuen Caspar von Promniz zu Kupper, unser Vetter und Hauptmann allhier, Georg Gunterode, Hofmeister, Absalon Dreyling und Adam Busser Secretarius, der diesen Brief zu verfertigen ein Befehl gehabt.

2.

Vocation des Pleßnischen Evangelischen Dechants Prätorius d. d. Pleß d. 29. May 1577.

Ich Carl von Promniz, Freyherr auf Pleß, Sorau, und Triebel, bekenne öffentlich, vor jedermänniglich mit diesem meinem Brief und Siegel, vor mich, meine Erben und Nachkommen, daß ich dem Ehrwürdigen Wohlgelahrten Herrn Matthiae Praetorio von Bernstadt, in Erwegung seiner treuen und fleißigen Dienste, so er mir und den meinen bey der Kirchen als unser treuer Pastor und Seelsorger geleistet, und ferner, wie er versprochen, leisten wird, auch daß meine Unterthaner durch ihn verstehen werden können, als der Erb- und Lehnherr die Dechantey oder Pfarr allhie zu Pleß mit aller Pastoratischen Reputation, Regalibus, Einkommen, Widmuthen, und Bewohnern derselben Aeckern, Wiesen, Berck, Teichen, Leuthen, Zinsen, und wie die immer Nahmen haben mögen, und solche von Alters seine Vorfahren gehalten, innegehabt und genossen haben, allenthalben und gäntzlichen nichts ausgenommen, vorlehnet, gegeben, und übergeben, übergeben sie ihme auch mit meinen Nachkommen, in kraft dieses meines Briefes und Siegels zu seinen Lebtagen zu genüßen, und ohne Männitzlichen Hindernuß zu besizen, also und mit diesem Bescheid, daß ernannter Dechant nicht allein solches Pfarramt allhier mit reiner Lehre und Leben der Augspurgischen Confession gemäß versorgen, sondern auch über die andern Pfarrer zu dieser Herrschaft gehörig, und der Schulen Oberster Custos und Superintendens seyn soll: Bräuchliche Conventus und Visitationes halten, und helffen, daß die Kirchen und Schulen, so viel möglich, nothdürftig bestellt und versorgt werden möchten: darinn ich ihm

ihm auch mit meinen Nachkömlingen vor jedermänniglich zu schüzen schuldig seyn soll, und will. Es sollen auch ihm in diesem die Pfarrherren und Schuldiener allenthalben allen billigen Gehorsam leisten.

Auch sage ich obberührtem Dechant desgleichen hiemit zu, daß nach seinem tödtlichen Abgange sein Weib und Kinder obgemeldtes Einkommen zu der Dechantey gehörig, ein Jahr lang von Männiglichen ungehindert einnehmen, genießen und an ihren besten Nutz anwenden sollen, so vollkömlich er solches bey seinen Lebtagen genossen hat, wie ich dann den andern Dorf Pfarrherren, dasselbe auch zugesaget: hiebey neben verspreche ich Ihm auch, daß die Pfarretey und Widmuth so an Gebäuden und andern sehr eingegangen, soll gebauet, gebessert und angerichtet werden. Da aber gemeldter Dechant seines eignen Purpurgeldes, an Gebäuden, Teichen, Widmuthen oder andern was verbauen oder anwenden würde, soll ihm oder den seinen solches alles wiederum erstattet und gegeben werden, jedoch daß solcher Bund mit meinen oder des Raths allhier zu Plesse Fleiße geschehe.

Dieses alles soll von mir und meinen Nachkommen oft berührtem Dechant allenthalben Christlich, ganz treulich und ungefehrlich bezweiget und gehalten werden. Dabey sind gewesen, die Edle, Gestrenge, Wohlbenahmte Herren, Herr Joachim Peiburg von Contzendorf auf Schwandorf, Weyda und Mockrau, und Herr Bohart von Logau von Altendorf auf Boschau und Schwarzwasser, Stenzel Biassowsky von Scziern auf Biaßowiz, und die Ehrbaren meine Lieben Getreuen Burgermeister und Rathmannen meiner Stadt Pleß, als Martins Bitomski, Casper Humburg, Paul Stotzel und Thomas Trembel. Des zu Urkund stett fester Haltung, hab ich mein Secret wissentlich hieran hängen lassen. Geschehen zu Pleß d. 29. May 1577.

Carl von Promniz, Freyherr.

3.

Carl Hannibal Burggraf von Dohna Patent wegen Abschaffung der Evangelischen Prediger in der Standesherrschaft Pleß d. d. Beuthen in O. Schlesien d. 13. Sept. 1628.

Wir Carl Hannibal Burggraf zur Dohna, Herr auf Wartenberg, Pralin und Goschüz, R. K. Maj. Geheimer Rath, Cammerer, Schlesischer Cammer Präsident, Vollmächtiger Landvogt des Marggrafthums Oberlausniz, und Creyß Obrister, fügen hiermit allen und jeden wes Würden und Standes die sind, in der Herrschaft Pleß zu wissen. Demnach von der Röm. kaiserl. Maj. unserm allergn. Herrn aus Commission Amt gemeßnen Befehlich alle und jede Prädicanten, so der catholischen Religion nicht zugethan, wie die Namen haben mögen, aus dieser Herrschaft zu amandiren und abzuschaffen, uns aufgetragen worden; Als haben wir euch die ihr euer Kirchspiel mit dergleichen versehet, diesen kaiserl. Befehlich hiermit insinuiren wollen. Im Nahmten hochermeldter Kaiserl. Maj. Befehlende, vor die Personn aber auch dahin ermahnende, daß ihr eure Prädicanten vor euch alsbald erfordern, ihnen solche andeuten, und die unfehlbare Verfügung thun sollet, damit dieselben sich nicht allein eures Kirchspiels alsbald äußern, sondern auch nach Verfließung 14 Tage in dieser Herrschaft nicht betreten lassen. Es soll auch niemand unter euch, er sey, wer er wolle, einigen Prädicanten durch sich oder die seinigen, aufhalten, behausen, oder beherbergen. So lieb euch und ihnen ist J. K. M. Ungnade und ernste Strafe an Leib, Haab und Guth zu vermeiden.

Daran beschicht J. K. M. Unsers allergnädigsten Herrn endlicher Will und Meinung. Publicatum Beuthen in Oberschlesien d. 13. Sept. 1628.

C. A. Burggraf (L. S.)

4. Carl

4.

Carl Hannibal Burggraf von Dohna Patent die Annehmung der catholischen Geistlichen betreffend. d. d. Breßlau d. 3. Aug. 1629.

Nos Carolus Annibal Burggrauius et Comes Donensis, Wartenbergae, Pralini, Goschizii Dõmus Sac. Caesareae Mttis intimus Consiliarius, Camerarius, Camerae Silesiacae Praeses, Marchionatus Superioris Lusatiae supremus Praefectus, ac Belli Dux.

Vniuersis et Singulis Oppidorum Plesse, Wozniki, Berun, Nicolai, Tarnowiz; nec non villarum in Silesiae, Altdorf, Brzestz, Goczalkowic, Deutschweichsel, Lonkau, Poremba, magna, Staude, Tichau, Sussetz, Ziglin, Radzionkau, Miedzna, Cwiklice, Mokra, Woschtzütz, Piekarg, Mikulice, Miechowice, Repty, Paniowy, Bielczowice, Kochlowice, Komorowice, et Lupsza, haeredibus et Possessoribus, Praefectis, Consulibus, ac eorum locum tenentibus, Authoritate Sac. Caesareae Mttis Dnĩ Clementissimi mandamus distincte, quatenus Sacerdotes Catholicos ab Illmõ et Rndmõ Dnõ Epõ Cracouiẽ, Duce Seuerieñ seu ipsius Rmõ Dnõ Officiali Generali ad regimen et gubernationem Ecclesiarum in supracris oppidis et Villis sitarum, temporaliumq; administrationem missos, et in posterum mittendos admittant, et admitti faciant, Decimas et Prouentus easdem Ecclesias quomodolibet concernentes, ipsis dent et extradant, nec illos aliquo quaesito colore, praetextu, et ingenio tam per se quam alios in regimine dictar Ecclesiarum et administratione temporalium praepedire aut quopiam modo directe vel

 indi-

indirecte turbare, molestare, aut inquietare praesumant. Verum humaniter et reuerenter excipiant, et excipi curent, sub poena arbitrio nrō grauiter imponenda, secus non factum. In quorum fidem Sigillum praesentibus manu propria praescriptis est sub impsūm. Datum Vratislauiae tertia Augusti, Anno Dmī Millmō, Sexcentmō, Vigesimo nono.

Carolus Annibal
Burggrauius Donensis.

5.

Supplicat des Grafens Erdmanns von Promnitz um Restitution der weggenommenen Kirchen, und Deduction des freyen Religions-Exercitii.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Demnach E. K. M. die zwischen Deroselben und Seiner Königl. Maj. in Schweden am $\frac{1}{11}$ Aug. jüngsthin zu Alt Ranstadt getroffnen Convention in Dero Erbherzogthum Schlesien als eine des freyen Religions-Exercitii ordentliche Cynosur und Richtschnur allen Aemtern und Obrigkeiten per Patentes publiciren, und vermittelst derselben denen Augspurgischer Confession zugethanen Schlesischen Ständen und Unterthanen aus angebohrner Clemens und Hulde und Preißwürdigster Nachfolge Dero Kaiserl. und Königl. Vorfahren die allermildeste Gnade in Ertheilung neuer Religionsfreyheit zu Dero unsterblichen Gloire allergnädigst und dergestalt wiederfahren lassen, daß Kraft angezogner Convention der zu Osnabrüg in Westphalen A. 1648. d. 24. Oct. aufgerichtete und vollzogene Friedensschluß nicht nur durch-

durchgehens befestiget, sondern auch daßjenige, was wider dessen wahren Verstand und Inhalt neuerlich anzutreffen oder eingeführet, hinwiederum geändert, und in den vorigen Stand gesetzt, und fürnämlich diejenige Kirchen, welche nach besagtem Westphälischen Frieden weggenommen worden, den Augspurgischen Confessions-Verwandten mit allen dazu gehörigen Rechten, Freyheiten, Einkünften, liegenden Gründen und andern Gütern, binnen 6 Monaten wieder eingeräumet und restituirt werden sollen. So habe aus Gelegenheit dessen das zu dem libero et publico Augustanae Confessionis Exercitio, und in dem Osnabrugischen Friedens-Schlusse Art. IV. §. 19. und Art. V. §. 25. 31. 32. enthaltenen vollkommenen Kirchen- und Schulen-Restitution bey der freyen Standesherrschaft Pleß, mir unwidersprechlich zustehende Befugniß E. K. M. in Devotion vorzustellen, als auch daßjenige, was contra genuinum Pacis Osnabrugensis sensum in ermeldter Standesherrschaft Pleß theils gänzlich unrestituiret verblieben, theils aber aufs neue durch fernere Sperr und Wegnehmung vieler Kirchen und Schulen innovirt und neuerlich eingeführet worden, zu E. K. M. allergerechtester Remedirung in unterthänigstem Gehorsam anzuzeigen und beyzubringen, mich höchst angelegentlichst gemüßiget befunden.

Was nun das zu der freyen und öffentlichen Religionsübung und der im Osnabrügischen Friedensschlusse Art. IV. §. 19. und Art. V. §. 25. 31. und 32. verwilligten Kirchen-Restitution mir zustehende Befugniß anbetrift, so hat die freye Standesherrschaft Pleß, das liberum Augustanae Confessionis Exercitium Jure originario et per immemorialem praescriptionem erlangt und acquiriret. Wie sie denn von undenklicher Zeit ihre besondre Fürsten und regierende Herren gehabt: immaßen Sie bereits A. 1471. dem Herzogen Wenzel gehörig

gewesen, so auch daselbst residiret. Sie ist aber selbigem von dem damaligen Ungarischen Könige Matthia im Jahr 1475. manu militari weggenommen, und Herzogen Henrico dem Jüngern, Sohne des Böhmischen Königs Podebratzky eingeräumet und abgetreten worden, welcher sie an seinen ältern Bruder Victorinum gegen Kollin in Böhmen vertauscht, und von diesem hat selbige Casimirus Herzog zu Teschen käuflich an sich bracht. Nachgehends ist diese Herrschaft, so auch dazumahlen den Titel eines Fürstenthums, wie aus alten Documenten zu sehen, geführet an die Turfoner, und endlich an meine Vorfahren Titulo emti venditi gediehen. Immittelst ist selbige länger denn von Anno 1520. bis auf 1628. als auf die Dohnauische Kirchensperrung, bey freyer ungehinderter Religionsübung vollkommentlich, zum theil aber, und in mehr den 13 Kirchen bis ad An. 1654. in beständiger Posses unturbirt verblieben: immemorialis autem praescriptio, vim specialis Priuilegii habet, quia tanti temporis taciturnitate Princeps videtur Jus illud indulsisse, vnde omnia Jura, quae per modum Priuilegii concedi solent possunt etiam per immemorialem praescriptionem acquiri C. super quibusdam 26. X. d. V. §.

Und dieses vermittelst einer über Menschen Gedenken währender Verjährung erlangte Exercitium Religionis, ist durch den von Kaiser Rudolph II. Christmildesten Andenkens denen Schlesischen Ständen Augspurgischer Confession, und unter andern auch dem damaligen Standesherrn zu Plesse, Weighardten von Promniz, im Jahr 1609. am 20 Aug. nach Inhalt der Beilage erteilten Majestätsbriefes vollkommen befestiget und confirmiret worden, und vigore dessen alle und jede Schlesier, hohe und niedere Herrschaften und Unterthanen, wo, und unter welcher Obrigkeit diese wohnen mögen, Sie und ihre Posteritât, welche der Augspurgischen Confession ver-

verwandt seyn, bey ihrem freyen und ungehinderten Religions-Exercitio, wie es immer seyn kann, insonderheit aber den inhabenden Kirchen-Gottesdienst, Ceremonien, Schulen, Pfarrherren, Klöstern, Stiftungen, Zehenden, Zinsen, Accidentien, Einkommen, wie sie solches im Besitz und Gebrauch gehalten, von Hochermeldter Kaiserl. Maj. vor sich und künftige Könige in Böhaimb und Oberste Herzoge in Schlesien, und zwar bey Strafe des gemeinen Friedensbruchs wider diejenigen, so diesen Majestätsbrief übertreten würden, ex interdicto: vti possidetis, ita possideatis ruhig und unangefochten gelassen worden. Welches Priuilegii und Majestätsbriefes meine Vorfahren sich niemahlen verlustig gemacht, indem sie an den Schlesischen und Böhmischen Troublen nicht den geringsten Anteil genommen, oder in einige Bündnisse und anders unverantwortliches Wesen sich eingelassen, und immisciret, sondern vielmehr in aller devotester Treue gegen die Kaiserl. Maj. unverrückt geblieben, wie solches J. K. M. Ferdinand III. hochseligen Andenkens in dem Gräfl. Promnizischen Diplomate selbst attestiret, und der dem Allerdurchlauchtigsten Erzhause Oesterreich von meinen Vorfahren geleisteter treuester Dienste sich allergnädigst erinnert, mit der ausdrücklichen Anführung, daß selbige in stets währender Treue und Devotion gegen das Allerdurchl. Erzhaus Oesterreich dermaßen feste, beständig und unverbrüchlich verblieben, daß sie lieber mit Verlassung ihrer Herrschaften und Güther das Exilium bauen, und die gröste Leibes- und Lebensgefahr ausstehen, als wider J. K. M. zu einiger Untreu und Widersetzlichkeit sich haben bewegen lassen wollen. Immaßen auch darüber genugsame Nachrichten vorhanden, daß bey dem dreyßigjährigen Kriege der damalige Standesherr zu Pleß, Siegfried von Promniz, vor J. K. M. mit großen Unkosten geworben, und selbsten mit zu Felde gegangen; daß also angezogner

Rudolphinischer Majestätsbrief benebenst anderen Privilegien, Rechten, Gerechtigkeiten, Freyheiten und Immunitäten, respectu meiner Vorfahren, und der freyen Standesherrschaft Pleß bey vollkommnem Valeur und Kräften unversehrt und ungeändert verblieben, zumahlen da selbiger im Jahr 1621. durch den so genannten Churſächsischen Accord erneuret und bestättiget worden. Und obwohlen besagter Accord, wie auch der Pragerische Recess meine Vorfahren gar nicht angegangen, in dem selbige keines Pardons und Aussöhnung von nöthen gehabt; so ist es dennoch der Billigkeit gemäß, daß die Erneuerung und Confirmation der Privilegien auch denjenigen, so in unverbrüchlicher Treue verblieben, zu statten komme, nachdem diese Gnade andern, die sich deſſen nicht zu rühmen gehabt, nach Wunsche wiederfahren. Nun hätten zwar meine Vorfahren und die freye Standesherrschaft Pleß bey diesen Rechten, Privilegien, und solcher Gestalt wohl hergebrachten libero Augustanae Confessionis Exercitio ferner kräftiglich geschüzt und gehandhabt werden sollen.

Es ist aber gleichwohl dieses alles und insonderheit der Rudolphinische Majestätsbrief aus den Augen gesetzet, und die freye Religionsübung in der freyen Standesherrschaft Pleß währender Böhmischen und Schlesischen Unruhe zum höchsten gekränkt und angefochten worden; indem im Jahr 1628 die meisten Kirchen und Schulen gesperret, folglich aber durch die polnische Geistlichkeit nach und nach im Jahr 1632 ꝛc. eigenmächtiger Weise vi und clam erbrochen und occupiret worden.

Und ohnerachtet hierauf der Osnabrugische Frieden im Jahr 1648. am 24. Oct. aufgerichtet und vollzogen, der damalige Standesherr zu Pleß, welcher das Jus Ducale und alle die Priuilegia, Immunitäten und Gerechtigkeiten, wie die Fürsten zu Liegniz, Brieg und Oels und andere regierende Schlesische Standesherren nach

nach der Beilage sub A. unstreitig gehabt, auch in ermeldtem Osnabrüggischen Friedensschlusse obgleich nicht specialiter und nominetenus, dennoch aber virtualiter und nach dessen wahren und eigentlichem Verstande mit begriffen worden, insonderheit

1. Vermöge des Art. III. §. 1. ingleichen Art. IV. §. 1. allwo ausdrücklich enthalten, daß diejenigen, welchen bey Veranlassung der Böhmischen und Deutschen Unruhe einiger Nachtheil und Schaden zugezogen, zumahl in Geistlichen und Weltlichen Sachen vollkommen restituiret und in den Stand, darinnen sie sich vorhin nach Inhalt Art. V. §. 2. ejusdem Instrumenti Pacis im Jahr 1624. d. 1. Jan. befunden, wieder eingesezt, und diejenigen, so nicht ausdrücklich und specialiter benennet, darum keinesweges übergangen, und für ausgeschlossen gehalten werden sollen. Wie nicht weniger

2. Durch die Art. V. §. 39. enthaltene Distinction und gemachten Unterscheid zwischen den Grafen, Freyherrn und Edelleuthen welche zur königlichen Cammer unmittelbar gehören, und die von der Kirchen und des liberi Augustanae Confessionis Exercitii Restitution eximiret und gänzlich ausgeschlossen worden, als worunter die freye Standesherrschaft Pleß und derselben Inhaber keinesweges gezogen und gerechnet werden kann: Sintemahlen diese Herrschaft niemalen unter die Cammer gehörig, sondern ein besondrer, der regierenden Fürsten Collegio, associirter und unter ihnen Sessionem et Votum, auch paria Jura habender und ad forum priuilegiatum zum Fürsten- und Oberrechte gehöriger Stand beständig gewesen, und selbige anfolgsam die in Art. IV, §. 19. Art. V. §. 25. 31. und 32. des Osnabruggischen Friedensschlusses bedungne Kirchen- und Schulen Restitution benebenst der Darstellung des freyen Religions-Exercitii, so wie sich dessen die Augspurger Confession Zugethane in der Standesherrschaft Pleß im Jahr 1624

am

am 1. Jan. vollkommentlich bedienet, unwiderſprechlich angegangen. Im übrigen auch

3. ganz vernunftmäßig und in der höchſten Billigkeit gegründet iſt, daß derjenige Stand, ſo auf kayſerl. Seiten währenden Krieges beſtändig treu verblieben, auch des von J. K. M. geſchloßnen Friedens und darinne bedungener Wohlthaten, folglich aber der Kirchen- und Schulen-Reſtitution zu genüſſen haben müſſe; So ſind dennoch die obbeſchriebner maßen entzogene Kirchen und Schulen wider den wahren Verſtand oft allegirten Osnabrüggiſchen Friedensſchluſſes in der freyen Standesherrſchaft Pleß nicht nur unreſtituiret verblieben, ſondern auch 6 Jahr nach gedachtem Friedensſchluſſe, nämlich A. 1654. die übrigen Kirchen und Schulen, ohne einige Reflexion auf die dawider eingewandte Verwahrung und Proteſtation geſperret und weggenommen worden. Woraus E. K. M. allergnädigſt zu erſehen geruhen, daß dem Osnabrüggiſchen Friedensſchluſſe in der freyen Standesherrſchaft Pleſſe, noch bis auf dieſe Stunde, ſo viel die Kirchen- und Schulen-Reſtitution betrifft, kein Gnügen geſchehen, und über dieſes noch unterſchiedne Dinge durch Sperr und Wegnehmung der übrigen Kirchen neuerlich eingeführet worden.

Allermaßen aber E. K. M. den Osnabrüggiſchen Friedensſchluß praeciſe adimpliret wiſſen wollen, und in der zu Alt Ranſtädt mit Seiner königl. Majeſtät getroffnen Convention, reſpectu der Schleſiſchen Stände ſich allermildeſt erkläret, daß das freie Religions-Exercitium, welches den Schleſiſchen Fürſten, Grafen, Freyherren, von Adel und ihren Unterthanen, wie auch denen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Städten, und Vorſtädten, auch Dörfern in dem Osnabrüggiſchen Frieden erlaubet worden, ungehindert und ungekränkt verbleiben, und was dawider neuerlich anzutreffen, hinwiederum corrigiret werden ſolle.

Als ergehet an E. K. M. mein allerunterthänigſtes demüthiges Bitten, Dieſelben geruhen obangeführte Motiven und vorgeſtellte Umſtände in allergnädigſte Conſideration zu ziehen, und hierauf die allergerechteſte Verfügung zu thun, mithin in der freyen Standesherrſchaft Pleß nach Vorſchrift des Osnabrüggiſchen Friedensſchluſſes ſothane Reſtitution vollzogen, oder doch wenigſtens diejenigen Kirchen und Schulen, ſo nach dem Weſtphäliſchen Frieden weggenommen worden, in den Stand, wie ſelbige zur Zeit jetzt gedachten Friedensſchluſſes geweſen, geſezet, und den Augſpurgiſchen Confeſſionsverwandten hinwiederum eingeräumet, auch das freye und öffentliche Religions-Exercitium verſtattet und dargeſtellet werden möge.

Vor welche allerhöchſte Kaiſerliche Clemens und Gnade ich mit allergetreueſter Devotion unausſezlich beharre

E. K. M.

allerunterthänigſt gehorſamſter

Erdmann, Graf von Promnitz.

A. Er-

A.

Extract aus dem von Ihro Kaiserl. und Königl. Maj. einem freien Standesherrn ertheilten Privilegio.

Daß nämlich Er der regierende Standesherr Freyherrschaftlichen Standes halber über andre Landsassen erhebt, und nach Achtung der Ehren und Würden fürgesezt, auch befugt seyn solle, sich aller und jeder Herrlichkeiten, Gnaden und Befreyungen zu trösten, zu freyen und vollkommentlich nun und zu ewigen Zeiten zu gebrauchen, dero sich die Fürsten in Schlesien von ihren Landen zu rechter und löblicher Gewohnheit trösten, freyen und gebrauchen ꝛc.

Extract aus einem kaiserlichen Dekret d. d. Breßlau d. 22. May Anno 1546.

Zum andern so und als die Freyherren in Schlesien alle regierende Herren seyn, auch Land und Leute unter ihnen haben ꝛc.

Extract aus dem Lehnbriefe über die freye Standesherrschaft Pleß 1549.

Wir Ferdinand v. G. G. Röm. König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Schlavonien König, Infant in Hispanien, Erzherzog zu Oesterreich ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund männiglich, daß uns der Hochwürdig Unser Fürst, andächtig und lieber getreuer Bischof Balthasar zu Breßlau, dieser Zeit unsers Fürstenthums Ober- und Nieder-Schlesien Obrist Hauptmann, durch seinen Gesandten demüthigst fürbringen und zu erkennen geben lassen, daß er sich auf Unser gnädigste Bewilligung und Consens des Datum in unser Stadt Wienn den 20. Tag des Monaths Januar ver-

verschienenem 1546. Jahres mit dem Wohlgebohrnen unserm Lieben Getreuen Hansen Turzo von Bethlehmsdorff Freyherrn zu Pleß um die ganze Herrschaft Pleß in unserm Fürstenthum Oberschlesien gelegen, vermög einer gewissen Kaufberedung vergliechen, vereinigt, und ermeldter Hanns Turzo gedachten Bischof zu Breßlau, solche Herrschaft Pleß, sammt dem Schloß und Städten, auch Weichbilden, Märkten, Dörffern, Höfen, Bergen, Thälen, Scholzen, Kretschmern, Gepauern, Gärtnern, Renten, Zinsen, Mühlen, Teichen, Wasserrünsten, Wildbahnen, Feldern, Wäldern, Rittich, Strittich, auch mit allen andern Fürstl. Rechten, Herrschaftl. Einkommen, Fruchtbarkeiten ꝛc. ꝛc. verkauft, erblich eingeräumt und abgetreten ꝛc. ꝛc.

B.

Beweiß, daß die Standesherrschaft Pleß vorhin den Titul eines Fürstenthums geführet.

Extract aus einem vom Allexio Turzone ertheilten Privilegio.

Ich Allexius Turzo von Betlehemsfelde, Cämmerer des Königs in Ungarn Sr. Maj. auf Alt Swolien, Frey und Erbherr des Fürstenthums Pleß, thun kund hiemit diesem Briefe allen insgemein, wo Er gelesen oder lesende gehöret wird, daß an mich begehret und alles Fleißes gebeten, die Edlen, Gestrengen und Ehrenvesten Herren und die ganze Ritterschaft meines Fürstenthums Pleß, meine Lieben Getreuen ꝛc.

Extract aus Hanns Turzonis Privilegio.

Hanns Turzo von Betlehemsfeldt, Freyherr von Wohlau und Steine, und auf Pleß, thu kund mit diesem Briefe allen Ingemein, und einem jeden insonderheit wo er gelesen, oder lesende gehöret wird, daß vor mich kommen seyn die Edlen Gestrengen und Ehrenvesten Herren, die ganze Ritterschaft meines Fürstenthums Pleß ꝛc.

Extract

Extract aus einem vom Bischof Balthasar von Promniz ertheilten Privilegio.

Wir Balthasar von Gottes Gnaden Bischof zu Breßlau, Freyherr auf Pleß, Obrister Hauptmann in O. und N. Schlesien, thun kund hiemit diesem Briefe vor allermanniglichen, daß vor uns kommen sind, die Edlen Gestrengen und Ehrenvesten, die ganze Ritterschaft unsers Fürstenthums Pleße, unsre Liebe Getreue ꝛc.

6.

Königl. Preuß. Concession zum Bau eines Bethhauses zu Pleß d. d. Berlin d. 8. Dec. 1742.

Nachdem Sr. Kön. Maj. in Preußen Unsern allergnädigsten Herrn, Herr Erdmann Graf von Promniz unterthänigst gebeten, Sie wolten Ihm gnädigst erlauben für seine Oberschlesische Standesherrschaft Pleß, und die Stadt Pleß ein Evangelisches Lutherisches Bethhaus zu errichten, und dabei einen besondern Prediger und Schulmeister zu bestellen, mit dem Anerbieten, daß Er zu Unterhaltung des Predigers zwei hundert und des Schulmeisters ein hundert Reichsthaler ohne Concurrenz und Collectirung der Unterthanen aus denen Standesherrlichen Revenuen jährlich festsetzen wolle; als haben Höchstgedachte Se. Königl. Majest. hierdurch erwehnten Herrn Grafen von Promniz die gebetne Concession auf obige Bedingungen in Gnaden verliehen: Jedoch dergestalt, daß Selbige nur so lange ihre Wirkung haben solle, als derselbe oder seine Erben die Standesherrschaft Pleß wirklich besitzen werden, wie nicht weniger dem Römischkatholischen Parocho loci und sonst Jedermänniglich an seinen Gerechtsamen ohnabbrüchig. Signatum Berlin d. 8. Dec. 1742.

(L. S.)

Friedrich.

Register.

A.

Accord, Churſächsischer §. 10.
Altdorf Beylage 4.
Anhalt, Friedrich Erdmann Fürst von, jetziger Standesherr §. 25.
Anhalt, ein neues Dorf, reformirter Religion im Pleßnischen §. 25.

B.

Bartelmus, Sigismund §. 22. 27. 28.
Bernhagen, Mart. Pädagogus §. 28.
Berun, Stadt, evangelische Pfarrkirche, und eine vor der Stadt §. 8. werden weggenommen §. 11. Beyl. 4.
Bielezowiz, Dorf im Beuthischen, Kirche weggenommen Beyl. 4.
Bischof zu Breßlau, Johann Turzo §. 2. Balthasar von Promniz §. 3. Erzherzog Karl §. 10.
Bischof zu Cracau besetzt die evangelischen Kirchen mit katholischen Priestern §. 11. Beyl. 4.

C.

Casimir, Herzog zu Teschen, Standesherr §. 1.
Catalogus Cleri almae Dioeces. Vratisl. §. 11.
Ceres, Verehrung derselben im Pleßnischen §. 29.
Circularpredigten §. 7. Beyl. 1. n. 8.
Commissarien, kaiserliche, nehmen die evangelischen Kirchen weg §. 13.
Conventbuch, wer es führen soll §. 7. Beyl. 1. n. 2.
Convente im Pleßnischen, wieviel ihrer jährlich gehalten werden §. 4. 7. Beyl. 1. im Oppelischen, wo sie gehalten werden §. 6.

Convention, Altranstädtische §. 17.
Creuzburg, wird von den evangelischen Pleßnern besucht §. 16.
Creuzdorf, evangelische Kirche §. 8. wird weggenommen Beylage 4.
Ewickli, evangelische Kirche §. 8. weggenommen Beyl 4.
Czysz, besucht den Herrn Muthmann in Sachsen §. 29.

D.

Dechant im Pleßnischen §. 4. Dessen Verrichtungen §. 5. Beyl. 1. 2. Nachrichten von einigen derselben §. 27.
Deduction der Religionsfreyheit im Pleßnischen §. 12. Beyl. 5.
Deutsch-Weichsel, evangelische Kirche §. 8. wird weggenommen §. 13.
v. Dohna, Burggraf, sperret die Kirchen §. 11. gebietet die evangelischen Prediger auszuschaffen §. 11. Beyl. 3. Katholische anzunehmen §. 11. Beyl. 4.

E.

Ehesachen werden an die Convente verwiesen §. 6. Beyl. 1. n. 3.
Einkommen der Geistlichen, Vorsorge um das §. 7. Beyl. 1. n. 10.
Erläuterung zu den vier Hauptcharten des schles. Atlas, Irrthum darinn §. 11. Anmerk.
Examen der Prediger §. 6. Beyl. 1. n. 12.

F.

Falkenberg, Stadt, Convente daselbst §. 6.
v. Frakstein, K. O. Raths, befiehlt die Schloßkapelle zu Pleß zu versiegeln §. 15.
v. Francken, Landshauptmann im Pleßnischen §. 28.
Friedland, Stadt, Convente daselbst §. 6.
Frölich, Victorin, Dechant §. 27.
Fürchhurd, Casp. Hauptmann, will die Schloßkapelle versiegeln §. 15.

G.

George Podiebrat, König in Böhmen §. 1.
Golaßowiz, evangelische Kirche §. 8. weggenommen §. 13. Beylage 4. eine neue erbaut §. 23. Prediger §. 27. Schullehrer §. 28.
Goldmannsdorff, evangel. Kirche §. 8.
Gottschalkowiz, evangel. Kirche §. 8. weggenommen §. 11.
Grade, verbotene in der Ehe §. 7. Beyl. 1. n. 4.
Gregor, Schulhalter zu Golaßowiz §. 28.
Gretcovius, Daniel, Schulcollege zu Pleß §. 28.
Grzawa, evangel. Kirche §. 8. weggenommen §. 11.

H.

Hedwigskirche vor Pleß §. 8. weggenommen §. 11.
Heinrich, Herzog, Standesherr §. 1.
Hennemann, Joh. letzter Dechant §. 15. 27.
Hermes, Joh. Timoth. Hofprediger zu Pleß §. 22. 27.

J.

v. Jaromirski, Joh. Obristlieutenant §. 13.
Inventarien bey erledigten Pfarrstellen Beyl. 1. n. 7.

K.

Karl, Erzherzog und Bischof, setzt sich gegen den Majestätsbrief §. 10.
Kielpow, ein Vorwerk, bekömmt den Namen Anhalt §. 25.
Kirchen, evangelische, deren Anzahl im Pleßnischen §. 8. werden gesperrt §. 11. weggenommen §. 13.
Kirchenordnung, pleßnische §. 4. 7. Beyl. 1.
Kirchenvisitation §. 4. 5.
Knoch, Joh. Jac. Pädagogus §. 28.
Kochlowiz, Dorff im Beuthnischen, evangel. Kirche weggenommen Beyl. 4.
Kollin, mit Pleß vertauscht §. 1.
Kolonie aus Polen, kommt ins Pleßnische §. 25.
Komorowiz, Dorf, Beyl. 4.
Konietschny, Georg. §. 28.
Kreuzkirche zu Pleß §. 8. weggenommen §. 13. vergebens darum gebeten §. 17.

L.

v. Legat, Gräfl. Forstmeister §. 28.
Lonkau, evangel. Kirche §. 8. weggenommen §. 13. Beyl. 4. Pfarrer daselbst §. 27.
Löwen, Stadt, besuchen die evangel. Pleßner §. 16.
Lupcza, Dorf. Beyl. 4.

M.

Machal, Andr. erster Prediger zu Pleß §. 20. 22. 27. 28.
Majestätsbrief, hilft der Standesherr ausbringen §. 9. wird angefochten §. 10.

Mansfeldischer Einfall in Oberschlesien §. 10.
v. Marklowsky, Regierungspräsident, erbaut eine evangelische Kirche §. 23.
Medzna, evangel. Kirche §. 8. gesperrt §. 11. weggenommen §. 13. Beyl. 4.
Miechowiz, Dorf im Beuthnischen evangel. Kirche Beyl. 4.
Mikultschuz, Dorf im Ujester District, evangel. Kirche Beyl. 4.
Mokra, evangel. Kirche §. 8. weggenommen Beyl. 4.
Molenda, Leop. Pfarrer zu Loukau §. 27.
Mrozik, Georg §. 28.

N.

Nicolau, Stadt, evangel. Kirche §. 8. gesperrt §. 11. Beyl. 4. weggenommen §. 13.

O.

O. Amtsbefehl die evangel. Prediger aus der Standesherrschaft zu schaffen §. 13.
Oberschlesier, bitten bey der Altranstädt. Convention um Religionsfreyheit §. 17.
Orzesche, evangel. Kirche §. 8. gesperrt und weggenommen §. 11.

P.

Panlow, Dorf, evangel Kirche Beyl. 4.
Pauli, reformirter Schulhalter zu Anhalt §. 25. 28.
Pfarrhöfe, sollen baustandig erhalten werden §. 7. Beyl. 1. 11. 11.
Pekarq, Dorf im Beuthnischen, evangel. Kirche Beyl. 4.
Pilgramsdorff, evangel. Kirche §. 8. weggenommen §. 13.
Pinzger, Paul, Prediger zu Golaßowiz §. 23. 27.
Pleß, freye Standesherrschaft, führte ehemals den Titel eines Fürstenthums §. 1. Beyl. 5. Religionszustand vor der Reformation §. 1. bekennt sich zur evangelischen Religion §. 2. Beyl. 5. verliert die evangel. Kirchen §. 8. 11. 13. erhält aufs neue die Religionsfreyheit §. 19. hat zwey evangelische Kirchen §. 20. 23. und vier evangel. Schulen §. 24. auch eine reformirte Kirche und Schule §. 25. neue Kolonie ibid. kömmt an Herzog Heinrich und Victorin §. 1. an Herzog Casimirn ibid. an die Turzonen §. 2. an den Bischof, Balthasar v. Promniz §. 3. an seine Vettern §. 4. an den Fürst von Anhalt, Friedrich Erdmann §. 25.
Pleß, Stadt, verliert die evangel. Kirchen §. 11. 13. die Schloßkapelle §. 15. erhält eine neue Kirche §. 20. 21. brennt ab §. 22. Prediger §. 20. 22. 27. Schullehrer §. 24.
Poremba, Beyl. 4.
Prätorius, Matth. Dechant zu Pleß, Vocation desselben Beyl. 2.
Prediger, evangelische werden auf den Conventen examinirt §. 6. 7. Beyl. 1. vertrieben §. 11. 13. Beyl. 3. katholische eingesetzt §. 11. Beyl. 4. evangelische zu Pleß §. 20. 21. 27. zu Loukau §. 27. zu Golaßowiz §. 23. 27.
v. Promniz, Freyherren und Grafen, Standesherren in Pleß §. 3. 4. 12. 17.
— Balthasar, Bischof, kauft die Standesherrschaft §. 3. bestättigt das Gnadenjahr der Pfarrwitwen ibid.
— Karl, vocirt den Dechant Prätorius Beyl. 2.
— Abraham und
— Seifried publiciren beyde eine Kirchenordnung Beyl. 1.
— Sizismund Seifried §. 13.
— Weighard §. 9.
— Erdmann, deducirt das freye Religions-Exercitium bey dem Kaiser §. 17. Beyl. 5. hält bey Kaiser Karl VI. Krönung darum an ibid. bittet um die Kreuzkirche und Schloßkapelle vergebens Beyl. 5. erbauet ein Predigerhaus zu Teschen, und salarirt einen Prediger §. 18. läßt Kinder auf seine Kosten da in die Schule gehen §. 18. 19. supplicirt an den König in Preußen um eine Kirche und Schule §. 20. Beyl. 6.
— Johann Erdmann §. 27.

R.

Radaczy, Andr. Pädagogus §. 28.
Radziankau, Dorf im Beuthnischen, evangel. Kirche Beyl. 4.
Reformation, evangelische im Pleßnischen §. 2. katholische §. 10. 12. Vorstellungen dagegen ibid. Beyl. 5.
Religion, katholische, ihr Zustand vor der Reformation §. 1. evangelische unterdrückt §. 8. 13. 16. reformirte eingeführt §. 25.
Repten, Dorf im Beuthnischen, evang. Kirche Beyl. 4.

S.

Schlesische F. und St. sind aufmerksam auf König Georgens Verhalten §. 1. erkennen kein Loci Ordinariat §. 7. erhalten den Majestätsbrief §. 9. bewerben sich beym Westphälischen Frieden um ihre Religionsübung §. 12. auch bey der Altranstädtischen Convention §. 17.

Schleyermacher, reformirter Feldprediger §. 25.
Schloßkapelle zu Pleß wird verschlossen §. 15. vergebens darum gebeten §. 17.
Schmidt, Joh. Gottfr. §. 28.
Schulen im Pleßnischen werden gesperrt §. 16. wieder angerichtet §. 24. reformirte zu Anhalt §. 25.
Schullehrer im Pleßnischen §. 24. 28.
Sendecius, Erzpriester zu Sorau, Bischöfl. Commissair §. 13.
Seniores in der Standesherrschaft §. 4. 5. Beyl. 1.
Seiffersdorf, dessen Einwohner emigriren ins Pleßnische §. 25.
Standesherren zu Pleß, ihre Rechte und Freyheiten §. 12. Beylage 5. A. sind vor der Reformation nicht ganz der katholischen Religion zugethan §. 1. haben keinen Theil an der böhmischen Unruhe §. 11. machen Vorstellungen gegen die Wegnahme ihrer Kirchen §. 14.
Staude, Dorf, evangel. Kirche §. 8. weggenommen §. 13. evangelische Schule §. 24. 28.
Steffetius, Matth. Canonicus zu Breßlau §. 13.
Streitigkeiten, werden von den Conventen nach Cracau und Breßlau verwiesen §. 6.
Sussetz, Dorf, evangel. Kirche §. 8. weggenommen §. 13.
Synodalzusammenkünfte §. 6.

T.

Tarnowitz, Stadt im Beuthnischen, evangel. Kirche Beyl. 4.
Teschen, Stadt, erhält eine Gnadenkirche §. 18. daselbst erbauet der Standesherr ein Pfarrhaus und salarirt einen Prediger ibid. Pleßnische Kinder werden da erzogen §. 18. 19.
Turzo, Alexius und Hanß, Standesherr §. 2. Johann Bischof ibid. Beyl. 5. A. nimmt ein Marienbild weg §. 2. correspondirt mit Luthern und Melanchthon ibid.
Tichau, ein Dorf, evangel. Kirche §. 8. weggenommen §. 11. Beylage 4.
Timendorf, evangel. Kirche §. 8. weggenommen §. 13.
Tomitius, Matth. §. 28.
Trauungen gehören vor die Convente §. 7. Beyl. 1. n. 6.

V.

Verlöbnisse, Winkel- §. 7. Beyl. 1. n. 5.
Victorin, Herzog, Standesherr, unterstützt Hußens Lehre §. 1. verkauft die Standesherrschaft an Casimirn ibid.

Vormunde der Prediger-Kinder, wer sie setzen mußte. Beylage 1. n. 9.

W.

Warschowitz, evangel. Kirche §. 8. weggenommen §. 13. evangelische Schulhalter daselbst §. 28.
Wientzek, Adam, Pädagogus §. 28.
Winkel-Verlöbnisse, s. Verlöbnisse.
Westphälischer Friede §. 12.
Witwen Gnadenjahr §. 3. Beyl. 1. n. 7.
Woschczitz, ein Dorf, evangelische Kirche §. 8. weggenommen §. 11.

Z.

Zyglin, Dorf im Beuthnischen, evangelische Kirche weggenommen Beyl. 4.

Fortgesetzte

Materialien

zur

evangelischen

Religionsgeschichte

von Oberschlesien.

Zweytes Stück.

Reformations-

und

Kirchengeschichte

der freyen Standesherrschaft

Beuthen

mit Archivalischen Originalbeweisen

nebst einigen Zusätzen der ersten 6 Stücke der Materialien und einem Register darüber

von

Gottlieb Fuchs

Pastor an der evangel. lutherisch. Pfarrkirche zu Hünern bey Breßlau und Mitglied der patriotischen Gesellschaft in Schlesien.

Male materiatae, ruinosae

CIC. DE OFFIC.

Breßlau, 1776.

bey Johann Friedrich Korn, dem ältern.

KÖNIGLICHE UND UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK BRESLAU.

Dem

Hochgebohrnen

Reichsgrafen und Herrn,

H E R R N

Gottlob Johann Ludwig

des Heil. Röm. Reichs

Grafen von Hochberg,

Freyherrn zu Fürstenstein.

Herrn der Herrschaften Rohnstock, Fürstenstein, Friedland, Kittlitzreben, wie auch der Güther Tschechen, Puschkau, Grunau, Wemersdorff, Merzdorff und Girlachsdorff ꝛc.

Meinem gnädigsten Reichsgrafen und Herrn.

Hochgebohrner Reichsgraf!

Gnädigster Graf und Herr!

Ew. Hochreichsgräfliche Gnaden haben von früher Jugend an das Muster Dero Ruhmvollen Vorfahren mit einem so glücklichen Erfolge stu-

dirt, daß Hochdieselben schon in der vollkommensten Blüthe menschlicher Jahre dem Hochreichsgräflichen Hause von Hochberg Ruhm und Muster sind.

Wer dieses uralten Geschlechts hohe Verdienste, welche Jahrhunderte in und außer Deutschland dem Staat und der Religion ein unvergeßliches Denkmal hinterlassen, ununterbrochen bis auf unsre Zeiten gedauert, und sich in Ew. Hochreichsgräfliche Person vereiniget haben, gründlich kennt, wird nur allein die seltnen Vorzüge Hochderoselben nach ihrem Umfange zu schätzen und Empfindungsvoll

voll zu verehren im Stande seyn. Aus diesem Grunde werden mir es Hochdieselben gnädigst erlauben, gegenwärtige Blätter, die einen Theil der Bemühungen der Herren Reichsgrafen Henckel von Donnersmark um die Evangelische Kirche in Oberschlesien in sich enthalten, unter Dero großen Namen bekannt zu machen.

Es wird mir zum innigsten Vergnügen gereichen, wenn Ew. Hochreichsgräfl. Gnaden nicht nur diese kleine Arbeit mit gnädigen Augen ansehen; sondern sich es auch nicht mißfallen lassen werden, daß ich unter den eifrigsten und beständigsten

Wünschen

Wünschen vor den immerwährenden Flor Hochderoselben ganzen Hochreichsgräflichen Hauses mit aller nur möglichen Hochachtung zu seyn Hochdieselben unterthänig versichre

Hochgebohrner Reichsgraf!
Gnädigster Graf und Herr

Hünern bey Breßlau,
den 26. Aug. 1776.

unterthäniger Diener
Gottlieb Fuchs.



Vorbericht.

Meine bisherige Bemühungen den dunklen Theil der Reformations- und Kirchengeschichte von Oberschlesien aufzuklären, sind über meine Erwartung dennoch so weit gekommen, daß ich solche mit diesem letzten Stücke von der freyen Standesherrschaft Beuthen beschließen kann. Ich habe auch hier nichts versäumet, was ich bey einer solchen Arbeit zu nützen vermögend war. Wäre es nach meinem Wunsche gegangen, so würde ich mich ohne Zweifel darüber mehr verbreitet haben. Wenigstens habe ich, wie bey den vorigen Materialien alle Bequemlichkeit und selbst den kostbaren Aufwand, ohne eine Vergütung irgend woher zu verlangen, zum Gebrauch des Publikums aufgeopfert. Dergleichen Sammlungen sind zwar

nur immer Bruchstücke, Theile eines Ganzen: allein wie viel gehöret nicht zu einem Gebäude, wenn es einst seine Vollständigkeit erhalten soll? Vielleicht findet noch einer meiner Zeitgenossen einen minder schweren Weg mich weit hinter sich zu lassen, und meine Arbeit mit der seinigen zu vervollkommen. Habe ich aller meiner Leser Erwartung nicht Gnüge gethan, welches ohnedem nicht möglich ist; so sehe ich mich um desto mehr verpflichtet, denjenigen, die mir so wohl in der Stille, als in öffentlichen gelehrten Blättern Geduld, Unterstützung, Nachsicht und Achtsamkeit erwiesen, auf das feyerlichste, wie es nur immer seyn kann, hierdurch öffentlich zu danken.

Hünern bey Breßlau den 26. Aug. 1776.

Inhalt.

I. Abschnitt. Von Einführung der evangelischen Religion in der freyen Standesherrschaft Beuthen in Oberschlesien.

§. 1. Zustand der freyen Standesherrschaft Beuthen in den ältern Zeiten und deren Besitzer.

§. 2. Alter Religionszustand in der Standesherrschaft.

§. 3. Reformation in der Herrschaft Beuthen.

§. 4. Landkirchen in dieser Herrschaft.

§. 5. Stadtkirchen daselbst.

§. 6. Erbauung der freyen Bergstadt Tarnowiz.

§. 7. Bestätigtes Jus Patronatus der Tarnowizer über ihre Pfarrkirche.

§. 8. Zwote Kirche zu Tarnowiz und deren Erbauer.

§. 9. Reformirtgesinnte in der Herrschaft Beuthen.

§. 10. Die Herrschaft Beuthen wird dem Markgrafen Johann George abgesprochen.

§. 11. Der Pfandschilling darauf wird confiscirt, und die Herrschaft dem Grafen von Henkel Lazarus I gegeben.

II. Abschnitt. Von Unterdrückung der evangelischen Religion in der Standesherrschaft Beuthen.

§. 12. Die evangelischen Kirchen werden im Beuthnischen versiegelt.

§. 13. Die evangelischen Prediger werden zu Tarnowiz verjagt.

§. 14. Die versiegelten Kirchen werden weggenommen.
§. 15. Die Tarnowizer verlieren das Jus Patronatus.
§. 16. Die evangelischen Beuthner fangen an zu emigriren.
§. 17. Die Bürger zu Tarnowiz entfliehen.
§. 18. Die katholische Reformation wird vollends vollzogen.
§. 19. Die evangelischen Schulhalter werden vertrieben.
§. 20. Die evangelischen Beuthner sollen keine auswärtigen Kirchen besuchen.
§. 21. Mission der Jesuiten zu Tarnowiz.
§. 22. Die Tarnowizer mögen auf ihren Kirchhof begraben.
§. 23. Die Herrschaft Beuthen wird für eine freye Standesherrschaft erklärt.
§. 24. Die Standesherren sollen der katholischen Religion zugethan seyn.
§. 25. Bedrückungen der Protestanten im Beuthnischen.
§. 26. Was die Grafen von Henkel-Neudecker Linie für ihre Religion gethan.
§. 27. Die Tarnowizer bothen dem Kaiser Geld eine Kirche bauen zu dürfen.
§. 28. Verschiedene Anklagen der Protestanten im Beuthnischen beym K. O. Amt.
§. 29. Ein Exempel, wie unrichtig dergleichen Anklagen gewesen.

III. Abschnitt. Von Wiederherstellung der evangelischen Religion in der Standesherrschaft Beuthen, und der darinne gelegnen freyen Bergstadt Tarnowiz.
§. 30. Die freye Bergstadt Tarnowiz erhält freye Religionsübung.
§. 31. Jus Patronatus über die Kirche zu Tarnowiz.
§. 32. Unterhalt des Predigers.
§. 33. Deutscher und pohlnischer Gottesdienst zu Tarnowiz.
§. 34. Die Mission zu Tarnowiz wird aufgehoben.
§. 35. Evangelische Schule zu Tarnowiz.

§. 36. Fundation zu dieser Schule.
§. 37. Einrichtung der Schule.
§. 38. Irrungen wegen der Fundationsgelder.
§. 39. Legat zur evangelischen Schule von der Frau von Zimiecka.

IV. Abschnitt. Von Kirchen- und Schullehrern in der freyen Standesherrschaft Beuthen.
§. 40. Etwas zur Litteralgeschichte der Standesherrschaft.
§. 41. Evangelische Prediger zu Tarnowiz aus alten und neuen Zeiten.
§. 42. Schullehrer daselbst.
§. 43. Anecdote vom letzten Kriege.

Beylagen.

1. George Markgrafens zu Brandenburg Confirmation zweyer Pergamentbriefe die Collatur der Pfarr- und Probstey zu Beuthen betreffend d. d. Oppeln am Tage Viti 1543.
2. Auszug aus dem Privilegio der Stadt Tarnowiz das Jus Patronatus daselbst angehend. d. d. Onolzbach d. 20. Oct. 1599.
3. Testimonium fundationis Templi ante portam Vratisl. Civitatis Tarnouizii d. d. Tarnowiz d. 4. Mai. 1617.
4. Der Kaiserl. Declarations- und Executions-Commissarien Befehl, daß die Tarnowitzer des Juris Patronatus beraubt seyn sollen d. d. Pleß d. 7. April. 1631.
5. K. O. A. Befehl an den Grafen George Friedrich von Henkel die unkatholischen Schulhalter aus Tarnowiz zu verjagen d. d. Tarnowiz d. 14 Aug. 1666.
6. K. O. A. Befehl wider das Auslauffen in fremde Kirchen und Besetzung einer Rathmannsstelle d. d. Breßlau d. 24. April 1680.
7. Schreiben des Krakauischen Suffragäneus Nicolaus Oborsky an den Tarnowizer Parochus, Melchior Nessiytkus,

Inhalt.

kus, wegen der evangelischen Begräbnisse d. d. Krakau d. 24. Jun. 1682.

8. K. O. A. An den Standesherrn wegen der Winkelschulen und Aufbauung neuer Häuser zu Tarnowiz d. d. Breßlau d. 20. Aug. 1714.

9. K. O. A. Schreiben an den Standesherrn wegen verschiedener Klagen das Religionswesen betreffend d. d. Breßlau d. 20. Aug. 1714.

10. K. O. A. Schreiben an den Magistrat zu Tarnowiz wegen des Religions-Exercitiums d. d. Breßlau d. 24. Apr. 1715.

V. Abschnitt. Fortgesetztes diplomatisches Verzeichniß größtentheils ungedruckter und archivalischer Urkunden. die den Religionszustand der Oberschlesischen Standesherrschaften Pleß und Beuthen insbesondre betreffen.

Zusätze zu den Materialien der Oberschlesischen Kirchengeschichte.

Refor-

Reformations- und Kirchengeschichte der freyen Standesherrschaft Beuthen in Oberschlesien.

I. Abschnitt.

Von Einführung der evangelischen Religion in der freyen Standesherrschaft Beuthen.

§. 1.

Zustand der Standesherrschaft Beuthen in ältern Zeiten und deren Besitzer.

Die freye Standesherrschaft Beuthen war in den ältern Zeiten ein Theil der Teschnischen Lande, deren Herzoge sie unter dem Namen eines Fürstenthums besaßen *). Kasimir II. ein Urenkel des ersten Ober-

schlesischen Herzogs, der sich in so vielen Urkunden Herzog von Beuthen schrieb, war der erste unter den Schlesischen Fürsten, der 1289 dem Böhmischen Könige Wenzel sein Herzogthum Beuthen zu Lehn feyerlich auftrug. Beuthen blieb unter den Teschnischen Prinzen bis zu den Zeiten Kasimir des Vierten, welcher es dem Könige Matthias Korvinus gegen Kosel abtrat. Von diesem kam es pfandsweise an Hansen von Zierotin 1477, und von diesem auf gleiche Art an den Herzog Johann von Oppeln, welcher hernach Beuthen mit des Königes Ludwigs Bewilligung an den Markgrafen, George von Jägerndorf, überließ **). Diesem folgte sein Sohn George Friedrich, der Churfürst von Brandenburg Joachim Friedrich, und endlich dessen Sohn Johann George, Herzog zu Jägerndorf.

*) Primislaus Ducatum suum (Teschinensem) insigniter auxit: ab Wenceslao quippe haereditate Principatus Falcobergii, Neostadii, aliisque domibus donatus. Severiensem civitatem ac Dioecesin emtionis, Principatum Bythonienſem a Bulconis absque liberis defuncti sororibus Elisabeta et Polcka cessionis iure adeptus. Henelii Silesia togata Vol. I. n. 1. et ex ea Scholiastes in Henel. Silesi. renovat. Vol. II. p. 271.

Daß nicht Herzog Kasimir einen großen Theil des Fürstenthums Beuthen an Sbigneum, Bischof von Krakau und seine Krakauer Kirche, welcher nun das Herzogthum Severien genennt wird, wie Herr D. Büsching in seiner neuesten Erdbeschreibung IV. Band vorgiebt; sondern vielmehr Herzog Wenzel von Teschen das Fürstenthum Siewior an gedachten Bischof um 6000 Mark landüblicher böhmischer guten Groschen nach der polnischen Münze vor 48 gr. gerechnet, verkauft habe, bezeigt das Kaufinstrument darüber in den diplomatischen Beyträgen zu Untersuchung der schlesischen Rechte und Geschichte II. Band 1 St. 87 S. woraus zugleich erhellet, daß das Fürstenthum Siewior nicht von dem Fürstenthum Beuthen abgerissen worden. Henelii Silesi. renov. Vol. I. p. 208.

**) Rechtsgegründetes Eigenthum des Königl. Churhauses Brandenburg auf die Fürstenthümer Jägerndorf ꝛc. Actenmäßige und rechtliche Gegeninformation darüber Beyl. n. 26-29.

§. 2.

Alter Religionszustand in der Standesherrschaft.

Die herrschende katholische Kirche hatte in Schlesien, wie bekannt, nicht immer gleich eifrige Anhänger. Es konnte auch wohl nicht anders seyn, denn ihr stuffenweise entstandener Verfall *) mußte nothwendig manchen Widerspruch verursachen. Die so genannten Ketzer breiteten sich zeitig in Böhmen, Polen und Schlesien **) aus. Ihre Lehrsätze griffen destomehr um sich; je mehr ihnen die Klerisey widersprach. Dieser Widerspruch erregte zwischen den Geistlichen und den Layen Widerwillen, auch wohl Thätlichkeiten ***). Wie nun vollends Hussens Glaubensmeynungen einen tiefen Eindruck auf die Völker machten; so fanden sie auch in Schlesien Gehör. Die aus Böhmen und Polen kommenden Hussiten streueten in der Stille einen Saamen aus, der so wohl in den Herzen der Großen als des gemeinen Mannes Wurzel faßte. Die Herrschaft Beuthen hatte Nachbaren und Besitzer, die der katholischen Kirche nicht ganz treu waren ****). War es also zu verwundern, wenn die Reformation auch im Beuthnischen nicht unbereitete Gemüther antraf?

*) Von

*) Von dem Verfall der katholischen Kirche in Schlesien kann der 1ste Abschnitt des Versuches einer Reformationsgeschichte des Fürstenthums und der Bischöfl. Residenzstadt Neisse nachgelesen werden.

**) In Germaniam, praesertim in Alsatiam, et circa Rhenum, item in Bohemiam, inde porro in Saxoniam, *Silesiam*, Moraviam et Poloniam ea doctrina (Waldensium) disseminata est. Flacius in Catalog. testium Veritat. p. 638.

***) Hoc ipso anno 1367 teste nostro Miechovienſi cives Bythomienſes in Silesia furore acti, Petrum Paraecum et Nicolaum, qui ipsis erant a sacris concionibus, submiserunt. — Ab Episcopo Cracovienſi interdicto percussi, et honore omni privati sunt, damnatique, ne qui ex posteritate eorum deinceps sacris initiarentur. Qui demum ab interdicto et caeteris poenis post biennium apud Pontificem maximum permagno se redemerunt pretio. Nakielsky Antiquit. Monast. Miechov. p. 288. ex Cromeri Lib. 12. Henel. Silef. renov. Vol. I. c. VII. p. 29.

****) Dahin gehören:

1. Boleslaus V. Henel. l. c. Vol. II. c. VIII. p. 228. Hussitarum in Silesiam illo tempore copiose irruentium *fautor singularis.*
2. Nicolaus. Rosit. ap. Sommersb. Script. rer. Silef. T. I. p. 76. Dux Nicolaus Dominus Ratiborienſis prostravit Dominum Bolconem Ducem Oppolienſium *Haereſiarcham* ante Trebniz.
3. Victorinus K. Georgens Sohn, der die freye Standesherrschaft Pleß inne hatte. Fortgesetzte Materialien zur evangelischen Religionsgeschichte in Oberschlesien, die freye Standesherrschaft Pleß betreffend. S. 12.
4. Kasimir IV, Herzog zu Teschen, dem Beuthen gehörte. Fiebigers eingerissenes Lutherthum, 2 St. 3 S.

§. 3.

§. 3.

Reformation in der Herrschaft Beuthen.

Wie sehr sich der Markgraf George um das Aufnehmen der evangelischen Religion verdient gemacht habe, ist hier nicht nöthig von neuem anzuführen. Seine Oberschlesischen Staaten genossen durch ihn vorzüglich die Wohlthat, der evangelischen Lehre ohne Hinderniß beyzutreten. So wie er in seinem Fürstenthum Jägerndorf die Reformation beförderte und unterstützte *): so geschahe es auch in seiner freyen Herrschaft Beuthen. Allein es ist zu bedauern, daß uns von des Markgrafens dabey getroffenen Anstalten in dem Beuthnischen District die ersten Nachrichten fehlen. Vielleicht würde es möglich gewesen seyn, diesem Mangel abzuhelfen, wenn nicht alle Bemühungen, aus dem Standesherrl. Archiv Documente zu erhalten, auf eine ganz unerwartete Weise und selbst wider des gegenwärtigen Standesherrn gnädigste Zusage, vergeblich gewesen wären **). Doch diesem ohnerachtet ist so viel erweißlich, daß nicht nur die Städte, sondern auch die Dörfer der Standesherrschaft evangelische Kirchen und Schulen gehabt, die gleich dem Fürstenthum Jägerndorf unter einer Inspection gestanden, und durch öftere Synodalzusammenkünfte das Beste der Religion besorget worden.

*) Materialien zur evangelischen Religionsgeschichte 5 St. 18 S.

**) Der jetzige Besitzer der freyen Standesherrschaft Beuthen t. p. Herr Victor Amadeus des heil. R. R. Graf Henkel, Freyherr von Donnersmark ꝛc. freyer Standesherr in Schlesien, Erb- und regierender Herr der Land- und freyen Standesherrschaft Beuthen, Tarnowitz und Oderberg, Obrister des Regiments Sr. Königl. Hoheit des Prinzens von

von Preußen, erklärte sich zwar in einem Schreiben d. d. Potsdam den 12 Sept. 1774 an einen großen Grafen in Niederschlesien: „Auf Ew. „Excellenz Interceſſion habe nicht ermangelt, so„gleich meiner Regierung anzubefehlen, dem Pa„ſtor auf Hünern, die verlangten Religionsdocu„mente gegen Recipiſſe zu lehnen„ ꝛc. Da man aber 3 Monate vergebens gewartet, und darauf die Standesherrl. Regierung geziemend an eine gewiertige Resolution erinnert hatte; so hat diese für gut befunden, gar keine Antwort zu ertheilen.

§. 4.

Landkirchen in der Standesherrschaft Beuthen.

In solchen Umständen ist es schwer die Namen der alten evangelischen Landkirchen zu bestimmen, da man selbst nach einer höhern Anfrage 1758 zu keiner befriedigenden Nachricht davon gelangen konnte: Wenn man aber erwegt, daß die Besitzer der Herrschaft Beuthen zu Anfange der Reformation alle evangelisch waren, und daß die benachbarte freye Standesherrschaft Pleß mit evangelischen Kirchen überall versorgt war; so werden sich wohl im Beuthnischen nicht eine geringe Anzahl, wo nicht alle, wenigstens die meisten, unter evangelischen Lehrern befunden haben. Ich setze daher die Namen der sämmtlichen jetzigen katholischen Landkirchen hieher, und werde im folgenden diejenigen anzeigen die man bald nach dem Mansfeldischen Einfall auf Befehl des Burggrafens von Dohna versiegeln lassen.

1. Die Kirche zu Groß Zyglin.
2. — — — Alt Tarnowiz.
3. — — — Repten.
4. — — — Radzionkau.
5. — — — Deutsch Piekarg.

6. Die

6. Die Kirche zu Rokitniz.
7. — — — Bißkupiz.
8. — — — Michalkowiz.
9. — — — Rochlowiz.
10. — — — Bielczowiz.
11. — — — Groß Paniow.
12. — — — Kamien.
13. — — — Chorzow.

Die Namen dieser Kirchdörfer finden sich in dem großen Schlesischen Atlas und zum Theil in D. Büschings neuster Erdbeschreibung im IV. B. S. 877.

§. 5.

Stadtkirchen in derselben.

Wenn die in unsern Tagen so hoch gepriesne Toleranz in Schlesien an allen Orten ihre völlige Richtigkeit hätte, so würde ich bey Erwehnung der Stadtkirchen in dieser freyen Standesherrschaft nicht die Stadt Georgenberg, die eine Pfarrkirche hat, völlig vorbey gehen müssen: der Stadt Beuthen aber nur in so weit gedenken können, daß der Magistrat daselbst die Collatur über die Pfarrkirche gehabt, und der Markgraf George solche mit evangelischen Lehrern zu besetzen befohlen, laut Beyl. 1. Die Stadt Tarnowiz hat noch einige Ueberbleibsel von evangelischen Religionsdocumenten, die uns in den Stand setzen, den Stoff zu diesen Materialien daraus zu entlehnen.

§. 6.

Erbauung der Bergstadt Tarnowiz. 1526

Die freye Bergstadt Tarnowiz in der freyen Standesherrschaft Beuthen wurde 1526 auf Betrieb des Markgrafens George mehrentheils von Leuten erbauet, die schon der evangelischen Religion

gion zugethan waren. Denn da zufälliger Weise ein Ochse, der auf dem Hügel, wo jetzt der Markt angelegt ist, auf der Weide gieng, und mit seinen Hörnern ein Stück Bleyglanz entdeckte, dessen weitere Untersuchung der Mühe werth zu seyn schien; so lud gedachter Markgraf alle Bergbaulustige ein, und ertheilte ihnen die trefflichsten Privilegien, wie auch dem Orte, den sie erbauten, die Stadtgerechtigkeit.

Von diesen Privilegien sind ihrer noch viele auf dem dasigen Rathhause vorhanden.

§. 7.

Bestätigtes Jus Patronatus der Tarnowizer über ihre Pfarrkirche. 1599

Sein Sohn und Nachfolger George Friedrich begünstigte den Bergbau noch mehr, und gab der Stadt ein neues Privilegium, vermöge dessen der Magistrat in dem Jure Patronatus über die von ihnen vom Rasen auferbaute Kirche mit diesen Ausdrücken bestätiget wurde: daß er, wie bisher, Lehrer der ungeänderten Augspurgischen Confession bey ihrer Kirche bestellen möchte und sollte, wie Beyl. 2. andeutet.

§. 8.

Zwote Kirche zu Tarnowiz und deren Erbauer. 1617

Es giebt in Tarnowiz außer der Pfarrkirche noch eine andre vor dem Breßlauischen Thore, die ein evangelischer Bergmann Jacob Grüßel aus seinen eignen Mitteln erbauet und reichlich dotirt hat. Die denn besonders den Begräbnissen gewidmet seyn sollte. Die Beyl. 3. beweißt in welchen vortrefflichen Umständen damals die Stadt und der Schöppenstuhl gewesen sind.

§. 9.

§. 9.

Reformirtgesinnte in der Herrschaft Beuthen.

Der Markgraf Johann George führte zwar in der Stadt Jägerndorf die reformirte Confeßion ein, die sich auch nachher zu Leobschüz und in der Herrschaft Beuthen Anhänger verschaffte. Man findet aber nicht, daß diese Religion allhier weder das Simultaneum in den evangelischen Kirchen erhalten habe; noch viel weniger, daß solche die herrschende geworden sey. So viel ist gewiß, daß der Markgraf über die Herrschaft Beuthen einen reformirten Landeshauptmann gesetzt, der mit den Kreuzherren mit dem doppelten Kreuz in der Vorstadt zu Beuthen manche Verdrüßlichkeiten gehabt *), und daß zu Tarnowiz auch Reformirtgesinnte waren. Wenigstens waren die Leobschützer mit ihrem Prediger Thomas Stegmann, den sie von Tarnowiz geruffen hatten, nicht zufrieden. Sie verlangten von der Jägerndorfischen Regierung seine Absetzung, da sie ihn des so genannten Calvinismus wegen verdächtig hielten.

Material. zur O. Schl. Evangel. Rel. Gesch. V St. S. 28. u. f.

*) Henel. Silef. renov. Vol. I. c. VII. p. 30.

§. 10.

Die Standesherrschaft Beuthen wird dem Markgrafen Johann George abgesprochen.

Da sichs der Kaiser Matthias vornahm, die Herrschaft Beuthen wieder einzulösen, so gab es wegen der Meliorationskosten, die dem Markgrafen Johann George vergütet werden sollten, zwischen beyden Partheyen weitschweifige Irrungen. Die Sache gediehe endlich beym Ober und Fürstenrecht zu einem förmlichen Proceß, in welchen die Herrschaft 1617 dem Markgrafen ab- und dem Kaiser zugesprochen wurde, worüber

1618 auch den 17. May 1618 der endliche Sentenz erfolgte. Weil man aber auf beyden Seiten so wohl mit der Wiederbezahlung des Pfandschillings als der Abtretung zögerte, so bewehrte sich Böhmen gegen den Kaiser, und diese Sache blieb ersitzen. Das Religionswesen war im Beuthnischen noch immer in seiner ehmaligen Verfassung. Man wußte daselbst noch nichts von den Verfolgungen, die sich schon hin und wieder im Lande angezettelt hatten.

Außer dem Pfandschillinge von 8000 Dukaten hatte der Markgraf noch wegen einiger eingelößten und erkauften Stücke, Bau- Zehrungs- und Gränzkosten, bezahlter Schulden und Meliorationen der freyen Bergstadt Tarnowiz beynahe eine Summe von 26000 Thlr. zu empfangen.

Actenmäßige und Rechtliche Gegen-Information ꝛc. Beyl. 29-31.

§. 11.

Der Pfandschilling confiscirt und die Herrschaft dem Graf Henkel Lazarus I gegeben.

Eine von Religions-Verfolgungen entstandene Unruhe fand fast in allen kaiserl. Erblanden Eingang, und also auch in Schlesien. Der Herzog von Jägerndorf Johann George commandirte die Schlesischen Hülfsvölker. Da er am Sächsischen Accord nicht Antheil nehmen wollte, sondern dem Pfalzgrafen treu blieb; so that ihn Ferdinand II in die Acht, beraubte ihn seines Fürstenthums und seiner übrigen Länder in Schlesien, confiscirte den Pfandschilling auf die Herrschaft Beuthen und gab

1629 solche pfandsweise dem Grafen Lazarus I von Henkel, und kurz darauf dessen Sohne Lazarus dem jüngern erblich, bey welchem Hochgräfl. Geschlechte sich noch jetzt dieselbe befindet.

Schikf. Chron. Lib. I. c. XLIII. p. 256. Libr. II. c. 39. p. 144.

II. Ab-

II. Abschnitt.

Von Unterdrückung der evangelischen Religion in der freyen Standesherrschaft Beuthen.

§. 12.

Die evangel. Kirchen werden im Beuthnischen versiegelt.

Der erste Sieg des Kaisers Ferdinand II auf dem weißen Berge vor Prag, und der darauf von den Dänen mislungene Einfall in Oberschlesien, beförderte die Unterdrückung der evangelischen Religion, auf welche man schon seit dem erhaltenen Majestätsbriefe gesonnen hatte. Man eilte damit um desto schneller, weil den Schlesischen Fürsten und Ständen der Muth zu widerstehen ziemlich entfallen war. Der Burggraf von Dohna durchzog mit seinen lichtensteinischen Soldaten das Land von einem Ende zum andern, und befahl im kaiserl. Namen die Abtretung der evangelischen Kirchen und die Verjagung ihrer Prediger. Er that dies auch in den beyden Herrschaften Pleß und Beuthen, und verlangte, daß in der letztern

1. die Kirche zu Zyglin
2. — — — Radzionkau
3. — — — Piekarg
4. — — — Miechowiz *)
5. — — — Repten
6. — — — Paniow
7. — — — Bielczowiz
8. — — — Kochlowiz und
9. — — — Tarnowiz sollten versiegelt und die Prediger binnen 14 Tagen aus der Herrschaft geschaft werden.

Fortgesetzte Materialien von Pleß. Seite 22 u. f.

*) Miechowiz stehet in dem großen Atlas ohne Kirche. Ob es zur Zeit des ausgefertigten Befehls eine Kirche gehabt, wie es wahrscheinlich ist, oder ob Michalkowiz stehen soll, kann ich nicht bestimmen.

§. 13.

Die evangelischen Lehrer zu Tarnowiz werden verjagt.

Der Graf von Henkel, Lazarus I, der Adel und die Städte bewiesen zwar bey diesem betrübten Zufalle Entschlossenheit genug sich ihrer Kirchen auf das kräftigste anzunehmen, und höhern Orts Hülfe zu suchen; sie erhielten aber dadurch so wenig, daß vielmehr die benannten Kirchen versiegelt und die beyden Prediger zu Tarnowiz **Martin Lebe** und **Adam Molesius** nebst den übrigen der Herrschaft binnen der festgesetzten Frist Kirchen- und Land verlassen mußten. Die traurigen Nachrichten der katholischen Reformation von den Städten Beuthen, Tarnowiz und Georgenberg liegen noch verborgen: sie werden aber wohl eben das enthalten, was von andern Oberschlesischen Städten bekannt ist.

*) Materialien zur evangelischen Rel. Geschichte I. St. 25 S. II. St. 39 S. III. St. S. 26 u. f. V. St. S. 33 u. f. Fortges. Material. Pleß betreffend. S. 22 u. f.

§. 14.

Die versiegelten Kirchen werden weggenommen.

1629

Der Schlesische Kammerpräsident Burggraf von Dohna hatte nun zwar durch die Sperre der evangelischen Kirchen einigermaßen seinen Zweck erlangt; allein er ließ sich damit nicht begnügen; sondern verlangte das folgende Jahr darauf durch öffentliche Patente *): daß die Herrschaft

schaft Beuthen die von dem Bischofe zu Krakau dahin abzusendenden Priester ohne allen Widerspruch annehmen sollte. Es hätte auch dieser Befehl ganz ohnfehlbar vollzogen werden müssen, wenn sich nicht die verbundnen evangelischen Heere, die Schweden, Sachsen und Brandenburger dem Lande Schlesien genähert hätten. Die Furcht über ihren Einfall ertäubte einigermaßen die Reformatoren: weil aber diese Völker sich anfangs in Niederschlesien verweilten; so bediente sich der Bischof zu Krakau unter verschiedenen nichtigen Vorspieglungen, auch wohl mit Gewalt, dieser Gelegenheit in eben dem Jahre, da der Graf von Henkel, Lazarus der Jüngere, zum Erbeigenthum über Beuthen gelangte, die geschloßnen Kirchen zu entsiegeln, mit katholischen Priestern zu besetzen und zu seiner Diöces, worunter sie noch heute stehen, zu schlagen. 1632

*) d. d. Vratisl. d. 3. Aug. 1629.

§. 15.

Die Tarnowizer verlieren das Jus Patronatus.

Die Tarnowizer konnten sich schon ein Jahr vorher die sichre Rechnung machen, daß ihnen die Kirchen nicht mehr zu ihrem evangelischen Gottesdienste würden aufgeschlossen werden. Denn so wie man zu den meisten Dingen einen Schein des Rechts findet; so geschahe es auch bey der vorgenommenen Reformation in Oberschlesien. Der Kaiser nahm der Stadt das Jus Patronatus unter dem Vorwand, daß sie sich mit dem Mannsfeldischen Einfall bemengt, und dem Feinde Vorschub geleistet hätte. Eine Beschuldigung, welche sich ganz Oberschlesien aufbürden lassen mußte *). Tarnowitz war damals, wie noch jetzt,

ein offner Ort, der zur Begünstigung eines Feindes und zum Nachtheil des Landesherren niemals etwas unternehmen konnte. Dem ohnerachtet mußte sich der Magistrat mit dem Städtischen Privilegio vor die kaiserl. Commission nach Beuthen stellen und sich den 7. Merz 1631 den schon n. 2. angezognen Artikel wegen des Kirchenlehns ausstreichen lassen. Die schlechte Dinte hat die durchstrichnen Worte nicht unleserlich gemacht, wie Beyl. 4 anzeiget.

*) Material zur O. Schles. Relig. Gesch. III St. S. 24 ic. V. St. S. 32. Fortgesetzte Materialien Pleß betreffend. S. 21 u. f.

§. 16.

Die evangelischen Beuthner fangen an zu emigriren.

In diesem ersten Sturme der Reformation, wo man die Evangelischen gleichsam auf der Post, wie sich ein damaliger Patriote ausdrückt *) zu einer Religion trieb, die sie noch nicht hatten verstehen und einsehen lernen, erhob sich im Beuthnischen ein allgemeines Schröcken. Ein großer Theil des Landvolks verließ seine Wohnsitze. Wie denn zu Strolanowiz 1632 auf einmal 20 Familien den Wanderstab in die Hand nahmen und in Niederschlesien, besonders in das Oelsnische Fürstenthum emigrirten.

*) Material. zur O. Schles. Relig. Gesch. III. St. S. 89.

§. 17.

Die Bürger zu Tarnowiz entfliehen.

Die Stadt Tarnowiz verlohr auch um selbige Zeit viele ihrer Bürger. Der katholische Magistrat verscheuchte den Kern derselben, theils durch seinen eignen Eifer, theils auf Andringen der

der Geistlichkeit. Die Stellen der Ausgetretenen wurden zwar einigermaßen durch Ueberläufer aus Polen ersetzt. Doch diese vernachläßigten mehr den Bergbau, als daß sie ihn hätten fördern sollen. Der Religionseifer, der bis zum Unsinn ausbrach, versetzte damals die Städte und das Land in einen solchen Verfall, daß man es für Sünde hielt, Einwendungen dagegen zu machen *).

*) Material. III. St. S. 62.

§. 18.

Die katholische Reformation wird vollends vollzogen.

So schröklich die Folgen eines dreyßigjährigen Krieges für das Land Schlesien waren, desto schröklicher waren die Folgen des Westphälischen Friedens für dasselbe. Durch jenen hatten die Einwohner fast ihre ganze irdische Wohlfahrt verlohren: durch diesen ward ihnen die evangelische Religion aufs äußerste erschweret, und der Grund zu ihrer Vertilgung gelegt. Es war zwar wegen der Erbfürstenthümer, der Grafen, Freyherren und adlichen Personen und Unterthanen einigermaßen im Friedens Instrument gesorgt worden: doch diesem zuwider hatte die Bekehrungssucht keine Gränzen. Die kaiserl. Gnade für die Oberschlesischen Lande behielt nur den blosen Namen; und die von dem Kaiser Ferdinand auf dem Reichstage zu Regenspurg in den Herren und Freyherren Stand und 1650 von dem Erzherzog Ferdinand Karl in den Reichs-Grafenstand erhobne Grafen von Henkel mußten sich in ihren Herrschaften die Kirchen wegnehmen, die Prediger verjagen, und die in ihren Gebieten öffentliche Religionsübung untersagen lassen *). 1650

 *) Memo-

*) Memorial der Erbfürstenthümer an die Deputirten nach Osnabrug Lundorp. Act. publ. Tom. VI. c. 39. Die Feinde der evangelischen Religion haben es so weit gebracht, daß deren freygehabtes und ruhiglich hergebrachtes Exercitium ganzen Fürstenthümern, Herrschaften und denen darinn befindlichen so viel tausend unschuldigen Einwohnern, als im Opplischen, Ratiborischen, Teschnischen und Jägerndorfischen, Pleßischen, Freystädtischen, Oderbergisch n und Beuthnischen — durch und durch benommen, ihre Kirchen- und Schullehrer verbannt, die Kirchen meistentheils mit Romischkatholischen Priestern besetzt, oder doch so weit gesperret, daß auch in den beyden Fürstenthümern Oppeln und Ratibor des Herren- und Ritterstandes der A. C. zugethanen keine Kirchen, in welchen sie ihres Gottesdienstes pflegen konnten, behalten, ja dieselbe durch öffentliche Patente publiciret, ihre Kinder aus den evangelischen Schulen und von ihren Privatpræceptoribus wegzunehmen, und in die katholischen Schulen zu senden, bey Strafe 1000 Dukaten ꝛc.

§. 19.

Die evangelischen Schulhalter werden vertrieben.

Man muß es den evangelischen Standesherrn, besonders dem Herrn Grafen George Friedrich von Henkel zum Ruhme nachsagen, daß sie zum Besten ihrer Unterthanen in den Städten und auf dem Lande alles mögliche würden beygetragen haben, wenn ihnen nicht zu sehr die Hände wären gebunden worden. Gedachter Standesherr versuchte manchmal eine erledigte Magistratsstelle mit einer evangelischen Person zu besetzen. Die noch übrigen evangelischen Bürger zu Tarnowiz hielten ihre Kinder lange von der katholischen Schule ab, und übergaben sie eignen Hauslehrern: wie aber der kaiserl. Befehl alle evangelische Schulhalter abzuschaffen, bis nach

nach Tarnowiz reichte, so mußte der evangelische Standesherr die etwa noch vorhandnen Schulen auf königl. Oberamtsbefehl untersagen, und einen vor kurzen eingesetzten evangelischen Rathsmann zu Tarnowiz wieder absetzen. Laut Beyl. 5. 1666

§. 20.

Die Beuthner sollen keine auswärtigen evangelischen Kirchen besuchen.

Weil der Westphälische Friedensschluß nicht seinem Inhalt nach in Schlesien erfüllet wurde; so machte man auch wider das auswärtige Kirchengehen der Beuthner verschiedne Einwendungen. Man brachte einen Befehl aus, daß die Leute nicht mehr fremde Kirchen besuchen sollten. 1680
Die theuren und lästigen Reisen von 12 Meilen ins Creuzburgische (und wie wenige konnten solche des Jahres einmal zu ihrem größten Nachtheil unternehmen) untersagte das K. O. A. durch den evangelischen Standesherrn. Beyl. 6.

§. 21.

Mission der Jesuiten zu Tarnowiz.

Da man auf die Weise die evangelische Religion auf allen Seiten verschränkt hatte; so waren die Väter der nunmehr verblichenen Gesellschaft Jesu noch nöthig, den Ueberrest der Ketzer in dieser freyen Standesherrschaft als Missionarien in den Schoos der römischen Kirche zu sammlen. Die Bereitwilligkeit dieser Geistlichen der katholischen Kirche einen Zuwachs zu verschaffen, war damals so bekannt, daß man von ihnen alles ersprießliche hofte. Gelung ihnen auch nicht in allen Stücken ihr Vorsatz, so thaten sie dennoch bey ihrem Amte alles, was sie vermochten. Sie ließen es sich nicht sauer werden der evangelischen Häuser persönlich zu besuchen, ihre Bücher weg-

zunehmen, und sich ungerufen den Kranken und Sterbenden aufzudringen. Nachdem sie den Unterricht der Jugend vorzüglich trieben; so mußten die Bürger zu Tarnowiz ihre Kinder zu den Jesuiten schicken. Diese Mission zu Tarnowiz bestund aus einem P. Superior und P. Profeßor.

Wie sehr sich unsre Zeiten von den vormaligen abgeändert haben, beweißt ein Kaiserl. Königlicher Befehl, welcher bey der ersten Congregation zu Preßburg, den 8. 9. November 1774 vorgelesen worden.

1. Kein kranker Evangelischer soll gezwungen seyn einen katholischen Pfarrer holen zu lassen.
2. Kein katholischer Geistlicher soll ungerufen zu einem evangelischen Kranken gehen.
3. Es soll kein Muß seyn, daß ein katholischer Pfarrer mit einer evangelischen Leiche gehe; ruft man ihn dazu; so sollen die von den Evangelischen gewählten Lieder gesungen werden.
4. Katholische Schullehrer sollen bey Verlust ihrer Aemter evangelische Kinder aus indifferenten Büchern, wo weder von den Heiligen, noch von der Jungfrau Maria etwas enthalten ist, unterrichten.
5. Bey Processionen in Städten soll kein Evangelischer gezwungen werden mitzugehen, vielweniger vors Außenbleiben Strafe geben.

§. 22.

§. 22.

Die Tarnowizer mögen auf ihren Kirchhof begraben.

Daß man den evangelischen Oberschlesiern die Kirchhöfe zu Beerdigung ihrer Todten verwiederte ist eine bekannte Sache. Selbst die Adlichen genossen nicht immer dieser Wohlthat, wenn sie auch Geld genug dafür zahlen wollten. Die Protestanten zu Tarnowiz hatten sich noch immer des dasigen Kirchhofs bedienen dürffen: es gefiel aber dem Parochus 1682 bey dem Bischofe zu Krakau anzufragen, ob die Beerdigung der Ketzer auf den geweihten Kirchhöfen noch weiter sollte geduldet werden. Er hätte seinen Zweck ohne eine solche Anfrage gewiß erhalten, (wer hätte was dagegen einwenden dürffen). Die Antwort des Bischofs hingegen war den Tarnowizern mehr angenehm, als schröcklich. Die Begräbnisse wurden ihnen, wie vorhin auf einer Seite des Gottesakers verstattet. Beyl. 7.

1682

Memorial der Erbfürstenthümer Lundorp. l. c. Bukisch Observat. ad Instrum. Pac. S. 290. Ueberdieß sind ihnen an den Orten, da sie und ihre Vorfahren von undenklichen Jahren her, ihre christlichen Begräbnisse gehabt, die Erde, ihre Todten zu bestatten (wie denn viel Freyherrliche und uralte adliche Geschlechtspersonen ins Feld und andre Orte sepeliret werden müssen) nicht vergönnet.

§. 23.

Die Herrschaft Beuthen wird zu einer freyen Standesherrschaft erklärt.

Nachdem von des Grafens von Henkel George Friedrichs Söhnen der älteste Leo Ferdinand die Hälfte des Landes Beuthen, und der jüngere Karl Maximilian die Herrschaft Tarnowiz überkommen hatten; so kaufte der ältere dem Grafen Elias Andreas zu Oderberg seine Helfte

der

der Herrschaft Beuthen ab, welche der Kaiser
1697 Leopold 1697 zu einer freyen Standesherrschaft
erhob, und ihn für einen freyen Standesherrn
in Schlesien erklärte. Der Graf Leo Ferdinand
führte hierauf an statt des Seniorats das Majo-
rat in seiner Familie ein: kraft dessen nach dem
Recht der Erstgeburt zuerst das Beuthnische,
alsdenn das Tarnowizische und endlich das Ober-
bergische Haus zur Standesherrlichen Würde ge-
langen sollte. Weil nun der Kaiser Leopold bey
seinen Begnadigungen immer die katholische Re-
ligion zum Vorwurf hatte; so mußten die evan-
gelischen Standesherren, wenn sie nicht persönlich
auf den öffentlichen Landeszusammenkünften erschei-
nen konnten, ihre Stellen durch katholische De-
putirte vertreten lassen.

Henel. Silef. renov. Vol. I. p. 198. sq.

§. 24.

Die Standesherren sollen der katholischen Religion zugethan seyn.

Der Standesherr Graf Leo Ferdinand hin-
terließ nach seinem Tode zwey unmündige Söh-
1699 ne, davon der ältere auf der Hochfürstl. Schule
zu Oels in der Religion seines Vaters erzogen
wurde: weil aber die Mutter Juliana Maximi-
liana Wolfgang Friedrichs von Cobb, kaiserl.
General-Feldzeugmeisters Tochter, katholisch war;
so befahl der Kaiser, daß die Tutel der Frau
Gräfinn auch ratione der freyen Standesherr-
schaft Beuthen, bis zu erlangter Majorennität
ihres ältern gräflichen Pupillens dergestalt aufge-
tragen sey, daß Selbte die aldortige gräfliche
Landshauptmann und Regierung pro Assistenti-
bus et Contutoribus oder Nebenvormünder haben
solle. Worauf der Graf Karl Joseph aus der
Oelsni-

Oelsnischen Schule herausgenommen und katho-
lischen Lehrern anvertrauet ward, bis er sich
selbst zu dieser Religion bekannte und zur Stan-
desregierung gelangte. Man brauchte diesen Vor-
fall am kaiserl. Hofe zu einer Gelegenheit zu ver-
ordnen, daß inskünftige keiner von den Grafen
von Henkel zur Standesherrlichen Würde gelan-
gen sollte, wenn er sich nicht vorher zum katho-
lischen Glauben bekennen würde.

Henel. l. c. Vol. I. c. VII. p. 32 sq.

§. 25.

Bedrückungen der Protestanten im Beuthnischen.

Eine solche Veränderung in der Standesre-
gierung konnte den evangelischen Beuthnern nicht
anders denn traurig seyn, und auch nicht gänzlich
ohne widrige Folgen ihrer Religion bleiben. Doch
haben die Verfolgungen noch immer einige Schran-
ken, über welches sie ihres eignen Interesses we-
gen nicht, wie sie wünschte, springen konnte. Die
Protestanten blieben unter ihrem Druck mit dem
zufrieden, was man ihnen vorgeschrieben hatte.
Was sie in ihrer Religion nicht frey thun durf-
ten, verrichteten sie heimlich. Ehe sie sich ihre
Gewissen binden ließen; so entflohen sie ihren
mächtigen Treibern: dadurch aber konnte die ka-
tholische Kirche nicht Proselyten machen.

§. 26.

Was die Grafen von Henkel Neudecker Linie für ihre Religion gethan.

Inzwischen diente es noch den Beuthnern
zu einem Troste, daß die Herren Grafen Hen-
kel von der Tarnowizer oder Neudecker Linie
ihrer Religion treu blieben, und ihren Untertha-
nen zu einem lehrreichen Beyspiel dienten. Und
welchen

welchen mächtigen Eindruck machen nicht die Exempel der Großen auf die gemeinen Leute, besonders in Umständen wenn die Unterthanen ihre Lasten auf den Schultern ihrer Obrigkeit zugleich sehen? Diese Grafen zeigten bey allen Unbequemlichkeiten ihrer Religionsübung, wie fest sie entschlossen wären, solche nicht zu scheuen, sondern willig über sich zu nehmen. Sie ließen es nicht beym Hausgottesdienste allein bewenden, sondern sie besuchten auch unausgesetzt zu gewissen Zeiten des Jahrs die Gränzkirche zu Löwen Briegl. Fürstenthums. Ihre Rechtschaffenheit glänzte an allen Orten mehr als ihre Würde. Dies sind zwar für unsre Zeiten Kleinigkeiten, über die man sich weit hinaussetzt: Für unsre Väter aber waren es Reizungen zu Tugenden und ächter Religionsliebe.

§. 27.

Die Tarnowizer bothen dem Kaiser Geld eine Kirche zu bauen.

1708

Die bemittelten Bürger zu Tarnowiz machten sich zur Zeit der Altranstädtischen Convention zu einer ruhigern Religionsübung große Hoffnung. Sie bothen nebst dem umliegenden Adel dem Kaiser ansehnliche Geldsummen an, sich eine eigne Kirche bauen zu dürfen *): sie erhielten aber so wenig als die benachbarten Pleßner. Die Religionsfreyheit, die man für die Oberschlesier in der Convention ausgewirkt hatte, zerrann ihnen unter den Händen. Das Predigtlesen in den Häusern, der Unterricht der Kinder, und der Anbau neuer Häuser, dergleichen eine gewisse Frau, Namens Duciuß zu Tarnowiz versuchte, wurde ihnen sehr schwer, wo nicht unmöglich gemacht. Davon Beyl. 7 handelt.

*) Schlesische Kernchronik. I Th. S. 619.

§. 28.

§. 28.

Verschiedene Anklagen der Protestanten beym K. O. Amte.

Der Parochus zu Tarnowiz, nebst den Vätern der Gesellschaft Jesu kehrten sich nicht sonderlich an des Königes in Schweden Vertrag mit dem Kaiser. Sie machten über der Protestanten erlangte Freyheiten, so wohl bey dem katholischen Standesherrn, als auch dem K. O. Amte manches Getöse, worüber Commissiones und Untersuchungen erfolgten. Weil nun dergleichen Anklagen nicht selten übertrieben und unrichtig abgefaßt waren; so hatten zwar die Oberamtlichen Entscheidungen die Altranstädtische Convention im Munde: allein es kam dabey auf eine richtige Auslegung das meiste an. Diese drehte man so lange, bis Kläger und Beklagte damit zufrieden seyn konnten und mußten. In allen dergleichen Fällen war der Graf Karl Joseph von Henkel, der zur katholischen Religion getreten war, Königl. O. Amts-Commissarius. Beyl. 8. 9.

§. 29.

Ein Exempel, wie unrichtig dergleichen Anklagen waren.

Um von dergleichen übertriebnen und falsch abgefaßten Anklagen nur ein Exempel zu geben; so hatte ein gewisser Herr von Schweinichen auf Swiztochlowiz den evangelischen Prediger aus Bankau im Creuzburgischen zu seiner kranken Mutter geholt. Da er nun gedachten Prediger wieder abführte; so hielt er mit demselben vor dem Hause eines evangelischen Bürgers auf der Krakauer Gasse zu Tarnowiz kaum eine Viertheilstunde stille. Der katholische Pöbel, der davon Nachricht bekam, versammlete sich augenblick-

blicklich vor diesem Hause und schimpfte gewaltig auf den Prädicanten. Da sich die evangelischen Bürger auch um diesen Prediger herumstellten; so konnte der gegenseitige Pöbel nicht weiter gehen. Die Evangelischen führten ihn eine Strecke hinaus vors Thor, und niemand hatte eine Flinte als der Edelmann, der ihn begleitete. Dies war armata manus wovon Beylage 10 redet.

III. Abschnitt.

Von Wiederherstellung der evangelischen Religion in der freyen Standesherrschaft Beuthen, und der darinnen gelegenen freyen Bergstadt Tarnowiz.

§. 30.

Die Bergstadt Tarnowiz erlangt freye Religionsübung.

Hatte sich die Anzahl der evangelischen Beuthner durch die katholische Reformation so wohl in den Städten als auf dem Lande gleich um ein großes vermindert; so fanden sich doch beym Anfange der jetzigen Preußischen Regierung ihrer über alles Vermuthen noch so viele, daß der Herr Graf Karl von Henkel auf Neudeck einer mit von den ersten war, der von dem protestantischen Adel unterstützt, den König um eine freye Religionsübung bat, und auch so viel erhielt, daß der evangelische Gottesdienst schon am heiligen Christtage 1742 öffentlich von dem dahin berufnen Pastor, Samuel Ludwig Sassadius, zu Tarnowiz gehalten werden konnte. Man bediente sich dazu anfangs des sogenannten Herrenhauses *): wie aber hernach ein großer Theil der Stadt abbrante **); so schenkten die Frischstatzker, eine der angesehensten und bemittelsten Familien zu Tarnowiz und Nachkömmlinge jener reichen Frau Duciuß diejenigen von Grund ausgemauerten Häuser, dagegen ehemals K. O. A. Befehle herauskamen, solche nicht zu bauen, (§. 27.) deren Bau aber gemeldte Frau mit Gelde erzwungen

1742

1746

hatte, zum Gebrauch des evangelischen Gottesdienstes und zur Wohnung des Predigers. Es stehet daher die Wohnung des Predigers mit der Kirche unter einem Dache, daß man aus einer in die andre gehen kann.

*) Wie viel der Herr von Gawłowsky zur Einrichtung des evangelischen Gottesdienstes zu Tarnowiz beygetragen habe, bezeigt Herr Pastor Sassadius in Muzyka anielska S. 7. wenn er schreibt: Kierował Pan Bog wszystkie okoliczności — zes W. M. mogł tak wielki i spofobny dom na rynku, czasu *nawygodnieyszego* darować, w ktorymeśmy pod czas woyny, we Wiliią Roku 1744. Nabożeństwo nasze iawnie zacząć, i przez całą woynę za W. M. radą, mądrą — odprawować mogli.

nawygodnieyszego.

**) Den 9. Jul. 1746 branten 85 Häuser und 14 Scheunen weg.

§. 31.

Jus Patronatus über die Kirche zu Tarnowiz.

Der König hat bey dieser Kirche dem herumwohnenden Adel das Jus Patronatus aufgetragen. Dieser wählte die ersten Kirchenvorsteher, und seit der Zeit wählen sich diese Vorsteher unter einander. Sie haben alle gleiche Rechte, und ist keiner unter ihnen, in Ansehung dessen, was beschlossen werden soll, vorzüglicher als der andre: ob sie zwar bey den Unterschriften dem Herrn Grafen von Henkel auf Neudeck, wie billig, den ersten Platz gönnen.

§. 32.

Unterhalt des Predigers.

Die Stadt Tarnowiz und am meisten die adlichen Herrschaften besorgen den Unterhalt des Predigers. Sie tragen jährlich ein gewisses Quantum zusammen, wovon der Prediger durch den Kirchen Rendanten das Salarium erhält.

§. 33.

Deutscher und pohlnischer Gottesdienst zu Tarnowiz.

In den ältern Zeiten, da die ganze freye Standesherrschaft der evangelischen Religion zugethan war, befanden sich bey den beyden evangelischen Kirchen zu Tarnowiz 2 Prediger, davon einer den deutschen, der andre den polnischen Gottesdienst besorgte. Gegenwärtig ist diese Arbeit einem einzigen übertragen, der außer der Seelsorge einer weitläuftigen und aus den benachbarten Kreisen mit bestehenden Kirchgemeinde zugleich die Aufsicht über dasige Schulen hat, von denen er dem Oberschlesischen Oberconsistorio zu Brieg, besonders aber dem Oberconsistorialrath zu Neustadt Rechenschaft geben muß.

§. 34.

Die Mission zu Tarnowiz wird aufgehoben. 1767

Die nach Tarnowiz berufene Mission der Jesuiten (§. 21.) wurde 1767 durch eine Königl. Kabinetsordre aufgehoben, nachdem sie über 100 Jahre daselbst zugebracht hatte. Die beyden Missionarien, der P. Superior Lakotha und der P. Professor Gukenthaler mußten sich binnen 8 Tagen in ihr Collegium nach Oppeln begeben. Das Missionshaus schenkte der König dem Magistrat, und dieser verkaufte es 1774 an einen meistbietenden Lutheraner.

Es ist zu Tarnowiz niemals ein Jesuitercollegium gewesen, wie in D. Büschings neuster Erdbesch. IV. B. S. 877 angemerkt ist.

§. 35.

Evangelische Schule zu Tarnowiz.

Nachdem die Tarnowizer wieder ihren Gottesdienst eingerichtet hatten, so fehlte es ihnen noch an einer öffentlichen Schule. Die evangelische Bürgerschaft hielt sich erstlich auf ihre Kosten einen Kandidaten, Namens Behunek, einen gebohrnen Ungar, der zu Brieg und Halle studirt hatte, zum Unterricht ihrer Kinder: da aber dieser 1757 von da weggieng; so unterzog sich der dasige evangelische Prediger Herr Pohle selbst dem Schulwesen, und suchte bey der Besorgung seiner sehr zerstreuten Gemeinde den Unterricht der Kinder, so viel es sich thun ließ, aufs möglichste zu befördern. Auf seine kräftigen Vorstellungen entschlossen sich einige Glieder der Bürgerschaft um ihrer Kinder willen 60 Thlr. Schl. zusammen zu tragen, von welchen Anstalten der Kreissteuer-Einnehmer Herr Schulze Urheber war. Die Kirchenvorsteher versprachen die Zinse für eine Schulwohnung. Worauf denn auf Vermittlung des sel. Herrn D. und Inspector Burgs zu Breßlau, Herr Mäusel aus Wohlau zum Schullehrer nach Tarnowiz berufen wurde.

§. 36.

Fundation zur evangelischen Schule.

Indessen blieb die Schule daselbst noch in einem sehr geringen Stande, der sich auch vielleicht nicht so bald geändert haben würde, wenn Gott nicht auf eine anderweitige Weise zum Besten der Schule gesorget hätte. Denn da man am ängstlichsten um das Aufnehmen derselben bekümmert war, so setzte ein Landedelmann Herr von Smesgall nach Verkaufung seines Guthes Pchiow in seinem letzten Willen der Schule zu Tarnowiz zum

zum Besten 6000 Gulden Capital aus. Zu diesen Vermächtniß fügte er noch 2700 Gulden, die nach dem Tode seiner Frauen der Schule unter den Bedingungen heimfallen sollten, daß jährlich vier Arme aus der von Smesgallischen Familie ein jeder 20 fl. und sechs andre arme Edelleute 10 fl. nebst freyer Information empfangen sollten.

§. 37.

Einrichtung der Schule.

Eine so unerwartete und von niemanden gesuchte Fundation veranlaßte die längst gewünschte Einrichtung einer sehr nützlichen Schule zu Tarnowiz. Man erkaufte dazu das älteste gemauerte Haus in der Stadt: und der oben genannte Herr Mäusel erhielt die Vocation zum Rectorat, dem zum Mitarbeiter der Kantor bey der Kirche an die Seite gesetzt ward.

§. 38.

Irrungen wegen der Fundationsgelder.

Mitten unter diesen freudigen Aussichten in den künftigen Flor des dasigen Schulwesens ereignete sich der Fall, daß die Fundationsgelder zur Schule von dem Erkaufer des von Smesgallischen Guthes eingezahlt werden sollten. Darüber entstunden verschiedene Irrungen, die einen Rechtsspruch nöthig machten. Der Käufer erhärtete durch einen Eid, daß die Kaufgelder, woraus die Fundation bestund, schlechtes Geld gewesen wären. Mithin wurde demselben auch die Zahlung auf den reducirten Fuß zugelassen, wodurch denn nicht nur die 6000 fl. um ein vieles zusammen schmolzen; sondern auch aus den 2700 fl. nur 1500 wurden: welches freylich einen merk-

lichen Einfluß auf besagte Schule würde gehabt haben, wenn nicht die weise Vorsicht auch dergleichen widrig scheinende Umstände zum Besten gelenkt hätte.

§. 39.

Legat zur evangelischen Schule von der Frau von Zimiecka. 1774

So ungeruffen sich der Herr von Smesgall zum Wohlthäter des menschlichen Geschlechts in der freyen Standesherrschaft Beuthen gemacht hatte; so fundirte vergangnes Jahr 1775 auf eine ähnliche Art eine Dame, Eva von Zimiecka, eine gebohrne von Blacha ein Kapital von 500 Thlr. zu Bedürfnissen des Schulwesens, z. E. Bücher ꝛc. in der Stadt Tarnowiz, wodurch der Unterricht der dasigen Jugend im Segen fortdauret, und kein Fond dazu hat erbettelt werden dürffen. Welcher Bürger zu Tarnowiz, und welcher Menschenfreund wird die Asche dieser Ehrwürdigen Personen nicht zu allen Zeiten laut segnen?



IV. Ab-

IV. Abschnitt.

Von Kirchen- und Schullehrern der freyen Standesherrschaft Beuthen.

§. 40.

Etwas zur Litteralgeschichte der Standesherrschaft.

Die Litteralgeschichte von der Standesherrschaft Beuthen liegt noch in der Finsterniß, und es scheinet vor jetzo noch unmöglich zu seyn etwas davon zu sagen. Zu vermuthen ist es allerdings, daß diese Herrschaft manchen gelehrten Sohn der Welt mag geschenkt haben, und daß auch solche Männer in ihren Aemtern gestanden, die der Religion und dem gemeinen Wesen nützlich gewesen sind. Henelius in Silesia Togata Lib. II. n. 22 gedenkt eines zu Tarnowiz gebohrnen Gelehrten Wencesl. Gurkfelder; Insigne huic patriae suae decus conciliavit Wenceslaus Gurkfelder: qui cum in Schola principali apud Heilsbrunnenses annis bene multis juventutem selectam in spem ac firmamentum Reipublicae christianae docuisset, a sereniſſimo Principe Georgio Friderico, Marchione Brandenburgico ac Duce Borussorum Onolsbachium vocatus, a secretis illi deinceps fuit: Vir industrius, litteris humanioribus apprime eruditus, et in omni liberali historia eximius.

§. 41.

Evangelische Prediger zu Tarnowiz.

Die evangelischen Prediger im Beuthnischen sind gänzlich unbekannt, außer einige da-

von, die zu Tarnowiz im Amte gewesen sind. Dahin gehören:

I. Vor Wegnahme der evangelischen Kirchen:

1. Christoph Tscheutschner, der von Tarnowiz 1578 nach Leobschüz als Prediger kam. Material. zur Relig. Geschichte des Fürstenth. Jägerndorf. V. St. S. 46.
2. Thomas Stegmann wurde 1613 aus der Schule zu Leobschüz zum Prediger nach Tarnowiz berufen. Material. l. c. V. St. S. 48.
3. Martin Seberus, deutscher Pastor lebte zu Tarnowiz 1617.
4. Martin Lebe und
5. Adam Molesius giengen als Exulanten 1629 aus Tarnowiz.

II. Nach Wiederherstellung des evangelischen Gottesdienstes:

1. Samuel Ludwig Sassadius der erste evangelische Pastor in dem erbauten neuen Bethhause 1742. Er wurde auf Kais. Befehl nebst Steinmetz und Muthmann von der Jesuskirche zu Teschen 1730 vertrieben. Hierauf zum Pastor in Staßfurth in Thüringen zum Lehrer verordnet: von dannen er nach Tarnowiz kam und daselbst 1756 starb *).

*) Von seinen Schriften ist mir bekannt: Muzyka Anielska całą ćwierć godziny słyszána etc. Brieg. 1751. 16.

2. Johann Wilhelm Pohle ist aus dem Oelsnisch Bernstädtischen Kreise. Nachdem

dem er das Pastorat von 1752 zu Golkowiz im Pitschnischen bis 1757 verwaltet hatte, so beriefen ihn die Stände im Beuthnischen und Toster Kreise in diesem Jahre zum polnischen und deutschen Predigtamte, in welchem er noch gegenwärtig im Segen arbeitet. Der sel. Oberconsistorialrath Herr Ratike ertheilte ihm ehmals das Lob, daß durch seine Aufmunterung die Schule zu Tarnowiz in besonderes Aufnehmen gekommen sey.

§. 42.

Schullehrer daselbst.

Was die evangelischen Schullehrer im Beuthnischen betrift, so weiß ich von keinem Orte irgend einen anzuführen, so sehr ich mir Mühe darum gegeben: ich muß also wieder bey Tarnowiz stehen bleiben, und zwar nur bey den Lehrern, die nach Wiederherstellung der öffentlichen lutherischen Religionsübung an dasiger Schule gearbeitet haben.

1. N. Behunek, aus Ungarn, den einige Bürger auf ihre eigne Kosten unter dem Pastorat des Herrn Sassadius zu einem Schullehrer annahmen.
2. Gottfried Mäusel aus Wohlau erhielt 1759 den Ruf zur Schule nach Tarnowiz, wo er noch gegenwärtig als Rector arbeitet. Er hat den Ruhm eines brauchbaren, fleißigen, geschickten und besonders aufgeräumten Mannes, der

schon verschiedene junge Leute, besonders auch von der Noblesse, ziemlich weit gebracht hat.

§. 43.

Anecdote vom letzten Kriege.

Es sey mir erlaubt eine einzige Anecdote des letzten Krieges, die den evangelischen Gottesdienst zu Tarnowiz anbetrifft, zum Beschluß hieher zu setzen. Im Jahre 1757 kam an einem Sonntage, da der polnische Gottesdienst gehalten wurde, ein von Rom zurückkehrender katholischer Geistlicher, der aber zu viel getrunken hatte, in die Kirche zu Tarnowiz, und setzte sich auf den Fußboden der Kanzel, auf welcher der evangelische Prediger stund. Wie die Predigt aus war, mußte jener nothwendig aufstehen und diesem zum Herabsteigen Platz machen. Der Prediger gieng auf den Altar: der betrunkene Geistliche folgte ihm bis in das sogenannte Presbyterium nach. Bey der Consecration sang er laut mit bis zu den Worten: trinket alle daraus. Wobey er mit vollem Halse schrie: nie pleć! nie prawda! d. i. Schwaze nicht, es ist nicht wahr. Unter der anwesenden volkreichen Gemeinde wollte es niemand wagen, dem Stöhrer Einhalt zu thun, bis der Prediger auf dem Altar rief: ob denn keiner den betrunkenen Mann wegschaffen wollte? Worauf ein gemeiner Bürger denselben zur Thüre hinausführte. Unter der Austheilung des Abendmahls kam ein Towarzysz von dem Commando Ulanen aus der Stadt und setzte sich dem Altar gegen über. Der Prediger gieng nach verrichteter Communion in die Sacristey, der Ulan folgte ihm

ihm auf dem Fuße. Alles war voller Erwartung, was daraus erfolgen würde. Man vermuthete das schlimmste. Allein der commandirende Officier dieses Commando, der ein Muhamedaner, von Geburth ein Tatar, war, Namens Halecki hatte den Towarzysz an den Prediger geschickt, ihn dieses Excesses wegen zu beklagen, mit der Versicherung, daß dergleichen nicht geschehen wäre, wenn er zeitigere Wissenschaft davon erhalten hätte. Zum Nachmittags-Gottesdienste kam der tatarische Officier selbst in die Kirche, um zu sehen, ob der rumorende Geistliche wieder kommen würde, und besuchte hierauf zu verschiedenenmalen den evangelischen Prediger in seinem Hause.

Beylagen
zur
Reformations- und Kirchengeschichte der freyen Standesherrschaft Beuthen.

I.

Confirmation von George, Markgrafen zu Brandenburg zweyer Pergamenbriefe die Collatur der Pfarr und Probstey zu Beuthen betreffend d. d. Oppeln am Tage Viti an. 1543.

Von Gottes Gnaden wir George, Markgraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Jägerndorf ꝛc. Herzog, Herr der Fürstenthümer Oppeln, Ratibor, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Ruegen ꝛc. bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brief: daß vor Uns erschienen sind Unsre Lieben Getreue Bürgermeisters und Räthe unsrer Stadt Beuthen, sammt dem Ehrsamen Herrn Gregor Unseren Pfarrherr und Probsten daselbsten, und haben Uns zweene Pergamene Briefe Unsre Pfarr und die Probstey daselbst anbelangend, fürbracht, mit unterthäniger Bitt: daß wir geruhen, Ihnen als den Collatorn solcher unsrer Pfarr zu Beuthen und der Probstey bey Sanct Margarethen vor der Stadt daselbst dieselben Brief zu confirmiren, welche Brief von Wort zu Wort lauten, wie hernach folget:

Iacobus

Iacobus diuina prouidentia Monasterii sancti Vincentii extra muros Vratislaviens. Ordinis Praemonstraten: Abbas, Bartholomaeus de Lippa Prior, Iohannes Sturm Praepositus, Gregorius Niger, siue Hungarus Superior, Nicolaus de Libenthal Granarus, totusque Conuentus, recognoscimus tenore praesentium vniversis et singulis, quibus expedit. Quomodo in praefato nostro Monasterio constituti, famati ac honesti Viri Proconsul et Consules Bythomienses coram nobis ostenderunt Litteras in pergameno cum sigillo plumbeo appenso, sub nomine et titulo quorundam Iudicum et Commissariorum Apostolicorum, quomodo quidem Praedecessores nostri Abbates cum suis fratribus ac toto Conventu se submiserant coram illustri Principe, et tota Communitate Bythomiensi post submersionem quorundam Sacerdotum reformaturos prouentus Ecclesiae parochialis Bythomiensis ex prouentibus et Decimis Sanctae Margaretae tantum vt Collatura ad illos, illorumque successores pertineat.

Nos itaque supradictus Abbas talia audientes et sufficienti testimonio antiquarum litterarum perpendentes, quod antiquus omnes decimae de Ciuitate et Suburbio Bythomiensi pertinebant ad Ecclesiam parochialem. Idcirco maturo consilio et salubri deliberatione cum nostris fratribus, totoque Conventu super hoc habito, cum certis fratribus ac Confratribus nos in Bythom contulimus, in ea re cum tota communitate tractaturi; sed propter impedimentum nundinarum Sancti Andreae negotium in vnione Ecclesiarum sanctae Margaret. se cum Ecclesia Parochiali terminare non potuimus. Niholominus hac conditione seu cautela inter nos Abbatem, totumque Conventum et Dominos Ciues Bythomienses freti quamprimum Ciues aliquod Altare suo Plebano de

sua

ſua Collatura pro decentiori ſuſtentatione et victu incorporauerint, ſeu inuiſcerauerint, ex tunc nos tanquam veri Collatores ſubmittimus, omnesque ſucceſſores, ſuos Abbates cum toto conuentu obligamus, vt absque omni retractatione, ac controuerſia Abbatum, omniumque fratrum praedicti Monaſterii, ac Praepoſitorum vnionem ſanctae Margaretae cum Eccleſia Parochiali faciant, et cum effectu cum omnibus Iuribus, Decimis, Prouentibus, agris, pratis, piſcinis, Molendinis et omnibus pertinentiis. In quorum Teſtimonium et robur ſigilla Abbatiae, totiusque conuentus praeſentibus ſubappendimus. Actum et datum in praefato noſtro Monaſterio etc. Dominica proximi poſt feſtum Sancti Ioannis baptiſtae Anno Salutis noſtrae milleſimo quingenteſimo nono.

Reuerendis, eximiis, ac egregiis Viris, Dominis, Adminiſtratoribus Sedis Epiſcopatus Cracouienſis vacantis aut ipſius in ſpiritualibus Vicario generali etc. Iohannes diuina prouidentia Monaſterii divi Vincentii Ordinis Praemonſtratenſ. in Vratislauia, Abbas, Blaſius Lirche, Prior, Stanislaus Kuchnin Supprior, Iacobus Trantzk Granarius, Stanislaus Dropietz, Bartholomaeus Kotwitz Infirmarius, totusque praedicti Ordinis Conuentus, Salutem, Reuerentiam et obedientiam.

Vt Eccleſiae Parochialis ſub Dei omnipotentis titulo, et beatae Virginis Mariae in Bythum, in Cracouienſi Dioeceſi ſituatae decor et dignitas, ac perſonarum ſtatus ſalubriter dirigi, ſeruarique decentia poſſint honeſtius, ac perſonae ipſae diuinum ibi pſallentium opportunum ad tenendum ſtatum ſuum potentiſſime propter praedicta Eccleſiae parochialis Cenſuum, fructuum et prouentuum in ſaeuienti Lutheraniſmo

niſmo exiguitatem et tenuitatem, ne fraudarentur obſequiis et animarum cura in ea aliquatenus negligeretur, ſed ejus onera conſueta debite ſupportarentur. Nos Eccleſiam et Praepoſituram diuae Margaretae foris Bythum praenominati ſituatae, cujus Collatio et Ius Patronatus ad nos ſpectare dignoſcitur, nominatae Eccleſiae Parochiali ſanctae Mariae in Bythum cum regimine ſpirituali et temporali, ac animarum cura vna cum ſuis cenſibus, Eccleſiaſticis cenſibus, Obuenientiis, emolumentis, ſalua tamen collatione et jure noſtro ſemper vniri, annecti, et incorporari auctoritate ordinaria petimus et ſupplicamus, mercedem a ſummo optimo, maximo accepturi. In cujus rei teſtimonium ſigilla Abbatiae et conuentus noſtri appendi fecimus. Datum Vratislauiae penultima die Menſis Martii a Chriſto nato Milleſimo, quingenteſimo, trigeſimo octauo anno.

Wenn wir nun ſolche ihre Bitt nit vor unziemlich erkennen, ſo haben Wir ihnen ſolch Beſtatigung zugelaſſen und confirmiret ihnen zu laſſen. Confirmiren ihnen und allen ihren Nachkommen jetzigen und zukünftigen ſolch unſer Pfarrherr nach Ausweiſung obberührten inſerirten Brief, daß ſie nun hinführo derſelben, ſo oft die erledigt wurde, jetzt alsdenn, und denn als jetzt recht legitimi Collatores und Verleiher ſeyn und bleiben, doch dergeſtalt, daß ſie ſolch Pfarr jedesmahl mit einem frommen, gelehrten evangeliſchen Mann, der der Gemeine wohl vorſtehe, chriſtliche billige Vorſehung thun ſollen, auch Uns an unſer Gerechtigkeit unſchädlich, getreulich und ohngefehrde. Zu Urkund iſt dieſer Brief mit unſerm anhängenden Secret Inſiegel beſiegelt und gegeben zu Oppeln am Tage Viti den 15. Tag des Monats Junii, nach Chriſti unſers lieben Herrn

Herrn und Seligmachers Geburt Funfzehnhundert und im drey und vierzigsten Jahre

(L. S.)

E. V. K. Statthalter.
S. P. Cammerherr.

2.

Auszug aus dem Privilegio der Stadt Tarnowiz von George Friedrich, Markgrafen zu Brandenburg, auch in Schlesien zu Jägerndorf Herzoge. d. d. Onolzbach d. 20. Oct. 1599.

Als auch zum 5ten Ihre Kirche vom Rasen erbauet bald auf die Lehre des göttlichen Wortes, nach den prophetischen und apostolischen Schriften, wie dieselbe in der Augspurgischen Confeßion zu ersehen, fundiret und fest gesetzt worden. Wie sie bis daher gar nicht geirret und turbiret worden, sondern sich derselben nützlich gebraucht: als haben wir sie, wie es billig, darüber ausdrücklich bestättigen wollen. Es soll sich auch niemand unterstehen, gefährlicher Weiß Aendrung in der Religion einzuführen. Wie wir denn in solchem Vertrauen einem Rath und den Elteſten der Bergstadt Tarnowiz vergünstiget und zugelassen, daß sie auf fürfallende nothwendige Veränderung Ihrer Kirche und Schule mit christlichen Gottesfürchtigen Gelehrten, und der Augspurgischen Confession, wie die Kaiser Carl dem 5ten auf dem großen Reichstage A. 1530 übergeben worden, zugethanen und verwandten Prädicanten und

und Vorstehern zu Fortpflanzung göttlicher Wahrheit und zur selbst eigen Seelen Heil und Wohlfahrt, nach ihrem besten Verstande, versehen mögen und sollen.

Dieser Punkt ist auf Befehl der kaiserl. Executionscommissarien cassiret worden. Actum Beuthen d. 27. Mart. 1631.

Ex Original. Curiae Tarnowic.

3.

Testimonium fundationis templi ante portam Vratisl. Ciuitatis Tarnowizii d. d. Tarnowiz 9. Cal. Maji 1617.

Vniuersi et totius Orbicreatori, omniumque Monarcharum, Imperatorum et Regum, Domino omnipotenti, Termaximo, soli Deo altissimo, sit honor et gloria in sempiterna secula. Amen.

Quandoquidem antiquitus hic laude dignus mos obseruatur, vt ad sempiternam rei memoriam fundatores Templorum nominatim genus humanum pro meritis laudibus euehere consueuerit.

Idcirco nos Consul et Senatores liberae Metallicae Ciuitatis Tarnouicensis tenore praesentium significamus istud templum olim spectabilis Domini Iacobi Grusellii et ciuis montanae hujus ciuitatis egregii in Christo pie defuncti sumptibus in Testamento

legatis, ad diuini nominis gloriam, ejusque verbi praedicationem, ac animarum nostrarum emolumentum, et praesertim e funebribus concionibus consolationem ex christiana Affectione et charitate proficiscentibus, fundatum, erectum et aedificatum esse: siquidem vero id nostro mandato et impulsu factum est, vt nostri quoque hisce litteris aliqua memoria ad posteros deferat: Et vt iis major fides adhibeatur: nos omnes in Ecclesiastica montium officiali, senatoria et judiciali dignitate dum temporis constituti nomina, manu nostra propria subscripsimus, et hasce ciuitatis nostrae sigillo muniri curauimus. Dabantur Tarnowitii 9 Cal. Maji. Anno salutiferi virginei partus millesimo, sexcentesimo decimo septimo.

Hoc tempore fuerunt Pastores pascentes ecclesiasticum regimen

Patres aut Tutores Ecclesiae

Martin Seberus. — Georgius Zucher.
German. Pastor — Ioannes Senior Paluch Zuparius.
Adam Molesius. — Ioan. Zagrzebski, *Official.*
Polon. Pastor — Geor. Szumann, *Thesaurarius.*

Consul et Senatores.

Melchior Heinrich, *Consul.*

1. Martin Philbinger
2. Ioannes Skiodlowsky
3. Elias Beier
4. Gregorius Marczowiz

Consules.

5. Simon Waldczyk. *Notarius reipubl.*
6. Melchior Murarius, hoc tempore *vice Notarius*, qui hasce litteras scripsit.

Iudex

Iudex et Scabini conjurati.

Andreas Paluch, *Iudex.*

1. Melcher Brigier.
2. Daniel Vnger.
3. George Gzygan.
4. Balthasar Neumann.
5. Dauid Frauendienst.
6. Simon Kempsky.

Scabini.

Ex Archiuo Curiae Tarnowic.

4.

Der kaiserl. Declarations und Executions Commissarien Befehl, daß die Tarnowizer des Iuris Patronatus beraubt seyn sollen.

d. d. Pleß d. 7. Apr. 1631.

Von der Röm. Kaiserl. auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Maj. unsers allergnädigsten Herrns, Wir verordnete Declarations und Executions Commissarien in der Herrschaft Beuthen, Pleß und Oderberg bekennen hiermit öffentlich gegen Allermänniglich, daß höchstermeldte Ihro kaiserl. Maj. in Abstrafung derer begangnen Verbrechungen bey der gemeinen Stadt Tarnowiz als der Mansfeldische Einfall in dieses Land Schlesien erfolget, sie auch ihres Iuris Patronatus, dafern sie einiges haben, verlustig erkennet. Worauf wir die ganze gemeine Stadt Tarnowiz bey angestellter Declarations und Executions Commission habenden kaiserl. Befehliche nach dieselben dahin declariret, auch darauf wirklich sie solches Iuris Patronatus entsetzet, und höchst-

ermeldte J. K. M. zugewendet, welche sich auch dieses Kirchenlehns hinführo anzugebrauchen, Priester und Seelensorger dahin erwehlen, erfordern, und also die Kirchen mit catholischen Geistlichen besetzen wird, mit welchem allen die Stadt Tarnowiz, der Rath desselben, und die gemeine Bürgerschaft durchaus nichts weiter soll zu thun haben. Und so dann die Hauptmannschaft der Herrschaft Beuthen, dessen allen eine Recognition gebethen, haben wir in Ansehung der Billigkeit dieselbe unter unsern Secreten und Insiegel, auch unten gezognen Namen auszufertigen verordnet. Geschehen und gegeben zu Pless, den 7. Aprilis dieses 1631 Jahres

(L. S.) Wenzel v. Oppersdorff

(L. S.) Wenzel Karninsky

(L. S.) Iacob Schickfus

Daß dieses mit dem wahren Original von des Burgermeisters und Rathmannen der Stadt Ratibor bey fleißiger Collationirung gleichstimmende befindet. Urkunden wir mit Vordrückung unsers und gemeinen Stadtsiegel. Actum Ratibor d. 23 Febr. 1652.

(L. S.)

Archiu. Cur. Tarnow.

5. Kö-

5.

Königl. Oberamtlicher Befehl an den Grafen George Friedrich von Henckel, die unkatholischen Schulhalter aus Tarnowiz zu verjagen, d. d. Tarnowiz d. 14. Aug. 1666.

Demnach ein Hochlöbl. Kaiserl. und Königl. Oberamt des Herzogthums Ober und Nieder Schlesien, durch Dero hochverordneten Herrn Commissarium (cum tit.) vermöghabender Instruction mir abermalig auferleget, die allhier bey dieser Stadt Tarnowiz sich aufhaltende unkatholische Schulhalter und Meister, wegen welcher die ordentliche Schule, als auch das Kirchenchor unbestellt bleiben müßen, alsbald der durante Commissione wirklich abschaffen zu lassen, und keinen mehr hinführo anzunehmen, zu verbieten. Als wird hiermit zur Oberamts gehorsamster Folge dem Burgermeister und Rathmännern erst gemeldter Stadt Tarnowiz alles Ernstes und bey Strafe ein hundert Ducaten anbefohlen, auf daß sie alsbald nach dessen Uebersehung, alle solche unkatholische Schulhalter, welche sich da befinden, wirklich abschaffen, und führohin keinen mehr bey obausgesetzter Poen aufzunehmen oder zu halten verstatten. Wornach sich zu richten und anders nicht zu thun ist. Stadt Tarnowiz d. 14. Aug. Anno 1666.

(L. S.)

George Friedrich Graf Henckel.

Archiu. Curiae Tarnowiz.

6.

K. O. A. Befehl wider das Auslaufen der Tarnowizer nach Creuzburg und Besetzung einer Rathsstelle. d. d. Breßlau d. 24. April. 1680.

Demnach J. K. u. K. M. unserm allergnädigsten Herrn glaubwürdige Beschwerungen vorkommen, daß der Herr dero allergnädigsten und unsrer Oberamtlichen an denselben sub dato d. 17. Iul. 1673 weggegangene, und nach deutlicher Verordnung ungeachtet eine zu Tarnowiz vacirende Rathmannsstelle einem Unkatholischen conferiret: wie auch das verbotne Auslauffen nach Creuzburg immer fort verstatte, und nun hierauf höchstermeldte J. M. an uns unterm dat. zu Prag d. 2. Mart. a. c. anderweit allergnädigst rescribirt und befohlen die fernere Oberamtl. gemeßne Verordnung zu thun, daß der zur Ungebühr eingesetzte uncatholische Rathmann also gleich wiederum ab, und die erledigte Stelle mit einem der katholischen Religion beygethanen Subjecto ersetzet. Das häufige Auslauffen denen Unkatholischen nachher Creuzburg bey unnachläßiger Strafe, so der Kirche zu Tarnowiz anzuwenden unfehlbar ab und angestellet, auch was sonsten zu Beförderung der katholischen Religion nachtheilig seyn möchte, im geringsten nichts vorgenommen werden solle. Als thun wir solches dem Herrn hierdurch zu wißen allem unfehlbaren gehorsamsten Vollziehung, womit Ihro Maj. weiter gehorsamst nicht behelliget, und ihme zu Ungnaden bewogen werden dürffen von O. A. wegen intimiren. Uns dabey ꝛc. Gegeben Breßlau den 24. April 1680.

An Herrn Grafen Henckel zu Tarnowiz.

Archiu. Cur. Tarnow.

7. Des

7.

Des Krakauischen Suffraganeus Nicolaus Oborsky Schreiben an den Tarnowizer Parochus Melchior Nessytkus wegen der Evangelischen Begräbniße zu Tarnowiz d. d. Krakau d. 24. Jun. 1682.

Nicolaus Oborsky Dei et Apostolicae Sedis Gratia Episcopus Laodicensis, Suffraganeus Scholasticus, Vicarius in spiritualibus et Officialis generalis Cracouiensis.

Admodum Reuerendo D. Melchiori Nessytko, Parocho Tarnomontano nobis in Christo dilecto, Salutem in Deo.

Vt liceat tibi coemeterium Ecclesiae in suburbio Tarnomontano sub Parochia tua sitae, per sepulturam haereticorum ibidem factam prophanatum, (facta tamen prius ex diuisione loci pro seorsiua haereticorum inhumatione) seruatis seruandis, et caeremoniis in rituali romano praescriptis, ad id adhibitis reconciliare et benedicere, et non obstante hujusmodi prophanatione, corpora fidelium in Domino obdormientium, in eodem sepelire, authoritate ordinaria, qua hac in parte fungimur, plenam damus et concedimus facultatem. In quorum fidem etc. Dat. Cracouiae die 24. Iunii Anno 1682.

(L. S.)

Nicolaus Oborsky,
Episcopus Laodicens. Suffraganeus Cracou.

Praes. in Curia Tarnomont. die 22. Iul. 1682.

8.

Königl. Oberamtl. Schreiben an den regierenden Herrn Grafen von Henckel wegen verschiedner Klagen das Religionswesen betreffend d. d. Breßlau d. 20. Aug. 1714.

Wir haben aus der von dem Herrn unterm 2ten decurrentis erstatteten Relation ersehen was bey vorgenommener Untersuchung der von Curato zu Tarnowiz P. Iacobo Stanislaw Chudzyk wider die unkatholische Bürger und Inwohner daselbst in verschiedenen das Religionswesen concernirende passibus eingebrachten Klagen eruiret worden. Gleichwie nun dem königl. Amt die von dem Herrn bey Untersuchung dieser Angelegenheit getragne Mühe und Sorgfalt zu sonderbarem Wohlgefallen gereichet. Und nachdem aus obangeführter Relation abzunehmen, daß der querulirende Curatus auf hiebevorige quoad Exercitium Religionis Catholicae in Tarnowiz, und was diesem Werk anhängig emanirte Königl. allergnädigste Relationes, dahingegen die beklagte Burger und Inwohner daselbst auf die Ausmeßung der Altranstädtischen Conuention, und des nachmals im Lande publicirten Commissions Recesses sich fundiren, nebst deme aber von den Beklagten in einem und dem andern passu bisher excediret, und von den Klägern (deßen Religions Eifer zwar sonst zu beloben ist) nicht allerdings mit erforderter Moderation verfahren worden, und dahero man dies Orts befunden daß

Primo So viel die Religionsfreiheit der A. C. Verwandten in Tarnowiz und die denenselben vermöge obbe-

obbedeuter Conuention zukommende beneficia betrift, selbe hierinnen weder beirret noch gekränkt. Dahingegen

Secundo in den Privathäusern, predigen und verbotne Winkelschulen zu halten, ihnen ernstlich verboten, mithin auch dem Johann Gawlowsky die in seinem Hause untermaßete Instruirung fremder Kinder und Zusammenkunft zu denen Predigen eingestellet. Denn ferner

Tertio der Salomenae Duciuſſin die Continuation deß bey dem vor einiger Zeit erkauften, nunmehro aber in lite stehendem Hause angefangnen Baues, bis zu Austrag der Sachen nachdrücklich inhibiret. Nebst deme

Quarto der Tarnowizische Curatus zu gebührend und genauer Obseruirung der vermöge kaiserl. allergnädigster Ausmeßung vor von einigen Jahren im ganzen Lande publicirten Taxae Stolae, wie ingleichen zu gutem und erträglichen Comportement angewiesen, und hiernach beyde Theile beschieden werden sollen.

Also wolle der Herr in continuatione der ihrer ob angeregten Quaerelen halben von Königl. Ober Amtswegen aufgetragnen Commission denen Interessenten den diesfals gefaßten O. Amtl. Entschluß mit dem förderſamſten eröfnen ꝛc. Uns dabey ꝛc. Gegeben Breßlau den 20. Monatstag Augusti A. 1714.

In Abwesenheit
Freyherr v. Plencken.

Ex Consilio Sacr. Reg. Curiae
Ducatus Silesiae
Augustin Beyerhube v. Huel.

An den regierenden Grafen v. Henckel
zu Beuthen

Tarn. praes. d. 6. Sept.
publ. d. 10. ej. 1714.
Archiu Cur. Tarnow.

9.

K. O. A. Schreiben an den Standesherrn wegen der Winkelschulen und Erbauung neuer Häuser zu Tarnowiz der Röm. Kaiserl. auch in Germanien, Hispanien, Ungarn und Boehmen Königl. Maj. Obrister Hauptmann Franz Ludwig von Gottes Gnaden Administrator des Hochmeisterthums in Preussen etc. Bischof zu Worms und Breslau etc. Wie auch Kanzler und Räthe bey dero Königl. Oberamte im Herzogthum O. u. N. Schlesien.

Hoch und Wohlgebohrner, besonders lieber Graf, auch Hochgeehrtester Großgünstiger Herr. Dem Herrn ist nicht unbekannt welcher gestalt auf die von dem Curato zu Tarnowiz P. Iacobo Stanislaw Chudzick in verschiedenen das Religionswesen daselbst und deßen Exercitium concernirenden Passibus, wie auch sonst wider die lutherische Burger und Inwohner ermeldter Stadt eingebrachte Klagen, man an Seiten des K. O. A. die Untersuchung derselben dem (tit.) Herrn Carl Joseph Grafen v. Henckel Besizern der freyen Standesherrschaft Beuthen committiret habe, sothane Untersuchung auch ohnlängst vollzogen worden seye.

Weilen nun aus der hierüber vom ermeldten Herrn Grafen v. Henckel erstattetem Bericht, man dieses Orts wahrgenommen, daß eines theils obberührter Tarnowizer Curatus daßjenige, so den A. C. Verwandten vermöge der Altranstädtischen Conuention und des nachmals im Lande publicirten Commissions Recesses eingeräumt und zugelaßen worden denen Inwohnern zu Tarnowiz abzustriken oder einigermaßen zu verschrenken inten-

intendire; andern theils aber von etlichen Burgern daselbst in der ihnen kraft obberührter Conuention zugestandnen Religionsfreyheit und was diesem Werk anhängig sey, excediret werde. Und bey so gestallten Dingen, ob man zwar wegen jetzt gedachter Concession und Freyheit, Sie A. C. Verwandte kränken oder beschweren zu lassen nicht gemeint ist. Jedennoch auch daß solche von ihnen mißgebraucht werde, keinesweges zugeben kann, und daher wie dem Tarnowizischen Curato um die alldortige Uncatholische Einwohner, bey deme, so ihnen vermöge obangezogner Conuention und des dießfalls aufgerichteten Commissions Recesses zukommt unbeirret zu laßen, und solche nicht zu überschreiten; als auch die von Ihm beklagte uncatholische Burger zu Tarnowiz um sich, so viel das Exercitium Religionis und die dießfällige Freyheit anbetrift in ihren Schranken zu halten, durch mehr erwähnten Herrn Grafen v. Henckel als Commissarium Inquisitionis bescheiden und anverweisen zu laßen befunden.

Als haben wir dem Herrn gleichfalls hiervon Nachricht ertheilen, anbey aber denselben erinnern wollen die Ueberschrift und Mißbrauchung ofters gedachter Freyheit denen Tarnowizer Inwohnern, mithin auch die Zusammenkünfte in Privathäusern zu predigen oder andere Religions Exercitia, wie ingleichen die Haltung der Winkel oder Privatschulen keinesweges bey Vermeidung auf den Herrn reduntirenden Verantwortung zugestatten. Und weil unter andern auch vorkommen samt die Salomena Duciussin von dem angefangenen Bau eines in Tarnowiz erkauften von ihrer Verkäuferin Tochter aber Iure prothimiseos vindicirenden Hauses pendente hac in caussa appellatione nicht abstehen wolle, die Fortsezung sothanen Baues bis zum Austrag

trag der Sachen ernstlich et cum effectu einzustellen. Uns anbey göttl. Obsicht empfehlende. Gegeben Breßlau d. 20. Aug. 1614.

In Abwesenheit Ihro Hochfürstl. Durchl. ermangelt derselben Unterschrift

Ex Consilio Supr. Regiae Curiae Ducatus Silesiae

Freyherr v. Plencken.

Augustin Bäyerhuben v. Hucl.

Archiu. Cur. Tarnow.

10.

Königl. Oberamts Schreiben an den Magistrat zu Tarnowiz wegen des Religions Exercitiums d. d. Breßlau den 24. April 1715.

Von der Röm. Kaiserl. auch in Germanien ꝛc. Obristen Hauptmann, wie auch Kanzler und Räthen bey dem K. O. A. im Herzogthum Ober und Niederschlesien, wird n. n. Bürgermeister und Rathmannen der Gräfl. Henckelischen Bergstadt Tarnowiz hiemit angefüget, welcher gestalt bey dem K. O. A. klagbar vorkommen, sammt verschiedne der A. C. zugethane Inwohner daselbst einer zuverläßigen Freyheit in Religionssachen, theils durch gewalthätige Einführung der Praedicanten, theils in continuirender Haltung der Winkelschulen und verbotner Zusammenkunft zu Lesung der Bibel, oder andern dergleichen Exercitiis Religionis sich gebrauchten, nebst deme auch dem alldortigen Curato, die ihme unstreitig zukommende Opfergelder und andre Gebührniße entzieheten, und demjenigen keine Folge leisteten,

steten, so im verwichnen Jahre nach geschehner Commissarischen Untersuchung der hierinnensals einkommenden Klagen von dem (tit.) Herrn Carl Joseph Graf v. Henckel freyen Standesherrn in Schlesien dem Magistrat und daselbstigen Gemeinde im Namen des K. O. A. eröffnet und mitgegeben worden. Wenn nun aber dergleichen unziemliches Beginnen keinesweges zugegeben werden kann, und

1mo Wenn ein Prädicant zu einem Kranken nach Zulaßung der Altranstädtischen Conuention geruffen wird, demselben ein mehrers nicht, als den Kranken zu besuchen, dahingegen auf keinerley Weiß andre Häuser zu frequentiren, oder auch in dem Hause, wo der Kranke sich befindet, respectu andrer Leute und Inwohner einiger actus in Exercitio Religionis sich anzumaßen, noch vielweniger daß Selbte in dem Ein oder Ausgang der Stadt unermeldeten Inwohnern oder andern, wer die auch seyn mögen armata manu und mit Flinten, wie vor einiger Zeit eingeloffnem Bericht nach geschehen, begleitet werde, erlaubt ist.

2do Gleichwie denen uncatholischen in Tarnowiz einige Winkelschulen zu halten verboten; also auch daß in ein Hauß wo etwa zu Instruirung der Jugend, nämlich den darinnen und bey dem Haußvater befindlichen oder dahin gehörigen Kindern ein Informator gehalten wird, die Kinder aus andern Häusern zur Instruction geruffen, oder admittiret werden, keinesweges zugegeben ist. Annebenst

3tio An Sonn und Feyertagen die Absingung etlicher Lieder, auch bey Spielung eines so genannten Positivs oder Claviers zwar nicht untersaget wird; jedoch dergestalt, daß alles ohne Aergerniß und sonderliches Getöß, auch blos allein von dem Hausvater und den Seinigen, im mindesten aber mit Zuzieh- oder Zulaßung andrer Leute geschehe. Ingleichen

4to

4to was obbedeutem Curato an Pfarrgebühren, wie auch gewöhnlichen Opfergeldern und sonst, vermöge der leztern im Lande publicirten Taxae Stolae zukommt, demselben unnachbleiblich gerichtet werden muß.

Als ergehet an Sie Burgermeister und Rathmanne der Stadt Tarnowiz die ernstgemeßne Oberamtliche Verordnung und Erinnerung hiermit, daß Selbe nicht nur solches alles der alldortigen Burgerschaft und Gemeinde unverzüglich bedeuten; und diese zu Beobachtung deßjenigen, so obangeregte Erklärung und Ausmeßung in einem so wohl als dem andern passu mit sich bringet, vermahnen, sondern auch feste Hand darüber halten, und selbst insonderheit die darunter befindliche der A. C. zugethane Membra dagegen nicht handeln sollen; allermaßen wird den Contrauenienten dieses Orts nachdrückliche Andung vorzukehren unnachbleiblich bemüßiget seyn würden. Decretum Breslau den 24. Apr. 1715.

In Abwesenheit Ihro Hochfürstl. Durchl. ermangelt derselben Unterschrift

Ex Consil. Supr. Regiaeque Curiae
Freyh. v. Plencken. Ducatus Silesiae.

Archiu. Cur. Tarnow.

Register.

Register.

A.

Alt Ranstädtische Convention, vereitelt der Tarnowizer Hoffnung eine Kirche zu erbauen §. 27. wie verschieden man solche ausgelegt §. 28.
Alt Tarnowiz, Kirche daselbst §. 4.
Anecdote von Tarnowiz §. 43.

B.

Bankau, Kirchdorf im Creuzburgischen Kreise §. 29.
Behunek, Schullehrer zu Tarnowiz §. 35. 42.
Beuthen, Standesherrschaft, Zustand derselben in ältern Zeiten und Besizer §. 1. hat den Namen eines Fürstenthums ibid. Alter Religionszustand daselbst §. 4. Reformation in derselben §. 3. Kirchen §. 4. katholische Reformation §. 12. 18. Anm. Evangelische Prediger daraus vertrieben §. 13. Kirchen geschlossen ibid. Einwohner flüchten §. 16. wird eine freye Standesherrschaft §. 23. Verbot in derselben evangelische Kirchen zu besuchen §. 20. Beyl. 6. erhält freyes Religions Exercitium §. 30.
Beuthen, Stadt, wird in den Bann gethan §. 2. An. hat eine evangelische Pfarrkirche, mit welcher die Probstey vor der Stadt vereiniget gewesen. Beyl. 1. §. 5.
Bielczowiz, Kirche Evangelische §. 4. wird versiegelt §. 12. weggenommen §. 14.
Biscupiz, Kirche §. 4.
Böhmische Unruhe §. 11.
Böleslaus V, Herzog §. 2. An.
Bolco Herzog §. 1. An.
Bolco Herzog zu Oppeln wird geschlagen §. 2. An.
Burg, Joh. Fr. D. sorgt für die Schule zu Tarnowiz §. 35.
Büsching, D. Geographie verbessert §. 1. An. §. 24.

C. Char-

C.

Charzow, Kirche §. 4.
Chudzik, Jac. Stanisl. Curatus zu Tarnowiz. Beyl. 8. 9.
Cobb, Wolfg. Friedr. kaiserl. General Feldzeugmeister §. 24.
Conradi, evangelischer Prediger zu Bankau § 29.
Corvinus Matth. tritt Kosel gegen Beuthen ab §. 1.

D.

Deutsch Piekarg s. Piekarg.
Dohna, Burggraf von, reformirt die Herrschaft Beuthen §. 12. 14.
Dueius, Salome, wird an Aufbauung einiger Häuser zu Tarnowiz gehindert §. 27. Beyl. 8. 9.

E.

Elisabeth, Herzog Bolcons Schwester §. 1. Anm.

F.

Falkenberg, ein Fürstenthum §. 1. Anm.
Ferdinand II K. giebt Beuthen Pfandsweise dem Grafen von Henkel Lazarus I. §. 11. reformirt Schlesien §. 12.
Frischstazker, eine Familie zu Tarnowiz schenkt Häuser zur evangelischen Kirche daselbst §. 30.
Fundation zu einer Schule zu Tarnowiz §. 36. 37. 39. Streitigkeiten über die Fundationsgelder §. 38.

G.

Gawlowski, (Joh.) muß die Schule zu Tarnowiz einstellen. Beyl. 8.
Georgenberg, Stadt §. 5.
Golkowiz, ein Dorf im Pithnischen §. 41. An.
Gottesdienst, evangelischer, wird polnisch und deutsch gehalten. §. 33.
Groß Paniow, s. Paniow.
Grüßel, Jacob, Bergmann bauet eine Kirche zu Tarnowiz §. 8. Beyl. 3.
Gukenthaler, Missionarius zu Tarnowiz §. 34.
Gurkfelder, Wencesl. ein gelehrter Tarnowizer §. 40.

H.

Halecki, ein Tatar, was er zu Tarnowiz im letzten Kriege gethan §. 43.
Henkel, Grafen von, erhalten die Herrschaft Beuthen §. 11. werden freye Standesherrn §. 23. Reichsgrafen §. 18. müssen katholische Deputirte zum Ober- und Fürstenrecht schicken §. 23. katholischer Religion seyn §. 24 theilen sich in 3 Linien §. 23.
Henkel, Graf v. Lazarus I bekommt pfandsweise Beuthen §. 11. thut Vorstellung wegen der Reformation §. 13.
Henkel, Gr. v. Lazarus II erhält Beuthen erblich §. 14.
Henkel, Gr. v. George Friedrich, was er der Religion wegen gethan §. 19.
Henkel, Gr. v. Leo Ferdinand, erster Standesherr §. 23. führt das Majorat ein. ibid.
Henkel, Gr. v. Karl Maximilian §. 23.
Henkel, Gr. v. Karl Joseph wird katholisch §. 24. 28.
Henkel, Gr. v. Karl erlangt vom Könige eine Kirche zu Tarnowiz, §. 30.

J.

Jacobus, Abt zu Vincenz vor Breßlau. Beyl. 1.
Jesuiten kommen nach Tarnowiz §. 21.
Joachim Friedrich, Churfürst, besitzt Beuthen §. 1.
Johannes, Abt zu Vincenz in Breßlau. Beyl. 1.
Johann, Herzog zu Oppeln, bekommt Beuthen pfandsweise §. 1.
Johann George, Markgraf, Herr zu Beuthen §. 1. verliert diese Herrschaft §. 11.
Juliana Maximiliana Gräfin v. Henkel §. 24.

K.

Kamien, Kirchdorf im Beuthnischen §. 4.
Kasimir II Herzog trägt Beuthen dem Könige in Böhmen zu Lehn auf §. 1.
Kasimir IV, Herzog tritt Beuthen dem Könige Corvino ab §. 1. ist ketzerisch gesinnt § 2. An.
Ketzer breiten sich in Böhmen, Polen und Schlesien aus §. 2.

Kirchen im Beuthnischen auf dem Lande §. 4. in den Städten §. 5. werden versiegelt §. 12. weggenommen §. 14. fremde sollen nicht besucht werden §. 21.
Kirchhöfe werden den Beuthnern verwiedert §. 22.
Kochlowiz, Kirche §. 4. versiegelt §. 12. weggenommen §. 14.
Kosel, wird gegen Beuthen abgetreten §. 1.
Krakau, Bischof zu, nimmt die evangelischen Kirchen weg §. 14.
Krieg, dreyßigjähriger §. 18.

L.

Lakotha, Missionarius zu Tarnowiz §. 34.
Lebe, Mart. evangel. Prediger zu Tarnowiz wird vertrieben §. 13. 41.

M.

Magistrat zu Tarnowiz muß mit dem Städtischen Privilegio nach Beuthen gehen §. 15. verscheucht die Evangelischen aus dem Lande §. 17.
Mäusel, Gottfr. erster Rector zu Tarnowiz §. 35. 42.
Michalkowiz, Kirche §. 4.
Miechowiz, Dorf im Beuthnischen §. 12.
Mission der Jesuiten zu Tarnowiz §. 21. 28. das Missionshaus schenkt der König dem Magistrat §. 34.
Molesius, Adam, evangel. Prediger zu Tarnowiz wird vertrieben §. 13. 41.

N.

Nessytkus, Melch. Parochus zu Tarnowiz Beyl. 7.
Neudekische Linie der Grafen von Henkel §. 26.
Neustadt, ein Fürstenthum §. 1. An.
Nicolaus, Herzog zu Ratibor bezwingt den Herzog Bolcon von Oppeln §. 2. An.
Nicolaus, kathol. Geistlicher wird von den Beuthnern erschlagen §. 2. An.

O.

Oborsky, Nic. Vicarius und Suffraganeus zu Krakau Beyl. 7.

P.

Paniow, Kirche §. 4. wird versiegelt §. 12. weggenommen §. 14.
Paräcus, Petr. kathol. Geistlicher wird zu Beuthen erschlagen §. 2.
Pchiow, Dorf §. 36.
Pfandschilling auf die Herrschaft Beuthen §. 10. An.
Piekarg, Kirche §. 4. versiegelt §. 12. weggenommen §. 14.
Pohle, Joh. Wilh. Prediger zu Tarnowiz §. 35, 41.
Polen werden Bürger zu Tarnowiz §. 17.
Polka, Herz. Bolconis Schwester §. 1. An.
Prediger evangelische werden aus dem Beuthnischen vertrieben §. 13.
Preßburg, Congregation daselbst §. 21. An.
Primislaus Herzog zu Teschen erhält die Herrschaft Beuthen §. 1. An.
Proceß wegen des Pfandschillings auf Beuthen §. 10.

R.

Radzionkau, Kirche §. 4. versiegelt §. 12. weggenommen §. 14.
Ratike, Gottfr. O. Consistorialrath in O. Schlesien zu Neustadt §. 41. An.
Reformation, evangelische in der Standesherrschaft Beuthen §. 3. katholische eben da §. 12.
Religionszustand, kathol. im Beuthnischen §. 2. evangel. §. 3.
Repten, Kirche §. 4. versiegelt §. 12. weggenommen §. 14.
Rokitniz, Kirche §. 4.

S.

Sassadius, Sam. erster evangel. Prediger zu Tarnowiz in der neuerbauten Kirche §. 30. 41.
Sbigneus, Bischof zu Krakau kauft das Herzogthum Siewior §. 1. An.
Schule, evangel. zu Tarnowiz wird abgeschaft. Beyl. 8. wird wieder angefangen §. 35. ordentlich eingerichtet §. 37. bekommt Fundationen §. 36. 39.
Schule zu Oels, daraus wird der Graf Henkel Karl Joseph genommen §. 24.

Schullehrer zu Tarnowiz §. 42.
Schulze, Kreißsteuer-Einnehmer zu Tarnowiz denkt auf eine evangelische Schule §. 35.
Schwedisch Sächsischer Krieg in Schlesien §. 14.
Schweinichen, Herr von, holt einen evangelischen Prediger zu seiner Mutter §. 29.
Seberus, Mart. evangel. Prediger zu Tarnowiz §. 41.
Siewior, das Herzogthum wird an den Bischof von Krakau verkauft §. 1.
Smesgall, Herr von, Fundation zur Tarnowizer Schule §. 36.
Standesherren zu Beuthen §. 23.
Stegmann, Thom. Schullehrer zu Tarnowiz §. 9. 41.
Stolanowiz, Dorf im Beuthnischen, daraus die Einwohner fluchten §. 16.
Swierochlowiz, Dorf im Beuthnischen §. 29.

T.

Tarnowiz, Bergstadt §. 5. wird erbauet §. 6. evangelische Kirchen §. 7. 8. Reformirtgesinnte daselbst §. 9. die Kirchen werden versiegelt §. 12. Prediger vertrieben §. 13. verliert das Jus Patronatus §. 15. die Bürger fluchten wegen der Religion §. 17. muß die Hauslehrer abschaffen §. 19. mögen ihre Todten auf den Kirchhof begraben §. 22. bietet dem Kaiser Geld zu Erbauung einer eignen Kirche §. 27. Häuser werden daselbst zu bauen verboten §. 27. Evangelischer Gottesdienst angerichtet §. 30. Feuer daselbst §. 30. wer gegenwärtig das Jus Patronatus hat §. 31. hat polnischen und deutschen Gottesdienst §. 33. stehet unter den O. Schles. Oberconsistorio zu Brieg. ebend. Mission daselbst §. 21. wird daselbst aufgehoben 34. Schule daselbst §. 35.
Tscheutschner, Christoph Prediger zu Tarnowiz §. 41.

V.

Victor Amadeus, Graf von Henkel, gegenwärtiger Standesherr zu Beuthen §. 3.
Victorinus, Herzog zu Pleß §. 2. An.

W.

Waldenser kommen nach Schlesien §. 2. An.
Wenzel, König in Böhmen, belehnt Kasimir II mit der Herrschaft Beuthen §. 1.
Westphälischer Friede, was er Beuthen genutzt §. 18.

Z.

Zierotin, Hanß, bekommt Beuthen Pfandsweise §. 1.
Ziemiecka, Eva, Fundation zur Tarnowizer Schule §. 39.
Zyglin, Kirche §. 4. versiegelt §. 12. weggenommen §. 14.

V. Abschnitt.

Fortgesetztes diplomatisches

Verzeichniß

gröstentheils

ungedruckter und archivalischer

Urkunden,

die

den Religionszustand der Oberschlesischen Standesherrschaften Pleß und Beuthen insbesondre betreffen.

I. Abschnitt.

Die freye Standesherrschaft Pleß.

Plesnische evangelische Kirchenordnung d. d. Pleß Mitwochs nach Judica 1592. Reform. und Kirchengesch. der Herrschaft Pleß Seite 43

Vocation des Plesnischen evangelischen Dechants, Prätorius d. d. Pleß d. 29. May 1577. Reform. und Kirchengeschichte l. c. S. 50

Carl Hannibals, Burggrafens von Dohna Patent wegen Abschaffung der evangelischen Prediger in der Standesherrschaft Pleß d. d. Beuthen d. 13. Sept. 1628. Reform. Gesch. S. 52

Ebendesselben Patent wegen Annehmung der katholischen Geistlichkeit d. d. Breßlau d. 3. Aug. 1629. Reform. und Kirchengesch. l. c. S. 53

Supplication des Grafen Erdmanns von Promniz um Restitution der weggenommenen Kirchen und Deduction des freyen Religions-Exercitiums. Reform. Gesch. l. c. S. 54

Extract

Extract aus dem von J. K. M. einem freyen Standesherrn ertheilten Privilegio.

Extract aus einem kaiserl. Decret d. d. Breßlau d. 22. May 1546.

Extract aus dem Lehnbriefe über die Standesherrschaft Pleß d. d. Prag d. 5. Febr. 1549. Reform. und Kircheng. S. 62.

Königl. Preuß. Concession zum Bau eines Bethhauses in der Stadt Pleß d. d. Berlin d. 8. Dec. 1742. Reform. und Kirchengesch. l. c. S. 64

II. Abschnitt.

Die freye Standesherrschaft Beuthen.

George, Markgrafens zu Brandenburg Confirmation zweyer Pergamenbriefe die Collatur der Pfarr und Probstey zu Beuthen betreffend d. d. Oppeln am Tage Viti 1543. Reform. und Kirchengesch. der freyen Standesherrschaft Beuthen. Beyl. 1

Auszug aus dem Privilegio der Stadt Tarnowiz das Jus Patronatus daselbst betreffend d. d. Onolzbach den 20. Oct. 1599. Reform. und Kirchengesch. Beyl. 2

Testimonium fundationis templi ante portam Vratisl. Ciuitatis Tarnowizii d. d. Tarnowiz d. 9. Mai 1617. Beyl. 3

Der kaiserl. Declarations und Executions Commissarien Befehl daß die Tarnowizer des Iuris Patronatus beraubt seyn sollen d. d. Pleß d. 7. April. 1631. Beyl. 4

K. O. A. Befehl an den Grafen George Friedrich von Henkel die unkatholischen Schulhalter aus Tarnowiz zu verjagen d. d. Tarnowiz d. 14. Aug. 1666. Beyl. 5

K. O. A. Befehl wider das Auslauffen der Tarnowizer nach Creuzburg und Besetzung einer Rathmannsstelle d. d. Breßlau d. 24. Apr. 1680. Beyl. 6

Schreiben des Krakauischen Suffraganeus Nicolaus Oborsky an den Tarnowizer Parochus Melchior Nessytkus wegen der evangelischen Begräbniße d. d. Krakau d. 24. Jun. 1682. Beyl. 7

K. O. A. Schreiben an den Standesherrn Grafen von Henkel wegen verschiedner Klagen das Religionswesen zu Tarnowiz betreffend d. d. Breßlau den 20. Aug. 1714. Beyl. 8

K. O.

Verzeichniß von Urkunden.

K. O. A. Schreiben an den Standesherrn wegen der Winkelschulen und Aufbauung neuer Hauser zu Tarnowiz Breßl. d. 20. Aug. 1714. Beyl. 9

K. O. A. Schreiben an den Magistrat zu Tarnowiz wegen des Religions Exercitiums Breßlau d. 24. April. 1715. Beyl. 10.

Von diesem Beytrage zu D. Walthers Silesia Diplomatica findet sich der Anfang in den Materialien der evangelischen Religionsgeschichte des Fürstenthums Jägerndorff in Oberschlesien oder der Oberschlesischen Kirchengeschichte V. VI. Stück.

Zusätze

zu den

Materialien

zur

evangelischen Religionsgeschichte

von Oberschlesien.

Zusätze
zu
den Materialien
zur
evangelischen Religionsgeschichte von Oberschlesien.

I.

Materialien zur evangelischen Religionsgeschichte des Fürstenthums Teschen in Oberschlesien.

Der Oberschlesischen Religionsgeschichte 1. Stück.

§. 15. S. 32. Copie des Briefes, welchen P. Tempes S. I. und Missionarius in der Schanze Jablunka an den damals zu Teschen commandirenden Herrn Obersten Lieutenant Baron von Haslinger geschrieben, als Herr Muthmann Senior und Prediger in Teschen 2 evangelischen Soldaten aus der Schanz auf ihr Bitten des D. Günthers Himmelsweg gegeben.

Illustrissime Domine, Domine Baro, inclyti Regiminis supreme locum tenens Dignissime, Fautor semper, gratiosissime, et plurimum colende.

Ea quam in Illustrissima Dominatione sua semper suspexerunt, quotquot eandem nouerunt Fidei orthodoxae vbi vbi defendendae, cura et zelus laudabilissimus etiam me, minimum in passibus Jabluncensibus Missionarium in spem erexit, vt afflictissima hic et nunc Religio vera, sub clypeo ac protectione illustrissima inueniat manum tutricem ac protectricem. Praesumit namque igneis suis veluti sagittis hodiedum eminus, eandem religionem orthodoxam, cum cominus non audeat, impugnare Praedicans s. Ministellus Teschinensis, Muthmann dictus, mittendo et Compagnie hujati sponte subtrudendo magis, quam rogatus subministrando libros heterodoxos, scabiosissimos, Religioni verae summe praejudicioſos, scandaloſos, ac noxios, quorum postremus vnus duobus de hac Compagnia, militibus, proxima paschali ibi peracta Coenae suae sumptione, etiam sponte subtrusus est, (sponte inquam et vltronee: quia quaeritat e singulis, vti ipsi milites fassi sunt: an habeant a Missionario suo aliquas circa fidem infestationes? et num sciant legere?) qui liber, tametsi planus sit quaestionibus et responsionibus, religioni verae summe praejudicantibus, rogo dignis, principem tamen locum in nequitie haeretica et falsitate, ob et continens quaestiones et responsiones quae in occlusa charta consignatae sunt. Quibus perlectis et perspectis ad Iudicium appello prudentissimum, et trutinam aequissimam Illustrissimae suae Dominationis, quid de hoc praedicto Praedicante, malorum horum omnium incentore et promotore sit sentiendum? potissimum ex eo capite, quia is iterum iterumque praesumat sese non rogatus extendere ad Caesareos milites, nominatim ad hanc Compagniam, Missionario suo aliunde prouisam: inuolando alienum ouile, et cum dente lupino in gregem hunc pauculum grassari cominus non

non audeat, quod veneno, in libellis ejusmodi contento intoxicare praesumat eminus: publice enim a milite Luthericola cum Catholicis militibus praelegebatur in excubiis, Vor Posto dictis, vbi prior in hyeme ereptus, palam in conuenticulis praelectus fuit. Quamobrem humillime supplico, vt Protectrice Illustrissima Dominatione sua, malo huic pernicioſissimo tandem efficaciter finis imponatur, et cum milites illi duo jam aliunde a Domino supremo Vigiliarum Praefecto, cujus testes rerum harum litteras accludo, puniti sint, vt saepe dictus Praedicans det poenas, agnoscatque se reuera Cognominis sui ac Caesarei Indultus excessisse limites, audacia hac praesumtuosissima. Ita supplicat

Illustrissimae suae Dominationis

infimus in Christo seruus

Leopold Tempes,

S. I. in Passibus Jabluncensibus Missionarius.

Die Beylagen bey diesem Briefe waren:

1. Ein Extract von harten Redensarten der Edition Leipz. 1710. p. 59. 60. 72. 73. mit angehängter Auslegung.
2. Ein Attestat des Herrn Obrist-Wachtmeisters von Koch, daß Missionarius schon zum andern mahl dergleichen Bücher weggenommen.

Copie des Königl. Amts Rescripts zu Teschen an Herrn Muthmann.

Der Röm. Kaiserl. auch zu H. und B. K. Maj. geheimbder Rath, Cämmerer und verordneter Landeshauptmann des Fürstenthum Teschen ꝛc. Ehrbarer und gelehrter,

lehrter, sonders Geliebter ꝛc. Welchergestalt bey dem hierselbtigen Obersten Lieutenant, tit. Baron von Haßlinger, P. Leopoldus Tempes, Priester der Societät Jesu und der Zeit Missionarius ob dem Jablunkischen Paß sich beschweret, sammt Ihr Ihme in seine Iurisdiction eingegriffen, und einige Lutherische Bücher, deren Enthalt zu nicht geringer Verringer- und Verachtung der allein seligmachenden katholischen Religion abzielet, einigen A. C. Verwandten Soldaten heimlich unterstoßen, und selbte folgends von ihnen mit nicht geringer Aergerniß der katholischen Religion zugethanen Soldaten öffentlich abgelesen worden, und was dem mehr anhängig, das werdet ihr aus denen in Originali beygelegten 3 Anschlüssen des mehrern zu ersehen haben. Wenn denn anfangs gemeldter Herr Obrister Lieutenant Baron von Haßlinger umb gebührende disfältige Satisfaction die Ansuchung gethan, als wird von königl. Amtswegen so thane Beschwerführung zu dem Ende euch communiciret. Zugleich aber bei Euch verordnet, daß Ihr die eigenthümliche Beschaffenheit, nebst Zurücksendung derer Einschlüsse mit dem allernächsten berichten sollet, umb alsdenn obgedachten Herrn Obristen Lieutenant die gebetene Satisfaction nach Befund der Sachen leisten zu können. Uns anbey Göttlicher Obhutt empfehlende. Datum Teschen d. 15. Jul. A. 1713.

Adam Wenzel Graf Tenczyn.

Copie

Copie Herrn Muthmanns Senioris zu Teschen Antwort.

PP.

Auf Ihro Excellenz gnädigstes Rescriptum und includirte Beschwerde, welche Vermöge Verordnung zurücke gestellet wird, die Herr Leopold Tempes Missionarius ob dem Jablunker Paß an Ihro Hochfreyherrl. Gnaden, Herrn Baron von Haßlinger, des Löbl. General Haßlingers Regiment wohlverordneten Herrn Obrist-Lieutenant s. tit. eingereichet, thue deuotest nicht verhalten, daß der A. C. zugethane zween Soldaten, als sie einst von der Schanze hier in mein Haus kommen, des Hrn. D. Johann Günthers, Archidiaconi zu S. Nicolai in Leipzig, zwey Büchlein nicht, wie man mir imputiret, subtrudendo, sondern auf ihr Bitten, sich darinn zu ersehen, anvertrauet, welche, da sie ob mentionirter Religion, und deren Libris Symbolicis, und nicht als etwas neues anzusehen seyn, ex Bellarmino, Becano und andern mehr längstens bekannt. Wie denn auch die Büchlein selbst mit eines catholischen Potentaten, nämlich Ihro Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen Freyheit gedruckt, auch öffentlich verkauft worden, zumahlen die Majestäten per doctrinas reales inter se dissidentium Religionum, earumque receptarum nicht laediret, wenn nur ihren geheiligten Personen, die von Gott selbst befohlne Veneration, als auch ich und meine Glaubensgenossen thun, geleistet wird. Belangende gedachten Hrn. Tempes Beschimpfung und Anzüglichkeiten wieder meine zu dem Evangelischen Ministerio allhier allergnädigst confirmirte Person, solche könnte leichtlich, wenn nicht Ihrer Excellenz Löbl. Königl. Amtes Hoher Respect unterthänigst obseruiret würde, beantworten. Womit Ihre Excel-

lenz mächtigen Schutz und Gnade mich unterthänigst recommendirende, Verbleibe ꝛc. ꝛc.

§. 16. S. 33. Im Jahr 1723. d. 13. Sept sind in der fast Vier Jahr Teschnischen Kirchen Angelegenheit auf kaiserl. Befehl 3 andre Prediger A. C. in die Evangelische Gnadenkirche nebst einem Rector der Schule beruffen worden.

Christian Wilhelm Henrici aus dem Oelsnischen,
Johann Friedrich Richter, Pfarrer in Kreisewitz und Schönfeld aus dem Brieqischen,
Johann Krieger, der sich schon in Teschen befand,
Christian Emanuel Hentschel erhielt das Rectorat.
Gelehrte Neuigkeiten Schles. 1. St. S. 30.

§. 17. S. 33. Timotheus Lowgani, Prediger zu Teschen, wird von dem Herzog Adam Wenzel verjagt.

2.

Materialien zur evangelischen Religionsgeschichte des Fürstenthums Troppau in Oberschlesien.

Der Oberschlesischen Religionsgeschichte 2. St.

§. 2. S. 16. §. 12. S. 36. Die Kirche zu S. Barbara zu Troppau bekamen die A. C. Verwandten 1572, nachdem sie die Religiosen von der regulairen Observanz, die solche seit 1453 inne gehabt, verlassen hatten. Vom K. Maximilian erhielt der Magistrat zu Troppau, der ganz aus Evangelischen Gliedern bestand, 1574 die Freyheit, das St. Barbara Kloster in ein Hospital zu verwandeln, und zugleich kraft eines andern Rescripts eben dieses Kaisers die Erlaubniß, den Garten, und alles, was

was sonst zu dem Kloster gehörete, zum Nutz dieses Hospitals anzuwenden: doch sollte ein katholischer Capellan unterhalten werden, der täglich den Gottesdienst in der Kirche zu St. Barbara verrichtete. Der Magistrat aber setzte an dessen Statt einen Evangelischen Prediger. Im Jahre 1627 brannte das alte Kloster ab, und 1645 wurde dieses zugleich mit der Kirche von dem Commendanten Mitzlaw bis auf den Grund zerstöret. Im Jahr 1659 gab sich der Orden Mühe, den ganzen Fundum, und alles, was sonst dem Convent zu St. Barbara gehörete, wieder in seine Gewalt zu bekommen. Als die Troppauer sich deß weigerten, so wandte sich derselbe an den kaiserlichen Hof. Dieser ließ zwey Rescripte deßwegen bekannt machen, und der Fürst Karl Eusebius von Lichtenstein drey, davon das erstere 1659 d. 24. Sept. das zweyte 1660 d. 7. Sept. und das dritte 1661 d. 3. Nov. ausgefertigt wurde. Als aber die Patres sahen, daß sie ihre Absicht nicht durchtreiben konnten; so legten sie dem Magistrat folgenden Vorschlag vor: die Stadt möchte in dem beständigen Besitz alles deßjenigen, was ehmals zum Kloster gehört, bleiben; dagegen sollte sie einen hinlänglichen Platz dem Orden innerhalb der Stadtmauer einräumen, auf welchem sie eine Kirche und Kloster bauen, und dabey einen Garten anlegen könnten. Die Unterhandlungen deßwegen dauerten bis 1665, worauf so wohl der Kaiser Leopold, als auch der Fürst Karl Eusebius von Lichtenstein, durch geschärfte Rescripte, Wien 1665 d. 11. Aug. Felsburg 1666 d. 16. Nov. und 1667 den 8. May, bey Strafe von 1000 Dukaten, den Magistrat von Troppau anhielten, diese Sache zu endigen. Endlich kam der Vergleich 1667 den 18. Sept. zu Stande. Hermanni Capistranus triumphans. Colon. 1700. in fol. S. 438 ff. Breßl. Nachrichten von Schriften und Schriftstellern 24. St. 1771. S. 186 ꝛc.

§. 2. S. 16.* Ioannes Coruinus, Herczog zu Troppaw und Liptaw, und der Königreiche zu Croatien und Dalmatien ꝛc. übergiebt Bürgermeistern und dem Rath der Stadt Troppaw alle die Altar zu Troppaw, fürnämlich in der Pfarr zu S. Georgen und zu S. Joannis, die ihm und den Herren zu Troppaw zugehöret, auch künftig ihme, seinen Erben und Nachkommen zufallen und zustehen möchten, auf daß sie dieselben nach ihrem Verstande versehend, deren ewige Verleiher und Collatores seyn, und ihnen jetzt und zu ewigen Zeiten zugehören solten, damit sie also ihre Stadtkinder begaben möchten. Befielet darauf, daß alle Priester gedachter etwan seiner und nun der Bürger zu Troppaw Altarien, Altaristen die Briefe und Gerechtigkeiten in ihre Gewalt aufs Rathhauß ohne alle Wiederrede in Monatsfrist einstellen solten. Datum Karpen am Freitage des Tages S. Galli A. Dom. 1500. Henel. in Aduersar. Historiae Silef. apud Sommersb. Script. Rer. Silef. Vol. I. p. 268 sqq.

§. 3. S. 17. Des Raths zu Troppau Handlungen wegen ihres Prädicantens, und das darauf erfolgte kaiserliche Decret:

Den vorsichtigen Bürgermeister und Rathmannen unsrer Stadt Troppau!

Maximilian II. v. G. G. erwählter Römischer Kaiser, auch zu Hungarn und Böheimb König. Vorsichtige! Unsre Liebe, Getreue! Wir haben deßen einen gewißen Bericht, wie daß ihr die Zeit vor der frölichen Auferstehung unsers Herrn Christi einen irrigen sectischen Prediger und Aufrührer, welcher vormals aus etlichen Orten in unsern Schlesischen Fürstenthümern vertrieben und ausgejagt ist, auf die Pfarr daselbst in unser Stadt annehmen,

nehmen, einsetzen, und den Pfarrherrn, welcher von vielen Jahren von dem vorigen Bischof zu Olomiz auf die Pfarre gesetzt, die inne gehabt und alle wege einem ordentlichen Priester gebühret hätte, wohl und göttlich sich verhalten, und derselbte Pfarr mit Gewalt verstossen, und an seine Stelle diesen irrigen Prediger, wie oben gesagt, annehmen sollen, welches Wir uns zu euch, daß ihr euch deß außerhalben unsers gewißen Befelch an euch wegen der Pfarrherr, daß ihr euch in diesem Antrieb, wie es vor altersher gewesen, gehorsamlich verhalten soltet, gethan, und auch wieder kaiserl. Maj. Hochlöbl. Gedächtniß unsers geliebten Hrn. Vaters, welcher sich auf die Pfarr zeucht, daß die Pfarrherren daselbst zu Troppau mit Wißen und Willen der Bischöfe zu Olomiz eingesetzt und in die Pfarr geführet werden sollen, unterstehen und solchen unordentlichen Prediger auch nicht achtende auf das Vermahnen des Hochwürdigen Wilhelmen Bischofs zu Olomiz unsers Lieben Getreuen, einsetzen, also wiederspenstig ungebührlich sich darinnen verhalten dürffen, durch welches sich etwas ärgers und förderlich ein Aufruhr und Erhebung der Gemein (wie ihr denn nicht wenig Ursach dazu gegeben) in der Stadt entstehen möchte, gar nicht versehen, und derhalben wollen wir solch ungebührlich Vornehmen keinem gestatten, und befehlen euch gebietende, daß ihr alsbald den obbeschriebenen irrigen Prediger von gedachter Pfarr gelosset, wegjaget, und ihm bald ohn Aufzug sich aus der Stadt hinweg zu erheben, befehlen, und den vorigen Pfarrherrn, welchen ihr von dannen ausgestoßen, wiederum ohne Saumniß in gedachte Pfarr einsetzet, ihn daselbst geruhiglich verbleiben laßet, und sich nach ihm, gleich wie zuvor, in der christlichen Ordnung und Aussetzung des Wortes Gottes, und die Aufruhr und Empörung des gemeinen Volkes allenthalben unter unser kaiserl. gewißen Strafe verhütet, daß ihr euch aber also

eigen-

eigenwillig von wegen des gedachten Predigers Annehmunge und Ausstoßung des gedachten Pfarrers herfürgeruckt, und deß sich gegen Uns vergriffen, behalten wir uns die Straf über euch zuvor. Befehlen euch ernstlich gebietende, daß ihr 14 Tage nach unsrer glücklichen Ankunft, ob Gott will, auf unser königl. Schloß Prag Acht Personen aus dem Amte und Acht aus der Gemeine die allerfürnehmsten zu Uns abfertiget, daß sie sich endlich daselbst für Uns gestellen, und euch desselben alles, was ihr euch also, wie oben gehöret, vergriffen, vor uns und unsern Räthen entschuldiget und entführet, und darein wir euch erklären werden, von uns gewartet, anders nicht thuet. Geben in unsrer Stadt Wien, Dienstag am Tage Philippi Jacobi im 65. Jahr

Maximilian

Joachim de noua Domo

S. R. Bo. Cancellar.

Kaiserliches Decret so auf vorgehendes des Raths Aufführung erfolget.

Die Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Maj. unser allergnädigster Herr haben abermahlen der Stadt Troppau Abgesandten unterthänigste Werbung, Entschuldigung und daneben demüthige Bitt belangende ihren Prädicanten M. Martinum Zänkfrey, welchen J. K. M. verweilter Zeit von seinem Predigtamt von der Stadt daselbst abzuschaffen befohlen, nach Länge gnädiglichen vernommen: ob nun wohl J. K. M. diesen ganzen Handel bis zu endlicher Erörterung und Ausführung bis zu derselben Wills Gott schirist glücklichen Ankunft in die Cron Böheimb eingestellet: So wollen doch J. R. K. M. ꝛc. jetzo auf solche ihre der von

von Troppau unterthänigste Entschuldigung, und des Hrn. Prädicanten eingelegte stattliche Fürschriften, Vorbitt und Kundschaften von etlichen Fürstl. und andern Orten, denen von Troppau diese Gnade erzeigen und gnädiglich bewilligen, daß der Prädicant fürohin bis zu J. K. M. glücklichen Ankunft in Böheimb allda geduldet, und seinem Predigtamt, doch mit aller Bescheidenheit vorseyn und aufwarten möge, wie er sich denn selbst auch erboten sich damit allenthalben dermaßen glimpflich und bescheiden in der Lehr, Leben und Wandel zu verhalten, dadurch Niemand Ursach habe sich über ihn billiger Weise zu beklagen. Wenn nun J. K. M. in derselben Cron Böheimb schirst durch Verleihung göttl. Gnad glücklich ankommen, wolle sie sich alsdenn in solcher Sache ihres fernern gnädigsten Willens resolviren.

Decretum per Imperat. Maj.
d. 3. Oct. 1565.

Polii Annal. Vratisl. MSt. Henel. in Annal. Silef. ad A. 1565. apud Sommersb. l. c. Vol. II. p. 425.

§. 4. S. 19. Den 8. May 1603 warf man zu Troppau hinter dem Kardinal und Bischof zu Ollmiz, Franciscus von Dietrichstein, der die Kirche zu Unser Lieben Frauen wegnehmen wollte, mit Steinen, wobey ein Kriegsjunge den Anfang machte. Zwey von den Burgern, die sich über des Kardinals Fordrungen zu Prag beschwerten, wurden eingezogen, darüber kam die Stadt von dem Kaiser in die Acht:

Wir Rudolph II. v. G. G. entbieten den Hochwürdigen, Hochgebohrnen, Gestrengen, Ehrenvesten, Ehrbaren und Ehrsamen unsern Lieben Getreuen Prälaten, Herren, Ritterschaft, Mannschaften, und denen von Städten unsers Markgrafthums Mähren, so wohl beyder

der unser Fürstenthümer O. und Niederschlesien unsre kaiserl. und königl. Gnade und alles Gutes.

Lieben Getreue! Wir fügen euch gnädigst zu wissen, daß wir uns dieses instehenden 1603. Jahres Dienstag nach Exaudi zwischen dem Hochwürdigen, Unsern Fürsten und Lieben Getreuen Hrn. Francisco, Cardinalen von Dietrichstein, Bischof zu Ollmüz, und der Königl. Böheimischen Capellen Grafen, Unsern Rath an einem und den Burgermeistern und Rathmanne so wohl der ganzen Gemeinde und aller Zechen in unsrer Stadt und Vorstadt Troppau andern Theils, in den Stritt und Differentien, so sie wegen der Pfarr Lehns und Bestallung der Pfarr und Kirchendiener mit geistlichen Personen und Kirchendienern bey Unsrer Lieben Frauen daselbst gegen einander gehabt, auf die mit Unsern Obristen Land Officieren und Räthen des Königreichs Böhmen gehabte fleißige Erwegung und Berathschlagung aller und jeder von beyden Theilen uns übergebner Schriften, Urkunden und Documenten eines rechtmäßigen billigen Bescheides resolviret, und wie ein oder das andre Theil dießfalls sich verhalten solle, gnädigst anbefohlen haben. Als nu Burgermeister und Rath daselbst in unsrer Stadt Troppau dieser unsrer rechtmäßigen und billigen Anordnungen in gewisser benannter Zeit, ein Gnügen thun und denselben gehorsamlich nachkommen sollen und wollen, haben sich etliche unruhige, friedhässige und leichtfertige Leute, aus der Gemeine selbst demselben zu widersetzen unterstanden, und diesem unserm Ausspruch Vollziehung zu thun, mit Macht gewehret, die Kirchen eigenthätiger Weise geöfnet, sich derselben gemächtiget, und anderweit gewaltsamer wiedersetzlichen Mißhandlung unterfangen. Und da sie von ihrem Burgermeister und Rath oft und vielmahl zum Gehorsam mit nothdürftigen Umständen ermahnet worden,

den, sich dieselben nicht allein nicht regieren lassen und ihnen gehorchen wollen; sondern vielmehr mit dem gemeinen Pöbel gerottet, aufrührisch worden, in Siegismunde Todtschildes Hause in großer Anzahl gefallen, auf den Stadtschreiber, in Bedräuung ihn auf Stücke zu hauen, gedrungen, ferner in einem ruhigen und friedlichen Lande sich bewehret gemacht, eine Wache in der Stadt aufgericht, Hauptleute und Wachtmeister verordnet, auch die Stadt Thore verwahrlichen gehalten: Und als von Uns Personen aus ihrem Mittel hieher auf unser Königl. Schloß Prage citiret worden, haben sie ihre Anherogestellung verhindert unterwegens zu lassen. Da auch der Landshauptmann, Officierer und Rechtsitzer des Troppauischen Fürstenthums sie vor sich erfordert, sie gleichfals nicht gehorsamen wollen; sondern unsern Befehlich eludiret. Und als wir sie abermals zum Ueberfluß aufs neue durch andre unsre Commissarien, so wir nach Troppau entlichen und zum Beschluß abgefertiget, und daß sie sich zum Gehorsam, und auf ihre Eid und Pflichten, auch auf den Landfrieden, Ordnung und Recht, damit sie uns verbunden, gedenken solten, gnädiglich und väterlich erinnern lassen: in Betrachtung, daß diesfalls ihre Religion, wie sie die Sache deuten wolten, nichts, sondern allein um die Kirche und das Recht, dieselbe mit Kirchendienern zu bestellen; sowohl um der Kirchen Einkommen und Zugehörungen zu thun wäre; auch daß sie unser diesfalls rechtmäßigen Resolution und Ausmessung einsmahl eine wirkliche Gnüge zu thun, schuldig und pflichtig wären; hat solches doch gleichwohl bey ihnen nichts verfangen wollen, sondern haben dieses alles liederlich in Wind geschlagen, zurücke gesetzt, und bis anhero in solchem Ungehorsamb, Halsstarrigkeit und Muthwillen verblieben: und welches noch mehr ist, sich öffentlich hören und vernehmen lassen, daß sie diesen unsern rechtmäßigen Entscheid

und

und Erkenntniß zu gehorsamen und nachzukommen, ganz und gar nicht gemeinet. Mit welchem ihrem boshaften unleidlichen Beginnen und Verbrechen sie denn nicht allein aus der Vereinigung, Ordnung und Pflichtung des aufgerichteten und verpönten Landfriedens freventlich geschritten; sondern auch daneben ihr Eid und Pflicht, damit sie Uns, als ihrem Kaiser, Könige und Landfürsten insonderheit verbunden, vergessen, und in unsre Kaiserl. und Königl. Macht ungebührlicher Weise gegriffen, und als gegen Uns aus bösem unbilligem Vorsatz Crimen laesae Majestatis begangen. Wenn aber ob angezogner Landfriede unter andern klärlich ausweiset, da sich Jemands im Lande wiedersetzig machen und als dem Könige, Hauptmann und Obrigkeit des Landes nicht Gehorsam leisten, sich an gleich und Recht nicht begnügen lassen; sondern Gewalt wieder Recht gebrauchen wolte, wieder einen solchen ein allgemeiner Aufstand von Jedermänniglich beschehen, und durch was Mittel es immer sey und beschehen könne und möge, er zum Gehorsamb gebracht und gedrungen werden solle. Derowegen und aus solchen hochbeweglichen, wichtigen Ursachen haben Wir wieder gedachte, beharrlich Ungehorsambe weiland Burger zu Troppau ihrer friedbrüchigen Mißhandlung halber, die gebührliche Strafe vorzunehmen keinen fernern Umgang haben mögen. Thun auch das hiemit aus Königl. Macht, als König zu Böhmen, Markgraf zu Mähren und Oberster Herzog in Schlesien, auch Herzog zu Troppau, wissentlich und in Kraft dieses Briefes, und wollen sie nunmehr aus der Zahl unser Getreuen, friedliebenden, gehorsamen Unterthanen gänzlichen ausgeschlossen haben. Erkennen sie auch hiermit öffentlich für Aufrührer, dem Recht und friedlicher Gerechtigkeit wiederstrebende Uebertreter des Landfriedens, und in die Straf und Pön des Landfriedbruchs gefallen zu seyn. Entsetzen sie nicht

weniger aller unser kais. und königl. Gnaden, Schutz und Schirms, so wohl auch der Wohlthat aller und jeder Rechte, derer sich unsre gehorsambte Unterthanen im Lande zu genießen und zu erfreuen haben, dieser Gestalt: daß wir sie in ihrer künftigen zustehenden Wiederwärtigkeit, Unheils und Beleidigung, von weme ihnen auch dieselbe zustehen und begegnen möchte, es sey an ihrem Leibe, Ehr und Guth, wider keinen Menschen sie nicht versprechen, vertreten, und in dem wenigsten uns ihrer nicht annehmen wollen. Und soll ihnen auch kein Recht wieder Niemands nicht zu statten kommen, noch einiger weise behülflich seyn.

Und ist demnach an euch alle und jede, insonderheit aber an Euch, Stände und Inwohner unsrer Fürstenthumber Troppau, Oppeln, Ratibor und Jegersdorff bey Vermeidung unsrer Ungnade, auch in dem Landfriede begriffne Strafe, unser ernstlich Befehlig und Wille, daß ihr oberwehnte ungehorsambe Troppauer vor diese, wie obbeschriebene, erkennet und haltet, sie mit Rath und Hülfe weder heimlich noch öffentlich in keinerley Weise noch Wege nicht befördert noch aufhaltet, vielweniger mit ihnen, als denjenigen, die sich an Gott, an ihrer von Gott vorgesetzten Obrigkeit, an ihren Pflichten, Ordnungen und Recht, auch ihren Treuen und Ehren vergessen, nichts zu schaffen, noch zu thun habet: sondern sie durch allerhand Mittel und Wege zum Gehorsamb zu bringen anhaltet: neben diesen auch bey euren Unterthanen die endliche Anordnung und Verfügung thun, daß von ihnen einicherley Proviant und Victualien, es sey vom Viehe, Fleisch, Fische, Getreide, Holz, Wein, in Summa durchaus nichts, was zu Unterhaltung des menschlichen Lebens gehöret, in gemeldte Stadt Troppau, weder um Geld, weder umsonst etwas geführet und gegeben werde. Immaßen

wir auch alle Wochen und Jahrmärkte, derer sie sich bevor diese Stadt gebraucht, durch diesen öffentlichen Brief aus K. und K. Macht aufheben, und allen und jeden, daß sie dieser Zeit weiter darinnen nicht gehalten werden sollen, verbieten.

Ferner, so thun wir auch alle die Freyheiten, Begnadigungen und Privilegien aller Zünfte und Zechen, so den Handwerkern gegeben worden, und in der Stadt Troppau sind, hiermit gänzlich cassiren und aufheben. Erklären auch alle Meister derselben Handwerker vor unredliche und untüchtige Leute, also daß sie bey keiner ehrlichen Zechen, weder sich selbst, noch ihre Gesellen, Lehrknaben und Gehülffen, die bey ihnen in Arbeit stehen oder sich aufhalten, in unsern Ländern nirgend gefördert oder ehrlich gehalten, auch unter andern ehrlichen Leuten nicht gelitten werden sollen. Wie wir denn unsern insonderheit hiezu verordneten Commissarien von diesem allem weiter Befehlig gegeben, ihre fleißige Aufachtung zu haben, auch mit Ernst zu verfügen, und darob zu halten, damit solches alles steif, fest und unverbrüchlichen vollzogen, alsbald ins Werk gesetzet, und diesem allem, was hiebey specificiret, vollkommnes Begnügen gethan, auch sonsten, was jetzo erwehnte unsre Commissarien ferner der Notdurft zu seyn befinden, dabey neben angeordnet und befördert werde. Geben auf unserm königl. Schloß Prag d. 20. Tag des Monats Octobris nach Christi Geburt 1603. Unsers Reichs des Römischen im 29. des Hungarischen im 32. und des Böhmischen im 28. Jahr

Rudolph Sdenco Adal. Poppl. de Lobkowiz
S. R. Bohemiae Cancell.

Ad Mandat. Sac. Maj. propr.
Heinrich von Pisnez.
Herr Plateiß.

Diese Achtserklärung wurde d. 12. Febr. 1604 gedruckt publicirt. Polii Annal. Vratisl. MSt. Origin. S. 916-919.

d. 15.

d. 15. Jan. 1604 kamen kaiserl. Commissarien nach Troppau: Herr Bartel von Wirben auf Friedek, Landrichter im Troppauischen. Herr Berthol von Krawats auf Rada. Herr Sigmund Sednizky auf Herbiz. Herr Hanß von Wirben auf Freudenthal. Herr Erasmus Michaelis, Commenthur zu Gröbnik. Herr Hanß Moschowsky auf Beinschau. Herr Bartel Rhon auf Merkersdorff, Herr Reisewiz; diese begehrten die Pfarrkirche, die sie auch erhielten.

§. 6. S. 23. Bischof Johannis Schreiben an die F. u. St. wie der Kaiser Willens sey das Geisbergische Regiment in das Fürstenthum Troppau auf eine kurze Zeit einrücken zu lassen, dem die benachbarten Fürstenthumer und Herrschaften Unterhalt verschaffen solten. d. 27. Jul. 1607. Pol. l. c. S. 941.

Bischöfl. Befehl an die Troppauer Friedrich von Geißberg mit 2 Regimentern Kriegsvolk in die Stadt einzunehmen. Pol. l. c. S. 942.

Ciues Oppauiae Geisbergio se dederunt his cum conditionibus: Ciuibus nempe vt parceret, et vitae ipsorum damnum nullum inferret: milites, quos conscripserant, incolumes dimitteret: Templorum vsum et Religionis exercitium saluum vrbi relinqueret. Ex conditionibus hisce, religionis negotio ad Caesaris arbitrium rejecto, primum et secundum, quantum quidem fieri posset, spem acceperunt. Autores tumultus magna ex parte habitu muliebri induti, ac praesidiarum vxoribus permixti, inde se iam subduxerunt. Sommersb. l. c. Vol. II. p. 478.

§. 18. S. 45. Nachricht von einigen Evangelischen Kirchenlehrern in der Stadt Troppau.

1. M. Martin Zänkfrey war bis in das 9te Jahr Superintendens zu Brieg gewesen. Nachdem er von dem Herzoge George seine Dimission 1563 erhalten, so wurde er nach Troppau ins Predigtamt geruffen. Der Kaiser Maximilian wolte ihn 1565 abgeschaft wissen; vergönnte ihm aber hernach da zu bleiben, wo er 1569 starb.
2. George Langer, der ältere und
3. Johann Isingius musten den 1. Febr. 1608 die Stadt räumen.
4. Casp. Eisricht, der ältere, Böhmischer und deutscher Prediger an der St. Barbara Kirche zu Troppau 1610. Schrieb ein Gebethbuch 1625. in 8.

Ein Beytrag zur Troppauischen Religionsgeschichte befindet sich im 5. Theile der diplomat. Beyträge zu Untersuchung der Schles. Rechte ꝛc. S. 150. Loßlau betreffend.

3.

Materialien zur evangelischen Religionsgeschichte des Fürstenthums Oppeln in Oberschlesien.

Der Oberschlesischen Religionsgeschichte 3. Stück.

IV. Abschn. §. 3. zu den Kirchenlehrern zu Neustadt gehöret noch

Johann Neugebauer, Pastor der Kirche zu Neustadt um das Jahr 1609.

Cunrad. Silef. togat. p. 200.

4. Ma-

4.

Materialien zur evangelischen Religionsgeschichte der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor.

Der Oberschlesischen Religionsgeschichte 4. Stück.

II. Abschn. §. 1. S. 15. Hiermit verdienen besonders die Materialien zur evangelischen Religionsgeschichte der Stadt Oppeln, die sich in dem 4ten Theile diplomatischer Beyträge zur Untersuchung der Schles. Rechte und Geschichte befinden, verglichen zu werden. Der berühmte und verehrungswürdige Verfasser Herr Böhm hat nicht nur den Grundstein, auf welchem dieses historische Gebäude in dem Fürstenthum Oppeln aufgeführet werden kann, aufgefunden; sondern auch 21 Urkunden von der evangelischen Kirche in der Stadt Oppeln aus ihren Urstoffen abdrucken lassen. Siehe dessen diplom. Beyträge ꝛc. IV. Theil. S. 120 ff.

III. Abschn. §. 1. S. 19. Aus einer Schrift: Gründlicher Bericht von der Oberglogauischen Rebellion, welche wider den Wohlgebornen Herrn George von Oppersdorf ꝛc. im Anno 1616 vorgenomben, seithero continuirt, und jetzo zu rechtlichem Entschied auf eine unpartheyische Commission gestellet, auch hiermit zu Jedermänniglichen unpassionirtem Judicio publicirt worden, im Jahr Christi 1625. 4. erhellet: daß, nachdem sich vor dem Herrn Bischof, zwischen Martino Soita einem Priester, und dem Archidiacono zu Oppeln, um die Scholasteri zu Oberglogau, Stritt und Irrungen erhaben, da der gemeine Mann es mit dem Soita gehalten, und ihn dem Archidiacono zu praeferiren begehret, im Jahr 1555. von der Königin Isabella, als Innehaberin der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor,

bor, der Bürgerschaft eine Concession ertheilet, daß sie bemeldten Pfarrer, dem Herkommen nach, halten mögen. Derowegen die Oberglogauer zu der Zeit, da ihnen der Pfarrer abgegangen, bey Ihro Majestät um einen andern angehalten, wie aus J. K. M. Maximiliani Resolutionen vom Jahr 1572 und 1573 mit mehreren zu ersehen. Von Zeit der ersten Concession 1555 ist ihnen das freye Religions Exercitium gelassen worden, bis 1582 Hanß von Oppersdorff die erste Klage: daß die Oberglogauer die heiligen Apostel Feste nicht mehr feyerlich halten wolten, erhoben.

III. Abschn. §. 2. S. 20. Die Oberglogauer baten den Herrn von Oppersdorff um den Tummelplatz eine Kirche darauf zu bauen, dieß war ein Ort, wo von langen Jahren her der Roßmarkt gehalten wurde.

Gravamina der Oberglogauer, so sie den Fürsten und Ständen übergeben.

1. Daß ihnen der Kaiser auf Intercession des Erzherzogs Karl am Kirchen- und Schulen-Bau Stillstand geboten, und auferlegt hätte: es beym alten Modo mit der Religion bleiben zu lassen.
2. Daß den Evangelischen das Bürgerrecht abgeschlagen würde.
3. Daß der Landshauptmann Ihnen die Neuigkeit oder den evangelischen Gottesdienst abgeschaft.
4. Daß ihnen der Herr von Oppersdorf den Prediger bey 500 Gulden Strafe wegzujagen befohlen.
5. Daß sie bedräuet worden: Sie solten zusehen, daß sie nicht ein Blutbad erregen, da des Kindes im Mutterleibe nicht verschonet werden möchte.

6. Daß

6. Daß man ihre Religion eine Rebellion heiße.
7. Daß die Mägdchen Schule abgeschaft worden.
8. Die nicht sub vna communiciren wolten, kein Brauurbar erhielten.
9. Der Kaiserl. Verbot des Kirchenbaues ad partem ausgebracht worden.
10. K. Ferdinand ihnen das Religions Exercitium und Kirchenschließung abzustecken befohlen.
11. Ueber den Zimmermann, der an der Schule gebauet, Stadtrecht gehalten worden.
12. Ein Fleischer wegen des Dekans um 100 Fl. gestraft worden.
13. Den Evangelischen kein Lehr, Geburtsbrief und Burgerrecht zugelassen worden.
14. Daß der Herr von Oppersdorf durch Patente befohlen, die nicht Burgerrecht hätten, solten aus der Stadt weichen.
15. Den Burgern wären die Handwerke gelegt worden.
16. Der Herr von Oppersdorf habe das Jus ciuitatem dandi pie tendirt.
17. Im bürgerlichen Eide sey verboten, daß die Catholischen mit den Evangelischen nicht umgehen solten.
18. Daß die Evangelischen Jüngsten Bürger Lichter und Stäbe bey Processionen hätten herum tragen müssen.
19. Daß ihnen die Kirchengelder wären aufgekündiget worden.

20. Daß der Erbherr die Rathswahl zu sich gezogen ꝛc. Wie solches alles in der schon angezognen bittern katholischen Schrift angezeiget wird.

5.

Materialien zur evangelischen Religionsgeschichte des Fürstenthums Jägerndorff in Oberschlesien.

Der Oberschles. Kirchengeschichte 5. Stück.

I. Abschn. §. 2. S. 10. Die Bernhardiner Kirche zu Leobschiz wurde 1480 dem heiligen Aegidius und Bernhardin gewiedmet, und bis 1541 den 16. Decemb. von eben den Religiosen besessen; In welchem Jahre man den evangelischen Gottesdienst anfieng darinn zu halten. Im Jahr 1602 und 1621 wurde das Kloster und die Kirche eingeäschert; worauf man sie wieder gedeckt und zu einem Kornmagazin gebraucht Im Jahr 1644 kamen die Schweden nach Leobschiz und verwandelten eben diese Kirche in eine Mühle. Endlich kamen eben diese Religiosen 1666 wieder zum Besitz dieses profanirten Heiligthums, welches sie dem Fürst Karl Eusebius von Lichtenstein zu danken hatten. Hermanni Capistranus triumphans l. c.

III. Abschn. §. 1. Auf das unterthänige Ersuchen des Raths und der Gemeinde der Stadt Jägerndorff, die freye Religionsübung Augsp. Confeßion betreffend, wurde ihnen von des Fürsten Karln, Herzogs in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff wegen 1625 den 20. Aug. angedeutet, daß ihm vermöge des Jus patronatus,

tus, so wie andern Landesfürsten, die Kirchen zu besetzen zukomme, daß, da der Fürst den Predigern anbefohlen, sie solten sich mit Attestaten von dem Churfürsten zu Sachsen bey der Regierung angeben und bescheinigen, daß sie der alten unverfälschten Augspurgischen Confeßion zugethan seyn, und der von Anfang solcher Confeßion gewöhnlichen Kirchenceremonien sich gebrauchen; solches doch alles nicht geschehen. Keiner wäre mit Zeugnissen erschienen. Einer wäre dieser, der andere einer andern Meynung nachgegangen. Sie hätten lästerhafte Predigten wider die katholische Kirche und die weltliche hohe Obrigkeit gethan, nach und nach viel vornehme Feyertage, so sonsten der alten Augspurgischen Confeßion Verwandte celebriren, zu halten unterlassen, vorsetzlich auf die Sonntage verschoben, und also dieselben gar abzubringen sich beflißen: In Administration der Sacramente viel Hauptsachen, deren der Augspurgischen Confeßion Verwandte nach der Formula Concordiae sich gebrauchen, übergangen und abgeschaft: zu welchem allem der Rath und Gemeinde stille geschwiegen, und also durch diese Nichthaltung der Condition, welche so wohl die Prediger, als die ganze Burgerschaft acceptirt, sie selbst das Decret vom 16. Novemb. 1622, ja gar den Majestätsbrief, so viel er sie angehet, cassiret und zu nichte gemacht haben. Sie würden sich folglich damit nicht ferner schützen können, sondern sich selbst und ihren Predigern die Schuld solcher Cassirung zumessen, Ihn, den Fürsten auch gar nicht bezüchtigen können, als ob derselbe wider sein Wort und Versprechen handelte, vielweniger verdenken, daß er nunmehr in das begehrte Exercitium nicht einwilligen könnte. Zuvoraus, weil es mit der Augsp. Confeßion durch stetige Verändrung, ab und zunehmen, deren unter sich wiedrigen Meynungen, in solche Confusion gerathen, daß überall ein großer Theil der Prediger,

zu Verführung und Betrug des gemeinen Mannes derselben sich rühmt, sie doch im Werk das Wiederspiel beweisen, und wenn sie zuerst unter diesem Titul einkommen, nach und nach abscheuliche Neurungen einführen, also daß leider unter dem Namen der christlichen Religion fast öffentlich Atheismi anfangen profitirt zu werden, auch wohl ein hochgelehrter, geschweige ein einfältiger Mann, in dem, was ihre Prediger eigentlich glauben, betrogen wird. Betreffende ferner, daß J. F. Gn. der Stadt zugeschrieben, sie solte nicht deterioris conditionis unter denselben, als unter nächst abgeleibten Markgrafen seyn, laßens J. F. G. dabey gnädiglich verbleiben, und hoffen auch nicht, daß der Stadt in Politicis etwas wiedriges geschehen. Was aber die Religion anbelangt, wie der Markgraf ein herzliches Verlangen gehabt, den Rath und Gemeine, zu der von ihm vor recht erkannten Religion zu weisen: also tragen auch J. F. Gn. Ihres Gewissens halben aus Landesfürstlicher Vorsorge ein sonderes Verlangen, sie auf den Weg der Wahrheit und Seligkeit zu leiten, und das zwar nicht zu einer neuerdachten Meynung, und allererst seit so viel Jahr als die Stadt angezeigt, gepflognen Religion, sondern zur uralten katholischen, welche ihre und der Stadt Vorfahren und alle Christen von Zeit ihrer vom Heiden- zum Christenthum geschehenen Bekehrung, in dieser Stadt und überall öffentlich, stets und ohne einige Interruption, oder Veränderung, bis auf eine geraume Zeit nach Lutheri Abfall beständig erhalten, in deren Bekenntniß alle Martyrer ihr Blut vergossen, in welcher diese Stadt und ihre Kirchen von Anfang erbauet und gestiftet, und welche alle Pforten der Hölle von Christi Geburt her, bis jetzt zwar bestritten, aber ---- nicht überwältigen können. ---- Im übrigen wo Ihro Fürstl. Gnaden der Stadt und Gemeine alle Gnade erzeigen können, seyn Sie

Sie dazu gnädig gewogen. ---- Im Jahr 1628 den 28. August machte Carl Hannibal, Burggraf zu Dohna, den gemeßnen kaiserl. Befehl bekannt, daß alle und jede Prediger, so der katholischen Religion nicht zugethan, aus den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorff abgeschaft werden, auch daß diese sich ihres Kirchspiels gleich äußern, und innerhalb 14 Tagen in diesen Fürstenthümern nicht betreten lassen solten: ingleichen das Niemand, er sey, wer er wolle, irgend einen Prediger aufnehmen und beherbergen solte. Ein ähnlicher Befehl wurde Jägerndorff d. 10. Sept. 1628 wiederholet. Vergl. des berühmten Rectors zu Breßlau Herrn Klose neue Unterhaltungen I. Band. 1. Stück. S. 13 f.

III. Abschn. §. 2. S. 33. So lange sich die Schweden in Schlesien zu Leobschüz behaupteten, hatte auch diese Stadt ihren öffentlichen Gottesdienst. Johann Strubner wurde von dem Schwedischen Consistorio nach Leobschüz zum Diaconat beruffen ꝛc. Ezechel. Silef. litterat. Vol. III.

IV. Abschn. §. 4. S. 50. Im Jahr 1602 den 15. Merz ist gestorben M. Samuel Frencelius, Pfarrer und Senior zu Großen Pultsch im Jägerndorffischen, bis in das 27. Jahr. Polii Annal. Vratisl.

6. Diplo-

6.

Diplomatisches Verzeichniß gröstentheils ungedruckter und archivalischer Urkunden, die den Religionszustand der Oberschles. Fürstenthümer insbesondere betreffen.

I. Abschn. Die Stadt Teschen.

1613. Schreiben P. Tempes S. I. und Missionarius in der Schanze zu Jablunke an den zu Teschen commandirenden Obristlieutenant, Baron von Haßlinger, als der Senior und Prediger Muthmann daselbst zween evangelischen Soldaten aus der Schanze auf ihr Bitten D. Günthers Himmelsweg zu lesen gegeben hatte.

— Rescript des Königl. Amtes zu Teschen an den Senior Muthmann. dd. Teschen den 15. Jul. 1713.

— Des Senior Muthmanns Antwort darauf. ex Cimelio nostro.

1733. Kaiserl. Befehl 3 Prediger und 1 Rector an statt der Vertriebnen nach Teschen zu beruffen. Gelehrt. Neuigk. Schles. 1. St. S. 30.

II. Abschn. Die Stadt Troppau.

1565. Kaiser Maximilian II. Rescript an den Magistrat zu Troppau ihren Evangelischen Pfarrer, M. Martin Zänkfrey, abzuschaffen. dd. Wien, Dienstag am Tage Philippi Jacobi 1565.

1565. Eben dessen Rescript an den Magistrat, diesen Prediger ferner zu behalten. d. 3. Oct. 1565. Polii Annal. Vratisl. MSt.

1603. K. Rudolph II. Achtserklärung der Stadt Troppau dd. Prag d. 20. Oct. 1603. Polii Annal. Vratisl.

1607. Bischof Johannis Schreiben an F. u. St. wie der Kaiser Willens sey, das Geißbergische Regiment in das Fürstenthum Troppau auf eine kurze Zeit einrücken zu lassen, dem die benachbarten Fürstenthümer und Herrschaften Unterhalt verschaffen sollen. d. 27. Jul. 1607. Pol. Ann. Vratisl.

— " = " an die Troppauer, das Geißbergische Regiment einzunehmen. Pol. Ann. Vrat.

IV. Abschn. Die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor.

1625. Stadt Oberglogau. Gründlicher Bericht von der Oberglogauischen Rebellion ꝛc. 1625. 4. ohne Benennung des Ortes.

III. Abschn. a) die Stadt Jägerndorff.

1625. Antwort des Fürstens Karl Eusebius von Lichtenstein auf das Ersuchen des Raths und der Gemeinde zu Jägerndorff um die freye Religionsübung Augsp. Confeßion d. 20. Aug. 1625. Neue Unterhaltungen I. B. 1. St.

b) Das

b) Das Fürstenthum Jägerndorff und Troppau.

1628. Karl Hannibal, Burggrafens von Dohna Befehl, alle und jede evangelische Prediger aus den Fürstenthümern Jägerndorff und Troppau zu verjagen, Jägerndorff d. 28. Aug. 1628. Neue Unterhaltungen I. B. 1. St.

— " " " " Nochmaliger Befehl deßwegen, dd. Jägerndorff d. 10. Sept. 1628. Neue Unterhaltungen I. B. 1. St.

Register

über die

6 Stücke der Materialien

zur

evangelischen Religionsgeschichte von Oberschlesien.

Die großen Ziffern zeigen das Stück, die kleinen die Seite an.

A.

Ablaß, Gelderpressungen durch denselben in Schlesien I, 14
Accord Sächsischer I, 23. II, 39. III, 23. IV, 30
Achtserklärung der Stadt Troppau II, 19. Zusätze Johann George, Markgrafens von Jägerndorff II, 39. IV, 31
Adam Wenzel, Herzog zu Teschen, macht eine Kirchen-Instruction für das Fürstenthum Teschen I, 16. hilft den Majestätsbrief ausbringen, ebendas. wird katholisch, ebend. verfolgt die Evangelischen und zernichtet ihre Privilegia I, 18. wird Oberhauptmann in Schlesien I, 18
Adami, M. Ernst Daniel, Prediger zu Pommerswitz V, 42
Albert, Prinz von Sachsen, bekommt das Fürstenthum Teschen I, 33
Aleoch, Balth. kathol. Priester zu Schnellwalde III, 150
Aleuthner, Tob. Prediger zu Leobschütz V, 23. wird abgesetzt V, 25. wieder eingesetzt 26. 45
Altranstädtische Convention I, 30. II, 45. III, 66. V, 39. IV, 15
Arnimb von, sächsischer Generallieutenant, setzt zu Neustadt den vertriebnen evangelischen Prediger wieder ein III, 40

Arnold, Joh. Prediger zu Leobschüz V, 46
Arnold, Mart. Prediger zu Leobschüz V, 26. 48
Augspurgische Confeßion V, 17

B.

Barbara, Erbin vom Fürstenthum Jägerndorff V, 16
Barbarakirche zu Troppau II, 16. wird verschlossen II, 20. den Evangelischen wieder gegeben II, 36. genommen II, 39
Bauerrecht, untersagt III, 59
Bertelmus, Traugott, Prediger zu Teschen I, 34
Bethhäuser in Schlesien III, 67. werden Kirchen genannt ebend.
Betlen Gabor, erhält Oppeln und Ratibor III, 23. verwüstet des Fürsten von Lichtenstein Güther in Mähren V, 31
Bernhardinerkirche zu Leobschüz, bekommen die Evangelischen V, 19. Zusätze. Verliehren dieselbe. Zus
Beuthen, die Herrschaft erhält der Markgraf George von Jägerndorff III, 20
Bibran, Freyh. v. I, 25
Bilizerus, Matth. von Biliz, Schullehrer zu Neustadt III, 72
Blumb, Freyh. v. Resident am sächs. Hofe V, 36
Blumenthal, Joach. Albert, Freyh. v. IV, 39
Bork, Dietr. Prediger zu Neustadt III, 70
Breßlau, Magistrat daselbst führt die Reformation ein I, 14
Buckisch von Lowenfels II, 14. Irthum V, 49
Burghauß, Sigism. v. II, 29
Burgerrecht wird versperrt im Teschnischen I, 25. 28. im Troppauischen II, 42. im Opplischen und Ratiborischen IV, 14. 17. 22. 25. zu Neustadt III, 37. 38. 43. 49. im Jägerndorffischen V, 34

C.

Caplan, Geor. Prediger zu Leobschüz V, 44
Caraffa, päbstl. Nuntius I, 25. V, 33
Christian, Herzog zu Brieg, intercedirt für die Teschner I, 27. 50.
Concordienbuch V, 23
Confoderation in Schlesien I, 23
Copulationen werden gehemmt im Teschnischen I, 27. II, 18. zu Neustadt III, 37 43. 57. zu Oppeln IV, 17. Ratibor IV, 25. im Jägerndorffischen V, 34. 56

Corvi-

Corvinus, Johann, giebt der Stadt Troppau die Altarlehne in den Kirchen II, 10
Cygneus S. I. Wolfg. reformirt die Stadt Neustadt III, 32. die Stadtdörffer III, 33. die Fürstenth. Oppeln und Ratibor III, 38
Czepkius, Sam. Pred. zu Neustadt III, 71

D.

Dänen, die, fallen in Schlesien ein I, 24. III, 24. IV, 14
David, Ludwig v. Fiscal und Oberregent zu Oppeln III, 58. dictirt den evangelischen Neustädtern Strafgelder III, 63
Dechant von Glaz unterredet sich mit Treptau'n wegen der Religion III, 31
Dithius, Mart. Pred. zu Leobschüz V, 44
Dietrichstein, Francisc. von, Kardinal und Bischof zu Olmüz II, 19. verfolgt die Troppauer II, 35. und reformirt Böhmen und Mähren II, 39
Dittersdorf III, 68
Dohna, Burggraf von, reformirt I, 25. III, 26. 28. V, 32. ängstigt Jägerndorf V, 31
Dohna, Gr. v. Generallieutenant, Beysteuer zur Neustädtischen Kirche III, 68
Dziegielow, Kirchdorff im Teschnischen I, 22

E.

Eger, Compositionstag daselbst I, 20
Eisricht, Casp. der ältere, Pred. zu Troppau II, 35. Zusätze.
Elisabeth Lucretia, Herzogin, erhält die Einkünfte v. Teschen I, 24
Elschnig, ein Dorf III, 68
Emigrationsedikt zu Neustadt III, 61. wird verlängert III, 62
Emigriren im Teschnischen I, 32. im Jägerndorffischen V, 37
Engel S. I. reformirt im Troppauischen und Jägerndorffischen V, 35
Erbfurstenthümer, ihr Religionsdruck I, 26. Memorial derselben nach Osnabrück IV, 32. V, 34
Ernst, Markgraf, Herzog zu Jägerndorf, muß seines Vaters Schuld tragen V, 31
Exner, Balth. Lehrmeister des Prinz. Friedr. Wilh. v. Teschen I, 19

F.

Faber, Andr. Rektor zu Leobschüz V, 49
Fabri, Joh. Glaubegott, Leberecht, Pred. zu Teschen I, 34
Falkenberg, Stadt, evangelische Kirche daselbst III, 73

Falkenbergischer Kreiß, Schulen in demselben III, 75
Felix, Dekan zu Troppau II, 19
Fenth, Hofkanzler zu Wien III, 28. untersagt das Bürgerrecht zu Neustadt III, 38
Ferdinand I. K. II, 17. verweigert dem Markgrafen George sein Erbrecht auf Oppeln und Ratibor III, 17
Ferdinand II. K. Aufruhr gegen ihn I, 23
Ferdinand III. K. Rescript wider die evangelische Religion zu Neustadt III, 95
Ferdinand Ernst, Erzherzog, bekommt die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor III, 23
Fiebiger, Prälat II, 14. III, 71
Formula Concordiä IV, 27
Franciscus Stephan, Herzog von Lothringen, bekommt das Fürstenthum Teschen I, 32
Franckenberg, Joach. v. II, 27
Freyberg, Obrister Lieutenant, besetzt Troppau II, 41
Friedrich V. König in Böhmen, Pfalzgraf I, 23, II, 37
Friedrich II. Herzog zu Liegnitz, führet die Reformation ein I, 14. II, 13
Friedrich, Landgraf von Hessen, Bischof zu Breßlau, verfolgt die Neustädter III, 65. 150
Friedrich Kasimir, Herzog zu Teschen I, 15
Friedrich Wilhelm, Herzog zu Teschen I, 19. Vormünde desselben, ebend. stirbt I, 24
Friedrich Wilhelm, Churfürst zu Brandenburg, intercedirt für die Teschner I, 27. 51
Funcke, Geor. Commendator zu Troppau II, 16
Fürsten und Stände in Schlesien, intercediren für die Teschnischen Städte, Teschen, Skotschau und Schwarzwasser I, 35. Decret derselben, daß der Bürgerschaft zu Teschen die Kirche, Schule und Begräbniß soll eingeräumt werden I, 38. Decret, daß Skotschau, Schwarzwasser, Ponczow und Dzigzielow ihre Kirchen wieder erhalten sollen I, 47. Antwort den kaiserl. Gesandten wegen Troppau gegeben II, 47. verweigern dem Kaiser die Biergelder II, 49. Schreiben an den Kardinal von Dietrichstein II, 52. Dekret wegen Einräumung der Pfarrkirche zu Troppau II, 70. Schreiben an den Fürst von Lichtenstein II, 71. Schluß wider den Fürst von Lichtenstein II, 78. Schreiben an den Landshauptmann der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, den Bürgern zu Oppeln an ihrem Religions Exercitio nicht hinderlich zu seyn IV, 41. Dekret

Dekret an die Landrechtsbeysitzer der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor die Oppler in ihrer Religionsübung zu schützen IV, 47. Antwort auf der Oppler Bittschreiben um Abhelfung verschiedner Religionsbeschwerden und Erlaubniß den Gottesdienst im Oberkloster zu üben IV, 55. Schreiben an den Amtsverwalter zu Oppeln Andreas Kochtizky den Bürgern zu Oppeln zum Simultaneum zu verhelfen IV, 57. Dekret wodurch den Opplern eine Commission zu ihrer Religionsübung versprochen wird IV, 59. Schreiben an den Landshauptmann Hanß Christoph Pruskowsky den Oberglogauern Schutz zu halten IV, 68. an den Herrn von Oppersdorff IV, 71. an den Kaiser wegen der Ratiborer Religionsbeschwerden IV, 87. an ihre Abgesandten die Religions Gravamina mündlich und schriftlich dem Kaiser vorzutragen IV, 89. An den Kaiser wegen der Bedrückungen zu Ratibor IV, 91. Dekret an die Landrechtsitzer der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor die Religionsbeschwerden in denselben wegzuräumen IV, 104. Dekret an die Landofficiers und Landrechtsitzer zu Ratibor evangelische Rathsherren einzusetzen IV, 107. Dekret an die Bürgerschaft zu Ratibor wegen ihres Religions Exercitiums IV, 108

G.

Gaschin, Melch. Ferdin. Gr. v. Landshauptmann der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor III, 42
Geißberg, Friedr. von II, 23. Zusätze
Geißbergische Regiment erobert Troppau II, 22 f.
Geißler, Andr. Doct. schles. Gesandter II, 29
George, Markgraf zu Brandenburg, befördert die Reformation in Schlesien I, 14. II, 14. bekommt Oppeln und Ratibor pfandweise III, 18. IV, 13. V, 17. Zwistigkeiten mit Ferdinand I. um die Erbverbrüderung III, 15. V, 17. ist auf dem Reichstage zu Augspurg V, 17. führt die evangelische Religion im Fürstenthum Jägerndorff ein V, 16. macht eine Kirchenordnung V, 18. verordnet Synodalzusammenkünfte, ebend. befestigt die evangelische Religion in den Fürstenthümern Oppeln und Ratibor V, 18. hat einen Prediger im Oberkloster zu Oppeln, ebendas. bekommt die Herrschaft Beuthen III, 20.
George, Herzog zu Liegnitz und Brieg, intercedirt für die Teschner I, 27. 50.

George Friedrich, Markgraf, bringt die evangelische Religion im Jägerndorffischen in Aufnahme V, 21. confirmirt solche zu Jägerndorff und Leobschüz V, 22. 51.
Georgenkirche zu Troppau, erhalten die Evangelischen II, 15. verlieren dieselbe II, 23. wird ihnen wieder eingeräumt II, 35. genommen II, 40
Gerson, Abgesandter der Troppauischen Stände II, 44
Gircikowsky, Gabr. ein Weinschenke zu Troppau wird übel geschlagen II, 65
Glogau, Stadt, erhält eine Gnadenkirche I, 26
Gnadenkirchen erhalten die Schlesier I, 30. zu Teschen III, 67
Golassowiz, eine evangelische Kirche III, 74
Golze, Freyherr von der, General Feldzeugmeister III, 43
Gonzaga, Francisc. II, 16
Gotschdorff, Herrschaft V, 36. 42
Grase, Filialkirche von Falkenberg III, 73
Gretfer, Mich. Schullehrer zu Leobschüz V, 50
Gruhn, Geor. Friedr. Burgermeister zu Neustadt bringt das Eheverbot daselbst zu wege III, 56 f.
Groze, Kirchdorf im Teschnischen I, 22
Grundmann, Mart. Pred. zu Leobschüz V, 48
Günthers Himmelsweg, zieht dem Senior Muthmann zu Teschen Verdrüßlichkeiten zu I, 32

H.

Hainold, kathol. Stadtpfarrer zu Neustadt soll über dem Eheverbot halten III, 57
Hanusisches Privilegium III, 18
Haßlinger von, Obrist Lieutenant zu Teschen I, 32. Zusätze.
Heinrich Wenzel, Herzog, Oberamtsverwalter intercedirt für die Neustädter III, 23. 43
Henel, Stephan M. Pred. zu Neustadt III, 70
Henrici, Chr. Wilh. Pred. zu Teschen Zusätze.
Hentschel, Chr. Eman. Pred. zu Teschen Zusätze.
Hodiz, Gr. v. Landshauptmann, erbauet das Kapuciner Kloster zu Neustadt III, 46
Hohe Ofen am Malapanenflusse, Kirchen Evangel. III, 73
Hohenzollern, Gr. v. I, 23

J.

Jablunka, Stadt, bittet um die evangel. Religionsübung I, 28
Jägerndorff und Troppau, Fürstenthümer, kommen an den Fürsten von Lichtenstein V, 31. Landstände schicken einen Deputirten nach Wien V, 34
Jägerndorff, Fürstenthum, kommt an Markgraf George von Brandenburg V, 16. nimmt die evangel. Religion an, ebend. Markgrafen, die Jägerndorff besessen V, 16. verliert die evangelischen Kirchen V, 35. gehört unter die Mährische Ordination V, 35. hat gegenwärtig freye Religionsübung V, 41. Evangelische Kirchen in demselben V, 42. Schulen V, 43. wird dem Marggrafen Joh. George genommen V, 31
Jägerndorff, Stadt, belagert von Wallenstein III, 25. daselbst wird die Reformirte Confeßion eingeführt V, 25. Zwistigkeiten mit den Reformirten V, 29. Simultaneum daselbst V, 30. Religionspacta ebend.
Jauer wird von den Lichtensteinischen Soldaten reformirt III, 25. erhält eine Gnadenkirche I, 26
Jaworsky v. Pupillen bekommen kathol. Vormunde I, 35
Jerichovius, Pred. in Teschen vertrieben I, 33
Joachim, Markgraf zu Brandenburg III, 20
Joachim Friedr. Churfürst, hält über der evangel. Religion im Jägerndorffischen V, 24. 54
Johann, Markgraf zu Brandenburg III, 20
Johann, Herzog zu Oppeln, macht mit dem Markgrafen George eine Erbverbrüdrung III, 15
Johann, Roth, Bischof zu Breßlau I, 13
Johanniskirche zu Troppau II, 15
Johann Corvinus giebt den Troppauern die Altarlehne II, 16. Zusätze.
Johann Ernst, Herzog zu Sachsen III, 20
Johann Ernst, Herzog zu Weimar I, 24
Johann Friedrich, Churfürst zu Sachsen III, 20
Johann George, Markgraf von Jägerndorff, führt die reformirte Confeßion zu Jägerndorff und Leobschütz ein V, 24 f. commandirt die schlesischen Hülfsvölker I, 23. 31. wird in die Acht gethan ebend. ängstiget Neiße ebend. stirbt ebend.
Johann George, Churfürst zu Sachsen, intercedirt für die Teschner I, 27. 53.
Johann Kasimir, König in Polen, erlaubt zu Neustadt den Magistrat zur Hälfte mit Evangelischen zu besetzen III, 98

Joseph I. K. macht die Altranstädtische Convention I, 30. II, 45. III, 66. V, 39
Isabella, Fürstin in Siebenbürgen, bekommt Oppeln und Ratibor III, 22. IV, 13. giebt der Stadt Oberglogau ein Religionsprivilegium IV, 20
Isingius, Joh. Pred. zu Troppau wird vertrieben II, 23. Zus.
Isinzius, Andr. Pred. zu Leobschüz V, 45

K.

Kapucinerkloster in Neustadt III, 47
Karl VI. K. Verhalten gegen die Teschner I, 30. 32. gegen die Troppauer II, 45. gegen die Ratiborer und Oppler III, 66. IV, 20. gegen die Troppauer und Jägerndorffer V, 39
Karl, Erzherzog, Bischof, verfolgt die Evangelischen im Teschnischen I, 19. beschwert sich über die evangelische Kirche daselbst I, 40. über die Oberglogauer IV, 20. bekommt die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor III, 23. widerspricht dem Maj Briefe II, 34
Karl, Fürst von Lichtenstein, s. Lichtenstein.
Karnike, Dan. V, 27
Kasimir, Herzog zu Teschen I, 15. bekommt Troppau II, 14
Katharina, Prinzeßin von Liegniz I, 15
Kirchen, werden den Evangelischen weggenommen im Teschnischen I, 18 f. 26. im Troppauischen II, 20. 39. 42. im Opplischen und Ratiborischen IV, 14 f. im Jägerndorffischen V, 32. wieder eingeräumt oder zugelassen I, 30. II, 15. 34 f. III, 67 f. 73. V, 42
Kirchen, auswärtige sollen von den Oberschlesiern nicht besucht werden III, 58
Kirchenordnung zu Anspach V, 19. zu Jägerndorff V, 18. zu Teschen I, 16
Klemm, Elias, Burgermeister zu Neustadt, muß katholisch sterben III, 32
Königsmark von, General, erobert Troppau II, 41
Krawots, Berth. Zusatze.
Kremmel, kathol. Geistlicher zu Neustadt III, 22
Kreschendorff III, 68

L.

Langenau, Hanß von, Obristlieutenant, räumt den Troppauern eine Kirche ein II, 37
Langer,

Langer, Geor. der ältere, Pred. zu Troppau wird vertrieben II, 23
Lorisch, Joh. Friedr. v. Landshauptmann im Teschnischen I, 28
Laswiz, ein Dorf III, 68
Leiber, ein Dorf III, 68
Leobschüz, Stadt, erhält das Bernhardinerkloster V, 19. hat mit den Reformirten Irrungen V, 26 f. 59. wird von Wallenstein erobert III, 25. der Rebellion beschuldiget III, 26. verliert die evangel. Kirchen V, 32. Religionsstatutum daselbst V, 37. alle evangelische Prediger daselbst V, 44. Schullehrer V, 49. hat gegenwärtig freye Religionsübung V, 41
Leobschüzer Kreiß, Schulen evangelische III, 75
Leopold K. verweiset dem Landeshauptmann zu Teschen seinen Religionseifer I, 61. untersagt den Neustädtern das Burgerrecht III, 100. Rescript wegen des Burgerrechts und weggenommnen Geldes der evangel. Neustädter III, 104. in die Stadtämter katholische einzusetzen III, 106. wegen verweigerter Copulationen und Burgerrecht zu Neustadt III, 107. Resolution dem Neustädtischen Burgermeister Gruhn III, 123. Rescript an das K. O. A. wegen dieser Resolution III, 125. Verordnung an das K. O. A. wegen Inhibirung der Copulationen und Burgerrecht III, 127. Rescript an das K. O. A. mit der Execution zu Neustadt stille zu halten III, 138. an das K. O. A. die lutherischen Kinder zu Neustadt wieder herbey zu schaffen III, 141. daß die Neustädter emigriren sollen III, 142. den Neustadtern einen andern halbjährigen Termin zur Emigration vorzuschreiben III, 145. Confirmation der Stadt Leobschüz erneuerten Religions Statuti V, 132. Verordnung wegen der Pupillen im Opplischen und Ratiborischen IV, 38 f.
Leopold, Joseph Karl, Herzog von Lothringen, bekommt das Fürstenthum Teschen I, 31
Leopold Wilhelm, Erzherzog III, 29
Lessel, Jo. Casp. O. C. Rath u. Superintendens zu Brieg III, 69
Leuschner, würde zu Schweidnitz zur Staupe gehauen worden seyn, wenn er nicht katholisch geworden III, 28
Leutschau in Ungarn V, 31
Leuthner, Joach. Pred. zu Leobschüz V, 26
Leuthner, Joh. der ältere Diakon zu Jägerndorff V, 29. 43
Leuthner, Joh. der jüngere, Prediger zu Leobschüz V, 48
Lichtenstein, Fürst von Gundaccar I, 24
Lichtenstein, Karl von, verfolgt die Evangelischen im Teschnischen I, 25. bekommt das Fürstenthum Troppau II, 36. wird

Gouver-

Gouverneur von Böhmen und erhält das Fürstenthum Jägerndorff II, 39. V, 31. confirmirt die Leobschüzer in ihrer Religionsübung V, 32. giebt den Troppauern einen Revers darüber II, 53. wird des Fürstenthums Troppau entsetzt II, 78 f. unterdrückt in seinen Fürstenthümern die evangelische Religion V, 32. Zusätze.
Lichtenstein, Karl Eusebius, verfolgt die Troppauer II, 40
Lichtensteinisches Regiment, reformirt Ober und Nieder Schlesien I, 25. III, 26. V, 32
Lisch, Joh. Balth. Weihbischof III, 46
Losarche, Jacob, Fleischhauer zu Oberglogau wird an Gelde gestraft IV, 21
Löscher, Geor. Diakon zu Leobschüz V, 45
Löwen, Stadt, Gränzkirche III, 67
Lowczani, Timoth. Pred. zu Teschen vertrieben I, 18
Lubschau, evangelische Kirche III, 73
Lublinizer Kreiß, Schulen III, 75
Ludwig, K. giebt Troppau dem Herzog Kasimir v. Teschen II, 14. 16

M.

Majestätsbrief I, 19. II, 35. IV, 20. 25.
Malzan, Hanß Bernh. v. Landshauptmann IV, 17
Mansfeldischer Einfall in Oberschlesien I, 24. III, 24. IV, 14. V, 32
Maria von Bernstein I, 15
Matthias, Erzherzog Mishelligkeiten mit dem K. Rudolph I, 17. II, 25. kommt nach Breßlau I, 17. Rescript wegen der Oberglogauer IV, 77
Mattußka, Gr. v. Landshauptmann im Jägerndorffischen V, 37
Maximilian II. K. I, 15. II, 17. giebt den Oberglogauern Religionsfreyheit IV, 20. befielt einen Prediger zu Troppau wegzuschaffen. Zusätze. hebt diesen Befehl auf ebend.
Mettich, Freyherr von III, 34
Michaelis, Erasm. Commenthur zu Gröbnick. Zusätze.
Michaelis, Thomas, Pred. zu Leobschüz V, 49
Moker, Filialkirche von Neustadt, Prediger vertrieben III, 38. evangelische Kirche III, 73. 68. V, 42.
Molnau, evangel. Kirche III, 73
Montbrun, Hauptmann III, 38
Mordi la, Hauptmann, reformirt Neustadt III, 26. hilft das Abendmahl austheilen III, 32
Moschowsky, Hanß Zusätze.
Muthmann,

Muthmann, Senior zu Teschen, wird wegen eines verlehnten Buches verklagt I, 32. Zus. vertrieben I, 33

N.

Neander, Casp. Schullehrer zu Neustadt III, 72
Nechern, Freyh. v. Landshauptmann verfolgt die Evangelischen I, 25
Neisse, Stadt, wird von den Sachsen eingenommen III, 40
Nerger, Flor. Pred. zu Leobschütz V, 45
Neugebauer, Joh. Pred. zu Neustadt Zusätze.
Neustadt, königl. nimmt die evangel. Religion an III, 18. übet solche öffentlich III, 22. in der Pfarrkirche, ebend. in der Begräbnißkirche III, 47. werden darüber confirmirt III, 22. sollen die Kirchen abtreten III, 24. vertheidigt sich beym Mansfeldischen Einfall III, 25. Feuer daselbst, ebend. beschenkt den Graf Dohna mit einem Pferde III, 26. wird mit Reformations Soldaten belegt, ebend. reformirt und zu einem Revers gezwungen III, 31. 87. protestirt dagegen III, 39. 50. 90. von den Sachsen besetzt III, 40. Burgerrecht und Copulationen untersagt III, 37. 38. ein Termin zur Beichte vorgeschrieben III, 43. Gottesdienst von einem Feldprediger, ebend. verklagt ihren Kapellan zu Neisse III, 44. verlangt öffentliche Begräbnisse und Glocken III, 46. Kapucinerkloster, ebend. der Weiber wegen verklagt III, 47. Schule verboten III, 51. katholische in die Aemter gesetzt III, 52. die katholischen Einwohner schicken eine Gesandtschaft an den Kaiser III, 54. der Evangelischen Zusammenkünfte verboten, ebend. verlieren die Copulationen III, 57. die katholischen suppliciren an das K. O. A. III, 77. an den K. Ferdinand III, 84. an K. Leopold III, 101, 119. völlige Religionsberaubung III, 64. die Familie von Loen bleibt allein übrig III, 65. erhält eine evangelische Kirche III, 68. Kirchenlehrer III, 70. Schullehrer III, 72. was für Kirchen sie ehmals besucht III, 136
Nostiz, Gr. v. III, 51. 55

O.

Oberamt, königl. Intervention für die Neustädter III, 79. Bescheid an die unkathol. Bürgerschaft zu Neustadt III, 126. Rescript wegen des Eheverbots zu Neustadt III, 150. Schreiben an den Hrn. v. Oppersdorf wegen der O. Glogauer IV, 60. an den Oppischen Landshauptmann den Oberglogauern Schutz zu halten IV, 62. anderweitiges Schreiben an denselben IV, 65.

an den Markgrafen Joh. George v. Jägerndorf wegen der reformirt. Confeßion V, 69. zweytes Schreiben an denselben V, 96
Oberconsistorium in Oberschlesien zu Brieg III, 69
Oberglogau erhält freye Religionsübung IV, 20. erster evangel. Prediger, Zus. verliert die Religionsübung IV, 20. bauet eine Kirche, ebend. wird der Religion wegen heftig verfolgt, ebend. Beschwerden an den Kaiser IV, 74. supplicirt an K. u. St. IV, 80. Religionsstatutum daselbst IV, 24. 82
Oberschlesien nimmt die evangel. Religion an I, 13. II, 13. III, 17. wird der Rebellion beschuldigt I, 25. erhält weggenommne Kirchen I, 23. verliert Kirchen u. Schulen V, 33. besucht den Gottesdienst zu Löwen III, 67. neue Kirchen u. Schulen das. III, 73 f.
Oderberg, Herrschaft, erhält der Markgraf George III, 16
Oelschläger, Pred. zu Rösniz V, 42
Olischau, Kirchdorf im Teschnischen I, 22
Oppeln und Ratibor sollen an den Markgrafen George vermöge einer Erbverbindung kommen III, 15. kommt pfandsweise an diesen Markgrafen III, 18. an die Königin Isabella III, 22. Betlen Gabor III, 23. Karl, Erzherzog, Bischof, ebend. Ferdinand Ernst, Erzherz. ebend. Sigismund Kasimir, K. v. Polen III, 45. Joh. Kasimir, ebend. Karl Ferdinand, Bischof, ebend. evangel. Religion daselbst IV, 13. I, 14. Abriß der Religionsgeschichte beyder Fürstenthümer IV, 13. werden von dem Jesuit Cygnäus reformirt III, 38. Aemter werden mit Katholiken besetzt III, 52. Gravamina wegen der Religion, Zus. evangel. Kirchen in denselben III, 73.
Oppeln, Stadt, erhält das Oberkloster zur evangel. Religionsübung IV, 15. Predigten in demselben V, 18. Domcapitul supplicirt an den Kaiser um Abschaffung der evangel. Religion IV, 17. Feuer daselbst, ebend. Evangelische müssen zur Procession gehen IV, 17. bittet um das Simultaneum IV, 18. Religionsbeschwerden IV, 48. hat eine evangel. Schule III, 74. evangel. Gottesdienst auf dem Rathhause V, 41
Opplischer Kreiß, evangelische Schulen III, 75
Oppersdorf, George Freyh. v. verfolgt die evangel. Teschner I, 19. im Opplischen u. Ratiborischen IV, 19. 26. Oberglogau IV, 21 f.
Oppersdorf, Friedr. Freyh. v befielt die Prädicanten aus den Fürstenthümern Oppeln und Ratibor auszuschaffen III, 23. 76
Oppersdorf, Rudolph, Freyh. v. verfolgt die Oberglogauer IV, 20
Oppersdorf, Franz Eusebius, Gr. v. verfolgt die Neustädter III, 48. 51. 134
Otter, Wenzel, schlesischer Gesandter II, 29

P. Pari-

P.

Paricius, Abrah. M. Rektor zu Neustadt III, 33. 72.
Paulus, Ant. Pred. zu Leobschüz V, 44
Pest zu Troppau II, 39
Pezelt, Joh. Pred. zu Leobschüz V, 45
Pfandschilling der Fürstenthümer Oppeln u. Ratibor III, 18
Philipp, Landgraf zu Hessen und Bischof zu Breßlau III, 20
Pickler, Gr. v. III, 66
Pitschius, Sam. wird vertrieben III, 41
Pleß, evangel. Kirche III, 74
Pleßner Kreiß, Schulen III, 75
Plodniz, Schloßkirche III, 73
Pohl, Eph. Pred. zu Leobschüz V, 46
Polanowski, Thom. Glöckner zu Troppau wird mißhandelt II, 64
Pommerswiz, Ev. Kirch. III, 74. V, 42
Ponczow, Kirchdorf im Teschnischen I, 22
Poppius, Eph. Pred. zu Leobschüz V, 44
Pötting v. Vicekanzler III, 55
Prager Schlacht I, 23. V, 31
Prager Friede I, 26. V, 33
Prager Vertrag V, 17
Prediger, evangelische, werden vertrieben aus dem Teschnischen I, 18. 27. aus dem Troppauischen 39. 42. aus dem Opplischen und Ratiborischen III, 76. Jägerndorffischen V, 34
Preußen erhält Schlesien II, 45. III, 67
Promniz, Weikh v. II, 29
Provincial der Minoriten unterredet sich mit Treptau'n III, 31
Pruskowsky, Andr. Landshauptmann IV, 18
Pruskowsky, Hauß Eph. verfolgt die O. Glogauer IV, 21 f.
Pupillen, evangelische, bekommen kathol. Vormünde I, 29. V, 39

R.

Radetzky, Joh. Ernst Gottl. v. evangel. Pred. zu Rößniz V, 42
Radzki, Math. kathol. Priester zu Teschen I, 20
Ranzow v. dänischer Obrister, erobert Troppau II, 39
Ratike, Sam. Gottfr. K. O. C. Rath und Pastor zu Neustadt III, 69. V, 43
Ratibor, Fürstenthum, s. Oppeln und Ratibor.
Ratibor, Stadt, wird um der evangel. Lehre verfolgt IV, 25. bauet eine Kirche IV, 22. verliert Trauungen und Burgerrecht, ebend. Kirche verschlossen IV, 26. Bürger relegirt IV, 26.

IV, 26. suppliciren an das K. O. A. IV, 29. evangel. Religion unterdrückt IV, 30. Religionsbeschwerden IV, 89. bittet um die Pfarrkirche IV, 98. Commißion daselbst IV, 25
Reder, Gr. v. III, 66. V, 40
Reformation, evangel. in Oberschlesien I, 13. im Teschnischen I, 15 f. Troppauischen II, 14. Opplischen und Ratiborischen IV, 13. Jägerndorffischen V, 15
Reformation, kathol. in Oberschlesien I, 25. im Teschnischen I, 17. 26. Troppauischen II, 18 f. Opplischen und Ratibor. IV, 13. Jägerndorffischen V, 32
Reformirte Religion wird im Jägerndorffischen eingeführt V, 22
Reichel, Joh, Pred. zu Leobschüz V, 45
Reichenbach, Gr. v. V, 42
Reichstein, Stadt V, 49
Reichsstände, evangel. intercediren für die Opplischen und Ratiborischen Fürstenthümer IV, 36
Reisewiz, kaiserl. Commissarius zu Troppau Zus.
Revers wird den O. Schlesischen Städten aufgedrungen zu Neustadt III, 32. Oberglogau IV, 24. 82. zu Leobschüz V, 126. Neustädter protestiren dagegen III, 39. 50.
Reversalien für die Prediger zu Teschen I, 31
Richter, Joh. Friedr. Pred. zu Teschen Zus.
Rohn, Bartel. Zus.
Rosenberg, Abrah. Gottlob, Reformationsgesch. Irthum II, 15
Rosenbergische Kreiß, Schulen III, 75
Rößniz, evangel. Kirche III, 74. V, 42
Rostock, Seb. Ign. Bischof, Verfolgungen der Evangelischen III, 56. 60
Roth, Sam. v. II, 27
Rudolph II. K. Mißhelligkeiten mit seinem Bruder Matthias I, 17. II 25. erklärt Troppau in die Acht II, 19. Zus. räumt den Troppauern die Georgenkirche ein II, 51. giebt den Schlesiern einen Majestätsbrief II, 35

S.

Sacanellus, Geor. Pred. zu Leobschüz V, 44
Sarganek, evang. Lehrer aus Teschen vertrieben I, 33
Sastadius, S. evang. Lehrer aus Teschen vertrieben I, 33
Sauer Lucas, auf seinen Garten wird das Kapucinerkloster zu Neustadt gebaut III, 47
Scharcovius, Matth. Aloys. kathol. Stadtpfarrer zu Neustadt, verfolget daselbst die Evangelischen III, 58. erhält vom Magistrat

strat Vollmacht zur Reformation III, 59. macht Instructionspuncte zu derselben III, 60. neue Bekehrungsvorschläge III, 63
Schedius, Paul, Pred. zu Leobschüz V, 47
Schellenberg, Geor. verkauft das Fürstenth. Jägerndorf V, 16
Schiller, Joh. Pred. zu Leobschüz V, 39. 49
Schlekwiz, ein Dorf III, 68
Schlesien, nimmt die Reformation an I, 13. 14. Religionsbeschwerden I, 19. kommt in der Schweden, Sachsen u. Brandenburger Hände I, 25. conföderirt sich mit Böhmen I, 23. bekommt vom Kais. Gnadenkirchen I, 30. wird von Preußen erobert III, 67. V, 40. hat völlige Religionsfreyheit u. Kirchen III, 67
Schlesische Kernchronike, Irthum V, 49
Schlick, Joh. Heinr. v. Commendant zu Neisse III, 41
Schmalcalden, Convent daselbst V, 18
Schneider, evangel. Lehrer aus Teschen vertrieben I, 31
Schnellwalde, evangel. Kirche III, 73
Schröter, Matth. Pred. zu Leobschüz V, 45
Schubert, Sam. Ignaz, kath. Geistl. zu Dittersdorf III, 50
Schubart, Tobias, Inspect. zu Teschen I, 34
Schulen in Oberschlesien verboten III, 51. evang. Schulen III, 75
Schurgast, Evang. Schule III, 74
Schüler, katholische Wahrheit III, 31
Schüßler. Joh. Alb. O. C. Rath zu Neustadt III, 68
Schwarzwasser, Stadt, evangel. Kirche I, 22
Schweden, Sachsen und Brandenburger kommen nach Schlesien I, 25. halten die Reformation auf III, 40
Schweidner, Dav. evangel. Pred. zu Neustadt III, 71
Schweidniz, reformirt III, 25. Gnadenkirche daselbst I, 26
Schwerdtner, Dav. Pred. zu Jägerndorf muß exuliren V, 34. 44
Schwabacher Artikel V, 17
Scultetus, Mich. Pred. zu Neustadt III, 71
Scultetus, Petr. Pred. zu Neustadt III, 71
Sednizki, Sigism. Zus.
Seibel, Joh. Pred. zu Leobschüz V, 45
Seniz, Melch. v. II, 27
Sibelius, Blas. Domherr zu Ollmüz II, 16
Sidonia Catharina, Herzogin zu Teschen I, 16
Sigismund, K. in Polen, schreibt an den Herzog Johann zu Oppeln wegen des Markgraf. George Erbgerechtigk. III, 18. 152
Simonius, Matth. Diakon zu Neustadt vertrieben III, 72
Simultaneum zu Troppau II, 20. zu Jägerndorf V, 30. zu Oppeln IV, 18

Sitten, Hartwig von, schlesischer Gesandter an den Erzherzog Matthias II, 27
Skal, Balth. Heinr. v. IV, 40
Skrbensky, Bar. v. V, 42
Skotschau, Stadt, soll eine Kirche erhalten I, 22
Sobek, Hanß Geor. v. I, 27. muß seine Kinder herbey schaffen I, 29
Soita, Mart. evangel. Pred. zu Oberglogau Zus.
Stegmann, Thom. Pred. zu Leobschüz V, 26. 48. 50
Steubendorf III, 68
Stein, Joh. Geor. kathol. Priester zu Leuber III, 150
Steinbach, Joh. Pred. zu Leobschüz V, 44
Steinmez, evang. Pred. aus Teschen vertrieben I, 33
Sternberg, Herrschaft V, 36
Strzela, Jaroslaus v. Abgeordneter der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor IV, 39
Stubner, Joh. Pred. zu Leobschüz, von den Schweden eingesetzt Zusätze.
Stuhlweißenburg, Markgraf Joh. George daselbst begraben V, 31
Synodalzusammenkünfte im Jägerndorffischen V, 18. 21.

T.

Tackius, Jac. Secretair zu Jägerndorf III, 30
Tarnowitz, Stadt, evangel. Kirche und Schule III, 73. 75
Termes S. I. Missionarius zu Jablunka I, 32. Zus.
Teschen, Fürstenthum, Herzoge, Wenzel Adam I, 15. Friedrich Kasimir I, 15. Adam Wenzel I, 16 f. Friedrich Wilhelm I, 19. Ferdinand II. K. I, 24. Ferdinand III. I, 25. Leopold K. I, 28. Joseph I, 29: Karl VI. I, 30. Leopold Joseph Karl, Herz. von Lothringen I, 31. Franciscus Stephan I, 32. Albert, Prinz v. Sachsen I, 33. nimmt die evangel. Religion an I, 15. Kircheninstruction I, 16. Religionsverfolgungen I, 18. verliert Kirchen und Prediger I, 19. 26. 27. behält in der böhmischen Unruhe die Landkirchen I, 23. wird Böhmen incorporirt I, 24. bleibt nach dem Sächsischen Accord und Prager Friede bey der evang. Religion I, 25. Landstände thun Vorstellungen wegen Wegnahme der Kirchen I, 27. müssen auswärtige Kirchen besuchen I, 28. Unterthanen emigriren I, 32. jetziger Religionszustand I, 33
Teschen, Stadt, erhält ein Privilegium über die evang. Religion I, 16. bekommt das Jus Patronatus I, 16. verliert die Kirchen I, 18. bittet um eine Kirche in der Vorstadt, ebend. erhält von F. u. St. ein Dekret die weggenommne Kirche wieder zu besetzen I, 21. bekommt eine Gnadenkirche I, 30. Prediger werden daraus vertrieben I, 30. 31. jetziges Ministerium das. I, 34
Teschner, Aegid. Diakon zu Leobschüz V, 45
Thun, Freyh. v. Oberster kön. Hofmeister III, 28
Tilesius, Jonath. M. wird aus Neustadt vertrieben III, 26. wieder eingesetzt III, 41. 71
Torstensohn, schwed. General, erobert Troppau II, 41
Trach, Karl v. V, 40. 42.
Treptau, Jac. Burgermeister zu Neustadt III, 24. sucht die Reformation abzuwehren beym Landshauptmann v. Oppersdorf III, 24. am kais. Hofe III, 27 f. muß sich in Wien in ein Religionsgespräche einlassen III, 31. exulirt nach Breßlau III, 34. wird geadelt III, 35
Troppau, Fürstenthum, Herzoge, Kasimir IV. II, 14. an Karl I. Fürst zu Lichtenstein II, 36. nimmt die evang. Religion an II, 14. Religionsbedrückungen II, 17 f. Zus. wird zur kathol. Religion gezwungen II, 39. Stände bitten um freye Religionsübung II, 44. verliert Kirchen und Schulen II, 42. stehet unter Preußischer und Oesterreichischer Hoheit II, 45
Troppau, Stadt, erhält das Jus Patronatus über ihre Kirchen II, 15. Religionsbedrückungen II, 17. Zus. wird in die Acht gethan II, 19. wird erobert II, 23. Kirchen geschlossen, ebend. fodert die Kirche zu U. L. Frauen II, 37. 57. erhält solche II, 38. von den Dänen erobert II, 39. kommt in der Schweden Gewalt II, 41. Pest daselbst II, 39. hat keine evangelische Kirche II, 43
Tscheutschner, Cph. Pred. zu Leobschüz V, 23. 26. 46.
Türk, Jac. oder Bellick V, 44

U.

Union zwischen Böhmen und Schlesien I, 20. 23. 31.
Unser Lieben Frauen Kirche zu Troppau II, 16. Streitigkeiten um dieselbe II, 19. wird geschlossen II, 20. mit Gewalt eröfnet, ebend. die Katholiken haben das Simultaneum, ebend. wieder weggenommen II, 23. den Evangelischen von F. u. St. eingeräumt II, 37. aufs neue entzogen II, 39

V.

Valentin, letzter Herzog zu Ratibor, macht mit Markgraf Georgen eine Erbvereinigung III, 15
Vladislaus, K. von Ungarn III, 16

Vogdt, evangel. Pred. aus Teschen verjagt I, 31
Volkmann, Joh. Superintendens zu Jägerndorf V, 29. 43

W.

Wagstadt, Stadt, evangel. Kirche II, 14
Wallenstein, Hr. v. General I, 25. III, 25. V, 32
Walther, Franz, Pred. zu Leobschüz V, 45
Weisenhauß zu Teschen wird aufgehoben I, 32
Welczek, Amtsverwalter zu Oppeln III, 49
Wenzel, Adam, Herzog zu Teschen I, 15. 16
Westphälischer Friede I, 26. IV, 14
Wiendorf, ein Dorf III, 68
Wiese, Dorf III, 68
Winkler, Paul, Gesandter der Jägerndorffischen und Ratiborischen Landstände V, 35
Wirben, Barth. v. Zusätze
Wirben, Hanß v. Zusätze

Z.

Zänkfrey, Mart. M. Prediger zu Troppau Zusätze.
Zedliz, Hanß Georg. v. II, 29
Zeiselwiz, ein Dorf III, 68
Zekel Moses, Fürst in Siebenbürgen I, 17
Zindler, Joh. Pred. zu Leobschüz V, 23. wird abgesetzt V, 46

E N D E.

KÖNIGLICHE UND UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK BRESLAU.

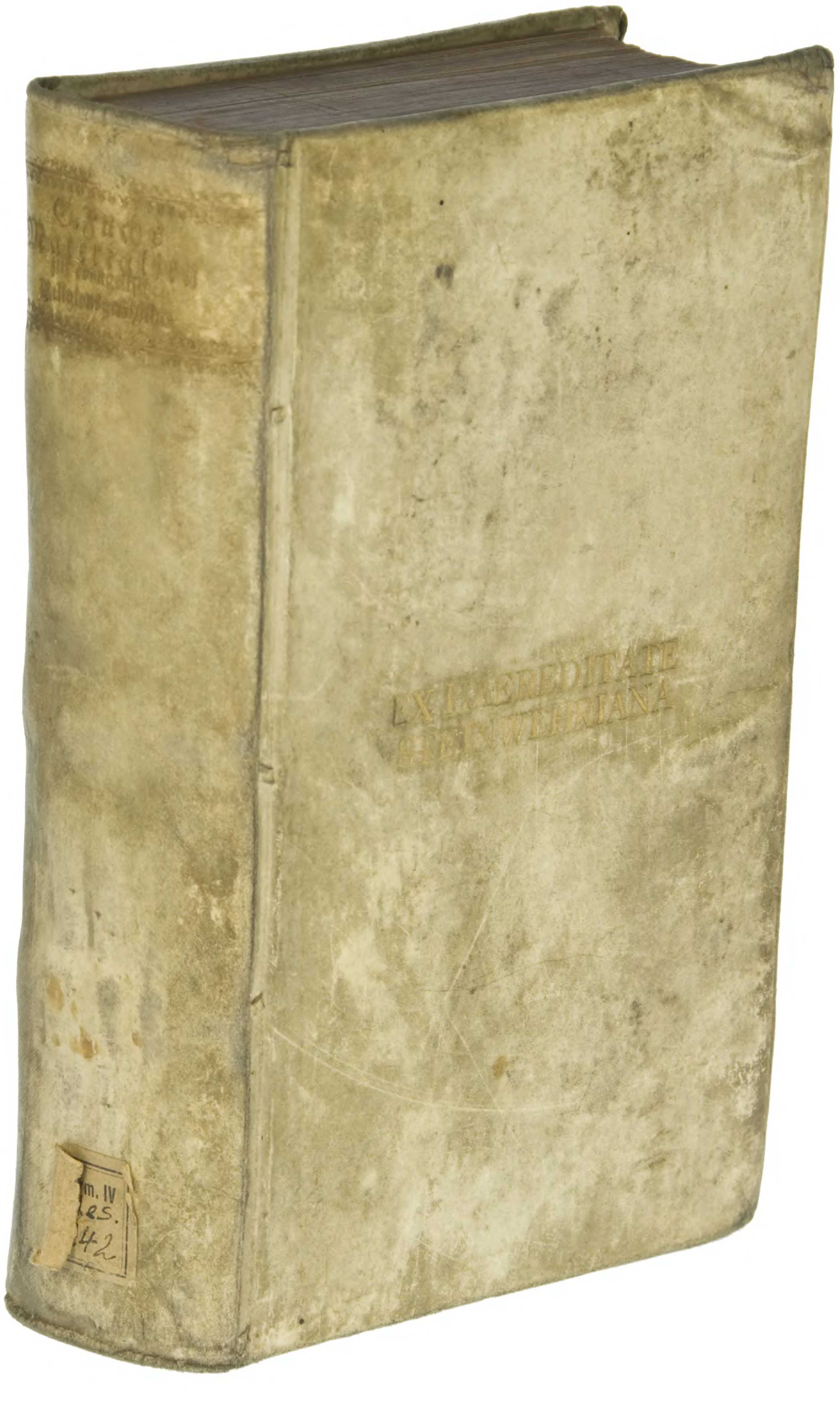
EX HEREDITATE
GUILIELMI
m. IV
es.
42

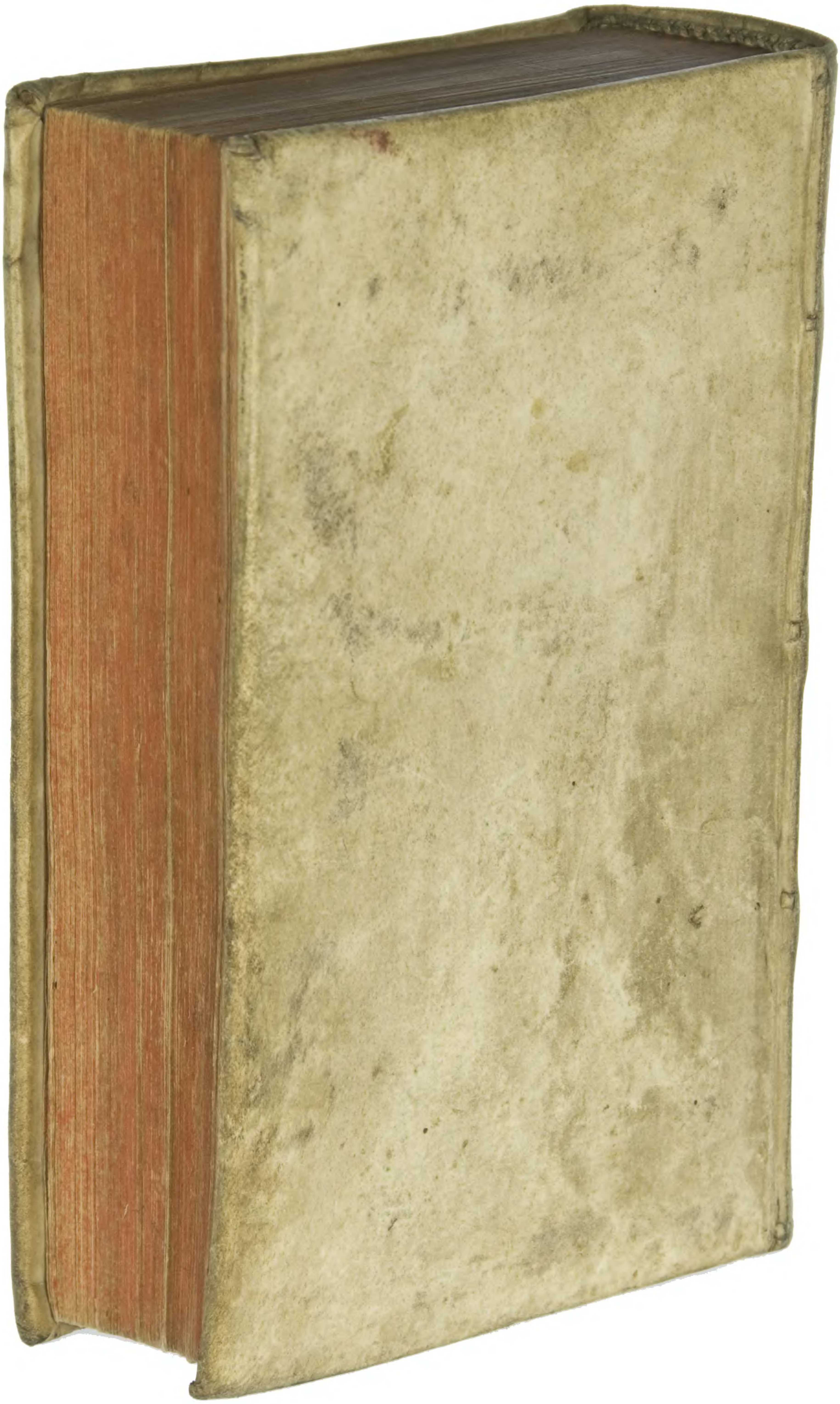

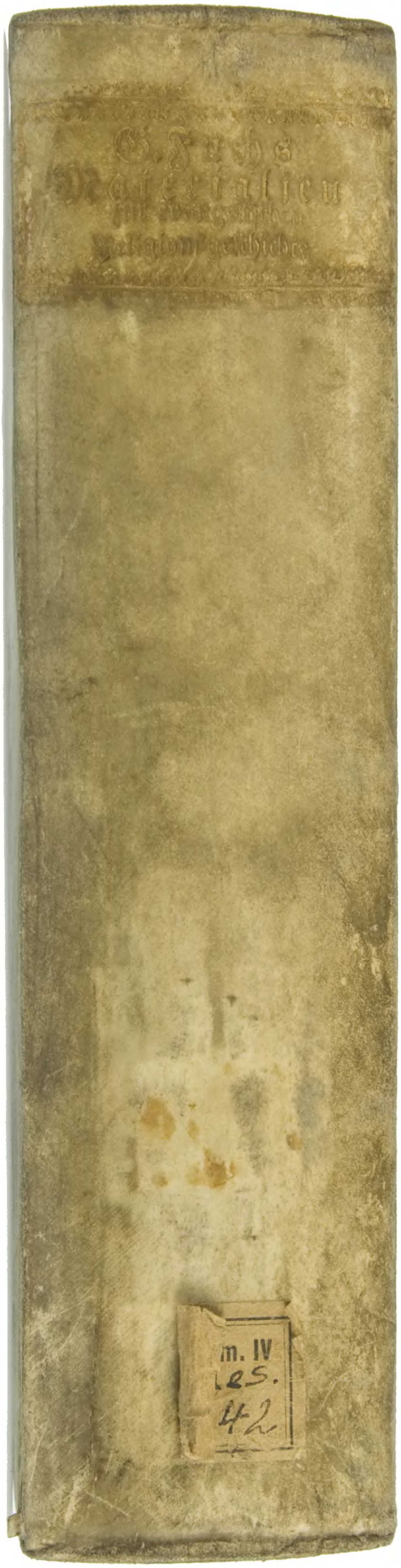
m. IV
Ls.
42

